

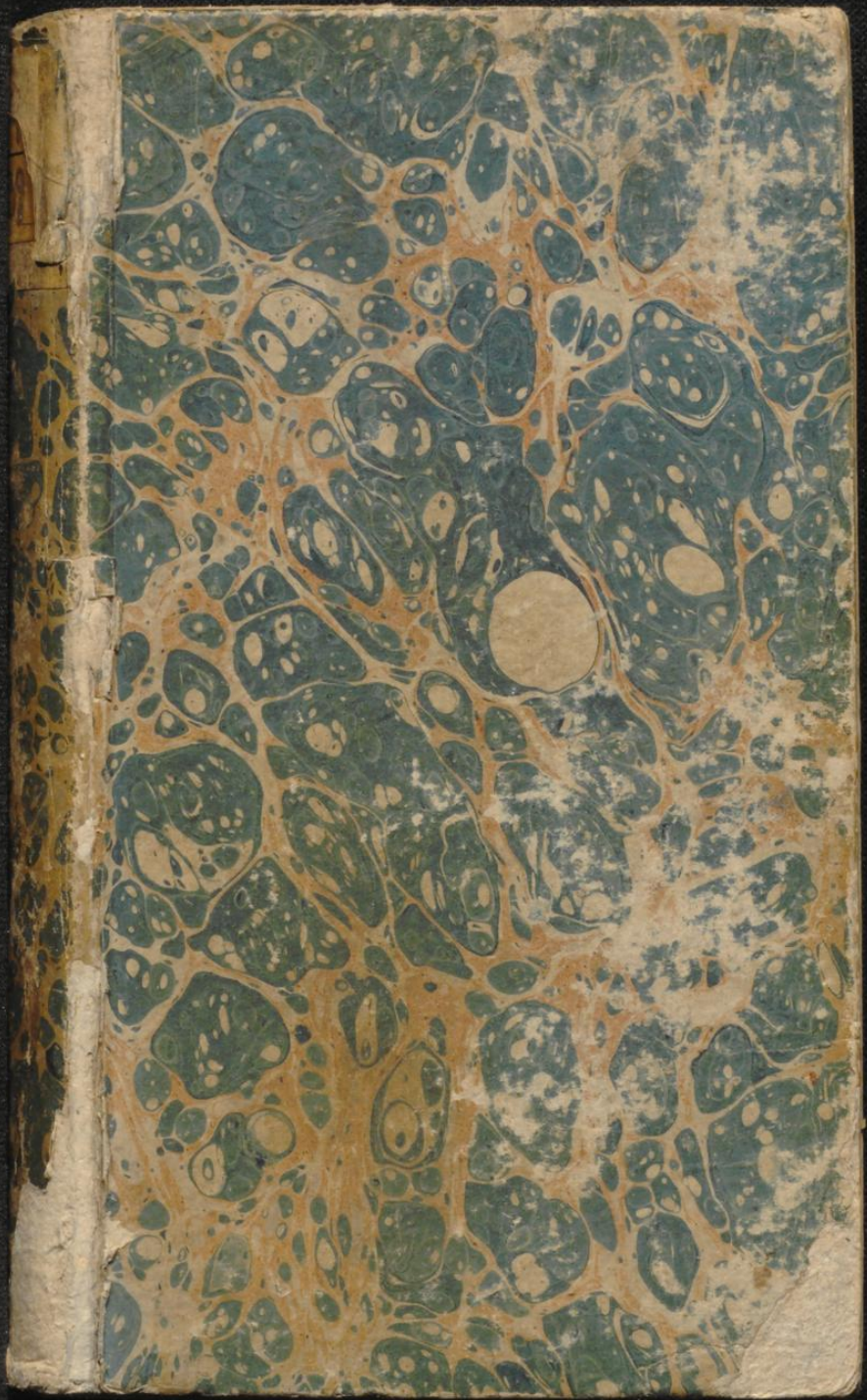
Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Organisation der Badischen Lande

Mannheim, 1803

[urn:nbn:de:bsz:31-303675](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-303675)



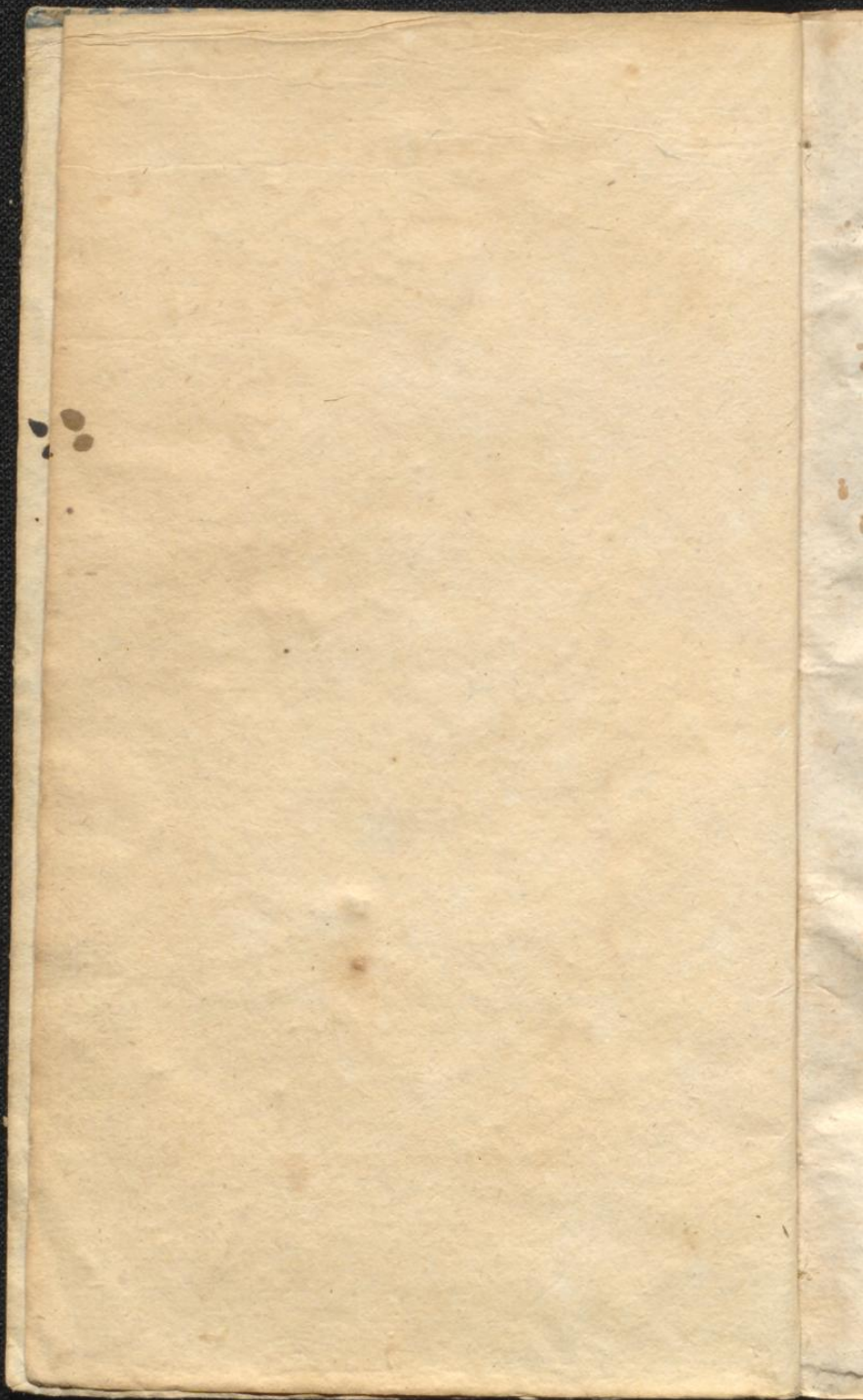
Handwritten: 044

A 339

Handwritten: 93

1944 m. 96

044
A 339



Karl Friedrich, Markgraf von
* Organisation *Baden)*

der

Badenschen Lande



Frieden und Gedeihen der ganzen Welt!

Neue
mit gnädigster Bewilligung veranstaltete
Ausgabe.

M a n n h e i m
bei dem Hofbuchhändler Ferd. Kaufmann
1803.



B 2 9

Erstes
Organisations-Edikt.

Badische
Landesbibliothek

Carl Friedrich

von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden
und Hochberg ꝛc.

Da Gottes allwaltende Vorsehung gutgefunden hat, bey den dermaligen neuen Territorial-Eintheilungen Deutschlands Unsere alten Lande merklichen Veränderungen zu unterwerfen, und, statt der von dem Staats-Eigenthum Unsers Fürstlichen Hauses abgerissenen jenseits des Rheins gelegenen Lande, Uns einen ansehnlichen Theil neuer dießseits des Rheins gelegener Provinzen zuzuweisen, welche vorher in den verschiedenartigsten Regierungs-Verhältnissen gestanden sind, und nun von dem Bande einer einförmigen Staatsverwaltung umschlungen werden sollen: so erkennen Wir darin zugleich die Verpflichtung, die in Unserer langjährigen durch Gottes Gnade gesegneten Regierung gesammelten Kenntnissen und Erfahrungen durch unausgesetzte Anwendung derselben auf die Gründung einer zweckmäßigen Staatsverwaltung diesen neu zusammengekommenen Landen nützlich zu machen, und damit — so viel an Uns ist — der gleichdurchgehenden unaufgehaltenen und unerschwertten Beförderung des Wohls der Unterthanen auf die Dauer hin

vorzulegen. Diefem zufolge haben Wir nicht nur darüber Unsere eigene Betrachtungen mehrfältig angeftellt, fondern auch von Unfern einfchlagenden Rätthen die ihrige Uns vorlegen laffen, und nach deren Prüfung einftweilen über die Einrichtung der directiven Landesadministration Unsere Entfchließung genommen, die Wir hiermit öffentlich kund thun, und als Grundlage der Organisation Unserer Lande voranftellen, fofort über die Einrichtung der executiven Landesadministration, fo wie der übrigen Organisations-Gegenftände die fernere Verkündigungen, fobald es thunlich feyn wird, nachfolgen zu laffen gedenken.

Wir wollen, feßen, und ordnen demnach in Betreff der

Allgemeinen Landesadministration
wie folgt :

I. Unsere alte Lande diesfeits des Rheins, mit alleiniger Abfchneidung des Amts Münzesheim fämt Helmsheim und des Orts Spranthal, dagegen unter Hinzufchlagung des Amts Schliengen (das nun wieder einen ergänzenden Theil Unserer Landgraffchaft Sausenberg aismacht, deren es in ältern Zeiten angehörig war), fodann des Fürftenthums Etten

heim, der Graffschaft Gengenbach (bestehend aus dem ehemaligen Abteigebiete dieses Namens, und den damit nun von Uns verbundenen drey Vereinstädten Offenburg, Gengenbach und Zell, samt Thal Harmersbach), auch der Herrschaften Lahr und Lichtenau (welche letztere die Aemter Willstätt und Lichtenau oder Bischofsheim samt Kehl unter sich begreifen soll), endlich das Ort Weingarten, bilden unter dem Namen der Badischen Markgraffschaft den Einen Staatsverwaltungs-Bezirk Unserer sämtlichen Lande.

Hiernächst Unsere von der Rheinpfalz erlangte Antheile, nemlich die Städte Mannheim und Heidelberg, sammt den Oberämtern Heidelberg, Ladenburg und Bretten, mit alleiniger Abschneidung des obgedachten Orts Weingarten, dagegen mit Hinzuslagung des Fürstenthums Bruchsal, der Grafschaft Odenheim oder des ehemaligen Gebiets des Ritterstifts dieses Namens, sodann der Stadt Wimpfen sammt ihrem Gerichtsbezirke und der obgedachten Orte Münzesheim, Helmsheim und Spranthal, bilden Einen fernern Staatsverwaltungs-Bezirk Unserer sämt-

lichen Lande, unter dem Namen der Badischen Pfalzgraffschaft am Rhein.

Endlich Unser Fürstenthum Rostanz nebst den ehehin Domkapitularenischen Landen, zu welchem wir noch die Städte Ueberlingen, Biberach und Pfullendorf mit den ihnen anhängenden Gebieten, sodann die Oberhoheitsrechte über die als Entschädigung an Unserer beiden nachgeborenen Herren Söhne Liebden übergegangenen Graffschaften oder vormaligen Abteygebiete Salem und Petershausen, bilden unter dem Namen des Badischen obern Fürstenthums, oder Fürstenthums am Bodensee, den dritten Staatsverwaltungs-Bezirk Unserer sämtlichen dermalen besitzenden Lande.

II. Die oberste Leitung dieser dreyfach getheilten Staatsverwaltung concentrirt sich unter Unserer unmittelbaren höchsten Direction, für deren Berathung und Ausführung Wir ein Geheimeraths-Collegium in Unserer Residenzstadt Karlsruhe aufstellen, das aus der nöthigen Zahl von Ministern, Geheimenrathen, und Geheimenreferendarien bestehen, und welchem zur Balley zugewiesen seyn sollen: Sechs Geheime Secretaire, zwey Oberrechnungs-Revisoren, (welche zugleich bey dem geheimen

Secretariat in geeigneten Fällen Dienste leisten), drey Geheime Registratoren, Eilf Geheime Kanzlisten, (wovon einer der Registratur zugegeben ist), und zwey Kanzleydiener, ohne das zum Generallandesarchiv gehörige Personale zu rechnen, worüber bey der Organisation des Archivs die Verfügung erfolgen wird.

Die Geschäfts-Beforgung desselben soll in drey Departements getheilt seyn; davon hat das Eine als Staatsrath die allgemeinen Staatsangelegenheiten, nämlich Unsere zur Staatsberathung geeignete Haus- und Familiensachen, auch auswärtige Angelegenheiten, oder diplomatische Verhältnisse, die Reichs- Kreis- und Reichscollegial-Angelegenheiten, die Postverhältnisse, und die Leitung des General-Landes-Archivs; das Andere als Regimentsrath hat alle staatsrechtliche Landesangelegenheiten, mit Einschluß der Landesgesetzgebung in diesem Fache; so wie das Dritte als Finanzrath alle staatswirthschaftliche Landesangelegenheiten in gleicher Weise als oberster Behörde zu leiten und zu Unserer Resolution zu bringen.

In jedem Departement müssen diejenigen Geheimeräthe und Geheimreferendarien, welchen dieses Geschäftsfach anvertraut ist, in der Regel

täglich in den dazu angewiesenen Rathszimmern anwesend seyn, so wie sich auch der Minister des Departements der Regel nach täglich zu einer schicklichen Zeit da einfindet, damit die laufenden Tagsachen jeden Tag ausgefertigt, die übrigen aber für die Sessionstage vorbereitet, und alles mit bester Zusammensicht auf die einfachste und schnellste doch immer hinlänglich sichere Weise bearbeitet Uns vorgelegt werde.

Zu jenen Tagsachen, welche allein jedes Departement für sich täglich ausfertigen kann und soll, gehören diejenigen einzelnen Gegenstände, worüber noch nichts anders, als eine solche unversängliche vorbereitende Verfügung ergehen kann, welche der demnächst zu nehmenden Entschließung noch in keine Weise vorgreift, oder wobey von einer bloßen Vollziehung eines Schlusses die Rede ist, der von Uns oder von dem Geheimeraths-Collegio in den — diesem überlassenen Fällen schon genommen ist, und nun nur noch einzelne nachhelfende Leitungen nöthig hat. Diese bedürfen nur der collegialen Zusammenwirkung der zu diesem Departement bestimmten Minister, Rätthe und Referendarien; es muß davon aber das summarische Inhalts-Verzeichniß, mit Beinerkung des Beschlusses, Uns und dem Geheimer-

raths-Collegio in der nächsten Sitzung, welche diesem Geschäftsfache gewidmet ist, vorgelegt werden, damit Wir sicher seyen, daß Wir sowohl als sämtliche Minister und Geheimeräthe jederzeit in der zusammenhängenden Kenntniß aller Geschäfte bleiben, und Unsere Intention dabey nirgends verfehlt werde.

Alles was einer maassgebenden Entschliesung bedarf, und daher nicht zu jenen Tagesachen gehört, wird in dem Departement zwar vorbereitet, hingegen nur in ordentlichen Geheimeraths-Sitzungen erledigt. Deren sollen wöchentlich drey gehalten werden, wozu Wir den Montag, Mittwoch und Freitag bestimmen. Die Erste soll vornemlich den Geschäften des Staatsraths, die andere den Geschäften des Regimentsraths, und die dritte den Gegenständen des Finanzraths gewidmet seyn, welches jedoch nicht ausschließt, daß nicht, je nachdem es die Menge oder Eile der Geschäfte fordert und gestattet, auch andere Departements-Gegenstände an solchen Sessionstagen zu Unserer Resolution gebracht werden.

Jede dieser Geheimeraths-Sitzungen theilt sich in zwey Abschnitte, die Kanzley- und die Hof-Session. Der erstern haben nebst allen wirklichen Ministern und Geheimeräthen auch die

jenigen Geheimreferendarien anzuwohnen, welche dem Departement attachirt sind, dem die Sitzung hauptsächlich gewidmet ist; darin werden diejenigen Sachen, wo nur gesetzmäßige Weisungen in Gefolg Unserer schon vorliegenden allgemeinen oder besondern Resolutionen zu geben sind, damit Unser Wille in Ordnung zum Vollzuge komme, oder sogenannte Ordnungssachen erledigt, alle übrige aber, soweit Wir nicht jetzt dem Geheimraths-Collegio größere Vollmacht geben, nur zum schnellern Vortrage bey Uns durch Vorberathschlagung empfänglich gemacht, welcher dann in der darauf folgenden Hofsession geschieht, deren die Geheimreferendarien in der Regel nicht, sondern nur da, wo ein und der andere eigends berufen wird, anwohnen.

Außer dieser Eintheilung nach Departements, welche die gewöhnliche Geschäftsführung betrifft, finden Wir für gewisse Fälle noch eine vierfache Eintheilung des Geheimraths-Collegii in Conferenzen der Verfassung anzufügen nothwendig. Einmal eine allgemeine Conferenz, wo nebst den Ministern und Geheimräthen alle geheime Referendarien zugleich anzuwohnen haben, und welche für jene Gegenstände

gewidmet ist, deren besondere Wichtigkeit oder Feyerlichkeit diesen vergrößerten Rath zu versammeln den Regenten bestimmt, unter welche Kategorie dann jeder Unserer Nachfolger jene Fälle besonders zu ziehen rathsam finden wird, wo von Aenderungen in den Grundlagen der durch Unsere jetzige Organisationsedikte bestimmt werdenden Verfassung, von Belastungen des Landes mit Schulden, oder von Aenderungen in einem bestehenden Schuldentilgungsplan die Frage vorkommt. Sodann eine Geheime Conferenz, deren nur diejenigen Minister, Geheimräthe oder Geheimreferendarien anzuwohnen haben, welche der Regent in jedem einzelnen Falle dazu eigends zusammenberufen läßt, als welches in Gegenständen des Saatsraths in mancher Rücksicht nützlich oder nöthig werden kann, in Bezug auf Landesangelegenheiten aber seinen rechtmäßigen Anwendungsfall nicht leichtlich finden mag. — Ferner eine evangelische und eine katholische Conferenz, deren jene aus sämtlich protestantischen, diese aus sämtlich katholischen Mitgliedern Unsers Geheimraths und Geheimen-Referendariats besteht. Jede derselben hat diejenigen Gegenstände, welche die Ausrechthaltung der Kirchen-

verfassung und des Kirchenguts ihres Religions-
 theils betreffen, durch ein gemeinschaftliches
 schriftliches Gutachten zu dem Vortrag in den
 Geheimeraths-Sitzungen vorzubereiten, und Uns
 somit Gewähr zu leisten, daß Wir nicht in die
 Lage kommen, über etwas, was etwa in den
 reichsgesetzmäßigen Stand eines oder des andern
 Religionstheils Veränderungen einführen kann,
 ohne hinlängliche und unbefangene Berathung zu
 resolviren, und Uns zu sichern, nicht gegen Un-
 sern Willen hierin einem oder dem andern Theil
 mit Unfren Entschliefungen zu nahe zu treten.
 Außerdem hat die evangelische Conferenz auch
 noch die Erledigung der Recurse wider Erkennt-
 nisse oder Anstalten, die Unsere protestantische
 Consistorien kraft verwaltender evangelischer
 Kirchenobrigkeit verfügen, auf gleiche Weise
 vorzubereiten. Eine und die andere tritt also
 nur alsdann zusammen, wenn ein solcher ein-
 zelner Gegenstand vorhanden ist, und an sie ge-
 wiesen wird, welcher nach obiger Norm ihre
 Vorberathschlagung fordert, und hat alsdann
 nur Begutachtungen zum Zwecke, nicht aber
 Verfügungen, als welche allein im Geheimerath
 ergehen. Gleichwie aber Unser Geheimeraths-
 Collegium zur Aburtheilung von Privat-Strit-

tigkeiten und Verwaltung der Rechtspflege nichts bestimmt: so soll

III. Die oberste Leitung der Justizpflege und die letzte Entscheidung der Rechtssachen einem Oberhofgericht anvertraut seyn. Dieses hat die bürgerliche Gerichtsbarkeit in dritter und letzter Instanz über alle amtsäßige Personen, und zwar wenn die Sache sechshundert Gulden oder drüber betrifft, als Appellationsrichter mittelst eigener vor demselben statt findender Verhandlungen, wenn aber die Sache zwischen sechshundert und dreihundert Gulden ist — indem Sachen von geringerem Werthe gar nicht in dritter Instanz an solches kommen können — als Revisionsrichter, so daß nur auf die vor dem betreffenden Hofgerichte gepflogenen Revisionshandlungen von demselben erkannt wird. Es hat dieselbe in zweyter Instanz über alle Kanzleyäßigen Personen, und zwar in Sachen, die einhundert Gulden betragen, als Appellationsrichter; in Sachen die darunter doch über fünfzig Gulden sind, als Revisionsrichter. Es hat solche endlich in erster und zweyter Instanz über alle zum Geheimenraths-Collegio als Rätthe oder Referendarien, oder zum Oberhofgericht, oder zu Oberhofchargen an-

angestellte Diener, so daß in der ersten Instanz es die Erkenntnisse nicht selbst gibt, sondern bey dem Schluß der Verhandlungen jedem Theil frey stellt, eines Unserer drey Hofgerichte zu recusiren, und dann von dem nicht-recusirten oder von Einem der nicht-recusirten, das Urtheil einholt und publicirt, nachmals wenn ein Theil dawider die Supplication ergreift, auf gepflogene neue Verhandlungen, welche alle Eigenschaften eines Appellationsverfahrens haben, in letzter Instanz nun selbst das Urtheil fällt. Es hat auch das Oberhofgericht die oberste Strafgerechtigkeitspflege in allen Sachen, wo auf Todesstrafen, Deportation, oder Dienstentsetzung solcher Personen, die allein vom Dienst leben und solchen nicht neben einer bürgerlichen Nahrungsquelle bloß als Nebensache besitzen, erkannt ist, und der Verurtheilte mittelst Ergreifung der Defension besseres Recht suchen zu können vermeint; ingleichen in allen andern Strafsachen, die mehr als bürgerlichen Arrest auf sich tragen, alsdann, wenn der Verurtheilte ausführen will, daß er völlig unschuldig sey, und mithin ganz straflos bleiben müsse, indem außer diesen Fällen ihm der Recurs an Uns im Wege der Gnade genügt. Dieses Oberhofgericht hat seinen

seinen Sitz in Unserer Stadt Bruchsal, und soll dabey für jeso ein Oberhofrichter, ein Vicekanzler, fünf Råthe, ein Secretår, ein Registrator und Protocollist, zwey Kanzlisten, und sechs Anwålde, sodann ein Kanzleydiener angestellt seyn, denen Wir durch eine besondere Hofgerichtsordnung die Form ihrer Geschäftsführung näher bezeichnen werden.

Außerdem finden Wir ferner nöthig,

IV. Für das Kirchenwesen Unserer Lande dasjenige, was davon Unserer Fürsorge und Disposition anvertraut ist, nicht nach den drey Landesverwaltungs-Bezirken Unserer Lande zu theilen, sondern für alle nach den drey darin verbürgerten christlichen Confessionen durch Dikasterien, deren jedes mit den Dikasterien der einzelnen Verwaltungsbezirke parificire, und gleich ihnen unter der Leitung des Geheimeraths-Collegii stehe — besorgen zu lassen. Es soll demnach bestehen:

Ein evangelisch-lutherischer Kirchenrath zu Carlsruhe, unter welchem die Lutherischen Kirchen-Schul- und Ehe-Sachen in sämmtlichen drey Landesbezirken stehen, welcher aus einem Präsidenten oder Direktor, vier weltlichen und vier geistlichen frequen-

tirenden Rätthen, (von deren erstern einer eigens für dieses Dikasterium angestellt, die übrigen aber wie bisher aus andern Dikasterien und Stellen dazu deputirt seyen), zwey correspondirenden geistlichen Rätthen aus der Pfalz (welche in wichtigen Kirchenangelegenheiten dieses Bezirks zur schriftlichen Abstimmung mit aufgerufen werden sollen), einem Secretär, einem Registrator und Protocollisten, und einem Kanzlisten, der nöthigen Aushülfe zur Rechnungsrevision, auch einem zugleich noch bey einem andern Dikasterio angestellten Kanzleydiener bestehen soll. Dieser hat nach der von Uns noch nicht lange erneuerten Kirchenrathsordnung in allen Stücken, worin Wir nichts anders deßfalls zu verordnen Anlaß finden, das Kirchen-Regiment zu verwalten. Jedoch sollen, damit so viel als möglich alle dem Zwecke des Kirchenregiments nicht wesentliche Rechtsweitläufigkeiten davon entfernt gehalten werden, alle kirchliche Realprozesse, wie sie im 84ten und 85ten Abschnitt Unsrer Kirchenrathsordnung von 1797 angegeben sind, gänzlich sowohl der Instruktion als Judicatur nach, von solchem hinweg und an die betreffenden Hofgerichte, vorbehaltlich der Appellation an das Oberhofgericht,

gewiesen seyn, dagegen soll der Kirchenrath durch eines seiner rechtsgelehrten Glieder in allen diesen Rechtsstrittigkeiten den Kirchensiscus vertreten und das Officium fisci ecclesiastici versehen lassen. Eben so soll auch von den dort im 82sten Abschnitt erwähnten Personalsachen die Judicatur von solchem weg an die Hofgerichte gewiesen seyn, die Instruction der Prozesse aber so wie nachmals in allen vorigen Fällen die Execution der von dem Richter gefällten und rechtskräftig gewordenen Urtheile lediglich bei dem Kirchenrathe verbleiben, wozegen auch nach solchermaßen geschehenen Ausscheidung aller bürgerlichen Rechtsstrittigkeiten von der Amtsgewalt des Kirchenraths solcher inappellabel ist, und mithin alle durch dessen Verfügungen Einem oder dem Andern vermeintlich zugesügte Beschwerden allein im Wege des Recurses an Uns in Unser Geheimeraths-Collegium gebracht werden können.

Ein evangelisch-reformirtes Kirchenraths-Collegium für alle reformirte Kirchspiele Unserer Lande, welches in Heidelberg seinen Sitz haben, sofort in gleicher Weise wie das vorige Unsere geistliche Hoheit und Jurisdiction in Kirchen-Schul- und Ehe-

sachen verwalten soll, und über dessen Einrichtung Wir demnächst besondere Verfügung erlassen werden.

Eine katholische Kirchencommission, welcher die Verwaltung aller Staatsrechte in Kirchen- und Schul-Sachen, soweit sie nach der Katholischen Land-Kirchenverfassung dem Landesherrlichen Amte anhängen, in Unsern beyden Landesbezirken am Rhein anvertraut seyn soll, und der Wir ihren Sitz in Bruchsal anweisen. Sie soll bestehen aus einem Director, aus zwey frequentirenden weltlichen Rätthen (welche Wir aus Unsern dortigen für andere Dienste angestellten katholischen Rätthen zu der Mitberathung dieser Gegenstände anweisen werden, und welche außer Nothfällen hier mit Dikasterial-Ausarbeitungen nicht belastet werden sollen), aus zwey consultirenden geistlichen Rätthen (welche Wir aus dem katholischen Clerus dortiger Gegend dazu in gleicher Weise ernennen werden, und welche auch zu Ausarbeitungen, soweit sie Gegenstände ihrer nähern Kenntniß betreffen, besonders was das pädagogische Fach betrifft, mitzuwirken haben), aus zwey referirenden weltlichen Rätthen (welchen zunächst die übrigen Dikasterial-Ausarbei-

tungen obliegen, und wovon der eine ein Rechtsgelehrter, der andere ein Finanzverständiger seyn soll), aus vier correspondirenden Råthen (davon zwey in dem staatsrechtlichen Senate des Hofraths-Collegii in Carlsruhe, und zwey in dem staatsrechtlichen Senate des Hofraths-Collegii in Mannheim angestellt seyn, und den Zusammenhang der Kirchencommission mit diesen Dikasterien dadurch bilden sollen, daß sie in Sachen, welche die weltliche Regierung solches Landesbezirks mit interessiren, oder wozu dieses Dikasterium die zu benutzenden Erfahrungskennntnisse darbietet, und welche die Instruction der Kirchencommission demnächst näher bestimmen wird, zur schriftlichen Stimmenablegung aufgerufen werden, auch Amtshalber alle dergleichen ihnen aufstoßende, die Verwaltung des Kirchenwesens betreffende Erfahrungskennntnisse der Commission eröffnen, sofort auch ausserordentlicherweise in wichtigen Fällen zur persönlichen Anwohnung bei ein- und anderer Sitzung einberufen werden mögen), aus drey Rechnungs-Revisoren (welche die Abhör der unter unmittelbarer Staatsverwaltung stehenden Kirchenfonds und milden Stiftungen, die Supervision derer, welche unter Verwaltung einzelner Kirchenlehnherren oder Kirchspiele stehen, sodann das Secretariat und die Registratur der

Commission besorgen), und aus zwey Kanzlisten; auch soll sie des Oberhofgerichts-Kanzleydieners sich mit bedienen.

Auffer diesen für das Kirchenwesen Unserer Lande im Ganzen angeordneten Disasterien finden Wir weiter nöthig, unangesehen der Theilung Unserer Lande in drey Staatsverwaltungsbezirke, noch für gewisse Geschäfts-Gegenstände um ihrer besondern Eigenschaft und Verhältnisse willen

V. Einige Generalcommissionen anzurorden, in welchen die Leitung der dahin geeigneten Geschäfte aus den verschiedenen Landesbezirken zusammenlaufen soll, nemlich

Eine Forstcommission für die Oberdirection der Waldbewirtschaftung in Staats-Commun- und Privatwaldungen des ganzen Landes, für Bergwerksfachen, und für das Jagdwesen. Sie soll aus dem Finanzminister, dem Oberjägermeister, einem Geheimerath oder Geheimereferendär, einem Rath aus dem hiesigen Hofrathscollegio, einem Forstverständigen und einem Bergwerksverständigen Beyfiser bestehen, wobey ein angestellter Forstsecretär das Secretariat und die Registratur, einige der ihrer Forstanstellung sich nähernden Jäger aber zu ihrer Bildung in den Geschäftsprincipien

pien und dem Geschäftsstyl die Copialien besorgen soll.

Eine Straßencommission für den Bau und Unterhalt der Wasser- und Landstraßen, mithin auch für Schiffahrts- Floß- Leich- und Brückenwesen, und Oberadministration der Chaussees- Brücken- und Weggelder, welche nebst dem Finanzminister und Oberjägermeister aus einem Geheimerath oder Geheimenreferendär, aus einem Oberstraßen- und einem Oberteichs-inspector, einem Mitgliede des Hofrathscollegii und einem Straßenbau- und einem Wasserbauverständigen Beysitzer bestehen soll, und deren Kanzleygeschäfte je nach Befinden zu andern schicklichen Diensten zugelegt werden mögen.

Eine Baucommission für die Direction aller öffentlichen Staats- Kirchen- und Gemeinds-Baulichkeiten, so daß nach berichtigter Vorfrage, ob und von wem gebauet werden solle, (als welche nicht für die Baucommission, sondern für diejenigen Stellen gehört, welchen die Oberverwaltung über den Baufond, oder die Jurisdiction über den Bau und den Bauherrn anvertraut ist), nachmals das Artistische, das Oekonomische, und die Baupolizey von dieser Commission dirigirt werde. Ein Minister, ein Ge-

heimerath, oder Geheimreferendar, ein Mitglied des hiesigen Hofraths-Collegii, der Baudirector und noch ein Bauverständiger Beyfizer sollen dieselbe bilden, und die Kanzleygeschäfte, wie bey der vorigen, neben andern Diensten zu getheilt werden.

Eine Sanitätscommission für die Oberaufsicht über die Gesundheitspolizy in Bezug auf Menschen und Vieh und für alles was dahin gehört, ingleichen über die Qualification der zur Anstellung in diesen Fächern sich darstellenden oder ihr sich widmenden Subjekte, welche jedoch nur die Leitung dieses Zweiges der Staatsverwaltung auf einen zweckmäßigen und einformigen Gang besorge, keineswegs aber deren Vollziehung im Einzelnen zu ihrem Geschäftskreise haben, indem letztere nach den von der Generalcommission genehmigten Prinzipien von den Hofraths-Collegien der einzelnen Provinzen, mit Zuziehung der ihnen zugeordneten Medicinalreferenten besorgt werden muß. Sie soll bestehen aus einem Minister, einem Geheimenrath oder Geheimenreferendar, einem Rath des staatswirthschaftlichen Senats Unsers hiesigen Hofraths-Collegii, drey frequentirenden ordentlichen Mitgliedern aus den

hiesigen Aerzten (welche jeder Sitzung anzuwohnen haben), drey frequentirenden außerordentlichen Mitgliedern aus der Zahl der hiesigen Heb- Wund- und Thier- Aerzte (welche nur zu denen Sitzungen beigerufen werden und darin eine Stimme geben, wo die Deliberation Hauptgegenstände ihres Faches betrifft), und vier correspondirenden Mitgliedern (deren zwey bis drey aus dem Aerztlichen, Heb- Wund- und Thierärztlichen Fache in Unserer Pfalzgraffschaft am Rhein, und einer aus dem ärztlichen Fache in Unserm Fürstenthum am Bodensee seyn sollen, und welche aus ihrem Landesbezirke alles Interessante, was in obiges Fach einschlägt, der Commission melden, sie mit ihrem Beirath unterstützen, und wo es darauf ankommt, neue allgemeine Einrichtungen zu verordnen, oder wo es sonst in einzelnen Fällen von dem dirigirenden Rathe nöthig gefunden wird, schriftlich zum Botiren aufgerufen werden, in welchen beyden Fällen alsdann auch deren Stimmen gleich jenen der übrigen gezählt werden). Mit den Kanzlegeschäften dieser Generalcommission wird es wie bey der nächstvorhergehenden gehalten. Endlich

Eine Arbeitshauscommission, welche alle errichtete und noch zu errichtende Zucht- Arbeits-

und Gewerbs-Häuser unter ihrer Leitung habe, und welche aus einem Geheimenrath, einem Geheimenreferendar, einem staatsrechtlichen und einem staatswirthschaftlichen Mitgliede des Hofraths-Collegii dahier zusammen gesetzt seyn soll, und deren Kanzleygeschäfte auf gleiche Weise, wie obgedacht vertheilt werden.

Von allen übrigen Landesverwaltungs- Gegenständen ist die unmittelbare Leitung einer

besondern Landesadministration in jedem der obgenannten Staatsbezirke übergeben. Es soll

VI. Diese in der Badischen Markgrafschaft einem Hofraths-Collegio, das in Carlsruhe seinen Sitz habe, und einem Hofgerichte, das in Kastatt aufgestellt sey, übergeben seyn.

Das Hofrathscollegium besorget, nach den bestehenden oder ferner von Uns aus Unserem Geheimerath ergehenden Gesetzen, die Leitung aller innern Landesangelegenheiten, sowohl der staatsrechtlichen als staatswirthschaftlichen, welche oben nicht an andere Stellen gewiesen sind, mit Ausschluß der Rechtspflege in bürgerlichen Streitsachen und in Strassachen, unter welche ausgeschlossene Strassachen jedoch die Polizeystrafen und Frevelthätigungen nicht

gehören, mit denen nur die Aufrechthaltung der obrigkeitlichen Anordnungen gegen eigenwillige Gelüste und Unordnungen der Unterthanen bezielet wird, und welche allerdings so wie auch alle Dienstuntersuchungen bis dahin, daß Suspension von Amt und Gehalt erkannt werden kann, dem Hofraths-Collegio verbleiben.

Es soll besetzt seyn mit einem Präsidenten, zwey Vicepräsidenten oder Directoren, neun Rechtsgelehrten und neun Finanzverständigen Råthen, einem Medicinalreferenten aus den hiesigen Aerzten, acht Secretären und Protokollisten, sechs Registratoren, zwey Expedatoren, zwölf Kanzlisten und zwey Kanzleydienern, sodann einer demnächst zu bestimmenden Anzahl von Rechnungsråthen oder Revisoren.

Dieses Dikasterium soll in zwey Senaten die ihm angewiesenen Geschäfte besorgen. Davon ist der Erste den staatsrechtlichen Gegenständen gewidmet, nemlich der Vorsorge für die Integrität des Landes und der Fürstl. Hoheitsgerechtfame, der Leitung des Lehnwesens bey Ritter- und Kammerlehen, der Bestimmung der Aufnahme aller Eingefessnen und ihres Rechtsstandes, dem Schutze derselben wider Gewalt und Betrug, der Leitung aller ihrer Handlungen zur

Conformität mit dem Zwecke der staatsgesellschaftlichen Verbindung, der Bestimmung und Beobachtung der Rechtsverhältnisse der verschiedenen Stände, Körperschaften und gefreyten Personen im Staate, der Sorge für die Gesundheit der Unterthanen, für die Verwaltung ihres Vermögens, und für den Unterhalt der Nahrunglosen, Gebrechlichen und Kranken, auch der Vorerkenntniß in Dienstuntersuchungssachen. Er deliberirt unter der Leitung des Präsidenten auf den Vortrag des Vicepräsidenten oder Directors dieses Senate mittelst der Abstimmung von sämtlichen Rechtsgelehrten und drey dazu von Uns mit Sitz und Stimme versehenen Finanzverständigen Rätthen je über den andern Tag also dreymahl in der Woche, wobey zwar wegen Geschäften, die eine größere Bearbeitung fordern, jeweils ein und der andere Rath, doch nie über vier, unter Einrechnung dessen, der den Wochenturnus in den Zwischenessionen des andern Senate hat, und nie alle Finanzverständige zugleich mit Dispensation des Präsidenten abwesend seyn mögen. Außer diesen Hauptsitzungen hat er an den andern drey Tagen Zwischenitzungen, wobey nur der Senatsdirector mit drey

nach einem Wochenturnus dazu zu bestimmenden Rätthen, wovon doch jedesmal zwey der Rechtsgelehrten seyn müssen, sich befindet, welche alle Gegenstände, die nur blos präparatorischer Verfügungen bedürfen, ingleichem jene, die nur eine gemeine polizeyliche Direction involviren, als gewöhnliche Dispensationen, Urlaubnißgesuche, Trauscheinsvertheilungen, Kostendecreturen u. d. gl. erledigen, damit in den Hauptsitzen hinlängliche Zeit zur Berathschlagung der wichtigsten Gegenstände übrig bleiben möge.

Der andere Senat ist den staatswirthschaftlichen Angelegenheiten gewidmet, wohin alles gehöret, was die Erhaltung und Vermehrung des Staatsvermögens, sowohl unmittelbar als mittelbar, durch Erhaltung und Vermehrung des Vermögens der Eingeseffenen bezwecket; mithin, nebst der Besorgung der Staatseinkünfte und Domainen, die Oberaufsicht über das Communvermögen, über öffentliche Staats Anstalten, als Spitäler u. d. gl. die nicht eine eigene exemte Aufsichtsart haben, und über die Verwaltungspflegschaften, (das ist, über jene, mit denen eine Vermögensverwaltung verbunden ist), die Leitung des Lehnwesens bei herrschaftlichen Baurenlehn, die Direction

der Brandversicherung- und anderer Affecuranzanstalten, die ganze Polizey in Landwirthschafts- Gewerbs- und Handelsangelegenheiten. Er hat auch drey Haupt-sitzungen in der Woche, welche unter der Leitung des Präsidenten auf den Vortrag des andern Vicepräsidenten oder Directors sämtliche Finanzverständige und drey rechtsgelehrte Rätthe, die von Uns dazu mit Sitz und Stimme in diesem Senat ernannt sind, besorgen, so weit nicht auf gleiche Weise, wie oben einige, und höchstens vier dispensirt sind, daß doch von den Rechtsgelehrten wiederum mehr nicht als zwey zugleich seyn dürfen; und drey Zwischen-sitzungen, denen nur der Direktor und drey Rätthe, wovon immer zwey Finanzverständige seyn müssen, anwohnen. Dessen Haupt-sitzungen müssen auf die Tage der Zwischen-sitzungen des staatsrechtlichen Senats, so wie seine Zwischen-sitzungen auf die Tage der Haupt-sitzungen gedachten staatsrechtlichen Senats fallen.

Das Hofgericht besorgt die Rechtspflege in allen Streitigkeiten über das Mein und Dein, und in allen Strassachen, welche nicht, wie obgedacht, bloße Polizeyrügen, Frevelthätigungen oder Voruntersuchungen in Dienstsachen sind.

Bürgerliche Rechtspflege hat es in zweyter Instanz über alle amtsfähige Personen, und zwar in allen Sachen, welche einhundert Gulden oder drüber betragen, als Appellations-Richter, so daß vor ihm die Sache von neuem verhandelt wird; in Sachen, welche unter jener Summe, doch fünfzig Gulden oder drüber, ausmachen, als Revisions-Richter, so daß nur auf die vor dem Unterrichter zu Protocol gegebenen Beschwerden ohne Verhandlungen in zweyter Instanz auf einlangende Akta, was Rechtens erkannt wird, zu entscheiden. Sodann hat es in erster Instanz die bürgerlichen Strittigkeiten der Kanzleysfähigen Personen, wohin auch die Vertreter Unsers weltlichen und kirchlichen Officii gehören, ohne Beschränkung auf irgend eine Summe, und zwar beyde zur Verhandlung und Entschädigung.

In den Straßsachen aber, wo die Untersuchung gegen Amtsfähige vor dem Oberamt oder Amt, und gegen Kanzleysfähige durch besondere in der Gegend ernannte Commissarien geschieht, hat das Hofgericht nur die Oberdirektion des Prozesses und die Straferkenntniß zu besorgen.

Es soll bestehen aus einem Hofrichter, neun rechtsgelehrten Råthen, einem Medizinal-Referenten aus den dorrigen oder hiesigen

Aerzten, zwey Secretären und Protocollisten, einem Registrator, zwölf Anwälden, (wovon doch jedesmal zwey bis drey in Carlsruhe wohnhaft seyn mögen), zwey Canzlisten und einem Canzleydiener, und soll wochentlich zwey Sitzungen halten.

Eben so

VII. soll für die Badische Pfalzgrafschaft am Rhein in Mannheim aufgestellt seyn:

ein Hofrathskollegium, das da bestehe aus einem Präsidenten, zwey Vicepräsidenten oder Direktoren, fünf rechtsgelehrten und fünf finanzverständigen Råthen, einem Medicinal-Referenten aus den dortigen Aerzten, sechs Secretären, Protocollisten und Expeditoren, drey Registratoren, acht Canzlisten und zwey Canzleydienern und das gleich dem vorigen in zwey Senaten dem staatsrechtlichen, worin, nebst dem Präsidenten und Senatsdirector, sämtliche rechtsgelehrte und zwey von Uns committirte finanzverständige Råthe sind, und dem staatswirthschaftlichen, dem, nebst dem Präsidenten und Senatsdirector, sämtliche finanzverständige und zwey der von Uns dazu mit Sitz und Stimme versehenen rechtsgelehrten Råthe anwohnen, seine Geschäfte besorgt, von

denen nie mehr als drey überhaupt, und darunter nie mehr als zwey des Faches, dem die Senatssession, die in Frage steht, gewidmet ist, aber auch nie alle des andern Faches, das die Mitglieder der wenigern Zahl dazu abgibt, abwesend seyn sollen. Es hat jeder dieser Senate zwey Haupt- und zwey Zwischen-Sitzungen mit ähnlicher Alternation, wie bey dem Badischen Landesbezirke erwähnt ist, und sind zu den Zwischen-Sitzungen, nebst dem Direktor, zwey Rätthe hinlänglich, von denen doch wenigstens einer jedesmal von dem Fache seyn muß, dem die Zwischen-Sitzung gewidmet ist, sey es nun das staatsrechtliche oder staatswirthschaftliche Fach. Ferner allda

Ein Hofgericht, welches aus einem Hofrichter, fünf gelehrten Rätthen, einem Medicinal-Referenten aus den dortigen Aerzten, einem Secretär, einem Registrator und Protocollisten, zwey Kanzlisten, acht Anwälden, und einem Cansleydiener zusammengesetzt ist, und gleichen Geschäftsumfang hat wie das vorgedachte Hofgericht der Markgrafschaft.

Sodann soll

VIII. In Unserm Oberrn Fürstenthum am Bodensee allein ein Hofraths-
C Colles

Collegium bestehen, das einen Direktor, einen Vicedirektor, vier gelehrte und drey finanzverständige Rätthe, einen Medicinal-Referenten aus den dortigen Aerzten, drey Sekretäre, zwey Registratoren, vier Anwälde, vier Kanzlisten und zwey Canzleydiener habe, und in drey Senaten deliberire, deren jeder wochentlich eine Sitzung hält, und das alle staatsrechtliche, staatswirthschaftliche und gerichtliche Gegenstände auf sich habe, auch zugleich die in Unsern rheinischen Landen an eine besondere Kirchen-Commission gewiesene kirchliche Staatsgeschäfte besorge, so daß das Oekonomische derselben im staatswirthschaftlichen, das Uebrige im staatsrechtlichen Senate verhandelt wird. Allen drey Senaten steht der Direktor vor, der Vicedirektor aber tritt, wenn jener verhindert ist, an seine Stelle; gewöhnlich hat er unter dem Direktor die Hauptleitung des staatsrechtlichen und gerichtlichen Senats. Außer den Vorstehern sind im staatsrechtlichen Senate alle Rechtsgelehrte und einer der finanzverständigen Rätthe, der dazu von Uns Sitz und Stimme erlangt hat, im staatswirthschaftlichen alle finanzverständige und ein dazu aus den Rechtsgelehrten ernannter Rath; endlich im gerichtlichen Senate, welcher das Hofgericht die-

ses Fürstenthums ausmacht, alle rechtsgelehrte Ráthe, jedoch so, daß, wenn darin eine Sache vorkommt, welche Unsern Staats- oder Kirchens-Fiscus betrifft, derjenige Rath, welcher der Staatswirthschaft zugegeben ist, und daher in diesen Sachen die Anwaltschaft auf sich hat, austreten muß.

Da Wir übrigens

IX. in dieser Ordnung in verschiedenen Stellen einer bestimmten Zahl von *Anwálden* oder *Advokaten* Erwáhnung gethan haben, so erklären wir zu dessen Erláuterung, daß Wir künftig die von Studien heimkehrenden junge rechtsbeschliffene Staatsbürger keineswegs sogleich zu Anwaltschaften zuzulassen gedenken, sondern jeder, der nach seiner Prüfung annehmlich erfunden wird, zuerst nur als Rechtscandidat Unserer Lande aufgenommen werden, sofort, wenn ihm nicht andere annehmlichere Befähigungs-Gelegenheiten aufstoßen, bis dahin, daß ein Platz in der Reihe der Anwálde offen wird, sich nach der nähern Anweisung, die Wir desfalls zu geben Uns vorbehalten, zu subalternen, seine praktische Kenntniß erweiternden Canzley-Accessisten-Plätzen gebrauchen lassen muß, um da, neben Fortsetzung seines Privat-Studii, den Geschäftsgang Erfahrungsweise zu erlernen.

Schließlich und

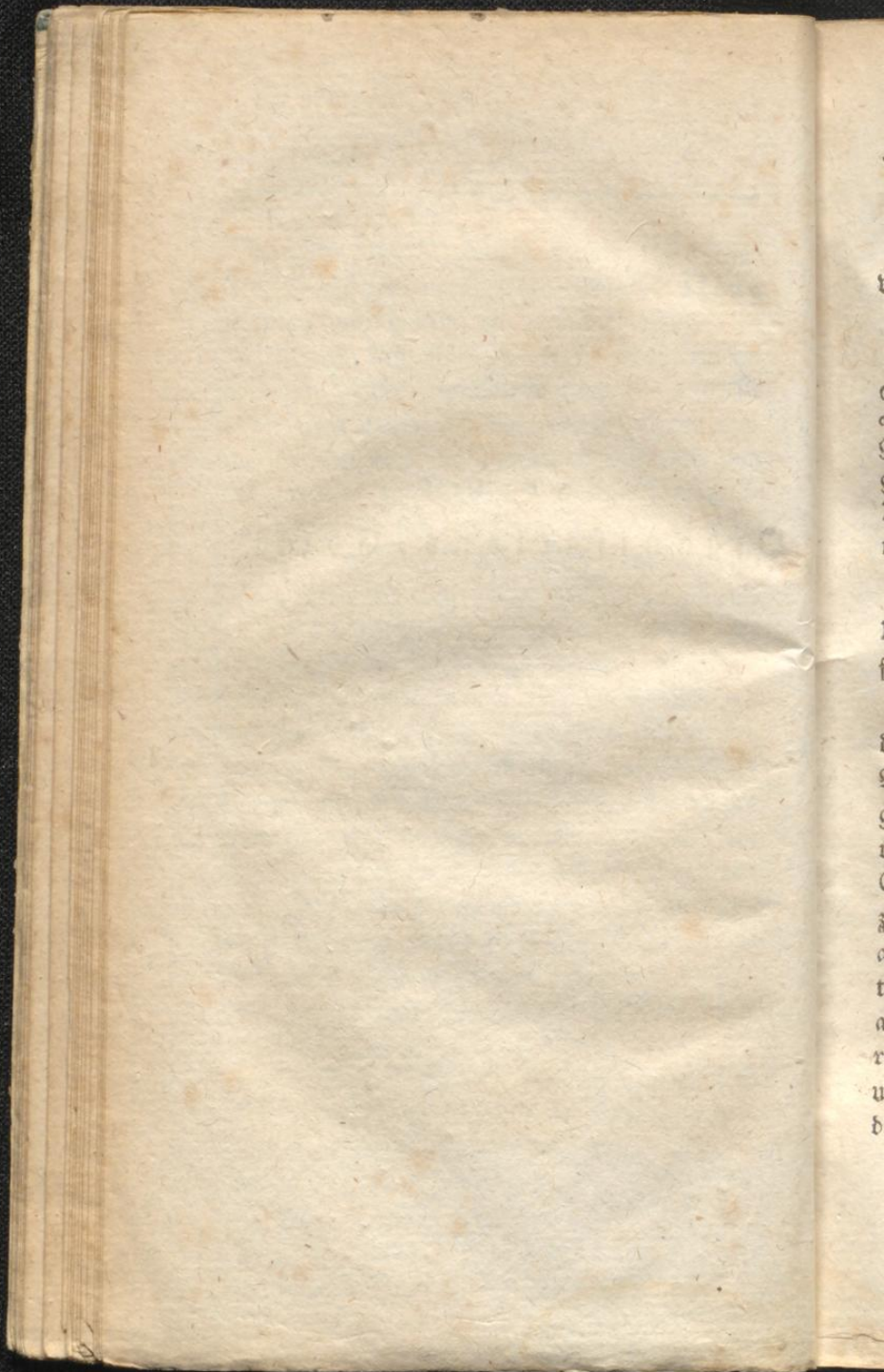
X. soll diese Organisation mit dem ersten May dieses laufenden Jahrs ihren Anfang nehmen, und sogleich in ihre volle Thätigkeit treten: so daß alsdann alle in den neu erworbenen Landen provisorisch ernannten und alle in den alten Landen für die oben genannten Geschäftsgegenstände bestandene Dikasterien und Deputationen aufgelöst und ihr Auftrag erloschen seyn, und sich mit jenem Tage die zu obgedachten Stellen von Uns inzwischen ernannt werdenden Personen nach obiger Ordnung constituiren und ihre Geschäfte, in Erwartung der einer jeden Stelle mit der Zeit zu gebenden besondern Ordnung und Instruktion, nach den bisherigen Gesetzen, Prinzipien, Geschäftsnormen und Formen anfangen und fortsetzen sollen. Zu welchem Ende Wir die mehr ins Einzelne gehenden Befehle an die Behörden in Zeiten erlassen, und alles das demnächst weiter bestimmen werden, was Uns nach Zeit und Umständen ferner nothwendig erscheint. Gegeben unter Unserm größern Staats- Innsiegel in Unserer Residenzstadt Karlsruhe den 4ten Februar 1803.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi
Marchionis proprium.

Vt. Ring.

Zweytes
Organisations-Edikt.



Carl Friedrich

von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden
und Hochberg ꝛc.

In weiterem Verfolg der in Unserm ersten Organisationsedikte bestimmten Einrichtung der allgemeinen und provinzialen Staatsverwaltung Unserer dormaligen Lande finden Wir nun nöthig, vor allen Dingen auch über

die Archivs-Organisation

Unsere landesherrliche Willensmeinung durch folgendes zu eröffnen:

I. Um bey dem jetzigen Umfange Unserer Lande den wesentlichen Zweck einer wohl eingerichteten Akten-Sammlung zu erreichen, ohne übermäßigen Aufwand darauf verwenden zu müssen, ist es unumgänglich nothwendig, die ganze Masse der Schriften, nach doppelten Gesichtspunkten, in zwey Theile zu theilen. Der eine Theil umfaßt alle Verhandlungen, welche aus der Verwaltung der Rechtspflege, sowohl in bürgerlichen als in Strassachen erwachsen, und nach Unserm ersten Organisations-Edikte den Geschäftsumfang Unseres Oberhofgerichts und Unserer drey Hofgerichte ausfüllen: — diesen Theil bezeich-

nen Wir mit dem Namen des Justiz=Archivs — den übrigen Theil aber der aus Unsern eigenen und aus den Dikasterial=Geschäften erwachsenden Schriften und Verhandlungen fassen Wir unter der Benennung des General=Landes=Archivs zusammen.

II. Das Justiz=Archiv soll in sich selbst nur idealisch seyn, mithin nur in so fern in der Wirklichkeit existiren, als das Verzeichniß der dahin gehöri gen Akten in dem General=Landesarchive niedergelegt und dort nach dem Archivplane unter den gehöri gen Rubriken nachgewiesen seyn muß. In der Wirklichkeit aber soll es nur unter der Form der alten Hofgerichts= oder Oberhofgerichts=Registraturen, im Gegensaße gegen die neue Registratur dieser Gerichte existiren. So wie nemlich die neue alle schriftliche Verhandlungen in bürgerlichen Rechts sachen und in Strassachen enthält, welche noch nicht das Archivalter erreicht haben: so soll hingegen die alte alle dergleichen Verhandlungen umschließen, welche über diese Jahre hinaufrücken, mithin das vorschriftmäßige Alter erlangt haben. Sie bleiben all da in der nemlichen Aufbewahrungs=Ordnung liegen, welche sie zuvor nach dem Plane, der in Unserer Archivs=Ordnung vorge-

geschrieben ist, in der neuen Registratur hatten, werden auch an dem nemlichen Orte aufbewahrt, wo die correspondirende Justizstelle wohnhaft und also die neue Justizregistratur gleichen Inhalts aufgestellt ist, und diese Registratur ist von der Neuen nur darin verschieden, daß sie wegen des weit selteneren Gebrauches in einem andern dazu angelegten Locale aufbewahrt wird, und daß sie nun in ein Interims-Repertorium gebracht werden muß. Dieses Justizarchiv besteht demnach aus vier von einander unabhängigen Theilen, nemlich aus dem Bruchsaler Oberhofgerichts-Archive, dann den Carlsruher, Mannheimer und Mörsburger Hofgerichts-Archiven. Keines derselbigen hat ein ständiges Personale, sondern jedes steht unter der Aufsicht und unter dem Beschlusse des betreffenden Justiz-Registrators, und nur jetzt erstmals wird zu dessen Einrichtung, für so lang es nöthig ist, außerordentlicher Weise jeden Orts das nöthige Personale angewiesen werden; welche außerordentliche Personen-Zuweisung alsdann auch künftig alle zehn Jahre im Decimal-Jahre für kurze Zeit geschehen wird, um die von der neuen Dikasterial-Registratur dahin abzugehenden Akten gehörig einzuquartiren und zu repertorisiren.

III. Das General-Landesarchiv umfaßt alle übrige Schriften und Schriftsammlungen, welche aus Unfern eigenen oder aus Unserer Difasterien Verhandlungen erwachsen, so weit sie nicht, wie gesagt, aus der Verwaltung der bürgerlichen Rechtspflege oder der Strafgerichtsbarkeit entspringen. Es zerfällt in drey Hauptsektionen, in das alte, mittlere und neue Generalarchiv. Das alte Archiv enthält alle Schriften bis zum Jahre 1500 einschließlich, d. h. deren letztes Stück nicht unter das Jahr 1500 herabsteigt, und zwar ohne allen Unterschied, ob es Urkunden oder Akten seyen, ob sie das ganze Land oder einzelne größere oder kleinere Theile desselben berühren, und ob sie zu irgend einer allgemeinen oder speciellen physiographischen d. i. Inhalts-Rubrik sich vereignschaften, indem erst der Umschwung der Staatsverhältnisse, welchen die Stabilirung des Landfriedens und die Errichtung des Cammergerichts im Jahre 1495 veranlaßte, jene Veränderung in der Form der Schriften und in ihrer Anhäufung hervorgebracht hat, welche heutiges Tages die Abtheilung in Urkunden- und Akten-Behälter, sodann in allgemeine Staats- und in Provinzialakten-Sammlungen nothwendig macht. Das mittlere Archiv enthält seiner Zeit alle

Urkunden und Akten, welche vom Jahre 1501 an bis zum Jahre 1803 einschließlicly erwachsen, und umfaßt also den Zeitraum, in welchem nach und nach die Ausbildung der deutschen Territorialverfassung bis zu jenem Ziele hingeschritten ist, welches ihr die jetzige neue Territorialeintheilung Deutschlands anweist; wobey sich demnach von selbst versteht, daß es noch dormalen nur in Bezug auf Urkunden (welche jedesmal gleich bey der Entstehung in das Archiv abgegeben werden) vollständig seyn könne, in Absicht der Akten aber erst dann vollständig werde, wenn nach fünfzig Jahren alle dahin einschlagende Akten der Landesdiakasterien das Archivalter erreicht haben. Endlich das neue Archiv ist bestimmt für die vom Jahre 1804 an ferner zum Archive kommenden Schriften; wobey sich demnach wiederum von selbst versteht, daß solches mit diesem Jahre nur in Absicht auf Urkunden zu existiren beginne, in Beziehung auf Akten aber vor 50 Jahren, mithin vor der Zeit, wo die frühesten Diakasterialakten der neuen Periode archivmäßig werden, seinen Anfang nicht nehmen könne, und hier einstweilen nur der richtigen Uebersicht wegen mitgenannt werden müsse.

IV. Bei der zweyten Sektion des General-Landesarchivs, nemlich bey dem mittlern Archive

beginnt die weitere Eintheilung desselben in das Territorial-Archiv und in die Provinzial-Archive, welche nachmals auch sich durch das neue Archiv hindurchzieht und stets fort-dauert. Das Territorial-Archiv enthält die Verhandlungen über alle diejenigen Gegenstände, welche entweder gar keine Regierungsverwaltung über einen bestimmten Landesbezirk zum Gegenstande haben, sondern Verhältnisse des Regenten in seiner Familie oder gegen das Reich und das Ausland betreffen, oder die aus jener Regierungs-Verwaltung abquellen, welche die sämtlichen dormalen unter Unserer Landesregierung vereinten Provinzen zu ihrem Gewaltskreise hat. Es enthält also in der mittlern Periode, ausser den sämtlichen Urkunden, bloß die Akten über diejenigen Gegenstände, die nach Unserer Archiv-Ordnung S. 19. zum Familien-Repertorium bestimmt sind, und von denen, welche dort S. 20. zum Staats-Repertorium vereigenschaftet erklärt werden, nur diejenigen, die, nach gedachter Archivordnung, unter die physiographischen Rubrikwörter Audienzfachen, Bündnisse, Ceremoniel, Gerichtspflichtigkeit, Gesandtschaften, Hofökonomie, Kunstsammlungen, Postwesen, Präcedenz, Regentschaft, Reichskollegien, Reichskommissionen, Reichsdeputatio-

nen, Reichsgerichte, Reichskreise, Reichslehnpflicht, Reichsoberhaupt, Reichsritterschaft, Reichstag, Reichsvikariat und Titulatur, gehören, und zwar alle diese ohne Unterschied, aus welchem Landestheil und in welchem Landescollegio sie erwachsen sind. In der neuern Periode hingegen, welche von der Zeit ausgehet, wo alle die vorhin unter verschiedenen Regierungen gestandenen Provinzen unter einem obersten Landesregenten vereinigt sind, kommen alle Akten, aber auch nur diejenigen Akten dahin, welche bey dem Geheimraths-Collegio erwachsen, sie mögen betreffen, welchen Gegenstand und welchem Landesbezirk sie wollen, hingegen durchaus keine Akten mehr von Provinzial-Dikasterien, das ist von Collegien, welche einzelnen Landesbezirken oder einzelnen Geschäftszweigen vorstehen. Das Territorialarchiv umfaßt also in der mittlern Periode nur die zu den allgemeinen Staatsangelegenheiten gehörigen Verhandlungen, aber diese alle ohne Hinsicht, bey welchem Dikasterio sie verhandelt worden sind, hingegen einst in der neuen Periode umgekehrt alle Landesangelegenheiten, die nicht Rechtsentscheidungen sind, aber nur so weit, als bey dem Geheimrathscollegio darüber Verhandlungen er-

wachsen und die Akten das Archivalter erreicht haben.

V. Der Provinzialarchive sollen drey seyn: ein Badisches für die Badische Markgraffschaft, ein Rheinpfälzisches für die Badische Pfalzgraffschaft am Rhein, und ein Constanzisches für das Badische Fürstenthum am Bodensee. Jedes derselben enthält die zu dem korrespondirenden Landesbezirke gehörigen Akten vom Jahre 1501 an bis herunter, wo sie sich an die Diasterialregistraturen anschließen, so weit sie nicht nach dem vorigen Artikel zum Territorialarchiv sich qualificiren, und so weit sie nicht die Rechtspflege in bürgerlichen Rechts- und Strassachen betreffen und daher zum Justizarchive oben gewiesen sind, mithin den Ueberrest der nach Unserer Archivordnung zum Staatsrepertorium gehörigen Akten, sammt allen die zum Hoheits- zum Kirchen- und zum Lehnsrepertorium gehören. Das Badische Provinzialarchiv ist als ein incorporirtes Stück des General-Landesarchivs anzusehen, das dem gleichen Personale zur Obforge übergeben ist, welches auch jenes unter sich hat; das Rheinpfälzische und Constanzische sollen in einem Filialitätsverbande dazu stehen, so daß der hiesige Archivarius zugleich Chef derselben ist, und daher, nach ei-

ner unten näher anzugebenden Weise, das dortige Personale dem gedachten Archivar untergeordnet seyn soll. Diese Provinzialarchive erhalten ihren Nachwachs von den Diasterialregistra- turen der beyden Senate des Hofrathscollegii, das ihrem Landesbezirke vorsteht, sodann von den jeden Bezirk inbesondere angehenden Ver- handlungen der General-Commissionen, wo hin- gegen, was diejenigen Verhandlungen der Gene- ral-Commissionen betrifft, welche alle nun vereinte Landestheile zusammen umfassen, diese zu dem Territorialarchiv abgegeben werden.

VI. Für dieses General-Landesarchiv sollen an Archivsbeamten dermalen angestellt seyn: Ein Archivar dahier in Carlsruhe, vier Archivsräthe (davon zwey dahier für das Ter- ritorialarchiv und für das Carlsruher Provin- zialarchiv, einer in Mannheim und einer in Mörsburg für das dortige Provinzialar- chiv), zwey Archivsaffessoren, (davon einer dahier und einer bey dem Mannheimer Provin- zialarchive), zwey Archivsregistratoren (deren einer dahier und einer in Mörsburg), sodann drey Archivskanzlisten (davon zwey dahier und einer in Mannheim), endlich ein Archivs- diener dahier, (inmaßen die Specialarchive zu Mannheim und Mörsburg von den dortigen

Hofrathskanzleydienern mit bedient werden sollen). Davon sollen, wie oben schon gemeldet worden, mittelst schriftlicher Zusammensicht, die in Mannheim und Mörsburg Angestellten unter der Leitung des hiesigen Archivars stehen.

VII. Die Geschäftsbesorgung soll von diesem sämmtlichen Archivspersonale nach derjenigen Archivordnung eingerichtet werden, welche Wir im Jahre 1801 haben verfaßt und im Drucke ausgehen lassen, und die Wir hiermit für das ganze General-Landesarchiv und alle dessen Filialtheile für verbindlich erklären, soweit sie nicht durch gegenwärtiges Organisationsedikt ausdrücklich oder mittelst einer nothwendigen Folgerung aus dessen Dispositionen aufgehoben worden ist. Unter diese geänderten Umstände gehört vornemlich folgendes:

1) Die zu den Justizarchiven gehdrigen Akten sind jener Archivordnung in Bezug auf eine Umarbeitung und Einverleibung nicht unterworfen, und cessirt hier das, was deßfalls dort S. 35 & 36. gesagt ist; sondern sie bleiben lediglich in derjenigen Verfassung, worin sie in den Registraturen vorher erwachsen sind, wenn diese einmal archivordnungsmaßig eingerichtet sind, oder werden, und wo dieses der Fall noch nicht ist,

nur in ihren Aufschriften darnach verbessert. Es
 müssen nemlich schon in den Justizregistra-
 turen künftig a) die Civilprozeßakten,
 nebst der Topographirung, das Rubrum der
 Parthien angeben, und zwar so, daß allemal der-
 jenige, wer in erster Instanz Kläger ist, voran,
 sodann der, wer in erster Instanz Beklagter ist,
 hintennach stehe, es mag der Prozeßfascikel in
 der ersten oder in einer weitem Instanz erwach-
 sen seyn; alsdann muß der Betreff nicht nach
 dem oft unschicklichen Belieben der Anwälde in
 ihren Aufschriften, sondern nach ihrer wahren
 Natur (welche verständige und achtsame Anwäl-
 de gleichwohl immer von selbst beobachten wer-
 den) folgen, und zwar zuerst der Betreff der
 Rechtsentscheidung, nemlich simplicis querelæ
 (bey ersten Instanz Prozeßten) Revisionis, Resti-
 tutionis Appellationis, Supperappellationis
 (lesteres bey Sachen, die in dritter Instanz am
 Oberhofgericht entschieden werden), Supplicatio-
 nis (bey jenen Sachen, die an diesem Gerichte
 zuvor in erster Instanz waren, alsdann wenn sie
 in zweiter dabey anhängig werden): sodann der Be-
 treff des Streitgegenstandes (z. E. eine Wechself-
 forderung, Aufhebung eines Kaufs, vindication
 eines Eigenthums, Behauptung einer Durch-

gangsgerechtigkeit betreffend); endlich muß bey jenen Streitgegenständen, welche auf einer Liegenschaft haften, auch noch der Betreff des Orts und Locals mit möglichst genauer Bestimmung angezeigt werden, (z. E. Vindication eines Eigenthums an dem Hause No. . . in der N. N. Straße zu Durlach, oder an dem Hause in der N. N. Straße, dormalen zwischen N. N. einseits und N. N. andererseits liegend, Behauptung einer Durchfahrts-Gerechtigkeit für das Haus N. N. über die Aecker in der Gewand N. N.) Eben so müssen schon in diesen Registraturen b) die Strafprozeßakten nach der in Unserer Archivsordnung in dem Anhange unter dem Worte: Verbrechen angezeigten Art physiographirt und nach den §. 10 & 11. topographirt seyn. Sobald nun die Akten aus der laufenden Gerichtsregistratur in das Justizarchiv, nach erlangtem Alter, übergesetzt und dort auf obgedachte Art so weit nöthig regulirt auch einquartirt worden sind: so muß darüber nach der im §. 31. Lit. d — g. angegebenen Weise (wovon jedoch das dort Lit. f. gemeldete hier unterbleibt) ein Interims-Repertorium gefertigt und dieses an den Archivar des General-Landesarchivs eingesandt werden, damit dieser es durchgehe, sofort bey

jenen Civilprozeßakten, deren Betreff eine solche Liegenschaft berührt, wobey der eine oder andere der streitenden Theile eine immerdauernde Person ist, (z. E. der Fiscus, eine Gemeinde, ein Landsaß), wo mithin durch die Entscheidung eine für alle Zeiten wichtige Rechtsnorm festgesetzt wird, die oben ad Lit. f. gemeldete Physiographie, die bey den sämtlichen übrigen Prozeßakten unnöthig ist, nachhole, und nachmals dieses Interims = Repertorium an das betreffende Provinzial-Landesarchiv zur Aufbewahrung abgebe, und es dabey anweise, daß die wegen bleibender Wichtigkeit von dem Archivar physiographirten Stücke durch Remission in die Repertorien des Provinzialarchivs an gehörigem Orte nachgewiesen werden sollen, um auf begebende Fälle dieser vorgegangenen rechtskräftigen Bestimmungen eingedenk seyn zu können.

2) Die in §. 27. Lit. b & c dieser Ordnung erwähnte Vervollständigung der Urkunden durch Excerpte und durch Niederlegung der neu erwachsenden Urkunden behält nur ihren Bezug auf das Territorialarchiv, und tritt nicht auf die Provinzialarchive ein, welche keinen Urkundenthail haben, sondern nur unter ihren Altens-Abschriften jener Urkunden, welche den Provinz

zialdikasterien zu ihrer Arbeit nöthig sind, enthalten mögen.

3) Was nach §. 28. nur aufbewahrungsweise zum Archiv kommt, (wohin auch die jeweils dort niederzulegenden Capitalbriefe der einzelnen Landesverrechnungen gehören), wird zum Provinzialarchive gezogen; hiervon ist jedoch ausgenommen, was von dem Regenten oder dem Geheimrathscollégio als Depositum ins Archiv kommt; dieses findet seinen Platz allein in dem allgemeinen oder Territorialtheile des Archivs. Jedes Depositum kann übrigens aus dem Archive, auf die Reclamation der Stelle, welche die Niederlegung verfügt hat, an diese gegen Bescheinigung wieder abgegeben werden.

4) Die in §. 29 erwähnte Ablieferung der Dikasterien geschieht nun künftig von den Provinzialdikasterien an ihr Provinzialarchiv, und nur die Geheimeregistratur liefert ihre Akten an das Territorialarchiv, wovon jedoch, so lang die Ablieferung noch Akten aus der mittleren Periode trift, die nach obigen Anordnungen dazu geeigneten Aktenstücke durch den Archivar zum Carlsruher Provinzialarchive abgegeben und dort den von den übrigen Dikasterien einkommenden commenen Aktenbüscheln, nach der

Vorschrift des §. 34 & 35. einverleibet werden. Wenn aber diese einmal alle abgeliefert sind, und die Ablieferungszeit bis zum Anfange der neuen Archivsperiode, wie sie oben bestimmt ist, vorrücket, wo die Akten des Geheimeraths-Collegii nicht mehr Akten eines einzelnen Provinzial-Dikasterii, sondern des General-Landes-Collegii sind, das mit seinen Handlungen alle diese Provinzen in oberster Ordnung umfaßt: dann bleiben sie alle bey dem Territorial-Theil des General-Landesarchivs, und werden keine derselben mehr zu Provinzialarchiven abgegeben, noch mit dortigen Akten durch Einverleibung verbunden.

5) Wo in den neuangefallenen Registraturen das Zusammennähen der Akten üblich war, das sie weit besser als das Zusammenstechen conservirt, dort bleibt es vorerst dabey, bis Wir nach näherer Einsicht werden bestimmt haben, wie weit solches allgemein oder doch für die wichtigere Aktenklasse beybehalten und eingeführt werden könne.

6) Die Verordnung über das Aktenabforderungs-Recht der Dikasterien §. 40. modificirt sich nun kurz auf folgende Regeln: Die Justiz-Dikasterien können nur aus den Ju-

stiz = Archiven, die Provinzial = Diasterien (wohin in gegenwärtiger Beziehung auch die Kirchen = Collegia und die General = Commissionen zu rechnen sind), nur aus den Provinzial = Archiven, so weit sie Orte umfassen, welche der Administration des abfordernden Collegii untergeben sind, Akten begehren. Vom Territorial = Archive kann, ausser Uns selbst, nur das Geheimraths = Collegium etwas abfordern, das aber auch von den Provinzialtheilen des General = Landes = Archivs ebenwohl unmittelbar Akten einrufen kann, welches letztere auch dem Archivar des General = Landes = Archivs zusteht.

VIII. Den Zusammenhang der zwey nicht zugleich an dem Sitze des General = Landes = Archivs befindlichen Filial = Archive zu Mannheim und Mörsburg bestimmen Wir dahin :

1) Es soll der dortige erste Archivsbeamte über den Geschäftsgang, und wie weit entweder durch bloß laufende Arbeiten die Zeit ausgefüllt, oder zugleich in der Reduction des Archivs auf den Plan fortgerückt worden sey, alle Quartale Bericht an den Archivarium dahier erstatten; darin muß er

2) die etwaigen merkwürdigen Ereignisse, was Zuwachs, Abgang u. d. gl. betrifft, ingleichen die etwa über die Zeit der Rücklieferung ausständigen Retardat = Akten anzeigen, auch

3) wo ihm die Anwendung der Archivsordnung auf einzelne Fälle zweydeutig scheint, seine Anfrage, unter Aeußerung seiner Meinung und seines interimistisch gewählten Verhaltens, beysügen, annehbt

4) die darauf von dem hiesigen Archivar erhaltene Instruktion befolgen, auch demselben die etwa aus dem Special = Archive nöthigen Akten, auf Erfordern, einsenden.

Wegen des hiesigen Provinzial = Archivs, das nur in lokaler und materialer, nicht aber in personaler Hinsicht von dem Territorialtheile des General = Landes = Archivs getrennt ist, bedarf es besonderer Unterordnungsverhältnisse nicht, sondern die Archivsordnung gibt für sich deßfalls schon hinlänglich Maß und Ziel.

Schließlich

IX. die Oberaufsicht soll dahier einem aus Unfern Geheimeräthen genommenen Generalcommissario, und einem aus Unfern Geheimereferendarien gewählten Special = Commissa-

rio, sodann in Mannheim und Mörsburg einem aus dem dortigen Provinzial-Collegio von Uns bestimmten Special-Commissario anvertraut seyn. Die Special-Commissarien führen über die Provinzial-Archive, und der hiesige auch über das Territorial-Archiv die Aufsicht, nach Anleitung Unserer Archivs-Ordnung S. 48., in wichtigen Fällen aber sollen sie mit dem General-Commissario sich in Einvernehmen setzen, der das hier von Zeit zu Zeit, auch wo er in eine der Provinzial-Regierungs-Städte käme, alsdann dort selbst nachsehen soll.

Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben unter Unserm größern Staatsinsiegel in Unserer Residenzstadt Karlsruhe den 8. Febr. 1803.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi
Marchionis proprium.
Vt. F. A. Wielandt.

Archiv = Ordnung.

✽

Anhang

zum zweyten Organisations = Edikte.

nem
Uns
raut
über
auch
nach
, in
erals
r das
e der
dann

n uns
ferer

iffimi
m.
ndt.

ANNO 1717

1717

ANNO 1717

3
fa
in
to
2
g
p
de
E
fo
2
bo
di
th
no
te
hi
ch
E
ter
fan

Einleitung.

Festhaltung der Gesichtspunkte.

§. 1.

Das fürstliche Archiv hat durch mehrere Brandbeschädigungen und Flüchtungen vielen Verlust erlitten, ist durch Vereinigung mehrerer verschiedenartig bearbeiteten einzelnen Landes-Archive (als z. E. des Baden-Badenschen, Ebersteinischen u. s. w.) in einen Stand gekommen, welcher für eine zusammenstimmende Mannäufigkeit manches zu wünschen übrig läßt, leidet durch die Folgen des dermaligen Reichs-Friedens-Schlusses abermahls eine merkliche Aenderung, und fordert eben darum nunmehr eine neue zweckmäßige Bearbeitung. Wenn damit der Zukunft vorgesorget, bey möglichster Erleichterung für die Archiv-Beamten die hinlängliche Zuverlässigkeit für die arbeitenden Räthe erzielt, und die einmal hergestellte Ordnung, auch nach einer Einheit der Grundsätze fortgesetzt und erhalten werden soll: so ist unumgänglich nothwendig, daß hierin die sachgemäßen Gesichtspunkte und die schicklichen Mittel zu deren Erreichung der verschiedenartigen Einsicht und wandelbaren Willkür jedes Archiv-Beamten ferner nicht überlassen, sondern durch landesherrlich sancirte Normen festgesetzt werden.

S. 2.

Die Zwecke, welche der Archivs-Einrichtung zum beständigen Augenpunkte dienen müssen, sind vierfach. Die Brauchbarkeit des Archivs für den arbeitenden Rath oder Diener des Staats gehet unmittelbar aus der ganzen Absicht hervor, für welche das Archiv errichtet ist, und ist daher der oberste Grundsatz, welcher den ganzen Plan leiten muß, und dem alle übrige unterzuordnen sind. Die Vorfindlichkeit alles dessen, was verlangt wird, schließt als Mittel für den Zweck sich zunächst an jene Eigenschaft; sie erfordert eine solche Faßlichkeit der Einrichtung, daß auch ein noch nicht lang am Archiv angestellter Diener, dem sein Gedächtniß statt aller Rückweisungs-Mittel noch nicht dienen kann, sich leicht darin orientiren könne, und ihr muß also alle jene Aufmerksamkeit gewidmet werden, welche der ersten Eigenschaft unbeschadet statt findet. Die Aufbewahrlichkeit ist ein weiterer Schepunkt, der den Plan leiten muß, weil Schriften von verschiedenerley Materie und Form im Archive versammelt werden, die einerley Behältniß und einerley Behandlung nicht gleich gut ertragen können. Endlich die Wichtigkeit der aufbewahrten Papiere kommt auch bey der Aufbewahrung sowohl, als selbst schon bey dem Plane und bey der Bearbeitung in Betracht, damit das wichtigere genauer und zum Theil früher bearbeitet, und so aufgestellt werde, wie es bey drohenden Gefahren mit Sicherheit und Schnelligkeit vor dem übrigen ausgehoben, und zuerst gerettet werden kann,

S. 3.

Für die Brauchbarkeit kann nur dadurch gesorgt werden, wenn man alle im Archive vorfindliche Urkunden und Acten in einer kurzen summarischen Anzeige ihres Betreffs und wesentlichen Inhalts allgemein darstellt, diese Darstellung durch eigne Bezeichnung unter zweckmäßigen Abtheilungen versammelt und die Uebersicht alles dessen durch ein darnach eingerichtetes Verzeichniß erleichtert. Jene Anzeige des Betreffs und des wesentlichen Inhalts in einen summarischen Ueberblick zusammengefaßt, heißt in der Folge dieser Ordnung, die Characterisirung der Acten. Die Bezeichnung welche dem Aufzubewahrenden gegeben wird, um sie darnach unter zweckmäßige Abtheilungen versammeln zu können, macht ihre Rubricirung aus. Endlich die Eintragung der Rubrik und des Characters der Acten in die darnach eingerichteten Verzeichnisse, heißt die Repertorisirung derselben. Die Characterisirung muß dem durch Lesung der Acten vernünftig instruirten Ermessen erfahrner Archivs-Beamten überlassen bleiben; dagegen in Absicht auf Rubricirung soll lediglich nichts ihrer Willkür heimgestellt seyn, sondern allein demjenigen nachgegangen werden, was darüber diese Ordnung vorschreibt. Die Repertorisirung findet nachmals durch beydes vorige schon einen bestimmten Verfahrens-Grundsatz.

§. 4.

Die Auffindlichkeit der Acten wird am meisten dadurch gesichert, wenn alle Schriften nach den Ortschaften, die eine feste Benennung haben, abgetheilt werden, so daß alles unter dem Namen eines solchen Orts gesammelt werde, was entweder einen physischen Theil der Ortsmarkung z. E. einen Acker, ein Haus unmittelbar betrifft, oder was zwar nur persönliche Beziehungen hat, doch aber eine Person oder eine That betrifft, welche jenem Orte und seinem Zustande angehörig ist (z. E. Bestandsachen) und mithin unmittelbar darauf Bezug hat. Aber allein reicht dieser Grundsatz nicht aus, weil es Actensammlungen gibt, welche keinem Orte, ja auch nicht einmal dem ganzen Landes-Umfange bestimmt angehören, (z. E. Acten der Regenten-Familie) und die Brauchbarkeit für den arbeitenden Rath bestimmt sich dadurch gar nicht, sondern lediglich durch die Gleichheit der Rechtsgegenstände, welche in den verschiedenen Acten bearbeitet sind; oder mit andern Worten, sie bestimmt sich nicht durch das materielle, sondern durch das formelle Object der in den Acten verzeichneten Handlungen; indem gegen einen Fall, wo es für den Staat wichtig ist, alle Acten, die ein und denselben Ort betreffen, beisammen zu haben (z. E. jene von Königsbach) deren zehn vorkommen, wo es erforderlich ist, alle Acten, die einerley Berechtigung betreffen, (z. E. jene über das Floßrecht) zusammen finden und miteinander benutzen zu können. Der Vereinigungspunct

für beyde Hinsichten wird bey gegenwärtiger Ordnung darein gesetzt, daß die Hauptabtheilung topographisch d. i. nach den Ortschaften, sodann bey jeder dieser Hauptabtheilungen, die Unterabtheilung physographisch, d. i. nach der Natur der in den Acsten bearbeiteten Gegenstände mittelst der darauf anpassenden Bezeichnungsworte gemacht werde. Für diese Bezeichnungsworte muß die Regel beobachtet werden, daß so lang ein liegenschaftliches Object den Gegenstand der Verhandlungen macht, z. E. ein Wald, ein Waidgang, darnach das Bezeichnungswort gewählt werde, wo aber dieses nicht anschlägt, alsdann die Form oder der Rechtspunct zur leitenden Idee der Bezeichnung dienen. Nachdem übrigens die Ortschaften, als welche die Rubriken der Topographie bilden, durch sich selbst ihre feste Benennungsworte haben, so ist nur für die Physiographie eine aller Willkür eben so gut vorbeugende Fixirung der Benennungen nöthig geworden, und durch die im Anhange befindliche Festsetzung der allein zulässigen Real-Rubriken besorget.

S. 5.

In einem Archiv kommen vielerley in Bezug auf die Aufbewahrlichkeit zu unterscheidende Schrift-Gattungen zusammen. Briefe, [worunter hier jede Geschäftsaufsätze verstanden werden, welche nicht verbunden mit andern, als Stücke einer fortlaufenden Geschäftspflege, sondern als ein einzeln für sich bestehendes Stück zur Verwahrung kommen]; Zeichnungen

gen, [d. i. sinnliche Nachbildungen der Gegenstände nach ihrem Flächenraume oder nach ihrer Ansicht]; Bände, [nemlich solche schriftliche Sammlungen, welche durch einen kunstmäßigen Einband zu einem geschlossenen Ganzen vereinigt sind] und Büschel [oder solche briefliche Sammlungen, welche entweder gar nicht, oder nur durch eine bewegliche und leicht umzuändernde Art von Heftung zu einem Ganzen verbunden sind]. Erstere beyde Gattungen erfordern eigene Berrichtungen und eine eigene Manipulation bey der Aufbewahrung, um nicht zertrümmert zu werden. Bände sind nach der Erfahrung in geschlossener Luft dem Verderben durch Schimmel- und in der offenen der Zersüßung durch Würmer am leichtesten unterworfen, und erfordern deswegen wieder eigene Vorsichten. Büschel sind der unbemerkten Entfremdung oder Entfömmung einzelner Blätter am mehrsten ausgesetzt, und müssen nach dieser Hinsicht einer vorzüglichen Aufmerksamkeit gewürdigt werden.

§. 6.

Mit diesen Betrachtungen sind jene zu verbinden, welche aus der verschiedenen Wichtigkeit der Archivschriften entstehen. Anders ist diese zu beurtheilen bey Urkunden, anders bey Acten. Urkunden sind zwar der Regel nach alle wichtig: doch sind jene, welche den Regenten, das Land, oder einzelne Corporationen oder Stände im Lande betreffen, vorzüglich gegen die Uebrigen nur Privat-Personen und Privat-

Rechte berührende gemeine Urkunden. Von den Ac-
 ten sind in Beziehung auf den Gebrauch diejenigen
 unentbehrlich, welche Normen für solche Geschäfte
 an die Hand geben, die einen gleichförmigen Gang
 fordern, und doch nicht nach dem alleinigen Ermessen
 des Regenten im vorkommenden Falle sich reguliren
 lassen. (z. E. die Ausübung eines Landeshoheits-
 rechts in fremdem, strittigem, oder privilegiertem Ge-
 biethe). In Bezug auf den Verlust sind diejenigen
 unersetzlich, deren Wiederbeschaffung, wenn sie
 einmal verloren wären, von andern Orten her mit sich-
 erer Wahrscheinlichkeit nicht zu hoffen ist, (z. E. ein
 Vertrag über Strittigkeiten, welchen nur der Gegen-
 theil besitzt.) Jede Schrift, die in ihrem Gebrauche
 unentbehrlich und in ihrem Verluste unersetzlich ist, ge-
 hört unter die Hochwichtigen. Mittelwichtig
 sind jene, welche im Gebrauche zwar unentbehrlich,
 aber im Verluste ersetzlich sind: ingleichen jene, wel-
 che im Verluste zwar unersetzlich, aber im Gebrauche
 zur Noth entbehrlich sind, welches letzteres als-
 dann der Fall ist, wenn die Acten Normen für solche
 Geschäfte abgeben, die eine Gleichförmigkeit, und zu-
 dem zweckmäßig sicheren Ermessen derselben die Verglei-
 chung vorausgegangener Erfahrung zwar fordern, doch
 aber durch das alleinige regentenamtliche Ermessen be-
 stimmt werden, mithin im Nothfalle nach allgemeinen
 Regeln und nach fremden Analogon Erfahrungen ge-
 leitet werden können (z. E. Medicinal-Anstalten.)
 Unwichtig sind jene Papiere, welche, wo nicht

ganz doch ihrem wesentlichen Inhalte nach ersetzt werden können; und dabei leicht entbehrlich sind, weil sie nicht künftige Geschäfts-Normen abgeben, sondern nur solche vorübergehende Geschäfts-erledigungen nachweisen, die jedesmal aus den Gesetzen und der Natur der Sache, ohne Vergleichung älterer Fälle verfügt werden, und nur einst etwa durch zufällige Verbindungen, oder für zufällige Zwecke, einen unvorzusehenden Nutzen haben können.

Erster Abschnitt.

Von dem Plane des Archivs.

§. 7.

Nach den beyden letzterwähnten Rücksichten der Aufbewahrlichkeit und Wichtigkeit bestimmt sich die Classificirung und Locirung der Archivschriften. Es werden nemlich vorderst alle jene Briefe, welche dazu eigens seiner Zeit ausgefertigt wurden, um zum Beweise einer Verhandlung für die Nachwelt zu dienen, d. i. briefliche Urkunden (z. E. eine Vertrags-Ausfertigung) sodann alle Hauptzeichnungen, welche nemlich dazu gemacht sind, um die Anschaulichkeit eines Gegenstandes oder des Zustandes derselben gegen die Veränderlichkeit der Zeit zu sichern, (als Landkarten, Grenzkarten, Flußkate

ten, Umrisse und Aufrisse von Städten, Schloßern u. d. gl.); endlich alle Urkunden=Bücher, nemlich Urkunden, welche wegen ihrer Größe, Wichtigkeit oder Gebrauchsart in einen Band eingekleidet sind, (z. E. Lagerbücher, Copey=Bücher) zusammen zur Urkunden=Classe gebracht, die in sich selbst wieder nach der oben S. 6. angegebenen Rücksicht in zwey Unterclassen von vorzüglichen und gemeinen zerfällt. Alle übrige Schriften aber, welche der Absicht, daß damit auf eine beglaubte und sichere Weise der Mitwelt und Nachwelt von gewissen Vorgängen und Verhältnissen Kenntniß überliefert werde, ihr Entstehen nicht zu danken haben, sondern durch die Natur der Geschäftsbehandlung von selbst erwachsen, und nur ihr Aufbewahren einer Sorge für die Nachwelt verdanken, seyen es nun Geschäftszeichnungen (als Bauentwürfe u. d. gl. die bey den Bauacten, der Regel nach bleiben) Correspondenzen, Acten=Bände oder Actenstücke, gehören in die Acten=Classe. In dieser letztern Classe aber gibt es auch eine doppelte Abtheilung, nemlich in ein Haupt- und Nebenarchiv, deren jenes alle hochwichtige und mittelwichtige Acten, welche zugleich unter sich noch unterschieden bleiben, dieses aber die unwichtigen Acten aufnimmt. Nach dieser Classification richtet sich dann auch seiner Zeit die Locirung, nemlich die Niederlegung in den dazu bestimmten Gewölbern, wovon unten das mehrere vorzukommen wird.

§. 8.

Die allgemeinen Charactere müssen sowohl bey der Urkunden- als Acten=Classe auf dem Umschlage der Urkunde oder des Actenstocks angezeigt seyn. Bey den Urkunden geben sie an a) die innere und äußere Form des Stückes (z. E. Original-Kaufbrief, Vidimus = Schieds=spruch, Copie = Anlaßbrief, Grenz = Charten u. —) b) die Benennung der Hauptparthieen, deren Rechtsverhältnisse dadurch bestimmt werden, (z. E. zwischen Baden und dessen Gemeinde Staßfort, sodann Ehurpfalz und dessen Gemeinde Weingarten) c) den Rechtsbetreff der Sache, oder das Formal=Object und d) den Ortsbetreff oder das Local=Object einzeln nach einander oder in Verbindung miteinander, wie es nach der Natur des vorliegenden Falls am kürzesten ausgedrückt werden kann, doch jedesmal so, daß alle Rechts = Objecte, und alle Gegenstands = Benennungen, wenn deren mehrere sind, dabey aufgeführt werden. (z. E. Laubgerechtigkeit in dem Vorstritt und Eigenthum der Weichauwiesen in Darlander Markung betreffend) endlich e) Ort und f) Tag der ausgefertigten Urkunde (z. E. d. d. Baden den 10. Jenner 1699.) Bey den Acten zeigt die Characterisirung a) die betroffenen Personen; b) den Rechtsbetreff und den Ortsbetreff der Verhandlungen; c) den Hauptfortschritt durch welchen, und den Standpunct bis zu welchem sie in diesem Actenbände oder

Acten=Büschel vorgerückt sind, so fort d) die Jahre, von welchen irgend eine Verhandlung in den Acten vorkommt. Letztere Anzeige macht immer den Schluß, die übrigen drey Requisiten können auf einander folgen, in jeder Ordnung, welche dem Archivs-Beamten bequem dünkt. Z. E. den Verdacht einer in Graben begangenen Schatzgräberey die deßfallige Untersuchung gegen Hans Caspar von Dillstein, und die Entweichung des Jost Klippels von Dorfelden, fort die wider beyde ausgesprochenen Urtheil betreffend von 1722. 23. 26. oder den Hans Caspar von Dillstein und Jost Klippel von Dorfelden, welche wegen einer Schatzgräberey, die in Graben begangen worden, zur Untersuchung gezogen wurden, und wie solche, nach Verhdr. des Erstern und Entweichung des Zwenten endlich entschieden worden.) Doch mag man sich hier bey unwichtigen Acten kürzer fassen als bey mittelwichtigen und hochwichtigen; besonders muß bey letzteren alles was zu völliger Bestimmung jeaer vier Requisiten a — d gehört, genau ausgedruckt seyn.

§. 9.

Die besondern Charactere bestehen bey der Urkunden=Classe a) in der Anzeige des wesentlichen Inhalts (Z. E. Vertrag u. wodurch Form und Zeit der Appellationen an das

gemeinschaftliche Hofgericht, auch der Entscheidungsweg bey gleichgetheilten Stimmen festgesetzt, wegen der Territorial- und Freundschafts-Loosung Prinzipien verglichen, die wechselseitige Stellung der Delinquenten an den Ort des begangenen Verbrechens zugesagt, die zollfreye Passirung der Effecten beyder Herrschaften oder ihrer Diener an ein oder andern Theils Zollstätten auf bloße Vorweisung eines vom Landesherrn unterzeichneten und besiegelten Frey-*Patents* zugesagt wird *ic.*) Sodann *b*) in der Anzeige der Solennisation (*3. E.* unterzeichnet vom Herzog Friedrich zu Simmern und Markgrafen Jacob von Baden mit anhangendem noch vorhandenen Reiter-Siegel des Erstern in rothem Wachs und abgerissenen Siegel des Letztern) diese Charactere werden niemals dem Umschlag der Pieze aufgezeichnet, sondern nur bey Urkunden in das Repertorium an den gehörigen Ort eingetragen. Wo aber von der besondern Characterisirung der Acten die Rede ist, da wird solche nicht in das Repertorium eingetragen, sondern bloß dem Acten-Büschel am Schlusse angehängt, und bestehet hier in einer numerirten kurzen Anzeige der einzelnen darin befindlichen Actenstücke, nach ihrem Betref und nach dem datum der obrigkeitlichen Verhandlung (*3. E.* Nro. 1. Anzeige des

Handelsmann X. Y. von Z. daß, und wie er zwischen Au und Wolfartswener auf der Landstraße beraubt worden de praes. den 2. Merz 1699. Nro. 2. Hofraths Beschluß vom 3ten May, die dem Oberamt Durlach deßfalls aufgetragene Untersuchung betreffend; Nro. 3. Anfrage des Oberamts Durlach, wie es sich wegen des Austritts des dieser Sache halber verdächtigen TZ von Rintheim zu verhalten habe de praes. 22. May, 1690).

Die nurgedachte besondere Characterisirung ist nur bey vorzüglichen Urkunden und hochwichtigen Acten nothwendig: bey allen übrigen genüget es an der allgemeinen. In Bezug auf Urkunden geschieht sie zu der Zeit, wo die Geschäfts-Repertorien gefertigt werden: bey den Acten aber jeweils zwischenhinein, so wie die übrige Archivs-Arbeit, die sämmtlich vorgehen soll, es gestattet, oder wenn etwa zu einem Staats-Gebrauche dergleichen Acten eingefordert werden und nicht eine absolute Beschleunigung der Einsendung dabey befohlen ist.

§. 10.

Die topographische Rubricirung geschieht nach folgenden Regeln. a) Jeder Urkunden- oder Acten-Umschlag wird mit dem groß geschriebenen Namen des Orts, Schlosses oder Hofes, wohin der Ges

genstand gehört, bezeichnet. Von Höfen haben nur diejenige eine eigene Bezeichnung, welche für sich ein selbstständiges Stück des Staats-Gebiets ausmachen (als z. E. Edelhofe) Wohingegen ein Hof nur einen Theil einer andern weltlichen Gemeinheit ausmacht (wie z. E. ein Bauernhof): da wird eben so, wird bey andern Güterstücken, welche einzelne Namen führen, der Special-Namen des Guts, Waldes Fischwassers u. s. w. nur unter den Ortsnamen eingeklammert angemerkt. b) Ob die Urkunde entweder unmittelbar das Locale des topographischen Rubricworts berühre, weil sie nemlich ein liegendes Gut in der Markung zum Gegenstande hat, oder nur mittelbar dadurch, daß sie Personen oder Handlungen solcher Personen betrifft, welche in diesem Orte ihren Wohnsitz haben, oder dort das Forum dieser Handlung ist, dieses macht hierbey keinen Unterschied. c) Wo Verhandlungen einige einzelne Orte miteinander umfassen, oder über Personen aus verschiedenen Ortschaften sich verbreiten, welche dabey einen Rechtstheil miteinander vorstellen, oder einerley Interesse haben, und wo alsdann nicht durch die Guts-Lage irgend ein Ort ausschließlich als der bezeichnet ist, dem die Sache zuzuschreiben sey, unter diesen mehreren aber eine Stadt, oder Flecken, oder Markherr befindlich ist: da muß unter diesen als den Hauptort die Acten-Rubricirung geschehen; wo diese Vorzugsgründe nicht eintreten, geht es nach der Erstigkeit des Anfangs-Buchstabens der verschiedenen Orte. d) Wo

hina

hingegen mehrere Ortschaften oder wo mehrere Personen aus verschiedenen Ortschaften vorkommen, welche entgegengesetzte Rechtstheile sind, und die also ein widersprechendes Interesse gegeneinander verfechten, und wo zugleich wiederum die Lage des fraglichen Guts nicht für eine bestimmte Markung entscheidet (welche Bestimmung sonst allen andern, wie gesagt, vorgeht) da muß die Rubricirung nach dem Ort geschehen, wo der Angeklagte oder in Anspruch genommene Theil sich befindet, wenn beyde inländisch sind; andernfalls e) geht es immer nur nach dem inländischen Orte. So bilden f) jene Ortsnamen die topographischen Special-Rubriken.

S. II.

Urkunden oder Actenstücke, die keine einzelne Orte bestimmt afficiren, kommen unter eine engere oder weitere topographische General-Rubrik. Wenn nemlich ein solches Stück a) noch einen solchen Landesbezirk, der unter einer eigenen unmittelbaren obrigkeitlichen Amtsverwaltung steht, umfaßt oder darauf sich beschränkt (als z. E. einen Oberamts-Oberforstamts-Specialats-Physikats-Bezirk): da muß es unter dem Namen des Civilamts-Verwaltungs-Sprengels, den es angehet, rubricirt werden, sowohl wenn es Medicinal-Kirchen-Forst- und Finanz-Sachen, als wenn es eigentliche Civil-Sachen betrifft, (als z. E. unter Rastatt alle Allgemeine Forst-Sachen dieses Oberforsts

amts, wenn sie gleich andere Oberamtsorte mit betreffen); wenn b) solches mehrere einzelne dergleichen Jurisdictions-Bezirke zugleich angehet, ist dasjenige auch hier in Anwendung zu bringen, was in dem vorigen Absatze §. 10. Lit. c. d. et e. für solche Fälle bestimmt worden ist.

§. 12.

Wo ferner eine Urkunde oder ein Acten-Büschel auf ein einzelnes Oberamt oder mehrere einzelne Aemter, als einzelne Jurisdictions-Bezirke nicht beschränkt ist, aber doch hinwiederum nicht alle Fürstl. Lande unter sich begreift, sondern a) nur eine gewisse Gattung derselben, die einen besondern Reichstaats-Körper ausmacht, zusammen betrifft. (z. E. die Markgrafschaft Baden-Baden, die Graffschaft Sponheim): da wird solches Stück mit dem eignen Namen dieses Reichstaats-Körpers bezeichnet. Daben gelten b) für Collisionens- und Concurrenz-Fälle die nemlichen Regeln, wie sie im nächstvorhergehendem Absatze angereigt sind (§. 11. b). Weiter c) alles, was Serenissimum, oder das Land irgend betrifft, und hiernach nicht unter das Rahmum einer solchen einzelnen Landesprovinz kommen kann, muß unter der allgemeinen Landes-Benennung versammelt werden, es mag hernach das Land und dessen Schicksale überhaupt, oder die Fürstl. Familie insbesondere betreffen; auch muß d) hierher alles einregistrirt werden, was den Verband mit Kaiser und Reich, mit den Reichs-

Kreisen, und mit den Reichs-Gerichten betrifft, wenn gleich solcher Verband etwa nur wegen einer einzelnen Landesprovinz, besteht, (wie z. E. mit dem Ober-rheinischen Kreise wegen der Grafschaft Sponheim der Fall war). Endlich e) da in jedem Archive theils durch zufällige Verbindungen, theils durch Abreißungen, die schon bey der ersten Ausführung des Archivplans zu Stande gekommen sind, (wie das z. E. in dieseitigen Archiven mit den Böhmischnen Herrschaften der Baden = Badenschen Linie sich zugetragen hat,) sich Acten sammeln, die in keinerley Rücksichten unter eine der vorigen Classen gehören; da auch auf mancherley Weise, und besonders durch den Lehensverband einzelne Güter oder Gerechtsame an ganz fremden Orten dem Fürsten zukommen: so werden diese durch den Ausdruck *Ausland*, welchem eingeklammert alsdann die Provinz- und Ortsbenennung nachgesetzt wird, (z. E. *Ausland Böhmen, Schlackenmerth*) topographirt. Niemals dürfen in die Classe des Auslands, solche Ortschaften gesetzt werden, woson das Obereigenthum zum Lande gehört, wenn sie gleich mit voller Landeshoheit im Besitze eines Vasallen sind, und folglich der Regierung nach, zur Zeit als ausländisch betrachtet werden können. Niemals auch dürfen Verhandlungen über auswärtige Besitzungen einzelner Landesgemeinheiten dahin kommen, als welche immer unter der Local-Benennung dieser Gemeinden topographirt werden.

§. 13.

An diese Beschreibungsart schließt sich nun die physiographische Rubricirung der Acten oder Urkunden unmittelbar an. Dabey sollen a) die in dem Anhang dieser Instruction nach Alphabetischer Ordnung angehängten Rubrikworte, mit Beobachtung der jedem Worte bestimmt vorgezeichneten Grenze des Umfangs gebraucht werden, ohne daß jemals eine Abweichung, Vermehrung oder Verminderung, ohne Legitimation des Archivs-Commissarii Platz greifen möge. Wo jedoch b) unter einer topographischen Haupt- und physiographischen Unterrubrik sich die Acten-Zahl so häufte, daß zu deren Uebersicht eine nochmalige Afters-Abtheilung der Unterrubrik nothwendig würde, ohne daß dafür in der am Schlusse dieser Ordnung angehängten Rubrikens-Beschreibung eine Norm angegeben wäre: da mag diese ein jeweiliger Archivar in soweit nach Gutfinden machen, als ihm dazu eine andere der vorgeschriebenen Real-Rubriken als Afters-Rubrik tauglich dünkt, die dann allemal der physiographischen Hauptrubrik eingeklammert, nachgesetzt wird, (z. E. das physiographische Hauptwort wäre Gemeindegut, so mag durch das eingeklammert darunter gesetzte Wort Kauf-Sache eine Unterabtheilung jenes Realfachs der Acten und Urkunden angedeutet werden). Wo es c) zweifelhaft wäre, welche Rubrik für eine bestimmte Verhandlung die geeignete sey, weil etwa einem Gegenstande je nach der Verschiedenheit der An-

sicht verschiedene Rubrik = Worte gleich gut zukommen möchten: da muß nach vordersamster Beobachtung der §. 4. gegebenen Regel zuletzt die Wichtigkeit des Wortes entscheiden, so, daß solche vieldeutige Acten dem wichtigsten Rubrikworte zugesellet werden. Hielte der Archiv = Beamte aber ein ganz neues Bezeichnungswort für nöthig: so kann dieses obgedachtermaßen nicht ohne besondere Legitimation des Archivcommissarii eingeführt werden, welche Legitimation alsdann jedesmal auch die erforderliche Bezeichnung des Umfangs, der ihm zu gestatten sey, enthalten wird. Die Wahl solcher Bezeichnungsworte d) bestimmt sich nach dem §. 4. angezeigten Gesichtspuncte, jedoch so, daß dabey diejenigen Urkunden, welche zu Erkenntniß ein und derselben Staatsberechtigung (z. E. des Floss = rechts) ein und desselben untergeordneten Staats = Körpers (z. E. eines Spitals) dienen, sicher ihren gemeinschaftlichen Versammlungspunct finden müssen.

§. 14.

Soll alles dieses gehörig ausgeführt werden können: so ist eine Hauptbetrachtung der Fascikulation der Acten zu widmen, d. i. der Regel, wonach gewisse Geschäfts = Verhandlungen in einem Actenbündel vereinigt, oder in mehrere besonders zu rubricirende verlegt werden, wobey eine richtige Mittelstraße nöthig ist, daß nicht Verhandlungen durch allzugroße Genauigkeit in Zerlegung der Materien, getrennt werden, die der arbeitende Rath ungetrennt bey

einander zu finden vernünftig erwarten muß, oder die er doch ohne Nachtheil für das Geschäft besammeln dulden kann, (welches ohnehin auch mittelst der vielfältigten Umschlagsbögen und Aufschriften Zeit und Platz im Archiv unnöthig wegnimmt), daß aber auch nicht umgekehrt die Folgereihe von ein und denselben Geschäftsverhandlung allzuviel umfassend werde, indem man fremdartige Verhandlungen einmischt, oder den Gesichtspunct der Registrirung auf allzuvielen concreten Puncte ausdehnt, wodurch der Rath mit Durchlesung unsachbedrigger Dinge in der Arbeit aufgehalten, und die Auffindlichkeit der Verhandlungen über einzelne Gegenstände erschwert wird. Diesemnach

- a) muß in der Regel alles das, was ein und denselben physischen Gegenstand (z. E. eben den Wald-District) und an solchem ein und denselben Rechtspunct (z. E. den Erkauf desselben) betrifft, in Einen Actenbüschel versammelt werden, wenn es gleich in verschiedener Hinsicht, (z. E. anfangs wegen der Kauftracten, nachher wegen der Solennisirung, dann wegen der Vollziehung) und zu verschiedenen Zeiten (z. E. 1780. 1788. 1801.) verhandelt wird.
- b) Was hingegen über einen verschiedenen physischen Gegenstand, oder an ein und demselben Object über einen verschiedenen Rechtspunct, besonders verhandelt wird, es geschehe solches zu gleicher oder zu verschiedener Zeit, das muß niemals in

Einen Actenbüschel vereiniget werden, sondern jedes
 seinen Partikular Fascikel haben; c) Ausnah-
 men hiervon machen jene Geschäfte, welche weder eine
 Liegenschaft betreffen, noch eine Person angehen, die
 im Archiv ihre eigene Rubrik hat, (als Landsaf-
 fen, Diener u. d. gl.; denn eine solche Person wäre
 als ein physisches Object hier zu betrachten), noch
 eine Eigenschaft einer Person umfassen, in welcher
 diese Person öfter recurrirende Staatsverhandlungen
 veranlaßt, [wie z. E. Armenunterstützung]: sondern
 welche bloß einzelne vorübergehende Handlungen ein-
 zelner Unterthanen zum Vorwurf haben, die wegen ih-
 rer Direction oder ihrer Beglaubigung zur obrigkeitli-
 chen Verhandlung kommen, und dann ihrer Natur
 nach gewöhnlich ein für allemal abgethan werden, und
 ebendarum gemeiniglich nur kurze Schreiberey bewir-
 ken, (z. E. Attestate, Dispensationen von
 einzelnen Gesetzen, Leibeigenschafts-Ent-
 lassungen, Wegzugs-Concessionen, Bür-
 ger-Annahmen, Rechtsbefähigung der
 Bastarde u. d. gl.) Hier würde zwar nach der
 zweyten Regel jede Verschiedenheit der Person, die in
 Frage ist, auch einen eigenen Actenbüschel fordern;
 statt dessen aber sollen darüber nur Local-Fascikel
 geführt werden, so daß die Verhandlungen über ver-
 schiedene Personen eines und desselben Orts;
 welche gleichen Rechtspunct betreffen [z. E. die
 Dispensation vom Heiraths-Alter oder die
 Concession zum Wegzug] in einem Fascikel

vereinigt werden. Würden aber d) durch zufällige Umstände mittelst einlaufender Zwischen-Handlungen oder öfterer Recurrenz oder entstehender Streitigkeiten u. d. gl. von einem solchen Rechtsverhältnisse einer einzelnen Person die Actenstücke sich merklich häufen: so müssen diese aus dem Local-Fascikel herausgenommen, und in einen Partikular-Fascikel gebracht werden; dessen Daseyn aber ist alsdann auf dem Umschlage des Local-Fascikels zur Erinnerung kurz anzumerken. Hingegen e) dürfen vermög der oben Lit. c angegebenen Natur dieser Ausnahme derartige Verhandlungen [als z. E. Dispensationen u.] wenn sie eine Person betreffen, die im Archiv ihren eigenen Fascikel hat (z. E. einen Diener) in jenen Local-Fascikel nicht geheftet werden, sondern sie sind dem Personal-Fascikel desselben anzuhäften, als wo man alle solche ihn angehende kleinere Verhandlungen über einzelne Rechtsgeschäfte desselben beisammen finden muß. Noch weniger dürfen f) dergleichen Verhandlungen über einzelne Verhältnisse einzelner Unterthanen, denen hiernach ein Local-Fascikel erlaubt ist, Aemterweis, oder gar nach ganzen Landestheilen zusammengestochen, und damit in General-Fascikel gebracht werden, als welche platterdings nur jenen Verhandlungen zustehen, die nach §. II. einen solchen größern Bezirk unmittelbar umfassen. Wo nun g) ein Acten-Büschel soweit durch Anhäufung der in ihm zu versammelnden Stücke angewachsen ist, daß er die Dicke von drey Fingern erreicht hat, und nachmals

für sie noch weiterer Stof nachwächst, der auch zu dem Vorigen nach obiger Anweisung zu versammeln wäre: da muß der erste Acten-Büschel abgebrochen und ein neuer fortlaufender, zweyter, dritter u. angefangen, sofort der Zusammenhang dieser mehreren durch Theil 1. Theil 2. u. s. w. auf dem Umschlag angezeigt werden. Andererseits h) wo, und wäre es auch nach vielen Jahren erst, über ein und denselben Gegenstand und Rechtspunct neuere Verhandlungen erwachsen, (z. E. über eine Materie, worüber No. 1740. ein Gesetz gegeben worden, würde No. 1774. wieder Eins gegeben): da muß nie ungerlassen werden, (wie es etwa zuweilen aus Bequemlichkeitsliebe geschieht) diese fortlaufende Materie auch in einen fortlaufenden Fascikel zu bringen. Uebrigens i) wegen der sonstigen Verrfertigung der Acten-Büschel ist genau zu beobachten, was davon unten S. 39. gesagt wird.

S. 15.

Damit hiernächst die Sortirung der Acten nach ihrer Wichtigkeit minderen Schwierigkeiten unterworfen sey, so ist durch die Auswahl der Realkubrikworte darauf der Bedacht genommen, daß hochwichtige und mittelwichtige Acten schon unter andere Nennwörter versammelt werden, als die unwichtigen, und daß somit Letztere, welche gewöhnlich den voluminösesten Umfang haben, weder in der Bearbeitung noch in der Mobilmachung des Archivs der Beförderung

der wichtigeren Schriften hinderlich fallen; sodann ist auch a) mittelst der, jedem Realrubrikworte unten im Anhang vorgelegten Zeichen H. W. (hochwichtig) M. W. (mittelwichtig) U. W. (unwichtig) der Charakter angegeben, wornach die darunter versammelten Acten in der Regel zu taxiren sind. Von dieser Regel sind jedoch b) die zur Urkunden = Classe gehörigen Stücke ausgeschlossen, als welche nach dieser Wichtigkeits = Angabe der Rubriken gar nicht beurtheilt, sondern je nach der oben bemerkten Hinsicht in Vorzügliche und Gemeine zerlegt werden, je nachdem sie nur Privat = Personen oder zugleich den Staat unmittelbar interessiren. Eben so sind c) die Acten, welche das ganze Land, oder einen ganzen Landestheil betreffen, und nach diesem topographirt sind, von jener Wichtigkeits = Angabe ausgeschlossen, wo alle mit H. W. und mit M. W. bezeichnete für H. W. gelten, U. W. bezeichnete Acten aber für M. W.; und endlich d) sind von jener Regel ausgenommen, die Acten, welche einen Ort betreffen, worüber die Ausübung der Landeshoheit, sey es nun mit einem sich eindringenden wollenden Condomino, oder mit einem sich erimirnden wollenden Landfassen, im Streit verflochten ist; bey diesen wird ebenfalls nichts als unwichtig behandelt, sondern alles nach der nur eben Lit. c. erwähnten Regel sorgfältiger bewahrt. Hiernach müssen also die Acten bey der Bearbeitung auseinander gelesen werden.

S. 16.

Die solchermaßen zur Aufbewahrung genugsam vorbereiteten Schriften werden nun, und zwar a) alles was zu den Urkunden gehöret, in dem Briefgewölbe in schicklichen Schränken (für Urkunden) Kapseln (für Zeichnungen), und Repositorien (für Bücher, Protokolle und Rechnungen) aufbewahrt. Was ferner b) zu hochwichtigen und mittelwichtigen Acten gehöret, wird in dem Hauptgewölbe in Acten-Kästen niedergelegt; dagegen c) was zu den unwichtigen Acten gehöret, in Nebengewölbe auf Repositorien versammelt. In dieses Nebengewölbe gehören auch noch ausnahmsweise: d) Rechnungen über solche einzelne Geld-Gefälle oder Ausgaben des Staats, deren Inhalt von der Art ist, daß er über Rechts-Verhältnisse kein Licht verbreiten kann (als Zollrechnungen, Pfundzoll-Hofcasse-Rechnungen); sodann Duplicate von wichtigen Staats-Rechnungen, wovon die Originale im Hauptgewölbe sind, ingleichen Pflanz- und andere zu obrigkeitlicher Gewahrsam kommende Privat-Rechnungen, nicht minder die Oberamts-Acten-Deposita und Ausschuss-Duplicate, wovon unten S. 28 et 37. Meldung geschieht. Dabey ist in allen drey Gewölben die Ordnung zu beobachten, daß e) die mehrern Actenstücke oder Urkunden, welche zu einer und derselben topographischen General-Karte gehören, wieder nach der Alphabetischen Ordnung der darunter vorhandenen physographischen Un-

ter = Rubrik auf einander folgen, unter letzterer aber nachmahls nach chronologischer Ordnung liegen, wenn es nicht eines der wenigen Realrubrikwörter betrifft, bey denen namentlich eine andere als die chronologische Locirungsart angedeutet ist, als in welchem Falle diese Andeutung ausnahmsweise die Actenfolge bestimmt. Damit auch f), nicht durch die jeweilige Nachlieferungen der Dicasterial = Acten eine Umquartierung der einzelnen Actensätze nöthig werde, soll die Erstigkeit der Zeit bey den Acten nicht nach dem Anfangs = Jahre des Actenbüschels, sondern nach dem Endjahre, d. i. nach demjenigen, wornach der Acten = Büschel als geendigt, aus der Dicasterial = Gewalt weg unter die Obhut des Archivs kommt, geschätzt werden. Auch g) müssen die hochwichtigen und mittelwichtigen Schriften ungeachtet sie in dem nemlichen Archivgewölbe aufbewahrt werden, soweit als es ohne Trennung der zusammengehörigen Acten und ohne Verwirrung möglich ist, ihren separaten Platz erhalten, welches dadurch geschieht, daß jeder topographischen Rubrik im Hauptgewölbe doppelte Kästen gewidmet werden, die in einer abgetheilten Ordnung so aufgestellt sind, daß eine Ordnung vor der andern ganz hinaus geschafft werden kann; wo dann in diejenige, welche am ersten wegzubringen ist, die hochwichtigen — in die andere Kastenreihe die mittelwichtigen Acten, nach der zuvor gemeldeten Physiographie und Chronologie einquartirt werden.

S. 17.

In Repertorisirung der Acten ist das Bewahrungss-Repertorium der erste Gegenstand der Bearbeitung der in Ordnung rangirten Acten; seine Bestimmung ist, daß nach solchem die Archivs-Dienerschaft leicht finden und nachweisen könne, was sie im Archive für Schriften besitze, und wo jedes zu finden sey. Es zerfällt a) in zwey Theile, deren der erste das Urkunden-Repertorium, oder das Verzeichniß aller in die Urkunden-Classe gehörigen Archival-Schriften enthält: der Andere das Acten-Repertorium worin die zum Hauptacten-Gewölbe so wohl als die zum Nebengewölbe verwiesenen Acten verzeichnet sind. Das Buch dazu b) muß vier Felder enthalten, ein schmales, worin die Nummer des Acten-Büschels geschrieben werde; ein breites, worin die allgemeine Charakterisirung der Urkunden oder Acten eingetragen sey; ein minder breites, worin die physiographische Abtheilung, wohin die Urkunde gehört, durch Bemerkung des Nennworts derselben, oder der mehreren Nennwörter, welche ihr zukommen, angemerkt sey, wobey jedoch zugleich dasjenige Wort, unter welchem sie im Archive liegt, und dasjenige, wornach sie im Geschäfts-Repertorium eingetragen werden soll, das eine durch einfache, das andere durch doppelte Unterlinirung bemerklich gemacht werde; endlich wieder ein schmales, worin Kiste und Lade, wo es zu finden ist, angemerkt werde c). Die Acten-Nummer fängt bey allen Urkunden oder Acten, sie müs-

gen zu topographischen General- oder Special-Rubriken gehören, mit jeder physiographischen Unter-Rubrik neu an, und lauft bis zu Ende der nemlichen physiographischen Rubrik ununterbrochen fort (als z. B. Baden-Baden Testament Nro. 1. 2.); d) der Eintrag der Characterisirung wird nur geradezu von der auf dem Umschlage befindlichen Aufzeichnung (vorausgesetzt, daß diese vorher schon Archivs-Ordnungsmäßig berichtet ist) abgeschrieben, und enthält also bloß die allgemeinen Charaktere sowohl von Urkunden als Acten.

§. 18

Correspectiv auf dieses ist das Geschäfts-Repertorium, dessen Zweck es seyn muß, daß darnach die arbeitenden Rätthe alles, was bey einer unter Hand habenden Arbeit dienlich seyn könne, leicht bestimmen, sicher überschauen, und für Fälle, wo, wie es oft geschieht, nur eine cursorische Uebersicht nöthig ist, sich daraus orientiren können. Es braucht demnach nicht alle, sondern nur diejenigen Acten nachzuweisen, welche in gewissen wichtigen Zweigen der Staats-Verwaltung für die sichere und leichte Uebersicht den Staatsbeamten nöthig sind. Urkunden und Acten werden darin nicht separirt, wie bey dem Bewahrungs-Repertorium, sondern nach dem Platze, der ihnen der Rubrik und der Zeit nach gebührt, beyde untereinander vermischt eingetragen. Die Urkunden müssen aber darin nun auch nach ihrem besondern

Charakter genau beschrieben seyn. Dieses Geschäfte-
 repertorium soll fünf Hauptabtheilungen und zwey An-
 hänge haben. Haupttheile sind 1) das Familien-
 Repertorium, 2) das Staats-Repertorium,
 3) das Hoheits-Repertorium, 4) das Kir-
 chen-Repertorium, 5) das Lehens-Neper-
 torium. Die Anhänge sind a) das Schuld-Ne-
 gister, b) das Stammguts-Register.

§. 19.

Das Familien-Repertorium umfaßt als
 les, was die Familienrechte, Verbindungen, Verhält-
 nisse, und persönliche Privatgeschichte des Regenten,
 seines Fürstlichen Hauses, ingleichen der ausgestorbe-
 nen Regenten-Familien, von welchen die Lande an
 die Markgrafschaft gekommen sind (z. E. der Gra-
 fen von Eberstein) betrifft. Zur leichtern Fertiz-
 gung und gewissem Uebersicht sind dafür in der ange-
 hängten Physiographie eigene, keinen andern Verhält-
 nissen offene Rubriken aufgestellt, nemlich; Abster-
 ben, Chargen, Correspondenz, Deputat,
 Familienstatuten, Geburten, Kunstsamml-
 ungen, Notificationen, Ordensherr-
 schaft, Personalien, Religionseigen-
 schaft, Ritterorden, Titulatur, Verlaß-
 fenschaft, Vermählung, Verzicht, Vor-
 mundschaft; was demnach unter diesen Rubriken
 liegt, kommt durchgehends in das Familien-Neper-
 torium; auch kommt noch alles dahin, was Familien-

Glieder etwa als im Land possessionirte oder contrahirende Personen an Verhandlungen veranlaßt haben, obgleich solches unter den einzelnen betroffenen Ortschaften nach der Natur des Geschäfts mit andern Landesachen physiographisch im Bewahrungs-Repertorium eingetragen ist. Die Ordnung ist hier zuerst die alphabetische der Physiographie; sodann unter jeder Realrubrik, die Erstigkeit des Alters der Fürstlichen Familien = Glieder, von welchen darunter Handlungen einzutragen sind; dann erst die chronologische Ordnung, so daß also die zu einer Realrubrik gehörigen Handlungen einer fürstlichen Person alle beysammen gefunden werden.

§. 19

Das Staats-Repertorium muß aus allen Rubriken diejenigen Urkunden und Acten in der Verzeichnung zusammen stellen, welche die Verhältnisse des Regenten oder des Landes mit dem Reiche und mit auswärtigen Territorial-Herren bestimmen, oder die deßfallzigen Anstände und Ausübungsfälle darstellen, wohin also auch das Passiv-Lehen-Besen gehört. Die Ordnung in der Verzeichnung stellet zuerst die Verhältnisse zu Kaiser und Reich dar, und richtet sich wegen der übrigen auswärtigen Verhältnisse nach der alphabetischen Ordnung der Namen derjenigen auswärtigen Territorial-Herrschaften, mit welchen man in acutenmäßigen Verhältnissen stehet, so daß unter jede solche, nach der alphabetischen Ordnung der physiogra-

phischen Rubriken, unter welchen etwas einschlagendes vorhanden ist, in chronologischer Ordnung die Urkunden und Acten-Büschel zusammengetragen werden. (z. E. Wirtemberg, Floßrecht, Gerichtsbarkeit ic). Das Einschlagende ist dabey nicht blos das, wo ein dergleichen Verhältniß mit der auswärtigen Herrschaft durch Streit oder Vertrag schon ausdrücklich zur Sprache gekommen ist, sondern alles was Zeit, Form und Art der Ausübung von solchen Fällen nachweist, wobey eine auswärtige Herrschaft ein Interesse hat, und also über kurz oder lang etwas deßfalls zur Sprache kommen kann. Acten über den Gütererwerb der Käufer aus angrenzenden Bannern des Auslandes in einem dieseitigen Bann oder über eine gegen sie ausgeübte Loosung gehören also z. E. hierher, nicht blos wenn schon darüber Spänne entstanden sind, sondern überhaupt weil sie ein Gegenstand sind, der ein concurrendes und differirendes Interesse zweyer Territorial Herrschaften betrifft, dessert leichte und sichere Uebersicht durch gegenwärtiges Repertorium gesichert werden soll.

§. 21.

Das Hoheits-Repertorium umfaßt nach ähnlichen Prinzipien die Acten, welche das Verhältniß des Landesherrn zu den Patrimonial-Obrigkeiten des Landes, es seyen nun Ritter, Klöster, oder Städte, an Handen geben; dabey ist es einerley, ob dieses Verhältniß der Territorial-Subjection streitig oder un-

srittig seye. Nur alsdann wenn der Streit über diese Subjection nicht mit der Patrimonial-Obriegkeit zunächst und allein, sondern zunächst und hauptsächlich mit ihrer Landesherrschaft geführt wird, (wie z. E. der Streit wegen Inzlingen dem Herrn von Reichenstein gehdrig, mit Vorderbtreich) bleibet die Eintragung hier weg, weil sie alsdann in das Staats-Repertorium gehdrt.

§. 22.

Das Kirchen-Repertorium mu die Verhltnisse zu den Bischfen der catholischen Lande, sodann zu den Patronen oder Callatoren der Kirche, und zu den Zehentherrn sowohl an evangelischen als catholischen Orten zusammengestellt darlegen; die Ordnung ist hier die gleiche, wie bey dem Bewahrungs-Repertorium, nemlich nach der Topographie, nur da statt der General-Eintheilung nach Rubriken der Landestheile und Aemter, hier solche nach Diocesen und Decanaten oder Specialaten, und so auch die Ortsrubriken nicht nach dem weltlichen Markungs- sondern nach dem kirchlichen Kirchspiels-Umfange im Repertorium gemacht werden, und da nachmals unter jeder topographischen Special-Rubrik die Acten nicht unmittelbar schon nach der chronologischen Ordnung, sondern vordersamst noch genau nach der Alphabetischen der Phystographie eingetragen werden. Aus solchem Repertorium mssen alle Acten zur Kenntni kommen, welche den Umfang und die Einschrnkungen oder Col-

tionen der geistlichen Gewalt, die Rechte und Lasten der Patronen und Zehenthern, und die Verhältnisse der Zehnten jeden Orts zur Kirchenspielskirche ersehen werden können, ohne Hinsicht, ob das Verhältniß jemals schon strittig gewesen seye oder nicht: Genug daß es wegen concurrender Differenz der Interessen strittig werden kann.

§. 23.

Das Lehens-Repertorium endlich muß von allen Activ-Lehen, welche das fürstliche Haus jeweils hatte, oder noch hat, die Verhandlungen nachweisen. Es wird zuerst nach der Verschiedenheit der Lehens-Curien abgetheilt, (z. E. Badendurlachische, Ebersteinische.); darunter werden nachmals alle sowohl noch bestehende, als eingegangene oder abgerissene Lehen so eingetragen, daß zuerst unter der Aufschrift der Lehens-Curie die Acten kommen, welche das Lehenwesen derselben überhaupt betreffen; sodann in der alphabetischen Ordnung der Vasallen diejenigen Verhandlungen nach der Zeitordnung, welche jedes einzelne Lehen zum Gegenstand haben. Jedes Lehen wird, nach dem Geschlechtsnamen des ältesten bekannten Vasallen benannt und eingetragen, und diese Ordnung beybehalten, es mag sich hernach durch Veräußerung, weibliche Erbfolge, oder neue Wiederverleihung der Name der Vasallen ändern wie er will; nur werden alsdann dabey die Namen der nachkommenden vasallitischen Familien nachgetragen, (z. E. Schenk
E 2

deinde Rippur, nunc Wfuhl): wo die Familie des ältesten bekannten Vasallen mehrere Lehen besessen hat, da werden sie nach der Erstigkeit der Zeit der Lehens-Constitution durch die Bemerkung, erstes, zweytes u. Lehen weiter unterschieden. Von heimgefallenen und incamerirten Lehen kommen zwar alle nach dem Heimfall über den Lehensgegenstand vorkommende Verhandlungen ferner nicht ins Lehen-Repertorium, aber die bis zur Incamerirung vorgekommenen müssen alle daraus ersehen werden können, jedoch sollen die heimgefallenen oder abgekommenen Lehen am Rande, durch den Beysatz, heimgefallen, oder abgegangen, so ausgezeichnet seyn, daß es bey dem Gebrauche dieser Repertorien leicht in die Augen falle.

S. 24.

Das Schuldregister ist das Repertorium über alle Activ- und Passivschulden, welche dem fürstlichen Hause und Lande, oder den Kirchen, Gemeinden, und andern unter öffentlicher Vorsorge stehenden Körperschaften zustehen. Die Grundsätze, wornach es einzurichten ist, bestehen darin, daß a) alle Activa unvermischt und wiederum alle Passiva unvermischt, welche an Herrn und Land, ebenso die, welche an einzelnen Körperschaften gehören, je nach diesen Corporibus besonders zusammen, in chronologischer Ordnung eingetragen werden; b) daß dieser Eintrag nebst der Form der Schuldverhandlung, (z. E. eine Urkunde,

ein Actenbüschel 2c.) zugleich die Charakterisirung der Schuld nach den §. 9. angezeigten Grundsätzen so enthalte, daß vornemlich auch die Art und die Zeit der Ablösllichkeit, die Geld=Sorte der Heimzahlung, die Sicherheits=Abreden durch Pfand oder Bürgen, samt dem respectiven Entleiher oder Darleiher daraus ersesehen werden könne, c) daß das Register alle Schulden ohne Unterschied der abgetragenen oder noch bestehenden umfasse, d) daß es einen breiten Rand neben sich habe, worauf die Ablösung rückweisend angezeigt oder nachgetragen werden könne, e) daß in Absicht aller übrigen Umstände der Form, die mehr gleichgültig sind, zwar die Conformität mit der vorhin beobachteten Weise die fernere Form bestimme; aber von dem, was hiernach jetzt einmal angenommen ist, in Zukunft nicht willkürlich abgewichen, sondern das Schuldregister stets nach einformigen Grundsätzen fortgeführt werde.

§. 25.

Das Stammguts=Register muß a) voraus enthalten, was nach bekannten Nachrichten das fürstliche Haus an Allodien zu der ersten Zeit besessen hat, von welcher noch archivalische Acten gesammelt vorhanden sind, mit Anzeige der Quellen, woraus die Nachrichten genommen wurden; b) eine Anzeige der liegenschaftlichen Allodial=Erwerbungen, die es seit der Zeit gemacht, und c) eine gleiche Anzeige der liegenschaftlichen Allodial=Veräußerungen, die es seit jener Zeit vorgenommen oder erlitten hat, und zwar d)

beide nicht abgefordert, sondern nach der chronologischen Ordnung untereinander verzeichnet; jedoch e) dadurch augenfällig unterschieden, daß die Orte und Stücke des Erwerbs in einem — rechts der Beschreibung zu lassenden Felde, jene der Veräußerungen aber auf dem links zu lassenden gleichen Felde, die Zeit des Erwerbs oder die Veräußerung durch eine Mittelzeile oberhalb der Beschreibung, und der Repertorial-Ort der Urkunde durch eine gleiche Zeile unter derselben angedeutet werde. Z. B.

Die Mensi Anno

Rußheim erkaufte der Markgraf N. N. von Baden
Zehnten von N. N. den Zehnten zu Ruß-
Kirchensatz heim samt Kirchensatz um N. N. Gulden.

vide Originale Rußheim Nro. 12.

Die Mensi Anno

Verkauft der Markgraf N. N. an N.
N. den Hof genannt der Stierhof zu Wöfzingen
Wöfzingen samt Schäferentrieb um N. Stierhof
N. Gulden. Schaftrieb

vide Originalien Wöfzingen Nro. 48.

Auf diese Weise muß bewirkt werden, daß die jeweils vorgegangenen Aenderungen, Minderungen und Mehrungen des Familien-Fideicomisses des Regenten daraus schnell übersehen werden können.

S. 26.

Zu jenen beyden Hauptrepertorien kommt nun ein drittes, nemlich das Abgabs=Repertorium. Nach der Tagesordnung soll es bey jedem Tage, wo etwas abgegeben wird, enthalten in einem ganz schmalen Felde linker Hand, die fortlaufende Zahl der Abgabe, die mit jedem bürgerlichen Jahre von neuem anfängt, sodann in einem weitem etwas minder schmalen Felde, auf dieser Seite Jahr und Tag der Abgabe, alsdann in einem Felde rechter Hand das topographische und physiographische Rubrikwort, in dem Hauptfelde, mitten das Datum und die Nummer der Verfügung, womit die Acten erfordert worden sind, oder wenn es ein Zettel einer zu solcher Einforderungsart ermächtigten Person wäre, dessen Tags-Anzeige und die Zahl, die er in der Ordnung der Aufbewahrung solcher Zettel hätte, sodann ganz summarisch den Gegenstand oder die allgemeinen Charactere der abgegebenen Acten oder Urkunden, nebst der Rückweisung auf die Stelle in dem Bewahrungs=Repertorium, wo das befragte Stück eingetragen ist. Zugleich muß es ein alphabetisches Register haben, worin die Rubrikworte, von welchen Acten abgegeben sind, mit der einzelnen Zahl des Abgabs=Postens eingetragen werden, wornach solcher in dem Abgabs=Verzeichnisse leicht aufgefunden werden könne. Wenn nachmals solche Acten zurückkommen: so muß zu schneller Uebersicht sowohl dieser Eintrag als dessen Nummer im alphabetischen Register durchstrichen werden, jedoch so,

daß der Durchstrich der Leserlichkeit nicht schade. Da-
 bey allein aber darf man nicht stehen bleiben; sondern
 es muß zugleich der Tag der Rücklieferung, sodann
 bey Collegial = Rücklieferungen, Tag und Zahl der
 rückliefernden Verfügung, bey Rücklieferungen einzel-
 ner Personen aber die Rückgabe oder Cassirung ihres
 Empfang = Zettels in einem eigens dazu zu widmen-
 den Felde beygemerkt werden.

§. 27.

Da Vollständigkeit ein Haupterforderniß ei-
 nes guten Archivs ist: so muß auf die möglichste Bey-
 bringung aller etwa abgängigen Nachrichten und Ur-
 kunden, und auf eine periodische ordentliche Nachlie-
 ferung dessen, was zum Archive vereinigt ist,
 der stete Bedacht genommen werden. Für die erste
 Absicht ist erforderlich, a) daß, wo die Archivbeam-
 ten in den Acten Lücken entdecken und Spuren finden,
 durch deren Verfolgung Urkunden oder Acten, welche
 zu deren Ausfüllung dienen, beygebracht werden könn-
 ten, davon die berichtliche Anzeige an das Geheim-
 raths = Collegium gemacht werde, damit dieses dem
 Landesfürsten über die Nothwendigkeit, Nützlichkeit
 und Ausführbarkeit der zu dieser Ergänzung erforderli-
 chen Maßregeln den Vortrag mache; sodann b) daß
 aus allen gedruckten Urkunden = Sammlungen, frem-
 den Deductionen, und andern dergleichen Schriften,
 mit denen sich bekannt zu machen, ohnehin eine Pflicht
 jedes Archivbeamten ist, die auf die diesseitige fürstli-

che Familie oder Lande und Ortschaften = Bezug habenden — vorhin nicht schon im Archive vorhandenen Urkunden abschriftlich ausgehoben, und, jedoch mit der auf der Abschrift selbst unfehlbar beyzufügenden Anmerkung, woher jede genommen ist, an den gehörigen Ort im Archive niedergelegt werden. In der zweyten Hinsicht haben die Archivbeamten zu gewärtigen, α) daß alle Verträge und andere in solenner Form verfaßt werdende Urkunden jedesmal gleich nach deren völliger Berichtigung von den betreffenden Dicastereien, unter Zurückbehaltung der zum Handgebrauche nöthigen Abschriften, ihnen zur Aufbewahrung werden zugesandt werden, welche dann jedesmal, mit dem S. 8. erwähnten characterisirten Umschlage versehen, ins Repertorium nachgetragen und an ihren schicklichen Platz niedergelegt werden müssen, nachdem zuvor gleichbalden dem zusendenden Dicasterio der Empfang angezeigt worden; β) daß alle zehen Jahre von den Landes = Dicastereien [welche als die anordnenden Stellen allein, nicht aber die Ober- und Aemter und andere Landbeamtungen als bloße vollziehende Stellen, der Regel nach, Acten zum Archive abzugeben haben,] die Acten, welche alsdann das Ablieferungs = Alter erreicht haben, zur Einverleibung ins Archiv abgegeben werden.

S. 28

Außerordentlicher Weise findet diese Abgabe auch von den Landbeamtungen, mit Ausnahme

der zum Amtschreibereysache gehörigen Acten, an das Archiv statt: a) Jetzt erstmals wegen aller über 1701. hinaufreichenden Acten, so bald die nach dieser Ordnung einzurichtende Archivsbearbeitung in den Gang gesetzt wird; b) so oft als dem Archive in irgend einem Theile ein Unfall widerfahren würde, der einen Actenverlust zur Folge hätte, in welchem Falle die Archivs-Inspection dafür zu sorgen hat, daß von allen Beamtungen, deren Acten eine Ausfüllung der Lücke wirken können, solche eingefordert, und zur Ergänzung das Laugliche daraus ausgehoben, sofort dem Archive einverleibt, der betreffenden Bedienstung aber, so weit es für ihren Gebrauch nöthig wäre Abschrift davon zugefertigt werde. Eine Einlieferung hat ferner c) jedoch nicht zur Bearbeitung, sondern bloß zur Aufbewahrung alsdann statt, wenn bey einer Landbedienstung die Anhäufung verhältnißmäßig zu groß wird, wo aus den entbehrlichsten Fächern zur Platzgewinnung so viel von ältern Acten ausgehoben werden mag, als für diesen Zweck weggeschafft werden muß, welches Ausgehobene mit einem darüber nach Ordnung des Dienst-Repertorii verfaßten maßgebenden Verzeichnisse zum Archiv eingesandt und dort nach der consignirten Ordnung, in welcher es einlangt, ohne weitere Bearbeitung niedergelegt wird, immer einen vom Archive separaten Acten-Körper ausmacht, und bloß als anvertraute Habe dort anzusehen ist.

§. 29.

Die Dicastrien hingegen müssen, die unten ausgenommenen Fälle abgerechnet, alle ihre Acten und Protokolle, so bald sie zu der bestimmten = Ablieferungs = Zeit, d. h. in jedem Decimal = Jahre, vierzig Jahre geschlossen sind, dahin, mit einer nach ihrer Registratur = Ordnung gefertigten ausführlichen Consignation, abgeben. Geschlossen wird ein Actenbüschel in zwey Fällen geachtet; der erste Fall ist, wenn zu denen Verhandlungen, die er enthält, seit vierzig Jahren nichts dazu Gehöriges vorgekommen, und er also inzwischen nicht weiter unmittelbar gebraucht worden ist; der andere Fall, wo ein Actenbüschel geschlossen wird, ist da, wenn der fortlaufenden Verhandlungen so viele werden, daß nach §. 15. er abgebrochen und ein weiterer Theil, als Fortsetzung der Acten über den nemlichen Stoff angefangen wird, und nachmals in einem solchen abgebrochenen Actenbüschel das neueste Stück zur Ablieferungszeit vierzigjährig ist. Diese geschlossenen Acten sollen, zur Sicherheit daß man sich jedesmal der Abgabeperiode erinnere, allemal im Decimaljahre (1810. 1820. 2c.) geschehen: mithin müssen ordentlicher Weise alle Acten, die noch nicht über 40 Jahre alt, und keine, die über 50 Jahre alt sind, in den Registraturen bleiben, und die Abgabe liefert jedesmal solche, die zwischen 40 und 50 Jahren sind (nemlich 40 Jahre und was von einer Ablieferungszeit zur andern diejenigen älter werden, welche zuvor, obwol nahe an 40 Jahren, doch noch nicht zur Ablie-

ferung geeignet waren, nun aber 40 Jahre alt sind.)
 Ausgenommen sind a) Acten, deren Anfang zwar
 über 40 Jahre hinaufreicht, deren Schluß aber noch
 nicht das Ablieferungs-Alter erreicht hat, als welche,
 bestimmt zu reden, unter der Regel noch gar nicht be-
 griffen sind; b) Originalien, welche, wie zuvor ge-
 meldet worden, gleich nach ihrer vollendeten Solemnis-
 fication, ohne die allgemeine Ablieferungszeit zu erwar-
 ten, abgegeben werden; c) Deductions-Concepte,
 wenn die Deductionen nicht gedruckt, sondern nur für
 den Collegial-Gebrauch geschrieben werden, mit denen
 es wie mit jenen Originalien zu halten ist; endlich d)
 Acten, welche bloß eine Sammlung von Notizen zum
 Collegial-Gebrauche enthalten, als Vertrags-Ab-
 schriften, Lagerbuchs-Abschriften u. d. gl., welche ord-
 nentlicher Weise niemals abgeliefert werden.

§. 30.

Da solchemnach Aemter und Landbedienstungen,
 der Regel nach, niemals an das Archiv Acten abge-
 ben: so haben auch diese nach dem bisher dargelegten
 Archivplane ihre Registraturen einzurichten nicht nö-
 thig; jede bisher bestandene, wenn nur sonst zur Auf-
 bewahrung und sichern Wiederauffindung der Acten,
 hinlängliche Ordnung kann allda ferner beibehalten
 werden, die Dicasterial-Registraturen hingegen müs-
 sen künftig wegen ihres Zusammenhangs in demjeni-
 gen, was die Beschaffenheit der Acten bildet, sich in
 so weit darnach achten, daß a) in Absicht auf Cla-

ficirung (S. 7.) sie wohl in Acht nehmen, was zur Urkunden = Classe gehört, damit sie nichts dergleichen den Acten anstecken, sondern so lang wohlbehalten besonders bey sich niederlegen, bis der Fall der Abgabe zur Verwahrung ans Archiv da ist, weßfalls, auch wenn die deßfallßige Anweisung von ihrem Collegio vergessen würde, sie die geziemende Anzeige davon zu machen nicht versäumen müssen; b) In Characterisirung der Acten und Urkunden (S. 8.) liegt ihnen nur die allgemeine, nicht aber eine besondere ob, welche letztere bloß von Archivs = Acten in den dazu geeigneten Fällen gefordert wird; c) In der Rubricirung und Fasciculirung müssen sie die Vorschriften dieses Plans S. 10. — 14. auch ihres Orts zur Richtschnur nehmen, so gut es ihnen nach dem Maße ihrer Einsichten möglich ist; doch kommt auf eine etwa nicht ganz richtig getroffene Wahl einer Rubrik hier so viel nicht an, weil für das Laufende das Gedächtniß der Registratoren die Auffindlichkeit noch immer hinlänglich sichert, und bey der Abgabe solcher Acten ans Archiv ihre Characterisirung und Rubricirung ohnehin von neuem durchgesehen und erwogen wird, und darf also hierunter keiner dabey ängstlich sorgen, ob er auch in der Rubricirung ganz die Absicht des Plans getroffen habe. d) Die Sortirung und Einquartirung nach der verschiedenen Wichtigkeit an verschiedenley Orten, sammt der übrigen vorgeschriebenen Form der Aufstellung, geht sie nichts an; sondern es verbleibet in jeder Registratur bey der einges

führten, durch Uebung bekannten Art der Niederlegung der Acten, wenn nur alles nach dieser in Ordnung gehalten und nicht Verwirrung bringende Aufhäufung außerhalb des bestimmten Locals geduldet wird. e) Die Repertorisirung fällt in Absicht auf Bewahrungs- und Geschäfts-Repertorien ganz weg, nur ein Abgabs-Repertorium oder Diarium muß geführt werden, das aber an keine Form gebunden ist, sondern so fortgeführt werden mag, wie es jeder Registratur nach ihrer Manipulation zur leichten Uebersicht und Nachweisung am bequemsten scheint. Daß übrigens f) sie sich in der Abgabe, zu Recitirung der Archive, nach dem vorhin Gesagten (§. 29.) so viel sie davon betreffen kann, richten müssen, versteht sich von selbst.

Zweyter Abschnitt.

Von Ausführung und Erhaltung des Archivs = Plans.

§. 31.

Damit die Vereinbarung aller im Archive vorhandenen, verschiedenley nach abweichenden Grundsätzen bearbeiteten und auf vielfache Art repertorisirten Acten zur uniformen Ausführung dieses Plans ohne alle Verwirrung geschehe und keine Geschäfts-Stockung wegen der Acten entstehe, die etwa inzwischen einem arbeitenden

Rathe nöthig werden: so müssen, wann alle Kästen nach
 einer den bisherigen Repertorien gemäßen Ordnung auf-
 gestellt, auch darein alle Acta durch Zurückgabe derer
 bey Rätthen oder Dicasterien noch befindlichen, von
 diesen zu reclamirenden Acten wieder versammelt sind,
 — als wofür besonders der Archivs-Commissär sorgen
 muß, alsdann a) die Kästen an fest aufgehefteten
 Karten mit fortlaufenden Zahlen so numerirt werden,
 daß die Kästen der Urkunden=Classe und jene der
 Acten=Classe jede ihre eigene Reihenzahl haben, die
 durch Vorsehung von U. und A. unterschieden würde,
 (also U. 1. 2. 3. u.) sodann b) müssen sämtliche
 vorhandene Repertorien in einer schicklichen Ordnung
 mittelst aufzuzeichnender römischen Ziffern unterschieden
 und nach deren fortlaufenden Ordnung in ein Ver-
 zeichniß gebracht werden, auch ist bey jedem Eintrag
 eines Repertorii anzumerken, wann und von wem,
 auch zu welchem besondern Zwecke dasselbe gefertigt, ob
 dieses durch ein etwa vorhandenes neueres abgeändert
 worden, ob nach solchem die Acten in den Kästen wirk-
 lich rangirt sind, und was etwa sonst noch anzumerken
 wäre, c) wären in jedem Repertorio, wo es nicht schon
 geschehen, die einzelnen Urkunden und Acten=Einträge
 Posten für Posten vom Anfange bis zum Schlusse mit
 fortlaufenden deutschen Zahlen zu versehen, damit man
 z. E. durch Repert. X. fasc. 517. gleich bestimmte
 den allda beschriebenen Actenbüschel bezeichnen könne.
 Hierauf d) sollen von den Umschlägen oder Aufschrifts-
 Blättern der Acten, welche die bisherige Repertorial-

zeichen, Rubriken und Characterisirungen enthalten, Abschriften, jede besonders auf eine Seite eines halben Bogen, so gedrängt, daß die untere Hälfte der Seite unbeschrieben bleibt, gefertigt werden, wobey e) lediglich der Ordnung der numerirten Kästen und ihrer Fächer nachgegangen, so fort auf jedem solchen Blatte die Nummer angemerkt werden muß, welche Kasten und Fach führet, wo der Actenstock liegt, dessen Aufschrift jenes Blatt darstellt; endlich f) unten auf den weiß gebliebenen Raum dieser Blätter wird vorerst nur das topographische und physiographische Rubrikwort, worunter künftig nach dem Plane, den diese neue Ordnung vorschreibt, dieser Actenstock kommt, nebst den Rubrikwörtern, wohin er etwa remittirt werden muß, durch die dazu vermög der nachfolgenden Sanction autorisirte Personen mit farbiger Dinte beygezeichnet; g) durch die Zusammenstechung dieser Bdggen nach der seitherigen Repertorial-Ordnung und durch deren fortlaufende Nummerirung mittelst Besetzung der Seitenzahl, womit zugleich ein neues Interims-Repertorium gebildet wird, ist alsdann die Uniformirung der Acten nach dem jetzigen Plane so präparirt, daß ein sicherer Zusammenhang der neuen Ordnung mit jener, die zuvor war, besteht, und damit die Möglichkeit gegründet ist, die Identität eines nach der alten Ordnung allegirten Documents in der neuen leicht zu finden und darlegen zu können, und daß zugleich diese Arbeit in Zusammenhaltung mit den ältern Repertorien die Stelle eines Sturzes des Archivs nach den alten

Die

Repertorien verritt. In dieser letztern Hinsicht h) muß alsdann der Archivar sorgfältig zu den alten Repertorien verzeichnen lassen, welche darin bemerkte Urkunden und Acten sich nicht mehr vorfinden, und dabey anzeigen, welches Schicksal sie wahrscheinlich gehabt haben.

S. 32.

Die nächste Arbeit, welche dieser Uniformirung folget, ist die Umquartirung der Acten nach dem neuen Plane. Zu diesem Ende wird nun a) ein alphabetischer Index der topographischen Rubriken, die in diesem Interims-Repertorium jedem Actenbündel, nach S. 31. Lit. e. benzezeichnet sich befinden, also verfertigt, daß bey jedem dessfalligen Rubrikworte im Index die Nummer aller derer Blätter angemerkt werde, welche als dahin gehdrig damit bezeichnet sind; sofort b) wird ein weiterer alphabetischer Index der physiographischen Rubriken gefertigt, nach welchen die Acten, welche jenem topographischen General-Rubrum angehören, ihre Unterabtheilung bey der Locirung erhalten, und jedem Rubrikworte wird hier abermals die Nummer aller derer Blätter beygesetzt, welche in dem Interims-Repertorium damit bezeichnet sind. Hiernächst c) wird nun nach diesem doppelten Index die wirkliche Umquartirung dadurch bewirkt, daß man Kasten vor Kasten nach der Ordnung der Nummern die darin liegenden Acten aushebt, und dagegen diejenigen, welche bey Beobachtung der

§. II. angegebenen Locations = Ordnung dahin gehö-
ren, von den Orten, wo sie bisher lagen, erhebt, und
sie dorthin bringt, sofort d) gleich alsdann, wo dies-
ses geschieht, in dem gedachten Interims = Repertorium
nun die Nummer des Kastens und Faches, wo jeder
Actenbüschel zu liegen kommt, auf das dort befindliche
Blatt, das die Charactere und das alte Standquartier
dieses Büschels schon vorhin [nach §. 31. Lit. d.]
enthält, nun ebenfalls auf der dazu unbeschrieben ge-
bliebenen Hälfte annotirt, und e) mit dieser Arbeit
eben wohl continuirt, bis sie durch das ganze Archiv
durchgeführt ist, wobey aber f) die Betrachtung nicht
außer Acht gelassen werden darf, daß jedem der Ord-
nung nach gefüllten Kasten gegen über ein ganz leerer
für die nemlichen Materien, womit der andere gefüllt
ist, stehen bleiben müsse, in welchen demnächst der
unter die nemlichen Rubriken geeignete Zuwachs je-
weils einquartirt werden könne.

§. 33.

Wenn diese Arbeit vollendet ist: dann trifft die
Reihe die Regulirung, d. i. die innere Bearbei-
tung der Actenbüschel, so weit solche vorhin noch nicht
gehörig geschehen wäre, und die damit verbundene Re-
vision und endliche Berichtigung der Characterisirung,
welche auf den Actenumschlägen und Aufschriften be-
findlich ist, zu welchem Ende a) das Interims = Re-
pertorium mit den ältern Repertorien verglichen und
dasjenige ausgezeichnet werden muß, was nicht zuvor

schon seinem innern Gehalte nach archivsmäßig bearbeitet war; das dann b) nach und nach zu dieser Bearbeitung nach der Ordnung der wichtigen, dann der mittelwichtigen Kästen ausgehoben und ausgeheilt wird. So wie diese Arbeit vorschreitet, wird zugleich c) aus dem Interims-Repertorio mit Hülfe seines doppelten Indicis durch abschriftliche Uebertragung der rectificirten Beschreibung der Rubriken, der Characterè und des dormaligen Standorts der Urkunden und Acten in die §. 17. angemarkten Felder des Archivs-Dienst- oder Bewahrungs-Repertorii dieses gefertigt, wobey dann der in dem Interims-Repertorium bemerkten Wörter und Zahlen der alten hierdurch abgethanen Ordnung keine weitere Erwähnung geschieht. Wenn nachmals d) dieses nach dem Plane einst vollendet ist, dann werden die weitem §. 19. — 25. gemeldeten Theile des Geschäfts-Repertorii erst gefertigt, jedoch mit Ausnahme des Schuldregisters; das so, wie es schon angefangen und bis auf die laufende Zeit fortgeführt ist, auch inzwischen immer continuirt werden muß.

§. 34.

Zugleich mit jener ersten Einrichtung erstmals, und dann künftig von zehen zu zehen Jahren, wie die Ablieferungen der Dicastral-Acten geschehen, muß deren Einverleibung in das Archiv innerhalb des Zeitraumes bis zur nächsten Ablieferungsfrist nicht nur vorbereitet sondern auch vollzogen werden. Bey der Vorber-

reitung der Incorporation ist a) die Abschrifts-
 nahme der Acten = Aufschriften unnöthig, sondern es
 genüget, daß das Verzeichniß, nach welchem sie abge-
 liefert werden, und welches der abliefernden Registratur
 zurückgegeben werden muß, so abgeschrieben werde,
 daß auf einem breiten Rande, das nöthige beygesetzt
 werden kann, wo dann b) die abgelieferten Acten in
 der Ordnung dieses Verzeichnisses an dem dazu be-
 stimmten Orte, einstweilen auf Repositorien nieder-
 legt werden. Hierauf c) wird mit allen Acten die §.
 31. Lit. e. gemeldete Manipulation in dem Maße
 vorgenommen, daß die künftig den Acten nach diesem
 Plane zu bestimmenden Rubriken — statt auf die Abs-
 chriften der Pallien — hier nur an den Rand jenes
 Verzeichnisses gesetzt werden. Diesem folgt d) die Ver-
 gleichung der Verzeichnisse der, von den verschiedenen
 Collegien abgegebenen Acten, damit jene zusammen-
 gebracht werden, welche häufig über einerley Gegen-
 stand bey mehreren Collegien durch communicative
 oder getheilte Behandlung erwachsen. Diese Vereini-
 gung geschieht dadurch, daß man zu den Acten desje-
 nigen Collegii, bey welchem die Hauptacten eines
 solchen getheilten Gegenstandes vorkommen, die das-
 nemliche betreffenden Acten der übrigen Collegien bey-
 legt, und sie mit jenen vorerst durch Umwindung eines
 Fadens gegen zufällige Wiedertrennung sichert, fort in
 dem Verzeichnisse derjenigen Collegien, aus deren Ac-
 tenmasse hierdurch etwas wegkommt, die Acten-Num-
 mer der Consignation des andern Collegii, welcher so

ner Actenbüschel zugesellt ist, annotirt. Hierauf wird
 e) die Aussonderung der Acten, welche nach den Rubriken zum Haupt- oder zum Nebengewölbe zu gehö-
 ren scheinen, so vorgenommen, daß die Acten nun auf
 zwey eingetheilte Haufen gelegt werden, doch immer
 noch bey jedem Haufen mit Beybehaltung der Abliefe-
 rungs-Ordnung, wornach sie in jenen Verzeichnissen
 eingetragen sind.

§. 35.

Hierauf folgt die Einverleibungs- Arbeit,
 und zwar zur Platzgewinnung, zuerst bey den zum Ne-
 bengewölbe gehdrigen geringfügigen, aber meist vor-
 lumindsen Acten. Deßfalls wird 1) jeder Faszikel
 cursorisch durchgesehen, um zu ermessen, ob nicht etwa
 unter der geringfügig scheinenden Rubrik eine wichtige
 Materie durch Irrthum des Dicasterial- Registrators
 eingelaufen, oder in der unwichtigen Materie theilweise
 etwas wichtiges enthalten sey; wo im ersten Falle der
 Faszikel alsdann mit der am Ablieferungs- Verzeich-
 nisse gemachten Randbemerkung des Rubrikworts, un-
 ter welches er eigentlich gehört, einstweilen hinüber an
 seinen Ort unter die zu bearbeitenden wichtigern Acten
 zu legen wäre, oder im letztern Falle das wichtigere
 daraus zu gleichem Endzwecke extrahiret werden müß-
 te. Sodann 2) wo mehrere Faszikel verschiedener
 Collegien, vermög der §. 34. Lit. d. angegebenen Ope-
 ration heysammen liegen, werden nun diese in chrono-
 logischer Ordnung zu einem Faszikel vereintgt, falls

sich bey der nochmaligen Durchsicht findet, daß sie wirklich ein und denselben nicht bloß physischen sondern auch rechtlichen Gegenstand behandeln: mit anderen Worten, daß das Materielle und Formelle der Behandlung und mithin auch der Gesichtspunkt und die Behandlung nach diesem Gesichtspunkte eins ist; (z. B. wenn über ein todeswürdiges Verbrechen bey dem Hofgerichte über die Erkenntniß der Strafe, bey der Regierung über die Billigkeit ihrer Vollziehung, bey dem Geheimenrath über die Rätlichkeit der Bestätigung, und bey der Rentkammer über die Kosten der Vollziehung Acten erwachsen: so sind diese nun im Archive in einen Actenbüschel zu vereinigen). Wo sie hingegen verschiedene Behandlungsgesichtspunkte und Zwecke zeigten, (z. E. ein Kammerfasszikel über die Abgaben eines Kaufs von einem gewissen Gut, und ein Hofrathssasszikel über eine daran verlangte Lösung): da müssen sie unverbunden bleiben, und jeder an seinen Ort durch passende Rubricirung und Characterisirung verwiesen werden; Hierauf 3) wird zu Berichtigung oder Umarbeitung des Umschlags mittelst Vorzeichnung der planmäßigen Rubriken geschritten, und jedesmal das Rubrikwort, das nun der Actenbüschel erhält, an den Rand des Ablieferungs-Verzeichnisses beygeschrieben, und damit abermals die Einsicht in den Zusammenhang der ehemaligen Ordnung mit der neuen gesichert: Alsdann folgt 4) ihre Niederlegung im Nebengewölbe auf das betreffende Repositorium, wobey sowohl auf

dem Acten-Umschlage als in dem nurgedachten Ablieferungs-Verzeichnisse am Rande das bestimmte Fach der Niederlegung angemerket werden muß.

S. 36.

Bei dieser Bearbeitung der minderwichtigen Acten soll auch zugleich darauf der Bedacht genommen werden, daß durch Cassirung des Ueberflüssigen ihr Umfang möglichst ins Kleine gebracht werde, wozu folgendes vorgeschrieben wird: a) alle weiße unbeschriebene Blätter müssen weggeschnitten werden; b) alle Bögen, worauf nur solche Conclusa stehen, welche den Ordnungsgang bestimmen [als z. E. zum Bericht, zum Gutachten] müssen cassirt werden, wenn zuvor nur auf der Piege, deren Gang dadurch bestimmt wurde, die Annotationen des Beschlusses mit einer kurzen Abreviatur, als [z. B.] zum Bericht, [z. G.] zum Gutachten, gemacht werden, damit nicht ein Schein einer Unvollständigkeit eines Actenbüschels entstehe, wenn eine Collegial-Nummer auf einer Piege ohne Nachweisung eines Collegial-Beschlusses erszehen wird; c) von allen Piegen, die doppelt bey einem Actenbüschel sind, z. E. zwey Copieen oder ein Concept und ein Mundum, da soll, vorausgesetzt daß beyde gleichlautend seyen, und nicht etwa eines etwas weiteres als das andere enthalte, [wo sonst beyde conservirt werden müßten] dasjenige, welches am besten conservirt oder am leserlichsten geschrieben ist, beybehalten das andere cassirt werden, besonders d) aus allen Unter-

suchungsfachen über Verbrechen wird nur der Bericht, womit die Acten zur Erkenntniß eingeschickt werden, die Relation und der Vortrag an den Regenten, wo deren vorhanden sind, sodann die Erkenntniß und eine etwa früher oder später nachgefolgte Begnadigungs-Verfügung beybehalten, alles übrige wird cassirt; e) aus allen Prozeß-Acten der Justiz-Dicasterien behält man nur bey die Zwischen-Bescheide, wohin auch die Erkenntnisse über Appellations- und Restitutions-Prozesse gehören, sodann die producirten Beweis-Urkunden oder Zeugen-Verhöre, die Endbescheide, die Interposition der Rechtsmittel, die Nachricht über deren Erledigung und jede Relation oder schriftliches Votum, alles übrige aber wird cassirt; nur in dem Fall, wenn etwa die Relation ermangelt, müssen die Hauptschriften des Prozeßes, um daraus auf begehende Fälle die Erklärung der Urtheile erheben zu können, beybehalten werden; f) bey den Acten der Jahrsberichte über Polizey-Anstalten finden sich häufig als Belege eine Menge Berichte der Ortsvorgesetzten: diese sind ebenfalls als überflüssig alle zu cassiren.

S. 37.

Wenn dieses größere und minderwichtige auch leichter zu bearbeitende Volumen von Acten an seinen Ruheort gebracht ist, so wird, nachmals die Bearbeitung der eingelieferten wichtigen und mittelwichtigen vor die Hand genommen. Diese umfaßt 1) wieder die nächst zuvor S. 35. et 36. ange-

zeigten Operationen in den dazu geeigneten Fällen, nur daß α) die S. 36. sub a) angezeigte Abschneidung der weissen Blätter auf die hochwichtige Classe der Acten nicht ausgedehnt werden darf, und daß β) die Cassanda hier keineswegs wirklich vernichtet werden, wie das bey der unwichtigen Acten-Classe geschiehet; sondern daß man sie nur in einen Umschlagsbogen leget, welchem das nemliche Rubrikwort und der gleiche General-Charakter, wie den Hauptacten, aufgezeichnet sind, damit nachmals diese gesammelten Faszikel von Duplicaten, so bald die Hauptacten ins Hauptgewölbe gebracht worden, nach der nemlichen Ordnung des Archivplans im Nebengewölbe niedergelegt werden mögen, damit in Fällen, wo durch ein Mißgeschick Acten verloren giengen, aus diesen Duplicat-Faszikeln mit Zuhülfnahme der Original-Prozokolle ein etwelcher Wiederersatz der verlorenen Acten möglich werde. Eben so werden auch von den Originalien die Lehenbriefe der ausgestorbenen Vasallen, welche alsdann zurückgeliefert zu werden pflegen aber in jeder Rücksicht überflüssig sind, weil sie in den Lehenreversen schon vorhanden sind, separirt und in das Nebengewölbe übergesetzt. Desgleichen auch die Dienstreverse verstorbenen Diener. Nicht weniger γ) muß die Pallirung der Acten (deren S. 35. Nro. 3. Meldung geschieht, und die dort, wenn nicht der alte Umschlag allzu abgenutzt oder allzu unempfänglich für die neue Berichtigung ist, mit dessen Beybehaltung geschehen mag) hier immer durch

Vorheftung eines neuen archivsmäßig eingerichteten Umschlags verrichtet werden: dann d) folgt die Einquartirung in ihre bestimmte Plätze im Gewölbe, und die damit gleichen Schritt gehende Eintragung in das Bewahrungs = Repertorium, ingleichen in die Geschäft = Repertorien, wenn diese einmal fertig sind.

S. 38.

Bey dieser Actenclasse müssen jedoch die Acten zugleich einer genauen Aufmerksamkeit auf deren Inhalt gewürdiget, und deßfalls bedächtlich gelesen werden, damit man sicher sey, daß alles was zu einer andern Rubrik gehört, die ebenfalls hochwichtig oder mittelwichtig ist, an den gehörigen Ort extrahirt oder remittirt werde, je nachdem es die Beschaffenheit erfordert. Extrahirt werden einzelne Stellen aus Urkunden und Acten, wenn diese zu Ergänzung der Materien der Verhandlung eines ohnehin vorhandenen andern Actenbüschels nöthig sind, und diese zu ergänzende Verhandlung zu hochwichtigen Gegenständen gehört. Remittirt werden sie mittelst Bemerkungen in den Repertorien und auf den Acten = Umschlägen, daß zu diesem Actenbüschel oder Rubrum Acta unter einem andern Rubrum zu vergleichen seyen, und geschieht dieses so oft die Verhandlungen ihrer Natur nach verschiedene Gegenstände umfassen, oder der Gegenstand vieldeutig ist, über den sie sich verbreiten, oder die einzelnen für eine andere Verhandlung ergänzenden Stellen, weil sie keine hochwichtige Acten betreffen, nicht extra-

hirt wurden, und also hierdurch in Erinnerung gehalten werden müssen. Die Remission muß jedoch in den Repertorien nicht durch wiederholte ausführliche Eintragung ein- und desselben Actenstücks, sondern nur durch kurze Rückweisung, wo etwas einschlagendes schon eingetragen sey, geschehen. Wo es zweifelhaft wäre, ob etwas bey einer andern Rubrik nöthig sey, da mache man in einem, von jedem Archivbeamten zu haltenden, und von allen jeweils zu ihrer Notiz durchzusehenden Notabilienbuche die kurze Anmerkung sowohl davon, als von andern jeweils in der Bearbeitung ausstossenden Nachrichten oder Ideen, deren Wiedererinnerung bey weiterem Fortgange der Bearbeitung von Nutzen seyn kann, damit seiner Zeit bey Bearbeitung der weitem einschlagenden Rubriken über jene zweifelhafte Nothwendigkeit entschieden, und das diesfennach noch etwa weiter nöthige nachgeholt werde. Niemals aber muß in irgend einer Hinsicht, es sey nun mit Dinte oder Bleystift, den Actenstücken selbst am Rande von den Archivsbeamten etwas beygemerkt werden, ja selbst alle Unterstreichungen einzelner Stellen müssen unterbleiben, und können nur kurze Vorstriche von Bleystift vor den Zeilen, und auch das nur in den Acten, keineswegs aber in Urkunden als Hülfsmittel des Gedächtnisses geduldet werden, da alles weitere leicht zu Zweifeln über Richtigkeit oder Glaubwürdigkeit der Verhandlungen Anlaß werden kann.

S. 39.

Damit hiernächst auch die möglichste Dauer der Acten und die wenigste Abnutzung bey dem Gebrauche gesichert werde, so sind außer den oben S. 14. schon deßfalls gegebenen Vorschriften a) bey dem Archive, und bey allen Dicasterial-Registraturen, Bleche zu halten, welche die Größe eines Folio-Blattes haben und zum Maßstabe des Actendurchstichs bey der Zusammenheftung dienen: diese müssen zu dem Ende an dem Orte, wo der Durchstich geschehen soll, die Durchstichslöcher haben. Wann nun ein Acten-Faszikel neu formirt wird, oder etwas an einen hiernach formirten angestochen wird: so muß ein solches Blech auf das Pallium oder anzustechende Blatt so gelegt werden, daß es genau oben und auf den linken Rand anpasse, wo dann durch jene Löcher der Durchstich geschieht, damit alle Acten einerley Durchstiche haben, mithin Piecen von einem Actenbüschel zu dem andern gebracht werden können, ohne eines neuen Durchstichs zu bedürfen; darneben b) muß der Sticher, so wie er sich etwas abstumpft, wieder fleißig gespitzt und dünn zugeschliffen werden, damit nicht statt eines scharfen Durchstichs, Quetschungen und Zerreißen davon kommen: auch muß c) zur Heftung niemals anderer, als fest und wohlgedrehter, weder zu dicker noch zu dünner Bindfaden gebraucht, und kein anderer von den liefernden Stellen oder Handwerksleuten angenommen werden. d) Sobald ein Faszikel geschlossen ist, (S. 29.) muß er, wenn es Acten sind,

die der Wichtigkeit ihrer Rubrik nach zum Hauptgewölbe gehören, eben so auf der Rückseite wie auf der Vorderseite mit einem Kartenblatte am Durchsich versehen werden, um das Ausreißen zu verhüten. So dann e) müssen Actenbüschel weder in Fächer, welchen die bequeme Breite mangelt, eingeschoben, noch so hoch in einem Fache gehäuft werden, daß sie sich im Ein- und Ausziehen drängen. Endlich f) die zusammengebundenen Päckte mehrerer Actenbüschel müssen bey allen nicht unwichtigen, also bey allen zum Hauptgewölbe gehörigen Acten, oben und unten einen, gegen die Größe der Acten etwas vorstoßenden Papapendeckel haben, über welchen die Schnur hinlaufe, damit die Acten vor dem Einschnitte des Fadens verwahrt seyen: wie dann überhaupt g) gegen alles, was ihrer Conservation nachtheilig seyn kann, genaue Acht getragen, und alles Einschlagen so wohl bey dem Archive als bey den Dicastereien unterbleiben, und von den Råthen sowohl als den Registratoren vermieden werden soll, da die Bezeichnungen durch eingelegte Papierstücke verrichtet werden können. Besonders h) müssen auch die auf Pergament geschriebenen Urkunden, wenn sie nicht liebellweise geschrieben sind, um vor allen Brüchen bewahrt zu bleiben, aufgerollt, dabey i) die anhangenden Siegel wohl, und zwar wenn sie offene Capseln sind, mit Werg umwunden und so befestigt werden, daß sie nicht durch ihre eigene Schwere abreißen mögen.

Ein anderes Hauptstück der fortlaufenden Archiv-
 Arbeiten ist die jeweilige Abgabe der Acten, welche
 Dicastrien oder Fürstl. Räte zu ihrem Amtsgebrauche
 nöthig haben. Hierbey dient zur Regel: 1) Aemter könn-
 en vom Archive unmittelbar in keinem Falle etwas
 verlangen; 2) Die Landes-Dicastrien können nie-
 mals Originalien abfordern, außer ihre Dicastrial-
 Protokolle und die zum Umkreise ihrer Geschäftspflege
 gehörende Rechnungen, eben so wenig dürfen sie einige
 Repertorien, die zum Archiv gehören, abrufen, wohl
 aber dürfen sie Acten die zu ihrem Geschäfts-Kreise
 gehören, unmittelbar von solchen durch Verfügungen
 begehren; jedoch darf auch diese letztere das Archivariat
 unmittelbar an solche nur alsdann abschicken, wenn
 sie nicht Fürstl. Familiensachen, Lehensachen oder Ver-
 hältnisse mit Auswärtigen betreffen, wann sie also
 nicht zum Familien-Staats- oder Lehen-Repertorium
 geeignet, auch nicht mit besonderer Secretirungs-An-
 weisung belegt sind: wo einer dieser letztern Fälle ein-
 tritt; da muß das Archiv die Acten mit dem Bericht
 über die Abforderung an das geheime Raths-Collegi-
 um zur weitem Resolution über die Mittheilbarkeit
 einsenden. 3) Das geheime Raths-Collegium ist be-
 rechtigt, unmittelbar alle Gattungen von Originalien
 und Acten abzufordern, nur mit Ausnahme solcher,
 die etwa vom Landesherrn mit der speciellen Befehung
 sie anders nicht als auf eigenhändige höchste Anord-
 nung abzugeben, dahin gegeben worden sind, 4) Ein

zelne Ráthe können niemals Urkunden begehren, und selbst Acten können nur wirklich dienstleistende geheime Ráthe jedoch nicht anders als gegen einen von ihnen eigenhändig unterzeichneten bestimmt die Charactere der Acten enthaltenden Empfangsschein verlangen: wohl aber kann jeder wirkliche Dicastral-Rath sich alle jene Urkunden oder Acten im Archiv zur Einsicht vorlegen lassen, die das Collegium bey dem er angestellt ist, abzufordern befugt wäre, doch wiederum mit der Einsicht, daß wo nach Nro. 2. die von seinem Collegium abgeforderten Acten zum Geheimerath würden eingeschickt werden müssen, auch hier dergleichen zur Einsicht von einem Rath beehrte Actenbüschel ihm nicht ohne Genehmigung des Archivs-Commissarii zur Einsicht vorgelegt werden dürfen. 5) Bewahrungs-Repertorien werden niemals abgegeben; außer den Geheimeráthen darf auch Niemand ohne ausdrückliche Legitimation des Landesherrn oder seines Geheimenraths-Collegii sie einsehen: Geschäfts-Repertorien hingegen mag jeder Rath einsehen der sich legitimirt, daß er ein Referat in dem Geschäfts Gegenstande habe, wovon er das Repertorium einsehen will; nie aber darf er sie vom Archiv, ohne Geheimenraths-Legitimation an sich abgeben lassen. Alle abgegeben werdende Acten müssen in das oben erwähnte Abgabs-Repertorium gehörig eingezeichnet, auch dafür von den empfangenden Geheimeráthen oder Dicastral-Registratoren Empfangsscheine verlangt werden: bey den Acten, die bloß zur Einsicht vorgelegt werden und in das Archiv Gewahrsam inzwischen fortdauernd bleiben, ist das unnöthig.

S. 41.

Die Rücklieferung solcher abgegebenen Acten muß von dem empfangenden Dicasterio oder arbeitenden Rathe längstens in Jahr und Tag an das Archiv zur Aufbewahrung geschehen, wenn nicht durch Geheimeraths-Beschlüsse aus wichtigen Ursachen längerer Ausschub bewilligt würde. Inzwischen darf von den Dicasterial-Räthen oder Registratoren, durch deren Hände solche abgegebene Archivs-Acten gehen, das mindeste daran so wenig in Absicht der innern Einrichtung als der äußern Bezeichnung geändert werden, wenn ihnen gleich an Einem oder Anderem etwas planwidrig schiene: sondern die Acten müssen durchaus unverändert zum Archiv zurückkommen; wohl aber wird man es gerne sehen, wenn Räte dergleichen Bemerkungen machen, daß sie solche auf einem besondern Blatte notiren, und entweder in kurzen Wegen dem Archiv-Commissario eröffnen, oder dem Geheimeraths-Collegium sie Amtsmäßig anzeigen, damit nach Prüfung des Zustands die etwaige zweckmäßige Verbesserung verfügt werden könne. Bey der Zurücklieferung muß der Empfangsschein zurückgestellt, oder mit Wissen des Ausstellers cassirt werden.

Dritter Abschnitt.

Von den Amtspflichten der Archivs- Personen.

§. 42.

Die oberste Stelle an dem Archive bekleidet der Archivar als Archivs-Director. Dieser hat 1) die Schlüssel zu dem Innern des Hauptgewölbes, worin die Schriften aufbewahrt werden, allein zum Gebrauche: nur in Krankheits- oder Abwesenheits-Fällen darf er sie dem ältesten Archivs-Beamten zustellen, damit auf diese Weise Er mit Billigkeit die Verantwortlichkeit dafür, daß nichts entkomme, tragen könne; und er hat 2) die Oberaufsicht über die von den Archivs-Räthen, Assessoren, Registratoren und Kanzlisten zu fertigenden Arbeiten, muß also ihnen nachsehen, und sie wo nöthig zurechtweisen, somit genaue Sorgfalt tragen, daß der Archivplan durchaus exequirt und stets ordentlich beobachtet werde, weshwegen er vornehmlich auch die von den Archivsbeamten entworfenen Uberschriften der Pallien, welche auch zum Eintrag der Repertorien obenbemerktmaßen dienen; zu revidiren hat; Er muß daher 3) für den ordnungsmäßigen Gang des Ganzen sorgen und die Verantwortlichkeit übernehmen, und dabey neben

Ⓔ

Beobachtung dieser Instruction alles dasjenige zum besten Augenmerk nehmen und pünktlich befolgen, was für einzelne Fälle oder einzelne Archivs-Gegenstände wegen Secretirung oder sonst vom Regenten oder seinem geheimen Rathscollégio angeordnet wird. Seine eigene Arbeit besteht 4) darin: a) bey der oben näher beschriebenen Sortirung der Collegial-Acten zeichnet er auf die Actenbüschel, welche wichtig oder mittelwichtig sind, und alsdann ihm zur Angabe der Rubricirung zugestellt werden müssen, das topographische und physiographische Rubrikwort, zu dem sie gehören, wo es noch ganz fehlt, mit Bleystift auf, oder merkt, wo es vorhanden wäre, aber einer Verbesserung bedürfte, diese ebenso an; b) er führt die Abgabs-Repertorien oder Diarien, und durchgeht allemal im Monat Jänner und Juli diejenigen des dritt-vorigen Semesters, deren verzeichnete Abgaben alsdann über ein Jahr alt sind, läßt über die noch nicht rückgelieferten Acten daraus nach der Verschiedenheit der Dicasterien, zu welchem sie gekommen sind, Auszüge fertigen, und sendet sie zum Geheimen Rath, um deren Rücklieferung zu betreiben, oder wo nöthig längere Frist zur Zurückbehaltung dem betreffenden Dicasterio oder Rathe zu verwilligen. Von solchen Verlängerungen wird, wie von jeder darauf ergehenden Verfügung, dem Archivar Notification gegeben: die Prolongation muß er alsdann in das nächst zu durchgehende Semester des Diarii annotiren, um wenn in diesem die Rücklieferung wieder nicht geschehe,

sie sicher bey dem nächsten halben Jahrsdurchgange
 abermals zu bemerken. c) Er entwirft die von den
 Dicasterien erfordernten Berichte über Daseyn oder Nicht-
 daseyn und über Einsendung von Urkunden und Acten,
 mit Beobachtung der deßfalls oben vorgezeichneten Re-
 geln. d) Er fertigt die Archival-Auszüge aus Acten,
 welche das Geheimeraths-Collegium vom Archivariat
 erfordert, (denn andere Dicasterien können eine solche
 Auflage dem Archive nicht machen) oder wenn zufällig
 zuviel Arbeit zusammen käme, theilt er deren Fertigung
 einem der Mitbeamten des Archivs, welchen er dafür
 am meisten vorbereitet achtet, zu, und sieht dann
 solche Arbeit durch, ob etwa noch aus andern ihm be-
 kannten Acten, oder sonst der Wichtigkeit oder Voll-
 ständigkeit wegen etwas daran zu verbessern sey. End-
 lich e) Er unterzeichnet die Beglaubigungen des Ar-
 chivs und läßt sie siegeln, als weßwegen auch das Ar-
 chiv-Siegel unter seiner besondern Verwahrung seyn
 muß.

S. 43.

Die Archivsmitbeamten, nemlich Archivräthe,
 Archivsassessoren oder dahin jeweils angewiesene Gehei-
 me-Registratoren besitzen nur die Schlüssel zur Ar-
 chivspforte und zum Arbeitszimmer, sodann jeder zu
 seinen darin habenden eigenen Actenbehältern, für ih-
 ren gewöhnlichen Gebrauch. Ihr Geschäft besteht
 a) in dem Sortiren der eingeliefert werdenden Acten,
 b) in der Zusammen-Verarbeitung und Fasciculirung

derselben, auch Entwerfung der Pallien, c) in dem Aufheben und Herausgeben der Acten aus dem von dem Archivar geöffneten innern Gewölbe, d) in den Angaben der bey der Verarbeitung als nöthig erscheinenden Acten = Extracte, e) in Fertigung der ihnen von dem Archivar etwa zugetheilt werdenden Archival = Acten = Auszüge, f) in Zusammenlegung der Acten zur Fertigstellung des Bewahrungs = Repertorii und Aufsicht über dessen Fertigstellung, g) in der Selbstverfertigung aller S. 17. 24. erwähnten Geschäfts = Repertorien, wobey das Schuldenregister immer neben andern Arbeiten continuirt werden muß, auch zu dem Stammguts = Register die Materialien immer während der andern Arbeiten gesammelt, es selbst aber erst am letzten zur Vollendung gebracht wird, und von den übrigen Geschäfts = Repertorien, welche alle erst die ordentliche Vollendung des nach diesem Plane berichtigten Archiv = Dienst = Repertors voraussetzen, zuerst das Staats = dann das Lehens = sofort das Hoheits = und endlich das Familien = Repertorium vor die Hand genommen: außerdem hat der Älteste in Abwesenheit des Archivars dessen Functionen zu versehen, auch vor sich selbst das Nebengewölbe unter seinem Beschluß und Aufsicht, wenn es nicht an einem dritten Orte aufgestellt und alsdann einem Andern besonders zur Bewahrung aufgetragen ist.

S. 44.

Den Archivs = Secretären und Archivisten

Schreibern liegt ob, a) die Berichte und Archival-Acten-Auszüge zu mundiren, b) die Eintragung der vorbereitet zum Repertorisiren ihnen zugestellten Acten in das Repertorium zu besorgen, c) die betreffenden Auszüge aus Acten, die zu andern Actenbüscheln nöthig sind, nach der Angabe der Archivsbeamten zu fertigen, und überhaupt d) alle die Copial-Arbeit, die in irgend einer Hinsicht nothwendig wird, nach der Anweisung gedachter Personen zu fertigen. Ihrer jeder hat ähnliche Schlüssel wie die Mitbeamten des Archivs.

S. 45.

Der Archivs-Diener hat für die Archivs-Reinigung, Feuerung und Lüftung, auch äußere Beschließung, für Auf- und Abtragung der Acten im Archiv, für Wegbringung und Einholung der Archivs-Versendungen, und für jede bey dem Archive nöthige Aufwartung zu sorgen, wess Endes er auch den äußern Pforten-Schlüssel besitzt. Insbesondere muß er a) im Winter schon eine Stunde vor Anfang der Arbeitszeit sich einfinden, und die Wärmung des Arbeitszimmers besorgen, im Sommer aber wenigstens kurz vor Anfang dieser Zeit in Bereitschaft da seyn. b) Sobald der Archivar eingelangt ist, und das innere Gewölbe aufgeschlossen hat, soll er die Oeffnung der Fenster-Läden gegen die Winter- und Sommerseite, oder in den drey heißen Monaten nur gegen die Winterseite, anseßst so oft nicht feuchte oder sehr stürmische Luft ist,

auch die Oeffnung der Fensterflügel, doch in der untern Etage nur der vergitterten besorgen, damit immerfort hinlängliche frische und trockene Luft in die Gewölbe komme, aber auch c) alle Abend bey eigener Verantwortlichkeit eine Stunde vor Endigung der gewöhnlichen Arbeitszeit sämmtlich wieder fest und wohlverwahrlich verschließen, d) den bey Reinigung des Arbeits = Zimmers sich ergebenden Papierabfall muß er gleich aus dem Gebäude wegschaffen, und sie so wenig als andere feuerfangende Sachen auf den Archivs = Vorplätzen liegen lassen. Wenn er aber e) darunter Papiere fände, die noch unzerrissen sind, soll er sie zuvor einem Archivsbeamten vorweisen, ob sie nicht etwa noch brauchbar und nur zufällig zur Erde gefallen sind, indem der Regel nach von den Archivs = Arbeitern alles Unbrauchbare nur durchrispen auf den Boden geworfen werden soll. Auch muß er f) beständig Feuerzeug und Licht auf solchen Vorplätzen zum Anzünden bereit halten, und g) darauf Acht tragen, daß von den Häusern und Caminfeuern, so oft als es erforderlich ist, die Defen und das Camin der Archivszimmer gereinigt, mithin immer Feuer = Gefahr = frey erhalten werden.

S. 46.

Zu Verhütung aller Feuersegefahr muß überhaupt ordentlicher Weise niemals bey Licht in den Archivszimmern gearbeitet oder in die Schriftengewölbe eingegangen werden; würde außerordentlicher Weise einmal letzteres unvermeidlich nothwendig, so soll es

nicht anders als mit einer wohlverwahrten Laterne so geschehen, daß jedesmal mit dem Archivar noch einer der Archivs-Mitbeamten anwohnen, und Legitimation von dem Archiv-Commissär oder in desselben Abwesenheit einem andern Mitgliede des Ministerii dazu vorliege: Auch bey Tag soll weder in das Arbeitszimmer, weniger noch in die Actengewölbe ein brennendes Licht gebracht werden, sondern wenn zu Siegelungen oder Versiegelungen ein solches nothwendig ist, soll es auf dem Vorplatze angezündet und dort die Siegelung verrichtet, sofort allda nachmals es wieder ausgelöscht werden. Auf- unter- oder nahe an dem Ofen soll im Arbeitszimmer weder Papier noch anderes leicht feuerfangendes Materiale geduldet, auch außen vor dem Ofen im Camin kein Holz aufgestellt, und eine halbe Stunde vor Endigung der Arbeitszeit mit dem Nachlassen des Feuers im Ofen nachgelassen, dann bey dem Weggehen aller Feuerüberrest im Ofen wohl zusammen gelegt, die Ofenthüre gut verwahrt und deßfalls von dem letztabgehenden Archivbeamten jedesmal pflichtmäßige Nachschau gehalten werden.

S. 47

Würde in der Stadt irgendwo Feuer ausbrechen, so muß die erste Vorsichtsmaßregel gegen Brand die seyn, daß der Archivs-Commissarius in die Geheimerathszimmer sich verfüge, das ganze übrige Archivs- Personale aber in die Archivs-Arbeitszimmer, wenn es Tag wäre; — bey Nacht hinges

gen begibt es sich in das Geheime = Secretariats = Zimmer, sobald der Feuerlärm ausgeht: daselbst sollen sie bis zu geendigtem Brande verharren, um für alle unvorzusehende Fälle bey Handen zu seyn, und sind davon nur der- oder diejenigen dispensirt, die etwa ihrer eigenen Wohnung wegen bey dem Brande interessirt sind; doch muß, wenn dieses den Archivar träfe, derselbe dem, von dem Archiv = Commissario sogleich an ihn abzusendenden ältest anwesenden Archivs = Mitbeamten die Gewölbschlüssel abgeben. Bräche das Feuer in einem der Quartiere aus, welche an das Archiv stoßen, jedoch auf einer davon entfernten Seite: so muß zugleich auch jemand von dem Bauamte mit einigen Tagelöhnern, durch die man bey näher dringender Gefahr die weiters nöthigen Leute schleunig herbey rufen könnte, sich allda einfinden; rückte es hingegen näher, oder bräche gleich Anfangs in einer unmittelbar auf das Archiv = Gebäude stoßenden Quartier = Seite aus, so muß das ganze Bauamts = Personale mit allen Arbeitern auch den Fuhrwerkern des Bauhofes sich allda einfinden, wo dann zwischen dem versammelten Geheimeraths = Archivs = und Bauamts = Personale, nach Erwägung der Verhältnisse des Brands zu der Feuerfestigkeit des Gewölbes, vorerst alle Anstalt zu Abhaltung des Zugangs des Feuers, sodann die Fluchtungsanstalt so berathschlagt und eingeleitet werden muß, damit wegen der Nachtheile einer Fluchtung diese nicht ohne Noth zu früh vorgekehrt, jedoch sie noch weniger jemals so lang verschoben werde, daß die

Conservation der Acten dabey Gefahr laufe: auch soll bey dem Transporte selbst alles mit solcher Vorsicht und Aufsicht geschehen, daß nicht durch den Transport den Acten Nachtheil zugehe, und müssen allemal die Urkunden = Classe zuerst, dann die wichtigsten hierauf die mittelwichtigen und zuletzt auch die unwichtigen Acten gerettet, und seiner Zeit mit gleicher Vorsorge an ihren Platz zurückgebracht werden.

§. 48.

Damit nach diesem Plane alles gehörig besorgt und hinlänglich befördert werde, so führet jederzeit Einer der hochfürstl. Geheimeräthe, welchen Serenissimus jeweils zu einem Archivs = Commissario auszuweisen gutfinden, die Aufsicht über das Archivs = Personale und über die Archivsarbeit, wie auch über die planmäßig vorschreitende Geschäfts = Besorgung sämtlicher Dicastral = Registraturen, wesswegen er auch sowohl das Archiv als sämtliche Dicastral = Registraturen, so oft er es gutfindet, visitiren kann, sofort jenes wenigstens alle 14. Tage und diese wenigstens alle Vierteljahr einmal besuchen und nachsehen soll, ohne deswegen weder zum Archiv noch zu einer Registratur selbst Schlüssel zu haben, und ohne mithin in deren Zimmer, ohne Mitbeywohnung eines für die Integrität responsabeln Archivs = oder Registratur = Beamten eingehen zu können; wonächst er auch über alle dahin einschlagende Dinge im Geheimerath zu referiren hat.

S. 49.

In Bezug auf das Archiv gehet dessen nähere Obliegenheit dahin, a) daß er Acht trage, damit die Arbeitszeit und die Kanzley=Stunden von dem Personale, letztere zumal im Winter, wo nothwendig alle Arbeitszeit in die kurzen Tagstunden beschränkt ist, eingehalten werde, b) daß er die Archivs=Mitbeamten zu Erweisung der gebührenden Achtung gegen den Archivar, die Archivschreiber oder Kanzlisten zur schuldigen Folgsamkeit gegen jeden der Archivsbeamten, und den Archydiener zum pünktlichen Gehorsam gegen das ganze Archivs=Personale, alle aber zu genauer Beobachtung ihrer instructionsmäßigen Obliegenheit anhalte, c) daß er über die entstehenden Zweifel wegen der Execution des Plans, oder wegen des Gesichtspunktes der von dem Geheimraths=Collegio verlangten Actenauszüge die nöthigen Erläuterungen und Anleitungen ertheile. Zweifel werden da zu seyn erachtet α) wenn der Archivar selbst über die Gründe für und wider eine Maßnahme unentschieden wäre; β) wenn ein Archivs=Mitbeamter, der in einem Geschäfte arbeitete, und wegen Zweifel sich bey dem Archivare Raths befragte, von den Gründen des erhaltenden Bescheides sich nicht überzeugen könnte. Zu dem Ende soll ein eigener Platz im Arbeitszimmer gehalten werden, auf welchem sowohl die nöthig befundenen Anfragen aufgezeichnet, niedergelegt, als auch die etwa dabey zur Einsicht nöthigen Acten beygefügt werden: wo dann wöchentlich oder längstens alle 14.

Lage der Archivs-Commissarius sich einfinden, sie durchsehen, darüber sich mit dem Personale besprechen, und das Erforderliche resolviren soll. Erschiene dabey in den Rubriken eine Unvollständigkeit, die nothwendig die Aufstellung einer Neuen erforderte, welche jedoch möglichst umgangen werden soll, oder es erschiene das Bedürfniß einer näheren Bestimmung der Beschreibung ein und anderer vorhandenen physiographischen Rubrik, um sicher daraus ermessen zu können, was dahin gelegt und nicht gelegt werden soll: so soll die darüber von ihm gegebene Entscheidung gleich zu dem Archivsplane notirt werden. Endlich d) muß er bey Feuers-Gefahr sein ganzes Augenmerk auf die Erhaltung des Archivs und auf die Vollziehung der deßfallsigen Vorschriften richten.

S. 50.

In Absicht der Dicasterial-Registraturen hat sich der Archivs-Commissarius mit den Personalsachen derselben, und mit der Beurtheilung der laufenden Registratur-Arbeit in Präparirung der Collegialgeschäfte nicht zu bemengen, als weßfalls die Aufsicht lediglich in das Fach des Collegial-Vorstandes gehört; sondern nur darauf soll er sehen, a) daß die Original-Protokolle zeitig und vollständig gefertigt, auch gehörig solennisirt zur Registratur kommen, b) daß die Faszikulirung, Rubricirung und Aufbewahrung der Acten planmäßig geschehe, als weßfalls er von den etwa nach Anleitung des vorigen S. geschehenen

den neuen Rubrik = Vorschriften oder Rubrik = Beschreibungen, dasjenige, was im Archive deßfalls notirt wird, auch in den Dicasterial = Registraturen als Erläuterungen des Archiv = Plans annotiren lassen muß. Sodann sorgt er, 2) daß in den Ablieferungsjahren die Einlieferung ins Archiv ordentlich vollzogen, und die etwa alsdann dazu für die Ablieferungszeit nöthige Beyhülfe Serenissimo vorgeschlagen werde. In beyden letztern Fällen liegt die Berichtigung der gefundenen Mängel oder Anstände ihm unmittelbar ob. In dem erstern Stücke aber hat er solche dem Collegialvorstande anzuzeigen, und von diesem die Remedur = Verfügung zu gewärtigen. Bey der geheimen Registratur übrigens erstreckt sich seine Aufsicht eben so, wie bey dem Archive über das Ganze.

A n h a n g

Alphabetische Physiographie des Archivs.

M. W. Absterben.

Letzte Krankheit, Tod, öffentliche Aus = und kirchliche Beisetzung auch Betrauerung verstorbenen Personen der fürstlichen Familie, so viel die Hof = Trauer anlangt. Eignete sich der Fall zu einer Landestrauer, so lauft zwar die emanirte Anweisung zum Ausschreis-

ben der Landestrauer mit in dem Actenbüschel über das Absterben, was sich aber über deren Vollzug an Acten sammelt, muß unter die Aufschrift: Landesherrlichkeit besonders gelegt werden. Niemals müssen Acten über Absterben fremder Regenten und hoher Personen über die deßfallige Condolenz und Traueranlegung, noch weniger jene über Todesfälle von Privatpersonen unter diese Rubrik gelegt werden.

H. W. Abzugsrecht.

Alles was die Festsetzung oder nähere Bestimmung der Abgaben von Vermögens-Exportationen am zehnten Pfennig, Landschaftsgeld, Abzugspfundzoll u. d. gl. betrifft: ingleichem die Verhandlungen über die von Alters bestandene Freyzügigkeit, oder über deren neuere Einführung durch Aufhebung der Exportations-Abgaben.

U. W. Abzugsache.

Was den Einzug, die Verwaltung und die einzelnen Nachlässe der Exportations-Abgaben nachweist. Streitigkeiten und Prozesse, je nachdem sie blos das Quantum des Abzugs, einzelne Privatsachen der Weigerung und dergleichen, oder eine Rechtsfrage über die Schuldigkeit des Abzugs für gewisse Fälle betreffen, werden unter diese oder die vorige Rubrik gelegt.

H. W. Accisrechte.

Die Einführung, Modification, Befreyung oder

Schuldigkeit der unter dem Namen Accis oder Pfu nd zoll eingeführten Abgabe.

H. W. Ansprüche.

So oft das fürstl. Haus in auswärtigen Landen, oder auswärtige Herrschaften in den hiesigen ein Staatseigenthum und eine Herrschaft, oder einzelne Staatsdienfbarkeiten und Herrschafts-Rechte verlangen, wovon N. B. der Theil, an den sie verlangt werden, im ausschließenden Besitze ist: so kommt alles, was über die vindication des angesprochenen gerichtlich oder außergerichtlich verhandelt wird, unter jenes Rubrum (z. E. Badens Präntension auf Herrnsalb). Es theilt sich demnach in Active und Passive Ansprüche: jenes, wo Baden der ansprechende, dieses, wo es der angesprochene Theil ist, welches durch eingeklammerte Beysetzung eines jener Worte zur Rubrik kenntlich gemacht wird.

M. W. Archivsache.

Alles was die Verfassung, Einrichtung und Bearbeitung nicht bloß des Landes-Archivs, sondern auch aller Dicasterial-Oberamts- und anderer Registraturen angeht.

U. W. Armensache.

Umfaßt alles, was Unterstützung der Elenden, Unbesorgten und Dürftigen betrifft, nach folgenden Unterabtheilungen:

(*Beysteuer.*) die nicht in Form eines jährlichen Gehalts, von der Herrschaft oder aus all andern Unterstützungs-Quellen geschöpften Geld- oder Natural-Abgaben an Arme.

(*Euren.*) Anordnungen sowohl als Unterstützung zu Curirung armer Kranken.

(*Lehrgelder.*) Hierher kommen allein die öffentlichen Beyträge, nicht nur jene zu dem Lehrgelde, sondern auch jene zu der Bekleidung und anderer Nebenkosten der jungen Leute, die auf öffentliche Kosten in die Lehre kommen, niemals aber Strittigkeiten oder Verhandlungen über Lehrgelder zwischen den Lehrern und Privatpersonen, welche unter Gewerbe oder Zunft ihren Platz finden.

(*Findlinge.*) Die Aufnahme und Erziehung sowohl wirklicher Findlinge, als auch solcher Kinder, die etwa von bekannten landfahrenden Eltern jeweils zurückbleiben oder zurückbehalten werden, mit allem was dazu gehört, oder daraus an Verhandlungen erwächst.

(*Waisen.*) Die Aufnahme und Versorgung verwaister Kinder armer Eltern zu den vorhandenen Waisen-Versorgungs-Anstalten.

(*Presthafte.*) Die Aufnahme leidender Perso-

nen in Spitäler, Gutleuthäuser, ins Waisenhaus u. s. w. (falls sie nicht nur für eine kurze Zeit zur Cur geschieht, wo sie sonst unter obiges Rubrum: Curen, Kommt), ingleichen alle Verhandlungen die nachmals über ihren dortigen Aufenthalt erwachsen.

U. W. Atteste.

Alle Gattungen von Beurkundungen, als öffentliche Zeugnisse, Lebensscheine, Todesscheine, Bestätigung der Wahrheit gewisser Unterschrift u. s. w. wenn sie nicht zu einem Gegenstande gehören, wovon unter besondern Aufschriften = Acten vorhanden seyn müssen, kommen unter diese Aufschrift.

U. W. Audienzsuchen.

Alles was an allgemeinen Acten über das, von dem Landesherrn zu bestimmten Zeiten den Unterthanen gebante Gehör sich sammelt.

H. W. Ausmärkerschaft.

Alle Verhandlungen über Rechtsverhältnisse diesseitiger Unterthanen in Bezug auf Subjection = Pflichten solcher Güter, welche sie entweder in angrenzenden ausländischen Bännen, oder in Theilen ihrer eigenen Bänne unter fremder Hoheit besitzen, ingleichen umgekehrt, jene welche auf Subjection = Pflichten solcher Güter Bezug haben, die von Einwohnern ausländischer benachbarten Gemeinden in den Bännen diesseitigen, oder in ihren eigenen

unter diesseitige Hoheit überstreckenden Bannen, besessen werden.

M. W. Bastardsache.

Alles, was die Obsorge über uneheliche Kinder, deren Erziehung und ihren Rechtsstand im Staate betrifft, nemlich ihre Waterschaft, wenn darüber eigene von der Unzuchtsache der Mutter verschiedene Acten zufällig erwachsen sind, ihre Erziehung, und ihre mehr oder minder ausgedehnte Legitimation zu den Rechten ehelicher Geburt.

U. W. Bauwesen.

Alle Anordnungen von Bauwesen, Rechnungen und Kostenüberschläge darüber, Regulative und Polizey-Verfügungen über alles Bauwesen, mit Ausnahme dessen an Kirchen und Schulen, was seine eigene Rubriken hat: Alles nach zwey Abtheilungen, nemlich (öffentliche) alles was Gebäude für die Herrschaft und das Land, oder einzelne weltliche Corpora und Gemeinheiten betrifft, (gemeine) alle die Gebäude der Privatpersonen im Lande berührende Verhandlungen.

M. W. Begräbnisse.

Alles was die Zeit und Art der Bestattung und Betrauerung der Verstorbenen, ihre Todtenruhe, und alle deßfallige kirchliche oder polizeyliche Anordnungen betrifft: dahingegen was über die Anlegung und den

Unterhalt der Begräbniß-Plätze vorkommt, es mag nun eigentliche Kirchhöfe oder Gottesäcker betreffen, es mag von dem Kirchen- oder Staatsvermögen unterhalten werden, zu Kirchenbaulichkeiten zu legen ist.

M. W. Bergwerke.

Anlegung, Administration, Direction, Rechte und Lasten, und sonst alle Angelegenheiten oder Anstalten, zu kunstmäßiger Gewinnung edler und unedler Metalle, guter und gemeiner Steine, Thon- und Sandarten für den Handel und Wandel, mithin auch deßfallige Gruben, Hütten, Schmelzen, Hämmer und andere bergmännische Werke.

U. W. Bestandsache.

Verpachtungen, über ein liegendes Gut oder Renten, kommen unter die Rubrik des Pachtgegenstandes: nur dann wenn ein Pacht entweder bloß Fahrniß umfasset, oder allgemein ohne Beziehung auf ein gewisses physisches Object, Gegenstand der Verhandlung wird (z. E. bey Verordnungen über Pachtcontracte) fallen die Acten in diese Abtheilung.

U. W. Brand-Sache.

Verhütung besorglicher Tilgung entstandener Feuergefähr, Aufnahme und Taxirung des Schadens, Untersuchung der Ursache, Unterstützung der Verunglückten, u. s. w.

M. W. Brand-Versicherung.

Die Einrichtung und Leitung der Brandversicherungsgesellschaften, Repartition und Einziehung der Brandgelder, Rechnungsablage darüber, und alles, was das Interesse dieser Gesellschaft im Ganzen betrifft, auch die Qualification einzelner Brandfälle alsdann, wenn darüber Zweifel und Erörterungen erwachsen sind.

M. W. Bücher.

Alles was wegen der Verfassung, des Verlags, der Censur und des Verkaufs von Büchern, Anlegung der Druckereyen und Censur-Anstalten, Lese- und Leihbibliotheken und deren Gestattung und Aufsicht vorkommt.

H. W. Bündnisse.

Alle Vereine und Staatsverträge des Fürstl. Hauses mit Souveränen Mächten oder Reichsmiständen über dessen Privat- oder ein gemeinsames Stands- oder Reichs-Interesse, das nicht die Hochfürstl. Lande oder deren Verwaltung und Verhältnisse zu andern Staaten, sondern nur Regenten-Verhältnisse überhaupt umfasst. (z. E. der Fürstenbund mit allen vorausgegangenen und nachgefolgten Verhandlungen.) Alle jene welche das Land zunächst angehen, kommen unter die Rubrik des Objects der dadurch bestimmten Rechtsverhältnisse: (z. E. Kaufhandlung.)

U. W. Bürgerannahme.

Wittschriften, Berichte und Resolutionen über Ertheilung oder Verweigerung des Bürgerrechts.

M. W. Bürgernießung.

Alles was über die Vortheile des Bürgerrechts, die auf den einzelnen Bürger abfließen über die Theilnahme oder Ausschließung davon, oder über die damit verbundenen Pflichten eigens, also nicht etwa nur beyläufig als Restriction oder Modification einer einzelnen Bürgerannahme verhandelt wird.

H. W. Bürgerrequisiten.

Das was über Bürgergelder, bürgerliche Infesrenda, Eintrittserfordernisse, deren Bestimmung, Leistung, oder Nachlaß eigens, nicht bloß wie vorgedacht beyläufig, an Acten gesammelt ist.

U. W. Calendar.

Die Verfassung und Austheilung der diesseitigen Staats- und Land-Calendar: ingleichem was wegen Gestattung oder Nichtgestattung fremder jeweils angeordnet wird: Hingegen was beßfallige Differenzen zwischen dem katholischen und evangelischen Religionstheile überhaupt, oder in Bezug auf einzelne Lande und Orte enthält, gehört nicht hieher, sondern zu Religion.

M. W. Kanzleysache.

Alles was die Art der Geschäftsführung des Staats, die Verfassung oder Instruirung oder Veränderung der dazu verordneten Stellen, ingleichem deren Titulaturen, Rangverhältnisse, Siegel u. d. gl. kurz das Reale oder das Personale im Ganzen betrifft, (z. E. Rangordnungen, Suppressionen eines Amtes, Erektion eines Oberamts, Dicasterial = Ordnungen.) Niemals muß hieher kommen, was nur die Besetzung der Stellen durch gewisse Personen und deren Bestallung, überhaupt das Personale im Einzelnen angeht, welches unter Dienstsache gehört.

M. W. Ceremoniel.

Alles was die Höflichkeits = Verhältnisse gegen das Reichsoberhaupt, andere Mächte, oder Reichsmittstände, ihre Gesandte und Abgeordnete, deren Empfang und Behandlung am hiesigen Hofe, oder umgekehrt der hiesige am fremden Hofe bestimmt, oder daraus abfließt. — Es wird subdividirt nach der Alphabetischen Namensreihe der auswärtigen Höfe, mit denen die Verhältnisse darin firirt sind.

U. W. Chargen.

Dienste oder Ehrenämter, welche Personen der fürstlichen Familie bey dem Reiche, dem Kreise oder andern Potentaten, Fürsten und Ständen bekleiden. Verhandlungen über Dienste, welche nachgeborene Familien = Glieder bey dem regierenden Herrn ihres

Hauses verwalten, gehören nicht hierher, sondern zu den übrigen dienerschaftlichen Acten des Landes, werden aber hierher remittirt.

U. W. Collectsache.

Nur die von fremden oder inländischen Privat-Personen gesuchten und erlangten oder abgeschlagenen Collecten. Wenn zu einem oder dem andern öffentlichen Behufe von Landesherrschafts wegen eine Einsammlung freiwilliger Beiträge angeordnet wird: so kommen die Acten zu der Rubrik des Gegenstandes, für welchen die Beiträge gesammelt werden, oder wo sie nur im Gefolge einer außerordentlichen Kirchenfeier (als Almosen-Collecten bey einem Dankfest) ohne weitere Verhandlung über ihre Bestimmung und Auftheilung vorkommen, zu den deßfalligen Acten.

M. W. Correspondenz.

Aller Privatbriefwechsel Fürstl. Personen, welcher keine Staats- oder Landes-Angelegenheiten, überhaupt nicht einen einzelnen Ort oder eine einzelne Materie, die ihr eigenes Rubrum in diesem Plane hat, angeht, und welche doch für aufbewahrungswürdig, entweder wegen Erläuterung der Familien-Verhältnisse oder als Beytrag zur Biographie solcher fürstlichen Personen erkannt wird.

M. W. Depositen.

Verhandlungen über Niederlegung, Wiedererhe-

bung, Behandlung und Befreiung anvertrauter Habe, sie sey nun an Obrigkeitl. Stellen oder an Privatpersonen gegeben worden.

M. W. Deputate.

Schöpfung, Abreichung, Veränderung, oder Einstellung der Unterhaltsgelder, welche den Personen der Landesfürstl. Familie zukommen, seyen es nun Apanagen, Reisebeyträge, Wittumsgehälte, oder Anderes. Ihre Festsetzung im allgemeinen kommt gewöhnlich in den Hausstatuten oder Wittumsverschreibungen u. d. g. vor, und gehört alsdann nicht hierher.

U. W. Diener.

Alles was von bloß characterisirten Dienern über ihre Characterisirung und die dadurch erlangter Verhältnisse vorkommt: ingleichen was die Militärstellen betrifft; da bey diesen keine jedem einzelnen Dienste eigene schriftliche Verhandlungen erwachsen, und also das, was davon schriftlich vorkommt, nur Personal=Werk ist. Sodann von weltlichen wirklichen Dienern dasjenige, was nicht ihren begleitenden Dienste angeht, sondern nur jene ihrer persönlichen Verhältnisse bestimmt, welche aus der Eigenschaft eines Dieners entspringen. (als z. B. Character=Ertheilung, Belobung oder Tadel ihrer Amtsverwaltung, Umlaubs=Gefuche, Transcheine, Dispensationen liegende Güter zu erwerben, Handel

oder bürgerliches Gewerbe zu treiben u. s. w.) Niemals muß etwas hierher kommen, was die Rechte und Verbindlichkeiten, die Vortheile und Lasten des Dienstes selbst angeht; niemals auch etwas, worauf die Dieners Qualität gar keinen Bezug hat, sondern wobey die Person lediglich als Landesunterthan oder Einsaß in Frage ist, (als z. E. Eheverspruchs-Sachen, Ehestrittigkeiten, Kaufstrittigkeiten u. s. w.) sondern so wie diese unter die Rubrik ihres Gegenstandes fallen, so kommen jene, den Dienst selbst afficirende Verhandlungen unter die gleich nachfolgende Aufschrift. Uebrigens werden unter diesem Rubrum die Acten nicht nach der chronologischen Ordnung, sondern nach der alphabetischen Ordnung des Zunamens der Diener, und nur bey mehreren von gleichem Namen nach der chronologischen Ordnung gelegt.

M. W. Dienste.

Hierher kommt alles, was die Befehung und Besoldung der Staatsdienste betrifft — nur Kirchen- und Schul-Dienste nicht, die wegen der besondern Verhältnisse eigene Rubriken haben. Von allen diesen muß jeder Dienst seinen eigenen fortlaufenden Actenbüschel haben, (z. E. die zweyte Oberbeamten-Stelle des Oberamts Hochberg, und nicht nach den verschiedenen Personen die ihn begleiten, in verschiedene Büschel zerlegt werden; so muß auch bey den Diakastrien, allwo nicht jede Person eine eigene Gattung von Dienst besitzt, sondern mehrere einerley Gattung

begleiten, alles was jede Gattung bey ein und demselben Dicasterio betrifft, in einen Actenbund zusammen kommen, (z. E. die bey der Rentkammer angestellten Rätthe, die bey dem Hofgericht angestellten Assessoren oder die bey dem Hofrathscollégio angestellten Secretär betreffend.) Es führt dieses Rubrum folgende Unterabtheilungen — Auswärtige Stellen. Nämlich: Landesherrliche Diener, die außer Landes ihre Functionen haben (als Residenten, Hausbödge in auswärtigen Häusern u. s. w.) — Hofstellen — alles was zur Bedienung des Regenten, der künftl. Familie, seiner Hofhaltung, und seiner Schösser angestellt ist — Kanzley = Stellen — Alles was zu den Landes = Dicasterien und ihren Deputationen in oberer oder subalternen Ordnung gehört — Land = Stellen — Alle Bedienungen, die die Executiv = Gewalt im Staate besorgen, und daher nicht in Collegienform, sondern in Amtsweise bestellt sind, als Beamte, Oberforstmeister, Verrechner u. d. gl.) — Stücke, die in einer Hinsicht hierher, in einer andern zu Dienersache gehören, werden hierher registrirt, als z. E. die Ausfertigung der Anstellung zu einem gewissen Dienste, weswegen auf dem Umschlage jedes Diener = Fassikels die Dienststellen, wo er jeweils angestellt war, angegeben seyn müssen, um die Acten nöthigen Falls conferiren zu können, da es für das Extrahiren zu un-
wichtig wäre.

U. W. Ehestand.

Alles was auf Schließung, Erhaltung, oder Auflösung der ehelichen Verbindung, als eines *contractus ecclesiastici*, Bezug hat, (als Dispensationen von verbotenen Graden, von Proklamationen, von Trauungen in der Pfarrey, Uneinigkeiten der Ehegatten, deren Verlegung oder Beendigung durch Ehescheidungen oder Trennungen zu Tisch und Bett. Nichts muß hierher kommen, was bloß die Ehe als einen weltlichen Contract und Stand im Staate betrifft, das unter Heirathen gehöret. Uebrigens theilt sich jenes Rubrum in die Unterabtheilungen (Dispensen) und (Strittigkeiten) weil der erstern Unterabtheilung = Localsafikel erlaubt sind.

U. W. Eheversprüche.

Alles was über die Zusage des künftigen Ehestandes, deren Erfüllung, oder Wiederauflösung verhandelt wird. Hingegen die Heiraths-Briefe oder Ehebesprechungen und die etwa daraus entstehenden Strittigkeiten, als welche nicht die Auflösung der Ehezusage selbst zum Gegenstande haben, gehören gemäß dem vorigen Grundsätze nicht hierher, sondern zu Heirathen. Uebrigens geht dieses und das vorige Rubrum nicht auf Ehe und Heirathsachen der fürstl. Personen, denen unter dem Worte Vermählung und Personalien ihr eigener Platz angewiesen ist.

M. W. Erblehen.

Alle Handlungen über Bauernlehen, es seyen nun Erblehen im eigentlichen Sinn oder andere Satzungen, (als Zins-Lehen, Schupf-Lehen u. s. w.) so weit irgend dabey das Lehens-Verhältniß, d. i. die getrennte Subsistenz des Obereigenthums oder der Herrlichkeit, und des Nutzbaren oder der Ueberbesserung, samt den Folgen dieser Trennung, in Frage kommt, und mithin nicht bloß von einer solchen Disposition darüber die Rede ist, wobey sie nur als Privatgut der Unterthanen gleich andern ihrem Vermögen Vorwurf der Verhandlungen sind, gehören hierher. (als z. E. Vererbungen, Veräußerungen, Laudemien-Zahlung, Investitur u. s. w.) Niemals dürfen Acten von Ritter-Lehen, wenn sie gleich erbliche Eigenschaften haben, und deßfalls Erblehen heißen, hieher kommen. Die Erblehen theilen sich in

M. W. (Herrschaftliche.)

deren Eigenthum dem Fiscus zusteht.

M. W. (Bogteylliche.)

deren Eigenthum an Kirchen, Klöster, Gemeinden und andere Corporationen des Landes gehört.

M. W. (Auswärtige.)

deren Eigenthum auswärtigen Corporibus oder Privatpersonen zusteht.

 U. W. (Private.)

Die einzelnen Unterthanen zu Lehen geben, falls je irgend einige dieser Art vorkämen.

U. W. Erbschaften.

Alles was Bewahrung, Verzeichnung, Vertheilung, Restitution, oder Vindication einer im Lande verfallenen oder auf dem Fall stehenden Privaterbschaft betrifft, der Erbe sey, wer er wolle, Inländer oder Ausländer; er sey durch das Gesetz oder durch letzten Willen berufen: auch die Privat-Fideicommissse, und was wegen deren Verfertigung an Acten erwächst, gehört hierher. Hingegen Fünften-Verlassenschaften gehören nicht hierher, sondern unter ihr eigenes Rubrum: Auch werden die Verlassenschaften der katholischen Geistlichkeit, weil dabey außer den Erbverhältnissen noch besondere Staatsverhältnisse der geistlichen und weltlichen Gewalt in Betracht kommen, nicht hierher gelegt, sondern unter die Aufschrift: Kirchenvogtey. Wenn übrigens außer der obrigkeitlichen Verhandlung bey einem Actenstoße nichts in Betracht kommt, was sonst noch die Sache zur Archival-Aufbewahrung qualificirt: so bleibt es bey jenem Rubrum ohne Beysatz. Special-Rubriken aber finden folgende statt:

M. W. (Anvertraute.)

Die Errichtung, Behandlung, und Beobachtung der Privat-Fideicommissse.

M. W. (Verschollene.)

Die Bewilligung der nutznießlichen Curatel über das Vermögen derer, welche über die geordnete Zeit ohne Nachricht von sich zu geben, abwesend bleiben, und was in deren Gefolge weiter gehandelt wird.

M. W. (Fiscirte.)

Den Einzug der dem Fiscus entweder aus einem gesetzlichen Erbrecht, als z. E. bey kinderlosen Bastarden, oder anstatt des unwürdigen gesetzlichen Erben, oder sonst aus einem verfassungsmäßigen Titel zufallen.

H. W. Familien=Statuten.

Alle Dispositionen der regierenden Herren Markgrafen, wodurch die Rechte und Verhältnisse der fürstlichen Familie bestimmt oder erläutert werden, es geschehe nun dieses Vertrags- oder Testamentweise, nebst den über deren Verfertigung oder Vollziehung entstehenden Handlungen: die letzten Willen der übrigen fürstlichen Familien=Glieder kommen zur Verlassenschaft.

M. W. Fischerey.

Was die Erhaltung und Benutzung der Fischwasser, Fisch=Teiche, Entenfänge u. d. gl. betrifft,

H. W. Flosswesen.

Die Anlegung und Erhaltung der Flossstraßen, Bewilligung oder Versagung des Gebrauchs derselben.

Institute zu deren Behuf (als Fißer = Gesellschaften) Vergleiche oder Streitigkeiten darüber.

H. W. Forstrecht.

Alle Verhandlungen, welche in die Befugniß des fürstl. Hauses zu Anordnungen und Judicaturen über die Cultur der Wälder, welche Fremden oder Gemeinden und Einsassen im Lande haben, oder welche der Herrschaft im Ausland angehören, einschlagen und darin Maß und Ziel geben: ingleichen die Ausübung herrschaftlicher nutzbarer Rechte am Holzbestande in fremden = in = oder ausländischen Waldungen, als Beholzungsrechte u. d. gl.

M. W. Forstwesen.

Die Administration der Waldungen im Lande in Absicht auf Cultur, Verbrauch, Benutzung und Bewahrung des Holzes. Hingegen Jagdsachen haben ihr eigenes Rubrum und müssen nicht hierher kommen: eben so wenig Waldsachen, d. i. solche Acten, welche Anlegung neuer, Ausstöckung alter Waldungen, oder die Veränderung ihres Eigenthums aus einer Hand in die Andere betreffen, auch nicht Waidsachen, wo über die zahme oder wilde Waide, als z. E. über gemeinen Waidgang oder Ekerichrecht und Dehmen Geld die Frage ist.

H. W. Frohnd = Schuldigkeit.

Reglements, Strittigkeiten, allgemeine Loszüge

lungen von unentgeltlichen Dienstleistungen, zu welchen Unterthanen = Gemeinds = oder Leibs = Pflicht verbindet. — Particulare Begnadigungsweise geschehende Loszählung einzelner Personen wegen Alter, Verdiensten u. d. gl. gehören nicht hierher.

U. W. Frohnd = Berrichtung.

Die Benutzung der Frohnd = Pflichten und alles was darauf Bezug hat, auch die vorgedachten Personals = Befreyungen und Begnadigungen.

M. W. Geburten.

Nur was die fürstl. Familie angeht, nach den oben bey Absterben hingelegten Grundsätzen.

H. W. Geheime = Sachen.

Das was verschlossen mit besonderer Anweisung zur Secretirung dem Archive übergeben wird, und folglich ohne Landesherrlichen Specialbefehl nicht eingesehen werden kann. Ist ein gewisser Betreff dabey angegeben: so muß unter dessen Rubrum eine Nachweisung hierher gemacht werden. Offen einkommende Acten, auch wenn sie eine Secretirungs = Anweisung begleitet, gehören nicht hierher, sondern unter ihr schickliches Rubrum, jedoch mit Beyzeichnung der Anweisung zur Geheimhaltung.

H. W. Geleits = herrlichkeit.

Ertheilung, Behauptung, Vertheidigung der Ge-

leitögerechtigkeit in eigenen oder fremden Landen, und Bestimmung ihres Gebrauchs durch Gesetze.

U. W. Geleits'ertheilung.

Form, Art und Einrichtung des Geleits, das Christen oder Juden gegeben wird, nebst allem, was die Kosten und Einkünfte davon auch deren Verwaltung angehet.

U. W. Gefälle.

Die Verwaltung, mithin Vermehrung oder Verminderung und Veränderung des Ertrags des, dem Staate gehörigen Privat-Einkommens in Geld an ständigen Renten, (als Zinsen, Rauchhünergeld u. a. d. gl.) kurz derer, nicht aus der Hoheit und Jurisdiction, sondern aus Eigenthums-Titeln abfließenden Geldabgaben. Die Verwaltung der Natural-Einkünfte gehöret unter Oekonomie-Sache. Sodann eine Verhandlung, welche nicht den Ertrag, sondern die Rente selbst als Object betrifft, und dessen Eigenthum oder Umfang bestimmt oder ändert, (z. E. eine Tauschhandlung, ein Prozeß über das Eigenthum) gehöret unter Gütern.

M. W. Gemeinds-Gebäude.

Erwerb, Veräußerung, Erbauung oder Herstellung der den Gemeinden gehörigen Gebäude mit der bey Gemeinds-gut beschriebenen Einschränkung.

M. W. Gemeindegut.

Handhabung, Vermehrung, Verminderung oder Veränderung und Benutzung der an Aekern, Wiesen und andern Allmenden u. s. w. einer Gemeinde zugehörigen Liegenschaften oder ihrer ewigen Gerechtigkeiten, welche nicht (wie z. E. Schulgüter) wegen ihrer eigenen Bestimmung oder (wie Waldung und Waldgang) wegen ihrer Natur, ihre allgemeine Objectiv-Rubrik haben.

U. W. Gemeindeg-Deconomie.

Verpachtung, oder Bewirthschaftung der rentabeln Liegenschaften einer Gemeinde.

U. W. Gemeindeg-Vermögen.

Die Conservation, Verwaltung und Verrechnung des gesammten Einkommens einer Gemeinde, mit allen daraus entspringenden Verhandlungen.

H. W. Gerichtsbarkeit.

Die Bestimmungen der Gewalt Gränzen ausländischer Stellen, auch einheimischer Magistraturen unter sich, die dabey vorkommenden Collisionen und Strittigkeiten.

H. W. Gerichtspflichtigkeit.

Die Unterwürfigkeit des fürstlichen Hauses und seiner Lande unter die Reichsobergerichte und Reichslandgerichte, deren Bedingungen und Förmlichkeiten (z. E. Solemnien bey Appellationen an die Reichsgerichte)

richte, Augsträgalrechte und andere Gerichts-Exemtionen; Verhältniß der fürstlichen Familien-Glieder und ihrer Angehörigen zu der Jurisdiction des Landesfürsten; Verhältniß der Landsassen oder privilegirten Stände zu der landesfürstlichen Jurisdiction, und der daraus folgenden Beschränkung). Jedoch bey allem diesem nur die Verhandlungen über Festsetzung, Auslegung, Handhabung der Subjection; nicht die Prozesse in dritten Angelegenheiten, die nur vermög dieses Rechts dirigirt werden.

M. W. Gesandtschaften.

Absendung und Annahme, Rücksendung und Re-creditirung fremder Gesandtschaften an den hiesigen Hof, oder des hiesigen an Fremde, wenn ihr Geschäft nicht auf einen bestimmten Gegenstand beschränkt ist, indem sonst alles sie betreffende bey der Rubrik des Object's niedergelegt und hierher nur rückgewiesen wird: ja bey ständigen dergleichen Gesandtschaften zu bestimmten Zwecken (als Reichs- und Kreis-Gesandtschaften) bedarf es nicht einmal dieser Rückweisung.

M. W. Gewerbe.

Alle Institute, Fabrikanlagen, Handwerks-Einrichtungen und andere Etablissements zu Verarbeitung und Veredlung der Waaren, sammt den deßfalligen Privilegien, Concessionen, Strittigkeiten, polizeylichen Anordnungen, (als z. E. Gewicht- und Maß-Bestimmungen oder Visitationen,) Dabey ist es einerley, ob

sie einzeln oder in Gesellschaft, ständig oder unständig, mit Ansässigkeit oder herumwandelnd betrieben werden; nur diejenigen welche zünftig betrieben werden, haben bey Zunft ihren besondern Ort.

U. W. Gnadensache.

Alle Unterstützungen, welche an Personen, die nicht Diener sind, (denn sonst gehört's zu Dienersache) in Form eines ordentlichen Jahregehalts gegeben werden, als z. E. Pensionen für Wittwen oder Kinder. Ingleichen alle Belohnungen oder Erweisungen fürstlicher Gnade, die nicht wegen eines bestimmten Geschäfts gegeben werden, zu dem die Verhandlung sonst käme. Gemeine-Armenunterstützungen und Mildthätigkeiten gehören nicht hierher.

H. W. Goldwaide.

Das Recht des Goldwaschens in den Flüssen und dessen Ausübung und Benutzung.

H. W. Gränzverhältnisse.

Die Streitigkeiten; Verhandlungen und Verträge über die Gränzen zwischen diesseitigen und fremden Ländern, oder zwischen einzelnen Communen und Landsassen. Bloße Gütergränzen finden niemahls hier, sondern unter Marchen ihren Platz.

M. W. Gränzvisitationen.

Die jeweilige einseitige Besichtigungen und Maß-

nahmen gegen Veränderung oder Verdunkelung der Landes- oder Banngränzen.

M. W. Gülden.

Alle Verhandlungen über das Recht an solchen Gutsabgaben, die aus einem Privateigenthums-Titel fließen, sie bestehen in Geld oder Naturalien, sie gehören der Herrschaft oder Gemeinden oder Privatpersonen, mithin alle Käufe, Tausche, Schenkungen derselben, alle Strittigkeiten darüber, Renovationen u. s. w. nach den bey Erblichen angezeigten Unterabtheilungen. Bloße oeconomiche Verfügungen des Gültherrn über deren Benutzung, welche nicht der Gegenstand eines Streites sind, gehören nicht hierher, sondern wenn es herrschaftliche Güter sind, unter Gefälle oder Deconomiesache, sonst aber unter die Rubrik, welche den Anlaß bezeichnet, wodurch sie zur öffentlichen Verhandlung kommen.

M. W. Güterstand.

Alle Verhandlungen über Verhältnisse der Privat-Güter, und deren Uebergang aus einer Hand in die Andere, mithin alles, was deren Kauf- und Verkauf, Auslösung, Dienstbarkeiten so darauf ruhen, betrifft. Für herrschaftliche Liegenschaften ist die Rubrik Kammergut, und für jene der Gemeinden, Heiligen, Spitäler, Kirchspiele, die Rubrik Gemeindsgut, Kirchengut, oder Stiftungsgut,

M. W. Handel.

Alles was auf den Umtausch roher oder verarbeiteter Waren im In- und Auslande Bezug hat, in der nemlichen Ausdehnung wie bey Gewerben.

M. W. Häuserstand.

Alles was das Eigenthum und die Rechtsverhältnisse betrifft oder bestimmt, wovon Häuser, Hausplätze, und die dazu gehörigen Hofraithen das physische Object sind, in nemlicher Ausdehnung, wie oben bey Güterstand angegeben worden. Hingegen muß nichts hieher kommen, was die Erbauung und Reparation der Häuser oder deren Brandbeschädigungen betrifft, dem eigene Rubriken angewiesen sind.

U. W. Heirathsache.

Die Berichtigung, Handhabung und Bestimmung des Civil-Contracts der Ehe (mithin alle Dispensationen von politischen Ehehindernissen, wie Trauerzeit, Heirathsalter, Religionsverschiedenheit, Berichtigung der Aussteuer, Heirathsgut, Widerlage und Erbschaftsrechte, Inventuren in die Ehe u. d. gl.), alle einschlagende Polizen-Versügungen, (z. E. wegen des Aufwandes bey Hochzeiten). Alles jedoch mit Ausnahme der ähnlichen Angelegenheiten der Personen des fürstl. Hauses, welche unter Vermählungen ihren angewiesenen Platz haben.

U. W. Hofökonomie.

Angelegenheiten der Anschaffung, Besorgung, Verwendung oder Veräußerung des zur Hofhaltung in der Residenz und auf den Land-Schlössern erforderlichen Haus- Leib- und Tafel-Geräths, auch Speise- und Trank-Vorraths und anderer Zubehörden.

H. . Jagdrecht.

Die Beschreibung und Handhabung der dessfalligen Berechtigungen in der Herrschaft eigenen, oder in fremden, in- oder ausländischen Jagd-Bezirken, nebst den Streitigkeiten, Vergleichen oder Verordnungen darüber.

U. W. Jagdwesen.

Alles, was bloß auf die Ausübung des Jagdrechts, Benutzung desselben, Abtreibung der Wildbiene u. s. w. Bezug hat, mithin auch Verlehnungen, Gnaden-Jagen u. s. w., wenn sie nicht in strittigen Jagden zu Handhabung des Rechts vorgenommen wurden und deswegen zum vorigen Rubrum gehören.

U. W. Intercessionen.

Nur Vorschreiben, die von hieraus gebethen oder erlassen werden, wo also die Hauptsache außer Lands anhängig ist, und deswegen keine Acten über das Object selbst hier sich sammeln. Vorschreiben, welche von auswärts her einlangen, wovon also gewöhnlich das Hauptobject bey uns anhängig ist, müssen unter das

dem Betreff der Sache entsprechende Rubrum gelegt werden; ausgenommen, wenn sie kein inländisches Object haben, (z. E. Recommendationen einer Person, die Dienste sucht und solche nicht erhält), alsdann mögen sie auch unter dieses Rubrum gelegt werden.

M. W. Judenrechte.

Verordnungen, Verhandlungen mit Nachbarn, Strittigkeiten über die Specialrechte, Schuldigkeiten, oder Freiheiten der Juden und Alles, was ihren Statum politicum bestimmt.

U. W. Judensache.

Alles, was die Aufnahme, Schutzerteilungen, Schutzgelds=Zahlungen, Schutzgelds=Nachlässe und andere Polizeysachen der Juden betrifft. In allen An gelegenheiten, welche sie mit Christen gemein haben, kommen die Acten unter das auch bey Christen dazu geeignete Rubrum.

M. W. Justizverwaltung.

Alles, was in Civil= und Criminal=Sachen den modum procedendi vel Judicandi bestimmen, Richtern oder Anwälden und Parthieen zur Norm dienen soll. Niemals müssen prozessualische Verhandlungen selbst hieher kommen, sondern diese müssen nach dem Streitgegenstande, z. E. unter Kauf, Verbrechen &c. gelegt werden.

M. W. Kammergut.

Alles das, was in Absicht auf Privatliegenschaften unter Gütersachen gehört, das muß, wenn es herrschaftliche Liegenschaften angeht, hieher gelegt werden.

H. W. Kaufhandlung.

Verhandlungen über die Acquisition eines ganzen Orts; denn da dieser seine eigene topographische Rubrik, und unter dieser physiographische Unterrubriken hat: so müssen die Handlungen über den Erkauf desselben durch diese Special-Rubrik von andern Gattungen der Acten, welche diesen Ort angehen, unterschieden werden, (z. E. die Negotiationen über den Erkauf von Arianschwang.)

U. W. Kauffache.

Alles, was an öffentlichen Acten über Käufe, Tausche, Loosungen, Wehrschaften erwächst, ohne daß es auf eine Liegenschaft Bezug hat, (wo es sonst unter deren Rubrum gehört), welches der Fall ist, wenn entweder die Verhandlung noch gar kein bestimmtes Object hat, (als z. E. Verordnungen, wie es mit Käufen zu halten seye), oder wenn das bestimmte Object ein Fahrnißstück ist, und ihm also im Archiv kein Objectiv-Rubrum zukommt.

H. W. Keltern.

Die Berechtigung zu Bann- und andern öffent-

lichen Keltern oder Trotten, deren Unterhalt, die Gestattung von Privatkeltern und deren Behandlung, die Abgaben von den Keltern, deren Minderung, Mehrung, oder Beschreibung, und was sonst den Kelter- oder Trott-Wein, und nicht bloß die Erhebung und Verwendung desselben betrifft; denn letzteres behält seinen Platz bey der Administration anderer Naturalgefälle.

H. W. Kirchenbaulichkeiten.

Herstellung und Unterhalt der Kirchen, Kapellen und Pfarrhäuser, ingleichem der Ingebäude an Orgeln, Glocken, Altären, auch der Kirchhöfe oder Gottesäcker, nebst allen Strittigkeiten oder Verträgen darüber.

M. W. Kirchenbücher.

Die zur Aufbewahrung einkommenden Originalen oder Abschriften der Kirchenbücher.

M. W. Kirchenconvente.

Verhandlungen über National- und Provinzial-Concilien, Diöcesan-Synoden, specialatamtliche Synodal-Versammlungen, kurz aller Zusammenkünfte der deutschen Geislichkeit wegen kirchlicher Angelegenheiten des Reichs oder des Landes.

U. W. Kirchendiener.

Alle Personalien der Candidaten, Titularen,

Kapläne, Pfarrer und anderer Geistlichen, nach den nemlichen Regeln, welche bey Diener angegeben sind, mithin auch deren Prüfungen, Titelverleihungen zc.

M. W. Kirchendienste.

Die Errichtung, Einziehung, Veränderung, Beschreibung der Pfarreyn, Vicarien, Kaplaneyen und anderer Beneficien, ihres Gehalts und Einkommens oder ihrer Amtsverrichtungen in dem nemlichen Maße, wie oben bey Dienste angemerkt ist.

H. W. Kirchenfreyheit.

Die Freyheiten und Vorzüge, welche kirchliche Gebäude von weltlichen Geschäften, von Staats-Auslagen, oder von einzelnen gerichtsherrschaftlichen Rechten, sodann die Kirchendiener in Absicht auf ihre Verhältnisse als Staats-Bürger vermög jedes Landes- und Orts-Kirchen-Verfassung genießen, und was zu deren Aufsehung, Beweis- oder Handhabung verhandelt wird: mithin gehören neben den Sachen ihrer Steuer-Exemptionen, Gerichts-Privilegien, Ehren-Bürgerrechte u. d. gl. auch die Fragen, welche ins Recht der Freystätte (Jus asyli) in die Local-Immunitäten, ingleichen in die Unverleglichkeit der Kirchen u. s. w. einschlagen, hieher.

U. W. Kirchengeräthe.

Die beweglichen Bedürfnissen für den Gottesdienst an Ornat, Büchern, Utensilien u. d. gl.

M. W. Kirchengut.

Die den Kirchenbedürfnissen oder Kirchendiensten und Kirchengesellschaften, als Klöstern, Hospitien u. s. w. angehörigen Liegenschaften nach dem oben bey Gütern festgesetzten Gesichtspuncte. Hierher gehören auch Allmosen = Heiligen = Güter u. d. gl.

H. W. Kirchenhoheit.

Strittigkeiten oder Verträge und Normen der Verhältnisse der Staats = und Kirchengewalt, über Rechte der Bischöfe und Landesfürsten in Bezug auf das Kirchliche, über einzelne Ausflüsse der Kirchenherrlichkeit, welche von auswärtigen Reichständen in hiesigen Landen oder umgekehrt diesseits in fremden besessen werden, ingleichem über den gefreiten Rechtsstand einzelner Landsassen oder Einsassen in Kirchengesellschaften. Mithin kommt hieher auch, was zwar eine der vorigen Rubriken zum unmittelbaren Gegenstande Anfangs hatte, aber wegen seiner Rechtsverhältnisse in Streit verflochten wurde, (z. E. die Form oder der Umfang der Verbindlichkeit einer Titelverleihung, ingleichem was über solche Objecte der vorigen Rubriken allgemein angeordnet wird.) Nur Verhandlungen über Baulichkeiten, denen vorhin ihr eigenes Rubrum angewiesen ist, oder über Zehentrechte der Patronen und Zehentherren, die es unten gleichfalls erhalten, gehören, auch wenn sie strittig werden, nicht hierher, so wenig, als dasjenige, was über ihre Kompetenz = Zuschüsse zu Kirchendiensten ver-

ordnet oder verhandelt wird, welches letztere zu Kirchspiels = Sachen gehört.

M. W. Kirchenordnung.

Alle Anstalten und Anordnungen über Zeit, Ort und Art der gottesdienstlichen Versammlungen, der Ceremonien und Kirchengebräuche, der liturgischen Vorschriften, des öffentlichen Lehrvortrags in Predigten, Kinder = oder Christen = Lehren, Bettstunden, kurz alles, was die Regierung der Kirche überhaupt betrifft, und hier nicht ein besonderes kirchliches Rubrum angewiesen erhält.

H. W. Kirchspielsache.

Acten über die Verhältnisse der Filialorte zur Mutter = Pfarrey, der Pfarrey zu dem Lehenherrn der Kirche, oder zu dem Zehent = Herrn, in Absicht der Besoldung der Geistlichen oder Möncher, ihrer Anstellung und dergleichen, ingleichen über die Lasten des Kirchspiels in Herstellung der Kirchen = Nothwendigkeiten.

M. W. Kirchensitation.

Sowohl die außerordentlichen bischöflichen oder consistorialiter verordneten General = als die ordentlichen decanat = amtlichen oder specialamtlichen Special = Sitationen.

U. W. Kirchenverwaltung.

Einrichtung, Verrechnung, Abhör und Cassa

Sturz bey Almosen, Heiligen, Kirchenschaffneyen, oder Kirchenfabriken und anderer für Anschaffung von Kirchen- Nothwendigkeiten oder Unterhaltung kirchlicher Anstalten gewidmeter Fonds, als Bruderschasten, Capellen- Fonds u. d. gl.

H. W. Kirchengogtey.

Alles was die obrigkeitlichen Rechte und deren Ausübung über das weltliche Vermögen des katholischen Clerus, mithin sowohl die Temporalien der Klöster und Stifter, als die Verlassenschaften der katholischen Geistlichen betrifft.

M. W. Kirchenzucht.

Alles was mit oder ohne Beywirkung der geistlichen Obrigkeit von der Landesherrschaft im katholischen Lande oder von den Consistorien im evangelischen Lande zu Aufrechthaltung guter Sitten und zu Verhinderung oder Abwendung alles dessen, was dem Kirchenzwecke hinderlich ist, verfügt und verhandelt wird. Hierher kommen also auch Kirchencensur- Sachen, Eides- Sachen, soweit es bey letztern auf Anordnungen zu Aufrechthaltung der Gewissenhaftigkeit ankommt u. d. gl.

U. W. Kriegssache.

Alle Nachrichten und Verhandlungen über fremde Kriegsvölker, deren Werbungen und Durchzüge: ingleichem über die Lasten und Unannehmlichkeiten von einem in das Land sich ziehenden Kriegstheater, an

Contributionen, Lieferungen, Frohnden und Schanzen, Marsch- und Quartier-Erforderntissen, an Schanden durch Unordnungen oder Plünderungen: ingleichem über die Anstalten zu außerordentlicher Landesrettung. Niemals muß hierher gelegt werden, was die eigenen, wenn gleich gegen den Friedensstand verstärkten Kriegsrüstungen und deren Erfordernisse betrifft, welches unter Militärsachen gehöret, und ebenso wenig das, was die Reichs- oder Kreis-Verhandlungen über Prästationen zum Reich und Kreis an Geld oder Mannschaft betrifft, welches unter Reichsachen seine Stelle findet.

U. W. Kunstsammlungen.

Alles was die herrschaftliche Hand- und Hofbibliothek, Naturalien-Münz-Medaillen-Cabinette, Kupfer- und Gemählde-Gallerien, Modell-Kammer u. d. gl. angeht.

M. W. Lacherbengeld.

Acten über die Berechtigung zu dieser Revenüe, deren Erhebung oder Nachlaß.

M. W. Landesherrlichkeit.

Alle Actus, deren Hauptzweck ist, die Auerkenntniß oder Ausübung der landesherrlichen Obrigkeit in allgemeinen und nicht blos in Bezug auf eine einzelne Gattung von Gütern oder Gerechtsamen damit zu erwirken oder zu sichern, als Landeshuldigungen, allge-

meine Freuden = oder Trauerfeste, die von der Landes-
herrschaft für sich selbst, oder wegen anderer geistlicher
oder weltlichen Obrigkeiten (als z. E. des Kaisers,
des Pabsts, eines Bischofs u. s. w.) angeordnet wer-
den. Hierher gehören auch Territorial-Verletzungen,
die von Fremden aus Zufall, oder Irrthum ver-
anlaßt werden; wo aber ein Factum der Art, von
dem andern Theil als Folge eines von ihm angespro-
chenen Rechts gerechtfertigt, mithin dessen Wiederun-
ternehmung in ähnlichen Fällen damit angekündigt
werden will: da muß es unter die Rubrik des einzel-
nen betroffenen Rechts, oder wo es einen ganzen Com-
plexum solcher Rechte über ein einzelnes Gut betäße,
je nach Befinden, unter die Rubrik: Ansprüche,
oder Landeshoheit gelegt werden.

H. W. Landeshoheit.

Alle Verhandlungen über die Verhältnisse der Ge-
rechtsame der Landsassen und Patrimonial-Obrigkei-
ten, oder der im Lande wohnenden Reichsfreyen Per-
sonen gegen den Landesherrn, und die Ausübung der
Landesfürstl. Reservat-Rechte auf sie in weltlichen Sas-
chen. Diejenigen welche nur ein einzelnes Gut, das
in einer dem Landesherrn unmittelbar gehörigen Ge-
markung liegt, zum Vorwurf haben, werden in fort-
laufenden Actenbüscheln unter dieser Aufschrift
Landeshoheit gesammelt, der Gegenstand der ein-
zelnen Actenstücke mag so verschieden seyn als er will,
zugleich aber am gehörigen Ort remittirt. (z. E. Ma

Ies was über das Steinhaus zu Oberweyer verhandelt wird.) Sobald die Rechte der Landsassen einen ganzen Ort umfassen, (wie z. E. den landsäßigen Ort Wärm) oder einen ganzen Gerichtsstab, (wie z. E. den Lichtenthaler Abtstabs): so sind zwar alle Verhandlungen, welche diesen Ort betreffen, Landeshoheits-Sachen, aber eben deswegen, weil sie dafür durch die bloßen Orts-Nubriken genugsam charakterisirt sind, erhalten die einzelnen Actenbüschel, welche diesen Ort berühren, diese physiographische Bezeichnung nicht besonders, sondern werden nur unter die allgemein derartigen Verhandlungen anpassende Real-Unterrubrik solchen Orts gelegt. (Z. E. die Landesherrliche Bestätigung eines Hausverkaufs, die im ersten Falle, wo sie z. E. das Steinhaus zu Oberweyer beträfe, unter Landeshoheits-Sachen mit andern zusammen in einen Faszikel registrirt würde, kommt im letztern Falle unter ihre angemessene Real-Nubrik Gütersache als ein eigener Actenbüschel des besagten Orts.).

H. W. Landschafts-sache.

Die Handlungen mit dem Lande oder mit einem separaten Theile desselben, der in Bezug auf die Landesverwaltung ein eigenes Ganzes ausmacht, nicht weniger jene mit einzelnen Gemeinden, so weit diese mit Recht oder mit Unrecht über das Interesse eines ganzen Landestheils als Vertreter sich dem Regenten gegen-

genüber stellen wollen, (z. E. die Stadt Baden in dem Syndikats- und Religions-Prozesse.)

U. W. Landbau.

Die obrigkeitliche Influenz in die Cultur der zahlmen Productionen, durch Acker- Wein- und Wiesenbau, nebst den daraus abquellenden Anordnungen und Anstalten, als z. E. in Vertilgung des Ungeziefers, Veränderung gebauter Güter von einer Culturart zur andern (z. E. der Acker in Wiesen, in Weinberge oder umgekehrt), Beförderung oder Einschränkung dieser und jener Gattung von Erzeugnissen, Behandlung ihres Anbaues, Anlegung von Wässerungsanstalten u. d. gl.

H. W. Lehendienste.

Alles was wegen Aufforderung und Erscheinung der diesseitigen Vasallen zu ihren Lehendiensten verhandelt wird.

H. W. Lehenfall.

Jede Verhandlung über die Eröffnung eines hiesigen Activlehens, seye es nun zu einer vasallitischen Erbfolge (wenn etwa darüber Streit entsteht, oder Verträge geschlossen worden, wenn mithin außer dem Belehnungsgesuch andere Verhandlungen darüber vorkommen), oder zu einem Lehenherrlichen Heimfall (durch Aussterben der Vasallen-Familien oder durch Verwülfung.)

 H. W. Lehenherrlichkeit.

Was auf die Constitution des Lehens durch Erspectanzen, Investituren, oder Erneuerung derselben, sodann auf ihre Zugehörden, ingleichem auf die Conservation des Lehens durch Consense, Lehen=Untersuchungen, Lehen=Sequester, Lehensschutz u. Bezug hat.

H. W. Lehenordnung.

Allgemeine oder besondere Vorschriften, untersuchte und festgesetzte Prinzipien oder Gewohnheiten über die Verhältnisse der Vasallen zu der Lehenherrschaft, über die Lehen= und Mannengerichte, über die Lehenwaren, Lehentaren= und Gebühren, Solennien der Empfängniß u. d. gl., ingleichem Verhandlungen über deßfallige Strittigkeiten, kurz alles was die Lehensverfassung überhaupt rechtlich bestimmt. Alles dies bey dieser und den drey vorhergehenden Rubriken nur in Bezug auf Kammer= und Ritterlehen, nicht auf Bauernlehen (siehe Erblehen) und nur auf solche, wo Baden der Lehenherr ist, d. i. auf Activlehen.

H. W. Lehenpflicht.

Dieses Rubrum ist den Passivlehen des fürstlichen Hauses und seiner ausgegangenen Linien oder Landesvorfahren gewidmet, nur mit Ausnahme der Reichslehen, welche ihr eigenes Rubrum Reichslehenpflicht haben, Hierher kommt alles, was vis à

vis der Lehenherrschaft, es sey über Lehenempfangniß, Lehenfolge, Lehendienste oder sonsten verhandelt wird.

U. W. Leibeigenschaft.

Die einzelnen Ausübungsacten der Leibesherrlichen Rechte, als Erhebung von Leibschilling, Ertheilung der Consense zu Veränderungen und Veräußerungen, Manumissionen, Ansätze oder Nachlässe der defalligen Gebühren u. s. w.

H. W. Leibes herrschaft.

Verhandlungen über Umfang oder Conservation der Leibeigenschaftlichen Rechte, ingleichem jene über deren allgemeine Veränderung oder Abschaffung, nicht minder die über die Verhältnisse diesseitiger Leibeigenen zu fremden Territorial-Herren, oder fremder Leibeigenen zu diesseitiger Territorial-Herrschaft. Nie muß hierher kommen, was bloß die Ausübung der Leibeigenschafts-Rechte ohne Rücksicht auf andere Rechtsverhältnisse betrifft; sondern dieses gehört unter die vorige Rubrik.

M. W. Marchen.

Die Berichtigung und Erhaltung der Privat-Güter-Gränzen: niemals müssen Verhandlungen über Bann- oder Landgränzen, die oben bey letzterem Wort ihren Platz finden, hierher kommen.

M. W. Marktrecht.

Privilegien über Anordnung von Jahr- oder Wochenmärkten, deren Verhältnisse zu andern, die Anordnungen über deren Einrichtung oder Abhaltung, kurz alles was sie direct = nicht etwa nur folgeweise = betrifft, (also z. E. nicht Markt = Diebstähle, die unter dem Generalfache der Verbrechen bleiben, nicht Erlaubnißscheine an Einzelne zu dieser oder jener Befugniß auf dem Markte, welches unter Gewerbe oder Handel bleibt.)

Medicinal = Anstalten.

Alles was zu Förderung und Erhaltung der Gesundheit unter Menschen und Vieh von Obrigkeitswegen angeordnet wird, oder mit solchen Anordnungen in Verbindung stehet, nach folgenden Unterabtheilungen:

M. W. — — (Apotheker).

Die geordneten Apotheken, deren Privilegien, Visitationen und sonstige Ereignisse, Aufnahme der Apotheker und ihrer Provisoren und Lehrlinge, die Concessionen zu Hand = Apotheken für Aerzte oder Wundärzte, die Befugung wegen der wandelnden Arznei = Verkäufer, Tyroler, Thierakrämer u. s. w.

U. W. — — (Bäder.)

Die Anlage, Unterhaltung und Beobachtung der Gesundbrunnen, Bäder, Badhäuser und Badstuben.

U. W. — — (Geburtshülfe.)

Der Unterricht, die Prüfung, Anstellung, Visitation und Leitung der Hebammen, Geburtshelfer und Hebammenmeister.

U. W. — — (Heilkunde.)

Das gleiche in Beziehung auf berechnigte Aerzte, Wundärzte, Barbierer, Bader und was die Abhaltung aller Unberechtigten und Pfüfcher betrifft.

U. W. — — (Krankheiten.)

Alle Anstalten zu Abhaltung, Minderung und Curirung der unter Menschen einreiffenden Krankheiten.

U. W. — — (Polizeylche.)

Was, ohne bestimmt eines der genannten Special-Objecte zu betreffen, Wegschaffung dessen was der Gesundheit nachtheilig ist, und Förderung der Einrichtungen, die ihr vorträglich sind, zum Zwecke hat.

U. W. — — (Seuchen.)

Alle Anstalten zu Abhaltung, Minderung und Wegschaffung der unter dem Vieh einreiffenden Krankheiten. — Hierher gehören also z. B. auch die Anstalten gegen die Hundswuth.

M. W. — — (Societätsachen.)

Die ehemals sogenannten chirurgischen und Barber-Zunftfachen, die Anschaffung von Apparaten und

Instrumenten, als gesellschaftliche Vereine und ähnliche Angelegenheiten der vorhin genannten Medicinal-
Personen.

U. W. — — (Zollsucht.)

Die Präservirung derer, die etwa durch tollen
Hundsbiß u. d. gl. in Gefahr sind; ingleichen die
Cur, Verwahrung und Versorgung aller Toll- und
Wahnsinnigen.

U. W. Militärsache.

Die inländische Kriegsverfassung in Kriegs- und
Friedenszeiten, es sey in tactischer, politischer oder
ökonomischer Beziehung nach allen ihren Zweigen und
Zugehörden, mithin gehören auch diesseitige Werbun-
gen im In- und Auslande anhero. Nichts muß aber
hierher kommen, was Auswärtige wegen Kriegs in
oder durch das Land kommende Truppen, oder über-
haupt was Verhältnisse fremder Kriegsvölker, (als z.
E. deren Werbungen im Lande) betrifft.

M. W. Mühlen.

Derer Errichtung, zweckmäßige Anlage, Gerech-
tame in Absicht auf Bann- oder Beholzigungs-
Rechte, Eigenthums- Uebergang, oder sonstige Verände-
rung aus einer Hand in die Andere, kurz was die
Mühlen selbst, und nicht bloß Stand und Handlun-
gen der das Gewerbe treibenden Mühlbesitzer betrifft;
indem letzteres, unter Gewerben, Verbrechen
oder Zunft seinen Platz findet.

U. W. Münzen.

Nicht allein die Ausübung des herrschaftlichen Münzregals durch alle Fächer; sondern auch die jeweilige Bestimmung und Wandlung des Geldwerths, Verrufung oder Abschätzung der Münz-Sorten u. d. gl. Bloße Auswechslungen von schlechten Geld-Sorten, die sich bey einer öffentlichen Casse sammeln, oder sonstige Verfügungen über öffentliche Gelder kommen nicht hierher; bey Gefällen ist ihr Platz.

U. W. Notifikationen.

Die anhero gekommenen Benachrichtigungen von Geburts- Vermählungs- und Todesfällen auswärtiger Herrschaften, auch Gevatterschafts- Erbittungen die von solchen kommen, deren Beantwortung, und was sonst deßfalls vorgekehrt wird.

U. W. Oekonomiefache.

Die Aufbewahrung, Behandlung, Anwendung und Verwerthung der Natural-Einkünfte des Landes, und die ganze Bewirthschaftung der im Selbstbaue stehenden landesherrlichen Domainen nach ihrem ganzen Umfange. Hierher kommt meist alles was vorhin unter den künftig wegfallenden Rubris: Frucht- und Saat, Herbst und Ernte, Heu und Stroh, Meyerey und Sennerey, Stuterey und Schäfererey, Speicher und Keller, auch zum Theil: Wein und Brantwein lag, (soweit nemlich letztere Titel nicht Angelegenheiten der Gewerbe oder

der Agrikultur der Unterthanen umfaßten, wo sonst nunmehr die Acten unter Gewerbe und Landbau kommen.)

U. W. Ordensherrschafft.

Verhandlungen über die Einrichtung, Austheilung, Rücklieferung und andere Anhänge des Badenschen Hausordens.

M. W. Personalien.

Fürstliche Familien = Papiere, die keinen bestimmten Gegenstand des Landes oder des Familien = Interesse haben, und deren einziger Aufhebungs = Zweck deswegen nur der seyn kann, zur Geschichte oder Characteristik fürstlicher Personen zu dienen, (als z. E. Reisen). Hierher kommen auch alle Verhandlungen, die etwa bey ihnen über das vinculum matrimonii erwachsen, welche bey Privatis unter Chesaachen würden haben gelegt werden müssen.

U. W. Pfandrecht.

Verhandlungen die eine Pfandschafts = Bestellung, Verwaltung oder Wiedereinlösung betreffen, sie mögen in Liegenschaften oder in Fahrniß bestanden seyn.

M. W. Pfandschaft.

Dieses Rubrum wird nur für den Badenschen antichretischen Besitz fremder Orte gebraucht, und von dem Vorigen nach dem bey dem Worte: Kaufhand

Lungen, angegebenen Gesichtspuncte unterschieden, (z. E. jene die Pfandschaft Merxheim betreffenden Verhandlungen.)

U. W. Pflegschaften.

Alle Acten, die aus der obrigkeitlichen Direction und Absicht über Elternlose, oder aus andern Ursachen in Pflegschaft stehende Personen entspringen, mithin alle Pfleger — und Beystands = Bestellung, die Tabellen über die Amtsführung der Pfleger, ihr Rechnungs- und Rezeß = Wesen, Causae Cognition über ihre Veräußerungen, Verpachtungen oder andere Contracte, ingleichen aber über solche Verwaltungen entstehende Rechtfertigungen.

U. W. Polizey.

Hierher vereignschaften sich alle Anordnungen und Anstalten, die zur Erhaltung und Vermehrung der öffentlichen oder Privatsicherheit oder der Lebensbequemlichkeit gemacht werden, und nicht einen Gegenstand betreffen, der seine eigene Objectiv = Rubrik hat. Also muß z. B. eine dergleichen Anordnung, welche Gewerbe, Begräbnisse, Heirathen u. s. w. betrifft, unter diese Rubriken, nicht aber hierher, gelegt werden. Hingegen kommt z. E. das was wegen Ertheilung von Pässen etwa verhandelt wird, oder allgemeine Anstalten gegen Diebsbanden, Aufwands = Einschränkung bey Laufen u. d. gl. hierher.

H. W. Postwesen.

Die Verfassung und Ausübung des Reichs- und Land-Postregals, in Anlegung oder Veränderung der fahrenden und reitenden Expeditionen von Briefen und Waren, in Tarirung derselben, in Sicherheitsverfügungen zu ihren Gunsten, und was sonst dahin einschlägt.

M. W. Präcedenz.

Nichts als das, was die Verhältnisse des fürstl. Hauses gegen andre Fürsten, Grafen und Herren bey öffentlichen oder Privat-Zusammenkünften in Absicht des Vorgangs, und der davon abhängenden Maßnahmen bezeichnet, oder daraus abfließt.

H. W. Protokolle.

Diese Aufschrift ist den fortlaufenden Verzeichnungen der in jeder Dicasterial-Sitzung verhandelten Geschäfte und genommenen Beschlüsse gewidmet. Sie werden nach der Rangfolge der Dicasterien separirt, und nach dem chronologischen Zusammenhange aufgestellt.

U. W. Rechnungswesen.

Einmal die Staats-Rechnungen selbst, sodann alle Verhandlungen, welche Form und Pflicht der Verrechnungen im allgemeinen angehen; ingleichem was aus den Manipulationen der herrschaftlichen Verrechner und aus der Staatsabsicht darauf,

mithin durch Stellung und Abhör ihrer Rechnungen, Sturz ihrer Cassen, Liquidation oder Einforderung ihrer Reccessen, Verhandlungen über ihre Gefäll = Einzüge u. d. gl. erwächst. Rechnungsfachen der Gemeinden und anderer Körperschaften, kommen nicht hierher, sondern unter das dem Fundo zugemessene Rubrum: auch das, was nicht die Art der Berechnung herrschaftlicher Gefälle, sondern deren Natur oder Administration selbst angeht, gehört nicht hierher, sondern zu der Rubrik des Gefälls, (z. E. zu Zehenten, Gülten) oder seiner Verwaltung, (z. E. zu Gefälle, Oekonomie sache.)

M. W. Regalien.

Alles was die Berichtigung oder Verwaltung jener zufälligen Fisci = Einkünfte betrifft, welche nicht (wie z. Bergwerke, Goldwaide), auf Grund und Boden radicirt sind, und deßfalls eine objectivische Rubrik nicht haben. So gehören z. E. Salzhandel, Salpeter = Graben, Saitenspiel und andere ähnliche Concessionen hierher.

H. W. Regentschaft.

Die Vormundschafts = Bestellungen über Erb = oder Landesprinzen, welche mit einer Landesverwaltung verbunden sind, also eine vormundschaftliche Regierung begründen, mit allem, was auf ihre Entstehung, Verwaltung und Wiederauflösung Bezug hat.

M. W. Reichscollegien.

Die Angelegenheiten, welche aus der Verfassung eines Einzelnen der drey Reichscollegien oder deren Geschäfte, es sey bey ihrem ordentlichen Versammeln am Reichstag, oder bey außerordentlichen Kurfürsten = Fürsten = Grafen = Prälaten = oder Städte = Täu gen, erwachsen; die Verhandlungen, Vereine, oder Streitigkeiten darüber.

U. W. Reichs = Commissionen.

Alles was in Angelegenheiten anderer Stände oder fremder Privatpersonen die Herrn Markgrafen oder deren Rätthe und Diener aus Reichsgesetzlichem, oder Reichsgerichtlichem, oder auch ehemals aus Päpstlichem Auftrag verrichtet haben, (als z. E. Auftrags = Verhandlungen und Entscheidungen in obgedachten fremden Angelegenheiten, jene in Familiensachen gehören nicht hierher — Debit = Commissionen, Zeugenverhöre, Untersuchungen, Vormundschafts = Verwaltungen). Sobald der Gegenstand der Verrichtung den Regenten, oder das Land, oder einzelne Personen des Landes ganz oder zum Theil angeht: so müssen die Acten nicht hierher, sondern nach dem der Materie geeigneten Wort gelegt werden. Die Unterabtheilung jetztes Rubrik geschieht nach der alphabetischen Namens = Ordnung der Lande, welche durch diese Aufträge betroffen wurden.

M. W. Reichsdeputationen.

Die Verhandlungen jeder ordentlichen oder außersordentlichen Reichsdeputation nebst den darüber einkommenden Berichten und darauf ergehenden Entschliessungen, nach ihrer chronologischen Ordnung, ohne Separation der verschiedenartigen dabey verhandelt werdenden Materien. Hierher gehören mithin auch die Kammergerichts-Visitations-Acten. Ein Jeder muß die Stelle der Separation der Materien vertreten.

M. W. Reichsgerichte.

Die Verhandlungen der Reichs-Ober- oder Landgerichte, in Absicht ihrer Verfassung (als gemeine Bescheide u. d. gl.) und was sonst über deren Verfassung, Sustentation, Ersetzung und Verfahrens-Normen, auch der Concurrency des k. u. k. Hauses zu einem oder anderem, außerhalb Reichstags-Acten oder Reichs-Deputations-Acten verhandelt wird. Niemals müssen Prozesse, die vor solchen geführt werden, als denen das Streit-Object ihre Stelle anweist, noch Streitigkeiten mit solchen über Exemption und privilegirte Gerichtsverhältnisse, die bey Gerichtspflichtigkeit ihren Platz haben, hierher kommen.

U. W. Reichs-Kreise.

Alle Verhandlungen der Kreisversammlungen nebst der Badenschen Mitwirkung dabey: so, daß Berichte, Protokolle und Beschlüsse in einer Actenreihe, dann

aber die Dictaten wieder in einer Andern fortlaufen, und diese Reihe nach chronologischer Ordnung gebildet wird, und dabey jeder Reichskreis zu dem man in Verhältniß steht, und von welchem daher sich Acten sammeln, sein eigenes Fach durch den Beysatz, (Schwäbischer, oberrheinischer) erhält, alle aber mit einem Index versehen werden.

M. W. Reichslehenspflicht.

Alles was mit dem kaiserlichen Hof oder dem Reichshofrath über Lehenempfangniß, Lehenfolge, Lehendienste, oder andere Lehens-Verbindlichkeiten des fürstlichen Hauses und seiner Vorfahren verhandelt worden ist.

M. W. Reichsoberhaupt.

Alles was über die Wahl, Thronbesteigung, Complimentirung eines römischen Kaisers oder Königs, und sonstige persönliche Verhältnisse zu solchem gesammelt wird, auch die Notificationen von seinem Absterben. Die Vollziehung der auf Letzteres erfolgenden Anordnung der Trauer-Anstalten im Lande mittelst Trauerläutens u. dergleichen gehören nicht hierher, sondern unter die Rubrik: Landes-Herrlichkeit.

H. W. Reichsritterschaft.

Alles was den Verein des Reichsadels unter sich, dessen Privilegien, Ritterversammlungen, sodann die diesseitige Mitwirkung oder Widersprüche in solchem

Betreff angeht. Einzelne Streitigkeiten mit derselben über ihre Vorrechte, wenn sie eine bestimmte Liegenschaft im Lande betreffen, gehören nicht hieher, sondern unter die Anbrük, welche daraus resultirt. Eben so wenig diejenigen, welche ohne dergleichen Bezug auf Liegenschaften aus persönlichen Verhältnissen entspringen (als z. E. über die Obfignation einer adelichen Mobiliar Verlassenschaft), als welche unter Landeshoheit ihren Platz zu suchen hätten.

U. W. Reichstag.

Alle Verhandlungen einer Reichsversammlung sammt den Schriften über die diesseitige Mitwirkung dabey in fortlaufender chronologischen Ordnung ohne Separation nach Materien gesammelt, und mit einem Index versehen.

M. W. Reichsvikariate.

Alles was außer den Reichstags-Acten über Antritt, Einrichtung und Dauer einer Zwischen-Regierung des Reichs, durch die Reichsverweser sich an Verhandlungen darstellt.

H. W. Religion.

Verhandlungen über die Entstehung, kirchliche Ausbildung, und Verhältnisse einer christlichen Confession zu andern christlichen Confessionen und zum Staate, ingleichem deren Aufrechthaltung. Niemals gehören blos innere Angelegenheiten einer Kirche hieher.

her, die unter Kirchensachen und einigen andern verwandten Rubriken ihren Platz haben. Somit sind hieher zu legen: die Acten über Religionsbündnisse, Reformation eines Landes von einer Confession zur andern, Bestimmung der Kirchenrechte einer von der Religion eines Orts abweichenden Kirchengesellschaft, Bestimmung der Duldung einzelner, von der Orts-Religion abweichenden Personen (wohin auch die allgemeine Anordnung über die Dispense wegen Heirathen verschiedener Religionsverwandten, und den dabey zu nehmenden Vorsichten zu rechnen sind, nicht aber die Verfügungen über einzelne Dispensationsfälle, welche zu Heirathsachen gehören), kirchliche Kalenderfrüchtigkeiten u. d. gl. (Dabey ist es einerley, ob von einer der im Heil. Röm. Reiche gesetzlich aufgenommenen Religions-Parthieen oder von einzelnen Secten (als Wiedertäufern = Mennonisten u. s. w.) in Absicht auf jene kirchliche Schuldigkeiten oder Exemptionen die Frage sey. — Dieses Fach fordert vorzüglich oft Remissionen, (z. E. unter Heirathsachen, Kalender u. s. w.)

H. W. Religionseigenschaft.

Dieses Fach ist den Verhandlungen über die Religion des Regenten oder der fürstl. Familien-Glieder, über deren Veränderungen, und über die darauf Beziehung habenden Maßnahmen gewidmet.

H.

M. W. Renovationen.

Alle Vereine und Beschreibungen von Steuern, Gütern, Gülten, Zehnten und dergleichen. Sodann die über deren Verfertigungs = Art er gehende Vorschriften, und die bey deren Verfertigung erwachsende Acten, oder über deren Richtigkeit entstehende Strittigkeiten, mithin auch alle Lager = Zins = Flur = Meß = Bücher.

U. W. Requisitionen.

Alles Begehren von auswärtigen Stellen an die diesseitige etwas zu ihren Gunsten in Dingen zu thun, worüber das Object mit diesseitiger Landesverwaltung in keiner Verbindung steht, und daher hier keine nach Objectiv = Anbrufen zu legende Acten erwachsen. (Z. E. Zeugen = Verhöre, Unterthanenstellung in auswärtigen Prozeß = Angelegenheiten.)

U. W. Ritterorden.

Hierher muß nichts kommen, was den Hausorden betrifft, sondern nur das, was wegen denen das fürsil. Personen ertheilten fremden Orden verhandelt wird.

U. W. Schatzungseinnahme.

Alles was von den nachbenannten Intraden die Erhebung, Verwaltung, Nachlässe, kurz die ganze wirtschaftliche Behandlung und Verwendung nachweist.

H. W. Schatzungsrecht.

Die Verhandlungen über Berechtigung, Maßstab und Bestimmung der Steuern, welche als unmittelbare Ausflüsse der landesherrlichen Steuerbefugniß jedesmal nach Bedürfniß besonders ausgeschrieben werden: im Gegensatz von ständigen oder zufälligen Obrigkeitlichen oder Privat = Inraden der Landesherrschaft, die unter Geldgefälle oder Gülden gehören, und von Fisci Einkünften, die, wenn sie nicht eine Special = Rubrik haben, unter Regalien zu suchen sind, mithin kommen hierher Kammerzinsler, Abmehmonate, Kreissteuern, Kriegskosten, Landeskosten, Landbedürfniß = Gelder, ordinäre Schatzungs = Umlagen u. d. gl.

U. W. Schenkung.

Jede Verhandlung oder Strittigkeit wegen Donationen unter den bey Kauffache vermeldeten Einschränkungen.

M. W. Schulden (herrschaftliche).

Alle Activa und Passiva des Landesfürsten, der fürstlichen Familie, des Landes im Ganzen und einzelner Landestheile, nach den zwey Unterabtheilungen Einnehmende = Bezahrende. — Was einzelnen Gemeinden, Kirchen oder Stiftungen gehört, muß gar nicht hierher kommen, sondern unter das Rubrum dieser Körperschaften.

U. W. Schulden (gemeine).

Alle Verhandlungen über Personal-Verbindlichkeiten der Privatpersonen, die nicht auf ein bestimmtes Object, das sein eigenes Rubrum hat, relativ sind, nebst allen Strittigkeiten, Urtheilen und Vergleichs darüber.

U. W. Schulaufsicht.

Alle Verhandlungen über Ein- und Austritt der Kinder bey den Schulen, Visitationen der Schulen, Schulprüfungen, Schulconvente und andere Anstalten zur Uebersicht des Trivial- oder deutschen Schulwesens. — Hierher kommen auch die Catechumenen-Berichte im Evangelischen Lande, welche die Schulentlassung bestimmen.

M. W. Schuldienste.

Die Bestellung und Erledigung, Competenz und zufälligen Einkünfte der Schullehrer.

M. W. Schulgebäude.

Errichtung, Reparation und Rechte der Schulhäuser.

U. W. Schullehrer.

Alle Personalsachen der Schulcandidaten und Schulmeister, ihren Unterricht, Befähigung, Prüfung und Admission, auch vortheilhaftes oder widriges Amtsbetragen betreffend, nach der alphabetischen

Namensordnung derselben: und ist dieses von dem Rubro Schuldienste unterschieden, wie oben Dixer und Dienste.

M. W. Schulordnung.

Anordnungen und Anstalten über Form und Materie des Unterrichts und Handhabung der Schulpolizey.

M. W. Stiftungen.

Von allen Cassen, die nicht dem Staate oder der Kirche allein, noch einzelnen Cörperchaften, als Gemeinden, Klöstern, Kirchen, Kirchspielen, Zünften u. d. gl. angehören, aber die zu bestimmten Absichten der Wohlthätigkeit gewidmet sind, auch deßfalls unter der Oberverwaltung des Staats stehen, wenn ihnen nicht eine eigene Rubrik angewiesen ist, kommt hierher dasjenige, was ihre Einrichtung, Bestimmung, Staatsverhältnisse, ihr Capital- und Fahrniß-Eigenthum und ihre Normen in Frage hat; (z. E. Landallmosen, Stipendien-Gymnasien-Pädagogien-Aussteuer-Cassen u. aber nicht Ortsallmosen, Gemeinds-güter u. s. w.)

M. W. Stiftungsgut.

Alle Verhandlungen über Erwerb, Veräußerung, Verlehnung, oder andere Disposition über ein liegendes schaftliches Eigenthum der vorgedachten Stiftungen.

U. W. Stiftungs-Verwaltung.

Von allen unter vorigem Rubrum vorkommenden Cassen kommt die Bestellung ihrer Verwalter, die Art ihrer Bewirthschaffung, die Verrechnung derselben hierher.

M. W. Straßen.

Die Anlegung, Unterhaltung, Visitation und Reparation der Haupt- oder Nebenstraßen, Dorfwege, auch Brücken.

U. W. Studien.

Alles was die Einrichtung, Lehrvorschriften, Leitung und Aufsicht der höhern oder sogenannten lateinischen Lehranstalten, die Prüfung und Unterstützung der studierenden Jugend durch Stipendien u. d. gl., auch Anordnung und Besetzung der deßfalligen Lehrstellen betrifft. Niemals müssen die *Domestica* oder die Verhandlungen über das *Deconomicum* der zu Lehranstalten gewidmeten Fonds hierher kommen: sondern wenn sie nicht einer eigenen Körperschaft anner sind, mithin auch durch diese ihr Rubrum finden, so gehört das, was deren Fundirung oder Verwaltung betrifft, unter Stiftung, Stiftsverwaltung.

M. W. Teichbau.

Hierher kommt alles, was die Richtung, Eindämmung, Ausgrabung, und andere hydrotechnische Behandlung der Flüsse und Bäche, die schiffbar oder

flossbar sind, um sie dazu zu aptiren, zu conserviren auch gegen ihre Ergießungen sich zu sichern, verordnet und unternommen wird. Niemals müssen Wasser-Einrichtungen, welche nur Privatbäche und Gräben sammt deren Behandlung ohne Bezug auf einen öffentlichen Gebrauch durch Flößerey u. d. gl. betreffen, sondern einen particularen Gewerbszweck haben, hierher gelegt werden. Für diese sind die Ausschristen: Gewerbe, Landbau, Mühlen diejenigen, unter deren eine sich solche qualificiren müssen.

U. W. Testamente.

Publicirte Testamente gehören nicht hierher, sondern unter Erbschaftsachen, sobald die Erbschaft im Lande ist, mithin einen eigenen Acten-Gegenstand bildet; sondern bloß die noch uneröffnete nur deponirte letzte Willens-Verordnung aller Art von Privat-Personen, und dann die Acten, welche da und dort über Befertigung, Niederlegung und Rückgabe oder Abgabe, zur Publikation erwachsen. Nur dann wo die Erbschaftsbehandlung gar kein Gegenstand der Staatsinfluenz wird, (z. E. bey Testamenten von Fremden) und also über die Erbschaft keine Acten erwachsen können, bleibt das eröffnete Testament sammt der Publications-Acte auch unter dieser Rubrik. Die fürstl. Testamente sind bey Familien-Statuten oder Verlassenschaft zu suchen.

M. W. Titulatur.

Alles was die Einrichtung und Aenderungen an den Titeln, Wappen und Siegeln des fürstl. Hauses betrifft, wird unter dieser Aufschrift gesammelt. Die bloße Stechung und Renovirung von Dienstiegeln gehört nicht hierher, sondern unter Kanzleysache.

U. W. Todesfall.

Sowohl die ehemals aus der Leibesherrenschaft entsprungene, nunmehr in allen Cameralorten aufgehobene, als die aus Gutspflichten entsprungene noch fortdauernde Schuldigkeit zur Abgabe von Besthauptern in Sterbfällen machen das Object dieses Rubri.

U. W. Unglücksfälle.

Alle zufällige widrige Ereignisse, die zur obrigkeitlichen Cognition kommen, ohne Anlaß zu besondern allgemeinen Vorsichtsverfügungen zu werden, als in welchem letztem Falle sonst dieses den Gesichtspunct der Rubricirung abgibt, gehören hierher, sammt den etwa wegen besorglich mit einlaufender Verschuldungen sorgehenden Untersuchungen: ingleichem die etwa darüber verwilligten Entschädigungen oder Unterstützungen, falls diese nicht beiläufig durch Nachlaß oder Minderung von Gefällen oder andern Schuldigkeiten geschöpft werden: dann in letztem Fall bleiben sie unter dem ihnen eigenen Rubrum.

U. W. Verbrechen.

Unter dieser Rubrik kommen alle Verhandlungen der Justiz-Administration gegen schwere oder leichte, criminelle oder nicht criminelle Vergehungen, sie seyen Amtshalben oder auf Beschwerden und Denunciationen von Privatpersonen angefangen worden, sobald nur eigene Acten darüber erwachsen, nicht etwa das Vergehen und die Bestrafung ohne eigene Untersuchung bloß incidenter in andern Verhandlungen vorkommt, wie das bey manchen Gattungen von Polizeystrafen der Fall ist, die dann natürlich unabgesondert mit der Hauptverhandlung unter der dieser gewidmeten Rubrik laufen.

— — — (Hochverrath und Aufruhr.)

Alle gegen das Leben des Regenten oder die Sicherheit der Staatsverfassung gerichtete thätliche Unternehmungen.

— — — (Todtschlag.)

Alle Unternehmungen gegen Menschen = Leben: sie mögen nun wirklich vollbracht worden seyn, und also eine Erbdttingung zur Folge gehabt haben oder nicht, (als Mord, gemeiner Todtschlag, Vaternord, Muehlmord, Giftmischerey, Kindermord, Kinder = Abtreibung, Kinder = Aussetzung u. s. w.)

— — — (Friedbruch.)

Alle Angriffe auf körperliche Sicherheit, so lange

sie nicht als eine Unternehmung gegen Menschen = Leben vom Richter behandelt werden, und nicht mit einem Angriff auf das Vermögen des Andern verbunden sind, und deswegen eine eigene Art von Verbrechen ausmachen, (so kommen z. E. hierher Duelle, Provokationen, Schlägereyen und Verwundungs = Sachen.)

— — — (Lasterungen.)

Alle Angriffe auf Ehre und guten Leumuth durch Worte oder Werke, (als Gotteslästerung, Lästerung des Regenten, Pasquillen, gemeine Schelt- und Schmähreden.) — Schlägerey = und Verwundungs = oder sogenannte Real = Injurien = Sachen müssen nie hierher kommen, sondern gehören zu Friedbruch.

— — — (Unnatürliche Unzucht.)

Als Sodomie, Bestialität &c.

— — — (Hohe Unzucht.)

Als Ehebruch, Concubinat, Bigamie, Inzest, Nothzucht, Hurenwirthschaft.

— — — (Gemeine Unzucht.)

Hurerey, verdächtiger Zuwandel, früher Bey Schlaf.

— — — (Raub.)

Alle gewaltsame Unternehmungen wider Kirchen oder Personen, die geschehen, um sie oder ihr Vermögen zu besitzen, (als Kirchenraub, Straßenraub,

Mädchenraub, Menschenraub, wohin auch gewaltsame Verbunge: gehören), Untersuchungen gegen Personen wegen bloß falscher oder unerlaubter Werbung kommen unter Betrug; jene Verhandlungen, welche gar nicht eine Untersuchung und Bestrafung des Werbens, sondern allein die Verhütung oder Abstellung betreffen, gehören gar nicht zu Untersuchungs-Sachen, sondern als eine Polizeiverfügung über Kriegsangelegenheiten unter Kriegssachen.

— — — (Zauner und Vaganten.)

Alle fremde herumvagirende, oder in Rotten stehende Personen, welche, sey es nun bloß wegen dieser unerlaubten Lebensart, oder zugleich wegen wirklich dabey begangener Verbrechen zur Untersuchung kommen, qualificiren ihre Acten hierher.

— — — (Diebstahl.)

Alle Entwendung fremden Eigenthums aus fremder Gewahrsam, die sich nicht unter vorige beyde Rubriken qualificirt.

— — — (Wilderey.)

Alle Jagd = Ausübung unberechtigter Personen und deren Bestrafung.

— — — (Feld = Wald = und Waidfrevel.)

Alle aus Vortheil, Gewinnsucht oder Unachtsamkeit an Feld = und Baumfrüchten, Holz und Waide geschehende Beschädigungen.

— — — (Boshafte Beschädigungen.)

Alle aus Feindschaft und Rachsucht geschehene öffentliche oder privat Beschädigungen (als Mordbrennerey, Nebenabschneiden, Baumabhauen u. s. w.)

— — — (Betrug.)

Verfälschungen aller Art, Stellation, Meineid, Bücher u. s. w.

— — — (Defraudationen.)

Alle Unterschleife, welche von Bannpflichtigen oder Abgabspflichtigen zu ihrem Vortheil und zum Nachtheil des Bannherrn oder Gefällherrn gespielt werden.

— — — (Dienstvergehen.)

Alle Arten von Mißbrauch oder Uebertretung der Amtspflichten (als Receptmachen, Concussion, Prävarication.)

— — — (Böslischer Austritt.)

Der heimliche und verbothswidrige Weggang der Unterthanen aus dem Lande, womit sie sich einer Bürger- oder Unterthanenpflicht entziehen, nebst den darauf folgenden Vermögens-Confiscationen (als Eintritt in fremde Kriegsdienste, unerlaubte Copulationen in der Fremde, u. s. w.)

— — — (Unbenannte Frevel.)

Alles was von Untersuchungs- oder Strafacten sich unter keine der vorigen Rubriken bringen läßt.

M. W. Verlassenschaft.

Dieses Rubrum ist den Erbschaften, die von Personen der fürstlichen Familie durch Todesfall zur Vererbung kommen, oder die den Personen der fürstl. Familie von Auswärtigen anfallen, bestimmt, und kommt also alles hierher, was bey Privatpersonen unter dem Titel: Erbschaft kommen würde.

H. W. Vermählung.

Alle Verhandlungen über die Heirath der Prinzen oder Prinzessinnen des Fürstl. Hauses, kurz alles was in Bezug auf Privatpersonen unter der Aufschrift Heirath registriert wird.

M. W. Vermögensübergabe.

Alle Verhandlungen, wodurch das Universum des Vermögens bey Lebzeiten des Eigenthümers von diesem auf irgend eine Weise, sey es als anticipirter Erbbesitz (wie bey Vermögens-Übergaben im strengen Sinn), oder als Lebenschts Capital, (wie bey Verpfändungen) oder durch Schenkung unter Lebendigen übergeben werden soll.

U. W. Vermögenszerfall.

Alle Vorkehrungen, die zu Verhütung, Unters

fuchung, und Berichtigung einer üblen Vermögens-
Wirthschaft, und Befriedigung der dadurch benachthei-
ligten Gläubiger vorgekehrt wird, mithin namentlich,
alle Gantt-Erkenntnisse und Ganttprozesse, Münd-
todtmachung und Durchgehung der Uebelhäuser-Tabel-
len, Verwilligung der Moratorien u. s. w.

H. W. Verzichte.

Die von den ausheirathenden Badenschen Prinz-
zessinnen ausgestellte Entfagung zu Gunsten der männ-
lichen Erben ihres Familien-Fideicommisses, mit al-
len dahin Bezug habenden Handlungen, so fern deren
außer den Vermählungsacten besondere vorkämen.

U. W. Viehzucht.

Alles, was die Beförderung der Viehzucht im
Lande betrifft, mithin besonders auch die Acten über das
anzustellende Bucherwieh, so weit dabey nicht eine aus-
besondern Titeln abquellende Schuldigkeit, solches für
eine Gemeinde zu stellen, in Frage ist, denn in diesem
Fall gehören die Acten unter Gemeinds gut. Nie-
mals muß das hierher kommen, was die Viehzucht auf
Domanial-Gütern betrifft, welchem sein Platz unter
D e c o n o m i e - S a c h e angewiesen ist.

M. W. Vormundschaft.

Alle Vorsorge für minderjährige Glieder der Fürstl.
Familie, so weit sie nicht unter R e g e n t s c h a f t regi-
strirt werden muß, kommt hierher gerade nach dem

Umfang der in Bezug auf Privatpersonen oben bey dem Wort Pfl eg sch a ft angezeigt ist.

M. W. Waidgang.

Alle Verhandlungen, welche die Erlangung, Benutzung, oder Veräußerung eines Waidrechts in Wäldern, Feldern und Auen oder Wiesenthälern für jede Gattung Vieh, ingleichem die davon fallenden Staatsabgaben betreffen, (mithin kommen z. E. Abkaufungen von einer Schäferentrist ebensogut als Vertauschung eines Waid-Districts oder Verlehnung der Ekerdehnen hierher.)

M. W. Waisenhaus.

Alles was Angelegenheiten dieser milden Stiftung betrifft; niemals müssen die Acten über die Versorgung armer Kinder durch das Waisenhaus hierher kommen, die bey Armen s a ch e n ihren Ort haben.

M. W. Waldung.

Alles was nicht die Bewirthschaftung (vide Forst) — sondern die Beschaffenheit und rechtlichen Schicksale des Grundes und Bodens der herrschaftlichen Commun- und Privat-Holzungen durch Ausstockung, neuen Anflug, Veräußerung, Verlehnung u. d. gl. angeht.

M. W. Waasenmeisterey.

Die Anlegung, Vergebung und Aufsicht über die

Sammlungs-Orte des gefallenen Viehes, und über die zu dessen Wegschaffung angeordneten Personen.

H. W. Weggeldsrecht.

Alles was die Anlegung von Weg-Brücken-Pflaster-Chauffee-Uebersarths- und andern Passage-Geländern, die Berechtigung einzelner Stände oder Gemeinheiten zu deren Bezug, die dabey zu beobachtende Ordnung, kurz das Juridicum et Politicum dabey betrifft.

U. W. Weggeldeinzug.

Alles was bey den zuvor genannten Passage-Geländern die Verwaltung und das Deconomicum angehet.

U. W. Wegzug.

Alle Verhandlungen, welche durch die auswärtige Niederlassung der Unterthanen, es geschehe nun solche auf bestimmte Ausichten einzeln, oder auf gut Glück und in Mehrzahl, (wie z. E. bey Auswanderungen in Colonien) veranlaßt werden.

U. W. Wirthschaft.

Alles Gewerbe das durch Behrbergung, oder Darreichung von Getränken, oder Gelegenheit zu erlaubten Spielen getrieben wird, mithin Gasthäuser, Straußwirthschaften, Bierhäuser, Caffeehäuser, Ballhäuser sammt allen davon fallenden Abgaben an Recognitionen, Dmngeld, und deren Bestimmung und Beziehung,

M. W. Wittwengesellschaften.

Alle Societäten von Dienern, Zünften oder andern sich zusammen verbindenden Personen, welche die Versorgung der Wittwen zum Gegenstand haben, mit allen darauf ihren objectiven Bezug habenden Verhandlungen.

H. W. Zehentrecht.

Alles was Rechte und Verbindlichkeiten der Zehentherren unter sich, gegen den Staat und die Kirche, oder gegen die Zehentpflichtigen betrifft.

U. W. Zehentsammlung.

Alles was die Polizey = Verfügungen in Beziehung des Zehentens festsetzet, und was dessen Einziehung, Verpachtung, oder sonstige wirtschaftliche Verhandlung in sich schließt.

H. W. Zollrecht.

Die Ertheilung, Handhabung und Bestreitung des Zollregals und die Bestimmung seines Tarifs in Bezug auf Land = und Wasser = Zölle. Der Pfundzoll der eine Art Accise ist, gehört nicht unter diese Rubrik.

U. W. Zollverwaltung.

Alles was die Erhebung und Verrechnung des Land = oder Wasserzolls, und die dessfallige Sicherheits = Vorkehrungen zum Gegenstande hat.

Zunfte

U. W. Zunftwesen.

Alles was in die Vereinigung gewisser Personen gleichen Gewerbs unter obrigkeitlicher Anordnung und Aufsicht, ihre dessfallige Societätsrechte und Pflichten einschlägt, mithin Meister=Annahmen, Wanders Dispensationen, Zunft=Ordnungen, Zunft=Streitigkeiten, Vorschriften des Meisterstücks, Zunft=Polizeysachen). Wohingegen die Zunft nicht Object, sondern nur concurrirendes Subject der Verhandlung ist. Z. E. bey dem Gesellen = Verpfleg = Institut, bey Zunft=Wittwen=Gesellschaften, da müssen die Acten nicht hierher, sondern unter die objective Rubrik, also dort unter Armenanstalten, hier unter Wittwen=gesellschaften gebracht werden.

anz
die
mit
BerzZe
rche,bezie
nzie
Berztung
s in
bzoll
abrik.des
ichers

unft

I n h a l t.

Einleitung. Festsetzung der Gesichtspunkte.

*

1. Warum Gesichtspunkte nöthig.
2. Worin sie bestehen.
3. Requisiten der Brauchbarkeit.
4. — — der Auffindlichkeit.
5. — — der Aufbewahrlichkeit.
6. — — der Wichtigkeit.

E r s t e r A b s c h n i t t.

Plan des Archivs.

7. Classificirung der Acten.
8. Allgemeine Charakterisirung derselben.
9. Besondere — — — — —
10. Specielle Topographirung.
11. 12. Generelle — — —
13. Physiographirung der Acten,
14. Fasciculirung.
15. Sortirung.
16. Einquartirung.

- J. 17. Archivs; Dienst; oder Bewahrungs; Repertorium.
18. Geschäfts; Repertorium; dessen Theile, als
19. Familien; Repertorium.
20. Staats; Repertorium.
21. Hoheits; Repertorium.
22. Kirchen; Repertorium.
23. Lehens; Repertorium.
24. Schuldregister.
25. Stammguts; Register.
26. Abgabs; Repertorium.
27. Completirung des Archivs.
28. Recrutirung desselben von Neuern.
29. — — — — von Dicasterien.
30. Verhältniß der Registraturen zum Archiv; Plane.

Zweyter Abschnitt.

Ausführung und Erhaltung des Archivsplans.

- J. 31. Uniformirung der Acten.
32. Umquartirung derselben.
33. Regulirung und Repertorisirung.
34. Präparirung der nachwachsenden Acten.
35. Incorporirung der unwichtigen.
36. Casirung der überflüssigen.
37. Incorporirung der wichtigen.
38. Extrahirung, Remittirung und Notabilien; Buch.

-
- §. 39. Conservirung der Acten.
 40. Extradirung — —
 41. Retradirung — —

Dritter Abschnitt.

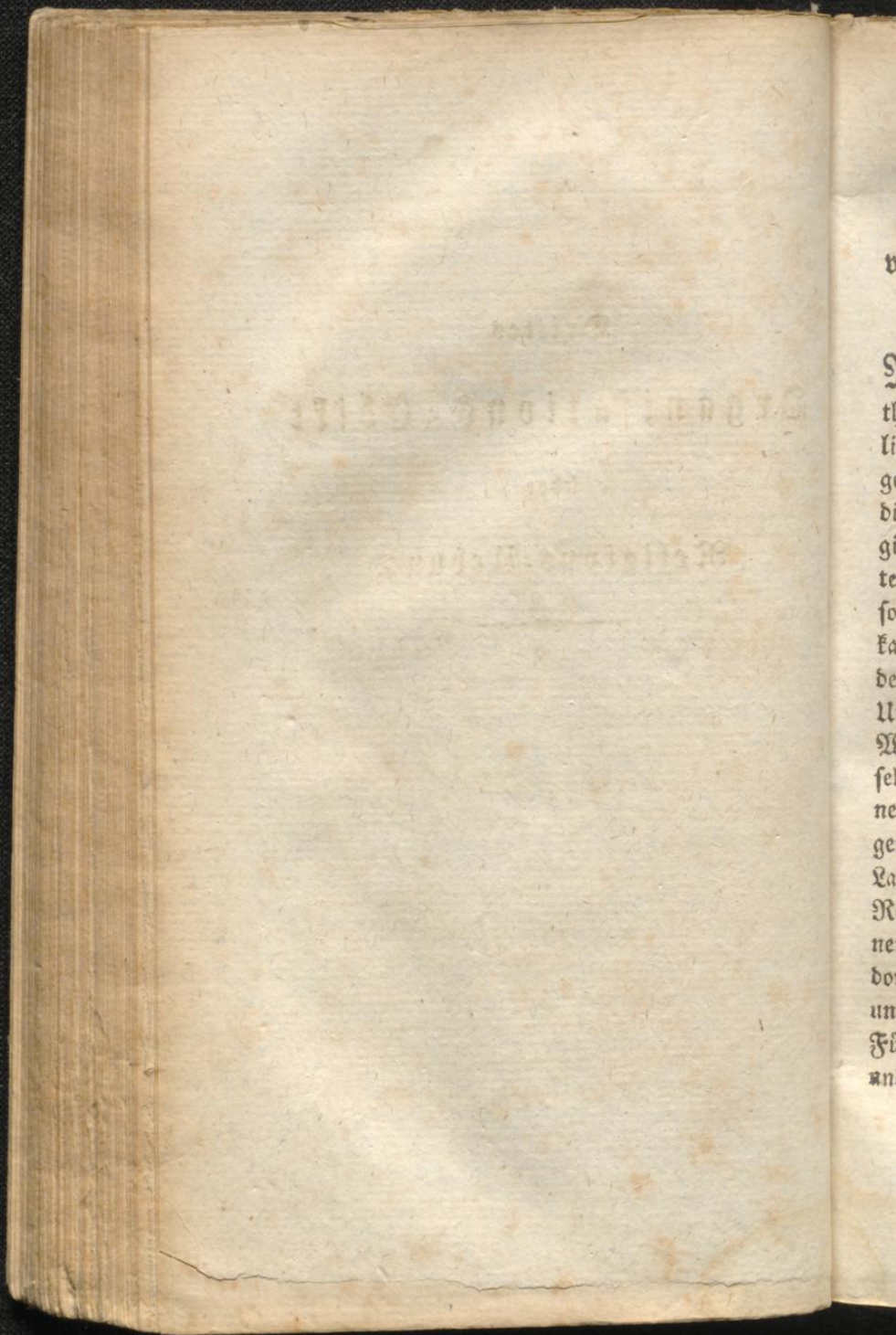
Amtspflichten der Archivs-Personen.

- §. 42. Amt des Archivars.
 43. — der Mitbeamten am Archiv.
 44. — der Archiv-Schreiber.
 45. — des Archiv-Dieners.
 46. Vorschriften gegen Feuergefähr.
 47. Verhalten in Feuernoth.
 48. Pflicht des Archivs-Commissarii überhaupt.
 49. — — bey dem Archiv.
 50. — — bey den Dicasterial-Registraturen.

Anhang.

Alphabetische Physiographie des Archivs.

Drittes
Organisations - Edikt
über
Religions - Übung.



v
S
th
li
ge
di
gi
te
fo
fa
de
U
M
fel
ne
ge
La
M
ne
do
un
Fü
an

Carl Friedrich
von Gottes Gnaden, Markgraf zu Baden
und Hochberg 2c.

Nachdem Uns in der neuen Territorial-Eintheilung Deutschlands zu Unsern alten evangelischen und katholischen Landen noch mehrere zugefallen sind, worin die eine oder die andere dieser christlichen Confessionen bisher ihre Religionsübung unvermischt genoss, auch Wir, mittelst Unserer Pfalzgrafschaft am Rhein, weiter solche Gebiete erhalten haben, worin, nebst der katholischen, beide protestantische Confessionen des Staats-Bürgerrechts theilhaftig sind: so läßt Uns die Kenntniß von dem Gange der menschlichen Wünsche, Erwartungen und Besorgnisse voraussehen, daß in manchem ängstlichen Gemüthe des einen wie des andern Religions-Theils beunruhigende Zweifel entstehen, hier, im evangelischen Lande, ob nicht die Verwaltung der Regierungs-Rechte durch mitwirkende katholische Diener seinem Religionsstande gefährlich werden möge? dort, im katholischen Gebiete, ob er auch nun unter Uns, als einem evangelischen Landes-Fürsten, die nemliche Sicherheit für seine freie und ungefränkte Religionsübung fortgenießen

werde? — Noch mehr muß alles dieses in der Rheinpfalz eintreten, ehe die verschiedenen dort verbürgten Religionstheile wissen, wie weit Wir die von Unserem dortigen Regierungs-Vorfahren, des Herrn Churfürsten Maximilian Liebden, im Jahre 1799 mildest ertheilte Religions-Deklaration (die jetzt, nach so mannichfacher wesentlichen Veränderung derjenigen Umstände, welche dieselbe bestimmten, einer durchgängigen Anwendbarkeit nicht empfänglich ist,) zur Richtschnur für die Zukunft annehmen werden.

Nun haben zwar die Reichsgesetze schon vorhin die Rechte und Pflichten der Regenten und der Unterthanen in Bezug auf die Religionsverhältnisse im Allgemeinen deutlich bestimmt; und dasjenige, was darin zuvor noch zweideutig erachtet wurde, hat in dem neuesten Reichsdeputations-Abschiede eine den Grundsätzen brüderlicher Eintracht und christlicher Duldung gemäße nähere Bestimmung gefunden, so daß bei dem guten Zutrauen, dessen Wir uns von allen Unsern, so wohl neuen als alten Unterthanen — Dank sey es der göttlichen Gnade! — zu erfreuen haben, auch wohl ohne weitere Deklaration der unvergleichbar größere Theil derselben sich von Uns der gewissenhaften Erfüllung jener Pflichten genug versichert

halten würde, um mit Ruhe und Freude unter Unserer Regierung zu wohnen.

Aber gerade diese glückliche Stimmung Unserer Unterthanen gereicht auch Uns hinwiederum zum ermunternden Antriebe, mittelst einer bestimmten Erklärung derjenigen Grundsätze, welche, Unserm Willen gemäß, von allen Unsern Räten und Dienern in Verwaltung ihrer Aemter da beobachtet werden sollen, wo ihre Rathschläge oder Amtshandlungen das Interesse verschiedener Religionsverwandten berühren, einen weitem Beweis Unserer ohne Unterschied der Religion gleich durchgehenden landesväterlichen Liebe zu geben.

Wir wollen demnach, daß in Bezug auf

Religions-Übung und Religions Duldung

es in sämmtlich Unsern Landen nachfolgendermaßen gehalten werde:

I. Wegen bürgerlicher Annahme oder Schutzheilung hat der Reichsdeputations-Schluß v. 22ten Okt. 1802 verordnet:

„Dem Landesherrn stehet es frei, andere Religionsverwandte zu dulden, und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten.“

So vortheilhaft es ist, daß der Regent hierdurch sich in die Lage gesetzt finde, der Auf-

nahme seiner Staaten nach Ergeben der Umstände zweckmäßig vorsorgen zu können; so wenig würde dieser Vortheil erreicht werden, wenn diese Freiheit dem Ermessen jeder untergeordneten Behörde überlassen würde, zumal da bei deren Ausübung vorzüglich darauf gesehen werden muß, wie ein solcher aufgenommener, von der Ortsreligion dissentirender Unterthan seine Religionsübung haben könne, damit nicht durch deren Ermangelung er in einen Stand der Religionsgleichgültigkeit oder gar der Irreligiosität verfalle, welcher das Fundament aller Bürgertugenden erschüttert. Diesemnach verordnen Wir anmit:

1) An allen gemischten Orten, wo nemlich beide, die protestantische und die katholische Religion des Bürgerrechts und einer Religionsübung genießen, sey es nun, daß sie letztere beiderseits in Orte haben, oder eine und die andere durch Einpfarrung in das Kirchspiel einer benachbarten Gemeinde ihrer theilhaftig sey: da soll auf die Religionsqualität dessen, der Schuß oder Bürgerannahme sucht, nicht gesehen, sondern die Resolution darauf lediglich nach dem Daseyn oder Nichtdaseyn der übrigen gesetzmäßig erforderlichen Requisitionen, ohne alle Vorliebe oder Abneigung für oder wider einen und andern Reli-

gionstheil, von derjenigen Behörde ertheilt werden, deren nach Unserer Landesverfassung die Resolutionsertheilung übergeben ist.

2) In unvermischten Orten, welche nemlich jezo nur einer Religion zugethan sind, mag, wenn sie Stadtrecht haben, oder wenn von einer neuen Kolonie die Rede ist, jedoch nicht von den Ober- und Aemtern, sondern lediglich von Unsern Hofrathskollegien alsdann andern Religionsgenossen Schutz und nach Befinden Bürgerrecht ertheilt werden, wenn einer Seits ihre Annahme zum Flor des Orts durch Hinzuehung ansehnlicher Konsumtion, durch Errichtung neuer oder merkliche Vergrößerung alter Gewerbezweige, oder auf andere Weise gereicht, und anderntheils die Nähe von Ortschaften ihrer Religion, oder die Erziehung der Kinder in der Ortsreligion, oder andere Nebenumstände die Bedenklichkeit der Etablirung einer Familie, die keiner kirchlichen Leitung unterworfen ist, beseitigen. Außer diesen Fällen, und besonders

3) auf unvermischten Dörfern, welche nur in der Bearbeitung ihres Feldes ihren Wohlstand zu suchen, und daher einer besondern Begünstigung des Einziehens der Fremden selten nöthig haben, soll die Annahme fremder Reli-

gionsverwandten zu Bürgern in der Regel niemals Statt finden. Bloße Schußverwandten mögen sie durch Verfügung der Hofrathskollegien alsdann werden, wenn sie in der Nähe einen Gottesdienst ihrer Religion besuchen können, irgend eine Ursache es für sie wichtig macht, gerade an diesem Orte sich niederzulassen, ihre Kinder anderwärts eine vorbehaltene bürgerliche Heimweisung haben, und die Gemeinde sonst keine erhebliche Einwendungen gegen sie hat. Wo aber, mit Ausnahme von dieser Regel, eine Annahme wegen einlaufender besondern Umstände eines Falls eintreten müßte: da soll die Annahme anders nicht als auf vorgängig eingeholte besondere landesherrliche Entschliesung Statt finden können.

Alles dieses versteht sich jedoch nur von Mannspersonen; denn wo

4) nur von der Annahme einer einfreyenden Weibsperson die Frage ist, da soll in keine Weise auf die Religionseigenschaft gesehen werden, und mithin einer jeden, die von einem Bürger oder Schußverwandten zur Ehefrau erwählt wird, und die übrigen gesellichen Eigenschaften hat, die Annahme unweigerlich ertheilt werden, auch

5) findet obiges bei Protestanten beider Konfessionen unter sich keine Anwendung, sondern es sollen Reformirte an lutherischen Orten, und umgekehrt, ohne allen Unterschied zu Bürgern angenommen werden, aber auch da, wo kein Kirchspiel ihrer Religion ist, unter der Kirchspiels-Direktion des Ortspfarrers der andern Religion in allen zur äußerlichen Ordnung und Kirchenzucht gehörigen Dingen gleich andern Pfarrkindern stehen.

II. Die Eheschließung zwischen verschiedenen Religionsverwandten ist hinführo durchaus frei, und cessirt die in einigen Gegenden Unserer alten Lande bestandene Nothwendigkeit einer vorherigen Dispensationseinholung. Dagegen machen Wir zur unabänderlichen Regel für alle dergleichen gemischte Ehen, die künftig werden geschlossen werden, ohne daß zuvor beide Eheleute über die Religionsseigenschaft der Kinder vor ihrer weltlichen Obrigkeit Verträge haben errichten oder einschreiben lassen, daß die Kinder in der Religion des Vaters ohne Unterschied des Geschlechts erzeugt werden sollen, da ein Unterschied der Erziehung nach dem Geschlechte für die Familieneinigheit, für den guten Erziehungseindruck und für das einstige bürgerliche Fortkommen

der Kinder, die von der Ortsreligion abweichen, von nachtheiligen Folgen zu seyn pflegt. Damit schneiden Wir aber, wie gesagt, den Verlobten, welchen diese Erziehungsart nicht gefällt, die Befugniß nicht ab, eine nach dem Geschlechte getheilte Erziehung durch gerichtliche Verträge vor der Ehe festzusetzen, wenn sie auf Vorstellung jener Inconvenienzen dennoch darauf beharren: hingegen außergerichtliche Verträge hierüber sollen unkräftig seyn, auch eine Aenderung der Erziehungsart, wie sie bei einer Ehe durch das Gesetz oder durch einen Vertrag einmal bestimmt ist, soll während der Ehe nicht weiter statt finden, da dieses den Ehefrieden und die Ruhe des einen oder des andern Ehegatten allzuvielen Nebeneinflüssen aussetzt. Es mag daher so wenig ein späterer Vertrag, als der Tod eines oder des andern Ehegatten, der vor der Zeit, wo die Kinder die Unterscheidungsjahre erreicht haben, erfolgte, in der Religions-eigenschaft ihrer Erziehung etwas ändern. Selbst die Religionsänderung des einen Ehegatten, wodurch er der Religion des andern beitrith, kann nur die Erziehung derjenigen Kinder ändern, die noch nicht das schulmäßige Alter hatten, bei denen also noch die Erziehung zu einer bestimmten Religion nicht angefangen, die Ueber-

gabe an eine bestimmte Religionsgemeinde nicht
geschehen ist.

III. Die Ehereinsegnung gemischter
Ehen kann, nach dem freien Belieben der Ehe-
leute, von dem Pfarrer des Bräutigams oder
von jenem der Braut geschehen, wenn nur vor-
her von dem Pfarrer des andern Theils das
Zeugniß der dreimal geschehenen oder von behör-
riger Obrigkeit ganz oder zum Theil erlassenen
Proklamation in jenen Fällen, wo diese nach
den Gesetzen erforderlich ist, sodann dessen Zeug-
niß nicht vorhandener oder gehobener kirchlichen
Hindernisse, nebst dem weltlichen Trauscheine,
dargelegt ist: und hängt alsdann von dieser Trau-
ung allein die bürgerliche Gültigkeit der Ehe mit
allen ihren Folgen ab. Wenn inzwischen bei
Ehen zwischen Katholiken und Protestanten der
jenige Eheheil, welcher hierdurch bei einem Geis-
tlichen anderer Religion vorgestanden ist, zu seiner
Gewissensberuhigung, auch von seinem Geis-
tlichen eingeseget zu werden verlangt, so soll sich
dem der andere Ehegatte nicht entziehen, aber auch
dieser Geistliche solche ebennäßige Einsegnung
unverweigerlich und unentgeltlich verrichten.

Die Trauung kann bei gemischten Ehen in
keinen geschlossenen Zeiten geschehen, so weit

nicht derjenige Theil der Verlobten, für welchen die Zeit geschlossen ist, von seiner Kirchenobrigkeit dessfalls dispensirt wäre.

Niemals aber mögen geschlossene Zeiten auf Ehen anderer Religionsverwandten unter sich ausgedehnt werden, sondern diesen bleibt, auch wenn die Hochzeit in einem Kirchspiele anderer Religion geschieht, der ungeschmälerte Gebrauch ihrer Freiheit hierin, nur daß die Hochzeit in der Stille geschehen muß, wann an dem Orte, wo sie gehalten wird, geschlossene Zeit ist. Diese Rücksicht auf die Kirchenpolizei eines andern Religionstheils fällt jedoch in jenen Orten weg, wo beide Theile der Religionsübung nebeneinander genießen.

IV. Die Kinder-Erziehung aus gemischten Ehen hat oben schon ihre Bestimmung erhalten: deren Wirkungskraft dauert

V. bis zu Erreichung der Unterscheidungs-Jahre (anni discretionis), wo alsdann jedem frei bleibt, nach eigener Wahl zu einer oder andern Kirche sich zu bekennen. Diese Unterscheidungsjahre sind in den an Uns gekommenen rheinpfälzischen Landen auf das zurückgelegte achtzehnte Jahr bestimmt; und da nun in Unsern alten Landen vorhin schon jeder bis zu

diesem Alter noch gewissen Unterrichts-Verpflichtungen in der Regel unterworfen blieb, auch die Eidesmündigkeit auf eben dieses Lebensalter festgesetzt war, mithin jene Bestimmung damit vollkommen harmonirt: so nehmen Wir solche an mit allgemein an, und schreiben dieselbe zur Norm für die Zukunft vor.

VI. In Absicht der äußern Feier der Feiertage durch Unterlassung weltlicher Arbeiten kann an Orten, wo beide Religionstheile ihre Religionsübung haben, keiner von dem andern die Unterlassung weltlicher Arbeiten fordern, nur müssen von keinem Theil solche Arbeitsgattungen unternommen werden, welche die dem andern Theil zu seinen gottesdienstlichen Handlungen nöthige Stille oder Anständigkeit unterbrechen, wenn sie nicht durch eine unverschiebliche Veranlassung auf diese Zeit eingeschränkt sind, mithin ein Nothfall vorhanden ist. An Orten aber, wo nur einerlei Religionsübung ist, sind andere Religionsverwandten schuldig, der Kirchenpolizei des Orts mit Unterlassung weltlicher Arbeiten, die an öffentlichen Orten verrichtet werden müssen, sich zu unterwerfen; in Bezug auf stille in ihrem Hause zu verrichtende werktägliche Arbeiten darf ihnen jedoch auch hier

nichts in den Weg gelegt werden, nur müssen sie in keinem obiger Fälle ihre Hausgenossen anderer Religion dazu anhalten oder verleiten.

VII. Alle Religionsverwandte sind schuldig, einander für ihren Glauben und ihre Kirchen = Gebräuche Achtung zu erzeigen, mithin sich aller verkleinerlichen Reden und Handlungen gegen andere Religionsverwandte zu enthalten, nie Scherz oder Spott über Gegenstände sich zu erlauben, welche für den Andern Gegenstände des religiösen Kultus sind. Wo auch Jemand zu Religions = Handlungen des Andern tritt, soll er nie unterlassen, die jeder gottesdienstlichen Absicht gebührende Achtung in seinem Betragen zu äußern. Würde eines oder das andere dennoch geschehen, so muß es von der betreffenden Polizeibrigade ohne Ansehen der Person geahndet werden. Hingegen kann keine Religionsparthie von einem Gliede einer andern Religion religiöse Verehrungsbezeugungen fordern, bei Gelegenheiten, welche für diesen, nach seinen Grundsätzen dazu nicht geeignet sind, und muß auch hiergegen die Polizeibrigade jeden kräftig schützen. Noch weniger

VIII. darf nachgesehen werden, daß Jemand in Unsern Landen um der Religion willen irgend

wo von der öffentlichen Hülfe und Unterstützung in Noth- und Krankheitsfällen, oder von dem anständigen und christlich-ehrbaren Begräbniße auf Gottesäckern ausgeschlossen, an dem Beistande von Geistlichen, Verwandten, und Bekannten seiner Religion verhindert oder beschränkt, noch irgendwo in dem vollen Umfange der Rechte der Gewissensfreiheit in Beziehung auf sich, seine Familie und Hausgenossen, gehindert werde.

Was insbesondere

IX. den Beistand der Geistlichen betrifft, welchen sie ihren Glaubensgenossen in Kirchspielen anderer Religion leisten dürfen: so ist dieser in Bezug auf Krankenbesuche, Beicht- und Kommunionhandlungen, Darreichung der Sterbsakramente, auch stillen häuslichen Religions- und Kinderunterricht, durchaus frei, und soll darin keinem Geistlichen etwas in den Weg gelegt, noch deßfalls eine besondere Reversausstellung an ihn ferner gefordert werden, indem diese Unsere gesetzliche Sanktion, womit Wir festsetzen, daß dergleichen Handlungen, sie seyen noch so lang und viel verrichtet worden, nie zum Beweise einer Parochialität oder Filialität sollen gebraucht werden können, statt alles Reverses

dienet. Dagegen dürfen solche Geistliche eigentliche Parochial-Handlungen, als Taufen, Kopulationen und Beerdigungen, in dem Pfarrbezirke einer andern Religion nie anders als mit des dortigen Pfarrers gutem Willen und Erlaubniß oder Anwohnung, und alsdann unter bestimmter Attestirung des Vorganges an ihn, zum Behuf der Eintragung in sein Kirchenbuch, verrichten.

X. Kein Einfluß der Religion in gemeine staatsbürgerliche Handlungen, (mithin kein solcher, der in Bezug auf Rechtsgültigkeit, Formlichkeit, Zulässigkeit oder Zahlbarkeit und Taxation der bürgerlichen Kontrakte, der Liegenschafts-Erwerbungen und ihres Besizes, der letzten Willenserrichtungen und anderer Handlungen, einen Religionstheil vor dem andern begünstigte,) darf je statt finden: sondern es muß hier durchaus, was einem erlaubt und recht ist, auch dem andern unverwehrt und billig seyn; mithin cessirt auch die in Unfern Landen noch an einigen Orten bestandene Religionslosung, oder das Recht der Verwandten, welche mit dem Verkäufer gleicher Religion sind, eine sonst nicht statthafte Freundschaftslosung aus-

zu

zuüben, oder einen Vorzug darin anzusprechen, wenn der Käufer anderer Religion ist.

XI. Würde ein Bürger oder ein anderer Landesbewohner sein Vermögen oder irgend einen Theil desselben zu einem Vermächtnisse für die Armen ohne Benennung der Religion bestimmen: so darf die Religion Niemanden von dem Mitgenusse ausschließen; ist aber durch Benennung des Orts, oder in deren Ermangelung durch den bleibenden Aufenthalt, den der Erblasser bei seinem Tode hatte, das Vermächtniß einem solchen Orte gewidmet; worin Kirchspiele verschiedener Religion sind; so soll der Betrag zwischen den Religionsgesellschaften gleichheitlich getheilt, und dann einer jeden die private Verwendung ihres Antheils überlassen werden.

Eben so, wo Jemand zu solchen milden Anstalten, die nicht einen kirchlichen Zweck und dadurch die Bestimmung ihrer Religionsgesellschaft in sich selbst haben, etwas hinterläßt, mithin die Beförderung des bürgerlichen Wohls damit bezieht, als z. E. durch Siechenanstalten, Waisenerziehung 2c. und er hat keine Religionsgesellschaft dabei bestimmt: da muß die Vollziehung seines Willens so geschehen, daß die Religionsgesellschaft von dem Genuße Niemand ausschließe,

die Verwaltung aber gehört, so weit sie nicht vom Stifter bestimmt ist, da, wo nur einerlei Religionsübung hergebracht ist, zu den weltlichen Kirchenrechten des Orts, und wird also der gleichen Aufsicht, wie andere milde Stiftungen des Orts, unterworfen; da hingegen, wo beide Religionstheile Kirchspielsrechte haben, nehmen auch beide an der Direktion der Verwaltung alsdann Theil.

XII. In Absicht der Eidesabnahmen ist sich nach Unserer emanirten Eidesordnung vom 24. Mai 1802. zu achten, deren Verbindlichkeit Wir anmit allgemein auf Unsere neue Lande erstrecken.

XIII. In gemischten Gemeinden, worin nemlich zur Zeit dieses Edikts beide Religionstheile nicht nur Religionsübung, sondern auch eigene pfarrliche Rechte haben, kann aus den weltlichen Gemeindsmitteln neuerlich nichts zu den Kirchen- Pfarr- und Schul- Bedürfnissen des einen oder des andern Religionstheils genommen werden, es geschehe dann mit beiderseitig gutem Willen, und mit gleicher ersahweisen Theilgabe für den andern Theil, oder es sey vor dieser Zeit durch unwidersprochenes rechtmäßiges Herbringen eine oder andere Concurrenz, mit

Beobachtung der Genußgleichheit für beide Religionstheile, festgestellt, bei der Wir es sodann auch für die Zukunft verbleiben lassen.

XIV. In allen Orten, wo dormalen nur eine Religionsparthie das Bürgerrecht oder die Religionsübung mit pfarrlichen Rechten genießt, und die bürgerlichen Magistrate und Ortsgerichte nur von Gliedern dieser Religion besetzt waren, sollen sie sübrohin stets also unvermischt bleiben, und andere Religionsverwandte, die dort Bürger werden, darenin auch künftig nicht aufgenommen werden, es geschähe dann in einem einzelnen Falle durch freie Wahl der Bürger, die der Ortsreligion zugethan sind, aus besonderem Zutrauen, welcher Fall dann aber nicht zur Folge gezogen, mithin die Nachfolge eines Gerichtsverwandten gleicher Religion niemals begründen soll.

Wo hingegen dormalen beide Religionstheile der bürgerlichen Rechte und der freien Religionsübung genießen, da sollen auch beiderlei Religionsverwandte zu den Raths- und Gerichtsstellen zugelassen werden, und bleibet wegen der verhältnißmäßigen Zahl, in welcher sie neben einander existiren sollen, Unsere Entschließung, nach Einsicht der einzelnen Umstände, da vorbehalten, wo nicht besondere General- oder Special-Nor-

men dieselbe schon bestimmen, wie das z. E. in der Rheinpfalz der Fall ist, wegen deren Wir den zweiten Artikel Lit. F. der dortigen Religionsdeclaration von 1799 bestätigen.

XV. In Bestellung der Diener, welche zu Ausübung Unsrer Regierungsrechte in staatsrechtlichen staatswirthschaftlichen und gerichtlichen Collegien und zu den Balleien derselben angestellt sind, soll durchaus keine Religionsinfluz für oder wider einen oder andern Religionsgenossen entscheiden; sondern je nach dem Maass der Ansprüche, die sich ein Jeder durch bessere und frühere Qualification, sodann durch fleißigere und sittlichere Application erwirbt, soll die Beförderung zu solchen Stellen ihm zu Theil werden: doch wird bei jenen Landesbicasterien, welche über Lande sich erstrecken, worin beide Religionsübungen verbürgert sind, kein Religionstheil jemals ganz ohne Rätthe seiner Religion bleiben, und so viel es neben jener Hauptrücksicht der Qualification möglich ist, immer auf das Daseyn einer verhältnißmäßigen Anzahl von Rätthen aus jeder Religion alsdann gesehen werden, wann einst der Abgang der jezt überkommenden Rätthe die Gelegenheit dazu darbietet. Dahingegen was

XVI. jene drei Kirchencollegien betrifft, welchen Wir die Verwaltung unserer Kirchenrechte bei den Katholischen, sodann den beiden protestantischen Confessionen Unserer Lande unter Unserer und Unsers Geheimenrathscollegii Aufsicht, anvertraut haben, wird ein für allemal festgesetzt, daß jedes derselben nur mit Gliedern jener Religion besetzt sein soll, deren Kirchen durch seine Amtsverwaltung umfaßt werden; so wie auch jedes schuldig bleibt, zu jenen untergeordneten Kirchenguts-Verwaltungen, wozu eigene Diener angestellt werden können, Glieder der nemlichen Religion vorzuschlagen, welcher das Kirchengut angehöret, ohne jedoch verhindert zu seyn, zu jenen, welche einen eigenen Mann nicht nähren, sondern nur nebenbei zu andern Diensten gegeben werden müssen, je nachdem die Ortsgelegenheit und die Nützlichkeit für den Fond es rathsam macht, auch andere, ihm jedoch in diesen Dienstverrichtungen verantwortlich werdende Religionsverwandte zu erwählen und in Vorschlag zu bringen.

XVII. Wegen der Besetzung der untern Stellen, denen die vollziehende Gewalt im staatsrechtlichen, staatswirtschaftlichen und gerichtlichen Fach anliegt, gilt zwar auch hier die

oben im fünfzehnten Abschnitt erwähnte Regel, daß die Religionseigenschaft hierbei nie eine Hauptrückficht werden könne: doch wird bei derjenigen obrigkeitlichen Stelle, welche die Amtsgewalt in bürgerlichen und peinlichen auch Landespolizei-Sachen zu verwalten hat, nemlich bei Bestellung der Ober- und Aemter, immer der Bedacht von Uns dahin genommen werden, die Beamten da, wo die ihnen untergebenen Ortschaften alle nur einerlei Religionseigenschaften haben, vorzüglich, so lange es nur irgend thunlich ist, aus der Dienerklasse solcher Religion zu erwählen, und bei denen Aemtern, unter welchen sich Gemeinden von beiderlei Religionen in merklicher Anzahl vereint finden, werden wir entweder durch Nebeneinanderordnung von Dienern dieser verschiedenen Confessionen, oder durch jeweilige Umwechslungen, so viel thunlich, sorgen, daß kein Theil der Amtsuntergebenen eine allzulange Zeit von der Annehmlichkeit ausgeschlossen sey, unter der unmittelbaren Aufsicht von Dienern seiner Religion zu stehen.

XVIII. Ueber die Religionsübung und das Kirchengut sezt der Reichsdeputations-schlusß fest: „Die bisherige Religionsübung ei-
 „nes jeden Landes soll gegen Aufhebung und Krän-

„kung aller Art geschützt seyn, insbesondere jeder
 „Religion der Besiß und Genuß ihres eigenthüm-
 „lichen Kirchenguts auch Schulfonds, nach der
 „Vorschrift des Westphälischen Friedens, un-
 „gestört verbleiben.“

Diese Regel schreiben Wir daher allen Unsern
 Dienern und Unterthanen zur unabweichlichen
 Norm vor, und erklären, zur Sicherstellung
 ihrer Anwendung, ausdrücklich, daß in deren
 Gefolg, niemals ein Religionstheil zu dem Mit-
 gebrauche und Mitgenusse von Kirchen = von Pfarr-
 oder Schul = Gebäuden, von Kirchen = Pfarr = und
 Schul = Gütern oder Einkünften, in deren unbe-
 strittenem Genuße ein anderer Religionstheil be-
 malen steht, sich eindringen oder von Jemanden
 darein eingewiesen oder zugelassen werden soll,
 mithin ist ein Simultaneum in solche einzuführen
 durchaus verbothen. Sollte aber irgendwo der
 Genuß zwischen zwei Religionstheilen noch jezo
 im Rechtsstreit befangen seyn, wohin namentlich
 die in der pfälzischen mehrgedachten Religions-
 declaration, im fünften Artikel Lit. b., im sech-
 sten Artikel Lit. d., und im siebenten Artikel Lit. g.
 bemerkten Fälle gehören: so soll, mit Umgehung
 aller richterlichen Diskussionen, das Faktum mit
 seinen Rechtsbeziehungen von beiden Theilen Uns

vorgetragen werden, wo Wir alsdann nach Gerechtigkeit und Billigkeit darüber zu resolviren und das Regulativ beiderseitiger Berechtigungen zu bestimmen Uns vorbehalten; damit jedoch

XIX. jene Regel nicht mißverstanden werde, so erklären wir anbei ausdrücklich, daß Wir hierdurch nicht gehindert sind, an Orten, wo zwar nur eine Religionsübung im Gange ist, wo aber Genossen einer andern Religion ihre beständige Wohnung haben, diese eine eigene Religionsübung ohne Kosten und Schaden der dort Uthergebrachten zu gestatten, oder da, wo bisher ein Religions-theil in seiner genossenen Religionsübung beschränkt gewesen wäre, diese Beschränkung aufzuheben, wenn Wir es gut finden: indem jeder Kirche zwar bei ihren eigenthümlichen Rechten, mithin bei jenen, welche sie auf ihre eigene Religionsverwandte ausübt, die vollkommenste Sicherheit reichsgesellschaftlich zusteht, jener Bann aber, den sie auf andere Religionsverwandte hier oder da etwa ausübte, leibiglich von der landesherrlichen Reformationsgewalt abhängt, und ihr daher nur so lange und so weit in Unfern Landen zukommen kann, als Wir solchen jeweils nach Verhältnissen der Staatswohlfaht andauernd zu lassen gut finden, hingegen in dem Augenblicke aufhört, wo

Wir solchen Unterthanen anderer Religion eine eigene neue oder erweiterte Religionsübung zu gestatten und den desfalls nöthigen Aufwand ohne Kosten und Beschweriß der alten Kirchspielsgenossen und ihre Foundationen anzuweisen Uns entschließen. Jedoch kann auch diese unschädliche Verbesserung des kirchlichen Zustandes anderer Religionsverwandten von keinem Unserer einzelnen Landesdicasterien verfügt, weniger noch von einzelnen Beamten ohne Autorisation unternommen, sondern lediglich in Gefolg Unserer aus Unserem Geheimenraths-Collegio verfassungsmäßig erwirkten Anordnungen vollzogen werden.

Gleichwie übrigens

XX. nicht nur die christliche Liebe mit sich bringt, daß man keinem Bedürftigen Unterstützung versage, sondern auch dem gemäß schon der westphälische Friede verordnet, daß Niemand der Religion wegen von Spitälern, Siechenhäusern und Allmosenngaben ausgeschlossen werden solle, auch in eben diesem Geiste der ostgedachte Deputationsabschied verfaßt ist: so dient, nach dem Vorgange der in Unsern Landen der Rheinpfalz schon vorgelegenen Verordnungen, zur weitem Erläuterung, daß bei dergleichen milden Anstalten, die für gemeine Lebensbedürfnisse gewidmet sind, ein

Unterschied zwischen dem Genuße und der Verwaltung gemacht werden müsse. Die Verwaltung gehört in jedem Fall, als eine kirchliche Angehörde, dem Religionstheil, der sie hergebracht hat, und darf ihm nicht entzogen werden. Wegen des Genusses hingegen ist darauf zu sehen, ob sie seit der Regierungstrennung der Katholiken und Protestanten gestiftet worden sind, oder ob sie vorher schon existirten, wohin auch der Fall gehört, wenn sie aus vorherigem Stiftungsgute von dem Landesherrn kraft seines Reformationsrechts angeordnet wurden. Bei letzteren konnten die Stifter nicht auf eine zu ihrer Zeit unbekante Religionsverschiedenheit Rücksicht nehmen, diese ist also auch nicht sondern allein die Hülfbedürftigkeit Maassstab der Genuffähigkeit; niemand darf der Religion wegen ausgeschlossen werden; bei Ersterem aber ist zwar dem Stiftungswillen genau nachzugehen, wenn der Stifter befohlen hat, einen Religionstheil allein zu begünstigen: aber wo er dieses nicht ausgedrückt hat, darf es keinesweges für eine Erforderniß gelten.

XXI. Jenes Verbleiben des Kirchenguts in seiner vorigen Verfassung ist jedoch, nach dem Deputationsabschiede, nicht von Stiftern und Klöstern zu verstehen, als welche theils zu

Unserer Indemnisation in säcularisirtem Stande Uns übergeben, theils zum Behuf der zweckmäßigen Vorsorge für die Wohlfahrt des Staats und der Kirche dem landesherrlich freien Belieben zur Verfügung überlassen sind; diese bleiben also auch von gegenwärtiger Anordnung ausgeschieden, und wird ein darüber nachfolgendes weiteres Organisationsedikt Unsern Willen verkünden.

Was sodann

XXII. Die geistliche Obrigkeit und Gerichtsbarkeit der Katholischen betrifft; so besaget dessfalls der osterwähnte Deputationsabschied:

„Die erz- und bischöflichen Diöcesen verbleiben
 „in ihrem bisherigen Zustande, bis eine andere
 „Diöcesaneinrichtung auf reichsgesetzmäßige Art
 „getroffen seyn wird.“

Diesem zur gebührenden Folge sollen, bis hernach über Einrichtung einer eigenen Diöcesanverfassung in Unseren Landen eine solche Verkommniß getroffen ist, die verschiedenen in Unsere Lande eingreifenden geistlichen Gerichte bei demjenigen, was sie wirklich als geistliche Oberbehörden vorhin geübt haben, und zu üben das unbestrittene Recht hatten, auch ferner ungestört gelassen und von Unsern verordneten Räten und Dienern ge-

schützt werden, so wie Wir rücksichtlich auf das bisherige gute Vernehmen Uns von ihnen auch ferner mit Recht versehen, daß sie dabei bleiben und über das ruhige Herkommen nicht hinausgreifen werden.

Da aber

1) Wir mehrere vorhin unter geistlichen Staatsregenten gestandene Lande erhalten haben, in denen bloß der willkürliche Umstand, daß dieser Regent gut fand, ein und den andern Gegenstand durch seine geistliche Dicastrien oder Diener behandeln zu lassen, den Beweis ihrer geistlichen Eigenschaft nicht machen kann, hingegen in Unserer katholischen Markgrafschaft schon eine bestimmte Norm besteht, nemlich die auf vorgängige Vereinbarung mit den Bischöfen Unserer damaligen Lande erlassene Res- und Postscripte v. 23sten October 1790. und 21sten August 1791. welche für die meisten solcher Fälle Maaß und Ziel giebt, wie die Sönderung der geistlichen und weltlichen Eigenschaften verschiedener Staatsverwaltungs- Gegenstände Kirchenverfassungsmäßig da vorzunehmen sey, wo die geistliche und weltliche Obrigkeit in verschiedenen Händen ruht: so sollen diese, wie Wir sie diesem Edikt im Abdruck hinzufügen, beßfalls auch in allen neu an Uns gekommenen ehemals geistlichen Landen

zur Richtschnur genommen werden, mit der einzigen Aenderung, daß, da in Unsern Landen alle Diensteide inzwischen durch Unsere Eidesordnung in Handgelübdlische Versicherungen umgewandelt sind, auch der dort gemeldete Kirchliche Diensteid der Schulmeister, wo er in einer Diöces vorhin hergebracht war, künftig nur in der Form einer solchen Handgelübdlischen Versicherung erhoben werden dürfe, woneben sich von selbst versteht, daß er da ganz wegfalle, wo er vorhin nicht üblich war.

Hiernächst war

2) zwar vorhin schon allgemein Rechtens, daß alle geistliche Verordnungen, welche die äußere Staatslage des Unterthanen mittelbar oder unmittelbar afficiren, nur mit Consens der weltlichen Obrigkeit zu ihrer Kraft und Wirksamkeit kommen können; hingegen in jenen Landen, wo die Inhaber der geistlichen Gewalt nicht Landstände sondern Reichsmitstände gewesen sind, war die vorherige Einholung dieses landesherrlichen Mitbeliebens nicht aller Orten nöthig, sondern es hieng in manchen Landen von dem freien Belieben der geistlichen Obrigkeit ab, sich dessen vorher zu versichern, oder bei vorhergehender Erlassung ihrer Verordnung es darauf ankommen zu lassen, ob die weltliche Obrigkeit Widerspruch

nachbringe. Bei den jetzt geänderten Verhältnissen aber müssen Wir erwarten, daß aller Orten in dergleichen Fällen die geistlichen Verordnungen Uns oder Unsern betreffenden Landes-Dicastrien zuvor zur Ertheilung Unseres landesfürstlichen Placiti oder Eröffnung und freundschaftlichen Beseitigung der Uns etwa beiwohnenden Anstände vorgelegt werden, widrigenfalls keiner Unserer angehörigen Geistlichen auch Rätthe, Diener und Unterthanen zu deren Vollzug bei Vermeidung schwerer Verantwortlichkeit beivirken darf. Was sodann

XXIII. die geistliche Gerichtsbarkeit Unserer beiden protestantischen Kirchen anbelangt, so bleibt es jeweils bei demjenigen, was die deßfalls ergangenen und etwa ferner ergehenden Kirchenraths-Ordnungen und Instructionen, sodann Unser erstes Organisations-Edikt, auch in Absicht der rheinpfälzischen Reformirten der dritte Abschnitt des osterwähnten Religions-Edikts von 1799. bestimmen.

Insbefondere

XXIV. erklären Wir, daß so wie bei den Katholischen und Lutherischen, also auch bei den Reformirten, die Ehe- und Eheverspruchs Sachen, sobald beide Ehegatten oder Verlob-

te einer und derselben Religion zugethan sind, als Gegenstände, bei deren zweckmäßiger Erörterung die Gewissens = Direction vielfach in Frage kommt, vor die betreffenden geistlichen Gerichtes wiesen bleiben. Das Nämliche findet auch noch statt, wo beide Ehegatten obwohl der protestantischen Religion, doch verschiedenen Confectionen derselben, zugethan sind, und ist alsdann der Kirchensrath derjenigen Confection, zu deren der Mann sich bekennt, die betreffende geistliche Behörde. Wo aber der eine Theil katholisch, der andere protestantisch wäre, da soll nachdem beide Theile in Ehesachen wesentlich abweichende Grundsätze hegen, um deventwillen eine gemeinschaftliche Gewissens = Direction unplatzgreiflich ist, die Sache lediglich nach ihrer Staats = Beziehung in Verhandlung kommen, mithin von den weltlichen Stellen, jedoch nicht im Wege des Processes vor den Gerichten, sondern im Wege der polizeilichen Erörterung vor dem staatsrechtlichen Senate der Hofraths = Collegien erledigt werden. Wo die geistliche Gerichte der Katholischen hergebracht haben über die accessorisches Cwilfolgen in dem Erkenntniß über die Ehe mit zu urtheilen, bleibt ihnen solches ebenfalls einstweilen unbenommen, doch müssen sie hierinn lediglich Unseren Landesgesetzen nachgehen, wiedrigens falls ihre Erkenntnisse in Unseren Landen desfalls nicht zum Vollzug kommen dürfen, wie dann desßhalb diese Urtheile jederzeit Unserer Ermäßigung unterliegen.

XXV. In allem, was dieses Edikt neu verordnet, erlangt es seine Kraft und Verbindlichkeit vom ersten Mai dieses Jahres an. Es bestimmt auch, was von dem rheinpfälzischen Religions-Edikt fortgelten oder geändert seyn soll, in dem Maaße, daß, was hierin gar nicht erwähnt ist, Unserer weitem Disposition, nach eingesehenen Verhältnissen, vorbehalten bleibt.

Nachdem Wir hiermit Unsern Unterthanen einen weitem Beweis Unserer landesväterlichen Gesinnungen gegeben haben, so versehen Wir Uns zu ihnen, daß sie solchen durch friedliches und brüderliches Verhalten gegen einander entgegen kommen, und ermahnen besonders die geistlichen Behörden aller Confessionen, durch die in ihren Händen liegenden Mittel der Kirchenzucht die Verbreitung ächt religiöser Gesinnungen, nach den Grundsätzen einer jeden Kirche, und die Erziehung christlicher Sitten ernstlich zu befördern. Davan geschiehet Unser Wille.

Gegeben unter Unserem größern Staats-
Insiegel in Unserer Residenzstadt Carlruhe den
11. Hornung 1803.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi
Marchionis proprium.

Vt. Posselt.

Erste Beylage.

Rescriptum Serenissimi an das Fürstl. Hof-
raths Collegium. d. d. Carlsruhe den
28. October 1790.

Carl Friedrich,
von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden
und Hochberg ꝛc.

In denjenigen Betrachtungen, welche Wir dem zweckmäßigen und nützlichsten Gange Unserer Landesregierung unausgesetzt widmen, haben Uns ein und andere Anlässe auch auf den Gang des Landschulwesens und der Heiligen Verwaltung Unserer mittlern Markgrafschaft aufmerksam gemacht. Nachdem nun dieses die Gelegenheit gegeben hat, daß Wir Uns einen ausführlichen Vortrag über den ehemaligen Gang dieser Geschäfte, deren jeweilige Veränderungen und dormalige Lage haben machen lassen, und darin ein und anderes Uns zu bemerken gekommen ist, wo der dormal bestehende Gang mit demjenigen nicht ganz zusammen stimmt, was von Unserer deßfalligen Regierungs-Administration nach allen zusammentreffenden Betrachtungen mit Billigkeit erwartet werden kann: so haben wir nöthig gefunden, hterunter Euch eine und andere Vorschriften, und zwar hier einstweilen, so viel das Landschulwesen betrifft, zum Regelmäß Eures künftigen Benehmens, anzufügen.

Ⓒ

Wir erwarten nemlich :

1) Daß Ihr der von Unserm Vorfahren an der Regierung, Herrn Markgrafen August Georg Christmildesten Gedächtniß, nach langer und reifer Berathschlagung, entworfenen Land-Schulordnung Eures Orts genau nachleben, und die Euch nachgesetzten Stellen dazu anhalten werdet.

Sollten aber Umstände erscheinen, die in einem oder andern Punkt eine Aenderung nöthig machen, so habt Ihr solche nicht ohne Antrag an Uns, und wo sie in das Geistliche mit einschlagen, nach Maassgabe des §. Finalis derselben, nicht ohne vorhergegangene Communication mit den betreffenden Ordinariaten vorzukehren, mithin

2) die Veranstaltung zu treffen, daß bei den Examinibus der Schulmeister, welche jederzeit in einem Orte der Diöcese, in denen der vacirende und zu besetzende Schuldienst liegt, zu geschehen haben, Unser Examinator oder Examinatoren denen bischöflicher Seits aufgestellten, oder noch aufzustellenden Mitexaminatoren davon, in Gemäßheit §. 79. gedachter Ordnung, in Zeiten Nachricht geben, um auf den festgesetzten Tag, ob sie wollen, das Examen mit verrichten zu helfen. Würden auf den bestimmten Tag die bischöflichen Examinatoren verhindert seyn, und solches dem, oder denen Unserigen in Zeiten vorher zurückwissen lassen, wobei sie einige andere Tage, statt des vorigen, zur Abfärzung gleich mit vorzuschlagen, wohl von selbst bedacht seyn werden; so haben die Unserigen sich hierauf einer andern Tagfahrt wegen freundschaftlich mit ihnen zu vergleichen, die aber alsdann

ohne weiters diejenige seyn soll, an deren das Examen auch bei allenfalligem Nichteinfinden der bischöflichen Commissarien vorzugehen hat. Vergleichen

3) dieselbe nach §. 80. sich eines gemeinsamen Berichts-Inhalts über den Erfund, so hat Unser Examinator den gleichen Bericht an Uns, wie der Bischöfliche an seine vorgesezte Behörde, zu erstatten; möchten sie sich aber eines gleichförmigen Berichts nicht vergleichen, so hat Unser Examinator Abschrift seines an Uns = erstattenden Berichts dem Bischöflichen zuzustellen, um sie an sein vorgeseztes Ordinariat mit anschließen zu können, sofern dieser, jener Ordnung gemäß, ihm Abschrift seines Berichts ad Ordinarium, zu gleicher Einsendung an Uns zustellt. Diesemnach?

4) habt Ihr Uns zu Besetzung der Schuldienste kein Subjekt in Vorschlag zu bringen, das nicht von den Examinatoren für tüchtig zu einem Schuldienste erkannt worden, und wegen dessen der §. 78. verordnete Bericht, daß der Pfarrer eine erhebliche Einwendung gegen ihn nicht zu machen habe, nicht vorher ad acta gebracht ist. Wem Wir nun hierauf

5) den Schuldienst gnädigst conferiren, dem habt Ihr, mittelst der üblichen Dienst-Signaturen, ein förmliches Annahms-Decret durch das betreffende Amt, mit der Weisung zustellen zu lassen, sich mittelst dessen Vorweisung bei dem Pfarrherrn des Orts, nach § 81. zu legitimiren. Auch ist

6) nicht zu hindern daß ihm der Bischof durch den Pfarrherrn des Orts, oder den betreffenden Land-Dechanten, Erzpriester, oder sonstigen Commissarium in loco, das Glaubensbekenntniß abnehme, doch daß

er deßfalls mit der in vorigen Zeiten etwa wohl versuchten Zumuthung, sich ad sedem vicariatus zu versetzen, verschont bleibe, wie dann

7) Wir Uns versehen, und von den Beamten genau darauf zu siglliren ist, daß nicht etwa ein oder anderen Orts gegen Verhoffen dieses dahin ausgebehnt werde, diesen Unserer alleinigen Jurisdiction unterworfenen weltlichen Personen von Geisilicher Obrigkeit wegen ein Juramentum fidelitatis abzunehmen.
Was Wir

8) oben ad 2 et 3. von der Examinaton gesagt haben, solches ist, nach Maaßgabe S. Sen. 65. 73. et. 74. der Schulordnung, auch in Absicht der durch Unsern Bisitator gemeinschaftlich mit dem bischöflichen vorzunehmenden Schulvisitation, wo nicht ein Ordinariat gutfindet, Unserm Bisitator seines Orts wegen des Geisilichen den Mitauftrag zu geben, durchgängig zu verstehen, und bleibt übrigens

9) so wie Uns, also in Bezug auf das Geisiliche den Ordinariaten frei, und sind sie daher in diesem Betreff nicht zu hindern, gutfindenden Falls außerordentliche Schulvisitationen, jedoch ohne Unser und der Unserigen Kosten zu veranstalten, doch daß von den erstattenden Berichten solcher Commissarien an ihre Behörde jedes Orts Beamten, zur Einbeförderung an Uns, Abschrift übergeben werde, so wie in gleichem Falle solche Abschriften-Aushändigung von Unserm Bisitator an den Land-Dechanten, zur Einbeförderung ad curiam episcopalem zu geschehen hat, und die wegen des Eintritts solcher Commissionen herkömm-

liche vorherige Notificatton Euch an Unserer Statt geschehe. Schließlich

10) gleichwie Unser ernstlicher Wille ist, daß die Verordnungen der Ordinariate über den, von den Schulmeistern zu ertheilenden Religions- und Christlichen Sitten-Unterricht von den Schulmeistern genau befolgt, und ihren Contraventtionen nicht nachgesehen werde, also habt Ihr, wenn Euch hierunter etwas widriges bekannt wird, oder desfallige Eröffnungen der Vicariate bei Euch einlaufen, mit der nöthigen Correction oder nach Befinden Dienstentsetzung eben so, als

11) wenn in Ansehung ihres, der Würde des Schulamts angemessenen Wandels dergleichen Euch vorkäme, jedoch so zu verfahren, daß Ihr dabei die Uns allein zustehende Jurisdiction über die Person der Schulmeister, Setzung und Entsetzung derselben, zu beobachten unvergessen seyd. Und gleichwie solchemnach die Suspension, so wie die Dimissionen und Cassationen, lediglich von Unsertwegen durch Euch mit Unserm Vorwissen und Genehmigung geschehen müssen: so kann jedoch sich zutragen, daß etwa ein oder anderes Vergehen den Vicariaten zuerst zur Kenntniß käme, daß von der Art und von dem hohen Belang wäre, daß nach geistlichen Rechten auch vor der Untersuchung schon eine vorsorgliche Interdictrung des mdsneramtlichen Kirchendienstes oder des Schulunterrichts Gewissens halber geschehen müßte, in welchem Falle Ihr solche vorsorgliche ex suprema cura dioeceseos fließende und unmittelbar vom Ordinariat ergehende Interdicte, wenn nur weiter in der Untersuchung gegen die Person des Schulmeisters nicht eingegangen

wird, sondern Euch zu deren Vornahme von dort her die Communication geschieht, nicht zu hindern, ihnen aber auch die Wirkung cessationis salarii, die erst von Eurem Suspensions-Erkenntniß den Anfang zu nehmen hat, nicht zu gestatten habt.

Zugleich unverhalten Wir Euch zu Eurer Nachricht, daß Wir wegen des unter Unserer specuellen Protection stehenden Gymnasii zu Baden, zu Förderung der dem Ordinariat zustehenden Mitobacht über die darin geschehende Tradirung der Theologie und christlichen Sittenlehre, die Verordnung getroffen haben, daß Niemand zum Professor der Theologie angestellt, auch keinem andern dortigen Lehrer nebenher ein oder anderes dieser Stücke zu lehren aufgetragen werde, er habe sich dann vorher durch ein Zeugniß der bischöflichen Approbation zu Führung eines solchen geistlichen Lehramts es anzunehmen qualificirt; wornach Ihr Euch in begebenden Fällen ebenfalls zu benehmen habt.

Wir versehen Uns der genauen Befolgung dieser Unserer Vorschrift, und verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Gegeben q. l.

C. F. M. zu Baden.

Vt. Freiherr von Edelsheim.

Vt. Walz.

Postscriptum ad rescriptum Serenissimi an das
Fürstl. Hofraths = Collegium d. d. Carlruhe
den 28. October 1790.

Die Heiligen = Verwaltung in der mittlern Mark-
graffschaft betreffend.

*

Haben Wir bekanntlich Euch die noch von Badens
Badischen Zeiten her vorhin Unserer Fürstlichen Kennt-
Kammer übertragen gewesene Obsorge über die Verwal-
tung der frommen Stiftungen Unserer mittlern Mark-
graffschaft, nach Zustellung der einzelnen Ortsheiligen
an bürgerliche Pfleger aus jeder Gemeinde, durch Unsrer
Resolution vom 13ten April 1788. übertragen. Um
nun hierunter Euch die abgemessene Vorschrift zu ge-
ben, wie Ihr Euch wegen der von Uns in Unsern jewei-
ligen Erklärungen den Ordinariaten relativ auf den
hergebrachten Besitzstand zugestandene Mitsorge über
die gedachten Ortsheiligen zu verhalten habt, unvers-
halten Wir Euch hiermit, daß

A) hinkünftig die Abhör solcher Heiligen = Rech-
nungen in gleichem Maaße, wie es mit den Commun-
Rechnungen und Zunftrechnungen geschieht, von den
Aemtern jährlich geschehen, zu solcher Abhör aber

B) mittelst vorgängiger zeitiger Eröffnung des be-
stimmten Tags jedes Orts Pfarrherr zur Beibehaltung,
die jedoch ohne Kosten der Heiligen zu geschehen hat,
eingeladen werden solle, ohne deswegen, wenn er

darauf sich nicht einfünde, die Abhör selbst zurückzustellen. Bei der Abhör, welche Unsere Beamte dirigiren, und wobei den Pfarrern immediate nach ihnen der Rang und Sitz anzuweisen ist, sind nachmals

C) dessen etwa nöthig findende Monita zu Protokoll zu nehmen, um sie, wie Wir Uns hierin falls versehen, bei der Receptirerung, so weit sie erheblich sind, in billige Rücksicht nehmen zu können. Die Monita hat alsdann

D) Das Oberamt oder Amt nebst den Notaten, deren Beantwortung und dem von ihm gutachtlich zu entwerfenden Recept-Befehl an Euch einzusenden, damit ihr solche durchgeht und adjustirt, fort demselben zur Publikation wieder zusendet, wobei Ihr besonders auch auf möglichste Verminderung der Rechnungs- und Abhörkosten den Bedacht zu nehmen, und das nöthige anzuordnen habt. Die also abgehörten Rechnungen

E) hat das Ober- oder Amt mit der Bemerkung: abgehört in Gegenwart des Pfarrherrn (oder in Abwesenheit des zuvor eingeladenen Pfarrherrn) zu unterzeichnen, auch

F) die Heiligenpfleger anzuweisen, ihre erhaltende Receptbefehle dem Pfarrer vorzuweisen, damit dieser daraus die Erledigung der Anstände ersehen, auch so er es verlangt, durch des Orts Schulmeister, den Wir dazu andurch verbinden, sich eine Abschrift davon fertigen lassen könne. Desgleichen

G) ist ein Exemplar des summarischen Auszugs solcher Rechnungen dem Pfarrherrn zu Aufbewahrung bei seinen Pfarracten zuzustellen. Gleichwie übrigen

H) Wir Uns in Gemäßheit der ähnlichen Verordnungen Unserer Vorfahren billig versehen, daß die Pfarrer diese Unsre gnädigste Vergünstigung nicht mißbrauchen, somit sich der mindesten Disposition über diese Gefälle weder directe noch indirecte anmassen werden, daher auch die Ausgab = Legitimation fernerhin, gleich es jeweils von unfürdenklichen Zeiten gewesen, respective von den Beamten, so wie bei wichtigern oder herkömmlichen extraordinären Ausgaben von Euch oder Uns selbst allein, jedoch mit Rücksicht auf das was Wir unten sub litt. N. verordnen, zu erwarten und anzunehmen sind, so ist jedoch hierbei

I) dahin zu sehen, daß Kirchengeräthschaften anzuschaffen nicht ohne Pfarramtliche Attestation der Nothwendigkeit der Anschaffung und der Zweckmäßigkeit des Accords erlaubt, und solche zur Ausgabe decretirt werden, gleichwie übrigen

K) bei dieser Einrichtung sich von selbst versteht, daß den Ordinariaten frei bleibt, die summarischen Auszüge von den Pfarrherrn sich zur Einsicht einsenden zu lassen: so finden jedoch alle Vorlegungen von Rechnungen selbst, wenn sie etwa ein oder andern Orts bischöflicher Seits verlangt werden würden, außerhalb bischöflichen nach altem Herkommen unter Beiwirkung Landesfürstlicher Commissarien vorgehenden solennen Generalvisitationen, anders nicht statt, es wäre dann in außerordentlichen Fällen aus besonders bewegenden Ursachen Unsere Special = Erlaubniß dazu etwa erwirkt worden; und habt Ihr Euch im übrigen

L) in Führung und Dirigirung dieser Administration nach Unserer Commun-Ordnung, so weit nicht die Natur des Gegenstands oder diese Unsere Verordnung ein und andere Punkte unanwendbar macht, so wie nach andern Unsern jeweils deshalb ergehenden Verordnungen lediglich zu achten.

Diese Unsere Vorschrift, gleichwie sie nur von Ortsheiligen lautet, hat übrtzens

M) nicht die Absicht in der Administration der nach alter unerrückter Observanz unter Unserer unmittelbaren Landesfürstlichen Protection gestandenen und einzelnen Ortschaften nicht afficirten kirchlichen frommen Stiftungen, als da sind die Spitäler u. d. gl., etwas zu ändern, sondern derentwegen bleibt es bei der von Euch ferner wie bisher unmittelbar und allein zu beforgenden Direction und Oberverwaltung, jedoch daß

N) Ihr bei diesen sub immediata nostra tutela stehenden, wie bei jenen Ortsheiligen, jederzeit den Endzweck der Stiftung, so wie dessen etwa von dem Stifter oder dem Herkommen vorgeschriebene Form unerrückt vor Augen habt, und davon nicht ohne bei etwa befindender Nothwendigkeit und Zulässigkeit einer Aenderung eingeholte Unsere Genehmigung, auch weiter, so fern es geistliche milde Stiftungen betrifft, ohne vorausgegangene Ordinariats Approbation der Aenderung abgeht, wie ihr dann auch

O) gleichermaßen bei solchen geistlichen Stiftungen fundis eine in der Regel zu vermeidende Veräußerung derer durch Foundation oder Herkommen denselben einverleibten Güter nie ohne Unsern Consens, und außer den Fällen, wo es nichtrentable oder dem Verderben

ausgesetzte Stücke beträfe, nicht ohne die canonische Solennitäten, mithin nicht ohne erfolgte bischöfliche Genehmhaltung zu gestatten habt, worunter jedoch dem unfürdenklichen Herbringen gemäß alle auf längere Zeit oder auch erblich geschehende Verpachtungen, als wozu Unser alleiniger Consens hinreicht, nicht zu rechnen sind. Wir versehen Uns, daß ihr Euch hiernach durchgängig achten, und die nachgesetzten Stellen so weit nöthig hiernach anweisen werdet, und verbleiben ut in Antefcripto d. d. 28ten October 1790.

E. F. M. zu Baden.

Vt. Freiherr von Edelsheim.

Vt. Balz.

Erläuterungs Rescript Serenissimi an das Fürstl. Hofraths-Collegium d. d. Carlsruhe den 29ten August 1791. HRN. II410.

Carl Friedrich
von Gottes Gnaden, Markgraf zu Baden
und Hochberg ꝛc.

Euch wird noch in unentfallenem Andenken ruhen, was Wir Euch wegen der Absicht über das katholische Schulwesen Unserer mittlern Markgraffschaft unter dem 28. Oct. 1790. zu Eurem Verhalt angefügt haben.

Einige inzwischen mit des Herrn Fürstbischöfen zu Speyer Liebden eingegangene nähere freundnachbarliche Einverständnisse in Bezug auf den in Dero Dices überstreckenden Theil Unserer Lande und die deßfalls vorgekommenen besondern Bewandnisse bewegen Uns, Euch noch folgendes zu näherer Erläuterung, als Verhaltungs-Regel anmitt vorzuschreiben. Wir wollen nemlich ad dict. Rescr. Nro 4. nachdem die Prüfung und Beurtheilung der politischen Fähigkeit der Schulmeister hauptsächlich von Unsern Examinatoren abhängt, daß Ihr in dem Fall, wo zwischen den beiderseitigen Examinatoren eine Verschiedenheit der Meinungen obwaltet, und die bischöfliche Examinatoren in Betref der Rechtsglaubigkeit, Religionskenntniß und deßfalligen Unterrichts-Fähigkeit einer Person verschieden urtheilen, und nicht entweder einstimmig oder doch durch die mehrern Stimmen unter sich ein Subject für tüchtig erklären, Ihr es in Eure, Uns der Dienstbesetzung halber zu machende Vorschläge nicht aufnehmet, ehe und bevor etwa bei befindenden Gründen durch vorgängige Communication mit dem bischöflichen Vicariat für solches Subject anderweit in dieser Beziehung ein Tüchtigkeitszeugniß erwirkt worden ist.

Ad dict. Rescr. No. 7. habt ihr die Verordnung zu thun, daß von nun an jedem Schulmeister von demjenigen Ober- oder Amte, in dessen Bezirk er angestellt wird, ein Eid nach mitfolgender Eidesformel abgenommen und diese Formel der Eidesleistung jedesmal gleich nach verrichtetem Actu von ihm unterzeichnet, und Copie dieser also unterzeichneten Eidesformel

dem betreffenden Landdechanten ad Acta von den Beamten zugefertigt werde. Sodann

Ad dict. Rescr. No. II. versteht sich von selbst, daß Unsere dort geschriebene Verordnung nicht die Meinung hat, diejenigen Untersuchungen, deren Gegenstand entweder eigentliche Glaubens- und Religions-Sachen sind, oder die geistlichen Beziehungen des mößneramtlichen Kirchendienstes betreffen, oder auch sonst, nach Art und Beschaffenheit der Sache oder des Vergehens, in Gefolg der katholischen Kirchenrechte und zeitlichen Obervanz, sich ausschließlich ad forum ecclesiasticum vereignschaften, demselben zu entziehen, sondern diese Gegenstände vielmehr nach wie vor, in hergebrachter Maasse demselben verbleiben. Jedoch in der Voraussetzung und Zuversicht, daß, wo in dergleichen Sachen dem geistlichen Richter das Recht zu untersuchen und zu bestrafen gebühret, nach gepflogener rechtlichen Untersuchung, und wann sich befindet, daß das Erkenntniß, um zweckmäßig zu wirken, auf eine das Temporale mit afficirende Beahndung als Suspension, Translocation oder Dimission, eingerichtet werden müßte, von dem Ordinariat nur über die gänzliche oder temporelle oder bloß locale Unfähigkeit des Subjects zu Verrichtung jener kirchlichen Functionen erkannt und zu deren Vollziehung nicht einseitig, sondern unter Einverständnis mit Euch, auf vorgehendes, unter Mittheilung des gefaßten Judicati, erfolgendes geziemendes Ersuchen zu Werke gegangen werde, welchem vorgängig, jedoch ohne alle weitere von Euch zu führende Untersuchung und ohne ein nochmaliges Erkenntniß über die Hauptsache, diesem zu vollstrecken-

den Judicato die volle Wirkung der Suspension, Translocation oder Dimission zugleich auch in Rücksicht des gewöhnlichen Schulmeisters-Gehalts und eigentlichen Dienstverbands entsprechen, mithin des Endes von Euch das Nöthige in Unserem Namen an die betreffenden Euch nachgeordneten Stellen wegen Erledigung und Wiederbesetzung des Dienstes, Eistirung der Befoldung u. s. w. erlassen, wo aber unvorgesehene Umstände sich dem in den Weg legten, gleich in andern Fällen der, von geistlicher Obrigkeit geschehenden Anrufung des weltlichen Arms, über deren vordersamste Befestigung von Euch das sachgemäße Einvernehmen mit dem Vicariat gepflogen werden soll, wohingegen in allen nicht buchstäblich unter vorigem begriffenen Fällen, mithin auch insbesondere in Ansehung aller Vergehungen der Schulmeister gegen den Sittenstand, oder gegen die Treue in ihren schul- oder mßneramtlichen Obliegenheiten, es bei dem Inhalt vorig Unseres Rescripts verbleibet.

Amnest unverhalten Wir Euch ferner, zur Nachricht, daß

Ad Finem dicti Rescripti, dormalen alle bei den Schulklassen des Gymnasti zu Baden angestellte Lehrer, wo sie ihren Schülern wegen Abgang des pfarramtlichen Unterrichts im Christenthume, welchem diese nicht mehr beiwohnen pflegen, die christliche Glaubens- und Sittenlehre zu gewissen Stunden nebenher vorzutragen haben, so lang Wir nicht ihnen diese letztere Incumbenz abnehmen, und solchenfalls anderwärts eine von geistlicher Obrigkeit für hinlänglich erkannte Einrichtung wegen Tradirung der Heilslehre

surrogiren, jenes Unterrichts wegen die in Unserm Rescripte bemerkte bischöfliche Approbation für sich zu erwirken angewiesen sind, und Ihr somit ebenfalls in begehenden Fällen Euch darnach zu achten habt. Inmaßen Wir Uns versehen und Euch mit Fürslichen Hulden und Gnaden wohl betgethan verbleiben.
Gegeben q. s.

E. F. M. zu Baden.

Vt. Freiherr von Edelsheim.

Vt. Herzberg.

Postscr. ad Rescriptum præcedens.

Die Heiligen-Verwaltung in der mittlern Markgrafschaft Speyerer Diöces betreffend.

Fügen Wir Euch zu weiterer Erklärung Unseres Postscripti vom 28. Oct. 1790. die Regulirung der Heiligen-Administration betreffend, in Gemäßheit eines mit des Herrn Fürstbischofen von Speyer Liebden rücksichtlich auf die vorliegenden Verhältnisse Unserer in Dero Diöces überstreckenden Lande genommenen Verlasses hiermit an, und zwar ad dict. Rescript Lit. K. versteht es sich von selbst, daß wo vermdg gedachten Unseres Postscripti, bei bischöflichen General-Visitationen dem bischöflichen Visitator die Heiligen-Rechnungen vorgelegt werden, ihm frei bleibe, deren Inhalt ganz oder Auszugsweise nach seinem Gutfinden (alles jedoch ohne Unsere, Unserer Heiligen und Unter-

thanan Kosten) seinem Protocoll einzuverleiben.

Sodann

ad dictum Postscriptum ad Lit. N. werdet Ihr ohnedieß als Eure Obliegenheit erkennen, daß wenn in Befolgung Unserß gedachten Postscriptß die Frage entstünde, ob etwas für eine geistliche oder weltliche Stiftung anzusehen sey, Ihr Uns darüber mit Vorlegung aller Umstände, Antrag zu erstatten habt, damit Wir zu Vermeidung aller widrigen Collisionen, Euch Unsere der Lage der Sache und der etwaigen Mitbefangenheit Unserer Landesfürstlichen oder der bischöflichen Rechte angemessene Entschließung dar über zu wissen thun können. Endlich

ad dictum Postscriptum Lit. O. geben Wir Euch zu vernehmen, daß wenn von denen nicht rentablen oder dem Verderben ausgesetzten Stücken dort gesagt wird, daß sie ohne die Canonische Solemnitäten mithin ohne Ordinariats-Bewilligung, bloß nach Einholung Unserer Landesherrlichen Genehmigung veräußert werden dürfen, dieses nur von beweglichen Kirchen- und Heiligen-Vermögen zu verstehen sey, bei unbeweglichen derley Gütern aber eben diese Eigenschaft der Unnutzbarkeit erst durch die mit eintretende bischöfliche Causæ Cognition außer Streit zu setzen sey. Wir versehen Uns in diesem Sinne der durchgehenden Befolgung Unserer vorigen Verordnungen und verbleiben ut in antescripto d. d. Carlsruhe den 21. August 1791.

C. F. M. zu Baden.

Vt. Freiherr von Edelsheim.

Vt. Herzberg.

Eides = Ordnung.

*

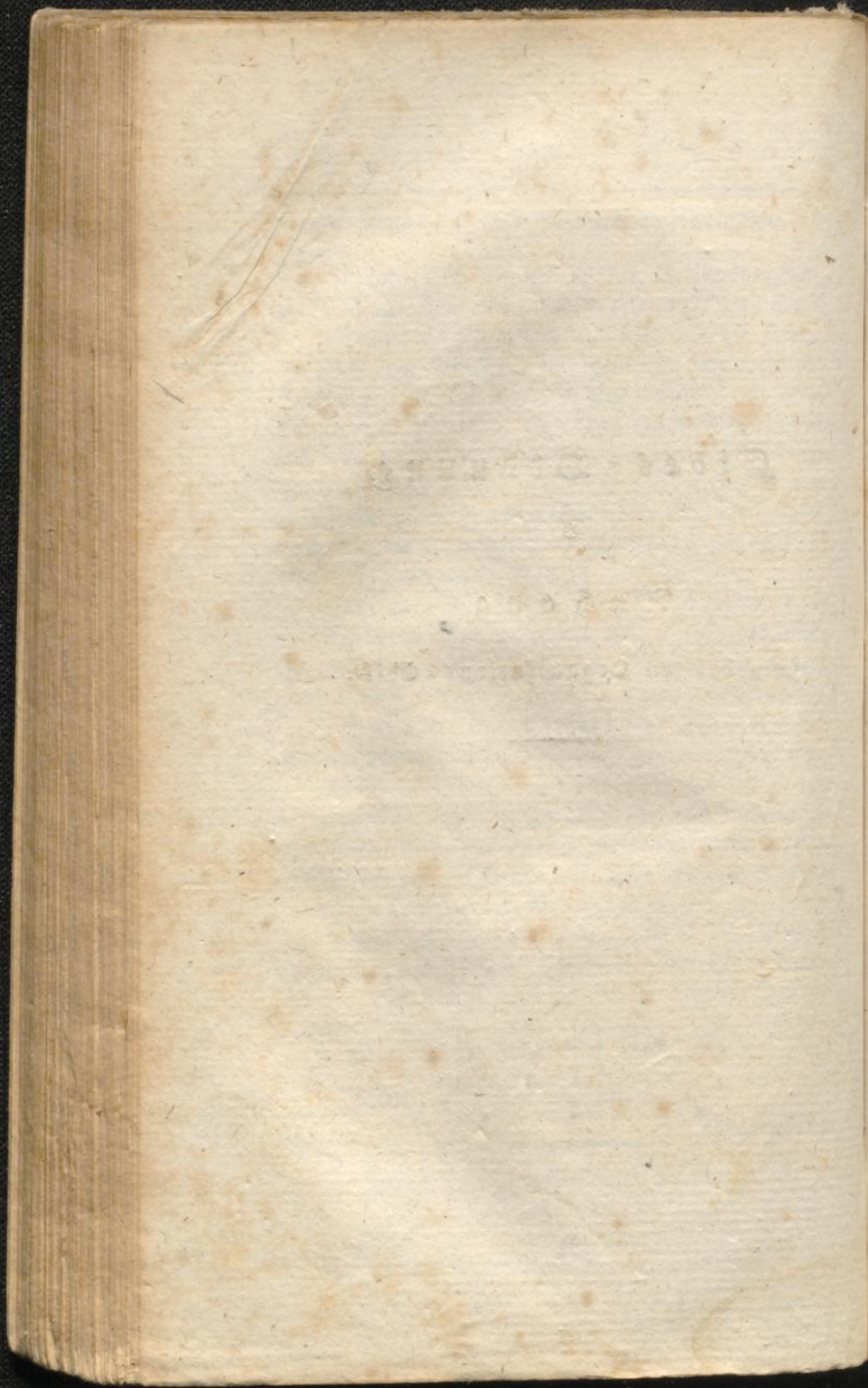
A n h a n g

zum dritten Organisations = Edikt.

hr
nn
ge
che
or
Da
en,
Alt
bf
zu

uch
len
agt
hin
ung
vers
und
glic
Uns
iche
erfes
ung
e in
i.

erg.



De
hi

un
ge
de
m
ge
da
zu
lic
wa
Ge
un
Un
9.
sof
den
len
ein
ge
ne
he
ge

Wir Carl Friedrich, von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden und Hochberg ꝛ. ꝛ. fügen hiermit zu wissen:

Uns sind Besorgnisse vorgetragen worden, daß, ungeachtet Unserer frühern Einschränkungs-Verordnungen wegen der Eide, noch immer allzuhäufig Fälle der Eidesleistung vorkommen, wodurch, verbunden mit dem immer größern Leichtsinne, welchen der Zeitgeist entfaltet, die Ungewissenhaftigkeit befördert, und das in dem Eide liegende höchste Band menschlicher Zuverlässigkeit immer mehr geschwächt, auch der göttliche Namen noch oft unnütz geführt oder mißbraucht werden möchte. Wir haben hierüber die gutachtliche Gedanken Unserer zur Justiz- und Kirchenverwaltung und Aufsicht verordneten Dicastereien vernommen, auch Unsere frühere Eidesordnung, wie solche unter dem 9. October 1762. in Unsere Durlachische Lande erlassen, sofort unter dem 5. Dec. 1781. auch in Unsere Baden-Badensche späterhin Uns zur Regierung angefallene Lande eingeführt worden ist, nebst den übrigen einschlagenden Verordnungen nochmals reiflich erwogen, sofort nunmehr, wie es in Bezug auf Eide ferner in Unsern Landen gehalten werden soll, in nachstehende erneuerte, erweiterte und geschärfte Ordnung bringen zu lassen, beschloffen,

Diesemnach ordnen, setzen und wollen Wir, wie folgt:

Eides = Mündigkeit.

1) Da vorhin schon in Unserm Landrechten angenommen ist, daß Niemand, er habe denn das achtzehente Jahr erfüllet und damit ein Alter erreicht, wo der menschliche Verstand etwas vollkommener ist, zu lezten Willensverordnungen fähig seyn soll, und dann eine Eides = Ablegung eine allerdings noch weit wichtigere Handlung ist, deßhalb auch vorhin schon in Bezug auf Huldigungsseide das nemliche Alter festgesetzt war: so wollen Wir nunmehr allgemein die Zurücklegung des achtzehnten Jahrs für die Zeit bestimmt haben, wo Jemand eidesmündig werde, und soll deßhalb vorher Niemand zu irgend einer Gattung von Eiden aufgefordert und angehalten werden. Davon nehmen Wir den einzigen Fall aus, wenn Jemand, der zwar das vierzehente, aber noch nicht das achtzehente Jahr zurückgelegt hat, zum Zeugen in einer Sache aufgeführt würde, wo allein durch seine Aussage die Wahrheit erhoben werden kann, derjenige, für dessen Interesse die Wahrheit zu erheben wäre, in keinerley Weise schuld daran ist, daß es an besseren Beweis = Mitteln mangelt, derjenige, der schwören soll, nach dem Zeugnisse seines Seelsorgers und dem Ermessen der obrigkeitlichen Stellen, denen er unmittelbar untergeordnet ist, weder eine besondere Trägheit des Verstandes noch einen Hang zur Unwahrheit an sich hat

spüren lassen, und nach Beschaffenheit der Sache der Eid weder durch Nachlaß noch durch Verschiebung ohne Nachtheil umgangen werden kann. Hier mag der Eid einer solchen noch nicht eidesmündigen Person ausnahmsweise statt finden, wenn durch Vorlegung aller dieser zusammentreffenden Umstände bey Unserm Regierungs-Collegio die Dispensation für eine frühere außerordentliche Ausnahme von solchem erwirkt und dem betreffenden Richter vorgelegt wird. Jedoch können Personen, die zwar vierzehn - aber noch nicht achtzehn-jährig sind, bloß auf Ermahnung die Wahrheit zu sagen, zur Information vernommen, auch für Fälle, wo nach dem Gesetze oder nach der Uebereinkunft der Parthieen eine Vergelübdung hinreicht, so wie überhaupt, also auch als Zeugen vergelübdet werden.

Eides = Fähigkeit.

2) Auch von denen Personen, welche die Eides = Mündigkeit beschritten haben, sind die, welche wegen Verstandes-Schwäche, oder Sinnen-Verwirrung, oder Mangel desjenigen Sinnes, womit die Wahrnehmung geschehen muß, einer reifen Beurtheilung des Eides oder des Streit-Gegenstandes nicht fähig sind, von dergleichen Gewissensversicherungen ganz ausgeschlossen: diejenigen aber, welche das Zutrauen in ihre Glaubwürdigkeit öffentlich Preis geben, sollen in dem nemlichen Maße, wie jene, die zwischen vierzehn und achtzehn Jahren stehen, von aller Eides = Ablage in der Regel so lang ausgeschlossen seyn, bis sie nach mehr

jährlig erprobter guten Aufführung wiederum von Uns oder Unserer Regierung eidesfähig erkannt sind. Für solche verläumdete Personen sollen geachtet werden: a) diejenigen, welche einer Gotteslästerung schuldig erkannt, auch b) diejenigen, welche wegen irgend eines Verbrechens zu einer mehr als einjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, c) diejenigen, denen ein Meineid, ein vorsätzlicher Eidbruch, oder ein abgelegtes wissentlich falsches Handgelübde, erweislich zur Last liegt, endlich d) diejenigen, welche wegen irgend eines Vergehens ihrer Ehren entsetzt, und noch nicht wieder zu Ehren aufgenommen sind. Allen diesen soll, weder in eigener noch fremder Sache, ein Eid abgenommen werden, wenn nicht der oben verzeichnete Ausnahmefall eintritt.

Privat = Eide.

3) Außergerichtliche Forderung oder Leistung der Eide, sie möge nun mündlich oder schriftlich geschehen, gestatten Wir gar nicht, indem Wir keine andere Eide für erlaubt erkennen, als jene welche auf Verordnung der Obrigkeit geleistet werden. Sollten daher Contrahenten zur Sicherung eines Vertrags nothwendig achten, daß er eidlich bestätigt werde: so sollen sie ihre Obrigkeit, oder die Obrigkeit des Orts, wo der Contract geschlossen wird, deßfalls angehen, welche dann, ob solches wahrhaft nothwendig, mithin die Sicherheit auf keinen andern Weg vollständig zu erzielen sey? untersuchen, nur im Fall, daß sich dieses fände, ihn ans

ordnen, dann aber auch, daß bey dessen Ablegung alles in diesem Gesetze Verordnete gehörig beobachtet werde, sorgen muß. Würden sich Unterthanen oder Einsassen Unserer Lande unterfangen, dennoch dergleichen Privat-Eidswüre zu verlangen oder zu leisten: so soll der, welcher zu seinen Gunsten den Eid hat leisten lassen, oder ihn angenommen hat, und zwar ohne daß es darauf ankomme, ob er ihn begehrt oder der Andere ihn angebothen habe, so wie der, welcher ihn geleistet hat, Jeder in eine Strafe von zehn Gulden verfallen werden. In Absicht der Wirkung eines solchen unerlaubter Weise geschenehen Eides bleibt es übrigens bey dem, was die Rechte deßfalls mit sich bringen, und bey dem Grundsätze, daß jeder Eid, der keiner andern Person, als dem Schwörenden Nachtheil bringt, gehalten werden müsse, wenn diesem die Erfüllung der Zusage, ohne damit eine weitere Gesetzübertretung zu begehen, möglich ist.

Eides-Summe.

4) Für Strittigkeiten über das Interesse verschiedener Personen gegeneinander, wenn sie den Werth von einer Mark Silbers oder darüber nach dem jedesmaligen Münzfuße betragen, behalten Wir den entscheidenden Eid als das Mittel zum Ende alles Haders bey, und zwar sowohl den Haupteid, womit eine Parthie der andern die Wahrheit oder Unwahrheit ihres Vortrags in das Gewissen schiebt, als den Notheid, womit der Richter bey vorliegendem

etwelchen doch unvollständigen Beweise einer der Parthieen entweder den Ergänzungs- oder den Reiznigungs- Eid zu Schwören aufträgt: wo aber die Strittigkeiten jenen Betrag nicht erreichen, da findet überall kein Eid statt, sondern bloß eine Versicherung mit feierlichem Handgelübde. Damit jedoch

Eides- Zulässigkeit.

5) auch dort nicht ohne Noth zu Eiden geschritten werde, so soll der Richter vor der Billigung oder Auflegung eines entscheidenden Eides, des sey nun ein von der Parthie zugeschobener Haupt-Eid oder ein von ihm zu erkiesender Noth-Eid, vordersamst die Verhandlungen durchsehen, und alle Umstände erwägen, wie fern daraus nicht Spuren sich ergeben, daß der eine oder andere Theil noch andere zur Erläuterung der Sache dienliche Beweis-Mittel besitze, oder wie fern That-Umstände vorliegen, deren Erörterung die Wahrheit ohne Eides-Leistung dem Richter offenbar machen könnte. Wo sich dergleichen Spuren finden, da soll er diesen durch Instructions-Bescheide an die Anwälde oder Parthieen von Amtswegen so lang nachgehen, bis er sicher ist, daß ein wirklicher Mangel an Beweis-Mitteln es rechtfertige, zu dem Eid als letztem Entscheidungs-Mittel zu schreiten, und soll also erst alsdann, wenn dieser Nothfall glaublich ist, auf den Haupt- oder Noth-Eid sprechen. Jene amts-pflichtliche Erkundigung muß aber von dem Richter in summarische Wege eingeleitet, auch in möglichst kurzer

Frist von ihm beendigt werden, und findet über deren Einleitung oder die Art ihrer Vollführung kein Rechts-Mittel Statt, indem den Parthieen frey bleibt, am Ende, wo der Richter sein dadurch vorbereitetes Ermessen über den Eid mittelst Bescheides eröffnet, bey Ausführung des hierwider ergreifenden Rechts-Mittels auch alles das mit an- und auszuführen, was sie etwa glauben, an dem Daseyn oder Nichtdaseyn einer hinlänglichen Erkundigung über den Mangel anderer Beweise aussetzen zu können. Doch nehmen wir von obiger Sanction diejenigen Fälle aus, wo eine Gefahr auf dem Verzug und Besorgniß unersetzlichen Schadens einträte, und diese der Parthie zu einem gerechten Anlaß würden, zur Eides-Delegation als dem kürzesten Beweis-Mittel zu schreiten; in diesen Fällen soll der Richter jene vorläufige Erforschung der Umstände umgehen.

Eides-Vorzug.

6) Wo ein unvollständiger Beweis vorliegt, und deswegen dem einen oder dem andern Theil ein Noth-Eid auferlegt werden muß, da hat der gegen den Sinn der gemeinen Rechte eingeführte Gerichtsgebrauch die Auswahl dessen, dem der entscheidende Eid aufzulegen sey, bloß darauf ausgesetzt, wie weit nach richterlichem Ermessen der unvollständige Beweis für halb oder mehr oder weniger geföhrt zu achten sey: diese Regel hat aber, neben der unvermeidlichen Willkür in Beurtheilung des Gewichts der zusammentreffenden

Beweisgründe, noch den weiteren Mangel, daß der Richter dadurch an einen Umstand einseitig gebunden wird, von welchem allein die Erforschung der Wahrheit bey weitem nicht abhängt. Wir wollen daher die Sache, dem ursprünglichen Sinne des gemeinen Rechts gemäß, und wie solches für Ehe-Sachen schon vorher in Unserer Kirchen-Raths-Instruction S. 79. Lit. e. geordnet war, nun allgemein dahin gerichtet wissen, daß der Eid demjenigen Theile vom Richter auferlegt werde, von dem man nach allen Umständen die Wahrheit am sichersten zu erfahren Hoffnung hat, der mithin die richtigste Kenntniß von der Sache haben kann, und der nach seinem, wo möglich durch Zeugnisse der geistlichen und weltlichen Ortsvorgesetzten zu erhebenden, auch etwa sonst notorischen Zeugmünd, oder doch nach seinem besonders in der fraglichen Rechts-Sache bewiesenen Betragen, am wenigsten Besorgniß einer leidenschaftlichen oder befangenen Behauptung befürchten läßt. Damit ist übrigens die Rücksicht auf die Grade der Stärke des unvollständigen Beweises, der vorliegt, nicht aussondern vielmehr eingeschlossen, weil bey übrigens gleichen Umständen am Ende immer derjenige von zwey gleich glaubwürdigen Personen, dessen Behauptung in dem zur Entscheidung stehenden Falle die mehrste Wahrscheinlichkeit vor sich hat, auch in diesem einzelnen Streit-Falle der glaubwürdigste ist. Dergleichen

Glaublichkeits = Eide.

7) ist es abermals wider den Sinn der gemein-

nen Rechte durch Gerichtsgebrauch eingeschlichen, daß die entscheidenden Eide, sowohl Haupt- als Noth-Eide, da gefordert und zugelassen werden, wo der, welcher ihn leisten soll, über Wahrheit und Unwahrheit nichts wissen kann, und daher nur über sein Dafürhalten in Betreff der Glaublichkeit der Sache (de credulitate) zu schwören angehalten wird, welches um so weniger zu billigen ist, weil nicht das Urtheil der Parthien, sondern nur jenes des Richters, die Glaubwürdigkeit in Bezug auf einen Rechts-Ausspruch vernünftiger Weise bestimmen muß. Wir heben daher den Eid über Glauben oder Nichtglauben an das Daseyn einer bestrittenen Rechts-Verbindlichkeit hiermit gänzlich auf, so daß solcher weder zugeschoben noch richterlich auferlegt werden darf. Wo demnach der Gewissheits-Eid (de veritate) für keinen Theil möglich, auch ein Beweis so weit nicht vollführt ist, um ohne Eid ein Erkenntniß zu begründen, und doch auch auf dem oben erwähnten Wege einer in Umkehrweise vorgekehrten Erforschung der Umstände eine mehrere Gewissheit nicht erlangt werden kann: da muß alsdann der Beweis für mißlungen ohne weiters erklärt und darnach die Sache abgeurtheilt werden. Wo aber der Beweis zum Theil geführt ist, und eine Parthie allein die Gewissheit beschwören kann: da muß dieser der Noth-Eid (wenn er sonst statt findet, und nicht entbehrt werden kann, nemlich wenn die Beweisführende Parthie nicht schuld ist, daß es am hinlänglichen Beweise fehlt) auferlegt werden. Ist aber der Haupt-

Eid in Frage, so muß dieser immer auf die Gewißheit gerichtet, mithin über Wahrseln oder Nichtwahrseln zugeschoben werden. Hiervon ist die Folge, daß wenn der Theil, welchem ein Eid zugeschoben werden will, nicht die Gewißheit beschwören kann, der andere ihm nur den Unwissenheits-Eid zuschieben darf; umgekehrt aber, daß, wo dieser Theil, dem der Eid zugeschoben wird, allein der ist, der die Gewißheit zu beschwören vermöge, dieser, so bald er nicht im Falle der Gewissens-Vertretung mit Beweis sich befindet, ihn annehmen oder ausschlagen muß, ohne ihn zurückschieben zu dürfen. Es ist jedoch, damit hieraus kein Mißverstand erwachse, zu merken, daß

Vermuthungs-Eid.

8) der Vermuthungs-Eid (Juramentum super praesumptionibus) hiermit nicht verwechselt werden dürfe, da nemlich Jemand solche einzelne Umstände vorbringt, die zusammengenommen dem Richter einen hinreichenden Glauben an die Gerechtigkeit seiner Sache erwecken, und nun über die einzelnen That-Sachen, worauf diese Vermuthungs-Gründe beruhen, und welche der Gegentheil wissen kann, ihm den Eid zuschiebt, daß sie sich nicht vorgetragenemassen verhalten. Dieser Eid, wenn er gleich in Bezug auf das Streit-Object selbst am Ende nur eine Wahrscheinlichkeit, also einen richterlichen Glauben, begründet, ist dennoch über das, worüber er geleistet

wird, nemlich über das Wahr- oder Nichtwahrseyn solcher einzelnen Umstände, die dem Andern bekannt seyn können, ein wahrer Gewissheits-Eid, und daher durch den vorstehenden Artikel keineswegs aufgehoben.

Aus gleichem Grunde

Meinungs = Eide.

9) sind damit die Meinungs = Eide für diejenigen Fälle, wo sie den Rechten nach statt finden, nicht aufgehoben; das heißt: Eide sind zulässig, wo es nicht auf die Wahrheit einer That = Sache, sondern auf ein darüber von dem Schwörenden fallendes Urtheil und seine daraus sich bildende Meinung im Recht ankommt, als z. E. bei Schätzungs = Eiden (Juramentis Taxatorum), Bestimmung = Eiden (Juramentis in litem), Auerkennungs = oder Abläugnungs = Eiden (Juramentis recognitionis vel diffessionis), u. dergl., indem auch hier der Eid über die Gewissheit des Daseyns der Meinung abgelegt wird. Jedoch muß bey Bestimmung = Eiden in dem Fall, wo Jemand nicht bloß den landläufigen, sondern einen Lieblings = Werth eidlich bestimmen darf, er den Grund der Zuneigung, die den Werth erhöhen soll, bestimmt angeben, und mit in den Eid aufnehmen.

Eben so ist

Unwissenheits = Eide.

10) Der Unwissenheits = Eid (Juramentum

ignorantiae) damit in keine Wege aufgehoben, sondern als ein eigentlicher Gewisheits-Eid (Juramentum veritatis) für die Fälle beybehalten, wo das Wissen oder Nicht-Wissen des Gegentheils ein erhebliches Fundament für die Entscheidung des Streits ausmacht; welcher Fall jedesmal vorhanden ist, wo jemand Handlungen eines Dritten, die er läugnet und doch muthmaßlich wissen kann, wie z. B. ein Erbe, zu vertreten schuldig ist; nur muß in der Fassung hier der Richter sorgfältig wachen, daß sie genau in den Schranken des Wissens oder Nicht-Wissens bleibe, und keineswegs der Glaube des andern, wie es sich mit der befragten Sache verhalte, mit ins Gewissen geschoben werde, mithin der Eid nur dahin gehe, daß er sorgfältige Erkundigung und Nachsuchung aller Orten gethan, wo er habe vermuthen können, Nachricht zu erhalten, damit aber nichts zur Entscheidung dienliches erfahren und daher überall von dem befragten Sage keine Wissenschaft habe.

Eides = Bestimmung.

II) Da häufig Parthieen und Anwälde die entscheidenden Eide unbestimmt zuschieben oder begehren, so daß der Schwörende mehr sein Urtheil aus That-Sachen als die Gewisheit der Umstände selbst beschwören muß, wenn er anders die Worte des Schwurs recht bedenket, als z. E., ob A. dem B. nicht so und so viel schuldig sey, ob D. den E. nicht um so und so viel gefährdet habe, wodurch dann der Gewissenhafte,

der gern in seiner Sache nicht urtheilen, sondern des Richters Urtheil zur Maßnahme nehmen will, ohne Noth bekümmert, dem Ungewissenhaften aber zu heimlichen Ausflüchten oder Mental-Reservationen Anlaß gegeben wird: so haben die Richter genau darauf zu sehen, daß dieser Unfug nicht geduldet, sondern der Haupt- oder Noth-Eid jederzeit auf bestimmt angegebene That-Sachen gestellt werde, und nicht auf ein allgemeines Factum, das nur ein aus den wirklichen Handlungen durch Beurtheilung abgezogenes factisches Resultat ist; jedoch müssen sie auf der andern Seite nicht zugeben, daß unerhebliche, d. i. auf den Rechts-Punct keinen Einfluß habende Neben-Umstände der wirklichen Handlungen, (z. E. da, wo es in der Entscheidung nicht darauf ankommt, die Stunde eines gewissen Vorgangs) mit in die Beeidigung gezogen werden, weil dabei sonst wiederum leicht ein unerheblicher Irrthum in Neben-Umständen dem Schwörenden eine heimliche Ausflucht an die Hand giebt, um einen im Haupt-Wesen dennoch falschen Eid zu schwören. Gleichwie übrigens

Eide in Straf-Sachen.

12) dieses von Civil-Strittigkeiten im Gegensatz gegen Untersuchungs und Straf-Sachen zu verstehen ist: so bleibt es in Bezug auf diese, sie mögen nun im Wege der Denunciation oder der Inquisition verhandelt werden, dabey, daß keinerlei entscheidende Eide, weder Haupt- noch Noth-Eid, dar-

in statt finden, und obwohl in Bezug auf letztere Eides-Gattung die Ausnahme vorhin zugelassen war, daß in solchen mit Einschluß der Hurerei- und Schwängerungs-Sachen, wenn es der äußerliche Nothfall nach Ermessen Unseres Hofraths-Collegii, erfordert, der Reinigungs-Eid noch soll statt finden können: so heben Wir doch auch diese Ausnahme nunmehr auf, und wollen, daß in Untersuchungssachen, so weit es Bezug auf den Strafpunct hat, in keinem Fall ein Reinigungs-Eid statt finde. So weit aber ein Civil-Punct, als z. E. Schadens-Ersatz, Paternität u. in Frage kommt, mag erst nach geendigter Straf-Sache darüber vom Civil-Richter erkannt werden, der dann hier so gut auf Reinigungs- als Ergänzungseide in Bezug auf diesen Civil-Punct sprechen kann, welches jedoch nachmals auf den Strafpunct nicht zurückwirken darf, so daß, wenn auch derjenige, der im Straf-Punct von der Instanz entbunden worden wäre, im Civil-Punct den Reinigungs-Eid ausschläge, somit die Civil-Folgen des Vergehens auf sich nähme, daraus gegen ihn nie eine Inzucht zu neuer Untersuchung, noch weniger gar ein Beweis des Verbrechenens soll entnommen werden dürfen, damit hierunter die Gewissenhaftigkeit in Ablegung solcher Eide, und mit ihr die Erfüllung der Civil-Verbindlichkeit, ohne wesentlichen Nutzen nicht erschwert werde.

Was

E

Erlaubte Neben = Eide.

13) die Neben = Eide in gerichtlichen Sachen betrifft, so sollen sie, so weit sie bisher statt gefunden haben, und hier nicht ausdrücklich aufgehoben werden, auch ferner statt finden, (als Eide der Zeugen, Schätzer, Kunst = Verständigen u. d. gl.) wo jedoch der Betrag des Gegenstandes, der im Streit ist, in dem Punkte, der von solchen Beweisen abhängt, die durch dergleichen Neben = Eide hergestellt werden sollen, nicht die oben firirte Eides = Summe erreicht, darf die Wahrheits = Versicherung auch nur durch ein feierliches Hand = Gelübde erhoben werden. Es bleiben aber ferner un-

Verbothene Neben = Eide.

14) die Urphede, wofür eine Bedrohung mit Zuchthaus = Strafe im Wiederbetretungs = Falle vorgeschrieben ist; der Armuths = Eid, statt dessen eine Bescheinigung durch obrigkeitliche Zeugnisse, oder wenn diese nach Beschaffenheit der Umstände nicht verlangt oder abgewartet werden könnte, durch feierliche Bergelübde erhoben werden soll; die eidliche Caution, statt welcher nur eine Verpflichtung durch feierliches Hand = Gelübde zur Stellung oder zur Zahlung eintreten soll; der Eid für Gefahrde (*juramentum calumniae, generale*) der weder als Eid noch als Bergelübde gefordert werden darf, dem Wir nun auch den Eid Bosheit zu meiden (*juramentum calumniae speciale seu malitiae*) der vorhin

noch auf richterliches Ermessen vorbehalten war, als verbothen zugesellen; der Perhorrescenz-Eid, an dessen statt für Fälle, wo die Partheylichkeit eines Richters oder einer obrigkeitlichen Person nicht anderwärts her bewiesen werden kann, die Bitte um Vergebung eines Commissarii oder eines Actuarii auf Kosten des bittenden Theils, der neben der ordentlichen Magistrats-Person Verhör, Untersuchung, Erkundigung, oder Entscheidung mitbesorge, anzubringen verordnet, und deren Gestattung zugesichert ist, bey welcher Zusicherung es auch ferner sein Bewenden behält; endlich der beyläufige Restitutions-Eid, womit nemlich neue Umstände wahr gemacht werden sollen, welche nur eine Fristverwilligung, Aufhebung eines Contumacial Zwischenbescheids, verspätete Annahme einer Rechts-handlung, und andere dergleichen in kurzen Wegen durch Ertheilung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erledigende Incidentpuncte betreffen, als wo jedesmal eine feyerliche Bergelübding hinreicht, welches auch in Absicht des Appellationseides da, wo derselbe an den Ober- oder Untergerichten Unserer Lande bisher noch statt fand, eintreten, mithin auch dieser Eid in ein feyerliches Gelübde am Stabe verwandelt werden soll. Wohingegen

Haupt- Restitutions-Eid.

15) von einem Haupt- Restitutions-Eide die Rede ist, der ein Rechtsmittel begründen soll, wodurch um neuer Umstände willen ein in gesetzmäßiger

Ordnung ergangener und in Rechtskraft erwachsener
 Endbescheid wieder aufgehoben werden soll: da soll
 feyerliche Vergelübding nicht zureichen, sondern der,
 welcher dem Andern ein so wohl erstrittenes Recht
 durch Restitutionsbitte aus der Hand winden will,
 soll seine Bescheinigung, wenn er sie nicht anders als
 durch Berufung auf sein Gewissen zu führen vermag,
 jedesmal durch körperliche Eidesleistung vollführen, so-
 bald der Betrag des Streitgegenstandes dazu sich eig-
 net. Weil aber

Restitutions = Formel.

16) bey den bisherigen Formeln der Resti-
 tutions = Eide oder der Handgelübde viel Miß-
 brauch mit untergelaufen ist, da Anwölbe die Erlaub-
 niß, das vorherige Nichtdienlichhalten der Ur-
 kunden oder Umstände, die neu vorgebracht werden,
 zu versichern, mißbrauchten, um solches Rechtsmit-
 tel zuweilen allzuleichtsininig einzuleiten: so wird hier-
 mit festgesetzt: a) daß niemals eine Versicherung des
 Nichtwissens oder Nichtdienlichhaltens zugleich
 und unbestimmt angeboten werden dürfe, sondern
 jedesmal bestimmt angegeben werden müsse, und zwar
 wo mehrere neuere Umstände vorgetragen werden, we-
 gen jedes namentlich und besonders, ob das vorheri-
 ge Nichtwissen oder das Nichtdienlichhalten des Um-
 standes der Grund des Nachschiebens werde. Wenn
 b) Nichtdienlichhalten als Grund angegeben
 wird: so soll solches zugleich durch Namhaftmachung

der Ursache, warum es nicht früher für dienlich gehalten worden sey, und wie es ohne Verschulden bis dahin für undienlich habe angesehen werden können, qualificirt werden, so daß, wenn die Ursache vom Richter annehmlich, mithin bey Voraussetzung ihrer Wahrheit der verspätete Gebrauch des neuen Umstandes schuldlos gefunden würde, diese nahmhast gemachte Ursache mit durch Restitutions- oder Handgelübde auf Gewissen oder Ehre genommen werde. In Bezug

Offenbarungs-Eide.

17) auf Offenbarungs-Eide (juramenta manifestationis) ist Unser Wille, daß a) solcher von Kindern oder deren Pflegern an leibliche Eltern nie gefordert werden dürfe, den Fall ausgenommen, wo der überlebende Eltertheil mundtobt gemacht wäre oder in eine Wiederverehlichung sich eingelassen hätte, ohne die Inventur vorher errichtet oder geberthen zu haben, und mithin jene Prodigalität oder diese gesetzwidrige Beschreitung art des zweyten Ehestandes ein Grund würde, bey der nachmals nachgeholtten Inventur der Angabe dieses überlebenden Eltertheils zu mißtrauen; außer diesem Falle soll der bloßen Angabe der Eltern zum Beh. f. der Inventur Glauben beygemessen werden. Ingleichen b) dürfen andere gesetzliche oder erwählte Erben diesen Eid alsdann nicht verlangen, wenn gleichbald nach dem Tode gesetzmäßig obsigniret oder doch von den hinterbliebenen im Hause beständlichen Familiengliedern die ordnungsmäßige Versiegelung nach-

gesucht worden wäre, sondern in diesem Falle soll mit einer Offenbarung unter feyerlicher Vergelübdung sich begnüget werden. Er kann also c) nur da statt finden, wo diese gesetzliche Vorsicht zur Bewahrung einer liegenden Erbschaft aus Schuld desjenigen, in dessen Händen, Gewahrsam, Verwaltung, oder Aufsicht sie sich zur Zeit des Ablebens des Erblassers befand, unterblieben wäre, jedoch auch da soll er d) niemals von der Obrigkeit aus amtlicher Vorsorge gefordert, sondern nur auf standhaftes Begehren eines gesetzmäßigen Interessenten auferlegt und abgenommen werden. Uebrigens hindert e) die für die ersteren Fälle verordnete Aufhebung des Offenbarungs-Eides nicht, daß nicht, wenn nachmals über Entfremdung aus der Erbschaft (ob expilatam haereditatem) gegen jene befreite Personen geklagt würde, der Richter in diesem Civilprozeße wider sie nach Befinden der Umstände auf einen Haupt- oder Noth-Eid erkennen möge.

Lehen = Eide.

18) Wir heben auch die von Unseren Vasallen, Lehen- und Erlehen-Männern Uns bisher gewöhnlich geleisteten Lehen-Eide in so fern hiermit auf, daß an deren Statt in der Regel der adeliche Lehenmann auf ritterliches oder adeliches Ehren-Wort, der bürgerliche aber auf ehelichen Mannes-Wort, Uns fort hin seine Treue zusagen und seinen Lehen-Revers ausstellen soll. Dabey wollen Wir Uns jedoch gegen Unsere sämttliche Vasallen und Lehenleute fernerhin aus-

drücklich vorbehalten, von jedem derselben in vorkommenden einzelnen Fällen, (z. B. der Bestellung eines Mann=Gerichts, oder, wo jezuweilen eine genau bestimmte eidliche Beantwortung der Lehen= Fragen Uns dienlich scheint, und was dergleichen Handlungen mehr sind, zu deren besonderen treuen Erfüllung der Lehensmann seinem Herrn nach Lehen=Recht oder Gewohnheit verbunden ist) die gebührende Versicherung darüber, so oft Wir es gut finden, mittelst darauf anzuwendender förmlicher Ablegung des Lehen=Eides erheben zu können, und wollen mithin dadurch nichts an der Strenge der vasallitischen Pflicht geändert und nachgelassen haben.

Deßgleichen

Dienst= und Amts= Eide.

19) heben Wir in der Regel auf: alle Uns zu leistende Dienst= und Amts=Eide mit Einschluß derer, welche von den Soldaten zur Fahne geleistet werden, (*Juramenta officii vel muneris publici*) und soll für solche künftig nur eine ordnungsmäßige Vergelübung und das Versprechen zum Stabe oder zur Fahne eintreten. Doch sind von dieser Regel nachstehende Dienste und Amtsverrichtungen ausgenommen, bey welchen Wir fernerhin die eidliche Versicherungen der Treue um deswillen bezubehalten für gut finden, weil die Wichtigkeit der in des Dieners Hand liegenden Amtsgewalt, oder die Unmöglichkeit einer weitern durchreisenden Oberaufsicht es Uns zur Pflicht macht,

für die treue Dienstleistung die höchstmögliche Versicherung zu fordern. Es sollen demnach fernerhin den Dienst-Eid ablegen: A) alle zu Unserm Geheimen-Raths-Cabinetts- und Archivs-Geschäften angestellte Rätthe, Beamte und Diener; B) alle General- und Stabs-Officiere; C) alle Ober- und Unterhofmeister oder Erzieher eines Erb- oder Landes-Prinzen; D) alle Leib- und Hofmedici, Stadt- und Land-Physici und practicirende Aerzte; E) alle Land- und Amts-Chirurgen, Hebammen-Meister und Land-Accoucheurs und F) alle Apotheker und Apothekers-Provisoren. Daneben behalten Wir Uns vor, für einzelne Aufträge wegen deren guter und verschwiegener Beforgung den erforderlichen Eid da abzunehmen, wo Wir nach der Natur und Wichtigkeit des Auftrags, dieses als die einzige zweckmäßige Versicherung der Dienstreue anzusehen Ursache finden.

Eides-Formeln.

20) Die Formeln sowohl für eidliche als für handgeläbliche Versicherungen und Pflichtleistungen sollen jedesmal mit genauer Rücksicht auf Gemeinverständlichkeit gefaßt werden, mithin muß der Richter darin alle juristische Kunstwörter und schwere Constructionen meiden, alles in Ausdrücke und Sprachformen des gemeinen Lebens einkleiden, und dabey keiner langen in einander geschlungenen, sondern lauter kurzen und einfachen Sätze sich bedienen. Hiernach wollen Wir auch für alle die Fälle, wegen welcher bestimmte Eides-

oder Versicherungsformeln zum allgemeinen Gebrauche vorliegen, eine genaue und zweckmäßige Revision derselben veranstalten und demnächst bekannt machen lassen. Insbesondere

Bestabung.

21) soll die Bestabung oder der Ausdruck des eigentlichen Schwurs jederzeit so lauten:

„Was mir jezo vorgelesen worden, habe ich wohl
 „verstanden, und versichere, daß es wahr sey, (oder
 „bey Verspruchseiden: und verspreche es zu be-
 „folgen) gewissenhaft getreulich und ohne Gefährde:
 „so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium
 „(oder für Unsere catholische Richter und
 „Untertanen, und seine liebe Heiligen).“

Eides = Vorbereitungs = Schuldigkeit.

22) Jeder schwörende, kein Ehrenamt tragende Bürger in Städten oder Dörfern, jeder Hinterlass, und jeder Fremde der in diese Kategorie gehört, soll, ehe ihm ein Eid abgenommen wird, durch seinen Geistlichen dazu vorbereitet werden, welche Vorbereitung in der Erklärung der Eidesformel, die zu beschwören ist, damit der Schwörende deren Umfang richtig einsehe, sodann in der Erklärung der Gewissensverbindlichkeit zu Haltung eines Eides und der religiösen Folgen einer Uebertretung besteht.

Eides = Vorbereiter.

23) Diese Vorbereitung muß, der Regel nach,

durch seinen ordentlichen Seelsorger geschehen, und nur dann ma sie durch einen Pfarrer des Amtsorts oder des Orts, wo das Geschäft vorgeht, verrichtet werden, wenn entweder der Schwörende in disseitigem Jurisdiction=Bezirk keinen Seelsorger hat, oder ein eilender Vorfall den Verzug, der dadurch entstehen würde, nicht gestattet, in welchen Fällen aber der Richter, der die Präparation verlangt, in dem Requisitionszettel an den, statt des ordentlichen Seesorgers requirirten Geistlichen diese Ausnahmsursache bestimmt ausdrücken soll. Daneben muß der requirirende Richter

Vorbereitungs = Ansinnen.

24) Dem eben gedachten Requisitionszettel in allen jenen Fällen, wo ein solcher Eid geschworen werden soll, wovon die Formel nicht vorher gemeinbekannt und vorgeschrieben ist, sondern erst für den vorliegenden Fall vom Richter entworfen werden muß, die Formel mit anlegen, und wenn etwa dieses bey der Ausfertigung vergessen worden wäre, so soll der Seelsorger oder Geistliche vordersamst deren Nachlieferung durch die betreffenden Interessenten verlangen lassen, um zur vollständigen Präparation sich im Stande zu befinden.

Vorbereitungs = Art.

25) Wie die Vorbereitung selbst zweckmäßig einzurichten sey, bleibt der eigenen Einsicht jedes Geistlichen, die durch die Kenntnisse von den Fähigkeiten und

Einsichten der vorstehenden Person geleitet werden muß, überlassen; nur erwarten Wir von jedem, daß er zum Schlusse derselben jedesmal ein kurzes Examen mit dem Vorbereiteten vornehme, woraus er sich überzeugen könne, ob solcher den Inhalt dessen, was er zu beschwören hat, ohne Zweydeutigkeit, Dunkelheit und Mental-Reservation gefaßt habe. Uebrigens

Vorbereitungs = Zeugnisse und Gebühr.

26) hat der vorbereitende Geistliche nach geschehener Vorbereitung dem Vorbereiteten ein schriftliches Zeugniß zu ertheilen, daß er über Wichtigkeit des Eides und Inhalt dessen, was er zu beschwören habe, genugsam belehret worden sey, wofür ihm jedesmal (die Vorbereitung zu Huldigungs- und Dienst-Eiden oder Bergelübungen ausgenommen, die unentgeltlich geschehen muß,) dreyßig Kreuzer bezahlt werden sollen, welche derjenige, für dessen Interesse der Eid gefordert wird, zu zahlen, in Fällen aber, welche blos das gemeine Wohl angehen, die Gerichtsbarkeits-Casse zu tragen hat.

Eides = Abnehmer.

27) Alle Eide sollen in der Regel von den Verwaltern der obrigkeitlichen oder gerichtlichen Stellen oder von einem aus ihren Mitteln ernannten Beauftragten abgenommen, und deren Abnahme keineswegs den subalternen Officialen derselben, am wenigsten aber bloßen Scribenten oder Ortsvorgesetzten aufgetragen

werden, und machen Wir es allen obrigkeitlichen Personen zur ernstlichen Rücksicht, hiervon ohne unumgängliche Noth keine Ausnahme oder Abweichung zu verfügen; wo aber je ein solcher unvermeidlicher Nothfall einträte, welches wohl hauptsächlich nur in einigen Unserer Durlachischen = Ober = und Aemter ihrer Größe und ausgedehnten Lage wegen der Fall werden dürfte: da soll, unter bestimmter Bemerkung der Verursache zur Ausnahme das Auftrags = Schreiben in dem Durlachischen Landestheile jedesmal auf den Pfarrer des Orts zugleich mit dem Scribenten oder Theilungs = Commissär gestellt werden, und (wo nicht der Fall zu einer Abnahme des Eides in der Wohnung des Schwörenden vorhanden ist) letzterer schuldig seyn, in das Pfarrhaus oder auf Filialorten, wenn der Eid dorten abgenommen werden müßte, in das Schulhaus, mit den zum Acte gehörigen Interessenten, nach vorausgegangener Benachrichtigung des Pfarrers, sich zu begeben, und dort die Eidesabnahme zu verrichten, wobey in Absicht dessen, was der Scribent, als richterlicher Commissarius, und was der Pfarrer zu verrichten hat, sich nach dem zu richten ist, was unten Art. 31. überhaupt vorgeschrieben ist.

Eides = Ort.

28) Bey denen Eiden, welche die obrigkeitlichen Personen bey sich abnehmen, muß die Unschicklichkeit gänzlich abgestellt werden, daß solche in Anwesenheit mancher zu dem Geschäfte nicht gehörigen Personen und

unter dem unanständigen Lärm oder zerstreuten Geräusche, das oft daraus entsteht, abgenommen werden, sondern die Eidesleistung soll, unter Entfernung aller nicht zu dem Geschäfte gehörigen obrigkeitlichen und anderer bey der Eidesablegung nicht besonders interessirten Personen, an einem eigenen dazu hingestellten weiß gedeckten Tische geschehen, auf welchem nichts sey, als die heil. Schrift oder das Evangelien-Buch und die Agenden, oder in Unserm catholischen Gerichts-Stellen statt dessen etwa ein Crucifix; wobey übrigens dem Richter überlassen bleibt, wie fern er dazu das Gerichtszimmer in gehörig aufgeräumter Maße, oder ein Nebenzimmer, oder sonst einen öffentlichen anständigen Platz, und in Ermanglung anderer die Sacristey an der Kirche adhibiren wolle, nur daß immer, so wohl in diesem Falle, als da wo der Eid in der Wohnung des Schwörenden abzunehmen ist, der oben verordnete Anstand beobachtet werde. Darauf soll

Specialats-Concurrenz.

29) in Unserm evangelischen Unter-Gerichten der Special besonders mit sehen, als wozu er anmit von Uns eigens erinnert und angerufen wird, und soll überhaupt derselbe, oder, wo er am Orte der Gerichtshandlung nicht wohnte, der Ortgeistliche in Unserm evangelischen Unter-Gerichten den Eidesablegungen mit anwohnen, oder wenn er verhindert wäre, einen andern Geistlichen dazu substituiren; weßhalb auch, damit jene Mitwirkung mit desto minderer Schwierigkeit geschehen könne,

Eides = Tagfarth.

30) in den evangelischen Unter = Gerichten und Oberamts = Bezirken die Abnahme von prozessualischen Eiden, sie seyen Haupt = Noth = oder Neben = Eide der Parthieen eben so, wie jene Diensteide, welche noch statt finden, allemal, hingegen die der Zeugen, Schätzung = Manifestations = Eide und andere dergleichen, so viel es nach Umständen seyn kann, auf jenen Wochentag, der für die specialatamtliche gemeinschaftliche Sessionen bestimmt ist, bestellt werden, auch soll der Special oder Ortgeistliche, wo es auf einen andern Tag geschehen müßte, unter genauer Angabe der Stunde, besonders dazu eingeladen und nachmals, wann er erscheint, das Geschäft unaufhaltlich vor die Hand genommen werden.

Evangelische Eidesleistung.

31) Bey der Eidesablage selbst soll in Unsern evangelischen Gerichten a) nach einer kurzen = in des Geistlichen Ermessen stehenden nochmaligen Warnung vor Meineid, das in Unserer Kirchen = Liturgie bis jetzt vorgeschriebene oder künftig vorgeschrieben werdende Gebeth von dem Geistlichen vorausgeschickt und am Schlusse die Stelle: Hebr. Cap. XIII. vers 20. et 21., statt Segenswunsches, angehängt werden; alsdann soll b) der Richter die Eides = Formel durch seinen Actuarium langsam und deutlich vorlesen lassen, und inzwischen den Schwörenden genau ins Auge fassen; hierauf c) hat ihn der Richter zu fragen: Ob er Alles wohl ver-

standen habe, wobey derselbe, wenn er aus jener Beobachtung oder aus einer langsamen und stockenden Antwort, oder sonstem vermerkte, daß der Schwörende vielleicht nicht alles recht verstanden haben möchte, ihn durch den Geistlichen mittelst fragweisen Examens darüber näher prüfen lassen, und, wo er Mangel an genügsamer Einsicht in das, worauf es ankommt, bemerkte, ihm durch weitere populäre Erklärung nachhelfen soll. Wenn nun auf eine oder die andere Art gewiß ist, daß derselbe hinlänglich begreife, was er zu beschwören hat: so soll d) der Richter ihm den gewöhnlichen Handschlag abnehmen, daß er auf jene Formel nun den Eid leisten wolle; dann soll e) der Richter oder der Geistliche, wo einer dabey gegenwärtig ist, sprechen:

„So erhebet nun eure Gedanken zu Gott und
 „dem Vater unsers Herrn Jesu Christi, und mit
 „gen Himmel erhobener rechten Hand (oder bey
 „Weibspersonen: mit auf die Brust gelegter
 „rechten Hand) sprecht nach die Worte, die
 „euch vorge sagt werden:“

worauf endlich f) der Richter selbst die Bestabungs-
 Worte langsam vorspricht und den Schwörenden sie
 nachsprechen läßt, und darauf g) mit der Protocoll-
 führung beschließt, worin jedoch jene einzelne Umstände
 des Vorgangs zu beschreiben keineswegs nöthig,
 sondern genug ist, wenn darin, nebst der Gegenwart
 des Geistlichen, wo diese erforderlich ist, bemerkt wird,

daß die Abnahme eidesordnungsmäßig geschehen sey; wie denn auch ein in Gerichten geleisteter alles wesentliche enthaltender Eid wegen etwa aus Versehen eingetretener Unterbleibung einzelner vorgeschriebenen Umstände keineswegs als nichtig angefochten werden darf. Gleichwie übrigens

Catholische Eides = Leistung.

32) in Unsern catholischen Gerichten, und wo Catholische zum Schwören vorstehen, dasjenige, was von der Gegenwart und Mitwirkung der geistlichen Obrigkeitsverwalter am Schlusse des 27ten Sen und in den vorstehenden §§en 29, 30 und 31 gesagt ist, wegfällt: so hat hier nur der Richter selbst a) eine kurze Warnung vor Meineid voranzuschicken, dann ß) wenn bey Verlesung der Eidesformel eine Unentschiedenheit des Schwörenden bemerklich würde, die Erforschung seiner Einsicht und die etwa nöthige Verständigung vorzunehmen, sofort γ) unmittelbar darauf zur Abnahme des Handschlags und der Bestabung fortzuschreiten.

Uebrigens.

Eides = Zeit.

33) bleibt es zwar dabey, daß die Eidesabnahmen, mit Ausnahme ganz unverschieblicher Fälle, Vormittags geschehen, damit man der erforderlichen Nüchternheit desto sicherer sey; doch muß sich der Richter damit allein nicht begnügen, sondern einen

Schwörenden, der, wenn auch gleich ohne Rausch, doch mit solchen Zeichen vor ihn träte, welche eine — von zu sich genommenen geistigen Getränken entstandene außergewöhnliche Lebhaftigkeit verriethen, bis zu hinlänglicher Erkaltung zurückweisen, da auch eine — die Verstandeskräfte nicht umnebelnde Hitze immer hinreichend, um einen mehrern Leichtsinne hervorzubringen, als mit der Wichtigkeit des Eides sich verträgt. Amnebst

Verbotene Eide durch Gewalthaber.

34) wollen Wir die Ablegung der Eide durch Sachwalter, wenn sie gleich dazu besonders bevollmächtigt wären, und der Gegentheil solches nachgeben wollte, nicht gestatten, sondern Jeder soll in Person die ihm obliegenden Eide leisten; wo mithin wegen des Standes, wegen Krankheit, oder wegen Abwesenheit eine Erscheinung vor dem Richter nicht statt fände, soll in beyden ersteren Fällen der Eid in der Wohnung des Schwörenden, oder im letztern Falle durch Requisition des Richters, unter welchen sich derselbe aufhält, erhoben werden. Auch mag in einem oder dem andern dieser drey Fälle, wenn der Schwörende eine der Eidesvorbereitung nicht unterworfenen Person ist, mithin man der genugsamen Einsicht in Gehalt und Folgen schriftlicher Aufsätze sich zu ihm versehen kann, ein von ihm in Gegenwart und unter Attestation seines Seelsorgers schriftlich ausgefertigter und unterschriebener Eid alsdann angenommen werden, wenn

wenn derjenige, für dessen Interesse der Eid erfordert wird, damit zufrieden ist. Hiermit sind jedoch

Erlaubte Eide durch Gewalthaber.

35) jene Fälle nicht ausgeschlossen, wo der Bevollmächtigte auf irgend eine wenn auch nur mittelbare Art mitbertheiligt ist, und entweder allein, oder doch gleich gut als der andere, in dessen Seele geschworen werden soll, einen in Frage stehenden Wahrheitseid (*Juramentum assertorium*) leisten kann. Solche Fälle sind vorhanden, wenn jemand ein Faktum beschwören soll, das er in seinem Namen durch einen andern hat verrichten lassen, als z. E. ein Kaufmann Geschäfte, die sein Ladendiener — ein Guts herr Geschäfte, die sein Verwalter verrichtete, oder wenn mehrere Streitgenossen sind, denen der Eid aufgetragen wird, und für alle Einer oder Etliche, die die bestimmte Nachricht haben, schwören wollen, oder wo eine ganze Gemeinheit im Streite ist, welche mittelst aller ihrer Glieder nicht wohl schwören kann, und daher einige der Sachen am besten kundige Glieder für sich stellen muß. In solchen Fällen ist ein so gearteter und mit genugsammer Vollmacht versehener Gewaltträger zuzulassen, muß aber allemal den Eid zugleich in seine eigne und seiner Principalen Seele ablegen, weswegen alsdann die Worte in der Bestabung lauten müssen:

und versichere für mich selbst und für diejenigen, die mir Vollmacht gegeben haben, daß es wahr sey, ges

wissenhaft, getreulich und ohne Gefährde, so wahr mir und ihnen Gott helfe u. s. w.

Uebrigens ist in diesen Fällen dem, für dessen Interesse geschworen wird, erlaubt, wenn er glaubte, daß der Gegentheil in der Ernennung der Eidsgewaltträger nicht die, welche die beste Kenntniß geben können und werden, erwählt habe, noch einen oder etliche aus der Summe seiner Gegner zu benennen, die dieser mit in seine Vollmacht zur Eidleistung aufnehmen soll. Allen solchen Bevollmächtigten bleibt jedoch frey, wenn sie die vorausgesetzte Kenntniß nicht hätten, um über Wahrheit oder Unwahrheit der in Frage stehenden Thatsache etwas sagen zu können, sich der Ernennung zu entschlagen, wenn sie auf Verlangen den Unwissenseid ablegen können, wo dann nur diejenigen, welche in diesem Falle der Entschlagung nicht sind, zur wirklichen Ablage kommen, wenn sie solche mit gutem Gewissen zu leisten vermögen; wären aber alle in dem Falle der Unwissenheit, so muß der Hauptheil, der zu schwören hat, durch andere besser qualificirte Genossen den schuldigen Eid leisten, oder er wird der Sache verlustig. Auch

Eides = Erlassung.

36) soll allemal bey prozessualischen Haupt- oder Nebeneiden an dem Tage der Eidleistung nochmals, ehe zu dieser geschritten wird, der Versuch von der Obrigkeit gemacht werden, je nach Beschaffenheit der Sache entweder durch einen Vergleich des Streits

oder durch eine Begnügung der Interessenten mit einer bloßen feyerlichen Vergelübdung die Eidesleistung zu umgehen.

Juden = Eide.

37) Alles, was zuvor über die Fälle, wann Eide statt finden oder nicht, über ihre Fassung, und über ihre persönliche Leistung gesagt worden ist, hat ebensmäßig statt, wenn von Eiden der Juden die Rede ist, das Interesse derselben mag nun Christen zugleich oder allein Juden betreffen. Hingegen versteht sich von selbst, daß das, was Form, Ort und Art der Ablegung betrifft, hier keine Anwendung finde, sondern es soll jeder Eid, der von Juden zu leisten ist, in ihrer Synagoge vor der Thorah in Anwesenheit einer wenigstens aus zehn erwachsenen Juden bestehenden Gemeinde und des Rabbiners oder sonst eines jüdischen Gesetzgelehrten, der die Warnung vor Meineid zu thun und dann die Stelle im Gesetze Moses pflichtmäßig nachzuweisen hat, worauf der Schwörende während der Handlung die Hand legen muß, nach der deßfalls in der Cammergerichts = Ordnung angehängten Form, erhoben werden, so lang Wir nicht eine verbesserte verkünden lassen.

Eid der Sectirer.

38) Bey jenen christlichen Religionspartheyen, welche nach ihren Bekenntnissen keine Eide schwören, ist diejenige Form der Versicherung, welche nach ihrer

Glaubens-Vorschrift für sie die höchste und heiligste ist, statt feyerlichen Eides, nach allen Rücksichten und Wirkungen, mithin namentlich auch in Hinsicht auf Strafbarkeit ihrer Uebertretung, zu achten und anzunehmen; dagegen kann Niemand, wenn an ihn ein Eid gefordert wird, durch Berufung auf solche Freyheit einer Erklärung auf den Eid und ihren rechtlichen Folgen ausweichen, er habe dann zuvor schon öffentlich und unverhohlen zu diesem Bekenntnisse sich gehalten, und es sey mithin gewiß, daß der Anspruch an diese Freyheit nicht ein bloß hinterlistiger Vorwand werde, um der Eidesleistung auszuweichen.

Vergelübdung.

39) Wegen der feyerlichen Vergelübdung, die nach obigem in vielen Fällen an die Stelle der Eide tritt, und wobey die Versicherung oder Zusage auf ehrlichen Mannes Wort, mittelst der Formel:

„so wahr ich ein ehrlicher Mann bin, und andern Falls mich dem Ersatze alles Schadens und den in weltlichen Rechten auf den Meineid geordneten Strafen unterwerfe,“

durch Handschlag geschiehet, belassen Wir es lediglich und durchaus bey dem, was über deren Fassung und Ablegungsart und besonders auch über die Belegung ihrer Uebertretung mit der in Unserm Staatsgesetze auf den Meineid geordneten Strafen Unsere Eingangs angezogene ältere Eidesordnungen besagen, eben so wie

Handtreue an Eides = Statt.

40) bey dem darin befindlichen Verboth der Hand-Treue an Eides statt, mit der auch jede schriftliche Versicherung an Eidesstatt untersagt ist, indem da, wo eine eidliche Versicherung nöthig und erlaubt ist, solche nie auf diesen verdeckten Wegen gegeben werden soll, welche im Grunde die nemliche Gewissens-Verbindlichkeit hervorbringen, und doch von den Meisten dafür nicht geachtet werden, daher dem Leichtsinne allzusehr Platz machen, sondern jedesmal eine feyerliche Eides-Leistung vorgehen muß.

Uebrigens

Urtheil auf Eide.

41) Erneuern Wir die Verordnung des gemeinen Rechts zur genauen Befolgung, nach welcher der Richter, wenn er zur Entscheidung eines Streits auf einen Eid erkennt, zugleich in dem Urtheil bestimmt ausdrücken soll, was die Folge sowohl der Leistung als der Verweigerung solchen Eides seyn solle, damit die Parthie die Folgen gehörrig mit der Wichtigkeit des Eides vergleichen, und sich desto gewissenhafter in Annahme oder Ausschlagung desselben bestimmen könne, welches eben so bey entscheidenden Handgelübden beobachtet werden soll. Gleich wie endlich:

Strafe der Lügen.

42) Alle diese Verordnungen dahin zielen, deutsche Treue und Biederkeit immer mehr und mehr wieder zu

pflanzen, und jenem Zustande der Vollkommenheit sich immer mehr zu nähern, wornach des Christen Rede fern soll, Ja das Ja und Nein das Nein ist: so muß um dieses damit zu erreichen, schon früher allem Lügen, wenn es gleich nicht mit dem Bruche einer feyerlichen Versicherung verknüpft ist, entgegen gearbeitet werden. Wir erwarten daher von den Geistlichen, sie werden in den Ermahnungen an ihre Gemeinden fleißig die Pflicht einer unwandelbaren und uneigennütigen Wahrheits = Liebe betreiben, und befehlen dem evangelischen Censur = Gerichte, Personen, welche ihm als solche bekannt würden, die sich dem Hange ergeben, Andere, wenn auch nur im Scherze zu hintergehen, mit der angemessenen kirchlichen Correction zur Besserung zu leiten: sodann soll auch besonders jede obrigkeitliche Stelle, vor welcher in Civil = Polizey = oder Untersuchungs = Sachen eine Parthie Unwahrheiten vorgerragen hätte, (Untersuchungs = Sachen, die an Haut und Haar, Leib oder Leben gehen, ausgenommen, wo der menschlichen Schwachheit des Verbrechers hierin nachgesehen werden muß, wenn er durch Längnen schwerer Strafe zu entgehen sucht) die Parthie nachmals, so bald die Unwahrheit klar am Tage ist, deßhalb auffer den Folgen, die das verheimlichte Factum den Gesetzen nach ohnehin nach sich zieht, noch besonders wegen der Lüge mit einer Strafe von Ein bis Zehen Gulden, oder mit verhältnißmäßiger Leibes = Strafe, bey ledigen Leuten aber mit Körperlicher Züchtigung, belegen.

Wir gebieten somit Unsern Geheimen Råthen, Pråäsidenten, Directoren, Vice = Pråäsidenten, Råthen und Beysitzen, Militår = Commandanten und Auditoren, Land = und Ober = Bdgten, Ober = Civil = und Forst = Beamten und allen Unseren Dienern, denen eine Jurisdiction von uns anvertrauet ist, so wie auch allen Unsern Special = Superintendenten und Pfarrhern, nicht weniger Unsern mit Jurisdiction versehenen Schirms = Angehörigen, Vasallen und Landsassen, sich in vorkommenden Fällen nach dieser Unserer fürstlichen Verordnung straks zu achten. Dessen wir Uns zuversichtlich versehen. Gegeben unter Unserem Geheimen Insiegel in Unserer Residenz = Stadt Carlsruhe den 24. May 1802.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi
Marchionis proprium.

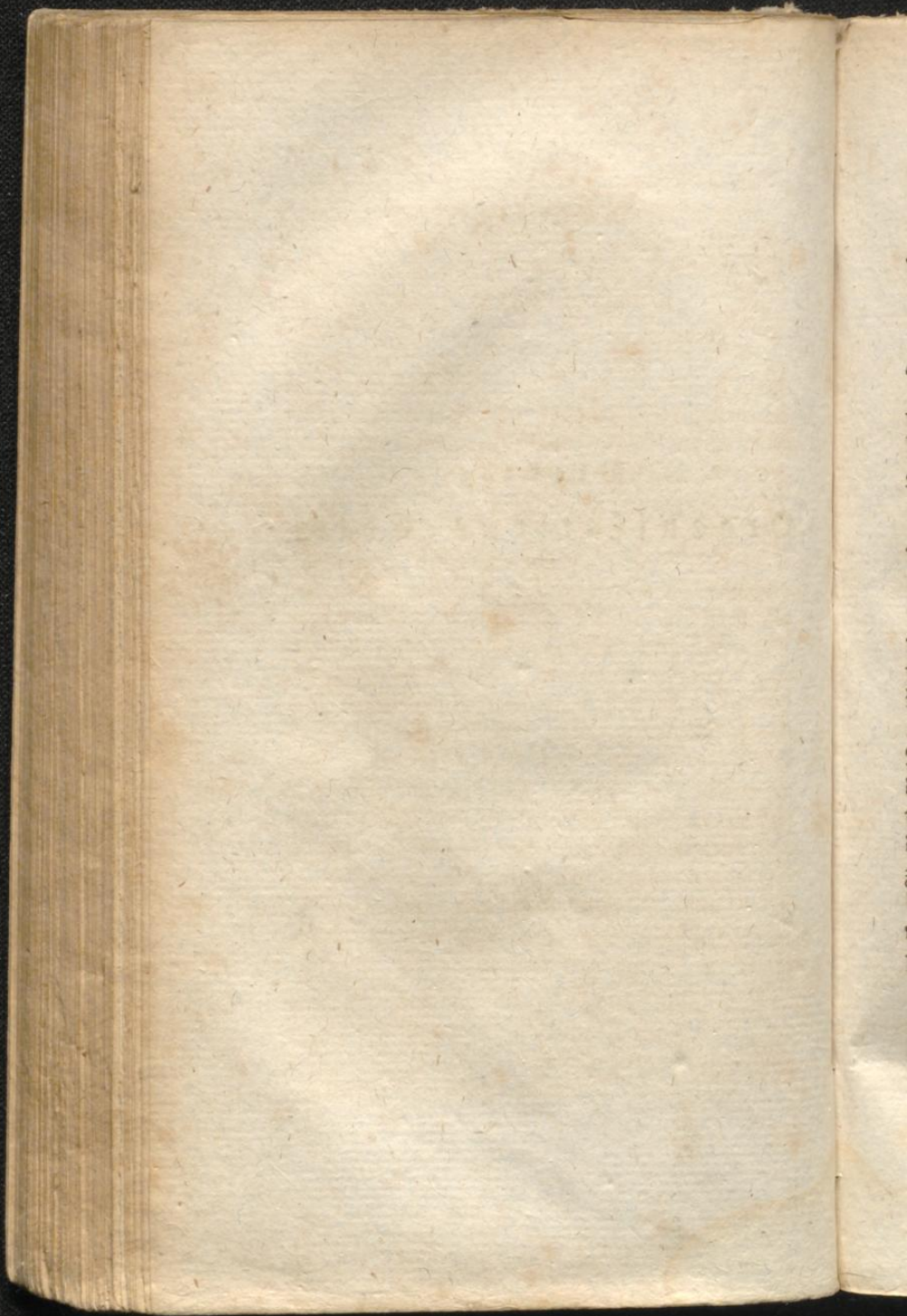
Vt. Rinc.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

(2-1)

17. 21. 1792

Viertes
Organisations-Edikt.



Carl Friedrich
von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden
und Hochberg ꝛc.

Wir haben in jenem Edikte, welches Unsere Zusicherungen und Entschliessungen über Religionsübung und Religions-Dulbung verkündet, an gemerkt, daß Wir wegen der

Stifter und Klöster

in Unsern Landen, welche theils Uns zur In demnität in säcularisirtem Stande zugewiesen, theils zur zweckmäßigen Regentenamtlichen Vorsorge in Unsere Hände gelegt worden sind, Unsere Landesherrliche Willensmeinung besonders kund thun würden. In Bezug auf Unsere zum obern Fürstenthum am Bodensee geschlagenen Lande lassen Wir solches noch ferner ausgesetzt, da hierin das meiste von vorgängigen Entschliessungen des deutschen Ordens abhängt, dem die dortigen Mediat-Klöster zur Satisfaction zugewiesen sind. In Beziehung auf Unsere längs dem Rheine gelegenen Lande aber bewirken Wir solches durch nachstehende Disposition.

Was zuvorderst die Uns zur Entschädigung namentlich angewiesenen Klöster betrifft, so ist Unser Wille:

I. von allen unter diese Kategorie gehörigen

Klöstern sind die Jurisdictionen-Gebiete getrennt, und jenen Unserer Aemter einverleibt, in denen sie liegen, oder denen sie durch Unser demnächst erfolgendes Edikt über die Organisation der executiven Landes-Administration zugewiesen werden.

II. Ihnen allen ist die Verwaltung ihrer Güter, Patronat-Rechte, Renten und Gefälle, so weit nicht hiernach eine Ausnahme verordnet wird — abgenommen, und wird, was die Patronat-Rechte betrifft, Unserer Kirchen-Commission übergeben, sodann soviel die Gefälle innerhalb Unserer Lande betrifft, jenen Unserer Recepturen, in deren Bezirke sie fallen, einverleibt; soviel aber die außer Lands fallende Renten anlangt, sollen solche da, wo sie bisher durch Unterschafneyen eingezogen wurden, auf gleichen Fuß mit Untergebung dieser Schafneyen unter Unsere betreffende Amts-Receptur einstweilen bis auf weitere Anordnung eingezogen werden; da aber, wo sie im Auslande durch Klostergeistliche, welche dahin wegen geistlicher Berrichtungen exponirt waren, erhoben wurden, sollen sie ferner bis auf einstige Aenderung von eben diesen als Unsern verordneten Administratoren eingehoben, und nach der ihnen näher zu ertheilenden Weisung theils verwaltet, theils genossen werden.

III. Von den zwey darunter befindlichen Frauen-Klöstern soll

A) das Bernhardiner-Kloster Lichtenthal, welches von einer Markgräfin Unseres Namens und Stammes gestiftet worden ist, bey dem sich die Ruhestätte Unserer ältesten Anherren vorfindet, und das nie aus den Grenzen devoter Dankbarkeit gegen Unser Fürstliches Haus ausgewichen ist, unter nachstehenden Bedingungen ferner in Klostertlicher Communion beysammen bleiben.

1. Für die Aebtissin und die vorhandenen geistlichen Frauen und Schwestern wird der anständige Unterhalt in Geld und Naturalien nach einer nähern mit solchen zu verabredenden Ausweisung auf die Recepturen Unseres Oberamts Baden angewiesen.

2. Ihnen verbleibt annebst zum Gebrauche das Wohnungs- und nothdürftige Oekonomie-Gebäude, die von jener Oberamts-Receptur unterhalten werden; ihnen verbleibet zu gleichem Zwecke ihr Garten und das zum nothdürftigen Schlacht- und Melk-Vieh hinlängliche nahe am Kloster gelegene Feld.

3. Ihnen verbleibt auch der Gebrauch ihrer Kirche und der Neben-Capellen; doch sind sie schuldig, wenn demnächst die für das Veuerthal nöthige eigene Pfarrey (deren Gottesdienst in die dortige Kirche verlegt werden soll,) ordnungsmäßig wird errichtet werden, ihren Gottesdienst darin so einzutheilen, wie es das Ordinariat nöthig finden wird, damit er neben dem Pfarr-Gottesdienste ungestört bestehe.

4. Ihnen werden aus dem vorhandenen Mobiliar-Vorrathe alle für ihre bequeme Existenz erforderliche Wohnungs- und Wirthschafts-Geräthschaften aller Art nach einem Inventario übergeben, die sie jedoch jederzeit im Stande zu erhalten, somit das Abgängige jeweils zu ergänzen schuldig sind.

5. Die nothwendige Bedienung in der Oekonomie wird bey dem oben bemerkten Unterhalts-Auswurfe mit eingerechnet, und haben sie nachmals diese sich selbst nach Belieben zu besorgen; Anstellung eigener Handwerker aber findet nicht statt.

6. Wenn die jetzige Frau Abbtissin abgeht, so kann deren Stelle nicht wieder ersetzt werden, sondern die Kloster-Gemeinschaft besteht bloß unter einer Priorin fort, die alsdann auch nur ein Drittheil dessen zu ihren Händen empfängt, was jezo der Frau Abbtissin zur Disposition ausgesetzt wird.

7. Novizen darf vorerst das Kloster keine annehmen, so lang es nicht auf die Zahl von Zwölfen herabgekommen ist; alsdenn aber mag dasselbe bey dem Landesherrn anfragen, und nach Masse seines fortsetzenden guten Betragens auch der Gemeinnützigkeit seines Daseyns, die es nach den Verhältnissen des Zeitalters sich wird eigen machen, von demselben gnädiger Resolution sich getrösten.

B) Das Benedictiner = Kloster Frauenalb, in welchem ohnedieß nur noch wenige großentheils bejahrte adeliche Damen vorhanden sind, ist aufgehoben. Die Aebtissin, Priorin, und die adelichen Klosterfrauen empfangen verhältnißmäßige Pensionen, welche sie in jedem gutfindenden Orte, doch innerhalb Unserer Lande, verzehren können, und welche ihnen auf Unsere Gefälle des Amts Ertlingen versichert werden. Das nemliche gilt von den Layenschwestern, und sollen diejenigen, welche gern in klösterlicher Gemeinschaft fortleben, in das Kloster Lichtenthal gegen den Bezug ihrer Pension übergesetzt werden. Die vorhandenen Chorfräulein werden mit einer verhältnißmäßigen Abfertigung entlassen. Sämmtlich ihre patientmäßige Diener erhalten anderweite Anstellung, oder ihren ordnungsmäßigen Gehalt: sämmtlich verbrödetes Gesinde, Handwerksleute, und andere in gleiche Classe gehörige Diener, werden mit einer Bezehrung, die nach dem Betrage ihres Jahrgehalts und ihrer längern oder kürzern Dienstzeit, auch leichter oder schwererer Gelegenheit zu anderwärtigem Unterkommen abgemessen wird, entlassen. Sollten so Bejahrte darunter seyn, die ein anderes Unterkommen nicht wohl finden können: so behalten Wir Uns auf Anzeige desfalls die weitere landesväterliche Vorsorge bevor.

IV. Für die drey unter die vorige Kategorie

gehörigen Benedictiner Mannsklöster
sehen Wir

a) Insgemein fest, daß diejenigen Klosters-
geistlichen davon, welche auf Befragen in den
Weltpriesterstand übertreten wollen, und die
nothdürftige wissenschaftliche auch sittliche Qua-
lification haben, dazu von Uns mittelst Erthei-
lung des Tafeltittels, und Empfehlung an die
betreffenden geistlichen Behörden, und bis zu Er-
langung einer angemessenen Pfründe mit dem
erforderlichen Unterhalt unterstützt werden sol-
len; sodann daß diejenigen welche etwa Verwandte
im Lande haben, wegen deren Unterstützung sie
sich gern mit einem Jahrgelalte bey ihnen auf-
halten möchten, auf Anmelden, zumal bey ha-
bendem Zeugnisse eines Anständigen priesterlichen
Wandels, nach Befinden sollen erhört werden.

b) Die Klöster Schwarzach und Eppen-
heimmünster sind aufgehoben. Die Prälaten
derselben werden anständig pensionirt, und kön-
nen ihre Pension, wo sie wollen im Lande ver-
zehren, auch ein bis zwey auf Pension alsdann
zu setzende Klostergeistliche zu ihrer Gesellschaft
sich auswählen. Ihre Pensionen sind auf die
Gefälle des Oberamts Uberg und Amts Eppen-
heim versichert, die übrigen Klostergeistlichen, so
weit wir nicht nach dem vorigen Abschnitt ihrem
Wunsche gemäß ihnen den Weg zu einer andern
Bestimmung öffnen, werden in das Kloster
Gengenbach übergesetzt, das letztere gilt auch von

den Layenbrüdern. Wegen der Diener und Dienstboten kommt hier das nemliche in Anwendung, was im dritten Artikel ad B) gesagt ist.

c) Das Kloster Gengenbach ist unter den nemlichen sieben Bedingungen, welche oben bey Lichtenthal im dritten Artikel ad A) erwähnt sind, zur fortbauernenden Klostercommunion beybehalten, und ihre Erfordernisse sind auf die Gefälle des Oberamts Gengenbach und Oberkirch versichert.

Es übernimmt jedoch auch alle aus den vorigen beyden Klöstern zur Fortdauer des gemeinschaftlichen Klosterlebens geeignete Geistliche und Layenbrüder; auch behält es vorerst und so lang die Zahl der vorhandenen Geistlichen hinreicht, nicht allein alle Pfarrexposituren, welche es selbst bisher hatte, sondern ihm werden auch jene, welche bisher von beydenvorigen Klöstern dependirten, inzwischen anhängig gemacht: somit werden jene davon, die im Lande sind, erst nach und nach, wie die dazu nöthigen Klostergeistlichen abgehen, mit Weltpriestern besetzt.

V. Das ebenfalls in die vorige Kategorie gehörige Norbertiner Kloster Allerheiligen soll für die Lebzeiten der jetzt dar'n befindlichen Geistlichen und Layenbrüder, jedoch mit gänzlicher Untersagung der Novizen-Annahme, fortbestehen, auch sobald es dessen Zahl gestattet, ihm erlanbt seyn, seinen Sitz nach Lautenbach in das Rectorathaus des mildern Klimas wegen zu verlegen. Es behält nicht nur

auf gleiche Weise wie voriges seine bisher ge-
habte Pfarr-Exposituren, sondern bekommt auch
noch eine Expositur für drey Geistliche zu Mahl-
berg, sobald dort das Capuziner-Haus geräumt
ist, (wovon unten Art. XI.) um theils die dor-
tige Kirche zu bedienen, theils für die Söhne
der dortigen Diener den Unterricht im Lateini-
schen, in der Geschichte, Erdbeschreibung u. s.
w. zu geben, damit diese nicht ferner genöthigt
seyen, ihre Kinder allzufrüh von sich zu lassen.
Im übrigen treten bey ihm die im dritten Arti-
kel ad A) unter Ziffer 1 bis 6 einschließ-
lich bemerkten Bedingungen durchaus auch ein.

Hiernächst trifft die Ordnung diejenigen Stif-
ter und Klöster Unserer rheinischen Provinzen,
welche nur zur Regentenamtlichen Vorsorge in
Unsere Hände gelegt sind.

Von diesen ist das wichtigste

VI. Das Collegiat-Stift zu Ba-
den. In Hinsicht, daß es dem Hauptgründer
Unserer Fürstl. Stamms- und Familien-Ver-
fassung sein Entstehen zu danken hat; in Rück-
sicht, daß bey ihm die Ruhestätte Unserer Regie-
rungs-Vorfahrer katholischer Linie seit jüngern
Zeiten, nemlich seit seines Stifters Markgraf
Jacobs Zeiten, sich befindet; in Rücksicht end-
lich, daß es in neueren Zeiten aus eigenem An-
triebe durch Uebnahme der dortigen Studien-
Anstalt sich Verdienste um das gemeine Wesen
erworben hat, soll dasselbe bestehen bleiben, je-

doch in nachfolgender auf den Zweck seiner Gemeinnützigkeit umgewandelter Gestalt.

1) Die Stifts = Oekonomie soll künftig zwar unter der Mitaufsicht des Capitels, aber nicht mehr unter der Verwaltung oder Direction desselben stehen, sondern gleich allen andern milden Stiftungs = Kassen Unserer katholischen Lande am Rhein, unter der Direction Unserer katholischen Kirchen = Commission und unter der Verwaltung der von ihr angenommenen Stifts = Schaffner. Ohne die Decretur dieser Commission darf außer den ständigen Ausgaben nichts aus dem Fond bestritten werden; dem Stift aber, dem der Genuß der ganzen Foundation gewidmet bleibt, steht es frey, sowohl über jede ihm zur Einsicht vor der Abhör mitzutheilende Rechnung monita zu machen, als auch alles das, was bey der Verwaltung ihm nachtheilig scheint, der Kirchen = Commission, und wo diese nicht abhilft, Uns oder Unserem Geheimenraths = Collegio anzuzeigen.

2) Den Wald, den das Stift bey Sulz hat, und der wegen der dortigen Forstwirthschaft mit den andern Cameral = Waldungen verbunden werden muß, ziehen Wir gegen eine billige Vergütung des Ertrags von der Stifts = Oekonomie ab, und an Uns.

3) Die Pfründgüter und Gefälle, welche bisher die vordersten Stiftsstellen unter eigener Verwaltung zum besonders theilbaren Genuße hatten, sind der Oekonomie einverleibt, und

Kann also künftig kein Stifts = Glied irgend eine eigene Pfründ = Verwaltung und Pfründnießung haben.

4) Die Stifts = und Gymnasien = Bibliothek, ingleichen das Stifts = und Gymnasien = Archiv werden zusammengeschlagen, und machen nur ein unirtes Corpus aus.

5) Auch das der Custodie annexer Pfarr = Corpus wird (mit Ausnahme der wegen des Beurer = Thals dabey befindlichen Gefälle) der Stifts = Oekonomie einverleibt, welche dagegen die Pfründe des Pfarrers, den Unterhalt der Capläne, und die der Pfarrey obliegende Episcopal = Lasten trägt; jene ausgenommene Renten werden zu der Fundirung der nothwendigen Pfarrey für den allzuentlegenen bisher nach Baden eingepfarrten Staab Beuren, wovon oben (art. 3. ad A.) schon Meldung gethan worden, mit verwendet.

6) Das Patronatrecht der vom Stifte dependirenden Pfarreyen nehmen Wir, jedoch unbeschadet des Renteneinkommens des Stifts, an Uns, und soll solches künftig gleich andern Unsern katholischen Pfarreyen durch Obforge Unserer Kirchencommission verwaltet werden, und sind daher auch die Besitzer dieser Pfarreyen nicht mehr Stiftische Pfarrverweser, sondern wirkliche Pfarrer.

7) Das Stift, welches dormalen aus zwey Dignitäten, drey Officien, vier Canonicaten,

und (mit Inbegriff einer wegen des Stiftungsfonds noch im Streite liegenden Vicarie) aus vier Vicarien besteht, soll künftig aus einer Dignität nemlich dem Dechant, aus zwey Officien nemlich dem Scholaster und Custos (welcher letztere Pfarrer der Stadt Baden ferner wie bisher ist), vier Kanoniken und vier Vicarien dann zwey Caplänen, des Custos und Stadtpfarrers bestehen, sofort das was durch die Suppression einer Dignität und eines Officii gewonnen wird, auf Verbesserung der gering stehenden Canoniken und Vicarien verwendet werden, die daher künftig aus der Stiftsökonomie so präbendirt seyn sollen, wie es das an das Stift abzugebende Präbendalregister ausweist.

8) Die Dignität und beyde Officien werden nach Pfründenrecht durch Institution begeben, hingegen die Canonieen und Vicarieen werden blos als Commenden, erstere von drey zu drey Jahren, letztere von Jahr zu Jahr, und zwar nach den Schuljahrsterminen von Allerheiligen zu Allerheiligen laufend, auf Unsere durch die Kirchencommission ausgefertigte Präsentationen begeben, damit diejenigen, welche der Schulbestimmung nicht entsprechen, durch Zurückziehung der Commende wieder in der Pfarrraushülfe ihr Fortkommen zu suchen angewiesen werden können. Die Commende kann nie erneuert werden, ohne daß zuvor das Zeugniß von Uns oder Un-

ferer Kirchencommission vorgelegt sey, daß der Inhaber seine Schulfunctionen mit Zufriedenheit versehe. Alter oder Krankheit, die etwa ein Anlaß werden, den Schulpflichten nicht gehörig nachzukommen, sollen jedoch nie Anlaß werden, jenes Zeugniß und die Erneuerung der Commende ohne Anweisung eines andern hinlänglichen Gehalts zu versagen. Die beyden Cappellaneyen werden mittelst Zuweisung der ihrer Versorgung entgegenstehenden vorzüglichen qualificirten Titularen, die hier unter Aufsicht ihre Bildung vollenden und Gelegenheit sich vorzüglich zu empfehlen finden können, von der Kirchencommission besetzt, sind aber nach Wink und Willen des Custos, in dessen Haus, Kost und Aufsicht sie sind, wandelbar.

9) Die wesentliche Bestimmung und Pflicht der Stiftsgeistlichen soll also nicht gleich vorhin im Chorsingen, sondern in Besorgung des Gymnasienunterrichts bestehen; daher ist ihnen der Chor an Werktagen ganz erlassen, an Sonn- und Feyertagen aber soll diese Pflicht nur soweit fort dauern, als die geistliche Obrigkeit solche für den pfarrlichen Gottesdienst in der Stiftskirche nützlich und erwecklich findet, der also die Verordnung hierüber in so weit ganz frey bleibt, daß doch auch hier jener, der an selbigem Tage predigt, und nach einem Turnus zwey weitere zur Gesundheitspflege davon jedesmal frey bleiben. An die Stelle der Chorpflichten treten die Schulpflichten.

10) Nächstdem hat an hohen Festtagen der Scholaster, und an den übrigen Sonn- und Feyertagen jeder Canoniker die Stiftspredigten, von denen dagegen die Kapuziner nunmehr ganz ausgeschlossen werden, unter gehöriger Ordinaratsinfluenz zu versehen, auch

11) besorgen sie mit den Vicarien und Capellänen gemeinschaftlich nach einer schicklichen Abtheilung die erforderlichen Gottesdienstlichen Verrichtungen an der Gymnasienkirche. Ferner

12) sind zwey der Vicarien zur Obacht über die Bibliothek, und zwey zur Obacht über das Archiv neben ihren andern Incumbenzen anzuweisen.

13) Die Studien, welche sie zu besorgen haben, fangen von dem ersten lateinischen Sprachunterricht an, und gehen bis zur Philosophie einschließlic nach dem Studienplane, wie er dormalen vorliegt, und künftig nach Zeit und Umständen von Uns etwa zu verändern nothwendig gefunden wird.

14) In der persönlichen und Disciplinarjurisdiction ändern Wir nichts, sondern lassen solche respective dem Vicariat oder dem Stiftscapitel; je nachdem sie einem oder dem andern nach den Statuten und dem Herkommen zusteht. Was hingegen den Schiedsrichterlichen Austrag betrifft, welcher bisher für jene Fälle geordnet war, wenn Weltliche an Stiftsglieder, oder diese hinwiederum an Weltliche etwas zu fordern

haben, so heben Wir diesen auf, da er einer guten Rechtspflege und dem Geiste der Zeiten nicht anpaßt, und ordnen dagegen, daß wenn die Stiftspersonen an Weltliche etwas zu fordern haben, sie ihnen vor den ordentlichen Richter derselben nachfolgen sollen, wenn aber Weltliche an einzelne Geistliche zu fordern haben, diese sie vor dem Stiftskapitel belangen, das jedoch bey der Verhandlung wo sie schwürig ist, oder wenigstens bey der Erkenntniß Rechtsgelehrten-Rath pflegen soll, und von dessen Erkenntnissen alsdann, so oft die Sache nicht kirchliche Verbindlichkeiten sondern zeitliches Gut und Staatsbürgerliche Handlungen betrifft, an das Hofgericht Unserer Mar-graftschaft gehet, so wie dann auch ihre weltliche Familienglieder unter der betreffenden weltlichen Jurisdictionsbehörde, so wie das Gesinde, gleich allem übrigen Gesinde der Geistlichen im Lande, unter der localen Ortsobrigkeit bleiben, die nur in der Art der Vorladung die gebührige Achtung für den geistlichen Stand der Herrschaft zu beobachten hat.

15) Die ökonomische Capitelversammlung fällt bey dieser Veränderung ganz hinweg; die Disciplinar- und Jurisdictionalcapitel bestehen in voriger Art fort. Dazu kommt noch ein Schulcapitel (capitulum Scholasticum) alle Monate, worin über die Gymnasienangelegenheiten berathschlagt wird. Zu letzterem müssen auch die Vicarien

Vicarien und die weltlichen Lehrer, wenn deren an Gymnasio angestellt sind, zugezogen und mit ihrer Stimme vernommen werden. Auch können wir zu diesem letztern, so oft Wir es gut finden, einen Commissarium geistlichen oder weltlichen Standes zu dessen Dirigirung abordnen.

16) Die *medii Fructus*, *Ordinariats jura* und übrige bey der Bedienstung der Stiftsglieder bisher übliche Abgaben treten zwar bey den *Canonicis* und *Vicariis* so gut wie bey den höhern Stellen ferner ein, jedoch nur bey der ersten Anstellung: bey einer bloßen Fortbelassung im Dienst durch Erneuerung der *Com-mende* kann keinem etwas weiteres abgefordert werden. Auch ist keiner ferner nach seiner Anstellung zu Reichung einer *Capitels-Mahlzeit* verbunden.

17) Das Stift gibt die Wohnungen nach dem Maße der dormalen vorhandenen Stiftshäuser, die weiter nöthigen stellet der *Studien-Fundus*.

18) Die *Pfründen* sollen bestehen aus der *Competenz* nach einem angemessenen Auswurf in Geld und *Naturalien*, sodann in der *Präsens* und in *Accedenzien*. Letztere bestehen in den *Wess-Stipendien*, welche verhältnißmäßig unter jene, die sie lesen, ausgetheilt werden. Die *Präsens* wird des Jahres zu 224 Tagen und des Tags bey dem *Vicar* auf 1 fl., bey den

Canonicis und Officiatoren auf 1 Thl., und bey dem Dechant auf 2 fl. gerechnet; sie wird von letzterem durch die tägliche Visitation einer oder der andern Classe, bey dem Custos durch seine Pfarr=Functionen, bey dem Scholaster und den übrigen durch Haltung ihrer Schulstunden verdient, sofort demjenigen die Gebühr abgezogen, der seine Schule einen ganzen Tag versäumt, ohne durch Krankheit, durch obrigkeitliche Aufträge, oder durch Urlaub des Vorstehers, der aus satzsam erheblichen Ursachen gegeben wird, entschuldigt zu seyn.

19) Wer mehr als zehnmal im Jahre sich schuldhafte Versäumnisse zur Last kommen lasset, verliert zugleich einen Monat an seiner Competenz.

20) Diese Disposition kommt nur nach und nach so weit nöthig unter Mitwirkung der geistlichen Behörden in Vollziehung, so wie Vacaturen die Gelegenheit darbieten, sie ohne Nachtheil der dormaligen Pfründ=Besitzer auszuführen. Inzwischen leistet auch der Studienfond seine bisherige Beyträge zu den Belohnungen der Stifftsherrn fort. Seiner Zeit aber sobald die Dekonomie die bleibenden Pfründgehalte allein bestreiten kann, bleibt er bloß dem Unterhalt der Gymnasienkirche und Gebäude, der Besoldung der weltlichen Lehrer, den Prämien, Druck= und Visitations=Kosten, Instrumenten= und Bücher=Anschaffung, der auf

ferordentlichen Belohnung vorzüglich als Lehrer verdienter Stiftsherrn oder weltlichen Professoren und der Unterstützung der studirenden Jugend gewidmet, damit diesen Bedürfnissen besser als bisher abgeholfen werden könne.

VII. Das Dominicaner-Kloster in Wimpfen soll eingehen, doch bleibt es vorerst und bis Wir näher über die Art seines Eingehens und die anderweitige Versorgung der von ihm dependirenden Pfarren Anordnung getroffen haben, im Genuße und Verwaltung seines sämmtlichen Eigenthums.

VIII. Das in Unsern rheinischen Landen bestehende Schul-Kloster der Piaristen in Rastatt bleibt einstweilen wie es ist; jedoch bleibt aller Unterricht der Philosophie bey solchem eingestellt, und soll der dafür bestimmt gewesene eine Lehrer künftig zu besserer Vervollständigung des Sprach-Unterrichts dienen. Die im Reichsdeputations-Schluß enthaltene Untersagung der Novizen-Aufnahme bleibt in so lange für dasselbe bestehen, bis man mit geistlicher Oberkeit und mit dem Orden einer dem Studienwesen vorträglichern — und solchen Einrichtung sich verglichen hat, daß ihm die noch auf anständige Art nicht besetzten ähnliche katholische Studien-Anstalten im Lande auch mit Nutzen übergeben werden können.

Eben so

IX. bleiben die aus auswärtigen Klöstern zum

Bruchsaler Gymnasio exponirten Augustiner einstreilen! bey der Bedienung desselben, bis Wir wegen dessen Besetzung aus einem inländischen Kloster oder aus Weltgeistlichen andere zweckmäßigere Vorsorge treffen können.

X. Zugleichem Zwecke und mit gleichem Vorbehalte bleibt einstreilen das Minoriten-Kloster in Offenburg in seinem bisherigen Stande mit Suspendirung der Novizen-Annahme.

XI. Die der Mädchen Erziehung oder ihrem Unterrichte sich widmenden Frauen-Klöster, namentlich jene zu Baden, Mannheim und Kastatt, sind völlig bey ihrem bisherigen Stande, Einkommen und Verfassung bestätigt, in Hoffnung, daß sie ferner sich beeifern werden, den landesherrlichen Wünschen und Vorschriften in Absicht des Schul-Unterrichts eifrigst entgegen zu gehen.

XII. Die Klöster der barmherzigen Brüder in Bruchsal und Mannheim bleiben, so weit ihre Dotation zureicht, mit Vorbehalte daß sie keine Versetzung aus Unserm Landen ohne Unserm Consens unternehmen, zunahl was die zur Kranken-Bedienung wohl unterrichteten Glieder betrifft. Auch darf zu Bruchsal, sobald der noch unzulängliche Dotationen-Fundus zureicht, ein Institut der barmherzigen Schwestern errichtet werden, unter gleicher Obliegenheit, wie Wir dann überz

haupt diesen Orden, wo sich etwa auch anderswärts dazu die Gelegenheit zeigte, vorzüglich zu begünstigen gemeint sind, so lang er sich beeifern wird, seiner Absicht zweckmäßig zu entsprechen.

XIII. Die Mendicanten-Klöster, welche in Unsern Landen am Rheine dermalen aus Franziscanern und Capuzinern, nemlich (unter Einrechnung eines zwar schon aufgehobenen aber doch noch mit pensionirten Ordens-Brüdern besetzten Franziscaner-Klosters in Heidelberg) in acht Klöstern und drey Hospitien (das hiesige Carlsruher mit eingerechnet) bestehen, sollen zur Aushülfe in der Seelsorge für vorübergehende Bedürfnis-Fälle, welche durch Krankheiten der ordentlichen Seelsorger, besondern Zulauf an Festtagen und dergleichen herbeygeführt werden, fort bestehen dürfen, doch nur in der Zahl von sieben, sammt einem Hospitio nemlich zu Heidelberg, zu Waghäusel sammt Hospitio auf dem Michelsberg, zu Baden, zu Fremersberg, zu Allerheiligen (wohin der Convent der Franziscaner von Rastatt demnächst übergesetzt wird) zu Offenburg und zu Ettenheimmünster (wohin der Convent von Mahlberg seiner Zeit übergesetzt wird), an jedem Orte eines, so daß mithin nur das Convent in Bruchsal, das Hospitium in Karlsruhe (sobald für eine Bedienung der hiesigen katholischen Gemeinde durch Weltgeistliche hinlänglich

wird vorgeforgt feyn) und das Hospitium in Ettlingen (dessen Stiftungs=Kennten und Functionen an der Schloß=Capelle zu der Stadt=Pfarrey gegen Haltung eines weitem Caplans, wenn derselbe dazu nöthig ist, geschlagen werden) seiner Zeit aufgehoben wird. Alles jedoch unter folgenden Bedingungen:

1) In diesen bleibenden Klöstern und Hospitiis sollen nicht mehr als zusammen höchstens achtzig Priester seyn; wobey jedoch diejenigen, die über sechszig drey Jahre alt, oder mit einer unheilbaren sie an gottesdienstlichen Verrichtungen auch im Kloster verhindernden Krankheit behaftet sind, so wie Novizen nicht mitgerechnet werden, und neben denen eine verhältnißmäßige Zahl Layenbrüder gestattet wird. Wie viel davon auf diese und jene einzelne Station vertheilt werden wollen, soll nach den Erfordernissen der Localität zu ermessen den Ordens=Vorstehern frey bleiben.

2) Diese alle sollen nur von einer Regel seyn, und geben Wir daher ihnen zwey Jahre Zeit, um durch tauschweise Einnahme anderer Klöster, oder durch Vereinigung der hierländischen Ordensglieder zu einerley Regel, oder auf andere gutfindende Weise sich auf die Regel der Franziseaner der stricten Observanz, nach Gutfinden mit oder ohne Modificationen, unter Leitung ihrer geistlichen Obern zu vereinbaren, widrigenfalls werden alsdann die Capuziner, die nicht zu jener Regel treten, fortgeschickt.

3) Alle Landeskinder, die in diesem Orden auswärts sind, sollen auf Verlangen in Unsere Lande versetzt, und dagegen andere Fremde hinc ausgezogen werden. Künftig sollen sie ihren Nachwuchs nur aus Landeskindern nehmen, dürfen aber solche vor zurückgelegtem fünf- und zwanzigsten Jahre nicht zu Ordensgelübden zulassen. Sie können innerhalb Landes auf jede gutfindende Weise ihre Glieder mutiren, aber keine ohne Landesherrliches Placet, das auffer seltenen bewegenden Fällen nicht zu hoffen ist, auffer Landes versehen, noch ohne gleiches Placet Fremde hereinziehen.

4) Wir verlangen zwar nicht gerade, daß diese Klöster zusammen eine eigene Provinz bilden: aber das müssen Wir verlangen, daß nach Verfluß der vorbestimmten zweyjährigen Frist entweder der Provinzial seinen Sitz im Lande nehme, oder einen sub- oder vice- Provinzial darin anstelle, damit Wir jemanden haben mögen, an den Wir Uns wegen Erfüllung der Bedingungen dieser Unserer Permanenz-Concession halten können.

5) Alle die in diesen innländischen Klöstern befindlichen Ordensgeistliche können, so lang sie ihre Station im Lande beybehalten wollen, von ihren geistlichen Exemtions-Privilegien gegen die Landesbischöfe, in deren Sprengel sie sind, keinerley Gebrauch machen, sondern müssen sich diesen in allen Dingen unterwerfen, wo es diese

zur Handhabung der Ordnung und Kirchenzucht, und zu Erfüllung dessen, was Wir als Landesherrn an sie zu fordern haben, nothwendig finden.

6) Ihre Novizen müssen die Theologie gleich andern diesem Fache sich widmenden Landeskindern zwey Jahre lang studiren (zu welchem Ende Wir namentlich das Kloster in Heidelberg bestimmt haben, wie hinwiederum das mit einem warmen Klimate begnadigte Kloster in Baden zum Erquickungsorte für die kranken alte und pflegbedürftige Ordensglieder, und das in Allerheiligen zum Correctionsorte derjenigen Weltpriester, welchen wegen übeln Wandels von dem Ordinariat die Kirchenbedienung untersagt wird, dienen soll; auch müssen sie, wenn es der Bischof verlangt, ein Jahr in dessen Seminar zubringen.

7) Ständigen Kirchspiels-Gottesdienst, seyen es nun Pfarreneyen oder Frühmefereyen und Caspellaneyen, sollen sie nirgends bedienen, es seye dann mit Unserem Vorwissen und Dispensation auch Bischöflichem Gutheissen in solchen abgelegenen Waldgegenden, wo die Bewohner nur einzeln zerstreut leben, und daher nicht wohl anders als Missionsweise besorgt werden können.

8) Den Termin sollen sie lediglich durch Layenbrüder unter Aufsicht der Pfarrherren, mithin so, daß diesem allemal zuvor die Zeit der

Ankunft des Sammlers zur Verkündigung an das Volk gemeldet werde, besorgen lassen.

9) Wer von ihnen wider die kirchliche Landes-einrichtungen, wider den Bischof oder den Secular=Clerum, oder sonst wider die Volksbildung oder Staatswohlfarth öffentliche oder geheime Nachreden oder Machinationen sich zu Schulden kommen läßt, soll, er sey Priester oder Laye, in die Klostermauren eingebannt seyn, und niemals mehr auffer demselben kommen dürfen, es wäre dann daß Wir aus besonderer Gnade seine Versetzung in ausländische Klöster erlauben wollten.

10) Eigene Gefängnisse dürfen sie nicht haben, sondern wenn Strafen zu erkennen sind, welche mehr als ordentliche Kloster=Züchtigungen oder vierwöchentliche Einsperrung in eine gewöhnliche Zelle unter Hunger=Kost auf sich haben, soll auf bischöfliches Urtheil mit landesherrlichem Vorwissen geschehen, und wo der Fall peinlich würde, die Ablieferung an weltliche Gerichts=Behörde ohne alle Weigerung oder Elusion erfolgen.

11) Durch obige Zahl=Bestimmung garantiren Wir ihnen nicht das jederzeitige Daseyn dieser Anzahl, und lassen sie daher nicht zu einem Motiv, Fremde herein zu versetzen, gelten; sondern die Zahl soll von der Möglichkeit aus Landeskindern sich zu ergänzen, und aus milden Gaben sich zu erhalten, abhangen.

Wir werden sie jedoch in letzteren ferner wie bisher Unsere Gnade spüren lassen, so lang sie sich deren würdig betragen.

Schließlich

XIV. und im Allgemeinen bemerken
Wir noch

1) daß allen für unbestimmte oder für bestimmte Zeit fortbestehenden Klöstern unterlagt sey, Almosen in Geld, Suppe, Brot, oder dergleichen an der Pforte auszutheilen, da hierdurch nur meistens die unverschämte Armuth gesättigt und der Bettel genährt wird; sondern sie sollen die Pflichten der Mildthätigkeit dadurch erfüllen, daß sie, a) Reisenden, die über Land in einem erlaubten Lebens-Berufe dort hinkommen, zu einer Mahlzeit oder Herberge, wenn sie darum begrüßt werden, zulassen; b) daß sie die Zahl von Armen aus der Nachbarschaft, welchen sie mit dieser oder jener Gattung von Unterstützung unter die Arme zu greifen gedenken, den Polizey-Beamten des Orts bekannt machen, damit alsdann diese den wahrhaft bedürftigen Armen Assignations-Zettel geben, mittelst deren sie sich zu Erhebung jener Unterstützungen auf die bestimmten Zeiten legitimiren.

2) Keinerley Recht der Freystätte kann von ihnen ausgeübt werden, so wie es überhaupt in

Unsern Landen nirgends statt finden mag, da Verurtheilungen ohne Recht, und verstümmelnde Strafen gar nicht, und Todesstrafen nur bey Verbrechen, wodurch Menschenblut vorseßlich vergossen wird, und welche daher keiner Schonung empfänglich sind, vorkommen, mithin aller rechtmäßige Anlaß dazu wegfällt.

3) Die Vollziehung dieses Edikts und die dazu anzuwendenden nähern Maßregeln werden Wir, so viel die Uns zur Satisfaction angewiesenen Klöster, mithin die Artikel I. bis V. einschließlicb betrifft, durch eigens verordnete Commissarien besorgen lassen; soviel aber die übrigen geistlichen Stiftungen, mithin die Artikel VI. bis XIV. angeht, weisen Wir solche der stabilirten Katholischen Kirchen-Commission zu, welche desfalls seiner Zeit das weitere nöthige, so weit es erforderlich ist, unter Einvernehmen mit den betreffenden geistlichen Behörden, zu verfügen hat.

Endlich

4) benehmen Wir Unsern Nachfolgern in der Regierung hierdurch die durch den Reichs-Schluß in die Hand gelegte Macht nicht, künftig je nach Erforderniß des Wohls des Staats und der Kirche ändernde Verordnungen in obigem Betreff zu machen, empfehlen ihnen aber

darin immer so zu verfahren, daß dem kirchlichen Wohl Unserer katholischen Unterthanen einerseits und ihrer Beruhigung andererseits zweckmäßig vorgesorgt werde.

Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben unter Unserem größern Staats-Insel in Unserer Residenzstadt Karlsruhe, den 14. Febr. 1803.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi
Marchionis proprium.

Vt. Poffelt.

irch:
nnen
Teits

eben
in
ebr.

fimi
.

Fünftes
Organisations-Edikt.

bo

M

D

ju

be

W

re

M

fä

ge

D

La

an

un

du

di

bl

fo

st

D

Carl Friedrich

von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden
und Hochberg ꝛc.

Wir haben im neunten Artikel Unseres ersten Organisations-Edikts angemerkt, daß Wir den jungen Rechts-Candidaten, welche wegen festbestimmter Zahl der Anwälde nicht gleich zur Advocatur gelangen können, und doch den gerechten Wunsch hegen, in Ermangelung eigener Mittel, interimistisch zu einem mit ihrer Befähigung harmonirenden Unterhalts-Erwerbe zu gelangen, hierzu Gelegenheit öffnen würden. Dieses führt Uns zu der Verordnung über die

Vorbereitung der weltlichen Staatsdiener.

Wir sehen hierbey voraus,

I. daß Niemand zu Stellen der directiven Landes-Administration ordentlicher Weise gelangen könne, als der das Fach, in welchem er angestellt seyn will, wissenschaftlich erlernt hat, und bleiben es daher immer ausserordentliche und äußerst seltene Fälle, wenn jemand, unterstützt durch ein großes Maß von Geistes-Gaben, bloß mittelst der Geschäftserlernung im practischen oder Erfahrungs-Wege zu solchen aufzusteigen versucht, wozu Niemand im voraus ein Recht oder eine sichere Hoffnung haben, Nie-

mand also auch seinen Lebens = Plan darauf anlegen kann ; Wir setzen jedoch ebensowohl voraus :

II. daß derjenige so auf wissenschaftliche Erlernung eines Faches der Staatsdienste seine Bedienstungs = Aussichten gründen will, solche nicht blos dem Namen nach betrieben, sondern sie wirklich sich so weit eigen gemacht haben müsse, um gegründete Hoffnung zu geben, er werde, wann er nun auf den practischen Weg eingeleitet wird, die ihm vorkommenden Erfahrungskenntnisse zu einem wissenschaftlichen Ganzen zu verarbeiten, Fähigkeit und Lust haben. Dies semmach

III. kann keiner, er sey vornehmer oder geringer Herkunft, reich oder arm, den Anfang einer practischen Laufbahn machen, mithin zu einer auf Unserm Landesdienst insbesondere abgewogenen Befähigungs = Stelle gelangen, er sey dann vorher zweckmäßig geprüft worden.

IV. Diese Prüfung geschieht bey den Scribenten d. i. bey jenen, welche blos auf dem Wege der practischen Rechts = Geschäfts = Erlernung sich fortbringen, und also in der Regel auf obige Landes = Directions = Stellen nicht aspiriren wollen, von den Hofraths = Collegien Unserer verschiedenen Landes = Bezirke in ausserordentlichen Sitzungen zweymal im Jahre zu festgesetzten Zeiten, auf welche sich diejenigen, welche im Fall sind, Prüfung zu begehren, zu

stellen haben. Diejenigen von ihnen, welche als Theilungs-Scribenten (nämlich solche, die die Amtschreiberey-Geschäfte vorzüglich erlernt haben,) Prüfung veranzen, werden im staatsrechtlichen Senate, diejenigen hingegen, welche als Rechnungs-Scribenten Examen suchen (d. h. als solche, die sich das Verfahren der Verrechnungen vorzüglich eigen gemacht haben) im staatswirthschaftlichen Senate geprüft — so fort wenn sie hinlänglich bestehen, in die betreffende Scribenten-Liste eingetragen.

Da jedoch

V. häufig Dienste vorkommen, wobey beyde Gattungen von Schreiberey-Kenntniß wesentlich nothwendig ist: so soll billig keiner bey der Gattung stehen bleiben, welche er in den Lehrjahren sich bekannt zu machen im Falle war, sondern soll sich angelegen seyn lassen, durch Frequentirung und Benutzung von Schreibstuben der andern Gattung auch darin satzsame Erfahrungskenntnisse zu sammeln.

Wer dieses gethan hat, und nachmals sich darin prüfen läßt, auch in der Prüfung besteht, wird alsdann auch in die Liste dieses Faches eingetragen, und zwar nach dem Datum seiner erstern Prüfung, die er für das andere Fach erstanden hat, und erlanzt damit den Vortheil zu Diensten beyder Gattungen, die im executiven Landes-Administrations-Fache

offen werden, oder zu Subaltern = Diensten bey den directiven Landesstellen concurriren zu können. Indessen

VI. bis hierzu die Zeit und Gelegenheit heranrückt, muß er durch Aufnahme in Amts- und Amtschreiberey = oder Verrechnungs = Schreibstuben sein Brot und den Wachsthum seiner practischen Bildung suchen.

VII. Alle Sanitäts = Amts = Candidaten, nemlich jene, welche die Arzeneylehre und die Arzeney = Bereitungskunde erlernen, in gleichen jene, welche einer wissenschaftlichen Erlernung des Wundärztlichen, Thierärztlichen und Hebärztlichen Faches sich gewidmet haben, werden von der hiesigen Sanitäts = Commission geprüft, welche jedoch hierunter wegen jener, die allzuweit von hier entfernt sich aufhalten, sachverständige Commissarien in der Gegend nach Besinden ernennen kann.

VIII. Von den übrigen staatswirtschaftlichen Candidaten werden jene, welche einem einzelnen Zweige bestimmt sich gewidmet haben, (z. E. der Forstwissenschaft, Bergwerkskunde, Baukunst, Feldmessung, Wasserbaukunst) von der betreffenden General = Commission geprüft, welche dazu, wo sie es nöthig findet, eben so wie auch im Falle des vorigen Artikels die Sanitäts = Commission zu thun hat, noch

außerordentlicher Weise, ein und andere Examinatoren des betreffenden Faches, aus den an ihrem Wohnorte befindlichen Kunstverständigen Diesern, bezurufen hat. Hingegen

IX. diejenigen Candidaten, welche der Staatswirthschaft im allgemeinen obliegen, werden von dem staatswirthschaftlichen Senate des betreffenden Hofraths-Collegii geprüft, bey ihnen jedoch, wie bey denen der beyden vorigen Classen, nemlich Art. VII. et VIII. kann die Eintragung in die Candidaten-Liste, und mit ihr die Erlaubniß zur Praxis in ihrem Fache anderst nicht als mittelst Antrags an Uns in Unser Geheimenraths-Collegium geschehen. Ist nachmals diese bewilligt, so müssen

X. diejenigen, welche einem solchen besondern Fache sich gewidmet haben, in welchem sie, wie z. E. angehende Aerzte, Apotheker, Feldmesser u. s. w. durch ihren Privatfleiß Verdienst finden können, dadurch ihr Auskommen, wie bisher ferner suchen, und wird ihnen nach Gelegenheit hierzu Vorschub gethan. Für die andern, bey welchen jene Verdienstgelegenheit nicht eintritt, und welche doch nicht auf ihre eigene Kosten ihre practische Befähigung suchen und ihre Bedienstungs-Gelegenheit abwarten können oder wollen, auch nicht etwa wegen vorzüglicher Talente und deren guter Bebauung außerordentliche Unterstützung zu Reisen, oder zu andern Befähigungskreisen

von uns erhalten, werden bey dem Geheimenrathscollegio in der Section des Finanzraths zwey Canzlisten=Stellen, bey dem Carlsruher Hofrathscollegio vier, bey dem Mannheimer zwey und bey dem Mürsburger einer der Canzlisten=Plätze bestimmt, der ihnen also eingeräumt werden soll, daß sie dessen Besoldung als Wartgeld beziehen, und die Incumbenz des Dienstes besorgen, sofort die dabey durch ihre Hände laufenden Geschäfte durch Achtbarkeit und Nachdenken als Stoff zu ihrer wissenschaftlichen Vervollkommenung benutzen mögen.

XI. Die rechtsbesessenen Candidaten sollen in jedem Landestheile von den Hofgerichten im römischen und deutschen Privatrechte, in dem Criminalrechte und in dem Naturrechte, so wie in der Rechtsgeschichte und der Gabe zu referiren, sodann von dem staatsrechtlichen Senate der Hofrathscollegien in der Reichsgeschichte, dem Staats- und Fürstenrechte, dem Kirchenrechte und Lehnrachte, auch in der Fertigkeit in ihrer Muttersprache, und in einer oder andern lebenden fremden Sprache einen gebildeten Aufsatz zu machen, so weit einer und der andere zu diesen Sprachprüfungen sich erbietet, geprüft werden, wobey zu letzterem das Collegium nach Befinden die competenten Sprachverständigen beizurufen hat.

XII. Wer von beyden diesen Collegien als nothdürftig nicht befähigt dargestellt wird, soll

zurückgewiesen werden, und bleibt ihm überlassen, ob er einen neuen Studiencurs beginnen oder eine andere Lebensart ergreifen will. Wer von Einem derselben als nothdürftig befähigt anerkannt worden ist, wird zwar, jedoch mit der Weisung sich in den Gegenständen des andern Dicasterii noch besser zu befähigen, als Rechts- candidat aufgenommen und kann alsdann zu solchen Diensten, welche Gegenstände dieser Art vornehmlich zu behandeln haben, nicht eher concurriren, als bis er die darin erlangte nothdürftige Befähigung durch eine weitere Prüfung nachgewiesen hat. Wer in beyden hinlänglich besteht, wird als ein vorzüglich qualificirtes Subject in die Candidatenliste eingetragen.

XIII. Die auf solche Weise angenommenen Rechts- candidaten zerfallen demnach in drey Classen, a) Vorzüglich qualificirte mit auswärtiger Sprachkenntniß; b) vorzüglich qualificirte ohne solche; c) einseitig qualificirte. Für alle diese setzen Wir als Wartstellen in voriger Art aus, bey dem Geheimenrathscollegio zwey Canzlistenstellen (welche allein den Subjecten der beyden ersten Classen, und unter ihnen vorzüglich jenen der ersten Classe zur Befähigung für auswärtige Geschäfte gewidmet sind,) bey dem Oberhofgericht eine; bey dem Carlsruher Hofrathscollegio drey; bey dem Rastatter Hofgericht eine; bey dem Mannheimer Hofrathscollegio zwey; bey dem dasigen Hofgericht eine; und bey dem

Mörsburger Hofrathscollégio eine solche Canzlistenstelle; dabey versteht sich jedoch von selbst, daß da diese Stellen beständig besetzt seyn müssen, also auch sie andern Subjecten alsdann zu Theil werden können, wenn keine Competenten obiger Art vorhanden sind, und daß hinwiederum, wenn ein Competent sich darstellt, und eben keine Stelle offen ist, er alsdann einstweilen in Amtschreibstuben ein Unterkommen suchen, oder in dessen Ermangelung sich gedulden müsse, wie es der Advocat von Anfang in Absicht auf die Praxis auch machen mußte. Uebrigens

XIV. sollen die jungen Rechtscandidate, welche diese Stellen nur als Wartplätze erhalten, nicht den Namen Canzlisten sondern Canzley Practicanten führen, und in solcher Qualität noch außer allen Rangverhältnissen bleiben, mithin jener Aufnahme in Gesellschaften fort genießen, deren sie als Studirte fähig sind, und die sie durch Betragen sich zu sichern vermögen. So bald nachmals

XV. eine Anwalts = Stelle aufgeht, so rückt der Älteste dieser Practicanten ohne weiters ein wann er will, insofern er nicht sich durch sein Verhalten ein Zurücksetzungs = Androhen zuvor zugezogen hätte; er muß aber nicht einrücken, wenn er nicht will, sondern kann einem nachfolgenden die Stelle überlassen, insofern er nur etwa auf Stellen aspirirt, bey denen Rechtsübung

wesentlich nicht nothwendig ist; derjenige aber, so zu Amtsstellen oder gerichtlichen und staatsrechtlichen Rathsstellen kommen will, muß nothwendig die Anwalts = Carriere durchwandeln, wenn ihm die Gelegenheit dazu geöffnet wird, und hat in der Regel sonst keine Aussicht zu jenen Stellen, wo nicht etwa außerordentliche Anlässe ihm Gelegenheit gäben, auch auf den Wartstellen seine Fortschritte in Rechts = Erörterungen hinlänglich zu machen und darzulegen. Daß er bey Erlangung eines Platzes unter den Anwälten seine Wartstelle nicht daneben fortführen kann, bedarf kaum einer Erinnerung.

Gleichwie übrigens

XVI. die vollständigste Gelegenheit zu Erfahrungskenntnissen nur demjenigen nutzen kann, der wissenschaftlich darüber nachdenkt, und die Behandlung der Gegenstände, die er zu lesen Gelegenheit hat, hierdurch zum Stoffe für sein fortgesetztes Privat = Studium macht: so versteht sich von selbst, daß Wir dabey dieses von jedem voraussetzen und erwarten müssen. Nicht minder

XVII. so wie dieses künftig nur nach und nach zum Vollzuge kommen kann, je nachdem sich Candidaten darstellen, welche von dieser interimistischen Unterhalts = und Bildungs = Gelegenheit Gebrauch machen wollen: so kann auch die an einem und dem andern Orte schon vorhandene größere Anzahl von Advocaten, durch die in Aus-

ferm ersten Organisations = Edikte gemachte Bestimmung einer festen Zahl an ihren Rechten und Erwerbs = Gelegenheiten nichts verlieren, sondern nur nach und nach, wie überzählige jetzt vorhandene Advocaten abgehen, die Reduction auf diese Zahl geschehen.

Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben unter Unserm Staats = Insiegel in Unserer Residenzstadt Carlruhe den 24. Febr. 1803.

(L.S.)

Ad Mandatum Serenissimi
Marchionis proprium.

Vt. Posselt.

(116)

Daß übrigens des Schadens in dem vorhergehenden nicht gedacht ist, den etwa der arrufende Theil durch die Eigenmacht des Gegentheils erlitten hat, solches geschah darum, weil Wir solchen zu jener schleunigen Abhülfe nicht geeignet finden, daher ihn in diese Prozeßart auch gar nicht eingemengt haben wollen; sondern derjenige, der dessen Einforderung nicht bis dahin anstehen lassen wollte, wo der Andere seine Hauptflage im ordentlichen Wege Rechts anbringt, um sich ihrer alsdann als verzdgerlicher Spolien-Einrede zu bedienen, und damit bis zu deren Erledigung die Einlassung in der Hauptsache von sich abzulehnen, der müßte darüber eine besondere Liquidations-Klage nach Erledigung jenes Rescrip. s. Pro. essus einreichen, die nachmals in dem oben (S. 88.) vorgeschriebenen summarischen Wege zu verhandeln wäre.

(117)

Alle vorstehende Regeln des Verfahrens gelten auch bey Föscalischen Sachen ähnlicher Art, nur daß statt der Berichts-Erforderung eine Erkundigung durch Protocoll-Auszug, und, statt des Geboths-Rescripts, ein den Inhalt des erkannten Geboths besagender Benachrichtigungs-Protocoll-Auszug an das betreffende Hofraths-Collegium staatswirthschaftlichen Senats ergehe, und statt der Strafandrohung nur die Ankündigung eines sonst an Uns zu erstattenden Vortrags er-

E

folge, der dann, wenn es zum Partitions-Urtheil käme, auch wirklich nachfolgen muß, damit Wir durch weitere Vorkkehr dem Gerichtsegeboth Nachdruck verschaffen. Gleichwie nun aber

(118)

Reconventio.

mit allem vorstehenden Wir dasjenige, was die Vorklage angehet, hinlänglich bestimmt haben: also verordnen Wir wegen der Widerklage, daß selbige nach der Anweisung der gemeinen Rechte Platz haben solle, jedoch mit dem ausdrücklichen Bescheide, daß sie zugleich mit der Einwendungsschrift in einem besondern Libell übergeben werde, da dann dieselbe die Wirkung, daß der Kläger sich darauf einzulassen schuldig ist, zwar behält, aber in ganz besondern Schriften geführt, und demnach die Klage durch die Widerklage, oder diese durch jene keineswegs aufgehalten werden soll; sondern beyde durchaus als besondere Prozesse nur mit dem einzigen Unterschiede behandelt werden, daß die Hülfsvollstreckung in der einen Sache nicht erfolgen kann, wenn nicht Realsicherheit für Urtheilsbefolgung in der andern etwa noch nicht erledigten Sache gegeben wird.

(119)

Interventio principalis.

Wenn jeweils ein dritter bey einem Rechtsstreite, es sey nun solcher in erster oder in zweyter Instanz

stanz bey Unserm Oberhof- oder Hofgerichte anhängig, ein gesetzmäßiges Interesse hat, welches darauf beruhet, daß einer der streitenden Theile in jenem Rechtshandel eine Befugniß unterstellt und wider den andern behaupten will, die nach des dritten Meynung solchem nicht, sondern ihm dem Dritten zustehet: so kann dieser mittelst einer genugsam bescheinigten Zwischenklage darauf dringen, daß derjenige Theil, dessen Befugniß er ansieht, von der Vertretung derselben in diesem Rechtshandel ausgeschlossen werde. Diese muß, wenn sie nach ordnungsmäßiger Prüfung (§. 6.) zulässig erfunden wird, nach der (§. 93.) vorgeschriebenen summarischen Form verhandelt, und inzwischen das Verfahren in der Hauptsache eingestellt werden, bis über die Zwischenklage das erforderliche Vor-Urtheil erfolgt ist. Wird solche damit für unstatthaft erklärt, so gehet der Prozeß in seinem vorigen Stande fort, der Zwischenkläger mag über das Vor-Urtheil ein Rechtsmittel ergreifen, oder nicht. Wird sie aber für gegründet angenommen, und der Zwischenbeklagte aus dem Hauptrechtsstreite ausgewiesen: so muß, wenn dieser in der Hauptsache Kläger ist, der Hauptprozeß ruhen, bis in jener Zwischenklage ein rechtskräftiges Urtheil vorhanden ist, sofern nicht jene beyde, welche Interessenten des Zwischenprozesses sind, gütlich übereinkommen, unbeschadet der in der Zwischenklage gesuchten höhern Instanz den Hauptprozeß wider den Beklagten einstweilen gemeinschaftlich fortzusetzen; wäre hingegen der verlierende Zwischenbeklagte auch in der Hauptsache

Beklagter: so muß jeder der zwey zwischenstreitenden Theile, an den es der Kläger der Hauptsache verlangt, diese ohne weiters fortsetzen, wenn gleich über den Zwischenprozeß jene beyde untereinander mittelst eines Rechtsmittels ferner im Streite bleiben; hingegen kann keiner dieser beyden einzeln die Fortsetzung der Hauptsache von dem Kläger verlangen, wohl aber können sie beyde mit vereinter Hand solches thun, unbeschadet ihres in dem Zwischenstreite fortgehenden Rechtsmittels, wenn sie bey der Beendigung der Hauptsache ein gemeinsames Interesse fänden. Wos hingegen

(120)

Interventio accessoria.

ein solcher Dritter sein Interesse bey einem vorliegenden Rechtsstreite nur darauf zurückführte, daß Gewinn und Verlust des einen Theils wegen dessen Rückgriffs-Befugnissen, oder sonst Folgeweise, eine gesetzmäßige Fortwirkung auf ihn haben würde, da hat solcher eine Beyklage einzureichen. Wird diese, nach den mit anzulegenden Bescheinigungen über das Interesse, in der Prüfung (§. 6.) zulässig erfunden, oder ist die allenfalls noch einer weitem richterlichen Beywirkung bedürftige Bescheinigung nach den obigen Regeln (§. 107.) erhoben, so wird verordnet:

„Hiervon ist Mittheilung zur Nachricht an den
 „Hauptkläger und Hauptbeklagten erkannt, Beyklä-

„ger aber zu Mitvertretung der Sache neben dem
 „Kläger (oder Beklagten), jedoch dem allseitigen
 „Verhältnisse der Parthieen in der Hauptsache unvers
 „fänglich, einstweilen zugelassen. Befügt ic.“

Gleichwie

(121)

Diese Verfügung die unaufgehaltene Fortsetzung der Hauptsache auf eine Art bewirkt, die am Ende keinem, es möge Recht behalten wer da wolle, Nachtheil bringen kann, so findet auch hierwider weder eine Einwendung, noch ein Rechtsmittel Statt; der zugelassene Beykläger muß aber den Hauptprozeß in dem Stande, in welchem er ihn antrifft, übernehmen, der Anwalt dessenigen, dem er beysteht, darf nun fernerhin keine Hauptschrift ohne Vereinbarung mit jenem verfertigen, noch sie ohne dessen Mitunterschrift einreichen, der aber solche nicht versagen, sondern nur, wenn der Hauptanwalt etwas vortragen oder vorzutragen unterlassen wollte, was ihm nicht anstände, diese Differenzpunkte ihrer Ueberzeugung und dasjenige, was etwa sein, des Beyklägers, Interesse allein und abgesondert beträfe, mit Beobachtung der Fristen in der Hauptsache in einer Beyvorstellung vortragen darf.

(122)

Litis denuntiatio.

Eben so mag eine Parthie, welche mit einer andern im Streite befangen ist, und einen widrigen Aus-

gang ihres Rechtshandels durch Fortwirkung der Urtheile auf einen Dritten überzuwälzen gedenket, wenn sie diejenigen Verhältnisse, worauf solcher Rückgriff gesetzmäßig gegründet werden kann, unaufgehalten klar zu machen im Stande ist, mittelst einer genugsam bescheinigten Aufforderungsklage jenen Dritten zur Vertheidigung der Hauptsache beyrufen lassen, wo dann nach einer der vorigen (§. 121.) ähnlichen Erwägung und nach befundener Statthaftigkeit die Verfügung ergehen soll:

„Hierauf soll der Aufgeförderte, jedoch seinen dem
 „nächstigen Einreden wider den Grund der Auffor-
 „derung unbeschadet, binnen — (insetatur terminus
 „ad naturam Causae Principalis congrue deter-
 „minatus) — mittelst eines bevollmächtigten Anwalts
 „erscheinen, und den Aufforderer mit vertreten hel-
 „fen, widrigen Falls er seiner Zeit, wenn es dar-
 „auf ankommt, gegen sich den Prozeß für wohl ge-
 „führt und das Urtheil für wohl gefällt gelten las-
 „sen muß. Verfügt ic.“

Nach geschehener Zustellung dieser Verfügung sieht es bey dem Aufgeförderten, ob er den Prozeß in der vor-
 hin bemerkten Art (§. 121.) gemeinschaftlich mitbesor-
 gen lassen, oder der Führung des Aufforderers sein
 Zutrauen schenken will; im erstern Falle gilt jedoch sein
 Erscheinen niemals für ein Anerkenntniß, daß der Auf-
 forderer einen Rückgriff an ihn habe, sondern es blei-
 ben ihm, wenn dieser Rückgriff gerichtlich eingeklagt
 wird, dagegen alle sonstige Rechtsbehelfe unbenommen.

und im letztern Falle kann auch sein Außenbleiben ihm diese andern Behelfe nicht benehmen, noch irgend einen andern, als den in jener Verordnung klar ausgedruckten Nachtheil ihm bringen; ebendeshwegen aber darf auch gegen diese unverfängliche richterliche Zwischenverordnung einigés Rechtsmittel nicht zugelassen werden.

(123)

Adcitatio.

Würde endlich aus den Acten sich zu Tage legen, daß ein Dritter bey einem Prozesse entweder ein ausschließendes, vertretendes oder ein aus beyden Gattungen gemischtes Recht habe, der doch weder selbst sich meldet, noch von einem der streitenden Theile aufgefordert wird, und der Richter entdeckte solches, ehe durch vollführte Beweisantretung der vorliegende Streit schon eine entscheidende Richtung bekommen hätte: so kann er zu Vermeidung unwirksamer oder vielfältigter Prozesse Amtehalber diesen auf die vorhin bemerkte unverfängliche Art beyladen lassen; und soll er besonders dieses alsdann thun, wenn entweder der, welcher ihn aufzufordern das Interesse gehabt hätte, oder der Dritte, der an der Sache mit theiligt erscheint, eine unter Obervormundschaftlicher Obforge stehende Gemeinheit oder einzelne Person ist, und dessfalls auf die amtliche Vorsorge des Richters eine vorzügliche Aussprache hat, ohne daß jedoch die Unterlassung dieser Vorsorge, wenn es etwa der Auf-

merksamkeit des Gerichts entginge, daß der Fall dazu vereignschaflet sey, ihn der Parthie des Schadens halber verantwortlich machen könnte.

Soviel aber nun

(124)

Appellatio ordinaria.

diesigen Sachen belangt, welche in zweyter Instanz zu dem Erkenntnisse Unserer Hofgerichte erwachsen, wollen Wir alle hierin nicht benannte Formalien der Appellation hiermit abschaffen, nur daß diese innerhalb zehen Tagen, von Verkündung des Urtheils an, dem Unterrichter vortragen werden soll, oder wenn sie vor ihm nicht geschehen könnte, und auch nicht vor dem Obrichter, sondern vor dem eigenen Richter des Appellanten oder einem Notar geschähe, binnen andern zehen Tagen, von eingewandter Appellation an, wenigstens dem Unterrichter behörige Anzeige davon gethan werde. Welche Anzeige dann

(125)

anstatt einer von Unserm Hofgerichte ertheilten Inhibition seyn, und darauf der Unterrichter mit allem weitern Verfahren still stehen soll, wenn die Appellation nicht eine von den §. 92. benannten privilegierten Sachen ist, (als in welchen bis zu eingelangter, von Unserm Hofgerichte nie als nach eingesehenen ersten Sit

fianz = Acten aus zureichend dringenden Gründen zu ertheilender, Inhibition dem gefällten Erkenntnisse der Appellation ungeachtet nachzugehen, und nöthigen Falls für die Sicherheit des Regresses des Appellanten, im Falle er obfiegen würde, zu sorgen ist.)

Es muß übrigens

(126)

die bey einem Unterrichter verlierende Parthey von diesem verständigigt werden, daß sie an Unser Kur = Fürstl. Hofgericht appelliren könne, daß solches mit Beobachtung der (§. 124. und 129.) gedachten Formalien geschehen, und daß sie zu dessen Besorgung am Hofgerichte einen geordneten Kanzley = Advocaten unverzüglich ernennen und instruiren müsse; weßhalb ihr zugleich zum Andenken eine mit der aufgedruckten Taxa zu zahlende gedruckte Belehrung zuzustellen ist.

(127)

Die Summe, wobey appellirt werden kann, besteht künftig, gemäß Unserm ersten Organisationsedikte, in Einhundert Gulden, mit Ausnahme derjenigen Patrimonial = Gerichte, welche durch Verträge, Observanzen oder Privilegien eine mindere oder höhere Summe hergebracht haben, in Ansehung deren überall an ihren hergebrachten Verhältnissen durch diese Ordnung nichts geändert seyn soll.

(128)

Dabey ist jedoch nicht die Summe des Rechtsstreits, sondern nur die Summe der Beschwerde in Anschlag zu bringen, und zwar ohne Zurechnung der Zinsen und Kosten, es wäre denn, daß der ganze Gegenstand des Streits bloß Zinsen beträfe, oder über einen Saldo von Rechnungen und Gegenrechnungen, worin Zinsen mit einfließen, der Streit wäre. Auch versteht es sich von selbst, daß, wo mehrere Personen in einem und demselben Prozesse obwohl Theilweise befangen wären (als z. E. Gesellschafter), ihre Theile zu Bestimmung der Beschwerdesumme zusammengerechnet werden, ja selbst wo sie kein gemeinschaftliches, aber doch noch ein neben einander bestehendes Interesse haben (als z. E. mehrere Glaubiger, die sich über ihre Abweisung oder über die Bedingungen ihrer Collocation beschweren), ist es genug, wenn das Interesse aller zusammen geschlagen jener Summe gleichkommt. Endlich bey ewigen Gerechtigkeiten, die keine gewisse Vestimation haben, kommt es gar nicht auf eine gewisse Summe an; jedoch soll man bey Gutsgerechtigkeiten den Werth des Guts, dem die Dienstbarkeit obliegt, in Betrachtung ziehen: so daß diese nicht über den Betrag des ganzen dienstbaren Guts angeschlagen werde, mithin solcher Betrag allemal die Appellations-Summe erreichen müsse, wenn wegen einer darauf ruhenden Dienstbarkeit der Streit vor eine höhre Instanz kommen soll.

(129)

Die Rechtfertigungsschrift soll binnen sechs Wochen, von der Zeit des ausgesprochenen Urtheils an, bey dem Obergerichte eingebracht, die Förmlichkeit dabey gleich vornen, unter Beziehung auf die Acten erster Instanz gerechtfertiget, und, soweit sie aus dieser nicht ersichtlich wäre, hinlänglich belegt werden; gestalten wenn

(130)

daran einiger Mangel erscheint, alsdann dessfalls dem Unterrichter nicht etwa Bericht abgefordert, sondern die gebethene Prozesse sogleich abgeschlagen und der Advocat nicht nur um einen oder etliche Gulden gestraft werden, sondern auch dem Appellanten der Regreß gegen denselben zustehen soll, insofern ihm eine Saumligkeit zur Last käme.

(131)

Die vorhin S. 129. gedachte Frist der sechs Wochen kann von dem Unterrichter gar nicht, von dem Oberrichter aber nur alsdann erstreckt werden, wenn der Appellant durch unvermeidliche und unvorgesehene Begebenheiten verhindert wird, binnen denselben einzukommen, und er solches glaubhaft bescheiniget, in dessen Ermangelung die Appellation für veräumt erklärt wird.

Es soll auch

(132)

Hierunter nicht leicht Nachsicht getragen, am wenigsten eine Geschäftsüberhäufung des Anwalts dazu als Beweggrund angenommen, sofort bey vorhandenen hinlänglichen Gründen diese Erstreckung nicht leicht über drey Wochen, und nicht leicht mehr dann zweymal ertheilt werden, es sey denn, daß sich neue ebenfalls unvermeidliche unvorgesehene Behinderungen hervorzuhäten, welche bey den beyden erstern Erstreckungen nicht vorhanden gewesen sind. Sobald aber nun

(133)

die Rechtfertigungsschrift einkommt, wird dieselbe nebst den Acten voriger Instanz einem Referenten ungesäumt zugestellt. Dieser muß schriftlich referiren, ob die Appellation in ihren Formalien richtig, und ob die angeführten Beschwerden gegründet seyen oder nicht, damit die gebethene Ladung entweder erkannt oder abgeschlagen werden möge. Und damit

(134)

die Acten erster Instanz zu solchem Behufe jedesmal bey der Hand seyen, befehlen Wir hiermit Unsern Aemtern, wie auch sämtlichen Unsern mit der Gerichtbarkeit versehenen Landsassen und Stadtgerichten, daß, sobald von eingewandter Appellation bey ihnen die zuvor (S. 124.) verordnete Anzeige geschieht, sie innerhalb vier

zehen Tagen, von dieser Anzeige an gerechnet, sämtliche bey ihnen in solcher Sache verhandelte Acten im Original, nebst ihrem Berichte und Bemerkung der bey ihrer Entscheidung unterstellten Gründe, zu dem Hofgerichte bey Strafe von zehen Gulden verschlossen einzusenden, oder wo dieß aus unvermeidlichen Ursachen unmöglich wäre, diese Ursachen in einem Vorberichte anzeigen sollen; wohingegen

(135)

der Appellant wegen Aufstellung der rechtlichen Gründe ihnen geziemende und hiernächst von Uns zu bestimmende Belohnung zu thun hat, er mag die Appellation forsetzen oder nicht. Wir wollen auch, daß

(136)

die Acten, so wie auch nach eröffneten Bescheiden die Relationen der Ráthe, woraus die Bescheide geschlossen sind, den Parthieen nicht nur zur Einsicht vorgelegt, sondern auch Abschrift der Acten (niemals aber Copie der Relationen) in der Kanzley, gegen die Gebühr verabsolgt werde, wenn sie sich darum anmelden; und soll solches auch

(137)

bey den Anwälten Platz haben, wenn sie ihre Vollmacht zu den Acten gebracht haben, oder unter Vorstandsleistung sind zugelassen worden, oder durch Brie-

fe oder sonstien bescheinigen, daß sie wegen der Sache Auftrag erhalten haben. Gestalten

(138)

in allen solchen Fällen nicht nöthig ist, um Erlaubniß, die Einsicht nehmen oder Abschriften bestellen zu dürfen, bey Unserm Hofgerichte einzukommen, welches jedoch alsdann geschehen muß, wenn es an demjenigen, so deßfalls §. 137. vorausgesetzt wird, ermanget.

(139)

Die vorhin gedachte Relation (§. 133.) muß innerhalb vierzehn Tagen geschehen, es sey denn, daß unvorgefehene und unvermeidliche Verhinderungen in den Weg kämen, und der Referent gleich bey deren Entstehung davon dem jeweiligen Gerichtsvorsteher die Anzeige gethan, und dieser die Entschuldigung für rechtmäßig erkannt hätte, welches dann in das Referentenbuch allezeit zu verzeichnen und dabey anzumerken ist, auf wie lange diese Zeit verlängert worden sey.

Werden nun

(140)

die von dem Appellanten angebrachten Beschwerden unerheblich gefunden, so wird zum Decret ertheilt:

„Anmit wird die eingewandte Appellation verworfen. Versügt zc.“

(141)

Im Gegenfalle aber wird verfügt:

„Anmit ist die eingewandte Appellation zugelassen,
 „und wird demnach die Rechtferigungschrift dem
 „Appellaten mitgetheilt, um auf dieselbe innerhalb
 „einer Frist von sechs Wochen seine Einwendungen
 „einzureichen. Verfügt zc.“

Diese Frist ist demnach derjenigen gleich, welche der Appellant zur Rechtferigung seiner Berufung hatte; aber mit den zu ferneren Handlungen nachzufuchenden Fristen hat es .

(142)

die nemliche Bewandtniß, als wie oben wegen der Rechtferigungschrift ist verordnet worden (S. 131.).

(143)

Mit dieser Einwendungsschrift ist die Appellations-Verhandlung geschlossen, insofern nicht der Appellant oder Appellat erhebliche Thatumstände vorgetragen hätte. Nachdem Wir jedoch es dabey belassen, daß die Appellation eine, beyden Theilen gemeinschaftliche Rechtswohlthat sey, auch die bekannte Rechtswohlthat, neue Thatumstände oder neue Beweise der zuvor angebrachten Thatumstände vorzutragen, beybehalten, so geben Wir deßfalls den Bescheid:

(144)

Daß der Appellant seine Eideszuschreibung oder Urkun-

den, oder, wenn er durch Zeugen beweisen will, die Artikel sogleich in- und mit der Rechtfertigungsschrift, der Appellat die seinige aber mit der Einwendungsschrift übergeben soll; es wäre denn, daß es solche Beweissthümer sind, welche erst hernach, jedoch noch vor Fällung des in der Appellations-Instanz zu gewartenden Urtheils aufgefunden worden, als in welchem Falle es mit ihrer Qualification zu halten ist, wie bey der ersten Instanz (S. 57. 2c.) ist verordnet worden, und wird

(145)

in diesem Falle jedem Theil eine weitere Handlung zu Benbringung dieser Beweise, mit der gewöhnlichen Frist von vier Wochen, gestattet. Außerdem aber wird

(146)

die Einwendungsschrift dem Appellanten nur zur Nachricht mitgetheilt, und die Acten werden einem Referenten sofort zugestellt, um daraus zu dem Urtheile zu referiren, wozu jedoch allemal ein anderer Rath zu erwählen ist als der, auf dessen Vortrag die Erkenntniß der Appellations-Prozesse erfolgt ist, damit man einer vielseitigen Erwägung bey dem Endbescheide desto sicherer sey.

(147)

Wären aber von dem einen oder dem andern Theile neue Beweise angetreten, und diese vom Gerichte erheblich und nothwendig geachtet worden: so wird es wegen

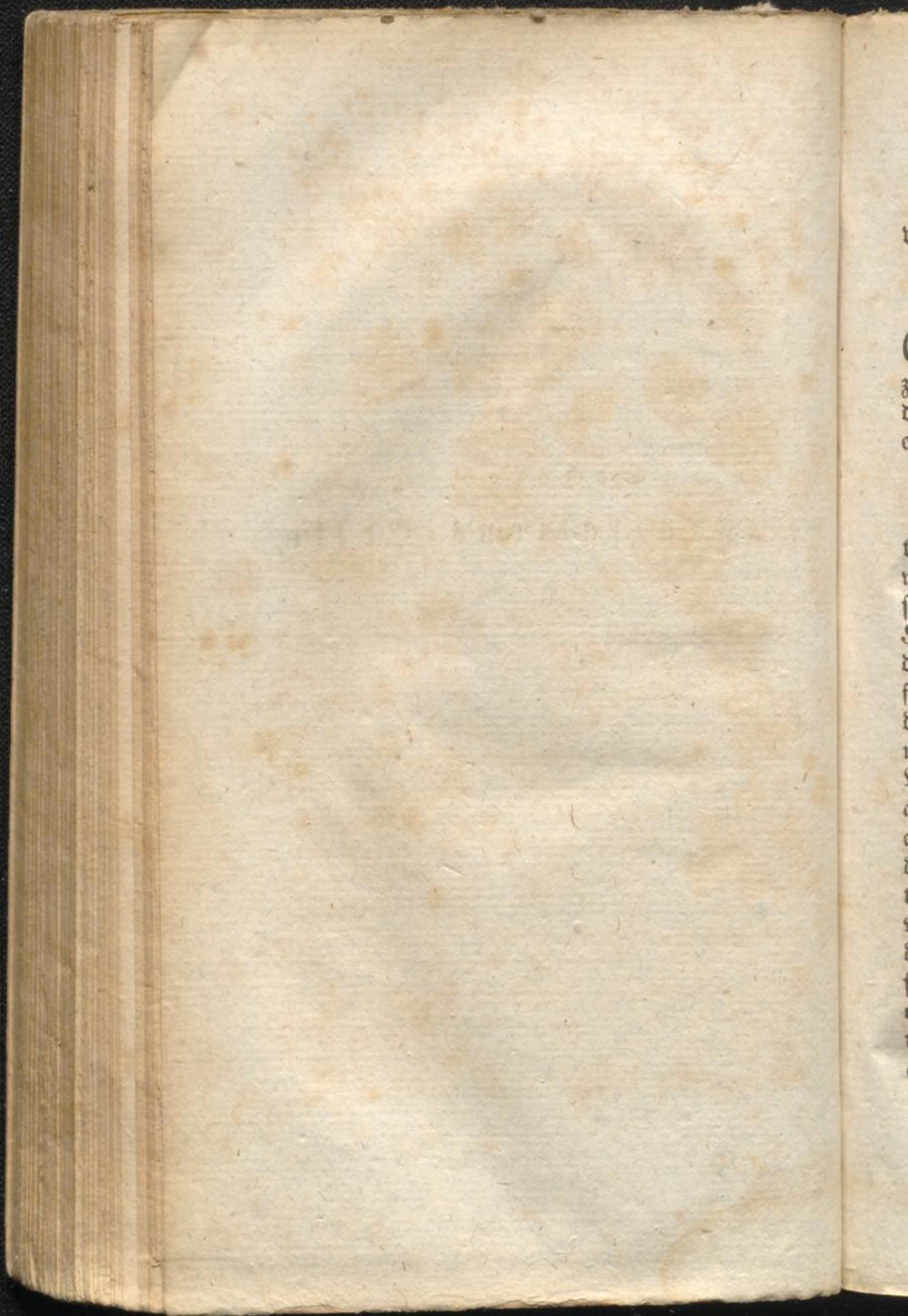
die
rifi,
ngs
weis
Fäl
nden
Falle
er er
wind

Sechstes
Organisations-Edikt.

g zu
Griff

nach
feren
le zu
zu er
ntniß
einer
siche

Theile
erhebe
s we
gen



Carl Friedrich
von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden
und Hochberg ꝛc.

Eine der noch übrigen Haupt Sorgen für eine zweckmäßige Organisirung der Staatsverwaltung der nun neuerlich unter Unsere Regierung vereinten Lande betrifft:

Die executive Landes = Administration.

Hierbey kommt nach Unserer sorgfältig geprüf-
ten Erfahrung alles darauf an, die executive Ge-
walt nicht durch mehrere zusammenwirkende Per-
sonen, sondern je durch einzelne in angemessenen
Kreisen vertheilte Diener versehen zu lassen,
darin jedem Fache, das seine eigene Befähigung
fordert, auch seinen eigenen Mann zu geben,
den einem jeden zugemessenen Gewalts = Kreis
nur so groß zu bestimmen, daß der Diener alle
Localkenntnisse desselben sich eigen machen, und
alle Geschäfte desselben bey gebührendem Fleiße
erledigen könne, aber doch auch nicht so klein,
daß das Land, mit Vielheit von Dienern unnö-
thig beladen werden müsse; die Stationen der
verschiedenen Diener für die verschiedenen Fächer
der Staatsverwaltung in einem und eben dem-
selben Gewalts = Bezirke so zu vertheilen, daß
ohne viele Mühe und Kosten die mündliche Com-
munication zwischen ihnen möglich ist; endlich
alle unter eine nicht zu weit entfernte Aussicht

zu setzen, welche die stete Controllirung, Belegung, und Leitung des Geschäftsganges nach den Absichten und Vorschriften der directiven Landesadministration besorgen könne. Wir hätten daher gewünscht, es möchte thunlich gewesen seyn, gleich jezo darnach allgemein in Unsern Landen die Eintheilung in solche kleinere Amtsbezirke von etwa 7000 bis 9000 Seelen vorzunehmen, mit solchen die Eintheilung der Forstbezirke, geistlichen Inspectionen, Physicate, und Gefäll-Einzugskreise in Gleichheit zu setzen, und dann vier bis sechs solche Aemter in eine Landvogtey zu vereinigen, sofort der Oberaufsicht und Leitung eines Landvogts und Landrentmeisters für alle staatsrechtliche und staatswirthschaftliche Regierungs-Zweige also zu untergeben, daß jeder Beamte der einzelnen Aemter zwar in der Verwaltung der Bürgerlichen- und Straf-Gerechtigkeitspflege außer aller Verbindung mit der Landvogtey und unmittelbar Unsern Hofgerichten untergeben bleibe, in allen nicht gerichtlichen Gegenständen aber derselbe, nicht zwar einer landvogteylichen Jurisdiction und Amtsgewalt unterworfen, doch im nemlichen Verhältnisse wie Pfarrer zu den Specialaten an eine directive Leitung und Visitation der Landvogteyen nach nähern Bestimmungen gewiesen würde. Wir haben jedoch gefunden, daß die Vollziehung dieses Plans allzuvieler Vorbereitung sowohl der zweckmäßigen individuellen Bearbeitung als nachmals der durchgängigen Ausführung voraus-

sehe, um gleich jezo bewerkstelligt werden zu können, und daß auf der andern Seite die dermalige Vereinigung äußerst verschiedenartiger Länderparcellen eine etwelche Organisation gleichbalben erfordere, wenn die Staatsmaschine in eine zusammengreifende Bewegung gesetzt werden sollte.

Indem Wir daher Unserem Geheimenraths-Collegio auftragen, jenen Plan weiter bis zu seiner Reife zu bearbeiten, und die vollendete Einrichtung seiner Zeit mit dem Vorschlage, wie er nach und nach zur Ausführung gebracht werden könne, Uns in Vortrag zu bringen, so haben Wir einstweilen nachstehende

Interims-Organisation

vorerst blos in Beziehung auf das politische und kirchliche Fach, mit noch dermaliger Aussetzung der Eintheilungen des Forst- und Finanzfaches und der Physikats-Bedienungen angenommen und beliebt.

Anlangend nun die politische Eintheilung, so soll

I. die Badische Markgraffschaft dermalen aus folgenden Bezirken bestehen:

1) Das Oberamt Rötteln. Es kommt zu dem, was es bisher hatte, die Orte Istein und Huttingen, die ehehin zu dem Hochstift Baselschen Amt Schliengen gehörten, und gibt ab, Obereggenen, Sigenkirch,

Schallfingen, Feuerbach, Niedereggenen, Feldberg, (nebst Gennebach und Rheinthal.) Für dieses Oberamt sind drey in Vörrach aufgestellte Beamte für jezo bestimmt, bis dahin, daß demnächst die wirkliche Vertheilung desselben in drey Aemter zu Stande kommt.

2) Das Oberamt Badenweiler. Es bekommt die nur gedachten von dem Oberamt Rötteln abzugebenden sechs Orte, sodann von dem Hochstift Baselschen Amt Schliengen die Orte Schliengen, Steinestatt und Mauchen, gibt ab, die untern Vogteyen Wolfenweiler, Schallstadt, Mengen, Thiengen, Opfingen und Haslach, und soll zwey Beamte haben, den ersten in Müllheim wohnhaft und den andern in Schliengen oder Luggen, welchem letzteren insbesondere die obgedachten neun Orte und die Orte Luggen (nebst Haach und Zizingen, sodann Bögisheim zum näheren Geschäftskreise angewiesen seyn sollen. Einst bey der Aemtertheilung zerfällt es hiernach in zwey Aemter.

3) Das Staabsamt Wolfenweiler enthaltend die oben abgegebenen untern Vogteyen, Wolfenweiler, Schallstadt, Mengen, Thiengen, Opfingen und Haslach. Dieses und die aus den Oberämtern Badenweiler und Rötteln erwachsenden fünf Aemter machen die Landvogtey Sausenberg seiner Zeit aus.

4) Das Oberamt Hochberg gibt ab, die Orte Broggingen, und Tutschfelden, und bleibt vorerst unter der Leitung zweyer in Emendingen wohnhaften Beamten, bis demnächst in der einstufigen Aemtertheilung es in zwey Aemter abgetheilt werden kann.

5) Das Oberamt Mahlberg empfängt die vorgedachtermaßen vom Oberamt Hochberg abzuaebenden zwey Orte Broggingen und Tutschfelden, sodann die, die ehemalige Hochstift-Strasburgische Herrschaft Ettenheim ausmachenden Orte Ettenheim, Ringsheim, Capp'l am Rhein, Gräfenhausen, Schweighausen, Dörlinbach, Münchweiler, Münsterthal, Mittelbach und St. Landelin, endlich die Herrschaft Lahr bestehend aus den Ortschaften Lahr, Dinglingen, Hugsweyer, Burgheim, Mietersheim, Altenheim und Walburg. Demselben sollen drey Beamte verstehen, davon zwey in Mahlberg und einer in Lahr wohne, welchem letzteren insbesondere die Stadt Lahr und die Orte Dinglingen, Hugsweyer, Burgheim, Mietersheim, Friesenheim, Oberweyer, Heiligenzell, Oberschoppsheim, Sulz, und Langenhardt zur Obfsorge anvertraut seyen. Einstens wird dieses Oberamt in drey Aemter getheilt, welche mit den oben aus dem Oberamt Hochberg erwachsenden zwey Aemtern zusammengeschlagen, die Landvogtney Hochberg bilden.

6) Das Obervogtneyamt Bengelbach soll bestehen aus den Rathsvogtneyen Of-

fenburg, Bengenbach, Zell, deren jede durch den Stadtmagistrat dieser Städte verwaltet wird, sodann aus dem Vogteyamt Bengenbach enthaltend die Thalvogtey Harmersbach, welche ein Thalvogt mit zwey Untervögten zunächst besorgt, ferner die Stäbe Biberach, Nordrach, Ober- und Unter-Entersbach, Delspach, Reichenbach, Heidingen, Schweibach, Fußbach, Strohbach und Bernersbach. Ihm soll vorstehen ein Obervogt, welcher die sämtlichen Uns vorbehaltenen Hoheits- und Jurisdiktions-Gerechtfame über die Rathsvogteyen ausübe, und dem ein und anderer Obervogteyamts-Besitzer jeweils aus den Mitteln der rechtsgelehrten Bürger oder Diener jener Städte zugegeben seye, besonders um das Stabsamt verwalten zu helfen. Dieses Obervogteyamt bleibt wegen seiner besondern Verfassung auch einst bey der Definitiv-Organisation für sich allein bestehen.

7) Das Oberamt Bischofsheim soll die ehemaligen Hanau-Lichtenbergischen Aemter Willstätt und Lichtenau, sodann Unser ehemaliges Amt Kehl, bestehend aus der Stadt und dem Dorfe dieses Namens, sammt Gundheim, Neumühl, und den Straßburger Höfen auch das Oberkirchische Ort Höhnau unter sich fassen. Drey Beamte, davon der eine in Kork, für die Besorgung des Amtes Willstätt sammt Kehl, die andern beyden aber in Bischofsheim wohnen, sollen

die politische Direktion besorgen, bis einst nach Herstellung der Landvogteyen dessen wirkliche Auflösung in zwey Aemter erfolge.

8) Das Oberamt Oberkirch soll zu demjenigen, was es als Hochstift Straßburgisches Oberamt gleichen Namens, mit Ausnahme von Hühnau, befaßt, bekommen Unsere alte angehörige Herrschaft Staufenberg unter dem Namen des Gerichtsstabs Durbach, und dagesgen abgeben das Gericht Gaspach. Ihm sollen vorstehen zwey Beamte, davon der erste zu Oberkirch und der zweyte zu Renchen wohne, und wovon letzterer die Gerichte Renchen, Ulm und Cappel zunächst besorge.

9) Das Oberamt Yberg soll empfangen, das von vorigem herüberkommende Gericht Gaspach, die alten Aemter Bühl, Eroschweyer, und Schwarzach, sodann die Orte Leiberstung, Stollhofen, Söllingen und Hügelshim. Ihm sollen zwey Beamte vorstehen, davon der erste in Bühl, der andere in Schwarzach wohne, wovon letzterer den untern Theil, nemlich die Amtsstäbe Schwarzach und Eroschweyer (ohne Neusaz, welches nach Bühl gewiesen ist) nebst den weiters obgenannten vier Dörfern zunächst zu besorgen habe. Damit ist denn der einstigen Vertheilung dieses Oberamts in zwey Aemter allschon vorgesorgt, und machen nachmals die aus den Oberämtern Bischofsheim,

Oberkirch und Yberg erwachsenden sechs Aemter die Landvogtey Yberg aus.

10) Das Oberamt Baden erhält zu dem, was es jetzt hat, den dormalen zu Yberg gehörigen Steinbacher Stab, sodann den vorhin Lichtenthalischen Stab Beuern. Es soll zwey Beamte haben, davon der zweyte in Steinbach wohne, und die Stäbe Steinbach und Singheim unter sich habe.

11) Das Amt Gernsbach, enthaltend die vorige Gemeinschaft Gernsbach, die Orte Freyelsheim, Moosbronn und Mittelberg, die Ortschaften des Oberamts Eberstein ohne Muggensturm, und den vorhin Frauenalbischen Ort Sulzbach, ein Beamter soll demselben vorstehen.

12) Das Oberamt Kastatt bekommt den so eben bey Gernsbach vorbehaltenen Ort Muggensturm sodann den vormalig Bruchsalischen Ort Illingen, und verliert den oben schon zu Yberg geschlagenen Ort Hügelsheim. Drey Beamte sind zu dessen Verwaltung aufgestellt.

13) Das Oberamt Ettlingen erhält noch zu dem was es hat, die Frauenalbischen Ortschaften Völkersbach, Pfaffenroth, Burbach, Schillberg und Speffart. Zwey Beamte werden für solches angestellt. Es ist übrigens dieses Oberamt bestimmt, mit dem vorigen zusammengenommen und in drey Aemter vertheilt zu werden, welche mit

dem schon auf seine rechte Größe gesetzten Amt Gernsbach und den beyden Aemtern des Oberamts Baden alsdann zusammen die Landvogtey Eberstein ausmachen.

14) Das Oberamt Pforzheim bekommt Nöttingen (sammt Darmspach und Dietenhausen) Auerbach, Langensteinbach, Spielberg, Mutschelbach, Jttersbach und Unterniebelsbach, und gibt ab, Eisingen und Bauschlott, bleibt für zwey Beamte bestimmt, bis es einst in zwey Aemter getheilt wird.

15) Das Amt Stein bekommt die von Pforzheim abgegebenen Orte Eisingen und Bauschlott, auch die ehemals Frauenalbischen Orte Eisingen und Bilfingen, gibt ab die oben zu Pforzheim geschlagenen Orte Nöttingen, (sammt Darmspach und Dietenhausen) Jttersbach, Auerbach, Langensteinbach, Spielberg und Mutschelbach und bleibt für einen Beamten bestimmt.

16) Das Oberamt Durlach empfängt vorerst die Orte Weingarten, Spöf und Staffort, und gibt ab den Ort Küppur. Es wird von zwey Beamten besorgt.

17) Das Oberamt Carlsruhe bekommt den letztgedachten Ort Küppur, und gibt ab die zuvor gedachten Orte Spöf und Staffort. Seine Verwaltung geschieht durch drey Beamte. Bey der einstigen Aemtereinrich-

tung wird dieses Oberamt mit dem vorigen zusammen in drey Aemter zertheilt, welche mit dem Amte Stein und mit den zwey aus dem Oberamte Pforzheim zu bildenden Aemtern die Landvogtey Carlsburg ausmachen.

II. Die Badische Pfalzgraffschaft am Rhein theilen Wir mit unmittelbarer Hinsicht auf die Vollziehung Unseres Hauptorganisationsplans, mithin definitiv, in folgender Masse:

A. Die Hauptstädte Mannheim und Heidelberg, welche wie bisher jede für sich unter ihrer Stadtdirektion allein bleiben, sind den Provinzialdikasterien ohne Mittel unterworfen.

B. Die Landvogtey Michelsberg soll aus folgenden fünf Aemtern bestehen:

1) Das Amt Philippsburg enthält die Stadt Philippsburg nebst Wiesenthal, Rheinsheim, Huttenheim, Oberhausen, Rheinhausen, Roth, St. Leon, Kirloch, Neudorf, Dettenheim und Unsere Rechte auf Alt und Neulosheim.

2) Das Stadtaamt Bruchsal: die Stadt Bruchsal, sammt den ihr Bürgerrecht genießenden Orten, Forst, Büchenau und Neithardt.

3) Das Landamt Bruchsal: die Stadt Heildelsheim, ferner Helmsheim, Jöhlingen, Wöspach, Obergrumbach, Untergrumbach, Hambrücken, Weiher, Büchig, Reibsheim, Ubstatt.

4) Das Amt Odenheim: die Orte Odenheim, Tiefenbach, Rohrbach, Eichelberg, Landshausen, Oberöwisheim, Neuburg, Zeutern, Stettfeld, Langenbrücken, Desteringen und Waldangeloch.

5) Das Amt Bretten: die Städte Bretten und Eppingen, sodann die Orte Spranthal, Rinklingen, Dietelsheim, Geldshausen, Münzesheim, Bauerbach, Zeisenhausen, Mühlbach, Großgartach.

C. Die Landvogtey Dilsberg faßt in sich nachstehende fünf Aemter.

6) Das Amt Wisloch: oder die Stadt Wisloch, dann Altwisloch, Kronau, Mingolsheim, Kislau, Kettigheim, Horrenberg, Balzfeld, Dielheim, Mühlhausen, Malsch, Malschenberg, Rauenburg, Rothenburg und Eschelbach.

7) Das Amt Oberheidelberg: die Orte Rohrbach, Pfeickdorf, Kirchheim, Bruchhausen, Leimen, Sandhausen, St. Ilgen, Nusloch, Eppelheim, Wieblingen, Grenzhof und Waltdorf.

8) Das Amt Neckar Gemünd: oder die Stadt Neckar-Gemünd und die Neckesheimer Zent, nemlich die Orte Dilsberg, Wiesenbach, Langenzell, Dammerthal, Keilsheim, Wald Hilsbach, Gauberg, Lobensfeld, Wald Wimmersbach, Mückenloch

Meckesheim, sammt den Zentorten Mauer, Beuerthal, Schadhäusen, Mönchzell, Gauangeloch, Speichbach, Eschelbronn, Deisbach und Zuzenhausen.

9) Das Amt Neckar Schwarzach: oder die Stadt Weibstatt, und die Stüber-Zent, nemlich: die Orte Haag, Schönbronn, Moosbronn, Schwanheim, Schwarzach am Neckar, Neuenkirchen, Neckarkagenhausen, Guttentbach, Reichenbach, Breitenbronn, Asbach, Barga, Aglasterhausen und die Zentorte Reichartshausen, Dautenzell, Glinsbach, Helmstett, Epfenbach und Michelbach.

Endlich

D. Die Landvogtey Strahlenberg: bestehend aus nachfolgenden fünf Aemtern.

10) Das Amt Unterheidelberg: oder die Orte Ziegelhausen, Neuenhain, Münchhof, Handschuchsheim, Döfenheim, Schwabenheim, Schriesheim, Leutershausen, Kunzenbach, Oberstöckenbach, Reinklingen, Wüstmihelbach, Rippenweyer, Niedenweiler, Heilig Kreuz, Hilsenhahn, Hasenbach und Ursebach.

11) Das Stabsamt Waldeck: enthaltend, die Stadt Schönau, die Orte Heiligkreuzsteinach, die Obere Gemeind, Euterbach, Neudorf, Wilhelmsfeld, Häddesbach, Altensbach und Brombach.

12) Das Amt Weinheim, oder die Stadt Weinheim, sammt den Orten Sulzbach, Hemsbach, Lautenbach, Groß Sachsenheim, Lüzel-Sachsenheim, Hoch-Sachsenheim und den Kennhof, (oder die Lampertsheimer Hütte.)

13) Das Amt Ladenburg, oder die Orte Ladenburg, Neckarhausen, Sanddorf, Hedesheim, Schönhof, Sandhofen, Käferthal, Feudenheim, Straßenheimer-Hof, Muggensturm, Neuzenholz, Wallstatt, Illwiesheim und Kirschgarthausen.

14) Das Amt Schwellingen, oder die Orte Schwellingen, Ostersheim, Hockenheim, Plankstatt, Brühl, Rohrhof, Neckerau, Edingen, Friedrichsfeld, Seckenheim, Keilzingen, Wirsau, Ketsch, Angelhof und Eisingerhof.

Jedem dieser Aemter wird ein Beamter vorgesetzt (wovon jene der Stabsämter nach Befinden auch die Receptur mit zur Besorgung haben können und wohnet an dem Orte, wovon das Amt benannt ist.

Die drey Landvogteyen bekommen ihren Sitz zu Bruchsal, Heidelberg und Mannheim. Jeder Beamte ist zugleich Ausfauth und Zentgraf in seinem Amtsbezirke, wozu er die nöthigen Scribenten aus der Zahl der gelehrten Schreiber aufstellt, welche aus dem Sportelertrage besoldet werden, für deren Geschäfte er auch ver-

antwortlich ist. Da übrigens in manchen Stücken, z. E. wegen gemeinen Nuzungen, gemeinen Auslagen, der Zentverband entweder für immer, oder doch für eine Zeitlang noch fortzudauern muß: so wird hiermit bestimmt, daß in Ansehung derjenigen Zenten, welche unter mehrere Aemter vertheilt sind, eines solcher Aemter diese unzertrennbaren gemeinschaftliche oder Socialangelegenheiten zu dirigiren haben soll, und bestimmen Wir hierzu in Bezug auf die in die Aemter Weinheim, Ladenburg und Unterheidelberg vertheilte Schriesheimer Zent, das Amt Unterheidelberg, in Bezug auf die unter das Amt Schwegingen und Oberheidelberg vertheilte Kirchheimer Zent: das Amt Oberheidelberg, und wegen der Bruchsaler Zentorte das Landamt Bruchsal.

III. Das obere Fürstenthum am Bodensee, auf welches seiner mannichfachen besondern Verhältnisse wegen jene Organisation nach Landvogteyen nicht anwendbar ist, wollen Wir an mit ebenfalls gleichbalten, so viel davon die Orte auf deutschem Boden betrifft, folgendermaßen definitiv Organisiren.

1) Die Obervogtey Mörsburg soll enthalten, die Vogtey Ittendorf, sammt den Dörfern und Höfen Mhausen, Hündweiler, Selbern, Haslach, Birrensegel, Löwiesen, Burgbach, Neuthe, Breitenbach, Keliessweiler und die Vogtey Mörsburg, nemlich

die Stadt Mörsburg sammt den Orten und Höfen Stetten, Daisenbach, Niedershausen, Baitenhausen, Dittenhausen, Haltern, Kuzenhausen, Braitenbach und Haslach.

2) Das Stabsamt Marktdorf, begreift nebst der Stadt Marktdorf die Orte und Höfe Berkheim, Oberfischbach, Mögenweiler, Wangen, Sigenweiler, Gerrenberg, Schwappern, Allerheiligen, Bermelswisen, Riedern (beyde Höfe), den Stab Roderach und den Ort Roggenbeuern.

3) Die Obervogtey Ueberlingen umfaßt die Rathsvogtey Ueberlingen, welche von dem Magistrate verwaltet wird, und sich über die Bürgerschaft und Bessaffen der Stadt erstreckt; die Rathsvogtey Pfullendorf, mit der es gleiche Beschaffenheit hat, das Vogteyamt Ueberlingen, welches die der Stadt und dem Spital allda zugehörigen Vogteyen Ramsperg, Altheim, Hohen-Bodmann, Sernatingen, Nesselwang, Bonndorf, Seelsingen, Deisendorf, Bonnbergen und Rickenbach, und den Domkapitulärisch-Constanzischen Ort Deidersdorf enthält, sodann das Amt Pfullendorf, welches die zu Ueberlingen gehörigen Vogteyen Denklingen und Ebertschweiler, sodann die unter der Hoheit von Pfullendorf gelegenen Orte Groß und Klein Stadelhof, Illmensee, Krumbach, Ober und Unter Lichtenek, Silvenstahl, Waldbeuern, Wa-

ckenreuthe und Zell am Anderebach unter sich hat. Ein Obervogt wird die herrschaftlichen Hoheits- und vorbehaltenen Jurisdiktions-Rechte über die Rathsvogteyen und mit Beyhülfe zweyer Obervogtenbeysißer die ganze Jurisdiktion in den beyden Stabsämtern verwalten.

4) Die Obervogtey Reichenau enthält die Vogtey Reichenau sammt Wellmelingen, Sägna, Allenspach, Kaltbrunn, Marktalingen, Adelheiden und die Höfse, die Vogtey Gaienhofen sammt Jznang, Weiler, Gundelzen und Horn, die Vogtey Böhlingen sammt Mons, Bantholz, Bertnang und die Vogtey Dehnungen sammt Schienen und Kieselungen: sodann Stahringen und die Pfalz-Vogtey Constanz.

5) Das Stabsamt Rötteln erstreckt sich über die Orte Hohenwangen, Hardern und Lienheim.

6) Das Stabsamt Ronzenberg mit den Orten Würmlingen, Weilheim, Seithungen, Obergestacht und Durchhausen.

7) Die Obervogtey Biberach enthält die Rathsvogtey Biberach, welche von dem Magistrate der Stadt verwaltet wird, und sich über die Bürger und Beysaßen der Stadt erstreckt, und das Vogtenamt Biberach oder die Orte Ahlen, Altenweiler, Baltringen, Bergenhausen, Birkhof, Hagenbuch und

Jordan-Häusern, Hochstetten, Höfen, Holzheim, Inkerkingen, Laupershausen, Nuttenschweiler, Reichenbach, Rieden, Köhrwangen, Schannach, Schneitbach, Volkersheim, Westersloch und Winterreute. Ein Obervogt besorgt die fürstlichen Hoheits- und Reservat-Rechte in der Rathsvogtey, und mit Beyhülfe eines Obervogtey Besizers die Rechtspflege im Stabamts-Bezirk.

8) Das Stabsamt Neuhausen besteht aus den Orten Neuhausen und Pfauhausen.

Jedes dieser Aemter, wovon nicht besonders vorhin disponirt ist, wird mit einem Beamten besetzt, der die gerichtlichen und auffergerichtlichen Angelegenheiten auch die Waisenvogtey-Sachen zu besorgen hat, und wovon jene bey den Stabs-Aemtern zugleich Gefälle-nnehmer sind. Die Influenz der Obervögte bey den mediatisirten Reichsstädten bestimmt durchaus das desfalls besonders ergehende Edikt.

Ueber die Dienstgewalt und Dienstpflichten der Beamten werden Wir da, wo es nöthig ist, besondere Instructionen geben, so wie Wir wegen der Dienstrechte und Besoldungs-Verhältnisse da, wo noch keine Beamte für die neuen Dienstkreise angestellt sind, besondere Verfügungen ertheilen werden, da aber wo der Dienstkreis vorhin schon existirte, und nur durch Hinzuschla-

gung und Hinwegnahme einzelner Ortschaften verändert wird, werden hiermit die vorhandenen Beamten in Ansehung ihrer Functionen und Rechte bis zur Vollendung der definitiv-Organisation oder weiterer Verfügung hierdurch in ihren bisherigen Verhältnissen bestätigt.

Uebrigens wird zugleich allgemein festgesetzt, daß außerhalb Fällen, die der Summe nach besonders wichtig und der Materie nach verwickelt sind, und dessfalls der Unterrichter Dispensation zu geben sich bewogen findet, in den Ober- und Amtlichen Instanzen keine Advocaten und kein schriftliches Verfahren zugelassen werden sollen, als wofür die Untergerichte besonders verantwortlich gemacht werden.

Was sodann die kirchliche Eintheilung betrifft, so soll

A. der Kirchsprengel Unseres evangelisch-lutherischen Kirchenraths in folgende Specialate vertheilt seyn:

1) Lörrach, enthaltend das Rötteler und Weiler Viertel beyde des Oberants Rötteln, doch ohne die Kirchspiele Wollbach, Blansingen, Welmilingen und Kleinentems.

2) Schopfheim, enthaltend das Schopfheimer und Steinemer Viertel, ohne die Kirchspiele Wies und Neuenweg.

3) Zannenkirch, enthaltend die vorhin ausgenommenen Kirchspiele, Wies, Neuen-

weg und Bollbach, Blansingen, Welmlingen, Kleinenkems, und die bey dem Oberamt Rötteln verbliebenen Reste des Sausenhardter Viertels.

4) **Uuggen**, umfassend die evangelischen Ortschaften des Oberamts Badenweiler, welche dem Beamten in Schliengen oder Uuggen zugewiesen sind.

5) **Müllheim**, enthaltend den Rest des Oberamts Badenweiler, und das Stabsamt Wolfenweiler.

6) **Emmendingen**, enthaltend die Kirchspiele des Oberamts Hochberg, wie es nach obiger Organisation bleibt.

7) **Lahr**, enthaltend die evangelischen Pfarreien des Oberamts Mahlberg.

8) **Kork**, enthaltend die Kirchspiele des Amts Willstett sammt Kehl.

9) **Lichtenau**, enthaltend die übrigen Kirchspiele des Oberamts Bischofsheim.

10) **Carlsruhe**, enthaltend die Kirchspiele des obenbestimmten Oberamts Carlsruhe außerhalb der Residenz, sodann das Kirchspiel Bernsbach.

11) **Durlach**, enthaltend die Kirchspiele des Oberamts Durlach nach seinen obigen Grenzen.

12) **Pforzheim**, umfassend jene des künftigen Pforzheimer Oberamts.

13) Stein, das jene des nunmehrigen Amts Stein enthält.

14) Münzesheim, das sich über sämtliche lutherische Kirchspiele des Oberamts Bretten, nemlich Bretten, Eppingen, Dietelsheim, Geldshausen und Zeisenhausen, nicht weniger über das Kirchspiel Heidelberg Oberamts Bruchsal und Oberöwisheim Amts Obenheim erstreckt.

15) Aglasterhausen, wohin gehören die sämtlich lutherischen Kirchspiele der Aemter Neckar Gemünd und Neckar Schwarzach, nemlich Aglasterhausen, Neckar Gemünd, Mauer, Schadhhausen, Eschelbronn, Daisbach, Dautenzell, Bärge, Glinsbach, Helmstett, Epsenbach, Reichardshausen, Michelbach.

16) Heidelberg, enthaltend die Kirchspiele Heidelberg, Heddesheim, Weinheim, Schriesheim, Ladenburg, Leimen, Schwesingen, Wiesloch.

17) Biberach, enthaltend die evangelischen Kirchspiele dieses Obervogtey Amts.

18) Oberhofprediger Amt, enthaltend die evangelischen Hof- und Stadtpfarreyen der Residenzen Carlsruhe und Mannheim, und die Hofkapellen zu Rastatt und Bruchsal, (welche letztere Wir nächstens aufzustellen Uns vorbehalten.)

In der Regel ist der Sitz jedes Specialats an dem Orte, wovon es den Namen führt, doch mögen einzelne vorübergehende Ausnahmen (deren jezt bey der ersten Einrichtung etwa ein und andern Orts nöthig werden) statt finden, und bey Nro. 16. wo die meisten Pfarreyen Patronat-Pfarreyen sind, mithin die vortheilhafteste Besetzung nicht von Unserm alleinigen Ermessen abhängt, soll diese Regel gar nicht anschlagen, sondern der Sitz wird in jedem Vacatur-Falle bestimmt werden, und bleibt dormalen zu Mauer, wo er wirklich sich befindet.

B. Der Kirch-Sprengel Unsers evangelisch-reformirten Kirchenraths zu Heidelberg bleibt wie bisher in vier Inspectionen und einige exemte Pfarreyen eingetheilt.

1) Weinheim, enthaltend die Kirchspiele, Weinheim, Leutersheim, Hochsachsenheim, Schönau, Lautenbach.

2) Ladenburg, enthaltend die Kirchspiele, Ziegelhausen, Handschuhsheim, Schriesheim, Feudenheim, Sandhofen, Ladenburg, Schwefingen, Neckerau, Seckenheim, Edingen, Wieblingen.

3) Wiesloch, enthaltend die Kirchspiele, Wiesloch, Reilingen, Waltdorf, Leimen, Rohrbach, Neckar Gemünd, Wiefenbach, Hammerthal, Neckesheim, Epfenbach, sammt den vorhin zur Inspection Mosbach gehörig

gewesenen Kirchspielen Haag, Neunkirch, Gutenbach und Asbach.

4) Bretten, enthaltend die Kirchspiele Bretten, Heidelberg, Eppingen, Mühlbach, Rinklingen, Weingarten, und die hinzugeschlagenen aus Unserer Badischen Markgrafschaft, Friedrichsthal, Welschneureuth und Pforzheim.

5) Die exemten Pfarren, nemlich Mannheim, Heidelberg und Carlsruhe, kommen unter keine Inspection, sondern sollen unmittelbar unter dem Kirchenrath stehen: Wir haben übrigens, da Wir die alten Namen der Inspection beybehalten haben, dabey auf den Sitz des Inspectors keine Rücksicht genommen, und wird also Unsere jedesmalige ordnungsmäßige Ernennung des Inspectors den Sitz der Inspection für dessen Dienstzeit bestimmen.

C. Der Amts-Bezirk Unserer katholischen Kirchen-Kommission ist in folgende Kirchenvogteyen eingetheilt.

1) Die Kirchenvogtey Ettenheim: sie enthält die katholischen Kirchspiele Istein, Oberamts Rötteln; Schliengen, Strinenstatt, Ballrechten, Oberamts Badenweiler und die katholischen Kirchspiele des Oberamts Mahlberg.

2) Offenburg, die Kirchspiele des Oberamts Oberkirch und des Obervogtey-Amts

Gengenbach auch den Ort Hohnau Oberamts
Bischofsheim enthaltend.

3) Schwarzach, die Kirchspiele der
Oberämter Oberrhein und Baden.

4) Kastatt, die Kirchspiele dieses Ober-
amts.

5) Ettlingen, die Kirchspiele des Ober-
amts Ettlingen und Eberstein umfassend.

6) Bruchsal, Stadt und Amt Bruchsal
und Amt Philippsburg, auch die Kirchspiele
Ersingen und Bilsingen, Amts Stein in sich
begreifend.

7) Odenheim, die katholischen Kirch-
spiele der Ämter Odenheim, Bretten und
Wiesloch.

8) Mannheim, die katholischen Pfarren
der Ämter Schwesingen, Ladenburg und
Weinheim umschließend.

9) Heidelberg, die katholischen Kirch-
spiele der beyden Ämter Heidelberg, des
Stabsamts Waldeck, und der Ämter Neckar-
Gemünd und Neckarschwarzach, in sich fassend.

10) Mörsburg, enthaltend die Obervogt-
teyen und Ämter Mörsburg, Markdorf, He-
berlingen.

11) Reichenau, enthaltend die Obervogt-
tey Reichenau und das Amt Rötteln.

12) Biberach, enthaltend die katholischen Kirchspiele dieser Obervogtey und das Amt Neuhausen.

13) Die exemten katholischen Pfarren und Capellaneyen Carlsruhe und Pforzheim.

In jeder der vorgedachten Kirchenvogteyen wird jederzeit einer der darin angestellten katholischen weltlichen Diener als Kirchenvogt, und einer der darin bediensteten Pfarrer als Schulvisitator von Uns ernannt werden, an welche die Kirchen-Commission ihre Verfügungen zu richten, und durch sie dasjenige, was das Interesse des Kirchen- und Schulwesens betrifft, und überhaupt ihre competente Anordnungen zu vollstrecken, auch hinwiederum die ihr nöthigen Informationen und Kenntnisse zu erheben hat, welches alles doch sich nicht auf Gegenstände bezieht, welche die Ausübung einer Jurisdiction und die Wahrung der landesherrlichen Hoheits-Rechte zu ihrem unmittelbaren Vorwurfe haben, als worin die Kirchen-Commission lediglich durch die betreffenden Aemter wirken muß, sondern nur auf jene Sachen, welche die Kirchen-Polizey, Schul-Polizey und Förderung der Sittlichkeit zunächst bezwecken, wie darüber die Instruction der Kirchen-Commission näher Ziel und Maß geben wird.

Alle vorstehende Eintheilungen sollen der Resgel nach mit dem ersten July d. J. ihren Anfang

nehmen, bis wohin Wir durch einzelne Verfügungen noch alles dasjenige einleiten und vorbereiten lassen werden, was zu dessen Vollziehung erforderlich ist, einstweilen aber solches hiermit zur allgemeinen Wissenschaft verkünden.

Gegeben unter Unserm größern Staats-
Insigel in Unserer Residenzstadt Carlruhe den
9. Merz 1803.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi
Marchionis proprium.

Vt. F. A. Wielandt.

Siebentes
Organisations-Edikt.

Carl Friedrich
von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden
und Hochberg ꝛc.

Uns sind unter andern Entschädigungsgegenständen auch die ehedorigen Reichsstädte, Biberach, Ueberlingen, Pfullendorf, Offenburg, Gengenbach, Zell sammt dem Thal Harmersbach zugewiesen worden, mit der Erinnerung jedoch:

„ diese Städte in Bezug auf ihre Municipals-
„ verfassung und Eigenthum auf den Fuß der
„ in Unsern bisherigen Landen am meisten
„ privilegirten Städte zu behandeln, so weit
„ es die Landesorganisation und die zum ge-
„ meinen Besten nöthigen Verfügungen gestat-
„ ten, insbesondere aber ihnen die freye Aus-
„ übung ihrer Religion und den ruhigen Bes-
„ sitz aller ihrer zu kirchlichen und milden Stif-
„ tungen gehörigen Güter und Einkünfte ge-
„ sichert zu lassen, “

wiewohl unter letzterem vermög eines andern Artikels des Deputationsabschieds die Stifter und Klöster nicht begriffen sind, sondern ihre besondere Bestimmung erhalten haben.

Dieses veranlaßt Uns, die nähere Anwendung jener Grundnorm anmit vorzuzeichnen und über die Mediatisirung obiger Reichsstädte

Unsere Absicht und Willensmeinung in nachfolgendem zu erklären:

I. Als Municipalgebieth d. h. als der Bezirk, welcher in der künftigen Staatsverfassung der Jurisdiction des Stadtraths unterworfen sey, verbleiben

1) dem Magistrat dieser Städte zum Kreise der Ausübung derjenigen Obrigkeitlichen Verwaltungrechte, welche vermög des nachstehenden ihm künftig noch zukommen, a) die Stadtmarkung innerhalb und außerhalb der Ringmauern, mit allen in der Stadt und in den Vorstädten wohnenden Bürgern und Beyfassen; b) alle einzelne Höfe, die nicht in einer andern Gemarkung liegen, sondern zu dem Unterstabe der Stadt vorhin gehörten; c) alle jene Dörfer sammt ihren Gemarkungen, deren Einwohner das Bürgerrecht in der Stadt genießen; dagegen

2) sind künftig als davon getrennte und Unserer unmittelbaren Bothmäßigkeit unterworfen Gebieth anzusehen, alle jene Dörfer und Höfe sammt ihren Markungen, welche nicht wie vorgedacht städtisches Bürgerrecht haben, sie mögen nun zuvor ganz oder nur zum Theil der städtischen Oberbothmäßigkeit unterworfen gewesen seyn. Doch begreift solche Absonderung dieser Unterthanen-Orte keineswegs eine Einziehung der vogteyllichen und Eigenthumsrechte, als bey welchen vielmehr die Stadt oder ihre Pflergeren ferner nach dem unten deßfalls näher anzugebenden Maße unverkürzt bleiben.

II. In Beziehung auf die Kirchen-Verhältnisse nehmen Wir

3) das kirchliche Reformationsrecht nach seinem reichsgesetzmäßigen Umfange und unter dessen gesetzlichen Schranken an Uns, so daß also die Aufnahme oder Nichtaufnahme fremder vorhin nicht da gewesener Religionsverwandten, die Bestimmung ihrer politischen Rechte, und die Gestattung einer engeren oder weitern Religionsübung, welche doch immer ohne Verkürzung der vorhin dort berechtigten Religionsgesellschaften zu verstehen ist, von Uns oder Unserm Landesadministrationsstellen abhängt, und nach denen Normen verwaltet werden muß, welche das dritte die Religionsrechte bestimmende Organisations-Edikt ausdrückt.

4) Die hohe Kirchenvogten ziehen Wir ebenfalls an Uns; mit ihr das Recht, die evangelischen Pfarr- und Schullehrer oder Candidaten, auch die katholischen Titularen und Schullehrer oder Schulcandidaten zu prüfen, zuzulassen, oder zurückzuweisen; das Recht, die von dem Rathe oder seinen Pflegereyen vorhin ernannten Pfarrrer, Helfer oder Beneficiaten, auch Gymnasien- oder lateinische Schullehrer beyder Religionen zu setzen oder dem Bischofe zu präsentiren; das Recht, vom Ueberflusse des Kirchenvermögens, da wo es hergebracht ist, nach dem Maße des Herbringens Zuschuß zum Staats-Einkommen zu erheben, ingleichem denselben nach Gutfin-

den der betreffenden Kirchenverwaltungs = Collegien zu allgemeinen Kirchen = Bedürfnissen, gleich anderem Landkirchen = Vermögen in Mitleidenheit zu ziehen; das Recht, den Neuenbruch = Zehenten einzuziehen; das Recht der besondern Erwähnung im Kirchengebeth; das Recht der Anordnung der politischen Freuden = und Trauer = Feste; das Recht der polizeylichen Obsorge über die Geistlichen und ihr Vermögen bey dem Leben und in Sterbefällen, mithin auch die Sperre und Inventirung ihrer Verlassenschaft, jedoch bey Katholischen unbeschadet der etwa von den Ordinariaten hergebrachten Beywirkung (wegen deren jedoch eine allenfällige Nachsicht voriger Magistrate, wodurch sie solche Obsorge allein in Ordinariats = Hände überlassen hätten, Uns nicht präjudiciren, noch Unser Landeshoheitliches Beywirkungsrecht ausschließen mag;), überhaupt das landesherrliche Anordnungsrecht über das Aeußere des Kirchenwesens, und das Oberaufsichtsrecht sowohl über die Kirchenbeamten und Diener, als über die Verwaltung der Städtischen niedern Kirchenvogtey, und mit ihm das Bestätigungsrecht über alle Kraft der letztern vom Rathe zu vergebenden Dienste; nebst dem

5) in besonderer Beziehung auf das evangelische Kirchenwesen der Stadt Biberach, die geistliche Gerichtsbarkeit nach ihrem ganzen Umfange, wie solcher für Unsere evangelischen Lande durch Unsere Kirchenraths = Instruction von 1797 bestimmt vorgezeichnet ist, doch unter

den gleich hiernach zu bestimmenden Modifikationen.

Wir lassen nemlich

6) die niedere Kirchenvogtey bey den Magistraten dieser Städte bleiben, und soll darunter begriffen werden: das Recht Trivial-Schullehrer unter eingeholter Bestätigung Unseres Kirchenraths oder Unserer Kirchencommission zu setzen und zu entsetzen, das Recht über die Zeit und Stunden der Gottesdienste oder des Schulhaltens, auch über die Kirchen- und Sittenzpolizey Anordnungen zu machen, die Jurisdiction und polizeyliche Obforge über die Schulmeister und über deren Vermögen im Leben und in Sterbefällen; die Setzung und Entsetzung der milden Stiftungspfleger aller Art in dem Municipalbezirke, unter Bestätigung Unseres Obervogts; die unmittelbare Vorsorge für die Verwendung derselben nach den Stiftungsgesetzen oder vorliegenden Verordnungen, (wohingegen jede Aenderung der Ordnung, oder jede einzelne Ausnahme davon anders nicht als aus Unserer Verordnung Kraft und Gültigkeit erlangen kann.) Endlich bey den Evangelischen die Haltung der Censur- oder Sittengerichte, und die Entscheidung der Eheverspruchs-Sachen, (vorbehaltlich, daß jeder, der sich in Eheverspruchs-Sachen beschwert glaubt, davon den Recurs an Unser Ehegericht dahier, derjenige aber, so in Sittengerichtssachen sich gravirt achtet, den Recurs an

die Obervogtey, deren Inspection der Magistrat untergeben ist, nehmen kann.) Hiernächst

III. In Hinsicht auf die Gerichts-Verhältnisse finden Wir nöthig Nachstehendes zu verordnen:

7) Die Strafgerichtsbarkeit, welche gewöhnlich mit dem Namen der Criminal-Jurisdiction bezeichnet wird, ist in Bezug auf das Municipals-gebieth in der Masse zwischen Uns und der Stadt getheilt, daß a) in allen Sachen, welche Wir Unsern Ober- und Aemtern zur Aburtheilung überlassen, (worüber demnächst weitere Unserer vorhinigen Landesverfassung angemessene Weisung erfolgt,) der Rath die Untersuchung und das Erkenntniß, auch nach erfolgtem Erkenntniße die Milde rung oder Begnadigung bis auf die Hälfte (jedoch letztere nur unter Miteinsicht und Einwilligung der die Inspection führenden Obervogtey) habe; wohingegen b) in allen Strafsachen von höherem Belange der Rath nur die Untersuchung bis dahin, daß nach seinem Ermessen die Sache zur Straferkenntniß reif sey, zu führen hat, und wo nachmals nicht allein die Straferkenntniß zu ertheilen Unserem betreffenden Provinzial-Hofgerichte zusteht, sondern auch dieses, wenn es findet, die Untersuchung sey nicht vollständig, nach freyem Gutfinden die Vervollständigung entweder wiederum dem Magistrate oder der Obervogtey auftragen kann, immer auch die Executions-Anordnung Unserer Obervogtey zu-

kommt; wornächst sich von selbst versteht, daß in allen Sachen, wo Unsere Hofgerichte das Erkenntniß zu ertheilen haben, die Begnadigung von Niemand anders als von Uns oder Unserem Regiments-Rathe erfolgen könne.

8) Die bürgerliche Gerichtsbarkeit in dem ganzen Municipalgebiete gehört ferner dem Magistrat in erster Instanz über alle Grundstücke, die darin liegen, über alle Verträge und verpflichtende Handlungen, die darin zu Stande kommen, und über alle Personen die darin wohnen, und nicht Unsere Diener oder von Uns mit besonderer Gerichts-Standsfreiheit versehen sind, ja auch über die Letztern, wenn sie als Bürger oder als Gutsbesitzer belangt werden. Diese Rechts-Erörterung bleibt ohne allen Zug an höhere Gerichte in Sachen, die nicht Einhundert Gulden oder darüber betragen, jedoch mit der Einsicht, daß wegen Sachen, die zwar nicht Einhundert aber doch Fünzig Gulden oder darüber betragen, eine Revisions-Instanz Statt habe, über deren Erledigung unten bey der Municipalverwaltung das weitere gesagt werden wird. Dahingegen alle Sachen, welche die zwey ersten Rathsvorsteher, oder den Rath, oder das gemeine Wesen im Ganzen betreffen, gehören in erster Instanz vor Unsere Hofgerichte. Auch alle Sachen der Bürger und Einsassen, worin der Rath gesprochen hat, und worin der Betreff der Beschwerde Einhundert Gulden oder darüber

erreicht, oder welche Dienstbarkeiten betreffen, wovon das dienende Gut jenen Werth hat, oder welche wirklich unschätzbare Gerechtigkeiten zum Grunde haben, (wohin jedoch Injurien = Sachen nicht gehören, als in welchen überall keine bürgerliche, sondern blos peinliche oder polizeyliche Erörterung und Entscheidung in Unsern Landen Statt finden soll) gelangen in zweyter Instanz mittelst der geordneten Rechtsmittel an Unsere Hofgerichte, und nach Befinden des Belangs von da weiter an Unser Oberhofgericht.

9) Die polizeyliche Gerichtsbarkeit, mithin das Recht über Veräußerung, Veränderung oder Beschwerung der Liegenschaften zu erkennen; Ueberrettung der Stadt- und Feldbauordnung, auch der Waldordnung, oder Beschwerden die diesen Gegenstand betreffen, zu ermäßigen; Contrakte aller Art, die einer obrigkeitlichen Beywirkung bedürfen, zu prüfen, zu bestätigen, oder zu verwerfen; letzte Willens = Verordnungen aller Art aufzunehmen, zu verkünden und zu vollziehen; alle nicht peinliche Vergehungen, d. i. jene welche gegen solche Ordnungen anstoßen, wodurch die Bequemlichkeit oder Annehmlichkeit der Einfassen aller Art bezweckt wird, abzustrafen, bleibt unter landesherrlicher von der Obergogtey zu verwaltender Oberaufsicht dem Magistrate.

IV. Was die Gesetzgebung betrifft, so verstehet sich von selbst,

10) daß die Strafgesetzgebung von Niemand anders als von uns und Unsern geordneten admie

nistrativen Landesstellen künftig abquellen, und dem Magistrate hierunter keinerley Beywirkungsrecht zur Verfassung der Gesetze weiter zukommen könne. Hingegen stehet ihm das Recht der Verkündung allerdings zu, und kann daher ein solches von Uns erfolgendes Gesetz seine Wirkung über die Municipal-Einsassen eher nicht äußern, bis es nach vorgängiger Beriesung im Rathe zur Verkündung decretirt und drey Wochen öffentlich angeschlagen, oder in drey Wochen dreymal verkündet worden.

Jedoch muß diese Verkündung von dem Rathe bey schwerer Verantwortung unaugehalten geschehen, selbst in dem Falle, wenn er Gründe zu haben glaubte, dawider geziemende Gegenvorstellungen zu machen, die Wir übrigens in solchem Falle gnädigst anhören, und mit Billigkeit berücksichtigen werden.

II) Die bürgerliche Gesetzgebung, nemlich jene, welche die Rechts-Verhältnisse der Bürger und Einsassen unter sich festsetzt, unterliegt völlig gleichen Normen. Uebrigens bleibt es hier, wie im vorigen Fache einstweilen bey den vorhandenen bisherigen Statuten und Gesetzen, so lang Wir neue nicht zu ertheilen Uns im Falle befinden. Auch wenn lezt erwähnter Fall eintritt, werden Wir die Eigenheiten der Rechts-Verhältnisse in einzelnen Stadtgebiethen, besonders jene über die eheliche Gesellschafts- und Vererbungsrechte aller Orten zu erhalten beflissen seyn,

wo nicht solche sich darunter befinden, welche mit dem Wohl gemeiner Bürgerschaft, oder mit der nähern Verbindung des Stadtwesens zum Ganzen des Landes unverträglich sind.

12) Die polizeyliche Gesetzgebung, oder das Recht der Gebothe und Verbothe, bleibet dem Magistrate jedoch so, daß er damit nicht gegen ergehende allgemeine Landes-Polizeyordnungen anstoßen darf, mithin nichts gebiethen oder erlauben kann, was diese verbiethen, und nichts untersagen oder nachsehen was diese gebiethen; so dann daß er, wie wegen aller seiner Handlungen, also auch wegen der zweckmäßigen Verwaltung dieses Rechts der landesherrlichen Aufsicht untergeordnet und ihr verantwortlich bleibe.

13) Die Privilegien und Exemtionen welche die Stadt bisher genossen hat, so weit sie mit ihrem mediatisirten Stande, und also mit dem, durch gegenwärtiges Edikt bestimmten Rechtsverhältnisse vereinbarlich sind, verbleiben den Städten fernerhin. Privilegien-Ertheilung stehet hingegen dem Rathe ferner nicht, sondern nur Uns und Unsern competenten Behörden zu. Das gleiche gilt von Dispensations-Ertheilungen, sobald von wirklichen Gesetzen und nicht blos von polizeylichen Gebothten und Verbothen die Rede ist, als wegen welcher letzterer dem Magistrate das Dispensationsrecht in so weit verbleibt, als ohne Anstoß gegen die allgemeine Landespolizeyordnung dessen Anwendung Statt finden kann.

V. Hiernächst kommt der Landes schutz in Betracht. Dieser kann künftig von niemand als von Uns oder von Unsern dazu verordneten Behörden ertheilt werden, mithin ist

14) das Geleit zu Wasser und Land (jus conductus) so wie

15) das Sichertgeleit oder Eröstung zum Rechten von niemand als von Uns zu verwilligen und zu geben. Ingleichen cessirt

16) alle Anrufung auswärtigen Schutzes, weßhalb eine Stadt, die von Auswärtigen beleidigt oder gekränkt würde, sich durch Repressalien oder Retorsionen nicht selbst Recht schaffen darf, sondern lediglich mittelst Anzeige bey Uns ihre weitere Hülfe suchen, und Uns die Einschlagung der zweckmäßigen Wege oder die Belehrung, welche Wege sie einzuschlagen haben, überlassen muß. Eben so

17) können Gränzberichtigungen mit andern Unserer Hoheit unterworfenen Gemeinden zwar von dem Magistrate für sich abgethan werden; sobald solche aber mit ausländischen Gemeinden, das ist mit solchen, die entweder ganz oder in gewissen Rechts-Beziehungen einer fremden Hoheit unterworfen sind, berichtet werden sollen, so ist dazu die Mitwirkung oder Genehmigung der Obervogtey, unter deren Inspection die Stadt stehet, nothwendig.

18) Die Erbhuldigung von Bürgern, Beyfassen und Unterthanen geschiehet künftig allein an Uns oder einen jeweiligen regierenden Herrn des Landes, so wie auch alle Diensthuldigung allein dahin, und mithin, wo nichts anders besonders verordnet wird, in die Hände des betrefsenden Obervogts oder seines Amtsverwesers zu leisten ist. Was sodann

VI. die Landesvertheidigung betrifft, so bleibt diese im Allgemeinen zwar Pflicht solcher Städte, die Art der Erfüllung dieser Pflicht aber gestattet folgende Verschiedenheiten:

19) Die vorsorgliche Landesvertheidigung in Friedenszeiten wird von Uns allein durch Unser aufzustellendes Militär übernommen. Das Stadtwesen hat dazu nur einen verhältnißmäßigen Beitrag in Geld zu liefern, wovon unten die Rede werden wird. Ihre einzelne Bürger und Unterthanen concurriren dazu durch persönliche Dienstleistung weiter nicht, als soweit ein und anderer der zum Municipalgebiete gehörigen Einfassen freywillig bey Uns Kriegsdienste nehmen will, woran der Rath keinen hindern, noch der Ausführung derjenigen Vermögensstrafen, welche eine übernommene und gebrochene Dienstpflicht nach sich zieht, Hindernisse in den Weg legen darf. Jedoch kann keiner in fremde Kriegsdienste ohne Unsere Erlaubniß treten, sondern soll sich daran genügen lassen, daß er, wenn er Lust zu Militärdiensten hat, dazu bey Uns selbst gelangen kann, widrigen-

falls, und da er doch in solche Dienste austritt, sein Vermögen und Erbe Unserm Fiscus verfallen ist.

20) Die gewöhnliche Vertheidigung in Kriegszeiten, ingleichem bey erforderlich werdenden Reichs- und Landes-Defensionsanstalten wird durch die Kreis- und Hausmannschaft auf gleiche Weise zu besorgen gegen angemessene Geldbeyträge übernommen, nur behalten Wir Uns vor, alsdann aus den städtischen Hinterlassen, so wie von den unter Unsere Gerichtsbarkeit gezogenen Unterthanen Orten die erforderlichen Rekruten in gerechtem Verhältnisse zum übrigen Lande auszuheben; ja wenn wegen steigender Reichs- oder Landes-Noth eine über den gewöhnlichen Kriegsfuß oder das sogenannte Tripulum hinausgehende Mannschafszahl aufgestellt werden müßte, können Wir nachmals auch die Bürger selbst von der Auswahl für diese Zeit der Noth nicht erimiren, sondern gestatten nur, daß diejenigen von ihnen, die freiwillig unter Unsern Truppen Dienste genommen haben, der Stadt (was sonst im Lande nicht geschieht) unter die schuldige Zahl zu gut gerechnet, sofort alle durch Auswahl in solcher Zeit der Noth gezogene Bürgerföhne, welche es verlangen, nach geendigtem Kriege also gleich wieder entlassen werden. Endlich

21) zur Landesrettung, wenn je durch eine drohende oder einbrechende Noth eine solche gebo-

then würde, wohin auch Streifzüge (wenn dergleichen wegen Unsicherheit der Gegend nöthig würden) zu rechnen sind, müssen alle Bürger und Bürgersöhne, die über sechzehn und unter sechzig Jahren sind, so wie sie dazu von Unsern Beamten aufgefodert und beordert werden, mitwirken, mithin soll auch jeder Bürger mit angemessenen Wehr und Waffen versehen seyn, die er nach der Annahme längstens in sechs Monaten angeschafft haben und vorweisen soll, und mögen sie sich deshalb unter Aufsicht Unseres Obervogts und nach von Uns genehmigten Reglements in bürgerliche Milizenkorps eintheilen.

VII. Wegen der Regalien und Steuern ist die Regel für Uns, daß sie Uns künftig zugehören, so wie hingegen in Bezug

VIII. auf Beeten und Bogtey = Gefälle die Regel für die Städte ist. Da jedoch in gar manchen Fällen schwer zu entscheiden wäre, wohin eines oder das andere zu rechnen sey, so haben Wir mit Hinsicht auf das, was in den privilegiertesten Städten Unserer Markgraffschaft üblich ist, und mit dem Bedacht, dabey diesen mediatisirten Reichsstädten noch einige weitere Vortheile zuzuwenden, als sie blos durch diese Parification würden erhalten haben, nachstehendes beschlossen.

22) Das Forstrecht fällt, soviel die oberste Waldaufsicht betrifft, nemlich die Vorschrift der Regeln der Waldbewirthschaftung und die Leitung ihrer Vollziehung, ingleichem die außerordentliche

Concessionen zu Potaschfiedereyen, Kohlenbrennereyen u. d. gl. doch unabbrüchig des der Stadt zufallenden Ertrags der concedirten derartigen Waldbenutzung, an Uns; dagegen bleibt den Städten die unmittelbare Beförderung, mithin das Recht Waldmeister, Waldförster und Waldschützen zu bestellen, das Holz anzuweisen, und dessfalls eine Waldart zu führen, Heeg und Bann anzulegen und aufzuheben, Holz- und Lestäge zu bestimmen, Rüge, Frevel und Bußen anzusehen, alles jedoch mit genauer Beobachtung der Forstordnungen, die Wir dessfalls vorschreiben werden, auch mit der Schuldigkeit, ihre sämtliche Waldungen in einen über Holzwuchs und Bestand, auch Erdart und Boden, eben so wie über die Größe Anskunft gebenden Riß bringen, diesen bey Unserer Forstcommission niederlegen zu lassen, sodann jährlich vor der Zeit, wo ordnungsmäßig das Sahholz, Bau- und Handwerksholz, auch etwaiges Verkauf- und Handelsholz angewiesen werden muß, die Gegend wo? und die Art wie? die Stadt solches anweisen wolle, zur Forstcommission zu berichten, und deren Genehmigung oder Anordnung darüber einzuholen, mithin nur einzelne in den Zwischenzeiten aus unvorhergesehenen Anlässen nöthig werdende Anweisungen für sich selbst und ohne jene Genehmigung vorzunehmen. Nicht minder sollen jene Städte, deren Waldungen von solchem Umfange sind, daß sie eine eigene Forsthut erfordern und bilden, jederzeit einen künftgerecht gelernten Förster anzu-

stellen, mithin das deßfalls aus der betreffenden Klasse der Landeseinwohner zu erwählende Subject Unserer Forstcommission zur Bestätigung vorzuschlagen gehalten seyn. Wegen des Uns gebührenden Regal- Ertrags aber setzen Wir fest, damit nicht einzelne Bürger, welche da und dort das Holz seither unentgeltlich empfangen haben, durch Einführung einer Stamm- oder Stocklosung, oder eines von jedem Rauche zu zahlenden Forsthabers, beschwert werden, daß statt diejer sonst im Lande üblichen Abgaben, der zehente Schilling alles dessen, was aus den Wäldungen an Holz- Erlös, Eckrig- Erlös und andern Nützungen in das Stadt-Verarium jährlich fließt, als Forstregal an Uns entrichtet, oder mit andern Worten, nach altdeutscher Sitte der Forstzehnten an Uns abgegeben werden solle, und daß Unsern Obervogt beybeamten Brennholz zur Nothdurft unentgeltlich abgegeben werde.

23) Das Jagdrecht ziehen Wir ebenfalls nur in Absicht der Oberaufsicht an Uns, vermög deren Wir das Recht, Jagdordnungen zu machen, und auf deren Handhabung zu wachen, dem ländlichen Amt anhängig erklären, den Ertrag und die Benutzung derselben aber belassen Wir den Städten, jedoch so, daß solche nur durch einen oder einige angestellte Jäger aus der Bürgerschaft exercirt werde, und das durch sie erlegte Wildpret in dem Stadtgebiete um billige Taxen ausgehauen und verkauft werden müsse,

auch Unsern angestellten Obervogtbeamten frey stehen solle, zu ihrer Belustigung und zum Hausgebräuche deren mit zu bedienen. Uebrigens zur Recognition Unserer Oberherrschaft behalten Wir Uns noch weiter vor, daß wenn Wir in dem Stadtgebiethen Uns aufhalten, alle Städtische Jagd Ausübung auf so lange quiesciren und während dieser Zeit die Jagd zu begehen und zu benutzen keinem als Uns zustehen soll. Was übrigens die nach dem zweyten Artikel an Uns mit der Gerichtsbarkeit übergehende Unterthanen-Orte betrifft, da gehet auch das Jagdrecht mit Ertrag und Benutzung an Uns über.

24) Das Fischerey- und Schiffartsrecht verbleibet durchaus den Städten als eine vogteylliche Einnahme, da, wo sie solche vorher hatten, ohne Unterschied zwischen dem Municipalgebiethen und den an Uns übergehenden Unterthanen-Orten.

25) Das Flosrecht oder die Befugniß, Bäche und Ströme zur Holzverflößung einzurichten, Andern den Gebrauch der Flossstraße zu erlauben, davon Concessionsgelder und anderes herkömmlisches Einkommen zu ziehen, Gebothe und Verbothe darin anzulegen, nehmen Wir als ein landesherrliches Hoheitsrecht an Uns.

16) Das Zollrecht zu Land und Wasser ziehen Wir in gleicher Weise an Uns, wobey jedoch der ordnungsmäßig bestehende Tarif eben so, als wie die Freyheiten der Waaren und Personen,

wie sie bisher bestanden sind, ferner ungeändert bleiben, doch so, daß wo etwa die Bürger der Stadt nicht aus der ursprünglichen Zollconcession, sondern aus Vergünstigung oder Nachsicht des Raths eine Befreyung genossen haben, diese dormalen fortbauernde Freyheit auch fernerhin auf Unsere und Unserer Nachfolger Gnade ausgesetzt bleiben, und mithin von dem künftigen Betragen der Bürgerschaft abhängen soll.

27) Das Recht der Bergwerke und Salzwerke nehmen Wir als zur Landeshoheit gehörig nach seinem ganzen Umfange an Uns. Damit jedoch über diejenigen Produkte des Mineralreichs, welche unter ersteres zu rechnen seyen, kein Streit entstehe: so erklären Wir, daß alle Erze und Erzgesteine, sodann jene andere Steine und Erdarten, welche durch Bergmännischen Bau gewonnen werden müssen, unter das Landes herrliche Regal gerechnet werden sollen, wohingegen Stein- und Erdarten alsdann den Gutseigenthümern oder der Grundherrschaft verbleiben, wenn sie durch gemeines Graben oder Steinhauen gewonnen werden können. Dabey versteht sich jedoch von selbst, daß damit nur die gerichtsherrlichen Rechte, als Bergzehnten, Salzzehnten u. d. gl. an Uns übergehen; hingegen die Privateigenthumsrechte an Ruxen, Hüttenanteilen, Salzpfanzen u. a. m. denen verbleiben, denen sie jeho zustehen, auch die über die Betreibung solcher Werke vorliegenden Contracte

mit der nemlichen Verbindlichkeit, welche auf dem gemeinen Stadtwesen haftete, auf Uns übergehen.

28) Das sogenannte Salzregal, oder das Recht der Obrigkeit, in bestimmten Bezirke den Alleinhandel mit jenem Salze zu treiben, das in diesem Gebiete consumirt wird, soll jenen Städten, welche es bisher hatten, auch ferner, jedoch nur in ihrem Municipalgebiete überlassen werden, wohingegen es in den an Uns kommenden Unterthanen-Orten künftig Unserm Fiscus zufällt.

29) Die Lager- Stand- und Weggelder, überhaupt alle Renten, die von der Obsicht und Beförderung des Commerzes in Stadtgebiete, oder von Dargebung gemeinen Eigenthums zu dessen Gebrauche herkommen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, z. E. Kaufhaus- Kornhaus- Lagerhausgebühren, verbleiben der Stadt in ihrem Municipalgebiete, sammt dem Recht, Gebothe und Verbothe deßfalls anzulegen, doch alles unter Unserer obersten Staats- Aufsicht; dahingegen

30) den Judenschuß behalten Wir da, wo er hergebracht ist, als landesherrliches Regal Unserer Disposition ebenso, wie alles davon abzulende Einkommen bevor: versprechen aber da wo in einem Stadtgebiete bisher keine aufgenommen waren, auch künftig keine allda anzusiedeln. Ferner gehören den Städten in ihrem Municipalgebiete

31) die Vogtengefälle, als Bürger = Einzugselder und Annahms = Taxen, Bürger = Recognition = Taxen der Abwesenden, Schutz = und Recognitionsgelder der Hinterlassen, Recognitionen und Abgaben der Handwerks = Innungen, Recognitionen und Taxen für alle Gattungen polizeylicher Concessionen, Frohnden und Dienstleistungen der Einsassen des Municipalgebieths zum Besten des gemeinen Stadtwesens, auch Früchte und Nutzungen der vermindgte dieses Edikts dem Magistrate verbleibenden Gattungen der peinlichen, bürgerlichen und polizeylichen Gerichtsbarkeit aller Art. Hingegen die Früchte und Nutzungen jener Gattungen der Gerichtsbarkeit, welche nach Beschaffenheit des Gebieths, der Sache, oder der Person laut dieser Verordnung auf Uns verfällt, gehören Uns zu.

32) Was sodann die Grundherrlichkeits = Gefälle anbetrifft, als Erbzinse, Bodenzinse, Rauchhüner, Beeten in Geld oder Naturalien, Güterfall, Frohnden und Dienstleistungen zu bestimmten Stadtgütern, diese verbleiben ebenfalls, und zwar ohne Unterschied des Gebieths, für das Stadt = Aerarium, aller Orten, wo es sie zuvor hatte.

33) Das nemliche gilt von der Leibesherrenschaft und von allen davon abhängenden Nutzungen, als Leibschilding, Frohnden, Todfall oder Besthaupt, Manumissions = Gebühr und dergleichen; doch daß die Städte schuldig bleiben, mit

den Leibeigenen billige Abfindungs-Verträge auf Verlangen einzugehen, mithin ihnen die Freyheit gegen eine angemessene Erkenntlichkeit zu geben, und Uns über die Billigkeit der Abfindung die oberste Ermäßigung vorbehalten bleibe.

34) Die Consumtionssteuern im Municipal-Gebiethe, als da sind, Ungeld, Accis, Pfundzoll, Franksteuer, oder wie sie sonst Namen haben sollen, zur Hälfte als Nutzungen der Oberhoheit für Uns verrechnet werden, und zur Hälfte als Nutzungen der niedern Gerichtsbarkeit dem Städtischen Aerario verbleiben. In den unter Unsere völlige Gerichtsbarkeit übergehenden Orten fallen sie auch Uns allein heim.

35) Die Exportationssteuern, als Abzug und zehenter Pfening von dem Betrage des außer Landes gehenden Vermögens wegziehender Einfassen oder auswärtshin vererbter Verlassenschaften werden ebenmäßig zwischen Unserm Fiscus und der Stadtkasse, soviel das Municipalgebiethe betrifft, halbtheilig; außer demselben gehören sie Uns allein. Jedoch muß die Stadt allen Befreyungs-Concessionen, die Wir mit auswärtigen Staaten geschlossen haben oder künftig schließen werden, sich fügen, mithin den Abzug fallen lassen, wo auch Wir Unsern Theil durch Vertrag aufgeben, und kann keinen von jenem Vermögen erheben, dessen Zug innerhalb Unserer Lande bleibet.

36) Die Landbedürfnißgelder, nemlich diejenigen besondern Umlagen, welche zu Bestreitung der Kosten für gemeinnützige Anstalten, als z. E. Flußbau, Sanitäts-Einrichtungen u. d. gl. nach zwischen Stadt und Land der ehemaligen Reichsstädte hergebrachten Verhältnissen vorhin gemacht wurden, oder für außerordentliche Erfordernisse in Friedens- oder in Kriegszeiten künftig zu machen seyn möchten; so wie

37) die Reichs- und Kreissteuern, welche auf diese Art eingezogen wurden, bleiben auf ihrem vorigen Fuße, auch da, wo ein Theil der Ortschaften in Absicht auf die Gerichtsbarkeit getrennt wird, indem dessen ungeachtet in Absicht des Socialverbandes für Steuern und Umlagen die alte Verfassung fortbestehen soll, doch vorbehaltlich Unserer landesherrlichen Obereinsicht und Anordnung wegen etwaiger Ungleichheiten, welche sich darin eingeschlichen haben. — Uebrigens gehet wegen dieser Quote der Reichs- und Kreissteuern zwar Unsere ernstliche Absicht dahin, diese mediatisirten Reichsstädte zu erleichtern, da Wir sie hierin Unseres Theils für überseht achten; es kann jedoch dieses ohne Verletzung der Gerechtigkeit gegen Unsere übrige Unterthanen eher nicht geschehen, als bis überall von Kaiserl. Majestät und dem Reiche eine den wahren Staatskräften der allerseilig dermaligen Reichsständischen Besizungen angemessene Matrikel wird ausgemittelt worden seyn. Provisorisch und nur provisorisch bleibt daher die

Stadt, mit allem was vorhin zu ihrem Steuersumfange gehörte, den alten Matrifular = Verhältniffen unterworfen; sobald aber vom Reiche selbst eine verhältniffmäßige Regulirung Unserer künftigen Matrifular = Verhältniffe erfolgt seyn wird, werden auch Wir sie in dasjenige Verhältniff setzen, welches der Ertrag ihres Steuergebieths gegen den Ertrag Unsers ganzen Landes verglichen fordert; auch werden Wir jezo gleich balden an jenen Reichs = und Kreislasten denjenigen Theil auf Uns nehmen, den es Uns nach Verhältniff der Kemnten, welche an Uns übergehen, gegen das ganze ehevorige Einkommen der Stadt gerechnet, treffen mag. Dagegen müssen Wir auch

38) bestimmte Milizgelder als Surrogat des der Stadt obliegenden Kreis = Ordinarii, oder der Mannschafftstellung (die Wir für Friedenszeiten, sodann für blos gemeine Kriegsfälle oben im siebenzehnten und achzehnten Artikel auf Uns genommen haben) von dem gemeinen Stadtwesen fordern, die solches aus gemeinen Stadtmitteln, wo diese bey vorsichtiger Wirthschaft zureichen, oder andernfalls durch verfassungsmäßige Umlagen zu bestreiten hat, und wegen deren auf den Friedensfuß von $1\frac{1}{2}$ Simplen, und auf den gewöhnlichen Kriegsfuß von 3 Simplen Unserer Kriegskasse von Zeit zu Zeit je nach dem Stande der Dinge billige Accordes mit dem Stadtrathe abschließen wird. In jedem Falle wird übrigens mit diesen Milizgeldern nur die

Aufstellung und Unterhaltung des Manns im Garnisonsstande besritten, und fällt alles was weiter nöthig wird, wenn der Mann auf den Feld-Stat gesetzt werden muß, unter den vorigen Artikel und mit ihm unter besondere Repartition.

39) Die Ordinari-Schätzung oder Steuer, was nemlich der Bürger und Beysaß und Untertan jährlich in bestimmten Zielen, nicht für gewisse bestimmte Landesbedürfnisse, sondern überhaupt zur Bestreitung der Staatsausgaben herkömmlicher Maßen, unter welchem veränderten Titel es auch sey, abgeben muß, fällt Uns als Landesherrn künftig durchaus zu. So wie auch

40) die Landes-Frohnden, welche von Untertanen-Orten geleistet wurden, die an Uns übergehen, ingleichen alle jene, welche von Municipal-Einsassen bloß zu eigentlichen Staatszwecken geleistet wurden, z. E. Kriegsfrohnden, Geleitsfrohnden zum Behufe der höhern Gerichtsbarkeit, u. d. gl. hangen künftig allein von Unserer Anordnung ab.

41) Alles was die Stadt an Privateigenthum hat, es seyen Gebäude, Mühlen und Gewerbe, Allmenden oder baubare Güter, Erb- und Schupflehen, Gülten und Zinsen, Zehnten von allem bis jeso urbaren Lande (mithin laut des vierten Artikels unter Ausschluß der künftig entstehenden Neunbrüche), Waldungen und Bösche, Weiher, Bäche und Fischwasser, und was dergleichen mehr seyn mag, bleibet der

Stadt innerhalb und aufferhalb ihres Munizipalgebiethes mit allen den Rechten und Freyheiten, wie sie es bisher besessen hat; nur daß da, wo es bisher von Steuer und Anlagen als Staatsgut frey war, es künftig denen Steuern und Anlagen unterworfen werde, die anderes landsäßiges Gemeindsgut des Gebieths oder der umliegenden Gegenden bisher tragen mußte. Uebrigens bedürfen

IX. die Lasten und Schulden der Städte auch eine hiernach abgemessene Einrichtung.

Es wird daher

42) das ganze Passivvermögen der Städte zwischen Uns und diesen Städten nach dem Verhältnisse getheilt, in welchem die Renten, welche nach diesem Edikte Uns zufallen, zu jenen stehen, welche der Stadtkasse verbleiben. Zum Maßstabe dieses Verhältnisses soll das Jahrzehend nächst vor dem letzten Kriege dienen; mithin ist eine Durchschnitts-Berechnung von den Jahren 1781 bis 1790 einschließlic zu fertigen, in welcher aus den Rechnungen die Einnahmen nach jenen beyden Bestimmungsklassen separirt berechnet und durchschnitten werden. Diese Durchschnitts-Berechnung erstreckt sich über alles Einkommen von Stadt und Land; nur nicht über die Einkünfte der an Uns übergehenden Orte der städtischen Pflegerenen. Dagegen tritt bey diesen in Absicht der Schulden der Kirchenpflege und deren Theilung eine besondere ähnliche Ver-

hältniß- und Durchschnitts- Berechnung wegen der an Uns mit den Orten übergehenden und jener der Pfleregerey verbleibenden Renten ein. Alsdann kommt jedoch das Einkommen dieser Pfleregerey-Orte in die Verhältniß- Berechnung wegen der städtischen Schulden verhältnißmäßig mit ein, wenn die Pfleregereyen etwa hier und da vorhin auch zu den städtischen Schulden beyzutragen verpflichtet waren. Außerdem

43) ist es in Hinsicht auf Lasten eine Folge, welche aus dem Reichsdeputationschlusse über das Verhältniß der milden Stiftungen fließet, daß das Kirchenvermögen, durch die gegenwärtige Veränderung der Dinge an seinen Renten und Einkünften nichts verlieren noch gewinnen müsse; da nun die Hoheits- und Jurisdiction-Rechte, welche Wir durch obige Disposition in Bezug auf die Unterthanen-Orte der Pfleregereyen an Uns nehmen, Einkünfte abwerfen, welche dadurch für die Zukunft diesen Stiftungspflegern entgehen, dagegen auch auf die Verwaltung jener Rechte und auf die Erhebung der davon fallenden Renten vorhin Kosten aufgelaufen sind, die damit künftig für das pium corpus wegfallen, annehmet diese Pfleregereyen meistens in andere Weise mit Abgaben mancherley Art den gemeinen Staatsbedürfnissen haben zu Hülfe kommen müssen, welche Hülfgelder Uns künftig laut des vierten Artikels angehören: so muß in Bezug auf die in Unsere unmittelbare Jurisdiction übergehende Unterthanen-Orte der Pfleregereyen des-

halb eine besondere Durchschnitts-Berechnung aus eben jenem Jahrzehende gefertigt werden, damit was Wir etwa zu viel empfangen, von Uns der Stiftung gehörig vergütet werde, oder umgekehrt

44) was Staats-Dienstbarkeit und Gerechtfame betrifft, welche andere Unserer Reichs-Mitstände auf den Uns zugefallenen Reichsstädten hergebracht haben: so versteht sich von selbst, daß diese, so weit sie nach Mediatisirung der Reichsstädte noch ein bleibendes Object haben, worauf sie haften können, ungekränkt fort dauern, und mithin keine Unserer vorhergehenden Verfügungen diesen zum Abbruch gemeint sey, noch je zu ihrem Nachtheil angewendet werden dürfe. Unter solche fort dauernde Rechte zählen Wir jedoch zum Beyspiel, das Recht, Reichs-Schultheissen zu ernennen und zu bestellen, nicht; indem für die mediatisirte Stadt keine Reichs-Beamte statt finden, und mithin dieses Recht durch die Mediatisirung sein Object verliert, daher mit der Vollziehung des Reichsdeputationschlusses nicht bestehen kann.

X. Die Verwaltungs-Einrichtung des städtischen Gemeinwesens soll künftig folgen: de seyn:

45) Sämmtliche obengenannte Städte genießen der Canzleyfähigkeit. Verindg derselben kann das gemeine Stadtwesen, wenn es belangt wird, nur von dem betreffenden Provinzial-

Hofgericht in erster Instanz beklagt werden. Auch geht eben dahin unmittelbar der Apellationszug in jenen bürgerlichen Rechtssachen, welche die erforderliche Summe erreichen, so wie auch die Einsendung der Untersuchungssachen zur Straferkenntniß über die zur obergerichtlichen Erledigung gehörigen Verbrechen, und der Recurs von jenen Strafurtheilen, die dem Rathe selbst zu fällen frey stehen, in dem Falle, wo der Verurtheilte sich dadurch widerrechtlich beschwert fände. Dieses hindert aber

46) ihre *Obervogtey = Pflichtigkeit* nicht; vermög deren ist ein jeweiliger *Obervogt*, in dessen *Amtskreise* sie liegen, bey ihnen *Amts*halber der beständige *Regierungs = Commissarius*: Er kann mithin, so oft er es nöthig findet, bey *Rath* erscheinen, und darin präsidiren, welches insbesondere allemal geschehen muß, wo eine *Revision* von einem städtischen *Gerichtserkenntniß* zum endlichen *Vortrage* kommt, wenn anders der *Sitz* der *Obervogtey* an demselbigen *Orte* oder nicht über eine *Meile* davon entiegen ist. Bey einzelnen *Raths = Commissionen* zu *Verhören* und dergleichen findet dieser *Vorsitz* desselben nicht statt, außer bey *Criminal = Verhören*, welche ein *Verbrechen* betreffen, auf welches nicht allein nach der peinlichen *Halsgerichts = Ordnung*, sondern auch noch nach den von *Uns* über die *Art* ihrer *Anwendungen* aufgestellten mildern *Grundsätzen* Todesstrafe erkannt werden kann, (in *delictis theoretice et practice capitibus*) in welchen Fällen

derselbe, falls er nicht zuweit entsetzt ist, dem auf das vorläufige summarische Verhör folgenden ersten Verhörtage der Hauptuntersuchung, sodann dem letzten Verhör, wo nach geschlossener Untersuchung die Wieder = Vorlesung der Aussagen und Erhebung der Urtheile geschieht, beywohnen soll, um ersteren Falls zu sorgen, daß die Instruktion des Prozesses ihre zweckmäßige Richtung bekomme; und letzterenfalls, daß zuvor noch das etwa mangelhafte nachgeholt werde; wie dann auch eben deswegen in allen dergleichen zur Hofgerichtlichen Straferkenntniß geeigneten Fällen der Rathsbericht über die Akten = Einsendung an ihn zur beyberichtlichen Begleitung abgegeben werden muß. In allen vom Rathe angefügten Strafen kann er Nachlaß = Bewilligungen des Raths nach Befinden bis höchstens die Hälfte, jedoch so, daß die übrige Strafe alsdann unaufgeschoben zum Vollzug komme, sanctioniren. Ein mehrerer Strafnachlaß kann nur von Unserm Hofraths = Collegien ertheilt werden.

Vermöge eben jener Verhältnisse bleibt der Obervogt beständiger Aufseher über die Polizey und Wirthschafts = Verwaltung der Stadt, und kann also den Rath mündlich und schriftlich deßfalls zur Rechenschaft ziehen, ihm Belehrungen, Weisungen und Berweise geben, wo es erforderlich ist, nicht aber Strafen gegen ihn verhängen, welches nur der betreffenden Oberbehörde zusteht. In seiner Eigenschaft hat er auch alle magistratis

sche Berichte an die Oberbehörden in staatsrechtlichen und staatswirthschaftlichen Angelegenheiten, maßen die gerichtlichen oben schon ihre besondere Norm erhalten haben, beyberichtlich einzubegleiten, mithin müssen sie ihm zu dem Ende offen zugestellt werden. Eben so ergehen auch in diesen Sachen hinwiederum die von oben herunterkommenden Anordnungen entweder an ihn allein (in jenen Fällen, wo ihm einen besondern Auftrag zu ertheilen nöthig gefunden wird) oder ausser diesen Fällen, mithin gewöhnlich, an die Obervogten und Rathsvogten zugleich, wo alsdann er sie nur nach genommener Einsicht an den Magistrat abgibt, mit oder ohne weitere Belehrung oder Weisung, je nachdem es die Lage der Sache fordert.

47) Eine Eintheilung in Quartiere soll allgemein statt finden, so daß deren in jeder Stadt nicht unter drey, und nicht über sechs, je nach der Größe der Stadt seyen; deren jedem soll ein Ober- und ein bis zwey Unter- Quartiermeister vorstehen. Der Rath ernennt sie aus angesehenen, in vorzüglich gutem Rufe stehenden, nicht mittelosen Gliedern der Bürgerschaft. Ihnen liegt die Execution der Polizey in den Quartieren ob, nach den näheren Instructionen, welche sie deßfalls erhalten; ihnen liegt ferner ob, die Anführung der Quartier-Versammlungen, wo dergleichen Verfassungsmäßig im Ganzen oder etwa (wie z. E. in Feuersnöthen) Theil- und Not-

tenweise nöthig werden, wo sie also auch für Aufrechthaltung der Ordnung bey diesen Versammlungen verantwortlich sind; sie haben in den zu ihrem Polizey = Amte geeigneten Verfällen die von Gericht und Rath erhaltenden Aufträge zu vollziehen, und in gewissen unten zu bestimmenden Fällen Wahl = Vorschläge zu machen. Ihr Amt muß unentgeltlich geführt werden, doch sollen ihnen nach Verhältniß des Stadt = Vermögens einige Ehren = Auszeichnungen als Wacht = Freiheit u. d. gl. oder andere Emolumente, z. E. doppelter Allmend = Genuß, zugewiesen werden. Wo dagegen die Handwerks = Innungen zugleich als politische Zünfte bisher existirt, und als solche einen Einfluß in die Municipal = Verwaltung gehabt haben mögen, da hört dieser Einfluß für die Zukunft ganz auf, und sie bleiben in ihren Versammlungen auf die Ordnungsmäßige Besorgung ihrer Handwerks = und Gewerbs = Angelegenheiten beschränkt.

48) Der Stadtrath soll bestehen in Viberach aus zwey Bürgermeistern, zwey Stadtrichtern, zwey Rath = Consulanten und zehen Rathsherrn, sodann zwey Stadt = Schreibern, die zugleich Stadt = Registratoren seyen, sämmtlich zur Hälfte Protestanten und zur Hälfte Katholiken; in Ueberlingen sey es ein Bürgermeister, ein Stadtrichter, ein Rath = Consulent, zehen Rath = Herren und ein Stadt = Schreiber; in Pfullendorf ein Bürgermeister, ein Stadtrichter, ein Rath = Con-

sulent, der zugleich die Stadtschreiberey durch Substituten besorge, und acht Rathsherrn; in Offenburg ein Rathsherr, ein Rathsherr, zwei Stättmeister, ein Rathsherr-Consulent und sechs Rathsherrn, wovon die zwei ältesten mit den beyden Stättmeistern in Rücksicht auf die auswärtigen Verhältnisse, wo es noch darauf ankommt, den Zwölfer-Rath repräsentiren; sodann ein Stadt-Schreiber; in Vengenbach ein Rathsherr, ein Stättmeister, ein Rathsherr-Consulent, der zugleich die Stadtschreiberey durch Substituten besorge, und sechs Rathsherrn; in Zell dergleichen.

49) Die Setzung der Rathsherrn-Schultheissen geschieht von Uns jedoch aus der Bürgerschaft, jene der Bürgermeister, Stadtrichter, Stättmeister und Rathsherrn aber durch Wahl aus Gliedern der Bürgerschaft, nach den unten folgenden Vorschriften. Auch die Rathsherr-Consulenten und Stadtschreiber werden durch Rathsherr-Wahl ernannt, jedoch ohne an Glieder der Bürgerschaft gebunden zu seyn, dagegen müssen erstere in der Rechts-Wissenschaft und letztere wenigstens in den Schreiberey-Kenntnissen wohl bewandert, und immer aus der Zahl der von Uns angenommenen Rechts-Candidaten oder respective Scribenten erföhren seyn. Alle obige Stadt-Beamten, die durch Wahl zu ihren Stellen kommen, müssen bestätigt werden, die Bürgermeister, Stadtrichter, Stättmeister, auch Consulenten von Uns

fern Provinzial-Dicafterien, die übrigen Rathsglieder von der betreffenden Obervogtey. Kein Bürger kann ohne Unsere Dispensation eine auf ihn gefallene Amtswahl ablehnen.

50) Die Wahl zu sämtlichen Stellen, wovon die Bestätigung der Obervogtey zusteht, geschieht von sämtlichen Rathsgliedern und Vorstehern, unter der Direktion des Obervogts mit Beyzug der Ober- und Unter-Quartiermeister in dem Maße, daß jede dieser Personen auf drey Subjecte aus der Zahl der Bürgerschaft, welche sie für die tauglichste erkenne, ihre Stimme zu Protokoll gebe. Aus den Subjecten, welche die meisten Stimmen vereinen, und wobey die Stimme des Obervogts dreyfach gezählt wird, bestimmt nachmals die absolute Stimmenmehrheit denjenigen, der wirklich zu der Stelle gelangen soll; soweit der Obervogt nicht gerechte Einwendungen gegen ihn hat, worüber sonst das Provinzial-Dicafterium zu erkennen, und im Fall es sie begründet findet, den folgenden zu denominiren hat.

Bey jenen Stellen, welche Confirmation der obern Behörden fordern, geschieht die Wahl zwar auf gleiche Weise, wirkt aber nur als Vorschlag dreyer Subjecte, und das Gutfinden des Provinzial-Dicafterii bestimmt nachmals denjenigen aus den dreyen, welche die meisten Stimmen haben, der die Stelle erlangen soll.

51) Der Bürgermeister oder Rathsh = Schulteß hat die Direktion des Rathsh, die Leitung jener mündlichen Verhöre mit dem Stadtrichter und Consulenten, welche in peinlichen Sachen, die vor die Obergerichte zur Entscheidung gehörend, geführt werden, sodann die ganze vollziehende Gewalt, mithin die Ausführung der Rathshschlüsse, Handhabung der Polizen, Vollziehung der Urtheile u. s. w.

52) Der Stadtrichter oder Stättmeister mit dem Consulenten besorget die mündliche Instruktion der bürgerlichen Prozesse, ingleichen jener Untersuchungen, deren Bestrafung nach der Art des Verbrechens dem Rathe zustehet, ingleichen die in Streitsachen einzunehmenden Augenscheine mit Zuziehung des Rathshherren, in dessen Nebenamte etwa der Streit einschlägt, z. E. des Waldmeisters u. s. w. Auch kann er in allen bürgerlichen Rechtshändeln einen Vermittlungsspruch thun, das heißt denen Parthien, welche großjährig und in Person anwesend, mithin ihrer Sachen mächtig sind, eröffnen, wie er nach Erwägung der Rechts = und Billigkeits = Gründe die Auseinandersetzung der Parthien Sachgemäß finde, wo alsdann die Parthien, wenn sie nicht auf der Stelle den Spruch annehmen, drey Tage Zeit haben, um einen Rechtspruch zu begehren. Geschiehet dieses nicht, so ist durch den Vermittlungsspruch die Sache gänzlich abgethan. Geschiehet eine solche Provocation auf den

Rechtsspruch, so kommt alsdann die Sache vor Gericht, welches der Rath's = Schultheiß und Consulent mit vier, fünf oder sechs der jüngsten Rath's = Glieder besetzt, je nach dem der Rath aus sechs, acht oder zehen Rath'sherren besteht. Ist die Sache hier rechtlich entschieden, und die Summe eignet sich zu einer höhern Instanz, so gehet alsdann die Berufung an solche. Signet sie sich aber nicht zu einer höheren Instanz, oder die Parthien wollen statt dieser höhern einmüthig eine Municipal = Instanz annehmen, so kommt alsdann im Wege der Revision die Sache vor den ganzen Rath, und wird unter Direction des Obergogts durch Mitstimmung aller bey dem Magistrate stimmen = führenden Personen allda endlich entschieden, gegen welche Entscheidung nachmals in beyden Fällen keinerley Rechtsmittel statt findet, außer die Restitutions = Bitte wegen neuer Umstände vor dem Stadtgerichte, oder die Nichtigkeitsklage wegen unheilbarer Nichtigkeiten unmittelbar vor Unserm Oberhofgerichte.

53) Der Rath's = Consulent (welcher unmittelbar nach den Bürgermeistern und Stadtrichtern oder Rath's = Schultheissen und Stättmeistern den Rang hat) muß durch seinen rechtsverständigen Rath alle Rath's = und Gerichts = Sessionen auch Bürgermeisterliche und Stadtrichterliche Verhöre instruiren, und in den Gang der gesetzlichen Ordnung leiten. Bey Verhö-

ren hat er nur eine beyrathende, bey Gerichts-
sitzungen eine entscheidende, bey Rathssitzun-
gen aber sowohl bey jenen, welche im Revisions-
wege für Rechtsfachen statt finden, als bey den
gewöhnlichen, welche für die staatsrechtlichen und
staatswirthschaftlichen Municipal-Angelegenhei-
ten gehalten werden, hat er nur eine beyrathen-
de Stimme. Ausgenommen sind diejenigen
Städte, für welche zwey Consulenten bestehen:
in diesen hat derjenige Consulent, der das Ver-
hör nicht dirigirt, im Gerichte entscheidende Stim-
me, und wenn hernachmals die Sache in vor-
gedachter Maße zu Rathe erwächst, hat sie um-
gekehrt derjenige, der sie im Gericht nicht hatte.

54) Der Stadtschreiber (der den Rang mit
den Rathsherren hat, und also mit ihnen nach
dem Dienstalter, wie es die Ernennung zur
Rathswürde oder zur Stadtschreiberey bestimmt,
roulieret) hat für die Protokollführung bey Rath,
bey Gericht, und bey den Verhörämtern zu sor-
gen, somit die erstenorts außerhalb Alters-
Krankheits- oder Verhinderungsfällen, selbst,
die an beyden letzteren Orten aber durch S
reiber
unter seiner Aufsicht und Verantwortlichkeit zu füh-
ren, die Ausfantheu- oder Amtschreiberey = Ge-
schäfte zu besorgen und die städtische Registratur
in Ordnung zu halten, sofort dazu so viele Schrei-
ber als nöthig sind, um seine Dienstgeschäfte ge-
hörig zu fördern, unter seiner Verantwortlich-
keit aufzustellen, anzunehmen und zu entlassen.

55) Nebenämter sollen folgende bestehen: a) Waldrichter für die Obacht der Waldwirthschaft, b) Baurichter, für die Obacht der Bau-Polizey, c) Flurrichter, für die Polizey alles angebauten Landes in Etter, Wiesen, Weinbergen und Aeckern, d) Markrichter, für die Polizey in allen großen und kleinen Commerz- und Handelsangelegenheiten, die Jahr- und Wochenmärkte mit eingeschlossen, e) Zunft-richter, für die Polizey in allen Handwerks- und Zunftangelegenheiten, f) Gränzrichter, für die Polizey in Gränz-Berichtigungssachen, sie treffen nun Privat-oder Allmend-oder Gemeinds-markungs-Gränzen an, g) Waisenrichter, für die Polizey über Minderjährige und andere Pflegbedürftige, h) Recheneyvögte zur Aufsicht über den Stadtrechner, und i) Pflegereyvögte, zur Aufsicht über die milden Stiftungen aller Art. Uebrigens können, je nach dem es das Bedürfniß und die Convenienz einer Stadt erfordert, mehrere dieser Nebenämter von einem Manne besorgt, und umgekehrt kann ein Amt mit doppelten Beamten bestellt werden, worüber, so wie über die Instruirung dieser Nebenämter die individuelle Vollziehung dieses Edikts bestimmtes Maß und Ziel geben wird.

56) Unterämter sind die Stadtrecheney-Verwaltung und die Verwaltung der milden Stiftungen; sie können nach Befinden mit Rathsstellen verbunden seyn, müssen es aber

nicht nothwendig seyn. Dahingegen muß leßtere nothwendig allemal an Glieder der Kirche begeben seyn, deren die Stiftung angehört, anstatt daß bey allen übrigen Neben- und Unterämtern in Gemäßheit Unseres Religions-Edikts auf die Religions-Eigenschaft nicht weiter zu sehen ist, als daß da, wo beyde Religionstheile sind, keiner derselben vor dem andern zurückgesetzt werden kann.

57) Was an Unterbedienten jeder Stadt nöthig sey, wird die Vollziehungs-Commission bestimmen; so wie auch diese gutächtlich ausmitteln und Uns vorschlagen wird,

58) was an Besoldungen und Emolumenten den obern und niedern Stadtdiensten nach Kräften des Stadtwesens anzusehen sey. Wie dann überhaupt

59) die Anfangszeit dieses Edikts, welche in Absicht der Rententheilung der 23. April dieses Jahrs ist, im übrigen eben so, als die Art der Anwendung desselben durch die zu dessen Vollziehung von Uns beorderten Commissarien näher wird bestimmt werden.

60) Eben diese Vollziehungs-Commissarien haben jezo erstinals alle Raths- und Gerichtsstellen, Neben- und Unterämter, die alle mit der so ebengedachten Commissarischen Publikation dieses Edikts für ipso jure erledigt anzusehen

sind, (doch unbeschadet der Reichsdeputations-
schlußmäßigen Gehalts-Ansprüche, welche ein
und anderm zustehen mögen) in Unserm Namen
zu vergeben, indem nachmals für die Zukunft
erst die oben bestimmte Wahl- und Ersetzung-
Ordnung eintritt.

XI. Was hiernächst Titel und Siegel
betrifft, wie es künftig gedachte Städte zu füh-
ren haben, so wird

61) Unser über diese Materie allgemein er-
folgendes Edikt auch ihnen deßfalls das Nähere
bestimmen. Zum Schluß

XII. Die im Eingang ungenannten In-
demnisations-Orte aus dieser Kategorie
betreffend, so ist

62) die Organisation der Stadt Wimpfen
wegen den Verhältnissen worin sie mit dem
Stift Wimpfen stehet, welche noch unaufgeklärt
sind, und deren Erledigung manche Modifikas-
tion erfordern mag, noch ausgesetzt, und

63) die Organisation des Reichsthals
Harmersbach ist einer besondern Anordnung
nicht bedürftig, außer daß die einzelnen Bürger
und Einsassen bey den ihr Priv.t-Interesse
betreffenden Privilegien, welche mit ihrer Un-
terthanschaft vereinbarlich sind, verbleiben, und
daß ein Thalvogt mit zwey Untervögten die Exe-
cution der Landesherlichen und Obervogtey-
Anordnungen besorgt, sodann mit noch weitem

sechs Thalrichtern alles das zur Incumbenz hat, was die Dorfgerichte Unserer alten Lande zu besorgen haben, weßfalls Unsere provisorische Regierung in Gengenbach vor ihrer Auflösung die nöthige Einrichtung treffen wird.

An der Vollziehung und beständigen Befolgung alles obstehenden geschieht Unser Wille.

Gegeben unter Unserem größern Staats-Insel in Unserer Residenzstadt Carlsruhe den 18. März, 1803.

(L. S.)

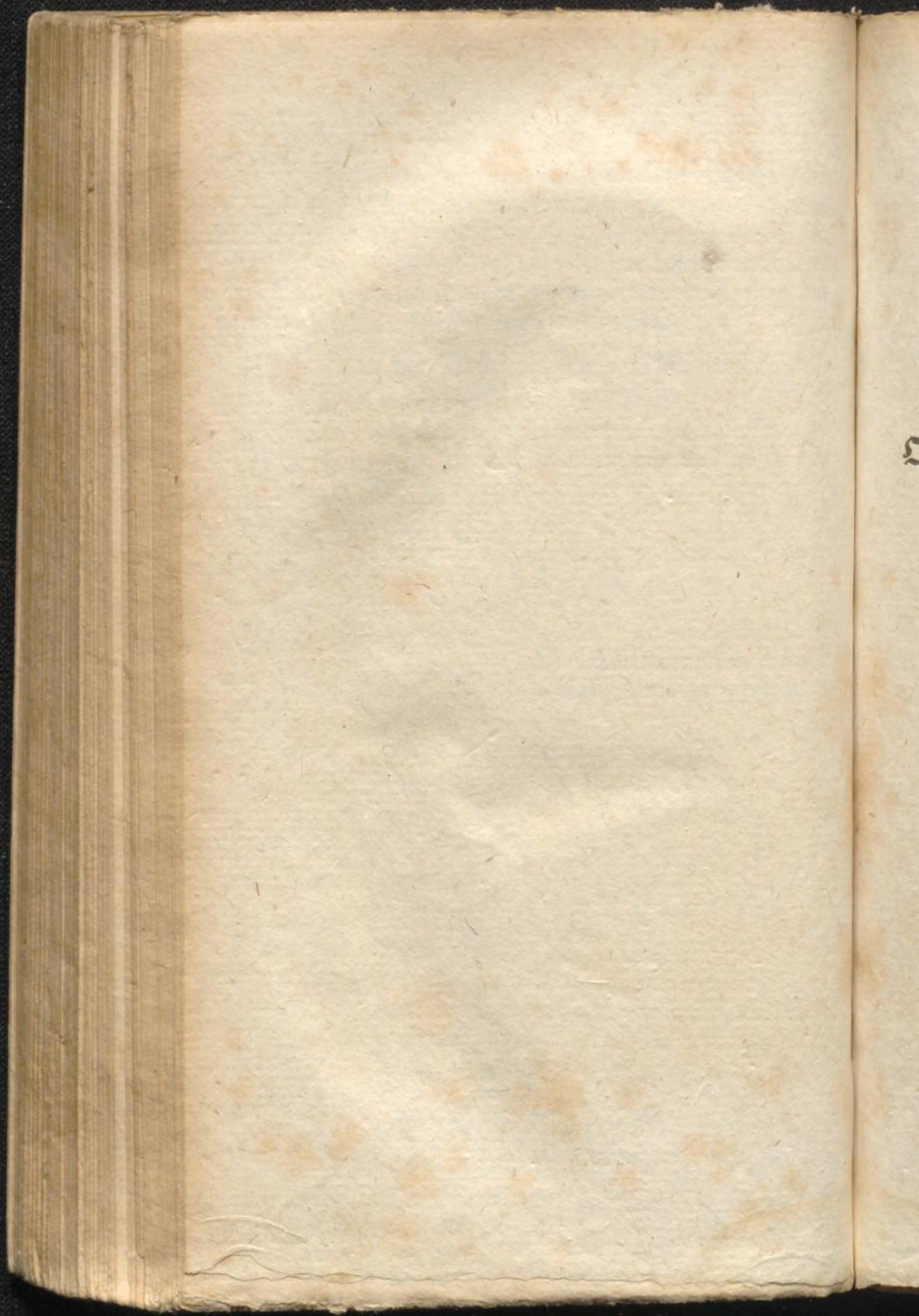
Ad Mandatum Serenissimi
Marchionis proprium.

Vt. Rng.

hat,
a be-
Re-
die

efol-
Sille.
nats-
den

timi
l.



Achtes
Organisations-Edikt.

Carl Friedrich
von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden
und Hochberg ꝛc.

Unter andern Gegenständen, welche bey der jetzigen Vereinigung so verschiedenartiger Landes-
theile unter Unsere Regierung gleichbaldeiner
normativen Vorschrift bedürfen, befindet sich vor-
nehmlich auch *20. 11. 1812*

die Verwaltung der Strafgerechtigkeits-
Pfleger.

Schon in Unsern alten Landen waren zweyerley
Landrechtliche Geseßgebungen darüber vorhanden,
welche zwar im wesentlichen mit der peinlichen
Halsgerichts-Ordnung übereinkamen, aber den-
noch in einzelnen Nebendingen Abweichungen oder
Zusätze enthielten, und wovon überdies die Eine
nicht durch den Druck gemeinlich geworden war.

Mit den neuen Landen ist in Bezug auf den
rheinpfälzischen Antheil eine neue landrechtliche
Geseßgebung von ähnlicher Beschaffenheit neben-
eingekommen. Alle diese haben jedoch die gedach-
te peinliche Halsgerichts-Ordnung nicht aufgeho-
ben noch entbehrlich gemacht, und in vielen an-
dern der an Uns gekommenen Lande ist sie noch
bis jezo allein das allgemeine Strafgesetzbuch.
In keinem dieser Lande aber sind die darin vor-
geschriebenen Prozeß-Formen und Straf-Arten,

auch Straf = Bestimmungen noch jezo in unvorrückter Uebung, sondern die seit der Verrfertigung jener Gesezbücher merklich vorangeschrittene Aufklärung hat hierin aller Orten eine abweichende Praxis erzeugt, die aber von Land zu Land sich verändert, und wegen Mangel eines bestimmten Leitfadens für das richterliche Ermessen, selbst in ein und eben derselben Justiz = Stelle sich selten gleich ist.

Eine gründliche Begränzung dieses Uebelstandes kann nun freylich nur durch eine Neue Criminal = Gesezgebung bewirkt werden, welche gestügt seyn muß einerseits auf die Kenntniß der menschlichen Freyheit und ihrer Beschränkung durch Leidenschaften, andererseits auf die Kunde von dem localen, climatischen oder gesellschaftlichen Einfluß in die Erzeugung oder Erschwerung gewisser Verbrechen, und dritterseits auf eine richtige Abwägung des Effects, welchen die mancherley möglichen Vorbeugungs = oder Gegenwirkungsmittel nicht bloß auf einzelne Satzungen von Verbrechen, sondern vornemlich auch auf die Bildung oder Mißbildung des moralisch politischen Charakters des Volks hervorbringen, Allein die bisher in diesem Fache erschienenen Gesezgebungs = Vorschläge, und die gegen solche jeze weils vorgebrachten Erinnerungen haben schon zur Genüge gezeigt, wie schwer es sey, hier jenen Mittelweg einzuschlagen, der die reine Theorie (oder den erwarteten Erfolg) und die wirkliche

Praxis (oder den erscheinenden Erfolg) in Harmonie bringe. Doppelt schwer ist dieses in kleineren, mit fremden Gebiethen vielfach begränzten oder untermischten Landen; und es würde vollends auf eine wahre Unmöglichkeit hinauslaufen, eine solche Gesetzgebung jetzt zu beginnen, wo es jenen Råthen, die Wir dazu verordnen könnten, an der nöthigen Volks- und Landeskenntniß in Bezug auf sehr viele Landestheile, und durchaus bey vielen andern unverschieblichen Länder-Vereinigungs- Arbeiten an der erforderlichen Muße mangelt. Um inzwischen bis dahin, daß jene verbesserte Gesetzgebung einst ausführbar wird, die herkömmlich mildere Anwendungsart der älteren Gesetze zu sichern, und ihr eine solche feste und gleichförmige Richtung zu geben, wobey jeder Unterthan gegen Willkürlichkeiten und Aufzüglichkeiten gesichert sey, und um damit zu bewirken, daß im ganzen Umfange Unserer jetzigen Staaten wegen einerley Vergehen auch nur einerley gerechte Vergeltung erduldet werden dürfe: finden Wir nöthig, über die Anwendungsart der allgemeinen, in der vorgedachten peinlichen Halsgerichts- Ordnung vorliegenden Reichsstraf- Gesetzgebung nachstehendes provisorisches Normativ anmit vorzuschreiben und zu verkünden.

I. Jede der vorgedachten landrechtlichen Gesetzgebungen behält zwar in dem Landestheil, für den sie besteht, als Erkenntniß-

Quelle der verbotenen Handlungen und ihrer Strafwürdigkeit für den Unterthan, dem sie bekannter ist als die Halsgerichts-Ordnung, ihren Werth und Wirkung; in der gerichtlichen Beurtheilung der Vergehen aber ist sich dabei nicht zu verweilen, sondern das Fundament derselben lediglich aus jener Reichsstraf-Gesetzgebung also zu entlehnen, daß ihr jedoch keine andere Anwendung gegeben werden dürfe, als welche mit den in der Folge dieses Edikts zu verzeichnenden Regeln der mildern Praxis übereinstimmt.

II. Die Gerichtsbarkeit wird (ad art. I. — V. der peinlichen Halsgerichts-Ordnung) nicht mehr durch Richter, Urtheiler und Schöffen in Unseren Landen ausgeübt; sondern

1) wo Patrimonial-Obrigkeiten eine höhere oder peinliche Straf-Gerichtsbarkeit kraft Unserer Landesverfassung hergebracht haben, da bestimmt auch Vertrag, Landesgesetz und Herkommen die Norm und Form ihrer Ausübung. Außer diesen Fällen sind

2) Unsere Hofgerichte die urtheilenden und Unsere Beamten in ihrem Bezirke die untersuchenden Richter in höhern oder peinlichen Strafsachen, und bedürfen dabei einiger Schöffen oder Urkunds-Personen gewöhnlich nicht; Jedoch sind

3) außerordentlicherweise Urkunds-Personen nöthig a) zum Schlussverhör in Untersu-

chungen solcher Verbrechen, worauf mehr als zweyjährige Zuchthausstrafe im gelindesten Falle folgen muß; da müssen zur Anhörung der Wiedervorlesung und Genehmigung der Aussagen des Verbrechers zwey Urkunds = Personen aus dem Ortsgerichte, oder in deren Ermangelung aus angesehenen, dazu alsdann eigends durch Handgelübde in Pflichten genommenen Bürgern bengezogen werden, welche das Genehmigungs = Protokoll zum Zeugniß der Richtigkeit mit unterschreiben; sodann b) wenn etwa unter besondern Umständen der Untersuchungs = Richter keinen Schreiber hätte, und mithin das Protokoll selbst führte: in diesem Falle müssen zwey Urkunds = Personen dem ganzen Verhör anwohnen, und es durch ihre Unterschrift beurfunden.

4) Die Fälle, worin Unsere Beamte zugleich untersuchende und urtheilende Richter seyn sollen, sind a) alle Defraudationen oder Unterschleife gegen gewisse, durch besondere Verordnungen unter Strafe sancirte, herrschaftliche Gemeinds = oder Privat = Berechtigungen, als Zollrecht, Salzregal, Ausfuhrverboth u. s. w., soferne auf sie eine im Berechtigungs = Patent ausgedrückte und nicht auf Zuchthaus ansteigende Strafe gesetzt ist; b) alle Betriegerereyen und Verfälschungen, denen dieses Edikt nicht über vier wöchentliche öffentliche Arbeit, oder eine dem gleichkommende Strafe zunnist; c) alle erste und zweyte Unzuchten; d) alle erste Ehebruchsfälle; e) alle

kleine erste und zweyte nicht qualificirte Diebstähle; f) alle gemeine Schmähungen oder Verbalsinjurien; g) alle Thätlichkeiten oder Realjurien, so lange sie keine solche körperliche Verletzung zur Folge haben, welche zu ihrer Heilung einen Arzt oder Wundarzt erfordert. Von bürgerlichen oder polizeylischen Vergehen versteht es sich ohnehin, daß den Beamten das Erkenntniß-Recht zustehet.

5) Perhorrescirt von der Parthie, oder bey Seite gesetzt von dem Obergerichte kann der ordentliche Untersuchungs- Richter nicht werden, ausser auf erwiesene Partheylichkeits- Gründe oder Unfähigkeit, wobey gemäß Unserer Eides-Ordnung ein Perhorrescenz- Eid nicht statt findet: Aber eine Parthie, welche der Unbefangenhait des Richters nicht traut, kann, ohne weitere Gründe anzugeben, wenn sie die Kosten aufwenden kann und will, mittelst deren vorschussweiser Hinterlegung bitten, dem Richter einen unpartheyischen-Concommissair oder einen zweyten unpartheyischen Protokollführer beizugeben. So kann auch Unser Hofgericht im ganzen nie, und ein einzelner Rath nur auf Beweis perhorrescirt, wohl aber die Begebung eines Correserenten gebethen werden.

III. Was das Prozeß-Verfahren anlangt, (zum art. VII — CV auch CLXXX — CCXIV.) deßfalls ist folgendes zu merken.

6) Ein Anklags-Prozeß (Processus accusatorius) findet in Unfern Landen nirgends statt, weßwegen das Amt eines öffentlichen Anklägers oder Fiskals künftig aller Orten ganz wegfällt; sondern jeder Beamte ist schuldig, auf alle in seinem Gewalts-Bezirk vorkommende gesetzwidrige Handlungen Acht zu tragen; wo er Spur von dem Daseyn eines Verbrechens erhält, diese zu verfolgen, sofort so bald Jemand der That halber rechtlich verdächtig ist, gegen ihn die Untersuchung vorzukehren, oder wenn der Thäter eine gefrehte Person wäre, zu deren Verfügung an das betreffende Hofgericht die Anzeige zu machen; mithin muß alles, was in der peinlichen Halsgerichts-Ordnung über den Prozeß vorkommt,

7) nur so, wie es auf den Untersuchungs-Prozeß anwendbar ist, verstanden und angewandt werden. Eine Ausnahme hiervon macht

8) der Beschuldigungs-Prozeß (Processus denunciacionis); dieser findet alsdann statt, wenn jemand aus einem eigenen leidenschaftlichen Interesse gegen eine Person eine Untersuchung verlangt, ohne daß noch der Thatbestand des Verbrechens (Corpus delicti) hergestellt, und gegen den Beschuldigten ein dem Richter zureichender Verdacht für eine Untersuchung erwiesen wäre, ohne daß also der Richter für sich veranlaßt und berechtigt wäre, mit der Untersuchung vorzugehen. Hier hat der Beschuldi-

ger alle Pflichten und alle Gefahr eines Anklägers auf sich, und diese seine Mitbefangenheit wirkt, daß er zur Eröffnung des Verhörs, sodann zu Erhebung und Publikation der Rundschaften, endlich zum Schlußverhör beygeladen, ihm die Lage der Sache, wie sie alsdann steht, eröffnet, und er vernommen werden muß, ob und was er noch zur Ueberweisung des Beschuldigten, oder zur Rechtfertigung seiner Beschuldigung anzubringen wisse, das der Richter, so weit es erheblich zu achten ist, noch erheben muß. Im übrigen gehet auch dieser Prozeß ganz den Gang des Untersuchungs-Prozesses, und darf keineswegs der Richter zugeben, daß er in ein Wechselverfahren der Partheyen nach Art der bürgerlichen Prozesse ausarte. Niemals aber darf

9) ein Anzeiger, sey es gleich auch der beleidigte Theil selbst, wenn er blos den Richter in Kenntniß von einer That setzt, und diesem anheingestellt läßt, wie weit er die Anzeige einer Aufmerksamkeit würdig finde, und wie weit er im Wege amtlicher Untersuchung zugleich ihm zur Genugthuung wegen seiner Beleidigung oder Beschädigung verhelfen könne und wolle, in einen Beschuldiger umgewandelt, und in einen Beschuldigungs-Prozeß verflochten werden; sondern dessen Anzeige muß dem Richter blos als Mittel dienen zu seiner Information für den Untersuchungs-Prozeß.

10) Auf die peinliche Frage (Tortura) darf (zum Art. XLV — LXX.) nicht mehr erkannt werden, ausgenommen in zwey Fällen: nemlich a) wenn ein völlig überwiesener Verbrecher, dessen Unthat nicht ohne Gehülffen hat verrichtet werden können, hartnäckig sich weigert, seine Mitschuldige glaubhaft zu benennen, ohne doch annehmlliche Ursachen vorzubringen, um welcher willen er zu solcher Benennung sich außer Stand befinde. - b) Wenn ein völlig überwiesener Verbrecher Dinge, die zu dem Thatbestande des Verbrechens (Corpus delicti) gehören, erweislich bey Seite geschafft hat, nicht sagen will wo er sie hingethan habe, und dem Staat noch in anderer Hinsicht, als in deren seiner Bestrafung, solches zu wissen nothwendig wäre. Auch in diesen ausgenommenen Fällen darf jedoch das Erkenntniß auf peinliche Frage nicht vollstreckt werden, ohne daß Unsere Resolution darüber eingeholt sey, damit Wir Uns selbst versichern mögen, ob das Wohl des Staats dessen Vollstreckung wesentlich erfordere, und ob der erkannte Grad der peinlichen Frage zu der schon verdienten Strafe nicht in einem Mißverhältnisse stehe. Ausser diesen beyden Fällen findet sie nicht statt: sondern es ist α) alsdann, wenn nach Beschaffenheit der That und des Verbrechens aus der Entlassung des Thäters weder für die allgemeine Sicherheit, noch für die gesellschaftliche Sittlichkeit Gefahr zu befürchten ist, derselbe klagfrey zu erklären; wenn aber β) in

der einen oder andern Beziehung Besorgnisse mit seiner Entlassung verbunden wäre: so ist er zu einer Verhaftung im Zuchthause, wenn er eine sonst schon anrührige Person, oder im Arbeits- hause, wosern er sonst noch unbescholten ist, zu verurtheilen, die jedoch nicht über die Hälfte jener Strafzeit andauern darf, welche er würde zu erstehen gehabt haben, wenn er des in Frage gestandenen Verbrechens rechtsbehörig überwiesen gewesen wäre. Unter diese Besorgniß erregenden Fälle gehören vornehmlich alle vorbedachte und überlegte Angriffe auf Menschenleben oder Menschenfreyheit, alle vorbedachte gewaltsame Angriffe auf Staatsicherheit durch Hochverrath, oder auf Sicherheit der Privatexistenz z. E. durch Mordbrand, Nothzucht u., ingleichen alle Angriffe auf das Vermögen, welche von Landstreichern oder Täuern geschehen. Jedoch ist

II) ein Erforschungs- Mittel der Wahrheit von der peinlichen Frage wohl zu unterscheiden: solches besteht nemlich in einem Theil des nemlichen Straf- Uebels, das der Verbrecher, nach vorliegenden Umständen verdient hätte, oder eines ähnlichen; anstatt daß die peinliche Frage immer eigene, unter die gewöhnlichen Straf- Uebel nicht gehörige Leiden in ihrem Gefolge hat. Es findet nur in jenen geringern Verbrechen statt, welche keine Zuchthaus- Strafe, sondern blos geringere Straf- Uebel zur Folge haben. In diesen Fällen würde ein hartnäckiger

Lügner dem Staate muthwillig zu einer für die mögliche Strafe unverhältnißmäßigen Weitläufigkeit der Untersuchung zwingen können, und um solchem vorzubeugen, ist eine solche Einschreitung auf hinlänglichen Verdacht unumgänglich nothwendig; dabey darf aber alsdann auch zur Erforschung kein Uebel angewendet werden, das schwerer wäre als die Hälfte der auf den Ueberweisungsfall verdienten Strafe: auch darf es anehest nicht leichtsinnig und niemals vom Unterrichter erkannt werden; sondern nur den Hofgerichten steht die Befugniß zu, es zu erkennen, und es finden dabey alle die Regeln Anwendung, welche durch die peinliche Halsgerichts-Ordnung aufgestellt sind, um die rechtlichen Erfordernisse und Folgen der peinlichen Frage festzusetzen. Dergleichen findet

12) der Reinigungs-Eid als ein anderes sonst übliches Erforschungs-Mittel der Wahrheit in Unsern Landen, gemäß Unserer Eides-Ordnung nicht statt. Hieraus ergibt sich von selbst,

13) daß dasjenige, was in der peinlichen Halsgerichts-Ordnung über die Natur und Wirkung der Inzichten (Art. XVIII — XLIV.) so wie über Erfordernisse und Wirkungen der Bekenntnisse (Art. XLVIII — LVII.) gesagt wird, nur so weit anwendbar bleibe, als weit es ohne einen Anklage-Prozeß zu haben, und ohne der peinlichen Frage sich zu bedienen,

anwendungsempfänglich ist. Nur haben Wir, was insbesondere

14) den Beweis der Inzichten betrifft (zum Art. XXIII und XXX.) zu bemerken, einmal daß ein Beweis der Missethat, welcher nur durch einen Zeugen geführt ist, nur alsdann einen halben Beweis ausmache, und einer nahen Inzicht (*Indicium proximum*) gleichgelte, wenn die beschuldigte Person nach andern vorliegenden Beweisen eine solche ist, zu welcher man sich der in Frage stehenden That wohl versehen möge; zum Andern, daß jede entfernte Inzicht, die nur aus etlichen einzelnen Umständen besteht, welche einen Argwohn oder Verdacht begründen helfen, nur alsdann durch zwey unverwerfliche Zeugen bewiesen seyn müssen, wenn die vielen entfernten Inzichten, die zusammenzunehmen sind, damit der Richter im Stande sey, daraus ein Urtheil über die Schuldhaftigkeit des in Untersuchung liegenden Verbrechers zu ziehen, alle durch die Aussagen ein und derselben Rundschafter begründet werden sollen; wohingegen alsdann, wenn die verschiedenen Inzichten durch die Aeußerung verschiedener Zeugen erhoben werden, keineswegs nöthig ist, daß jede Einzelne durch gedoppelte Rundschaft unterstützt sey; sondern es genügt, wenn jede einzeln einen gültigen Zeugen vor sich hat, und nur das Ganze aus ihnen zusammengesetzte Untersuchungs-*Factum* auf zweyer oder dreyer Aussage beruhet.

15) In Ausführung der Unschuld der in Untersuchung befangenen Verbrecher, darf (ad. Art. CCI & CCLII.) der Richter es nicht bey demjenigen bewenden lassen, was etwa der Beschuldigte dazu an Beweismitteln selbst an Händen gibt; sondern er muß jede aus den Akten sich ergebende Spuren zu dessen Rechtfertigung eben so aufmerksam verfolgen, als jene die zur Ueberweisung desselben dienen.

16) Die Schöpfung der Urtheile soll von Unfern Gerichten, außer dem Fall wo Wir es um außerordentlicher Ursache willen verordneten, niemals mehr durch Einholung des Raths der Juridischen Facultäten oder auswärtigen Rechtsgelehrten geschehen, indem Unsere Untere Obrigkeiten in den Fällen, die ihnen zweifelhaft dünkten, lediglich an die ihnen vorgesezten Hofgerichte sich zu wenden haben: diese selbst aber so besetzt sind, daß es dabey weiterer rechtsgelehrter Rathserholung nie bedarf. Nur das könnte bey einem und dem andern derselben, das nicht viele Glieder hat, geschehen, daß durch Krankheit, Abwesenheit, oder Befangenheit einzelner Glieder nicht drey stimmfähige Rätthe außer dem ersten Vorsteher jeweils vorhanden wären. In diesem Falle wird, wenn der Anlaß kurz vorübergehend ist, das Erkenntniß auf einen andern Rathstag verschoben: andernfalls müssen die verhinderten Rätthe aus andern rechtsgelehrten Dienern des Orts, bey der Deliberation über

die Entscheidung, außerordentlicher Weise durch den ersten Collegial = Vorsteher ersetzt werden; wo aber dieses nicht möglich wäre, und die Sache Zuchthaus = Strafe auf sich hätte, sollen die Alten an das nächste diesseitige Hofgericht mit Requisition zu Entwerfung der Urtheile abgegeben werden. Unter diesen Umständen fällt auch

17) die Haltung feyerlicher Blutgerichte (zum Art. LXXV II — CXIII.) und die denselben vorausgegangene Besiebenung gänzlich weg, und tritt an deren Stelle die oben N^{ro}. 3. Lit. a. erwähnte nochmalige Vernehmung der Inquisiten über kurze Fragen, welche das Geständniß derselben, oder sonst das Hauptsächlichste ihrer Aussagen über das Verbrechen und über die erschwerenden und mildernden Umstände enthalten, und auf welche die Antwort durch Urkunds = Personen bezeugt wird; sodann die Befragung: ob der Verbrecher noch etwas zu seiner Rechtfertigung anzuführen wisse — und ob er einen Rechts = Fürsprecher verlange, der schriftlich seine Vertheidigung führe oder ob er sich allein dem gerechten Erkenntniß der obrigkeitlichen Entscheidungs = Behörde überlassen wolle, wo dann im erstern Falle er selbst einen aus der Zahl der Hofgerichts = Advocaten auswählen, oder dem Hofgericht dessen Bestellung überlassen kann.

18) Die Fassung der Urtheil (zum Art. CXC — CCL.) muß jedesmal, wo Jemand verurtheilet wird, bestimmt und in deutschen

Worten die Schuldig = Erklärung, die Verbrechen deren der Beschuldigte schuldig erklärt wird, und zwar wo deren mehrere von verschiedener Gattung zusammen kommen, alle namentlich, sodann die darauf für Recht ermessene Strafe ausdrücken. Bey den lossprechenden Urtheilen müssen ebenfalls die in Frage gestandenen Verbrechen bestimmt genannt, und es muß ausgedrückt seyn, ob der Beschuldigte an solchen für schuldlos erklärt werde (welches der Fall ist, wenn die That erweislich von ihm nicht herührt, oder doch, wie z. E. bey sinnlosen nicht auf eine freye Handlung desselben zurückgeführt werden kann), oder ob er für straflos erklärt werde (welches alsdann eintritt, wo das Factum zwar auf freyen Handlungen des Thäters beruhet, diese aber eine gesetzliche hinreichende Entschuldigung, z. E. der Nothwehr auf sich tragen), oder endlich, ob er nur für flagfrey erkannt werde, (welches der Fall ist, wenn nach Erschöpfung der gesetzlichen Erforschungswege sich keine Beweise aufgefunden haben, die zu einer ordentlichen Straf = Erkenntniß (S. Pro. 10.) hinlänglich sind, welches nachmals den Beschuldigten nur bis auf etwaige neuere zureichende Inzichten von der Untersuchung befreyet, und ihm die Eigenschaft einer verdächtigen Person nicht abnimmt, anstatt daß jene beyde Erkenntnißarten ihn für immer frey und vorwurfslos machen, so lang nicht die vorige Untersuchung etwa wegen solcher Wichtigkeiten,

die dazu dienen, etwas wissentlich falsches für wahr hinzustellen (z. E. Unterschiebung falscher Zeugen, Bestechung des Untersuchungsrichters u. s. w.) cassirt werden kann. Wenn jemand wegen einiger Verbrechen losgesprochen, wegen anderer verurtheilt wird: so muß beydes auf obige bestimmte Art, und zwar die Losprechung voran im Urtheil ausgedrückt seyn.

19) Das Straf = Urtheil muß zugleich allemal das gesetzmäßige Erkenntniß über die Kosten enthalten, und kann der Beschuldigte, so bald er, sey es nach welcher der drey Formeln es wolle, durchaus losgesprochen wird, in keine Kosten verfallen, der Verdacht mag auch noch so schwer auf ihm gelastet haben, und mit oder ohne Zwangsmittel zu Erforschung der Wahrheit erledigt worden seyn, außer wenn eine erwiesene sträfliche oder doch gesetzwidrige Handlung desselben den Verdacht und die Untersuchung wider ihn veranlaßt hätte. Eben so muß das Urtheil auch in allen Fällen (zum Art. XCIX.) über den Schadenersatz desjenigen, der durch das Verbrechen beleidigt wurde, ein bestimmtes Erkenntniß enthalten, und zwar wenn durch die Untersuchung des Strafpunkts alles, was in dessen Beurtheilung einschlägt, hinlänglich klar wurde, die wirkliche Rechtsbestimmung darüber; wenn aber bis zum Schlusse der Untersuchungssache über diesen Punkt die zur Entscheidung nöthige Klarheit nicht herge-

stellt werden konnte, eine Verweisung zum separaten bürgerlichen Rechtsausdrag.

20) Der Recurs wider jedes Erkenntniß, das ein Unterrichter in den ihm zur Aburtheilung überlassenen Fällen ausspricht, sobald es auf körperliche Züchtigung oder mehr als achttagige Arbeit oder Gefängnißstrafe ausfällt, geht an das Hofgericht, das nach erfordertem Besichte und eingesehenen Akten die Strafe nach Befinden, unter Beobachtung der dessfalligen Instructions-Regeln ermäßiget, aber auch den, der nichts erhebliches vorbrachte, wegen mißbrauchtem Recurs durch einen mäßigen Strafzusatz zum Gehorsam anleitet. Eben so hat wider alle Erkenntnisse der Hofgerichte der Recurs an Uns Statt, wo Wir dann ermessen werden, wieweit aus Gründen des Rechts oder der Billigkeit eine Strafmilderung zu ertheilen sey, wo Wir aber auch die muthwilligen Recurrenten ebensfalls durch Strafzusätze in die Schranken des Gehorsams gegen obrigkeitliche Erkenntnisse zu weisen Uns vorbehalten.

21) Eigentliche Rechtsmittel durch schriftliche Vertheidigung nach eröffnetem Urtheile und durch Begehren eines weitern Erkenntnisses kommen dem Verurtheilten nur in dem Falle zu gut, wenn auf Todesstrafen, lebenslängliche Zuchthausstrafen, Deportation oder Dienstentsetzung solcher Personen, die allein vom Dienste leben, und solchen nicht neben einer bürgerlichen Nah-

rungsquelle als Nebensache besitzen, erkannt wird; ingleichen in dem Falle, wenn in andern Strassachen, die mehr als bürgerlichen Arrest auf sich tragen, der Verurtheilte ausführen will, daß er völlig unschuldig sey, mithin ganz straflos bleiben müsse. In beyden diesen Fällen gehört laut Unseres ersten Organisations-Edikts, die endliche Erörterung der Sache durch Erledigung dieses Rechtsmittels vor Unser Oberhofgericht, das aber bey Fällen letzterer Art, wo ein wesentlich Schuldiger nur zum Verzug der Sache eine Ausführung einer gänzlichen Strafflosigkeit unternommen hat, diesen mit angemessener Straffschärfung für solchen Muthwillen ansehen muß.

22) Der Beleidigte, der mit dem ihm zuerkannten Erfaß nicht zufrieden ist, ingleichen der Beschuldigte, der die Punkte des Urtheils, die sein rechtmäßiges Privatinteresse berühren (wohin eine bloß mißgünstige Meynung, als ob der Beschuldigte zu gering gestraft wäre, nie gehört, für widerrechtlich gravirend ansieht, können in Sachen, welche ihrer Wichtigkeit nach bey den Hofgerichten entschieden werden müßten, Separat: Erkenntnisse hierüber bitten. Diese Bitte hat zur Folge, daß nun der Beleidigte mit einem Saße zu Ausführung seiner Beschwerden, und der Beleidiger mit einer Antwort auf solchen Saß gehört, und dann bloß über diesen Civilpunkt unter Bestellung eines andern Refe-

renten neues Erkenntniß ertheilt werden muß; wovon nachmals, wenn es die Summe zur Oberappellation erreicht, diese an das Oberhofgericht jedem Theile frey steht.

23) Schließlich ist noch zu erinnern, daß so oft eine Untersuchung mehrere verschiedenartige Verbrechen zum Gegenstande hat; z. E. einen Diebstahl und einen Raub, die allgemeine Untersuchung darüber zwar in ein allgemeines Protokoll gefaßt werden dürfe, die nähern Untersuchungen auf die einzelnen Vergehen aber niemals untereinander vermengt, sondern über ein jedes einzelne Verbrechen die solches betreffenden Verhandlungen in ein eigenes zusammenhängendes Protokoll eingetragen werden müssen. Nur alsdann unterbleibt dieses, wenn die mehreren Verbrechen alle von einer und derselben Gattung, oder die verschiedenartigen Verbrechen alle zu einer und derselben Zeit begangen worden sind, wo ohne Verweitläufigung der Untersuchung sie nicht würden getrennt werden können; ingleichen in allen geringfügigen Sachen, die keine obrichterliche Einschreitung zur Straf = Erkenntniß fordern. Nicht minder

24) ist noch zu merken, daß in allen an das Obergericht kommenden Strassachen sowohl der körperliche als der Vermögens = Zustand des Verbrechers mit erkundigt und in dem Einsendungs = Bericht angemerket seyn müsse, damit

sich die Hof = Gerichte in ihren Erkenntnissen darnach zu benehmen wissen.

IV. Was die erlaubt bleibenden Strafgattungen anbetrifft, so dulden Wir

25) keine marternde Todesarten und keine verstümmelnde Leibesstrafen; es findet also dasjenige, was ihrenthalben in der peinlichen Hals = Gerichts = Ordnung gemeldet wird, keine fernere Anwendung.

26) Die allein erlaubte Todesstrafe war bisher die Enthauptung, zu der in geeigneten Fällen noch die Aufsteckung des Kopfs auf einen Pfahl als Schärfung hinzukommen durfte. Wegen der neueren gegen diese Todesart auf die Bahn gebrachten Einwürfen, als ob sie vorzüglich hart sey, behalten Wir Uns für die Zukunft hierüber nähere Anordnung bevor.

27) Von den peinlichen Leibesstrafen ist die erste das Zuchthaus, welches von dem bloßen Arbeitshause dadurch sich unterscheidet, daß es mit einer körperlichen Züchtigung zum Willkomm und Abschied verbunden ist, daß durch eigene Züchtlingskleidung der Verbrecher ausgezeichnet wird, und daß derselbe erforderlichen Falls mit Peitschenhieben zur Arbeit und Ordnung von den Zuchtmeistern angetrieben werden darf, sofort er während der Dauer der Strafzeit völlig mundtot, mithin des Gebrauchs aller bürgerlichen Rechte unfähig ist. Es hat zwey

Grade, geschärftes und gemeines, wovon je-
 nes, je nachdem es die Abscheulichkeit der That
 oder die Gefährlichkeit des Sträflings nothwen-
 dig macht, die einmalige oder mehrmalige Wie-
 derholung des Willkommens nach einiger Zeit, die
 Anlegung von Fesseln mit einer Kugel, die Auf-
 brennung des Zuchthaus = Zeichens auf den
 Rücken, oder die beständige Anschließung an
 die Wand im Geleite hat, weldy' ein oder an-
 deres aber, um statt zu finden, bestimmt in dem
 Urtheil ausgedrückt seyn muß. Eben so muß es
 darin ausgedrückt seyn, ob empfindlicher Will-
 kommn und Abschied zu geben sey, wo nehmlich
 miteinlaufende Umstände eine Schärfung der
 Strafe fordern, oder ob solche wenn es körper-
 liche Umstände des Sträflings nothwendig, oder
 besondere Milberungsgründe rathlich machen,
 ganz wegbleiben soll. Auf die ganze Lebens-
 zeit kann Zuchthaus = Strafe nur alsdann zuer-
 kannt werden, wenn nach den in diesem Edikte
 gemeldeten Grundsätzen das Verbrechen der To-
 desstrafe noch unterworfen ist, aber wegen vor-
 liegenden Umständen des Individualfalls nur
 auf den dem Tode nächstkommenden Strafgrad
 erkannt werden kann. Außer diesem Fall ist,
 und wenn es auch auf zwanzig und mehr Jahre
 gienge, Zeit und Ziel der Strafe vorzumessen,
 und muß die Zeitdauer im Urtheil genau be-
 stimmt seyn, wenn nicht der Fall zur Dictirung
 einer unbestimmten Zuchthausstrafe eintritt.
 Dieses letztere geschieht alsdann, wenn a) von

mehrern Verbrechen ein Theil erwiesen ist, der für sich selbst schon Zuchthausstrafe verdient, ein anderer beträchtlicher Theil aber, dessen gleichmäßige Erforschung für die Sicherheit des Staats nothwendig ist, noch nähere Untersuchung fordert, ehe ein zweckmäßiges Ermessen über die Dauer der Strafzeit eintreten kann; sodann β) wenn Inländer eines Vergehens sich schuldig gemacht haben, das an sich selbst zu einer sehr langen Strafdauer nicht geeignet ist, an ihnen aber eine gewisse Unverbesserlichkeit sich zeigt, welche rathsam macht, sie durch Ungewißheit der Zeitbestimmung desto mehr zu beugen, und zugleich die Bestimmung ihrer Strafzeit von ihrem Betragen in dem Zuchthause und von der Hoffnung zur Besserung, die es gewähret, abhängig zu machen, wobey jedoch vorläufig die geringste Zeit der Dauer ausserhalb der Urthel mittelst einer geheimen Nebenverfügung bestimmt und gesorgt werden muß, daß nachmals die Sache zur endlichen Bestimmung sicher in Vortrag komme.

28' Der vorigen Strafe zur Seite steht Kettenstrafe. Sie besteht aus einer gemeinen Zuchthausstrafe, wobey der Verbrecher alle Samstag oder je über den andern Samstag, je nachdem ganze oder halbe Kettenstrafe zuerkannt ist, die zwölf Tagesstunden über von Morgens 8 Uhr bis Abends 8 Uhr krumm geschlossen, auch selbigen Tag blos mit Wasser und Brot

gespeiset wird. Ein Jahr der ganzen und anderthalb Jahre der halben Kettenstrafe gelten für vier Jahr gemeiner Zuchthausstrafe; sie ist für jene Verbrechen bestimmt, wo die Sicherheit des Staats nicht eine lange Verhaftung des Thäters, aber die Schwere des Verbrechens einen ernstern Eindruck der Strafwürdigkeit fordert. Es kann jedoch in höchsten Maße die ganze niemals über zwey, und die halbe niemals über drey Jahre ansteigen; und wird also, sobald sie höher angefezt werden muß, durch Zuchthausstrafe nach obiger Proportion erstanden.

29) Ihr zur Seite steht ferner die Deportation in ferne Lande, wozu zwar dormalen keine Gelegenheit ist, wozu aber, wenn sich eine solche künftig ergeben würde, alle diejenigen verurtheilt werden müßten, denen dieses Edikt eine auf zehen Jahre oder drüber ansteigende Zuchthausstrafe zumißt; ihr gleich ist Abgabe der Unterthanen in ferne Kriegsdienste, die wider Willen des Sträflings geschieht, wenn besondere Anlässe dazu erscheinen.

30) Hiernächst folgt die Strafe des Schellenwerks, welche in einer durch das Locale an Händen gegebenen öffentlichen Arbeit bestehet, die aber von gemeiner öffentlicher Arbeit dadurch unterschieden ist, daß der Sträfling die erste Zeit und zwar so viel Tage als viele Wochen seine Strafzeit dauert, in Fesseln, wodurch der linke Arm an den rechten Fuß weitlos gefesselt

ist, arbeiten, auch die Nacht im Gefängnisse zu bringen, und daraus zur Arbeit auf- und abgeführt werden muß. Sie führt, wenn nicht besondere Verordnung im Urtheil es aufhebt, allemal eine körperliche Züchtigung am Ende mit sich. Sie kann aber auch mit doppelter Züchtigung, wovon alsdann die eine zum Anfange, und die andere zum Ende geschieht, und mit dreifacher, welche alsdann zum Anfange, in der Mitte und am Ende gegeben wird, erkannt werden, wo es die Vorschrift oder eine im einzelnen Falle erforderliche Schärfung der Strafe fordert. Sie wird nur gegen Mannspersonen erkannt, und kann nie über vier Monate ansteigen. Ein Monat Schellenwerk gilt für drey Monate Zuchthaus- Strafe oder für drey Wochen Kettenstrafe.

31) Ihr gleich steht die Strafe des peinlichen Gefängnisses, welche gegen Weibsleute im gleichen Falle erkannt wird, und nur von voriger darin verschieden ist, daß statt öffentlicher Arbeit im Freyen, weibliche Arbeit im Gefängnisse aufgegeben wird, und verrichtet werden muß.

32) Noch gehöret hieher die Strafe der öffentlichen Ausstellung, da ein Verbrecher mit einer auf der Brust und dem Rücken anhängenden Tafel, welche sein Vergehen in großer und leserlicher Schrift kurz darstellt, und mit einem oder dem andern charakteristischen Wert

die That als lächerlich oder verabscheuungswürdig bezeichnet, auf einer Wochenmarkts- Versammlung ausgestellt, oder in seiner Heimath oder in dem Orte des Vergehens in solchen Stunden, wo die Aufmerksamkeit auf ihn am meisten rege wird, auf- und abgeführt wird. Auch ist zu gedenken

33) der Landesverweisung. Als eigene für sich bestehende Frage kann sie nicht erkannt werden, weil sie für den Fremden von zu wenigem Eindrücke ist, und an dem Inländer ohne Anstoß gegen den Kreis- Social-Verband nicht ausgeführt werden kann; hiervon ist durch die Natur der Sache der einzige Fall ausgenommen, wo jemand durch böslischen Austritt die Anwendung einer andern Strafe unmdglich macht. Hingegen soll sie der Richter als einen ein für allemal bestimmten Strafzusatz gegen jeden Ausländer, der sich eines peinlichen Verbrechens schuldig macht, neben der andern gesetzlichen Strafe zuerkennen. Ihre Uebertretung hat ein halb Jahr Zuchthaus- Strafe zur Folge.

Weiter findet zuweilen

34) eine Amtsverbannung statt, wo die Wiederkehr eines Verbrechers Aergerniß oder neuen Reiz zu Verbrechen weckt; auch sie ist nur ein Zusatz zu andern Strafen; sie bewirkt, daß der Verbannte weder in dem Amte, worin er

mißhandelte, noch in einem derer, die unmittelbar an solches gränzen, seinen ständigen Aufenthalt nehmen, und nur mit besonderer Amtsvergünstigung Geschäfte halber etwa auf kurze Zeit hinkommen darf, im Uebertretungsfalle aber jedesmal mit einer körperlichen Züchtigung belegt und wieder fortgewiesen wird.

Unter den bürgerlichen Leibesstrafen (d. i. jenen, welche nicht bloß auf peinliche Verbrechen, sondern auch auf bürgerliche und polizeyliche Vergehungen erkannt werden dürfen) stehet oben an Arbeitshaus = Strafe, welche von der Zuchthaus = Strafe darinn differirt, daß sie weder mit Willkomm und Abschied noch mit ausgezeichnete[r] Kleidung verbunden ist, daß Fehler gegen die Hausordnung nicht mit Schlägen, sondern nur mit Hungerkost gebüßet werden, und daß sie den Sträfling nicht aus dem Genusse der staatsbürgerlichen Rechtsgemeinschaft setzt. Wenn sie geschärft werden soll, geschieht es durch Verordnung eines wöchentlichen Fasttages, wo alsdann selbigen Tages der Sträfling nur Wasser und Brot erhält.

36) Sodann folgt körperliche Züchtigung, die wenn sie gelind zuerkannt wird, je nach der Constitution des Sträflings in fünfzehn bis zwanzig langsam zu gebenden Streichen auf den gespannten Hintern, wenn sie scharf zuerkannt wird, in fünf und zwanzig bis dreißig dergleichen besteht, welche den Mannspersonen mit

dem Stof, den Weibsleuten mit dem Farrenschwanz zugemessen werden. Sie können als bürgerliche oder polizeyliche Correctionen auch von Unterrichtern aber nur den ledigen noch unbürgerten Personen, die also noch nicht Familienhäupter und Staatsbürger sind, oder den mundtot gemachten Personen, die damit ihre staatsbürgerliche Achtung verwirkt haben, zuerkannt werden. Eine gelinde Züchtigung gilt für drey Wochen, und eine scharfe für vier Wochen Arbeitshaus. Als peinliche Strafe kommen sie nur bey dem Schellenwerk oder peinlichen Gefängnisse in der Form eines Strafzusaßes vor, können für jeden ohne Unterschied, der sie durch peinliches Verbrechen verdient hat, aber nur von den Hofgerichten zuerkannt werden.

37) Oeffentliche Arbeit und gemeine Gefängniß = Strafe sind gelindere unter sich gleichgeltende Strafarten, wovon jene nur den Mannspersonen, die des Entlaufens nicht verdächtig sind, oder dagegen Sicherheit stellen, auch nicht Handwerksgeossen sind, diese aber den Weibspersonen, sodann den zünftigen oder wegfertigen Mannspersonen zuerkannt wird. Wo sie nicht über acht Tage dauert, muß die Thurnstrafe von Gefunden bey Wasser und Brot, von Schwächlichen bey Suppe, Wasser und Brot erstanden werden, im Fall längerer Dauer ist letzteres für Gesunde, hingegen Suppe, Gemüß, Wasser und Brot für Schwächli-

che, und Schwangere die Gefangenkost; woben noch zu merken ist, daß überall letztere nie über 14 Tage, und nur in bürgerlichen geräumigen Gefängnissen zur Strafe gehalten werden dürfen. Beyde Strafarten sind mit der Arbeitshaus = Strafe gleichgeltend, nur daß diese nicht unter vier Wochen erkannt werden, und jene beyde nicht über acht Wochen ansteigen sollen. Endlich folgen noch

38) Vermögensstrafen (oder Confiscationen) und Geldstrafen, von denen hier nur das zu bemerken ist, daß Geldstrafen in sechs Wochen längstens erlegt, oder in den nächsten darauf folgenden vier Wochen mit Arbeits- oder Gefängniß = Strafe, je für einen Gulden einen Tag von 24 Stunden gerechnet, abgebüßt werden müssen, und dafür der Richter Amtshalber sorgen muß.

V. Das Maß der Strafe in jenen Fällen, wo von der peincl. H. G. Ordn. abgewichen wird, soll für die ordentliche Strafe nach folgenden Regeln bestimmt werden:

39) Gotteslästerung (zum Art. CVI.) kann zwar nie höher als mit einjähriger Zuchthaus- oder ein vierteljähriger Kettenstrafe belegt werden; wieweit aber in jedem Falle die Strafe unter diesem Maße bleiben könne, das bleibt allein dem vernünftigen Ermessen Unserer Hofgerichte überlassen, da hier nicht leichtlich

auch nur zwey Fälle im Hauptwesen gleichgeachtet werden können, und mithin kein gewöhnlicher Grad der Verschuldung, mithin auch keine ordentliche Strafe als Norm angegeben werden kann. Wo aber eine solche Lästerung auf Gott oder Christum directen Bezug hätte, da muß allemal darauf mit erkannt werden, daß der Lästerey vor den Kirchspiels-Vorstehern und einigen derer, die seine Lästerung mit angehört haben, die Gemeine wegen des ihr gegebenen schändlichen Vergernißes nach einer vorzuschreibenden Formel knieend um Verzeihung bitte, auch muß von einem verurtheilenden Richterspruche jedesmal die betreffende Kirchenobrigkeit in Kenntniß gesetzt werden, um etwa das wegen der Sittenzucht weiter nöthige verfügen zu können.

40) Meineid (zum Art. CVII.) ist a) bey falschen Zeugen in peinlichen Sachen nur alsdann mit der Strafe der Vergeltung zu belegen, wenn deren falsche Kundschaft so weit Ursache an der Strafe des Beschuldigten ist, daß ohne sie solche Strafe nicht würde haben erkannt werden können, und die Strafe an dem Unschuldigen schon in Vollziehung gekommen ist. Wenn es an letzterem ermangelt, mithin die Strafe noch unvollzogen, oder das Zeugniß nicht Hauptursache der Strafe war, mag der Richter bey Zuerkennung der Hälfte der dem andern bevorzustehenden Strafe stehen bleiben; auch alsdann,

wenn der Bestrafte ohnedieß einige Strafe verdient hatte, mithin nicht unschuldig gelitten hat, ist die Strafe der Vergeltung um soviel zu mindern, als der verdiente Theil der Strafe des andern geschäft werden mag; b) falsche Zeugen in bürgerlichen Sachen, die wissentlich solch falsches Zeugniß ablegten, sind ordentlicher Weise mit drey Monat Kettenstrafe zu belegen. Ihnen gleich sind jene zu bestrafen, welche einen Versicherungs = Eid, (juramentum assertorium) oder einen besondern Verspruchs = Eid (juramentum promissorium speciale) brechen, womit sie übernommen hatten, eine einzelne besondere Verbindlichkeit zu erfüllen, z. E. Manifestations = Cautions = Eid; c) jene, welche einen allgemeinen Verspruchs = Eid (juramentum promissorium generale) als z. E. Dienst = Eide, nicht etwa bloß durch Uebereilung oder Nachlässigkeit, sondern wissentlich und um eines leidenschaftlichen Vortheils willen brechen, z. E. aus Eigennuß, Rachsucht u. d. gl. werden mit einer dreymonatlichen Arbeits = Haus = oder andern Arrest = Strafe belegt, worneben zugleich noch die Strafe ihnen zuerkannt werden muß, welche sie durch die übertretene Verbindlichkeit an sich verwirkt haben, (z. E. wer eidlich versichert hätte, den andern nicht zu beleidigen, und ihn nun doch angriffe und verwundete, hat noch die Strafe der Verwundung dazunehmen zu leiden.) Würde aber die Strafe des Verbrechers selbst schon namentlich mit Hinsicht

auf die Vereidung im Gesetz bestimmt seyn, (wie z. E. bey dem Receptmachen eines Diebers), so muß nur diese allein ohne jenen Zusatz erkannt werden. Neben diesen Leibesstrafen muß auch jedesmal eine feyerliche Entsetzung der Ehren und deren öffentliche Verkündung erkannt werden.

41) Alle jene Strafen mit alleiniger Ausnahme der Ehrenentsetzung treten auch bey dem Gelübdsbruch ein, da nemlich Jemand ein anstatt des Eides nach Unserer Eidesordnung surrogirtes feyerliches Handgelübde fälschlich leistet, oder wissentlich bricht.

42) Die Strafe einer gebrochenen Urphede (zum Art. C. III.) kann bey Uns nicht vorkommen, da alle Urphede verbotthen ist; was aber die Strafe des analogen Verbrechens der gebrochenen Landesverweisung sey, ist oben No. 33. schon gemeldet.

43) Das Verbrechen der Zauberey, wie es Art. CIX. unterstellt wird, kann auch nicht weiter vorkommen, da man längst von dem Grunde des Beystandes übernatürlicher Kräfte zu Hervorbringung schädlicher Wirkungen in der Christenheit überzeugt ist. Wenn demnach je etwas sich zutrüge, das dahin geeignet schiene, und dem Richter vorgebracht würde: so müßte es in Unwissenheit, in Sinnesverwirrung, oder in Betrug seinen Grund haben; wo dann im

erstern Falle durch angemessene Belehrung, im zweyten durch Einsperrung in Irrenhäuser den Folgen des Uebels vorzubeugen wäre, im dritten Falle aber dasjenige eintritt, was gleich hernach von Schatzgräbern gesagt wird. Es ist nemlich seit jener Gesetzgebung

44) ein anderes mit obigen Sackteleyen verwandtes Uebel öfter vorgekommen, das ist die Schatzgräberey. Dabey wirken gewöhnlich dreyerley Personen zusammen. Die Rädelshführer, welche die Absicht haben, von der Leichtgläubigkeit anderer einen Vortheil zu ziehen, deßhalb Nachrichten vom Daseyn verborgener Schätze austreuen, oder den Glauben daran rege machen, und die Kunst sich beyzumessen, solche mit Hülfe guter oder böser Geister zu heben; die Helfershelfer, welche sich aus Leichtgläubigkeit und Gewinnsucht bethören lassen, an den deßfalligen Unternehmungen mitwirkenden Antheil zu nehmen; und die Schatzlustigen, welche blos ihre Leichtgläubigkeit mißbrauchen lassen, um für jene, in Hoffnung auf den vermeintlichen Schatz, Geld oder Geldeswerth herzugeben. Letztere sind wegen ihrer begrenzten Einsicht, die ihnen ohnehin zum Schaden gereicht, mehr mitleidswerth als strafwürdig. Sie werden daher nur zu ihrer Beschämung in dem Strafurtheile namentlich als Schatzlustige unter Strafloserklärung aufgeführt, und ihr wirklich hergegebenes Geld wird dem Ortsalmosen

verfallen erklärt. Die Mitschuldigen werden zu einer einstündigen Ausstellung mit der Aufschrift: **Einfältiger Schatzgräber** neben gleichem Verluste des hergegebenen Geldwerthes bestraft. Die erstere Klasse aber ist eigentlich diejenige, gegen welche die Strenge des Gerichts sich wenden muß; sie sind völlig nach den unten Nro. 47. lit. b. vorkommenden Regeln über Verfälschungen öffentlicher Urkunden, die einen Geldvortheil bezwecken, zu behandeln, nur daß außerdem eine zweystündige Ausstellung mit der Aufschrift: **Betrügerischer Schatzgräber** der übrigen Strafe vorangeht, auch die nach jenen Regeln verdiente Strafe verhältnißmäßig geschärft wird, wenn Mißbrauch des göttlichen Namens mit untergelaufen ist, oder Entweihung heiliger Handlungen, oder anderer Dinge, die zur Gottes- Verehrung einer im Lande verbürgerten oder geduldeten Religionsgemeinschaft gehören.

45) Schmähungen sowohl schriftliche oder durch den Druck verbreitete, d. i. Pasquillen (zu Art. CX.) als mündlich ausgestoßene, werden in der Regel nicht mehr peinlich, sondern bloß bürgerlich bestraft; es wäre denn, daß sie wider Obrigkeiten, oder von Kindern wider ihre Eltern, von Pflegkindern wider Pfleger ausgestoßen und sehr gröblich wären, d. h. ihnen peinliche Vergehungen zur Last legten, wo alsdann die Sache schärfer genommen, und nach

Ermeſſen des Falles bis zu halbjähriger Zucht-
hausſtrafe hinangeſchritten, auch der Verbrecher
den Eltern oder Pflegern auf den Knieen Ab-
bitte zu thun angehalten werden muß. Es ſind
übrigens hievon

46) eigentliche Verleumdungen wohl zu
unterscheiden, da nemlich jemand durch Schmäh-
hungen, die er unter dem Scheine glaubhafter
Anzeigen bey der Obrigkeit, oder als vertrauliche
Eröffnungen bey Personen, von deren
Wohlwollen das Wohl des Geschmäheten ab-
hängt, anbringt. Diese wenn sie wissentlich
und vorsehlich geschehen, müssen mit der Stra-
fe, in welche der Verleumder den Verleumde-
ten hat bringen wollen, oder mit einer Strafe
die dem Schaden gleich kommt, welchen er ihm
zuziehen wollte, so lang belegt werden, als
nicht die Strafe über eine zweyjährige Zucht-
hausſtrafe ansteigt, bey der es sonst bleibt, da
diese das höchste Strafmaß dieses Verbrechens
ist, es wäre denn, daß ein solcher Verleumder
zugleich Zeuge gewesen wäre, und deßfalls nach
obigen Regeln eine höhere Strafe verwirkt
hätte.

47) Wegen des Falschmünzens (zu Art.
CXI.) ist vordersamst der in dem Gesetze nicht
gegründete, von den Rechtslehrern aus einer
ganz unpassenden Anwendung der Ideen von
Majestäts-Verbrechen eingeführte Unterschied
zwischen der Verfälschung Kaiserlicher und Lan-

desherrlicher oder ausländischer Geldsorten nicht zu berücksichtigen; sondern nur der nach Beschaffenheit der That gedenkbare mehrere oder mindere Schaden für das Publikum muß den Gesichtspunkt bestimmen. Diesemnach ist zuerst darauf zu sehen, ob jemand das Geld, das im Handel und Wandel Umlauf hat und Preis macht, oder bloß Medaillen, die nur als Waare gelten, un-erlaubter Weise verfertigt. Letzteres gehört gar nicht hieher, sondern unter das nachfolgende Gesetz von Verfälschungen. Nur ersteres macht das Verbrechen des Falschmünzens aus; dessen Straflichkeit richtet sich darnach, ob grobe Sorten (das ist, solche, worin große Zahlungen gesetzmäßig geschehen können) oder nur Scheidemünzen (nemlich solche, von welchen bey großen Zahlungen gewöhnlich nur eine kleine gesetzlich bestimmte Parthie mit gebraucht werden darf) nachgemacht worden sind; sodann ob das Vergehen schon völlig vollbracht sey, das es erst alsdann ist, wenn von dem nachgemachten Gelde schon Etwas, es sey wenig oder viel, ausgegeben worden; endlich ob die Summe des nachgemachten Geldes, soweit sie erkundigt werden kann, so groß sey, daß der Minderwerth seines wirklichen Gehalts gegen den, dessen Schein es durch das Gepräge annimmt, die Summe eines großen Diebstahles, die Wir auf eine halbe Mark Silbers in Currentgeld bestimmen, ausmache oder nicht. Solchemnach ist: a) der Präger grober Geld-Sorten, wovon der geprägte

Vorrath jene Summe erreicht, auf zehn Jahre, im Falle schon etwas ausgegeben ist, andernfalls aber auf acht Jahre; wenn hingegen der Vorrath unter jener Summe bleibt, im ersten Falle auf acht, im zweyten Falle auf sechs Jahre, ins Zuchthaus zu verurtheilen. b) Präger von Scheidemünzen sind im ersten jener vier Fälle auf sechs, im zweyten und dritten auf vier, und im letzten auf drey Jahre zum Zuchthaus zu verfallen. c) Wenn Jemand al pari mit dem geordneten Fuße unberechtigter Weise gemünzt hätte, wo dann der Zweck in nichts andern als in der Gewinnung des sogenannten Schlagschages bestehen kann, da soll der Betrag des unerlaubten Gewinnes den Maßstab bilden, wie die vorige Strafe anzuwenden sey, nur daß hier in jedem der verschiedenen Fälle die Strafe nur auf den vierten Theil der dort genannten ansteigen dürfe. d) Von denen, welche des Falschmünzens wegen in einer eigenen Verbindung stehen, sind alle gleich zu bestrafen, ohne Unterschied, welchen mehreren oder mindern Antheil der eine oder andere an dem Prägen oder Ausgeben der falschen Münze habe; e) bloße Feilschaft oder Verpartierung solcher falschen Münzen, die ohne erweisliche Verbindung mit den Verfertigern Jemand nur um Gewinns willen sich angeschafft, sodann wissentlich und eigennütziger Weise ausgegeben hat, wird, wo der Schaden nach obiger Schätzungsart eine halbe Mark Silbers ausmacht, mit fünf, da

er weniger, doch die Hälfte oder drüber beträgt, mit drey, wenn er aber unter dieser Summe bleibt mit zwey Jahre Zuchthaus bestraft; wo hingegen f) jene, welche sie redlicher Weise übernommen, und nur um nicht im Schaden zu bleiben, wieder ausgegeben haben, gar nicht in eine peinliche, sondern bloß in eine Polizeystrafe verfällt werden können, mithin, wenn sie in die Untersuchung eines Falschmünzers verflochten worden wären, dort strafbar erklärt, und nur in separaten polizeylichen Bescheiden zu letzterer Strafe angezogen werden müssen. g) Münzverfälschungen, welche durch Verminderung des erforderlichen Gewichtes und Stoffes einer echten Münze, oder durch scheinbare Darstellung eines höhern Gehaltes, mittelst Vergoldung, Versilberung u. d. gl. bewirkt werden (vorausgesetzt, daß letzteres nicht mit obrigkeitlichem Vorwissen und Erlaubniß zu rechtmäßigen Zwecken, z. E. um als Anhäng-Geschmeide zu dienen, geschehe) sind der Prägung falscher Scheidemünzen gleich zu bestrafen. h) In allen Fällen bleibt es bey der gesetzlichen Confiscation der Häuser und Geräthschaften, welche zu diesem Verbrechen mit Wissen des Eigenthümers gedient haben.

48) Die Verfälschung der Urkunden (zum Art. CXII.) ist nach folgenden Unterschieden zu behandeln: a) Jene, welche geschieht, um damit in einem schon hangenden Rechtsstreite dem

Verfälscher, oder einem Andern für den er sich interessirt, den Sieg Rechtens zu verschaffen, ist alsdann, wenn durch Vorlegung der falschen Urkunden im Gerichte schon Gebrauch davon gemacht, und damit das Verbrechen vollzogen ist, nach den Regeln der falschen Zeugen zu bestrafen. b) Andere Urkunden = Verfälschungen, sobald sie einen Geldvorthail bezwecken, welcher unmittelbar durch den Betrug erworben werden soll, werden sobald schon Gebrauch von der Urkunde gemacht ist, es mag nun darauf auch der Vorthail schon bezogen worden seyn oder nicht, wenn die Verfälschung fein angelegt und deshalb nicht leicht zu erkennen war, wie ein Diebstahl mit Einbruch, andernfalls und wo sie grob gemacht, und daher auch von Unkundigen bey einiger Aufmerksamkeit leicht zu erkennen war, wie ein Diebstahl mit Einsteigen bestraft, doch beydes nur in dem Falle, wenn die nachgemachte oder in ihrem innern Gehalte veränderte Urkunde eine öffentliche war. Hiervon sind c) ausgenommen die Nachfertigung falscher — oder Verfälschung ächter Staatspapiere, welche statt baaren Geldes in Umlauf sind, als welche durch aus nach dem strengern Maßstabe des Falschmünzens und Münzverfälschens abgemessen werden müssen. d) Haben jene eigennützige Verfälschungen nur eine Privaturkunde betroffen: so werden sie nach den Regeln des gemeinen Diebstahles abgeurtheilt, jedoch so, daß nicht blos frühere ähnliche Verfälschungen, sondern auch

frühere Diebstähle des Thäters einer Verfälschung die Strafe des wiederholten Vergehens zuziehen. e) Urkundenverfälschungen, welche ohne bezweckende Rechtsbengung oder ohne die Intention daraus einen unmittelbaren Geldvorthail zu ziehen, unternommen werden, und nur die Absicht haben, sich solche Staatsvorthelle zu verschaffen, wozu man die vorgeschriebene Bedingungen nicht erfüllt hat, z. E. falsche Kundschaften, Geburtsbriefe, Pässe u. s. w. werden nur bürgerlich je nach Ermessen der Umstände, mit vierzehntägiger bis vierwöchentlicher Gefängniß- oder Arbeitsstrafe belegt, wenn sonst kein Verbrechen miteinläuft. f) Verfälschungen, welche nicht aus Gewinnsucht, sondern aus Zorn und Rachsucht geschehen, um die Urkunden zu verderben oder ihrem Besitzer nachtheilig zu machen, werden nach denen Nr. 69. folgenden Regeln von rachsüchtigen Beschädigungen bestraft. g) Wissentlicher und vorseßlicher Gebrauch falscher Urkunden wird eben so gestraft, wie deren Verfertigung. h) Wiederholung des Vergehens, wohin obgedachter Massen auch das gehört, wenn Jemand nicht zwar eine Verfälschung aber sonst ein ähnliches Verbrechen als z. E. zuerst Diebstahl, nachher eine gewinnsüchtige Verfälschung, oder zuerst eine Zertrümmernng fremden Eigenthumes, nachher eine rachsüchtige Verfälschung begangen hätte, werden in der Straferhöhung nach den Regeln von wiederholten Diebstählen bemessen.

49) Die Verfälschung von Maß, Waag und Gewicht (zum Art. CXIII. ist a) so wie sie gewöhnlich vorkommt, nemlich als eigennützigte Nachlässigkeit der Krämer und Gewerbsleute gar nicht peinlich, sondern nach den vorliegenden Polizeyhordnungen zu bestrafen. Nur alsdann b wenn ein zu Justirung solcher Maße, Waagen, und Gewichte, aufgestellter oder autorisirter Mann um Gewinns willen, falsche Maße ic. mit dem Zeichen der Echtheit stempelte, oder ein anderer das echte Zeichen fälschlich nachmachte, oder des echten Zeichens sich ohne Befugniß und fälschlich bediente, ist ein peinliches Verfälschungs = Verbrechen vorhanden; dieses (wozu mithin namentlich auch gehört, wenn Jemand falsche Gehalts = Zeichen auf Gold = und Silberwaaren schlägt), soll je nach dem Ermessen des möglichen größern oder kleinern Nachtheils für das Publikum, mit ein bis dreyjähriger Zuchthausstrafe angesehen werden. Dergleichen ist c) hieher zu rechnen, wenn Jemand zwar keine falsche Gehalts = Zeichen aufschlägt, aber doch ein Metall geringhaltiger verarbeitet, als es nach den Gesetzen des Ortes, oder seines Gewerbes zu verarbeiten gestattet ist, ohne diese Geringhaltigkeit kenntlich anzuzeigen, welches dann auch der Fall ist, wenn ein Künstler Medaillen entweder unter der gesetzlichen Löhligkeit ausprägt, oder sie aus unedlen Metallen, welche den edlen gleich scheinen, verfertigt, ohne es durch den Durchschlagsstift,

der die Unechtheit des Metalles anzeige, oder auf andre in die Augen fallende Weise sichtbar gemacht zu haben. In diesen Fällen wird die Strafe nach gleichen Regeln ermessen, wie in dem nächstvorhergehenden, doch nur auf eine halb so lange Strafdauer.

50) Die ebendort erwähnte Verfälschung der Kaufmannswaaren fordert vornemlich die Rücksicht, ob etwas der Gesundheit der Menschen schädliches oder ihre Genesung hinderndes dadurch hervorgebracht worden sey, oder nicht. Im erstern Falle a) und wenn zugleich erweislich ein Mensch dadurch an seiner Gesundheit oder Leben Schaden genommen hat, wird dieses Verbrechen nach den Regeln der Verwundungen oder Todtschläge behandelt und zwar so, daß wo der Verfälscher gewußt hat, daß solcher Nachtheil im Gebrauchsfall daraus entspreche, oder doch es hätte wissen können und sollen, die Verfälschung den indirekt vorsehlichen, andernfalls aber den schuldhaften Verwundungen oder Todtschlägen gleich bestraft werden. Wäre aber b) zur Zeit der Entdeckung noch nichts der Gesundheit oder der Genesung der Menschen nachtheiliges damit bewirkt worden, obwohl es der Natur der Verfälschung nach hätte geschehen können: da soll je nach dem größern oder kleinern Umfange der verfälschten Waare eine dreymonatliche bis zweyjährige Zuchthaus-Strafe darauf folgen. c) Bloße

gewinnfichtige für Leben und Gesundheit der Menschen ganz unbedenkliche Waarenverfälschungen werden als Polizenvergehen angesehen und abgestraft.

51) Grenz- und Markstein- Verrückung (zum Art. CXIV.) wird nach den nemlichen Regeln wie Verfälschung öffentlicher Urkunden bestraft, nur daß in jedem der verschiedenen Fälle die dadurch sich bestimmende Strafe noch um die Hälfte höher ermessen werden muß.

52) Prävarication der Anwâlde wird (zum Art. CXV.) mit Ehrenentsetzung und beständiger Unfähigkeit zu Staatsdiensten bestraft.

53) Gleiche Strafe folgt auf die Concussion, da Jemand seine Amtsgewalt mißbraucht, um etwas zu seinem Privatnußen gereichendes unerslaubterweise von seinen Amtsuntergebenen zu erzwingen.

54) Die Rechtsfeilschaft, da Jemand unerlaubter Weise Geld nimmt, um etwas, was er Amtshalber thun sollte, zu unterlassen, oder etwas zu thun, was er unterlassen sollte, wird ebenso bestraft.

55) Geschenknahme für Amtsverrichtungen, die Jemand unentgeltlich, oder um einen mindern Preis zu verrichten schuldig ist, wenn sie nicht jenen bestimmten Charakter der Bestechung hat, wird, es mag das Geschenk gefordert oder

angebothen, und vor oder nach der Arbeit angenommen worden seyn, da es nur einmal geschehen wäre, mit Confiscation des doppelten Werthes, da es aber mehrmalen geschehen wäre, zugleich weiter mit Dienstentlassung bestraft.

56) Widernatürliche Unzucht, wenn sie vollbracht ist, wird a) mit zweyjähriger Kettenstrafe und mit lebenslänglicher Amts-Verbannung bestraft. Sie, und überhaupt b) alle fleischliche Verbrechen gelten in Beziehung auf die Strafe für vollbracht, sobald eine körperliche Vereinigung erfolgt ist, ohne daß es dabey auf die unkluge und sittenverderbliche Unterscheidung über die weitere physische Ausprägungen und Folgen der Vereinigung ankomme, deren Wir nirgendwo mehr Raum lassen. Hingegen ist weder dieses noch irgend ein andres Vergehen in Bezug auf die Beurtheilung der Beweise für ausgenommen von jenen Regeln zu achten, welche für die Erhebung der Gewißheit der Verbrechen vorgeschrieben sind. Auch c) muß bey der Bestialität das mißbrauchte Thier, sobald die That in obgedachter Weise vollbracht war, geschlagen und verlohrt, bey nicht vollbrachter That aber in der Stille an unbekannte Orte, wo kein Anstoß zu besorgen ist, weggegeben werden.

57) Die Blutschande wird in den im Art. CXVII. gemeldeten Fällen ebenfalls mit zweyjähriger Kettenstrafe belegt, wobey gegen den weiblichen Theil zugleich die Amtsverbannung

verhängt werden muß. Gene unter Geschwistern soll, je nachdem sie zwischen Vollbürtigen oder Halbbürtigen vorfällt, mit einjähriger oder dreyvierteljähriger Kettenstrafe belegt werden; fällt sie unter Schwägern vor, zwischen denen das Band durch den Tod noch nicht gebrochen ist, nemlich mit des Bruders Frau, oder mit der lebenden Frauen Schwester: so soll sie mit viermonatlicher Kettenstrafe gebüßt werden; zwischen der Muhme und dem Neffen in der Blutsfreundschaft wird sie eben so bestraft, in der Schwägerschaft aber nur mit dreymonatlicher. Unzucht mit des verstorbenen Bruders Wittwe oder der verstorbenen Frauen Schwester, ingleichen zwischen Oheim und Nichte wird gar nicht peinlich behandelt, sondern nur als eine vorzüglich sträfliche Art der Unzucht mit zweymonatlicher gemeiner Arbeits- oder Gefängnißstrafe belegt, wenn sie nicht zugleich Ehebruch ist, wo sonst gleichviel Schellenwerksstrafe dem verheyraheten Theile zuzumessen ist. Alle hier nicht genannte entferntere Verwandtschaftsgründe ziehen gar keine Schärfung der durch die Unzucht oder den Ehebruch verwirkten Strafe nach sich. Die Confiscation des Vermögens kann aber nie mehr erkannt werden.

58) Wegen der Entführungen (zu Art. XCVIII.) ist a) voraus zu bemerken, daß nicht bloß solche, die gegen Willen des Ehemannes oder ehelichen Vaters geschehen, sondern auch je-

ne, die da, wo der Vater todt wäre, gegen den Willen der Mutter an Kindern, die noch unter elterlicher Gewalt stehen, geschehen, ingleichen alle jene, welche wider den Willen der Entführten selbst, wenn auch gleich etwa mit einer strafmäßigen Einwilligung jener Gewalt habenden Personen geschehen, unter diese Straffanctionen zu ziehen sind. b) Frauenraub, der wider der Entführten Willen geschieht, wird an dem schuldigen Theile mit zweyjähriger Kettenstrafe, da er aber mit ihrem Willen geschieht, mit einjähriger gemeiner Zuchthausstrafe belegt, und wird in beyden Fällen auf die Hälfte herabgesetzt, wenn noch kein Unternehmen des Bey Schlafes hinzugekommen ist. c) Mädchenraub wird, wenn eine durchaus unerlaubte Absicht zum Grunde liegt, ingleichen wenn sie wider Willen der Entführten geschieht, auch mit zweyjähriger Kettenstrafe bestraft. Wenn aber der an sich erlaubte Zweck der Ehe dabey vorwaltet, auch nicht der freye Wille der Entführten, sondern bloß jener der Eltern dabey verletzt wurde, soll die That mit zweymonatlichem Schellenwerk oder peinlichem Gefängnisse gebüßet werden; in beyden Fällen wird die Strafe ebenwohl um die Hälfte gemindert, wenn noch kein Angriff auf die jungfräuliche Ehre durch versuchten Bey Schlaf geschehen ist. d) Wo die Entführte durch ihre Einwilligung Mitschuldige ist, da ist ihr die Hälfte der Strafe zu dictiren, welche nach Umständen dem Entführer zufällt.

59) Nothzucht kann a) die im Art. CXIX. gedachte Todesstrafe nur dann noch zur Folge haben, wenn an den Folgen der Vergewaltigung die angegriffene Person das Leben verliere; wo es aber nachmals auch nicht darauf ankommt, ob die Schwächung versucht ist oder nicht. Außer diesem Falle b) wird sie, wenn die angelegte Gewalt der angegriffenen Person außer der Verletzung der Fräulichen oder Jungfräulichen Ehre an ihrem Körper durch Verwundungen, Gliedsbruch, und dergleichen nicht noch weitem Schaden zugefügt hat, mit einer anderthalbjährigen Kettenstrafe, falls die Angegriffene eine Ehefrau war, und die That in dem oben Nro. 53. gemeldeten Sinne vollbracht worden ist; alsdann aber, wenn es nicht bis zu jener Vollbringung kam, mit einer einjährigen Kettenstrafe belegt. Wo aber die Angegriffene eine ledige Person war, wird in beyden Fällen die Strafe um ein Drittel niederer ermessen. Käme aber c) in obgedachter Masse weitere körperliche Verletzung hinzu, so wird noch die Hälfte jener Strafe, welche die letztere, wenn sie allein gewesen wäre, nach sich gezogen haben würde, der vorigen durch Verlängerung jener Strafdauer hinzugesetzt.

60) Quasi-Nothzucht, deren dieses Gesetz nicht, aber die verschiedenen Eingangs erwähnten Land- so wie die gemeinen Rechte gedenken, nemlich Schwächung unreifer, sinnloser, oder sonst Einwilligungs unfähiger Personen, soll je

nach den verschiedenen Graden der Bosheit des Thäters mit kürzerem oder längerem Schellenwerke, das in dem ersten obiger drey Fälle allemal mit doppelter körperlicher Züchtigung zu dictiren ist, bestraft werden.

61) Nur der zweyte Ehebruch (zum Art. CXX.) kann a) peinlich berechtigt werden, nemlich da Jemand, der schon einmal deßhalb bestraft worden ist, zum zweytenmale sich dessen schuldig machte, wo alsdann zweymonathliches Schellenwerk gegen ihn zu erkennen ist, so wie auf die dritte Wiederholung einvierteljährige Kettenstrafe folgen soll. Der erste Ehebruch soll b) künftig in allen Unsern Landen gleichheitlich an dem Verheiratheten, also eigentlich ehebrüchigen Theile mit zwey Monat öffentlicher Arbeit, oder bürgerlichen Gefängnisses bey schmaler Kost, ohne Ehrenentsetzung, oder mit einer Geldstrafe von sechszig Gulden bey amtsfähigen, oder von sechszich Reichsthalern bey kanzleyfähigen Personen, bestraft, und auf diese Strafe vom Richter alternativ erkannt werden, welches dann die Wirkung hat, daß der Verurtheilte sechs Wochen Zeit hat, zu Erlegung der Geldstrafe, wo aber diese in solcher Zeit nicht erfolgt, alsdann unaufschieblich die Leibesstrafe vollstreckt werden muß. Von der Geldstrafe soll da, wo nicht etwa ein größerer Theil der Strafe vorhin den milden Stiftungen zugestanden hat, ein Fünftheil für diese, das Uebrige für die Gerichtsbar

Leits- Gefälle eingezogen werden. Wo annehblich
 c) eine Geschwächte ihr Vergehen noch vor eintretenden Anzeigen der instehenden Niederkunft anzeigt, da wird ihr die Hälfte der Strafe nachgelassen. Hätte sie aber diese Anzeige bis in den siebenten Monat nicht gemacht, und der Schwängerer käme ihr nachmals darin zuvor, so kommt nicht ihr, sondern diesem der Nachlaß dieser Strahälfte zu gut. Uebrigens soll
 d) der ledige Theil, der sich mit einem Verheiratheten vergangen hat, nur eine um die Hälfte erhöhte Unzuchtsstrafe zu leiden haben, und das nur in dem Falle, wenn er von dem verheiratheten Stande des Andern Wissenschaft hatte. Bey dieser Gelegenheit

62) müssen wir auch der gemeinen Unzucht gedenken, um auch hierin eine zweckmäßige Gleichförmigkeit der Bestrafung einzuführen. Wir setzen demnach fest: a) daß bey dem ersten derartigen Vergehen jedem beider Theile eine Strafe von fünfzehn Tagen bürgerlichen Gefängnisses, oder fünfzehn Gulden Geldes gebühre, worauf mit gleichem Effekte wie bey der im vorigen Artikel alternativ gemeldeten zu erkennen ist, die jedoch im Falle der zeitigen Anzeige einer daraus erfolgten Schwangerschaft auf vorige Weise gemildert wird. b) Wäre die frühzeitige Anzeige nicht geschehen, doch aber die Dirne nicht heimlich niedergekommen, so bleibt es bey der ganzen Strafe für jeden Theil, ohne

Schärfung. c) Wäre aber in diesem Falle aus irgend einem Anlasse eine obrigkeitliche Befragung der Dirne über ihre Schwangerschaft hinzugekommen, und sie hätte diese abgeleugnet, ohne eine Unwissenheit hinlänglich zu rechtfertigen, so wird sie neben der ganzen Strafe noch zu einer dreytägigen Gefängnißstrafe verurtheilt. d) Käme aber zu der verschwiegenen Schwangerschaft noch eine heimliche Niederkunft hinzu, so muß eine, je nach dem das Kind Schaden genommen hat oder nicht, kürzere oder längere — geringsten Falles dreymonatliche Zuchthausstrafe erkannt werden. e) Im zweyten Vergehungsfall ist das doppelte anzusehen. f) Im dritten Vergehungsfall wird die dreysfache Strafe angelegt, und mit einer körperlichen Züchtigung geschärft, immer mit gleicher mildernden Rücksicht auf zeitige Anzeige, die jedoch sich nicht auf die Züchtigung erstreckt. Sollte aber g) Jemand so unverbesserlich seyn, um in die vierte Unzucht zu verfallen, so soll zweymonatliche Schellenwerkstrafe mit doppelter körperlicher Züchtigung gegen ihn erkannt werden. Wenn übrigens h) mit der Unzucht Jemand besondere Standespflichten übertritt, als z. E. ein Geistlicher oder Schullehrer, so wird zwar er nach der Strenge der Gesetze seines Standes gerichtet, dem mitschuldigen Theile aber kann darum die Strafe der Unzucht nicht geschärft werden. Eben so i) wird derjenige, der mit einer Unzucht besondere Aufsichtspflichten über-

tritt, z. B. ein Pfleger der seine Pflgetochter, ein Gefangenwärter der seine Gefangene beschläft, außer der verwirkten Unzuchtsstrafe noch mit einer gelinden körperlichen Züchtigung oder andern passenden und gleichviel geltenden Strafe belegt.

63) Das Verbrechen zweyfacher Ehe (zum Art. CXXI.) soll a) wenn nur der verehelichte Theil das Daseyn einer ersten noch unaufgelösten Ehe weiß, an diesem, im Falle es durch eheliche Beywohnung vollbracht ist, mit dreymonatlicher Kettenstrafe, andernfalls aber nur mit zweymonatlicher solcher Strafe belegt werden. Wo aber b) beyde Theile darum wußten, mithin keines von ihnen dadurch Schaden litte, mag solches mit einer zweymonatlichen Schellenwerks- oder peinlichen Gefängnißstrafe gebüßt werden.

64) Verführung und Hurenwirthschaft a) von Eltern oder Ehemännern begangen, (zum Art. CXXII.) soll mit viermonatlicher Kettenstrafe belegt werden; würde sie aber von andern getrieben, und wäre mithin b) einer der Fälle des Art. CXXIII. vorhanden, so soll je nachdem Verdacht vorhanden ist, daß solches Gewerbe schon mehrmal getrieben, und je nachdem mehr oder weniger Verführungskünste dabey angewendet wurden, von einmonatlicher Schellenwerks- bis zu dreymonatlicher Kettenstrafe erkannt werden. Würde aber c) die mißbrauchte Person mit Gewalt zum Falle ge-

bracht, so soll der Kuppler oder Hurenwirth der es wußte, oder zur Gewaltanlegung Gelegenheit machte, mit der Strafe der Nothzucht, wo er es aber nicht wußte, jedoch nach dem Leumuth der Beleidigten hätte urtheilen sollen, daß sie sich nicht gutwillig in die List des Andern ergeben werde, mit dem Doppelten der oben bestimmten Strafe der Hurenwirthschaft belegt werden.

65) In Absicht des Art. CXXIV. bemerkten Verraths ist, wenn er an Staatsbürgern verübt ist, das Verbrechen nach dem Uebel abzumessen, das dem Verrathenen durch den Verrath zugefügt wird, und kann also nur auf Todesstrafe erkannt werden, wenn der letztere dadurch um das Leben gekommen wäre. Hingegen gegen Verrath an dem Regenten, oder an solchen Dienern, die außerordentlicher Weise mit besonderer Repräsentation in seinem Namen und an seiner Statt geordnet werden, und jeder thätliche Angriff derselben, oder Hochverrath, wird, wenn auch nur nahe Gefahr des Lebens oder der Freiheit für den Regenten oder des Umsturzes der Staatsverfassung daraus entstanden wäre, nach der Strenge des Gesetzes gerichtet, doch immer mit Rücksicht auf das was Nro. 26. gesagt ist. *Stumpf*

66) Für Mordbrenner (zum Art. CXXV.) bleibt die Todesstrafe alsdann, wenn sie in bewohnten Gebäuden oder deren Hofraithen Feuer

anlegen, und dadurch Jemand, wenn auch nicht uns Leben gekommen ist, doch an seiner Gesundheit einen bleibenden Schaden erlitten hat. Wo das letztere mangelt, ist nur zwanzigjährige Zuchthausstrafe zu erkennen, die weiter bis auf zwölfjährige gemildert werden kann, wenn das Feuer an unbewohnten Orten angelegt, jedoch Niemand damit an seiner Person zu Schaden gekommen ist.

67) Der Raub (zum Art. CXXXVI.) setzt allemal eine Vernichtung fremden Eigenthumes, die mit persönlichem Angriffe des Inhabers oder Bewahrers unternommen wird, voraus, und kann, er sey nun auf öffentlichen Strafen oder in Häusern verübt worden, mit dem Tode nur alsdann bestraft werden, wenn der Angriff die Er tödtung eines Menschen herbeigeführet hat. Außer diesem Falle ist scharfe Zuchthausstrafe zu erkennen, und zwar wenn der Angriff lebensgefährlich war, fünfzehnjährige; wenn er zwar nicht lebensgefährlich war, aber doch dem andern einen bleibenden Schaden zufügte, zwölfjährige; wenn er nur körperliche Mißhandlungen ohne alle bleibende Folgen nach sich zog, zehnjährige, wenn er bloß mit Veranbung der Freyheit, z. B. durch Binden, ohne alle weitere Mißhandlung vollzogen wurde, achtjährige, und wo er mit unbedeutender Gewalt oder bloß durch Drohungen zu Stande kam, fünfjährige Zuchthausstrafe.

68) Aufruhrstiftung (zu Art. CXXVII.) kann nur dann, wenn sie vorbedachter Weise geschieht, und in Hochverrath übergeht, in denen dort dazu geeigneten Fällen mit Todesstrafe belegt werden; muß hingegen außerdem allemal mit Zuchthaus- oder Ketten- Strafe an den Rädelsführern bestraft werden, deren Dauer der Richter, je nach der hierin nicht bestimmbar- en Verschiedenheit der Fälle, nach der Analogie der in diesem Edikte ausgedruckten Strafbestimmungen, ermittelt.

69) Landzwang und Befehdung, wie sie in Art. CXXVIII. & CXXIX. beschrieben sind, kommen heutiges Tages bey veränderten Staatsverfassungen nicht mehr vor, und bedürfen daher keiner nähern Bestimmung; dagegen sind hier zwey andere Verbrechen zu erwähnen, die an deren statt mehr in Uebung gekommen sind. Das eine ist

70) Selbststrache oder rachsüchtige Beschädigung, da Jemand ohne Rücksicht auf Gewinn, blos aus feindseligen Absichten dem Andern Schaden zufügte. Geschiehet dieses an dem Leben oder der Gesundheit des Andern, so genügt dawider das Strafgesetz wegen der Todtschläge und Verwundungen. Geschiehet es aber an Hab und Gut durch dessen Zertrümmerung oder Beschädigung, so ist vorerst darauf zu sehen, ob der Schade seiner Natur nach leicht wieder hergestellt werden könne, z. E. Zertrüm-

merung an einem Gebäude, oder ob er doch durch Anschaffung einer ähnlichen Sache von gleichem Werthe ersetzt werden kann, z. E. Zerstörung einer Ernte, oder endlich ob eine gänzliche Schadloshaltung nicht möglich sey, wie z. E. bey zerstörten Bäumen, oder bey Dingen, die für den Besizer einen dem Verbrecher bekann- ten Affektions- Werth hatten. Im ersten und zweyten obiger Fälle erkenne man die Strafe eines ersten Diebstahles von gleichem Betrage, wenn der Beschädigte zur Feindschaft einen großen Anlaß durch vorausgegangene unerlaubte Belei- digungen des Erstern gegeben hatte, dagegen wenn ihm kein erheblicher Anlaß dieser Art zur Last liegt, werde solche Strafe mit einer empfindlichen körperlichen Züchtigung geschärft, wegen der größern Bosheit des Thäters und der erreichten schadensfrohen Absicht, die Freude des andern an seinem Eigenthume zu zerstören, welche durch keinen Ersatz ungeschehen gemacht werden kann. Im dritten Falle (wo die Beschädigung in irgend einer Hinsicht unerseßlich ist) erkenne man die Strafe eines wiederholten Diebstahles von gleicher Destination, und zwar im Falle ermangelnden großen und gerechten Anlasses zu feindseligen Gesinnungen mit vier und zwanzigstündigem Krummschließen geschärft. Bloss muthwillige Beschädigungen, die aus jugendlichem Leichtsinne und Uebermuthe, mithin ohne Hinterlist und Voranstalten begangen werden, gehören nicht hieher, selbst dann nicht,

wenn Reiz einer vorausgegangenen Beleidigung sie veranlaßte, sondern sie werden blos bürgerlich oder polizeulich bestraft; es wäre denn, daß durch Edikte zur Sicherstellung gewisser dem öffentlichen Nuthwillen besonders ausgezeichneter Gegenstände sie unter den Frieden eines besondern Strafedikts gelegt wären, wo alsdann das Vergehen nach dessen Inhalte gerichtet wird.

Ein anderes hier zu erwähnendes Verbrechen ist

71) das der Verwundungen. Ehemals bey roherem Zeitgeiste wurden sie, so lange nicht ein attentirter Todtschlag in Frage kam, unter dem Namen: Blutrunst, blos als Polizeyfrevel behandelt. Die mildern Sitten aber haben sie schon längst einer schärferen Ahndung unterworfen. Es gehören daher nur noch diejenigen persönlichen Beschädigungen, welche leicht sind, daß sie zu ihrer Heilung der Beyhülfe eines Wundarztes nicht bedürfen, bey welchen auch keine Verletzung besonderer schuldigen Ehrfurcht mit untergelaufen ist, zu den polizeylichen Freveln. Sobald hingegen a) einer oder der andre jener erschwerenden Umstände der Mißhandlung hinzutritt, machen sie das Verbrechen der Verwundung aus. b) Die Materie dieses Verbrechens besteht darin, daß einem Menschen, eine schwere Verletzung zugefügt worden sey, nemlich eine solche, welche die Besorgung eines Wundarztes erfordert, doch aber nicht den Tod

nach sich zieht, und die Form darin, daß solcher Angriff in der Absicht zu beleidigen, nicht aber in der Meinung zu tödten geschehen sey. So lange daher im Falle einer vorliegenden Verwundung c) die Aerzte und Wundärzte nicht versichern können, es habe die Verletzung keine Lebensgefahr auf sich: so muß die Untersuchung einstweilen nach aller Strenge der Regeln für Prozesse, die eine Lebensstrafe zur Folge haben, behandelt werden, alles Erkenntniß aber bleibt aufgeschoben, bis über Tödtlichkeit oder Nichttödtlichkeit sicher geurtheilt werden kann. Tritt nachmals d) der Fall des Todes ein, so gehört das Verbrechen gar nicht hierher, sondern unter die Classe der vorbedachten, oder muthwilligen, oder schuldhaften Todtschläge. e) Kommt der Verwundete mit dem Leben davon, es ist aber die Absicht zu tödten aus vorausgegangenen, begleitenden oder nachgefolgten Aeußerungen oder Handlungen bewiesen, oder es ist dabey ein allgemein tödtliches Instrument gebraucht worden, d. h. ein solches, das nicht nur seiner Verfertigung nach zum Angriffe oder zur Vertheidigung bestimmt ist, sondern wobey auch, wenn es einmal in Bewegung gesetzt ist, der Thäter an der Direction der Wirkung nichts mehr in seiner Gewalt hat (als z. E. Schießgewehre, Gifte): so wird der Fall ebenfalls als ein versuchter Todtschlag beurtheilet, da aus dem Gebrauche solcher Instrumente in der Regel allemal die indirekte Absicht zu tödten fließt, und als natur-

liche Folge einer solchen gänzlichen Sorglosigkeit über die Wirkung, welche der Angriff haben werde, anzusehen ist. Sobald aber f) der Beleidigte mit dem Leben davon kommt, und keine Absicht zu tödten erwiesen, auch kein solches allgemein tödtliches Werkzeug gebraucht worden ist: so soll man blos daraus, daß durch die gebrauchten Waffen dennoch eine Er tödtung hätte bewirkt werden können, und daß der Thäter dieses einzusehen vermochte, eine vermuthliche Absicht zu tödten nicht mehr ableiten, sondern der menschenliebenden Vermuthung Raum lassen, der Thäter habe mit Vorbedacht einen gelindern Gebrauch der unter Umständen tödtlichen Waffen gemacht, und soll mithin das Vergehen nur als Verwundung behandeln, indem bey einem so schweren Verbrechen, wie Todtschlag ist, welcher das Zutrauen der Gesellschaft zu einem Menschen gänzlich niedertritt, billig dahin zu sehen ist, ohne Noth Niemanden dessen für verdächtig hinzustellen. Diesem nächst soll g) eine gefährliche Verwundung (das ist jene, die Arzt und Wundarzt gleich Anfangs für eine solche erklären, welche ohne Dazwischenkunft fremder Zufälle schon durch ihre Folgen allein Anlaß des Todes werden kann) da sie mit Waffen, die nur unter Umständen tödtlich sind, zugesügt wurde, mit fünfvierteljähriger ganzen Kettenstrafe, falls ein bleibender Schaden daraus folgt, und mit dreyvierteljähriger halben Kettenstrafe, falls kein

bleibender Schaden daraus entsteht, bestraft werden. Wäre aber eine solche gefährliche Verwundung nicht mit tödtlichen, sondern nur mit schädlichen Instrumenten geschehen, (d. h. solchen, die nicht zum Angriffe und Vertheidigung gefertigt sind, von denen aber der Thäter voraussetzen kann und soll, daß bey einem unüberlegten Gebrauche derselben dennoch leicht ein Todtschlag daraus entstehen kann, z. E. ein Zaunpfahl): so ist sie, je nachdem bleibender Schaden daraus entsteht oder nicht, mit drey- bis sechsmonatlicher halben Kettenstrafe zu belegen. Wären aber die gebrauchten Instrumenten unschädlicher Art gewesen, d. h. von der Art, daß der Thäter hat glauben können, er werde damit dem andern nur einen Schmerz, aber nicht eine körperliche Beschädigung, weniger noch eine Lebensgefahr zuziehen, und ist also diese Gefahr nur mittelst eines unglücklichen Zusammenflusses von Umständen daraus entstanden: so soll, je nachdem bleibender Schaden erwächst oder nicht, eine sechs wöchentliche oder drey wöchentliche Schellenwerksstrafe mit einfacher körperlicher Züchtigung erkannt werden; dahingegen h) nicht gefährliche Verwundungen, wenn sie mit tödtlichen Waffen zugefügt werden, ziehen, je nachdem sie einen bleibenden Schaden bringen, oder nicht, vier oder zwey monatliche Kettenstrafe nach sich, wenn sie nur mit schädlichen Waffen geschehen, in gleichem Falle sechs oder drey wöchentliche Schellen-

werksstrafe mit doppelter körperlicher Züchtigung; wenn sie aber mit unschädlichen Waffen geschehen, im Falle daß bleibender Schaden da ist, vierzehntägige Schellenwerksstrafe mit einfacher körperlicher Züchtigung, wenn aber dieser nicht da ist, bloß vierzehntägige Gefängniß- oder öffentliche Arbeit oder eine gelinde körperliche Züchtigung bey denen hierzu geeigneten Personen. Es versteht sich jedoch i) dieses Maß der Strafe nur von dem Falle, wo der Thäter zugleich Urheber der Beleidigung und der Thätlichkeiten ist (Autor rixæ et pugnæ) und wird mithin verhältnißmäßig gemildert, je nachdem es an ein und andern dieser Umstände mangelt; wohingegen auch jener ordentliche Strafgrad zu schärfen ist, k) wenn der Angriff durch besonders prämeditirte Anstalten, als heimliches Aufspassen und Wegelagerung, oder Auffuchung in dem eigenen Hause geschieht, oder mit Violation besonders gesriedeter Orte verbunden, oder gegen Personen, die ihre höhere Würde bey einem ihr gemäßen Betragen gegen Thätlichkeiten vorzüglich sichert, gerichtet ist; insbesondere ist l) als der höchste Grad dieser Erschwerung anzusehen, wenn es obrigkeitliche Personen beträfe, wo dann, wenn sie durch Amtshandlungen in den Fall der Beleidigung gekommen wären, das Doppelte, außer dem aber eine um die Hälfte erhöhte Strafe erkannt werden muß, welche letztere Strafe auch eintritt, wenn Jemand seine Eltern,

Pflegeeltern, oder Andere, unter deren Gewalt er zur Zeit der Uebelthat stand, thätlich angegriffen hätte.

72) Die im Artikel CXXX — CC. erwähnten verschiedenen Gattungen von böser Tödtung oder Todtschlag, und wenn solche eine Entschuldigung haben mögen, bedürfen a) hier keiner nähern Bestimmung, da Wir hierunter für jene Fälle, welche sich nach dem Gesetze dazu eignen, die Todesstrafe, als die ordentliche beybehalten, und nachmals b) in jedem dazu nicht geeigneten Falle das vernünftige Ermessen des Richters bestimmen muß, wie weit von dieser ordentlichen Strafe herabzusteigen sey, wobey ihm die Norm über die Bestrafung der Verwundung zum hinlänglichen Maßstabe des Ermessens dient, sobald er nur c) nicht außer Augen läßt, daß ein versuchter Todtschlag unter übrigens gleichen Umständen der Person und der That immer merklich schwerer, als das Verbrechen der Verwundung bestraft werden müsse. Nur ist noch zu bemerken d) daß das in Art. CXLVII. & CXLIX. erforderliche ärztliche Gutachten über die Tödtlichkeit der Wunden, obwohl es nur für den Fall geordnet ist, da Jemand von verschiedenen Personen verschiedene Verletzungen empfangen hat, allerdings auch künftig dem allgemeinen Gerichtsgebrauch gemäß in allen Fällen, wo Jemand um das Leben gekommen ist, eingeholt werden müsse;

jedoch ist auf der andern Seite diesem Gerichts- Gebrauche jene übermäßige Ausdehnung nicht zu geben, daß über dem oft schwankenden Urtheile der Aerzte von der Tödtlichkeit einer Wunde überwiesene vorsehliche Verbrecher der ordentlichen Strafe enthoben werden: sondern nur da, wo die That ohne Vorsatz geschehen, oder doch der Vorsatz zweifelhaft ist, mag es dem Thäter zu einem Vorstand gereichen, wenn die Kunstverständigen die Verletzung nicht für allgemein tödtlich (absolute lethalis) erkennen; wo hingegen seine That und sein Vorsatz außer Zweifel, auch der Tod wirklich erfolgt ist, ohne daß eine hinzugekommene fremde Ursache ihn herbey geführt hätte, wo mithin die Verletzung, wenn nicht nothwendige, doch einzig veranlassende Ursache des Todes war: da kann es nicht weiter darauf ankommen, ob die Aerzte dieselbe für allgemein tödtlich oder nur unter vorliegenden Umständen für an sich tödtlich (per se lethalis) erklären; und nur dann kann auch hier ihr Urtheil dem Verbrecher gegen die ordentliche Strafe zum Schutze dienen, wenn sie solche für blos zufällig tödtlich (per accidens lethalis) aus guten Gründen erklären, und der Zufall der sie tödtlich machte, nicht mit unter die Umständen gehörte, welche der Verbrecher durch seine That herbey führte, (wie z. E. eine Hülflosigkeit bey dem, der an abgelegenen einsamen Orten verwundet worden wäre, seyn würde).

73) Für einen gemeinen geringen Diebstahl (zum Art. CLVII. & CLVIII.) ist a) derjenige zu achten, welcher eine halbe Mark Silbers im Geldwerthe (mithin dermalen zwölf rheinische Gulden) nicht übersteigt. Bey dessen Bestrafung kann b) das keinen Unterschied machen, ob der Dieb über der That beschrieen worden sey oder nicht, sondern nur das c) ob der Dieb vor angefangener Untersuchung, mithin aus vermuthlicher Reue den Diebstahl ersetzt hat; in diesem Falle (massen späterer durch Furcht oder obrigkeitliche Verfügung abgenöthigter Ersatz das Verbrechen nicht verringert) muß jede Diebstahls = Strafe um die Hälfte herabgesetzt werden. Im übrigen d) werden ad art. CLVII. & CLXI.) solche Diebstähle, wenn es die erste oder zweyte That des Verbrechers ist, und keine sonstige erschwerende Umstände, welche sie höher qualificiren, hinzukommen, mit achtstägiger bis vierwöchentlicher Gefängniß = oder öffentlicher Arbeits = Strafe gebüßt. Hier von e) bleiben ausgenommen, Garten = und Feld = Diebstähle, welche, (wenn sie nicht von Schulkindern begangen werden, die denn dadurch in eine Schulzuchtigung verfallen) das erstemal von jedes Orts = Vorgesetzten ohne schriftliche Untersuchung an unseugbaren Thätern durch Stellung in die Seige mit Umbhängung des Gestohlenen zu einer Zeit und an einem Orte, wo sie die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich ziehen: das anderemal aber auf vor

gänglich amtliches Erkenntniß durch eben diese Ausstellung und eine hinzukommende mäßige körperliche Züchtigung abgestraft werden.

74) Gefährliche Diebstähle (ad art. C^I IX.) entstehen a) durch Einsteigen alsdann, wenn solches nicht bloß durch niedere Oeffnungen, sondern mittelst Leitern oder dergleichen, mithin so geschehen wäre, daß der Dieb im Betretungsfalle nicht leicht enteilen, und dadurch zur Gegensewehr veranlaßt werden könnte; sie werden, es mag schon etwas weggebracht worden seyn, oder nicht, mit einjähriger Zuchthausstrafe belegt; dieselben entstehen b) durch Einbrechen, sobald es mittelst solcher Instrumente geschehen wäre, womit der Dieb auch im Nothfalle, da er betreten würde, sich zur Wehr setzen möchte, ihnen folgt eine anderthalbjährige Zuchthausstrafe; dieselben entstehen c) durch Waffen, die der Dieb mitsühret, und werden alsdann (vorausgesetzt, daß diese nicht zum Schaden einer Person dabey wirklich gebraucht worden) mit zweijähriger Zuchthausstrafe gebüßt; sobald hingegen solche wirklich gebraucht worden, so ist alsdann das oben Nro. 66. beschriebene Verbrechen des Raubes vorhanden; solche entstehen aber auch noch d) durch die hier im Gesetze nicht gedachte Anwendung von Diebschlüsseln, als welche einen besondern Vorbedacht und Hang beweisen; diese werden mit einer vierwöchentlichen Schellenwerksstrafe gebüßt. Bey

diesen Strafen e) kommt es auf den großen oder kleinen Betrag der Summe nicht an, so lange der Diebstahl die Summe von fünf Mark Silbers nicht überschreitet: wenn er aber diesen Betrag übersteigt, so soll je für eine weitere Mark ein Monat der Strafzeit zugesetzt werden.

75) Ein gemeiner großer Diebstahl (der nemlich den Werth einer halben Mark Silbers übersteigt) soll (ad art. CLX.) das erstemal mit öffentlicher Arbeit oder Gefängniß — je vierzehn Tage für den Werth einer halben Mark zu rechnen, nebst einfacher körperlichen Züchtigung am Ende der Strafzeit belegt werden, so lange der Diebstahl nicht über fünf Mark ansteigt. Uebersteigt er diese Summe, so ist ein halb Jahr Zuchthaus so zu dictiren, daß wegen jeder weitem Mark Silbers ein Monat der Strafe zugesetzt werde.

76) Ein zweyter geringer Diebstahl (d. h. ein solcher, der verübt worden, nachdem vorher der erstbegangene bereits zur Untersuchung gekommen war) hat oben Nro. 72. schon sein Maß; ein zweyter großer Diebstahl aber, wo für jedoch nur der zu halten ist, wo entweder schon der vorausgegangene für sich ein großer war, oder der jetzige zweyte für sich diese Summe erreicht, ist nach den obigen Regeln des großen Diebstahles zu bestrafen, und zwar so, daß je für eine halbe Mark drey Wochen Strafzeit gerechnet, und doppelte körperliche

Züchtigung, nemlich zu Anfange und Ende erkannt wird, auch die Zuchthaus = Strafe alsdann schon eintritt, wenn der Diebstahl drey Mark Silbers beträgt, und nachmals wegen jeder weitem Mark um sechs Wochen verlängert wird.

77) Ein dritter Diebstahl, bey dem es weiter nicht darauf ankommt, ob der jetzige oder einer der vorhergehenden ein großer Diebstahl gewesen sey oder nicht, soll jedesmal wenigstens mit zwey Jahre Zuchthaus = Strafe belegt werden. Sobald aber die Summe aller Diebstahle zusammen gerechnet, mehr als zwey Mark Silbers ausmacht, ist für jede halbe Mark des Mehr = Betrags ein weiterer Monat der vorgedachten Strafzeit zuzusetzen. Wenn übrigens

78) mehrere Personen zusammen einen Diebstahl begehen, so ist ein Unterschied zu machen, zwischen Dieben, die zufällig sich zusammen gefunden haben, zwischen solchen, die für einen einzelnen Diebstahl sich förmlich zusammen gesellt haben, und zwischen solchen, welche in einer Diebs = Gesellschaft ihren Nahrungs = Erwerb suchen. Die Ersten sind jeder Einzeln nach obigen Regeln der Diebstahls = Bestrafung, und zwar so anzusehen, daß bey jedem nur der Antheil des Gestohlenen, den er bezogen hat, zur Basis der Straf = Bestimmung diene. Die Zweyten werden in gleicher Weise behandelt, nur mit dem Unterschiede, daß nicht der An-

theil jedes Einzelnen, sondern die Summe des Diebstahles, für den sie sich verbunden hatten, den Maßstab der Strafe ausmacht, die einem Jeden diktiert werden muß. Was aber die dritte Gattung anlangt, so gehören in solche vorzüglich

79) unter dem Namen Gauner alle Jene, welche a) entweder gar kein ordentliches bürgerliches Heimwesen und Nahrungs-Gewerbe wirklich haben, sondern das Land durchstreichen, um unter allerhand Gestalten die Gelegenheiten ihrer verbotenen Handthierung auszukundschaften, oder Jene b) die zwar irgendwo einen Sitz und ein scheinbares jedoch unzulängliches, und durch die Gelegenheit zum Herumlafen verdächtiges Gewerbe haben, als Zindel-Krämer, Pfannenflicker u. s. w. in dem Falle, wenn sie mit wirklichen Spißbuben als Kundschafter oder Umgangs-Genossen in Gemeinschaft stehen. Bey erstern c) ist schon ihre verbotene Lebensart, auch ohne vorhandenen Beweis eines begangenen Diebstahles, hinreichend, sie wegen Landstreicherey (Vaganten-Lebens) zu einer sechs bis zwölfmonatlichen Arbeitshaus-Strafe und Landes-Verweisung, und im Wiederbetretungs-Falle für eine doppelte Zeit ins Zuchthaus zu verurtheilen. Letztere d) sind wegen jener Gemeinschaft, wenn ihnen sonst nichts zur Last fällt, mit einer körperlichen Züchtigung zu belegen; wo hingegen

eine solche Gemeinschaft nicht erwiesen wäre, sind sie nur unter genaue Poltzey = Aufsicht zu ziehen. Beyde hingegen e) werden, sobald der Beweis eines begangenen oder attentirten Diebstahles gegen sie vorliegt, ohne Rücksicht auf die Summe des Gestohlenen, und was daran ein jeder participirt habe, gleich im ersten Falle mit zweyjähriger Zuchthaus = Strafe, im zweyten Falle mit vierjähriger, und im dritten Falle mit sechsjähriger Zuchthaus = Strafe belegt, wenn auch gar keine Erschwerungen mit dem Diebstahle verbunden sind. Ist aber der von ihnen begangene Diebstahl über fünf Mark Silbers, so werden weger jeder weitem Mark drey Monat ihrer verwirkten Zuchthaus = Strafe zugesetzt. Wäre er endlich mit einer der Nro. 72. erwähnten Gefährlichkeiten verbunden, so wird die Hälfte der Strafe, die Letztere allein dem Thäter zugezogen haben würde, noch jener Tauerney = Strafe zugesetzt.

80) Junge Diebe, die noch unter vierzehnen Jahren sind, sollen (ad art. CLXIV.) nur polizeylich nach Erforderniß ihrer Besserung gezüglicht werden; diejenigen aber, welche das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, erhalten hier, wo nicht mehr Todesstrafe statt findet, im Recht keine Milderung, mögen aber, wenn sie noch nicht über achtzehnen Jahre alt sind, und ihre verdiente Strafe bis zur Zuchthaus = Strafe ansteigt, auch die Minderung der Strafe ihrer

Besserung vorträglich erachtet würde, Uns vom Richter zur Gnade empfohlen werden.

81) Unterschlagung von Gütern, deren einer ein Erbe oder Mitgemeiner ist, soll (ad art. CLXV.) nur bürgerlich je nach Ermessen des Falles bestraft werden, so lange nicht handgelübliche oder eidliche Manifestation damit gebrochen ist, als in welchem Falle, sonst die oben bestimmte Strafe des Meineides eintritt. Eben so

82) die Unterschlagung anvertrauter Habe.

83) Feld = Diebstähle an Früchten, und Nuzungen haben oben Nro. 72. ihre Bestimmung; jene aber die an Acker- und Land-Bau-Geräthschaften begangen werden, (welche Geräthschaften wegen der Nothwendigkeit, sie unbewacht auf dem Felde oder in offenen Hofräthen zu lassen, besonders gefriedet sind) werden um eine Quart höher bestraft, als andere gemeine Diebstähle von gleichem Belange.

84) Holz = Diebstähle (welche von bloßen Holz = Freveln unterschieden sind, die nur durch Forst = Strafen gebüßt werden) bestehen darin, wenn Jemand aufgesektes Holz wegführt, und werden (ad art. CLXVIII.) gleich dem vorgedachten Diebstahle der Acker = Geräthschaften behandelt. Eben dieses

85) gilt auch von allen Arten von Vieh-
Diebstahl: nicht weniger

86) von dem Diebstahle der Ehehalten, der
nemlich von gebrüdetem Gesinde an seiner Herr-
schaft begangen wird. Dagegen

87) jener der Wächter, Nachthüter und
Feldschützen, ingleichen der Bothen u. d. gl.
in Bezug auf das Ihnen zur Obforge Ueberge-
bene, nicht minder

88) der Kirchen- Diebstahl (ad art.
CLXXI — CLXXIV.), da nemlich Jemand
Dinge, die dem gottesdienstlichen Gebrauche an-
gehören, geweihte oder ungeweihte, als solche,
mithin wissentlich entwendet, auch

89) der Hof- Diebstahl, da Jemand aus
den Gebäuden, welche dem Landesherren zur
Wohnung oder zum Staats- Gebrauche dienen,
etwas entwendet, um die Hälfte höher bestraft
wird, als andere Diebstähle unter gleichen Um-
ständen der That zu strafen seyn würden. Was
sodann

90) die von der vorgedachten Unterschlagung
anvertrauter Habe wohl zu unterscheidende Un-
treue der Verrechner betrifft, es mögen nun
solche herrschaftliche, kirchliche, Gemeindegeld,
oder andere öffentliche Gelder zu verwalten ha-
ben: so müssen diese, sobald eine wissentliche Zu-

eignung der öffentlichen Gelder vorliegt, (als welche von dem Privateigenthume des Rechners durch besondere Cassen stets separirt gehalten werden müssen), außer dem Ersatze, so bald die Summe fünfzig Gulden beträgt, oder der Verrechner vorhin schon einmahl corrigirt worden war, mit einmonatlicher Gefängniß und Entsetzung vom Dienste, und wenn der Rezeß bis auf einhundert Gulden ansteigt, mit einjähriger Gefängniß = Strafe, deren Ort und Art nach dem Stande = und der Leibes = Beschaffenheit des Verbrechers zu bestimmen ist, bestraft werden; wenn er aber höher steigt, so ist je für fünfzig Gulden die Strafe ein Quartal länger zu setzen, wobey sich die Dienst = Entsetzung immer von selbst versteht, so wie der Ersatz des Rezeßes. Wäre übrigens die handgelübdlie Verpflichtung des Rechners unterblieben, so ist die Leibesstrafe nur halb so hoch zu setzen: auch ist bey den vier höhern Graden (nicht aber bey dem untern, dessen Strafe schon gelind bestimmt ist), das bey der Bestimmung der Straf = Zeit außer Anrechnung zu lassen, was der Thäter oder Andere für ihn alsbald ersetzen. Ferner

91) ist unter dem oberwähnten Viehdiebstahle die Wilderey nicht begriffen, sondern diese macht wegen ihrer Gefährlichkeit für die Sicherheit der Waldungen und der Wald = Bedienten, ein eigenes Verbrechen in Gemäßeheit der Eratschlüsse aus. Es sollen daher a) Wilderer, die sich den bestellten Jägern und Waldb

auffsehern, die sie anhalten wollen, widersehen, da ihrer mehrere in Gesellschaft bewaffnet und maskirt angetroffen würden, jeder auf zehen Jahre: da sie unmaskirt, aber in Gesellschaft und bewaffnet, betreten würden, auf acht Jahre: da sie unmaskirt und einzeln, doch bewaffnet betreten würden, ingleichen, da sie unmaskirt und unbewaffnet, doch in Gesellschaft betreten würden, auf ein Jahr zu Zuchthaus = Strafe: da sie aber einzeln und unbewaffnet betreten würden, auf sechs Wochen zur öffentlichen Arbeit verurtheilet werden, und gilt dabey der noch für unbewaffnet, der sein Jagdgewehr auf Erblickung der Waldauffseher wegwirft. b) Wilderer, die sich nicht gewaltsam ihrer Habhaftwerdung widersehen, sondern nur zu entfliehen suchen, werden um die Hälfte geringer, und jene c) die sich gutwillig ergeben, nur mit einer Quart der obgemeldeten Strafe belegt; wogegen d) jenen, welche wiederholt darauf betreten werden, die sonst nach Unterschied des Falles verdiente Strafe um die Hälfte verlängert wird, auch e) es sich von selbst versteht, daß jene Wilderer, welche Jemand durch ihre Widerseßlichkeit um das Leben gebracht haben, als Todtschläger gerichtet werden müssen; übrigens f) jedem die instructionsmäßige Fang = Gebühr des Jägers samt dem Schaden = Ersatze an der Wildfuhr zuerkannt werden muß. Letztlich

92) Unterschleife aller Art (Defraudationes), das ist verdeckte gewinnfüchtige Verkürzungen

der obrigkeitlichen Gefäll = Erhebungen, oder gewinnfuchtige und verdeckte Uebertretungen, obrigkeitlicher Einschränkungen des Handels und Wandels werden Ediktmäßig, das heißt, mit der Strafe gebüßt, welche jeweils das dessfallige besondere Edikt androht, da hier nach Erfordern der Zeitumstände und Ortsgelegenheiten in dem Maß der Strafen nothwendige Verschiedenheiten eintreten müssen. Sollten jedoch in den neu an Uns gekommenen Ländern unverhältnißmäßige scharfe Strafen für einzelne derartige Fälle bestehen (wohin Wir insbesondere auch rechnen, wenn die Confiscation der Waare oder des Fuhrwerkes auf die Uebertretung gesetzt ist, ohne daß entweder die Schädlichkeit der Waare, oder die Schädlichkeit ihrer Ausfuhr, wie z. E. bey Kriegsbedürfnissen die einem Feinde zugeföhret werden, u. d. gl., solche als das einzige zweckmäßige Mittel rechtfertigen), so sind Uns solche von den Hofraths-Collegiis oder Beamten anzuzeigen, um sie zweckmäßig mildern zu können.

VI. Die Bestimmung der Strafe auf das vorhin gesetzte Maß setzt voraus,

93) daß alle zu Erkennung der ordentlichen Strafen erforderliche Eigenschaften in einem einzelnen Falle zusammentreffen, daß mithin diejenige That vorhanden, und so weit als es das Gesetz voraussetzt, vollföhrt sey, welcher die im Gesetze ausgedrückte Strafe vom Gesetze

vorgemessen ist, und daß die zu bestrafende Person diejenige Zurechnungs = Fähigkeit überhaupt und in Anwendung auf die in Frage stehende That habe, die bey Voraussetzung eines gemeinen Menschenverstandes zu erwarten ist. Wo es mithin

94) an ein und andern dieser Umständen mangelte, da muß auch von der im Gesetze angedrückten Strafe heruntergegangen werden. Nach der unendlichen Verschiedenheit dieser Fälle läßt sich darüber kein Maß geben, sondern das richterliche Ermessen muß hier in jedem einzelnen Falle solches bestimmen, wobey der Richter jedoch folgendes vor Augen haben soll: a) Je mehr noch Zwischengrade der That, zwischen der, wie sie da liegt, und der, wie sie im Gesetze unterstellt wird, gedenkbar sind, desto mehr muß von der ordentlichen Strafe abgewichen werden; und b) jemehr die mildernden Abweichungen der That von den im Gesetze vorausgesetzten Umständen entweder aus Mangel an Einsicht oder aus minderer Bösheit des Willens herrühren, desto stärker darf der Grad der Abweichung von der ordentlichen Strafe seyn, so wie umgekehrt c) die Abweichung desto geringer seyn muß, jemehr das Nichtdaseyn ordentlicher Umstände der That auf bloß zufälligen und unvorhergesehenen Ereignissen beruhet. Hins gegen

95) wenn Umstände hinzukommen, die zu der That, wie sie im Gesetze straffällig erklärt ist,

an sich nicht gehören, und die wegen der Art des Schadens den sie hervorbringen, oder wegen der persönlichen Verhältnisse, die sie beleidigen, eine besondere Uebertretung noch mit sich führen, so ist nach eben jenen Rücksichten die oben bestimmte Strafe zu schärfen. Jedoch müssen

96) Milderungs- und Erschwerungs-Gründe entweder auf einleuchtende Sätze des gemeinen Menschenverstandes oder auf richtige Folgerungen aus bestimmten Gesetzen gebauet seyn, und ist hier den bloßen oft sehr einseitig hingestellten Meinungen der ältern Rechtslehrer, so weit sie nicht auf jenen Fundamenten ruhen, eine richterliche Rücksichtnahme nicht zu gönnen.

97) Wenn Jemand wegen mehrerer verschiedenartigen peinlichen Verbrechen vor Gericht steht, wovon a) eines schon Todesstrafe oder lebenslängliche Sinkerkerung nach sich ziehet, so wird dadurch alsdann alle andere Strafe verschlungen, Andersnfalles aber ist b) die Strafe durch Zusammensetzung der verschiedenen verdienten Strafen doch so zu bestimmen, daß der ganzen Strafe des Haupt-Verbrechens nur zwey Drittheile der Strafen, die auf den geringern Verbrechen einzeln stehen, zugesetzt werden, und daß immer die geringere Gattung der verdienten peinlichen Strafen in die höhere Gattung mit verwandelt, und dabey das vornen bestimmte Maß des Verhältnisses der verschiedenen Straf-Gattungen beobachtet werde. c) Bürgerliche Strafen werden nie hinzugeschlagen, noch in peinliche umgewan-

delt, sondern bleiben immer besonders für sich bestehen.

98) Außerdem gestatten Wir auch noch eine Straf-Verwechslung, d. h. eine richterliche Befugniß, die von dem Gesetze bestimmte Straf-Gattung wegen Umständen des einzelnen Falles, die ihre Anwendung unmdglich oder unschicklich machen, gegen eine andere zu vertauschen — doch daß dieses nicht ohne erhebliche Gründe und nur so geschehe, wie es die bey Bestimmung der Straf-Gattungen oben bestimmte Proportion der Straßlibel gestattet, die niemals aus den Augen gelassen werden darf.

VII. Die Begnadigungen, sobald sie häufig und ohne dringende Anlässe ertheilt werden, setzen das Gesetz außer Ansehen und schwächen den heilsamen Eindruck, den es machen soll. Um so wenig als möglich in den Fall zu kommen, wo Wir sie bewilligen müßten, haben Wir die Strafen selbst schon so mild bestimmt, als es Uns nur immer ohne Nachtheil für das gemeine Wohl thunlich geschienen hat. Bey diesen Umständen haben demnach

99) die betreffenden Stellen nur alsdann auf Begnadigung anzutragen, wenn entweder a) gleich Anfangs die nach dem Gesetze ermessene Strafe aus neben einlaufenden Umständen für den vorliegenden Fall zu hart, und es dem Zwecke der Straf-Gerechtigkeits-Pflege angemessen scheint, sie zu mildern, diese Umstände jedoch durch Gesetze nicht vorgesehen und für milderns

voraus erklärt sind, mithin das richterliche Erkenntniß deshalb von der Gesetz = Bestimmung nicht abweichen durfte. b) Wenn solche Umstände in der Folge hinzutreten oder bekannt werden, welche, wenn sie gleich Anfangs bey dem Erkenntniße vorgelegen wären, eine gemilderte Straf = Erkenntniß, sey es nun im Wege des Rechtes, oder auf vorgedachte Art im Wege der Gnade, hätten bewirken müssen. c) Wenn Jemand während seiner Strafzeit nicht blos durch unlagbare Aufführung, als wozu jeder durch Furcht der Strafe wohl genöthiget ist; sondern durch gelegentlich erworbene besondere Verdienste, z. E. mit Entdeckung von Complotten, oder durch bemerkbar gewordene hinlänglich beobachtete und geprüfte Reue und Herzens = Aenderung auf Milde rung sich eine gerechte Ansprache erwirbt. Dahingegen

100) müssen Rücksichten auf Kosten = Ersparnisse, Mitleiden mit den Angehörigen des Verbrechers, die unter den Folgen seiner Bestrafung leiden, und andere dergleichen natürliche Folgen der gesetzlichen Strafen, die unter die vom Gesetze nicht vorausgesehenen keinesweges gehören, für sich allein nie Beweggründe zu Begnadigungs = Anträgen werden. Schließlich

VIII. die Verbindlichkeit dieses Edikts, soll mit dem ersten Juli d. J. ihren Anfang nehmen, mithin auf alle, nach diesem Termin zur Untersuchung kommende Verbrechen ihre Anwendung leiden, so jedoch, daß a) wo

die jetzt bestimmten Strafarten unstreitig milder wären, als die vorhin in Uebung gewesenem, auch schon früher von dem Richter darauf erkannt werden mag: wo aber b) allensfalls in ein oder andern Punkte solche für härter als die vorhin üblich gewesenem anzusehen wären, sie bey Verbrechen, die für dem ersten Juli begangen worden, noch außer Anwendung bleiben, und nur die ältere Strafe darauf erkannt werde.

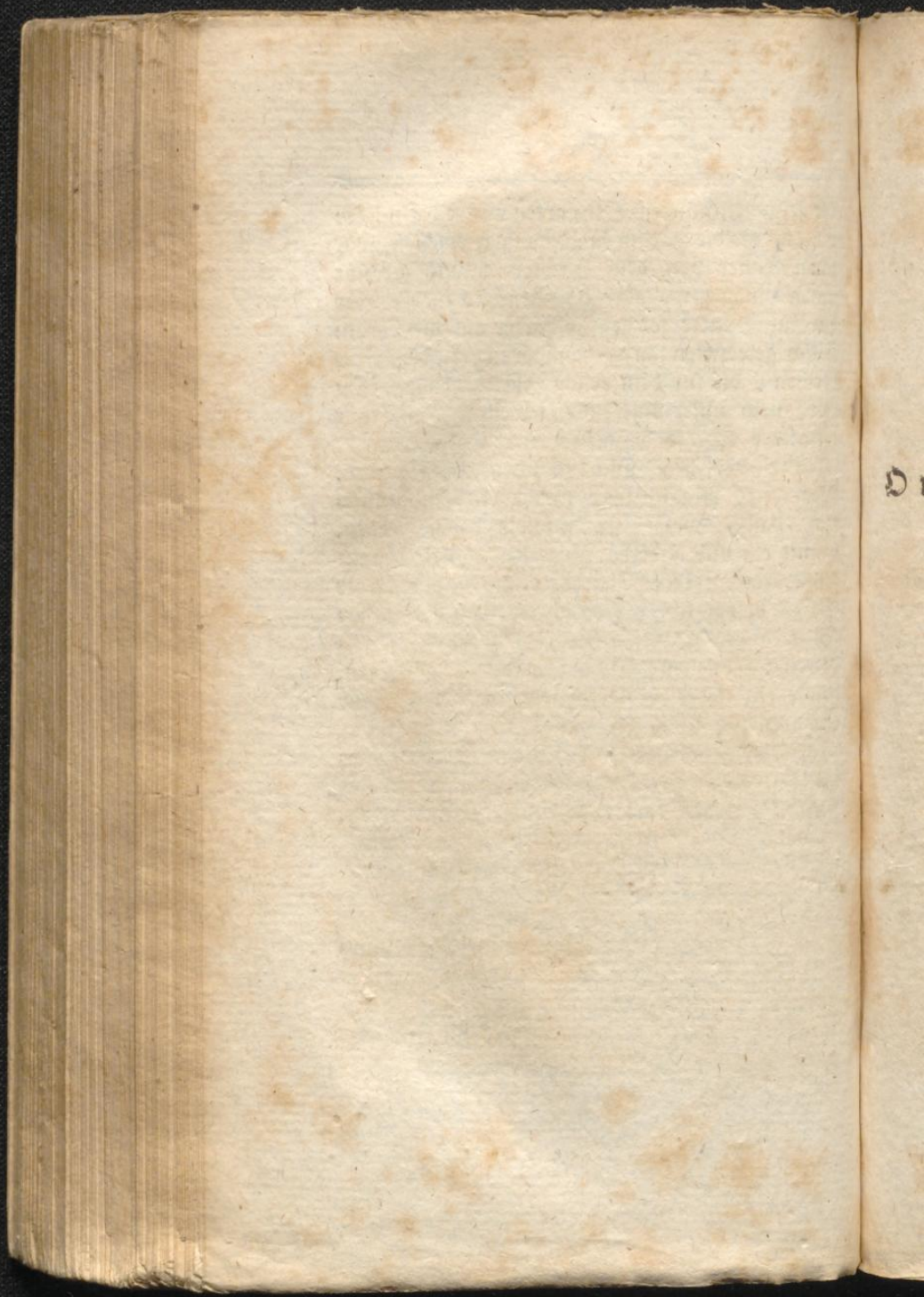
Wir versehen uns zu allen Hofgerichten, Beamteten, Magistraten und Orts-Vorgesetzten, daß, wenn sie Punkte darin finden, womit ein und anderes Vergehen künftig für ein schwereres Verbrechen erklärt und mit härterer Strafe belegt ist, als es bisher nach den Lokalsitten war, sie dieses durch besondere Ausschreiben zur speciellen Bekanntmachung ausheben, damit ein jeder Unterthan desto gewisser für Schaden sich zu hüten wisse.

Hieran geschiehet Unser Wille. Gegeben unter Unserem größern Staats-Insel in Unserer Residenz-Stadt Carlsruhe, den 4ten April 1803.

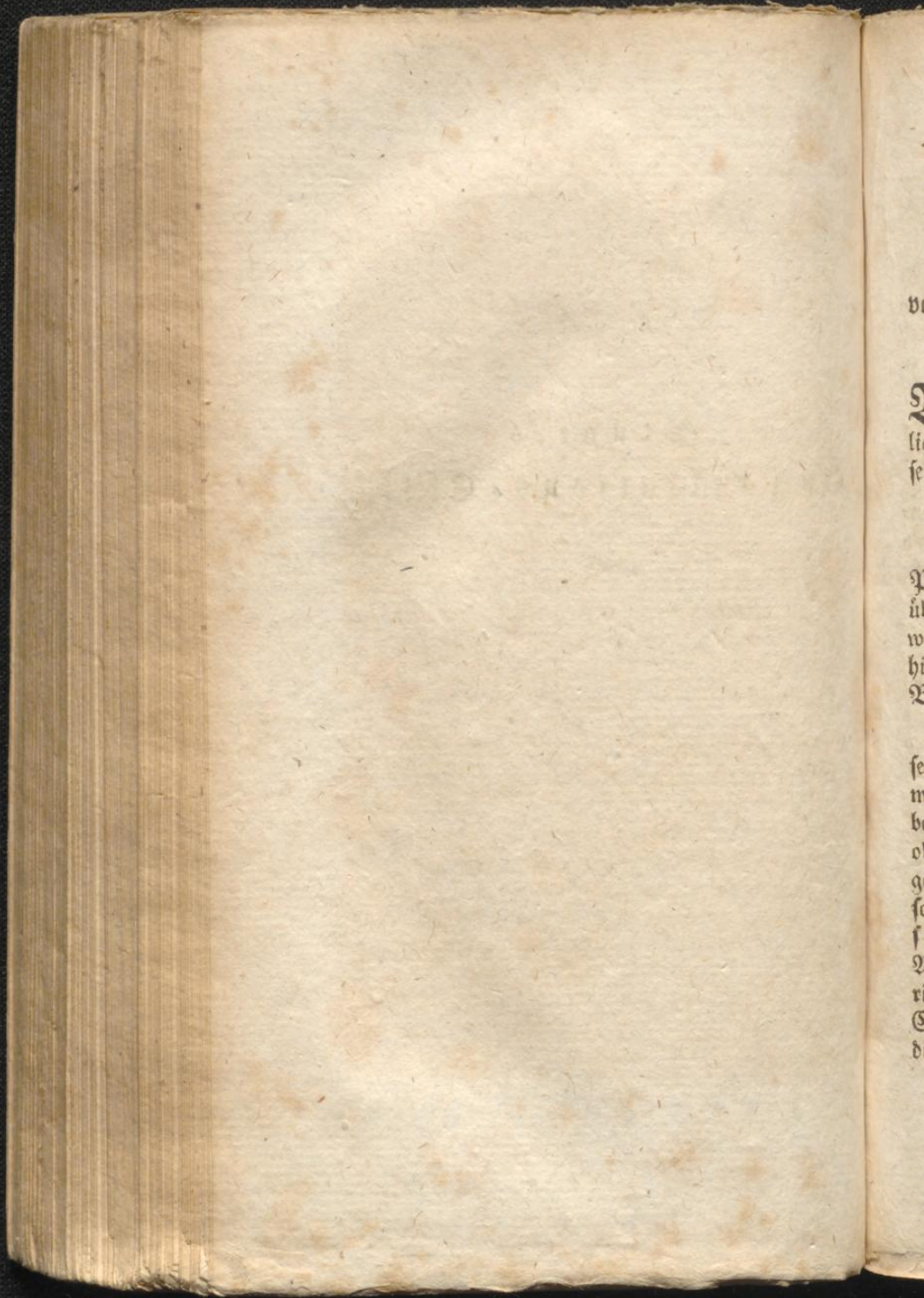
(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi
Marchionis proprium.

Vt. Posselt.



Neuntes
Organisations-Edikt.



vo

2
lit
fe

P
it
w
hi
2

fe
m
be
ol
ge
fo
f
2
ri
G
di

Carl Friedrich
von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden
und Hochberg ꝛ.

Bei der durch die Vergrößerung Unserer Fürstlichen Lande nöthig gewordenen Verstärkung Unsers ansehnlich neu zu formirenden

Militärs

worüber Unsers zweyten Herrn Sohnes, des Prinzen Louis Liebden das Ober-Kommando übernommen haben, finden Wir uns bewogen, wegen künftiger Besorgung aller und jeder dahin einschlagenden Angelegenheiten, folgende Bestimmungen festzusetzen:

Wir übertragen nemlich andurch gedachte Unsers zweyten Herrn Sohnes Liebden, mit unmittlbarer Abhängigkeit von Uns, mit und neben dem eigentlichen Kommando, zugleich die oberste Direction aller und jeder Militär-Angelegenheiten, und untergeben Denselben zu solchem Ende eine eigene Kriegs-Commission, welche unter dem Vorsitze und nach den Anordnungen Seiner Liebden sowohl das Gerichtliche und das Oekonomische Unsers Militär-Stats, als auch alle andere das Avancement und die innern Dienst-Verhältnisse betreffende Ge-

schäfte leiten, und mit dem 2. May d. J. ihre Sitzungen eröffnen wird.

Den Versammlungen ersagt Unserer Kriegs-Commission behalten Wir Uns vor, bey geeigneten Anlässen in Person anzuwohnen, und solchen Falles ihre Berathschlagungen Selbst zu leiten.

Was nun die Vertheilung der dahin gehöri- gen Geschäfte betrifft, so ernennen Wir zur Direktion des Canton = Wesens, nach Massgabe eines annoch zu entwerfenden Canton = Reglements, zu Leitung der Messung und Aushebung der Cantonisten, sodann der Werbe- Geschäfte, der Invaldirungen und Verabschie- dungen, und zu Unterhaltung der deßfalls nö- thigen Communicationen und Correspondenz mit den Land = Bögten und Oberbeamten, Unsern Obristen von Beck, welcher als vorsitzendes Glied der Kriegs = Commission, bey Verhinderung Unsers Herrn Sohnes Liebden, in derselben das Präsidium versehen soll.

Die Direktion der Rechtspflege für die Militär = Personen sowohl in bürgerlichen pers- önllichen, als in Criminal = Sachen, und die Besorgung der aus solcher Rechtspflege entste- henden Correspondenz und Communicationen ge- denken Wir Unserm Hofrath Fischer zu übertra- gen, welcher das Ober = Auditoriat zu versehen, und sich des Sitz = und Stimmrechts in der Kriegs = Commission zu bedienen hat.

Vor dem Ober-Auditoriat haben die Generals, die Chefs und Commandeurs der Regimenter und Corps, die Commandanten und Officiers vom General-Staffe, wie auch die General- und Flügel-Adjudanten in erster Instanz Justiz zu nehmen. Das Ober-Auditoriat ist zugleich die zweyte Instanz für die den Militär-Untergerichten der Regimenter und Corps unterstehenden Parthieen, wohin Wir auch die Regiments- und Garnisons-Prediger und Militär-Schullehrer rechnen, jedoch dem dormaligen Garnisons-Prediger, Hof-Diaco-nus Volz, für seine Person, den bisherigen Gerichts-Stand vor Unserem Consistorio belassen, und von ersagtem Ober-Auditoriat werden überdies auch die militärischen Untergerichte beobachtet und visitirt.

Von den Sentenzen, die das Ober-Auditoriat in erster oder zweyter Instanz abgefaßt und publicirt hat, geht die Appellation bey hierzu geeigneter Summe an Unser Ober-Hof-Gericht.

Das Ober-Auditoriat behandelt die vor dasselbe gehörigen Rechts-Sachen, so oft es sich ohne Weitläufigkeiten thun läßt, collegialisch, unter Zuzug eines, bey Verhandlung der Sache vorhin noch nicht befangen gewesenen Auditeurs, so wie derjenigen Auscultatoren, welche sich zu Auditeurs bilden wollen, und etwa deswegen unter Beylegung eines Consultativ-Voti zu gerichtlichen Geschäften admittiret werden.

Zu Besorgung der ökonomischen Gegenstände Unseres Militärs, insbesondere des

Armatur = und Montirungs = des Verpflegungs = und Fourage = Wesens, der Anschaffung und Lieferung der Casernen = und Lazareth = Requisiten und der Remonte, der Unterstützung der Armen; hiernächst zu Verwaltung der Haupt = Kriegs = Cassen, welche die durch den Finanz = Etat für das Militär überhaupt ausgesetzten Gelder von Unserer General = Cassen, nach den eintretenden Bedürfnissen, vierteljährig oder monatlich erhebt, und worüber Uns unmittelbar am Schlusse eines jeden Monats Rechnung abgelegt wird; ingleichen zur Aufsicht über die andern besondern Militär = Cassen, sodann zu Besorgung aller hieraus entstehenden Communicationen und Correspondenzen bestellen Wir einen Ober = Kriegs = Commissär in der Person des bisherigen Rechnungsraths = Adjunkten Reich, mit gleichmäßigem Sitz und Stimmrecht in der Kriegs = Commission, der unter der Direction Unserer Obristen von Beck für alle von der bisherigen Militär = Commission geleitete und sonst vorkommende ökonomische Angelegenheiten Sorge zu tragen, so wie letzterer über den Vollzug der in den Sitzungen der Kriegs = Commission rücksichtlich der Militär = Oekonomie gefassten Beschlüsse und ertheilten Aufträge genau zu wachen hat.

Zu Besorgung aller übrigen, in keine der oben benannten Geschäfts = Branchen einschlagenden Militär = Angelegenheiten,

wohin Wir hauptsächlich die bis daher in Unserm Geheimenraths = Collegio berathenen oder bey dortiger Canzley besorgten Gegenstände rechnen, und zu den nöthigen Communicationen mit ersagtem Unserm Fürstlichen Ministerio haben Wir Unsern Legations = Rath Wielandt bestimmet, der in solcher Hinsicht den Versammlungen Unserer Kriegs = Commission, so oft es die ihm übertragene Geschäfts = Branche erfordert, und seine übrigen Dienst = Obliegenheiten ihm solches gestatten, mit freyem Stimmenrecht anzuwohnen hat.

In Ansehung der, von Unserer nach vorstehendem zu bestellenden Kriegs = Commission bey Behandlung der ihr zur Besorgung übertragenen Geschäfts = Gegenstände zu befolgenden Grundsätze verweisen Wir dieselben, sowohl überhaupt, als ein jedes ihrer Glieder, rücksichtlich seiner Geschäfts = Branche besonders auf Cavans königlich Preussisches Kriegs = oder Militär = Recht 1801. jedoch also, daß, wenn die dort enthaltenen Grundsätze von den bisher beobachteten Prinzipien abweichen, und eine Abänderung in der bisherigen Verfassung Unserer Fürstlichen Lande oder in den Verhältnissen Unserer Civil = Collegien dadurch veranlaßt werden sollte, mit den betreffenden Civil = Stellen deßfalls Communication gepflogen, auch Uns die Sache zur Resolutions = Fassung jedesmal vorgelegt werde.

Die Canzley Unserer Kriegs-Commission soll aus einem Kriegs-Secretär, und aus zwey aus der Classe der Scribenten zu erwählenden Kriegs-Canzlisten bestehen, welchen von Uns das weitere Avancement im Civil-Stande andurch eben so vorbehalten wird, als Unser das Ober-Auditoriat versehen der Rath sowohl, als der jeweils ernannt werdende Ober-Kriegs-Commissär einer vorzüglichen Rücksichtnahme, auf solche ihre Uns leistende Dienste, zum Behufe ihres weitem Vorrückens im Civil-Fache sich ohnehin bestens versichert halten dürfen. Gegeben unter Unserm Cabinetts-Insiegel, in Unserer Residenz-Stadt Carlsruhe den 21. Merz, 1803.

C. F. M. zu Baden

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi
Marchionis proprium.

F. A. Wielandt.

nif
und
n er
lchen
ivil
als
h so
Obers
Rück
Diens
s im
hals
etts
arls

Beheutes
Organisations: Edikt.

iii

vo

S
ter
dun
che
M
un
Fo
me
hät
ang
ger
nac

nac

ft o

den
förr
güt
me
Cor

Carl Friedrich

von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden
und Hochberg &c.

In Unsern alten Landen sind verschiedene, un-
ter Unserer Leitung stehende, und zum Theil
durch Unsere Beyträge bestandene gesellschaftli-
che Institute vorhanden, deren Stand durch die
Abreißung eines Theils solcher alten Lande hier
und da merklich verändert wurde, und deren
Fortbestehen nun abermahl durch das Hinzukom-
men neuer Lande in einen Gegenstoß der Ver-
hältnisse kommt, wenn nicht gleichbalden durch
angemessene Vorsorge die Sache in einen zweck-
gemäßen Gang geleitet wird. Wir finden dem-
nach nöthig, über

die allgemeinen und gesellschaftlichen Staats-Institute

Unserer Lande Unsere Willens-Meynung in
nachfolgendem zu erkennen zu geben.

I. Die Brandversicherungs-An-
stalt betreffend, haben

1) die Baden-Durlachischen, und Baden-Ba-
densche vorhin separirten Anstalten auf ganz gleich-
förmigen Grundsätzen beruhet; da nun die Ver-
gütungs-Last der jährlichen Brandschäden im-
mer leichter ausfällt, je größer die Summe der
Contribuenten ist, welche dazu beytragen: so hat

ben Wir deren Vereinigung kürzlich beschlossen, und Unserm Hofraths = Collegio der Badenschen Markgraffschaft den Vollzug aufgetragen, wobey es denn auch verbleibt. Annebst

2) wollen Wir, daß jene an Uns kommende Lande, welche vorhin schon in ähnlichen Societäts = Vereinigungen standen (als z. E. die Hanau = Lichtenbergischen Aemter) gleichbald auf die bestehenden hiesigen Vereins = Gesetze mit jener Badenschen Anstalt vereint seyn, mithin vom Fämmer d. F. an als Contribuenten und als Theilnehmer an den Vortheilen angesehen werden sollen.

3) Alle übrige, vorhin an ähnliche Feuer = Asscuranz nicht gewohnte Lande sollen zwar vorerst noch zu dem Beitritte nicht gezwungen seyn; jedoch sollen aller Orten die Beamten und Vorgesetzten jede Gelegenheit ergreifen, ihren Untergebenen die Natur dieser Anstalt zu erklären, und die Unterthanen dafür zu gewinnen.

Die Natur derselben besteht nemlich darin, daß jeder Unterthan wegen seiner Gebäude (nur Pulvermühlen, Gebäude auf Eisenwerken, Schmelz = Saiger = und Abtrieb = Hütten ausgenommen) auch jeder Gerichtsherr, Zehentherr u. s. w. wegen Kirchen, Pfarrhäusern, Amtshäusern u. d. gl. (nur nicht wegen herrschaftlicher Schlösser und Palläste) mit einem gewissen Anschlag sich einschreiben läßt, welcher durch

pflichtmäßige Taxatoren zu prüfende Anschlag zwar, so weit es der Eigenthümer wagen will, unter dem wahren Werthe des Uebergebäudes bleiben kann, aber nicht über denselben hinaufsteigen, noch den Werth des nicht verbrennlichen Grund und Bodens mit im Anschlag enthalten darf.

Hiervon muß er alsdann je von hundert Gulden so viel Kreuzer des Jahres beitragen, als nöthig sind, um die innerhalb des affectirten Bezirkes, in dem vorhergehenden Jahre vorgefallenen Brandschäden, oder die zu deren gleichbalziger Vergütung aufgenommenen Capitallen und Zinsen, sodann die geringe Repartitions- und Administrationskosten zu zahlen, welches — wenn nicht in seltenen Jahren besonders viele und starke Brandfälle vorkommen — nur einen oder etliche Kreuzer auf hundert Gulden des Anschlages beträgt: dagegen genießet nun auch der, so das Unglück hat, daß ihm sein Haus ganz oder zum Theil (z. E. zu einem Drittheile) abbrennt, den Vortheil, daß sobald er, oder ein Käufer oder Gläubiger an seiner statt, wieder bauet, ihm hierzu der eingeschriebene Anschlag ganz oder zu solchem abgebrannten Theile (z. E. in obigem unterstellten Falle zu einem Drittheile) ausgezahlt wird, worüber dann jährlich dem gesellschaftlich vereinten Lande öffentlich durch den Druck Rechnung abgelegt wird. Wie sehr damit nicht nur die

Sicherheit der Haus = Eigenthümer, sondern auch ihr Credit wegen der dadurch vermehrten Sicherheit der Darleiber auf Häuser vermehrt werden, leuchtet in die Augen. Wo nun

4) der mehrere Theil der Häuser = Besitzer eines Ortes zum Eintritte in die allgemeine Brand = Versicherungs = Anstalt sich bereit erklärt, da ist nachmahls auch der andere nicht einwilligende Theil, diesem durch Mehrheit der Stimmen der Haus = Eigenthümer einer Gemeinde genommenen Schlusse zu folgen schuldig, und haben alsdann die betreffenden Beamten, wegen der wirklichen Einverleibung, durch Anzeige bey der Behörde das Nähere einzuleiten. Das gegen

5) so lang die Mehrheit der Haus = Besitzer in einer Gemarkung dazu sich nicht freywillig versteht, lassen Wir noch zur Zeit wider Niemanden einigen Zwang eintreten, gestatten doch auch nicht, daß blos einzelne Gebäude aus solchen Gemarkungen, welche noch nicht in der Brand = Cassé aufgenommen sind, derselben einverleibt werden, da von dem gemeinschaftlich eigenen Interesse an dem Schaden, den jeder Brand anrichtet, ein großer Theil der guten Execution der vorsorglichen Anstalten gegen Feuersgefahr abhängt. Wo aber

6) ein Ort einmahl diesem Landes = Institut einverleibt ist, da kann sich derselbe so wenig

als irgend ein einzelner Haus-Besitzer davon wieder lossagen, da Wir dieses das allgemeine Beste wesentlich bezweckende Institut den oft sehr eigennützigem Launen Einzelner nicht Preis geben können. Gleichwie auch

7) diejenigen, welche nach hinlänglicher Belehrung über den Nutzen, und über die geringe Beschwerlichkeit dieser Anstalt noch untheilnehmend genug sind, um dergleichen geringe Beyträge zu Erleichterung ihrer durch Brand verunglückten Mitunterthanen zu beschwerlich zu finden, und sorglos genug, um sich nicht eine zuverlässige Unterstützung auf den Fall zu sichern, wo durch Gottes Verhängniß sie selbst durch Brand-Unglück heimgesucht werden, nachmals (wenn dieser Fall über sie kommt) kein Mitleid verdienen: so erklären Wir, daß jene, die bis auf den Anfang des Jahres 1804 dieser Anstalt nicht beygetreten seyn werden, in Brandfällen auf unsere Unterstützung aus Staatsmitteln oder durch Sammel-Briefe nicht zu rechnen haben. Wohingegen

8) alle jene, welche eingetreten sind, eben dadurch auch die Landesfürstliche Versicherung sich eigen machen, daß keinerley fremden oder einheimischen Brandbeschädigten ein Collect-Ginsammeln bey Ihnen werde gestattet werden. Es behält hiernächst

9) Die Direktion dieser Anstalt zur Zeit das Hofraths-Collegium Unserer Badenschen Märkte

graffschaft dahier, welche dermahlen noch allein die in dieser Anstalt schon stehenden Meiter umfasset; und haben sich daher alle Beamte jener Ortschaften, welche Aufnahme verlangen, es sey in welchem Landestheil es wolle, an dieses zu wenden, und in dieser Angelegenheit von solchen alsdann Bescheide anzunehmen und zu befolgen, die jedoch allemahl an ihr eigentlich vorgesehtes Provinzial Dicastorium werden notificirt werden. Sobald aber demnächst unsere neue Lande ganz oder größern Theils in dieser Anstalt vereinigt seyn werden, gedenken Wir jene Direction, den Grundsätzen gemäß, wonach Unsere directive Landes = Administration organisirt worden ist, Unserm Finanz = Rath, oder einer General = Commission anhängig zu erklären, und damit jene communicative Behandlung verschiedener Provinzial = Dicastorien, und die daraus entstehende Verweitläufigung des Geschäftes aufzuheben. Uebrigens

10) kommt an den Orten, wo die Anstalt der Brandversicherungs = Gesellschaft besteht, wegen der Sicherheit der Gesellschaft gegen leichtsinnige Brandschäden, und da wo sie nicht besteht, wegen Sicherheit des Staats gegen leichtsinnige veranlaßte Verarmung der Unterthanen, alles darauf an, die vorsorgliche Feuer = Anstalten in eine strenge Aufsicht zu nehmen, und genau zur Vollziehung zu bringen, wofür Wir die Beamten und die Orts = Vorgesetzten in

soweit gleich jezo schon verantwortlich machen, als es auf Vollziehung der darüber jeden Orts schon vorhandenen Anstalten ankommt, und zwar in Beziehung sowohl auf feuergesicherte Einrichtung der Gebäude, als auf vorsichtigen Umgang mit Feuer und feuerfangenden Sachen bey der Haus = Benutzung, oder auf accurate Bedienung der Feuer = Lösch = Anstalten. Damit Wir jedoch

II) überzeugt werden, daß hierunter alles zweckmäßig erschöpft sey: so sollen alle Beamten, denen dieses Edikt zukommt, acht Wochen nach dem 1sten May an ihr alsdann vorgesehtes Hofraths = Collegium berichten, welche Anstalten und Beordnungen in obiger dreysfachen Hinsicht existiren, worauf dann dieses das Resultat davon in eine kurze Uebersicht bringen, und Uns mit Anschluß der vorhandenen Beordnungen innerhalb weiterer acht Wochen einsenden soll, um, wo es nöthig ist, durch eine allgemeine Land = Feuer = Ordnung für die gleichförmige und sichere Behandlung dieses Gegenstandes sorgen zu können.

II. Die weltlichen Diener = Wittwen = Cassen betreffend: so bestehen deren bisher in Unfern alten Landen unter dem Namen der Durlachischen und Badenschen, noch von der ehemaligen Länder = Trennung her, zwey dergleichen Anstalten; sodann haben Wir weiter Eine in dem Fürstenthume Bruchsal vorgeseh-

den, die übrigen an Uns gekommenen Lande aber ermangeln derselben. Da nun dormalen die Diener-Verfassung eine mannichfache Aenderung erleidet, wo ohne nähere Vorsicht die alten Gesellschafts-Gesetze entweder keine Anwendung finden, oder zweckwidrig und destructiv wirken würden, so setzen Wir hiermit zu dessen Vermeidung fest:

A. Wegen der Durlachischen und Badenschen weltlichen Diener-Wittwen-Casse.

12) Da beyde schon vorher ganz auf einerley Grundsäzen beruheten; da deren Contribuenten durch die neue Organisation der Badenschen Markgraffschaft so unter einander geschoben werden, daß eine separate Existenz nicht mehr ausführbar bliebe; da deren Vortheile sich beyderseits die Wage halten, indem, wenn bey der Durlachischen für den jetzigen Moment der Dividend des Lustheilers auf die Wittwen größer ist, dagegen bey der Badenschen der Dividend des Capital-Vorraths auf die Contribuenten sich höher belauft, mithin nach weniger Zeit, wo die zu den verminderten Contribuenten noch unverhältnißmäßig große von der ehemaligen viel stärkern Baden-Badenschen Dienerschaft herrührende Wittvenzahl durch Todesfälle ins Verhältniß gekommen seyn wird, auch der Dividend des Lustheilers bey ihr sich ohne Zweifel in Gleichheit stellt; da annehst bey jetzt vermehrter Dienerszahl dieses Landes theils durch die hinzukome

menden mehrern Beyträge bewirkt wird, daß ungeachtet des bisherigen geringern Dividenden des Austheilers bey der Badenschen Wittwen-Casse, dennoch bey der Vereinigung alle Wittwen auf den höhern Durlachischen Fuß gesetzt werden können; und da endlich Uns als Hauptstifter und Wohlthäter dieses Instituts doppelt das Recht zusteht, die jetzt unvermeidlich gewordenen Aenderungen nach Billigkeit zu bestimmen: so verordnen wir hiermit, daß von Georgii dieses Jahres an beyde Cassen als vereinigt angesehen und behandelt werden sollen. Hierbey

13) wollen und gebiethen Wir, daß alle in dem Umfange der Badenschen Markgrafschaft angestellt bleibende oder neu angestellt werdende weltliche Diener der neu derselben einverleibten Lande, und zwar ohne Unterschied, ob sie ledig oder verheurathet sind, ebenfalls in solche Gesellschaft von dieser Zeit an eintreten und aufgenommen werden sollen. Mithin ist dieser Eintritt als Bedingung ihrer Dienstaufnahme anzusehen, wo sie sofort statutenmäßig das erste Jahr 5 Procent ihres Besoldungs-Anschlags, und die folgenden Jahre $1\frac{1}{2}$ Proc. in der ersten, oder $1\frac{2}{3}$ Prct. das ist einen Kreuzer vom Gulden, in der zweyten Abtheilung zu entrichten haben. Da jedoch

14) hierdurch eine größere Dienierzahl, mithin zwar nicht gleich, aber doch nach Verlauf

eines Jahrzehends auch eine größere Wittwenzahl der Casse zuwächst, als ihr durch die Abtretung der überrheinischen einverleibt gewesenen Dienste für die Zukunft entgangen ist: so erkennen Wir die Nothwendigkeit und Billigkeit, auch Unsere Stiftungs-Zuschüsse von zwanzig tausend Gulden zu dieser Anstalt aufzubessern. Wir widmen ihr daher, außer dem nach Ablauf des Sterbequartals jedes solchen neu einkommenden Dieners ihr hiermit zugesicherten Wittwen-Cassen-Quartals seiner Besoldung, noch weiters die Summe von fünftausend Gulden, als die, dem Personen-Zuwachs gegen jenes ursprüngliche Stiftungs-Kapital gehalten, angemessene Summe, welche Wir bis zur Abzahlung von Georgii dieses Jahres an mit fünf vom Hundert verzinsen lassen werden.

15) Wir haben bisher seit einigen Jahren dispensationsweise erlaubt, daß der harten Zeiten wegen alle eingehende Zinsen und alle Beyträge ganz in den Austheiler fallen. Dieses sollte nun eigentlich wieder ganz aufhören, mithin der statutenmäßige Theil davon zurückgelegt werden; nachdem wir aber durch obige zugesagte Zuflüsse solche Vorsehung getroffen haben, daß beydes zugleich wieder aufzuheben nicht nöthig ist, doch aber beydes zusammen auch nicht fortgehen kann, ohne daß die Casse Gefahr laufe, künftig bey vermehrter Zahl der nachkommenden Diener: Wittwen wegen dormaligem

zu starken Austheiler zurückzuschlagen: so sollen künftig zwar die eingehenden Zinsen ferner ganz ausgetheilt, von den eingehenden Beiträgen aber wiederum ein Zehentheil zurück behalten und mit den Gnadenquartalien und Receptionsgeldern zur Kapitalvermehrung angelegt werden.

16) Das Direktorium dieser Anstalt soll künftig aus folgenden Deputatis bestehen: ein Mitglied des Geheimenraths, ein Mitglied des Geheimen-Referendariats, ein Mitglied des staatsrechtlichen, und ein Mitglied des staatswirthschaftlichen Senats des hiesigen Hofraths-Collegii, und ein Mitglied des Hofmarschallamts.

17) In der Wittwenfisci-Ordnung ist bestimmt, daß keine Militärdiener in diese Anstalt aufgenommen werden sollen, und dieses aus dem guten Grunde, weil hier für Kriegszeiten die Mortalität leicht ganz außer allem Verhältniß mit jener der übrigen Contribuenten treten kann, durch deren Unverhältnißmäßigkeit aber die Basis dieser Einrichtung untergraben würde. Dieser Grund dauert jezo in vermehrter Maße fort, und es kommt ein weiterer hinzu in der diesem Stande eigenen mehreren Wandelbarkeit ihres Aufenthaltes, wodurch solcher Diener von einem in dem Verein stehenden in einem nicht im Verein stehenden Landestheile oft hinüber und herüber gesetzt werden kann. Wir bestätigen daher nicht nur diese Disposition, son-

bern da sich auch gegen den Sinn dieses Gesetzes eingeschlichen hat, daß wenn solche Militärpersonen wegen Hofchargen Nebenbesoldungen oder Utilien genießen, sie damit immatriculirt werden: so heben Wir dieses für die Zukunft auf, doch unbeschadet des Rechts derjenigen Militärdiener, die nun schon wegen solcher Nebenzuflüsse im gesellschaftlichen Verein stehen.

18) Jeder Diener ist bey einem Austritt aus Unsern Diensten befugt, gegen Fortsetzung seines Beytrags sein Recht an der Wittwencasse zu conserviren; und obwohl dieses von der Regel abweicht, wornach in solchen Instituten Niemand seyn soll, dessen Stelle und Beitrag nicht, wenn er abstirbt, sicher wieder durch einen andern ersetzt wird: so tragen sich doch dergleichen Fälle eines Austritts in fremde Dienste so selten zu, daß man diese Abweichung ohne Schaden der Anstalt hat dulden können, und in dieser Hinsicht lassen Wir es auch ferner dabey bewenden, doch mit Hinzufügung der in der Bruchsaler Wittwencassen-Ordnung befindlichen billigen Beschränkung, daß nur derjenige auf diese Beybehaltung Ansprache habe, der schon zehn Jahre Uns gedient, und einer Wittwencasse beygesteuert hat. Hingegen

19) entsethet nun eine andere Lage, nemlich Dienstanstellung außerhalb des Vereinsbezirktes der Gesellschaft, für welche häufigere Fälle erscheinen möchten, denen Wir daher be-

sonders vorsehen müssen. Wir setzen diesem nach zur Regel fest: a) so wie ein Diener aus Unserer Badenschen Markgraffschaft in ein andres Korpus Unserer Lande hinüber versetzt wird, verliert er alle Vortheile und Lasten Unserer Markgraffschaftlichen Dieners Wittwencasse, und soll dieses als Grundbedingung seiner Versetzung anzusehen seyn, jedoch mit dem Vorbehalte, daß wenn er in der Folge der Zeit wieder in die Markgraffschaft zurück versetzt würde, er auch wieder in solchen Wittwenverein eintrete; von solcher Ausschließung sind jedoch jene ausgenommen, die Wir in dem laufenden Jahre 1803 mithin nicht sowohl zur Beförderung für sie, als vielmehr zufolge der ersten Vereinigung der neuen und alten Lande und ihrer Organisation hinaus versetzen, als welche ihr Gesellschaftsrecht eben so, als ob sie im Auslande angestellt wären, unter Fortleistung ihrer Beyträge stets beybehalten, und wegen deren Wir auch seiner Zeit das Wittwencassen-Quartal zur hiesigen Wittwencasse entrichten lassen werden. b) Jene, welche innerhalb der Markgraffschaft bedienstet werden, und aus den andern Landestheilen herüber kommen, treten zwar ohne weiters damit in alle Lasten und Vortheile des hiesigen Wittwenvereins ein, da solcher alle hierländische Besoldungen umschließt, und als Dienstbarkeit auf ihnen ruht: aber immer mit der stillschweigend anlebenden Bedingung, nur dann eines Wittwengehaltes theilhaftig zu werden,

wenn sie nicht vor ihrem Ende wieder in einen von dem Verein ausgeschlossenen Landestheile zurück versetzt werden, als in welchem letztern Falle ihr Beytrag und ihre Gehaltsansprache, aber auch die Societätsansprache an ein Wittwen = Quartal aufhört.

20) In allem was hierdurch nicht eine veränderte Modification erhalten hat, dauern die vorigen Societätsgesetze unverändert fort, und ist anmit dem Direktorium der Gesellschaft aufgetragen, eine den seitherigen Verordnungen und obigen Modificationen angepasste Erneuerung derselben zu veranlassen und durch den Druck im Regierungsblatte zu verkünden.

B. Die Bruchsaler weltliche Diener = Wittwencasse ist der Hochstiftischen Hof = und Civil = dienerschaft gewidmet, kommt mit der vorigen in Absicht des Zweckes, der dienerschaftlichen Beyträge, und der innern Einrichtung im Wesentlichen überein, und hat nur die Hauptbeszenz, daß die Wittwengehalte nicht in einem Dividenden des Cassen = Ertrags nach den Beyträgen der verstorbenen Gesellschaftsglieder, sondern in einem Dividenden nach Classen und Actien bestehet, wobey die ganze Dienerschaft in drey Abtheilungen oder Classen gesetzt ist, unter deren Wittwen der theilbare Ertrag so getheilet wird, daß so oft eine Wittwe der dritten Classe einen Gulden erhält, eine der zweyten zwey, und eine der ersten drey Gulden empfangen

müsse; sodann daß aus des Hochseligen Fürstbischofs August Milde ein verhältnißmäßiger weit stärkerer Zuschuß zu ihrer Emporbringung geschehen ist, wovon als weitere Folge abquillt, daß Er sich allein als Stifter betrachtet, und nicht nur spätern willkürlichen Aenderungen keinen Platz gelassen hat (die bey der Badenschen Wittwencasse eben so wenig Platz greifen), sondern auch gesellschaftliche Aenderungen unter landesherrlichem Placet (die bey dieser nach eigenen vorgeschriebenen Formen eintreten) für unstatthast erklärt, mit dem Anhange, wißrigens falls „zum Voraus die geringste vornehmen wolende Abänderung, dieselbe möge entweder eine widrige Auslegung ein und andern Punktes, oder auch eine Umänderung der darin mit vollkommener Ueberlegung festgesetzten Classen, der hieran Theil nehmender Diener seyn, nichtig und ungültig seyn solle.“

Diesemnach

21) Wollen auch Wir solcher Anstalt nach ihrem ganzen wesentlichen Umfange und wahren Absicht des Stifters Unsre Bestätigung ertheilen, und deren stete Beobachtung hiermit vorschreiben, zugleich aber auch, (da nichts in der Welt so vollkommen ist, das nicht zufälliger Umstände wegen gerade dazu, damit es dem Wesen und Geist nach ungeändert bleibe, zufälligen Modificationen nach der bekannten Rechtsklausel von so gestalteten Sachen (rebus sic

stantibus) unterliegen müsse), die durch den jetzigen großen Umschwung des Hochstiftischen Dienerstandes nothwendig gewordenen Modificationen hiermit bestimmen, um dadurch allen Willkürlichkeiten vorzubeugen. Diesemnach

22) da beynabe die Hälfte der Landdienerschaft durch Abreißung des überrheinischen Antheils des Hochstifts für die Zukunft wegfällt, auch eine eigene Hochstiftische Hofdienerschaft künftig cessirt, und eine Kanzleydienerschaft in voriger Form, nemlich als für das Hochstiftische Territorium besonders angestellt, eben so wenig mehr existirt, mithin nun diejenige Dienerschaft, welche durch ihr Daseyn vorzüglich zum Wohl der übrig gebliebenen diesseits rheinischen Hochstiftlande beywirkt, und mit ihnen ein näher verbundenes Ganzes ausmacht, als jene anzusehen ist, die, wenn der Stifter noch jezo lebte und seine Disposition auf die nun vorhandenen Umstände anpassend einrichten müßte, er für darin einbegriffen achten würde: so erklären Wir dem gemäß die Landvogtey Michelsberg mit allen nach Unserm sechsten Organisations = Edikte darin begriffenen Ortschaften samt dem Unte Wisloch für das repräsentirende Land des alten Hochstifts, und alle darin, es sey nun zu Zwecken der allgemeinen Landes = oder der Provinzial = oder der Local = Administration, angestellte Civildienere für die, die Hochstiftischen Diener repräsentirende Dienerschaft, so daß vom

23) Apr. d. J. an, alle diejenigen, welche in diesem Bezirke bedienstet werden, aber auch keine andere als solche, in den Verein neu aufgenommen werden können und sollen. Wogegen diese Wittwencasse

23) zu ewigen Zeiten von den übrigen Wittwencassen des Landes separirt bleiben, und niemals denselben einverleibt werden; sofort

24) von Unserer an die Stelle der Oberverwaltungskommission tretenden Kirchenkommission unter dem Namen: Oberverwaltung der weltlichen Dienerwittwencasse des Fürstenthums Bruchsal in Aufsicht und Administration mit Beobachtung der Stiftungsgesetze genommen werden soll. Es hat annehbst

25) der Stifter geordnet, daß jeder Diener zum Eintritt ein Quartal seiner Besoldung an die Wittwencasse zurücklassen soll, welches den Diener sehr beschwert und in seinem Hauswesen stark zurück setzt; statt dessen ist in Unserer Badenschen Wittwenanstalt der Diener zum Eintritt für das erste Jahr nur einen verstärkten Beytrag, nemlich statt $1\frac{1}{2}$ Procent, 5 Procent, sodann nachmals von jeder Melioration das erste Jahr $2\frac{1}{2}$ Procent zu entrichten gehalten, und dagegen lassen Wir aus der Besoldungscasse bey dem Austritt eines Dieners ein Besoldungsquartal der Wittwencasse abrichten, wodurch dann diese Casse ein

mehreres profitirt und dennoch der Diener erleichtert wird. Wenn der Stifter diesen Weg nicht wählte, so lag ohne Zweifel die Ursache darin, daß derselbe auf diese Weise die besoldende Cassé auch für die Zeiten seines Regierungsnachfolgers zu belasten, als Wahlfürst Bedenken nahm. Die gleiche Ursache fällt bey Uns weg, und Wir überzeugen Uns daher, dem Willen des Stifters gemäß zu handeln, wenn Wir nun die Eintrittslasten des Dieners auf obigen Betrag der Receptions- und Meliorations-Procente mildern, und dagegen Unsere besoldende Staatscassen zu Zahlung eines Besoldungs-Quartals an die Wittwencasse für jeden Austritt eines Dieners aus Unsern Diensten durch Tod, Cassation oder Dimission, oder durch Annahme auswärtiger Dienste die mit Unserer Bewilligung geschieht, verpflichten. Wie Wir denn auch

26) bey dieser Gelegenheit allen Unsern dort angestellten Dienern die Versicherung geben, daß ihren Wittwen und Kindern, wofern sie deren hinterlassen, statt des vorhin dort üblichen Sterb-Monats das Sterb-Quartal, (nemlich der volle Besoldungs-Betrag desjenigen Quartals, worin der Diener verstorben ist) gleich Unsern Hierländischen zu Theil werden, und erst nach dessen Ablauf die Wittwen-Cassé in dem Bezuge des obgedachten ihr zufallenden Quartals eintreten soll. Dagegen

27) Ordnen und setzen Wir rücksichtlich des Ueberzugs aus den Diensten dieses Bezirks in Dienste anderer Landes = Bezirke, wo entweder keine oder eine andere Wittwen = Gesellschaft ist, daß im erstern Falle, sowohl wegen der Beybehaltung des Societäts = Rechts für die jetzt versezt werdenden Diener, als wegen dessen Ver lust für diejenigen, welche künftig dahin Beförderung erhalten, alles das auch statt finden soll, was oben im neunzehnten Artikel, in Bezug auf die Badensche Wittwen = Cassé festgesetzt ist. Für den letztern Fall aber, da nemlich Je mand aus diesem Bezirke in die Badensche Markgraffschaft übergesetzt wird, wo schon eine gut fundirte Wittwencassé existirt, oder umgekehrt einer aus der Markgraffschaft in den obgedach ten Bezirk der Wittwen = Gesellschaft des Für stenthums Bruchsal, soll jetzt und künftig mit der Uebersetzung auch sein Recht an der vorigen Wittwen = Cassé, aus deren Bezirke er wegkommt und sein Beytrag dazu aufhören, und er dage gegen in Vortheile und Lasten jener Wittwens Cassé, zu deren sein neuer Dienst gehört, ein treten, sofort seiner Zeit den Seinigen das Wittwen = Gehalt aus der Cassé ausbezahlt wer den, in deren Bezirke der Mann oder Vater ge storben, oder in Ruhestand versezt worden ist.

C. Wegen Unserer übrigen Pfalzgraffschaft am Rhein und Unseres obern Fürstenthumes, wo noch keine dergleichen Diener = Wittwen =

Versorgungs = Anstalten sind, behalten Wir uns

28) vor, nach näherer Einsicht in die befalls zu Hand stehenden Mittel, und in die vortheilhafteste Art ihre Einrichtung darüber Resolution zu geben, und erwarten nur, daß wo etwa dorten schon vorhin Plane dazu entworfen gewesen sind, Uns solche mit Bericht, was ihre Ausführung verhindert habe, und mit gutachtlichen Vorschlägen, wobey erstern Orts darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß die Evangelisch = Lutherische und reformirte Geistlichkeit, auch etwa alle Schullehrer in diese Anstalt mit eingeschlossen werden mögen, von den betreffenden Hofraths = Collegien innerhalb acht Monaten eingesandt werden.

III. Die evangelische Pfarr = Wittwen - Cassé Unserer Markgraffschaft ist größern Theils aus Beyträgen der Mitglieder entstanden, und Wir haben hauptsächlich nur durch Verwilligung verlängerter Gnaden = Quartalen dazu beygetragen. Unter diesen Umständen mögen Wir darüber noch weniger als bey den vorigen ähnlichen Anstalten eine andere Disposition machen, als welche durch Veränderung der Dinge nothwendig herbey geführt wird. Solche besteht darin,

29) daß Wir Uns vorbehalten, für die weggefallene Pfarrey Rhodt eine Andere dem Ver-

ein zur Aufnahme zuzuweisen; so wie auch für die Pfarrey Münzesheim, welche zwar in Bezug auf den jetzigen Pfarrer im Verein bleibt, künftig aber aus derselben austritt, und jenen Anstalten aufbehalten bleibt, welche defffalls für die Pfalzgraffschaft errichtet werden können. Uebrigens

30) soll Unser lutherisches Kirchenraths-Collegium demnächst in Erwägung ziehen: ob und wie die Pfarreyen der Herrschaften Lahr und Lichtenau, auf eine den Societäts-Gesetzen gemäße Art, in diesen Wittwen-Verein demnächst aufgenommen werden können, da Wir wegen der Einheit der Einrichtungen und der wechselseitigen Beförderungen, in welche diese als integrirende Theile der Badenschen Markgraffschaft mit den übrigen evangelischen Theilen derselben kommen müssen, es unumgänglich nothwendig finden, daß solche nach und nach mit jener Wittwen-Casse vereinigt werden.

IV. Die evangelische Schulwittwencasse gedachter Markgraffschaft, womit es ähnliche Beschaffenheit hat, wie mit der vorigen Pfarrwittwen-Casse, unterwerfen Wir

31) einer ähnlichen Anordnung, sowohl wegen künftiger Separation des Münzesheimer und Helmsheimer Schuldienstes unbeschadet der dormaligen Besitzer, als wegen Substituierung anderer für diese und den Rhodter Schuldienst,

wie auch wegen der Pflicht des Consistorii zu überlegen, wie nach und nach die Lahr'schen und Lichtenau'schen Schuldienste in solchen Verein aufgenommen werden können. Hingegen

V. mit der katholischen Schulwitwen-Casse der Badenschen Markgraffschaft hat es eine etwas verschiedene Beschaffenheit; solche ist erst seit dem Jahre 1791 errichtet, und aus Landesherrlicher Stiftung so begründet worden, daß außer den mäßigen auf die Wittwen-Unterhaltung schon jezo fast aufgehenden Beträgen mit einem Kreuzer vom Gulden des Besoldungs-Anschlags die Schullehrer nichts dazu contribuiert haben, mithin aller Fond hauptsächlich aus Unserer Fürstenmilde herrühret, aus welchem dormalen schon eine Wittwe jährlich zwölf Gulden erhält, welcher Gehalt nach und nach immer steigt. Wir erachten uns daher berechtigt, und den jetzigen Umständen nach schuldig, darüber erweiterte Dispositionen mit Beobachtung jener Billigkeit zu machen, welche Wir Uns bey diesem ganzen Organisations-Geschäfte zum Nugemerk gemacht haben. Diefemnach verordnen und wollen Wir

32) vom 23. Oktober laufenden Jahres an, sollen sämtliche zu den Landes-Bezirken der Badenschen Markgraffschaft und des Fürstenthums Bruchsal samt Odenheim gehörige katholische Schuldienste in diesem Verein in der Maße begriffen seyn, daß a) Jeder der darin, es sey nun

durch erstmalige Anstellung, oder durch Beförderung neu bedienstet wird, gehalten sey, in denselben einzutreten, und sich den Bedingungen des Vereins zu unterwerfen. Dagegen b) Jedem vorhin schon angestellten, so lange er er nicht durch neue Bedienstung, wie vorgedacht in den Fall des nothwendigen Beytritts kommt, frey siehe, solchem sich zuzuschlagen oder nicht, wobey sich jedoch von selbst versteht, daß der, wer nicht betritt, auch an dessen Vortheilen für seine Wittwen und Kinder nicht theilnehmen könne; wobey auch c) der selbst einleuchtenden Billigkeit zufolge anmit verordnet wird, daß wer jezo nicht gleich betritt, künftig aber eingenommen zu werden durch sein Verlangen oder durch Beförderung in den Fall käme, die Beyträge vom 23. Oktober d. J. an eben so nachzuzahlen habe, als ob er gleich jezo eingetreten wäre; und d) daß die Ansprache an Gehaltszahlung für die Wittwen von Georgii künftigen Jahres beginne. Da jedoch

33) Wir zu dessen Begründung gleich Anfangs auf 104 vorhandene Schuldienste ein nun bis auf 4000 Gulden angestiegenes Kapital von 1200 Gulden halb aus Unserer Casse und halb aus milden Stiftungen gestiftet, auch die Präsentations- Kanzley- Taxen für katholische Pfarrer und Beneficiaten, mit Ausnahme einiger dem Sekretariat des Hofraths- Collegii zugewandt gewesenem künftig aber wegfallenden An-

theile als ständige Vermehrung hinzugeschlagen haben, mithin auch nun die Foundation verhältnißmäßig vermehrt werden muß, sofort jezo 97 katholische Schulen hinzukommen, (nemlich vom Fürstenthum Bruchsal 40, von der Grafschaft Odenheim 5, von der Grafschaft Segenbach 18, von dem Fürstenthum Ettenheim 30, und von dem Amt Schlingen 4; so sollen a) dem Fond bis auf den 23, Oktober Dreytausend Sechshundert Gulden Kapital zur Foundation beliefert werden, wovon Wir ein Drittheil mit Eintausend Zweyhundert Gulden auf Uns nehmen, die übrigen Zweyttausend Vierhundert Gulden aber auf milde Stiftungen dieser Lande, die dazu geeignet sind, nach einer von der Kirchen-Commission demnächst zu machenden Reparition verweisen; auch b) sollen alle Kanzley-Taxen von Präsentationen für katholische Geistliche, und zwar nunmehr ohne allen Vorbehalt und Unterschied diesem Fundo zur Vermehrung eben so zufallen, als Wir ihm c) die Besoldungs-Quartalien von den neuen Diensten, wie von den alten, zusichern, auch alle Rechts- Wohlthaten in beyden Landes-Bezirken ihm gemein machen und zuständig erklären, so wie sie in denselben Stiftungs-Briefe verzeichnet sind. Hingegen

34) gedenken Wir nun auch, wenn Schulmeister übrig bleiben, welche dem Institute nicht beytreten, und also für den Unterhalt ihrer hinterbleibenden Familie nicht wollen selbst sorgen

helfen, mit deren Unterstützung nachmals Uns nicht zu beladen; so wie Wir hingegen diejenigen, welche beytreten, aber sterben ehe der Fond zu einer erklecklichen Gehalts = Abgabe vermögend genug geworden ist, bedürftenden Falles auch außer dem Wittwen = Gehalte mit Unterstützungen zur Nothdurft zu erleichtern Uns vorbehalten. Uebrigens

35) ob und wie in den an Uns gekommenen Aemtern der ehemaligen Rheinpfalz und in Unserm obern Fürstenthume auch eine solche Schul = Wittwen = Anstalt allein, oder in Verbindung mit der Wittwen = Gesellschaft der übrigen Diener begründet werden könne, haben die dortigen Hofraths = Collegien zu überlegen, und Uns längst in einem halben Jahre die Vorschläge zu machen; wie Wir dann auch

36) über ein gleiches, entweder in Verbindung mit den Katholischen, oder unter sich allein herzustellendes Institut, von dem Lutherischen und reformirten Kirchenrathe wegen der Evangelischen Schulmeister beyder Confectionen in der Pfalzgrafschaft nach unter sich und mit dem dortigen Hofraths = Collegio genommener Rücksprache erwarten.

VI. Die Waisen = Versorgung ist zum Theil mit unter vorigen Wittwen = Cassen = Anstalten, nemlich in Bezug auf Dieners = Kinder, wiewohl nur unvollständig begriffen, das

jenige was weiter nöthig ist, so wie die gleiche
Vorsorge für andere Unterthanen- Kinder war
bisher

A. im ehemaligen Durlachischen Landes-
theile eine Obliegenheit des mit dem Zucht- und
Zollhaus verbundenen Waisenhayses, wurde
jedoch schon längst nicht mehr durch Aufnahme
der Waisen in die Haus- Anstalten, sondern
durch deren Unterbringung auf dem Lande gegen
bestimmte Kostgelder besorgt, wobey, wie die
Erfahrung gelehrt hat, die sittliche und körpers-
liche auch Berufs- Erziehung der Kinder ge-
winnet, der Aufwand aber gemindert und allge-
meiner ins Land verbreitet wird. Indem Wir
daher

37) diese Erziehungs- und Versorgungs-
Weise für die Zukunft bestätigen, verordnen
Wir nur rücksichtlich auf die Influenz der jetzi-
gen allgemeinen Organisations- Prinzipien
weiter

38) daß der Theil der Foundation, der nach
Vergleichung der Stiftungs- Gesetze und des
Herkommens auf die Waisen- Erziehung und
den desfallsigen Verpflegungs- und Fundis-
Verwaltungs- Aufwand zu rechnen ist, von
dem übrigen für das Zucht- und Zollhaus be-
stimmten Aufwand separirt, mithin das des-
falls Nöthige von der Waisenhaus- Deputation
noch vor ihrer Auflösung (deren Termin Wir

daher
gem
den

3
der
Wa
für
Land
theri
zur
gen

4
Aus
durch
Stif
welch
le de
die S
ohne
dami
lische
ausge

B.
theil
Unse
sen-
nur
lich v
milde

daher auf den 1sten Juli d. J. zurücksetzen) ausgemittelt und Uns in Vorschlag gebracht werden solle, wo hernach

39) so wie der Zucht- und Tollhaus-Fond der betreffenden General-Commission, also der Waisen-Fond, da er Stiftungsmäßig nur für Evangelische Waisen des Alt-Durlachischen Landestheils bestimmt ist, dem Evangelisch-Lutherischen Kirchen-Rath zur Verwaltung und zur Verwendung nach den vorliegenden Ordnungen untergeben seyn soll, welcher jedoch

40) den Bedacht zu nehmen, und sobald er Auswege findet, Uns vorzuschlagen hat, wie durch Zuweisung von Kapitalien aus milden Stiftungen und von Taxen gleich denjenigen, welche dieser Fond aus dem Evangelischen Theile der Badenschen Markgrafschaft bezieht, auch die Herrschaften Lahr und Lichtenau demselben ohne Nachtheil der alten Lande einverleibt und damit der Umfang der Anstalt auf alle Evangelische Waisen der Badenschen Markgrafschaft ausgedehnt werden möge. Sodann

B. im ehemaligen Baden-Badenschen Antheil ist nie ein Waisenhaus, wohl aber seit Unsrer Regierung in solchen Landen eine Waisen-Versorgungs-Anstalt bestanden, welche nur einen idealischen Fond hatte, indem nemlich von Ueberschüssen mehrerer kirchlichen oder milden Stiftungen der katholischen Kirche dieser

Lande eine gewisse Summe ausgesetzt war, um jährlich zur Waisen = Versorgung für katholische Dieners = oder Unterthanen = Kinder dieser Lande verwendet zu werden. Auch diese Einrichtung

41) wollen Wir anmit zur steten Fortdauer bestätigen, und deren Obacht, Direction, und Verwendungs = Bestimmung Unserer katholischen Kirchen = Commission untergeben, diese aber zugleich

42) anmit verpflichten, wegen der nun der Badenschen Markgraffschaft einverleibten katholischen Landes = Bezirke zu sehen, wie weit bey ein oder andern der Kirchen = Fonds dieses neuen Länder = Zuwachses solche Ueberschüsse vorhanden sind, oder durch sparsame Haushaltung sich ausmitteln lassen, um obige Summe daraus im Verhältnisse zum Landeszuwachs zu vermehren, somit dadurch diese Waisen = Versorgungs = Anstalt auf den ganzen katholischen Theil der Badenschen Markgraffschaft auszudehnen. Ferner

C. in dem Fürstenthume Bruchsal bestehet ebenfalls eine von dem vorlehten Herrn Fürst = Bischöfen zu Stande gebrachte Stiftung, welche gleich der Durlachischen Anfangs auf eine gemeinschaftliche Erziehung der Waisen gerichtet, dann aber auf eine Vertheilung zur ländlichen Erziehung abgeändert wurde. In der lehtern Form wollen

43) nun auch Wir solche zu steter Festhaltung bestätigen, und der katholischen Kirchen-Commission zur gewissenhaften Obacht untergeben; dabey aber hinsichtlich auf die vorgegangene Landes-Veränderung

44) erklären, daß diese in ihrem Umfange den Waisen des ganzen Hochstifts gewidmete Stiftung nimmehr die Waisen jener Landesstrecke umfassen, welche oben Nro. 22. als Currogat desselben in Bezug auf dergleichen Stiftungen von Uns erklärt worden ist. Endlich

D. über die schon vorhandenen und noch weiter zu berichtigenden ähnlichen Versorgungs-Anstalten in den Rheinpfälzischen Oberämtern, und in dem obern Fürstenthume

45) behalten Wir Uns seiner Zeit weitere Weisung zu ertheilen bevor.

VII. Die Kranken-Verforgung hat in den verschiedenen alten und neuen Landen ihre verschiedene Unterhaltungsquellen und ihre verschiedene Stiftungs-Gesetze, bey denen es im Ganzen verbleibet, und welche daher hier außer dieser allgemeinen Bestätigung einer besondern Erwähnung nicht bedürfen. Folgende Modifikationen aber finden Wir dabey dem Organisations-Plane Unserer Staatsverwaltung zufolge anzuordnen nothwendig, und zwar

A. was Kranken-Verpfleg-Anstalten betrifft, wo nemlich Kranke zur Cur in Kran-

tenospitäler, oder Presthafte zur Versorgung in Pfründnerspitäler und Irrenhäuser aufgenommen werden, so bleiben

46) je e davon, welche blos Localanstalten, das heißt einer einzelnen Gemelnde oder einem einzelnen Orte zunächst gewidmet sind, sowohl in Absicht der Verwaltung des Fonds als der Leitung der Anstalt derjenigen Ordnung unterworfen, deren sie jeden Ortes vorhin unterworfen waren, die oberste Aufsicht darüber und die Visitationsgewalt stehet den betreffenden Hofraths-Kollegien, in Hinsicht auf die Leitung der Anstalten zu ihrem Zweck, und Unsern betreffenden Kirchen-Collegien, in Absicht der ordnungs- und stiftungsmäßigen Verwaltung der Fonds in der Regel, und wo nicht etwa ein besonderes Stiftungs-Verhältniß eine Ausnahme macht, zu.

47) Die Provinzial-Anstalten dieser Art, die nemlich einem bestimmten Landesbezirke gewidmet sind, stehen, wenn sie nicht in die Klasse der einer Kirchenparthie angehörigenden milden Stiftungen gehören, wenn sie mithin blos als Staatsanstalten in Betracht kommen, unter der Aufsicht und Leitung der Hofraths-Collegien sowohl in Beziehung auf den Fond als auf die Krankenanstalt. Wo aber dieselben einer Religion und Kirche als Stiftungsgut angehören, es mag nun übrigens ihr Genuß auch auf diese Religion namentlich beschränkt seyn, oder

wo dieser Fall nicht vorhanden ist, Unserer Religionsdeclaration gemäß den Bedürftigen aus allen christlichen Parthieen offen stehen: da soll zwar wiederum die Leitung der Kranken-Anstalt, mithin die Aufnahme oder Nichtaufnahme der Bewerber, die Leitung ihrer Cur und Verpflegung, die Bestimmung der Wiederentlassung der etwa unheilbar Befundenen, von den betreffenden Hofraths-Collegien, dagegen die **Obacht auf Erhaltung und Verwaltung der Fonds** samt den davon dependirenden Anordnungen, und die Aufsicht auf stete Beobachtung der Stiftungsnormen den betreffenden Kirchen-Collegien zustehen; woraus sich von selbst die Folge bildet, daß wo die eine dieser Stellen für ihren Aufsichtsantheil Einleitungen nöthig findet, welche in dem Gewaltskreise der andern liegen, hierunter eine communicative Behandlung zwischen beyden, und, in Falle discrepant bleibender Ansichten, die Einholung der Entscheidung bey Uns oder Unserm Geheimenraths-Collegio eintretet.

B. Was Krankenunterstützungs-Anstalten betrifft, wo nemlich, ohne den Kranken in eigene Verpflegung zu übernehmen, nur aus geeigneten Cassen ihnen für Arzneyen, oder für Krankenkost, oder für Wartung und Arztlohn (wenn die Cur von unbefordeten Aerzten oder Wundärzten geschieht, maßen Befordete außer den Auslagen einigen Lohn wegen der Armen in der

Regel nicht fordern können) gewisse Beyträge gegeben werden, da ist

48) wegen dergleichen Localanstalten durchaus das Nämliche anwendbar, was bey der vorigen Gattung unter Nro. 46 gesagt worden; auch

49) wegen der ähnlichen Provinzialanstalten tritt zwar das Nämliche ein; doch muß hier, es mag nun die Schöpfung des Beytrags aus einem eigens vorhandenen Fond (dergleichen z. B. das Landalmosen im Durlachischen, oder die Georgaugustische Armenapotheken = Stiftung im Baden = Badenschen ist), oder sie mag aus den Ueberschüssen mehrerer milden Stiftungen mittelst einer idealischen Cassé zusammen fließen (wie das bey den Baden = Badenschen Krankenunterstützungs = Cassen der Fall war) jährlich auf Georgii von dem betreffenden Kirchen = Collegio dem betreffenden Hofraths = Collegio, die zu dessen Disposition für den Lauf des Rechnungsjahrs nach den Kräften des Fonds und den Gesetzen der Anstalt disponible Summe, sofort da, wo nur eine idealische Cassé ist, auch die Angabe der einzelnen Fonds auf deren Ueberschüsse abzuheben und der Betrag, der auf jeden zu verweisen ist, bekannt gemacht werden, wo dann nachmals alle im Laufe des Jahres von den Hofraths = Collegien darauf erfolgende Anweisung = Decreturen von den Verrechnern zwar anzunehmen und unaufgehalten zu befolgen sind, aber

für ihn nur als Journals- oder Interims- Legitimation gelten, am Ende des Rechnungsjahrs hingegen mit einer Consignation zu dem Kirchen-Collegio, unter dessen Inspection der Fond steht, von jedem Verrechner eingesandt werden müssen, damit dieses nachsche, ob keine in Absicht des Percipienten, der Perceptionsort, oder der Totalsumme ordnungswidrige Belastung des Fonds (wie das bey den Hofraths-Collegien, wo diese Decreturen nur zwischen andern wichtigen Geschäften durchlaufen, aus Ueberssehen leicht geschehen kann) untergelaufen sind, sofort allenfalls für deren Berichtigung Sorge, dann aber durch eine unter die specifische Hauptconsignation zu setzende Decretur den Haupt- und Rechnungs-Beleg für den Rechner ausfertige, und jene Interims-Belege als nun ferner unnöthig cassire.

VIII. Die Armenversorgung hat ebenfalls in jedem Landesbezirke ihre besondere Local- und Provinzial-Anstalten, worüber hier im Allgemeinen nichts disponirt werden kann. Hingegen einige allgemeine Grundsätze, deren Beobachtung vorhin in Unfern alten Landen ihre Güte bewährt hat, finden Wir nöthig hier anzuführen, zur Wiedererinnerung und Wiederempfortbringung derselben in den alten Landen, wo der Kriegsdrang manches davon für eine Zeitlang außer Wirkung setzte, und zur allgemeinen allmählichen Annäherung der Verwal-

tung Unserer neuen Lande an die Beobachtung gleicher Grundsätze. Es müssen demnach

50) fremde Arme, welche ein rechtmäßiger Reisezweck durch Unfre Lande führt, wo sie zum erstenmal nach dem Eintritte beinerkt werden, die ernstliche Anweisung empfangen, sich genau an ihre Reise-Route zu halten, und alles Haus- oder Gassenbettelns bey Strafe sich zu enthalten; dagegen müssen sie an den durchpassirenden Orten zu dem Almosenpfleger oder Armenpfleger gewiesen werden, eine Gabe zu empfangen, die dann, je nach den mehreren oder minderen Abgabestationen, die ein solcher in einem Tage zu passiren hat, so eingerichtet seyn müssen, daß er in dem Tage so viel als zum Leben solchen Tages unumgänglich nothwendig ist, damit zusammen bringen könne. Da aber

51) dergleichen Reise-Routen gewöhnlich nur die Land- und Heerstraßen treffen, und es theils unbillig, theils unerschwinglich wäre, wenn die Almosen-Gassen und Gemeinds-Beiträge der an solchen Straßen liegenden Abgabs-Orte diese Last allein tragen sollten, womit doch Sicherheit und Ruhe auch für alle nebenauss liegende Ortschaften begründet wird: so bestehet in mehreren Unserer Ober- und Aemter schon die Einrichtung, daß diese Abgabe der Stationsorte nur als ein Vorschuß für den ganzen Amtsbezirk betrachtet, am Ende jeden Jahres aber nach Verhältniß der Kräfte der sämtlichen Al-

mosencassen und Gemeinden eines Amtes unter sie repartirt, mithin dadurch jenen Abgabs-Orten das zuviel Ausgegebene wieder ersetzt werde, welche Einrichtung, wo ähnliche Verhältnisse obwalten, allgemein nach und nach eingeführt zu werden verdient, und befalls den Hofraths-Collegien sowohl, als den Landbeamten zur Rücksichtnahme empfohlen wird.

52) Einheimische verbürgerte Arme (d. i. solche, die selbst, oder deren Eltern Bürgerrecht, Hintersassenschuß oder Dienste bey einer Gemeinde hatten), müssen den bestehenden Kreis- und Unsern Landesgesetzen gemäß von ihren Gemeinden erhalten werden. Diesemnach a) dürfen von Beamten oder Ortsvorgesetzten keinem Armen Bettelpatente oder Collectirungs-Erlaubnisse gegeben werden, sondern b) was Jemand nach fleißiger Arbeit, die nach der vorhandenen Arbeits-Gelegenheit vor allen Dingen in Anschlag zu nehmen ist, weniger verdienen kann, als er zum eingeschränktesten Lebensunterhalt bedarf, das muß ihm in wöchentlichen Gaben gereicht werden, wenn nicht etwa nur zu einer einzelnen Nothwendigkeit, z. E. zu Anschaffung einer Bekleidung, zu Zahlung einer Hausmiete u. s. w. die Unterstützung nothwendig ist, als wu nachmals diese den Maßstab des Auswurfs abgibt. c) Die Gemeinde kann aus ihren Kirchspiels-Fonds, als Almosen u. dgl. so weit diese reichen, das was zu

jener Unterstützung erforderlich ist, nehmen oder begehren; auch f) wo allgemeine Armen = Unterstützungs = Fonds für einen gewissen Landesbezirk vorhanden sind, kann sie daraus Unterstützungen für ihre Arme in billiger Concurrenz hoffen und erwarten; nur darf g) in diesen Fällen niemals die ganze Last der Erhaltung eines Armen ihr abgenommen werden, sie muß aus Gemeindsmitteln oder Umlagen immer einen Theil davon, der im geringsten Falle, wo die Gemeinde sehr dürftig und der Landesfond sehr einträglich ist, noch in einem Zehentheil des Ganzen bestehen soll, auf sich nehmen, da die Erfahrung gelehret hat, daß die Gemeinden an den allgemeinen Fonds selten ein solches Interesse nehmen, das ihre Privatconvenienz überwiegt, und daher da, wo sie nichts dazu beitragen haben, jedem der nur wenig bedürftig ist und heischt, gleich ohne weitere Untersuchung mit Unterstützungs = Attestaten an die Hand gehen, um ohne eigene Mühe und Kosten miltätig zu scheinen, auch um die frühere Aufsicht, welche der Verarmung vorbeugen könnte, und welche eigentlich die Seele einer guten Armenpolizei ist, sich wenig bekümmern, sofort durch jene Leichtigkeit Unterstützung zu erhalten, und durch diese Aufsichtslosigkeit die Unterthanen unfläßig und leichtsinnig, so der Armen immer mehr, und die reichsten Unterstützungsquellen endlich erschöpft werden. h) Alle Unterstützungen aus milden Stiftungen müssen eben aus die

fer Ursache um nicht ohne Noth von unverschämten Armen den Würdigern weggenommen zu werden, nur als Vorschüsse auf die Verlassenschaft des Empfängers rechtlich betrachtet werden, mithin wenn derselbe stirbt, und noch einigcs Vermögen hinterläßt, ohne Nothcrben zu haben, die durch den Erbsatz selbstnahrungslos würden, müssen jene milde Gaben daraus den Stiftungen wieder, so weit die Verlassenschaft reicht, doch unverzinslich ersetzt werden, welches i) vorzüglich in jenen Fällen genau beobachtet werden muß, wo einer Person, die Vermögensstücke hätte, durch deren Veräußerung sie noch einige Zeit öffentliche Unterstützung vermeiden könnte, die aber ihr zu ihrem Lebensunterhalte selbst nöthig sind (z. E. ein Haus, da wo Miethwohnung nicht gleich sicher und zugleich wohlfeiler zu bekommen ist), Beyträge gegeben werden, damit sie nicht nöthig habe, zu solcher Veräußerung zu schreiten. Hingegen

53) für unverbürgerte Arme, welche an keine einzelne Gemeinde ein Anspruchsrecht haben, als Dienerskinder, Vagantenkinder, die im Lande zurück bleiben u. d. gl. muß aus den geeigneten Orts Kirchen- auch Provinzial-Fonds, so weit aber diese nicht zureichen, durch Recurs an die Milde des Regenten, dessen Staatscassen alsdann diese Last heimfällt, gesorgt werden.

IX. Bleibt Uns noch übrig hier der allgemeinen öffentlichen Verkündi-

gungs-Anstalten zu gedenken, und dar-
über folgendes zu verfügen:

54) Die Verkündung der landesherrlichen oder obrigkeitlichen Verordnungen von den Kanzeln dulden Wir nur in so weit in Unsern Landen, als ihr Gegenstand unmittelbar Bezug auf Religion und Sitten hat. Selbst die Verkündung derselben auf dem Kirchenplatze nach Ausgang der Sonntagskirchen, die immer die Leute von ihren religiösen Betrachtungen zu schnell auf weltliche Gegenstände herüberlenkt, erlauben Wir nur da, wo wegen zerstreuter Lage der Höfe und Zinken, die zusammen eine Gemeinde ausmachen, eine andere Versammlungsart schwierig und für die Unterthanen zeitverderblich seyn würde; außerdem muß die Gemeinde dazu an Werktagen um die Essens- oder Feuerabendszeit, wo die Leute vom Felde zu Hause zu seyn pflegen, durch die herkömmlichen Zeichen zusammen gerufen werden.

55) Die Verkündungen der amtlichen Generalbefehle an die ihnen untergebenen Ortsvorgesetzten müssen durch Umlaufschreiben geschehen, die nach festgesetzter Umlaufsordnung, da wo nicht angestellte Boten sind, von einer Gemeinde zur andern mittelst der Landesfrohnbe geschickt werden, wobey jeder Ortsvorgesetzte den Empfang und die Durchlesung attestiren muß, und das alsdann von dem letzten Umlaufsorte wieder an den Beamten zurück geschickt und

als Beweis der gehörigen Verkündung zu den Akten genommen werden muß. Wäre aber der Gegenstand der Verkündung von der Art, daß der Ortsvorgesetzte zur Erinnerung das Ausschreiben bey Händen behalten, und es darum an jeden besonders auszufertiget werden müßte: so sollen diese Ausfertigungen doch mit einem beyliegenden Umlaufszettel herum geschickt werden, der von den Ortsvorgesetzten wie obgedacht attestirt, und dann als Beweis der Verkündung zu den Akten genommen wird.

56) Die obrigkeitliche oder richterliche Verkündungen an Unbekannte oder Abwesende mittelst der Ediktalien, werden nicht durch Absendung der Ediktalbriefe in dreyer Herren Lande zum öffentlichen Anschlag bewirkt, sondern der Anschlag derselben geschieht nur an dem Orte der Obrigkeit, welche den Vollzug zu besorgen hat, mithin im Gerichtsorte der Gannt, der Erbschaft oder des begangenen Verbrechens, sodann durch Einrückung in öffentliche Blätter. Letztere muß a) alsdann, wenn sie ausgetretene Untertanen oder entwichene Verbrecher betrifft, bloß in das Intelligenzblatt der betreffenden Provinz geschehen; b) Aufforderungen der Glaubiger oder solcher Erben, die bekannt sind, und deren Aufenthaltsort allein man nicht weiß, ingleichen Vorladungen bekannter Beklagten, deren Aufenthalt man nicht weiß, werden noch außer jenem Intelligenzblatte in die Provinziale

Zeitung, wenn eine existirt, oder sonst in diejenige Zeitung welche in der Provinz am meisten gelesen wird; — endlich c) Aufforderung unbekannter Personen (z. E. Erben zu der Verlassenschaft eines Verstorbenen, dessen nächste Verwandte man nicht kennt) noch außer vorigen beyden in die Frankfurter Oberpostamtszeitung eingerückt.

57) Die Landes- oder Provinzial-Verordnungen werden durch Einrückung in die betreffenden Intelligenzblätter kund gethan; wovon als Ausnahmen gelten a) jene Verordnungen, welche ihrer Größe oder anderer Ursachen wegen besonders zum Druck befördert werden müssen, die alsdann auf ähnliche Art, wie mit den betreffenden Organisations-Edikten geschehen ist, durch Uebersendung an alle Ortsgerichte, über welche sich die Verbindlichkeit der Verordnung erstreckt, zur Verkündung kommen; ausgenommen sind ferner b) solche, die ihres Inhalts oder der Zeitumstände wegen, eine wenigstens momentane Umgehung der Publicität fordern, welche alsdann durch Ausschreiben der betreffenden directiven Dicastereien an die executiven Landesstellen und von diesen hinwiederum an die ihnen unterstehenden Localvorgesetzten zur erforderlichen Kenntniß gebracht werden müssen. Zu dem Ende müssen Wir

X. noch wegen der künftigen Einrichtung der Intelligenzblätter allhier Vorsehung thun. Es soll demnach

58) für sämtliche Unsere Lande unter dem Namen Regierungsblatt ein öffentliches Blatt bestehen, das nicht in festgesetzter Größe, sondern so wie es das Daseyn zweckmäßiger Materien nöthig macht, jedoch sicher wöchentlich einmal wenigstens mit einem Quartblatte, abgetheilt nach Jahrgängen, und in jedem Jahrgange mit fortlaufenden Nummern unter der Aufsicht und Anordnung Unseres Geheimenraths-Collegii erscheine, und folgende Rubriken enthalte, (deren jede doch nur alsdann in dem Blatte aufgeführt wird, wenn Stoff da ist, der sich dahin eignet). A) Fürstliche Familien-Nachrichten, wohin jene Veränderungen in der Fürstlichen Familie gehören, welche zu der Landes-Kenntniß und Theilnahme gebracht werden sollen. B) Landesverordnungen, wozu alle jene gehören, welche von Uns aus Unserm Geheimenrath, aus Unsern Kirchen-Collegien, oder General-Commissionen erlassen werden. C) Obrigkeitliche Aufforderungen, wohin diejenigen gehören, welche in geistlichen oder weltlichen Stellen, die zu der directiven Landesadministration oder zum General-Commando des Militärs bestellt sind, unmittelbar und in ihrem Namen in den vor ihnen schwebenden Sachen erlassen. D) Obergerichtliche Kundmachungen, dahin gehören Nachrichten und Warnungen, welche dem Lande kund zu thun die gedachten Stellen der directiven Landesadministration nöthig finden, z. E. Mundtodtma-

chung kanzleyfähiger Personen. E) Rechtsbe-
 lehrungen. Unter dieser Rubrik wird das Ge-
 heimeraths-Collegium und das Oberhofgericht,
 wenn es bemerkt, daß Gesetze in einzelnen
 Fällen, nicht aus leidenschaftlichem Eigennutze
 oder Rechthaberey der Parthieen, sondern aus
 Doppelsinnigkeit in der Anwendung oder Unbe-
 kannthschaft mit ihren veranlassenden Umständen
 und bewegenden Ursachen mißverstanden, und
 dadurch Quelle von Strittigkeiten werden, die
 richtige Ansicht in gemeinschaftlicher Einkleidung
 eröffnen. F) Gemeinnützige Nachrichten.
 Unter dieser Aufsicht wird von Unserm Geheim-
 men-Raths-Collegio, von den Kirchen-Colle-
 legien, und von den General-Commissionen
 dasjenige eingerückt, was man zu Weckung
 oder Unterhaltung solcher Ideen, die der Staats-
 cultur vortheilhaft sind, oder zu Entkräftung
 solcher, die ihr nachtheilig wirken, in Umlauf zu
 bringen nothwendig erachtet. G) Statistische
 Notizen. Diese Aufschrift enthält dasjenige,
 was über diese Verhältnisse der einzelnen zu-
 sammenwirkenden Staatskräfte einzelne Ver-
 fasser mit Staats-Erlaubniß oder auf Staats-
 Autorisation kund machen wollen. H) Allge-
 meine Dienst-Nachrichten. Diese Rubrik
 enthält die Anzeige aller Veränderungen, wel-
 che bey den zu den Rangklassen geeigneten Hof-
 diensten, bey den Officiers-Korps des Miliz-
 tärs, bey den Raths- und Amtsstellen der di-
 rectiven- und der administrativen Landes-Ab-

ministration durch Tod, Dienstentlassung, Dienst-Aufnahme, und Dienst-Beförderung vorgehen. Dieses Blatt wird so in Verlag gegeben, daß der Staat die zur unentgeltlichen Versehung der Dicasterial- und Amts-Kanzleyen, dann jeder Gemeinde nöthige Exemplare auf Staats-Kosten übernimmt und versenden läßt.

59) Ein besonderes Blatt soll in jedem Unserer drey Landes-Bezirke, unter dem Namen Provinzial-Blatt (der Badenschen Markgrafschaft oder der Badenschen Pfalzgrafschaft, oder des Badenschen Obern Fürstenthums) bestehen. Es enthält folgende Rubriken: A) Landes-Verordnungen. Unter dieser Aufschrift wird nur eine kurze Anzeige der in nächst vorhergehender Nummer des Regierungs-Blattes befindlichen Beordnungen in Absicht auf ihren Gegenstand und den Hauptinhalt rückweisend auf solches gegeben. B) Provinzial-Verordnungen. Hieher kommen die Verordnungen der Hofraths-Collegien und die gemeinen Bescheide der Hofgerichte der betreffenden Provinz. C) Local-Verordnungen. Hieher sind die Polizey- und andere Verfügungen zu setzen, welche die Haupt-Orte der Provinz (worin nemlich Landes-Collegien ange-setzt sind) betreffen. D) Straf-Erkenntnisse, d. i. kurze Anzeige der Personen, die bey den Hofgerichten wegen Verbrechen verurtheilt werden, mit Angabe ihres Verbrechens und ihrer Strafe. E) Unter-

gerichtliche Aufforderungen und F) Unterge-
 richtliche Kundmachungen. Ihr Umfang er-
 gibt sich durch Gegensatz aus dem was oben
 Nro. 58. lit. C. & D. deßfalls gesagt ist. G)
 Kaufanträge. Für alles was Obrigkeiten oder
 Privatleute im Einzelnen feil biethen, (dieses
 Blatt zu Bücher = Catalogen des Verlegers zu
 mißbrauchen kann nicht gestattet werden). H)
 Pachtanträge, eben so für Güter = Häuser = und
 Mobilien = Verleihung. I) Dienstanträge für
 Personen, welche ihre Dienste überhaupt oder
 für gewisse Geschäfte antragen. K) Commer-
 zial = Anfragen. Hieher sind zu bringen alle
 Verkündungen von Sachen, die zu kaufen oder
 zu miethen gesucht werden, von Personen, die
 ihre Dienste antragen, von Gegenständen, wor-
 über Jemand Aufschlüsse zu erlangen wünscht.
 L) Dienst = Nachrichten. Hieher kommen alle
 jene Dienst = Veränderungen, welche das Bal-
 ley = Personal der Provinzial = Collegien, so-
 dann die Local = Diener in der Provinz als Geist-
 liche, Schul = Lehrer, Orts = Vorgesetzte, Zol-
 ler u. s. w. betreffen. M) Frucht = Preise.
 Hier werden die Preise der Haupt = Frucht =
 Märkte der Provinz eingerückt. N) Victua-
 lien = Schätzung. Unter dieser Rubrik muß
 die Schätzung der Mehger und Becker aus den
 vornehmsten Städten der Provinz eingerückt
 werden. O) Kirchenbuchs = Auszüge. Hie-
 her kommt die Nachricht der Getauften, Ge-
 storbenen und Eingesegeten aus den Hauptort =

ten der Provinz. P) Nachrichten. Hieher kann, so weit Raum ist, alles eingerückt werden, was ein und anderer bekannt machen will, so weit es die Censur zu passiren geeignet ist. Das Blatt stehet unter der Censur und Leitung des betreffenden Provinzial = Directorii. Von sämtlichen Gerichts = Stäben oder Bogteyen der Provinz muß jede ein Exemplar auf ihre Kosten nehmen. Uebrigens

60) Können außer obigen noch Localblätter unter dem Namen Wochenblatt mit Beysaße des Orts (z. E. Pforzheimer) bestehen, woder gleichen bisher gewesen sind oder künftig mit Unserer Bewilligung angelegt werden, die aber platterdings keinen Staats = Debit zu erwarten haben, sondern auf eigenen Vortheil oder Nachtheil des Verlegers allein laufen; sie können alle Notizen, die den Ort und das Amt, in dem sie bestehen, betreffen, aufnehmen, können aus dem Regierungsblatte oder den Provinzial = Blättern einrücken, was die Verfasser gut finden, auch aus den Kunst = Journalen, alles was für Städtische Industrie und Commerz wichtig seyn kann, kund machen. Politische Meinigkeiten aber sollen sie weiter nicht einrücken, als so weit sie zusammengezogene Uebersichten aus den unter der Censur der Hauptstädte herausgegebenen Zeitungs = Blättern ohne alle eigene Beurtheilung sind.

61) Die Kraft dieses Edikts, so weit nicht bey einzelnen Gegenständen etwas besonders geordnet ist, fängt mit dem ersten Juli dieses Jahres an. Hiernach ist sich allgemein zu achten. Daran geschieht Unser Wille. Gegeben unter dem größern Staats=Insel in Unserer Residenz=Stadt Carlruhe den 20. April, 1803.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi
Marchionis proprium.

Vt. Ring.

icht
ge
eses
ach
eben
erer
03.

Elftes
Organisations = Edikt.

Himi
n. II

Druckfehler-Geld

von

M
Ma
gen
be
Be
an
ein
un
tig
fün

Un
aus

for
seh
in
me
for
un
Sü

we

Carl Friedrich
von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden
und Hochberg, des Heiligen Römischen
Reichs Kurfürst ic.

Nach nunmehr durch einen von Kaiserlicher Majestät ratificirten Reichsschluß Uns zu Theil gewordener Kurwürde finden Wir in der Reihe der Verfügungen über die Verbindung und Verwaltung Unserer alten sowohl, als der neu an Uns gekommenen Lande vor allem nöthig, ein Normativ über die Einrichtung der Titel und Siegel Unserer verschiedenen Staats-Fertigungen und Staats-Stellen anmit zu verkünden. Was diesemnach

I. die Fertigungen betrifft, welche unter Unserem eigenen Namen und Titel ausgehen: so soll dabey

1) der Titel, wo er in größerer Form erforderlich ist, nach der diesem Edikte vorausgesetzten Form gefaßt werden; wo er aber nur in kleinerer Form anzubringen ist, da kommen auch nur darcin die oben in der Schriftform besonders ausgezeichneten vier erste Titel, und schließt sich also derselbe mit den Worten: Fürst zu Constanz u. s. w.

2) Das in allen Staats- auch geistlich- und weltlichen Regierungs- Angelegenheiten bey Uns

ferm Geheimen = Rath zu gebrauchende größere Staatsinsiegel enthält Unser gleich hiers nach anzugebendes vollständiges Wappen samt Schildhaltern, welches vor einem aufgeschlagenen Hermelin = Mantel und unter einem Kurzhute stehet mit der Umschrift: Carolus Fredericus: Marchio Badensis et Hochberg: S. R. Imp. Elector: Comp. Palat. Rhen: Princ. Const: &c.

3) Unser hierbey zu gebrauchendes Wap-
pen bestehet aus einem sogenannten französ-
schen Hauptschilde von sechszechen Hauptfeldern,
wovon die vier mittleren Felder von einem vier-
fach getheilten Mittelschilde gedeckt sind, auf
dessen Mittelpunkte ein einfacher Herzschild ruhet.
A) Der Herzschild enthält 1) den Badens-
schen rechten rothen Schrägbalken im goldenen
Felde. B) In dem Mittelschilde zeigt
2) das obere rechte Feld einen streitfertigen ro-
then mit Gold gekrönten links sehenden Löwen
mit ausgeschlagener rothen Zunge, auf Silber
wegen Hochberg. 3) Das övère linke Feld
einen streitfertigen rechtssehenden goldenen Lö-
wen mit ausgeschlagener Zunge, im rothen Fel-
de wegen der Pfalzgraffschaft am Rhein. 4)
Das untere rechte Feld ein rothes eingefasstes
Kreuz auf Silber wegen Constanz. 5) Das
untere linke Feld ein silbernes quadrirtes Kreuz
auf Blau, wegen Bruchsal. C) Der Haupt-
schild weist a) in den vier Feldern des ober-

ren Reihen 6) in dem ersten Felde rechts einen silbernen rechten Schrägbalken, auf Roth wegen Ettenheim 7) in dem zweyten einen querliegenden silbernen Flügel mit niederwärts gefehrten Schwingen, und mit einem goldenen Kleeftengel belegt, auf Blau wegen Sausenberg, 8) in dem dritten quer getheilten Felde oben eine rothe blaubesante Rose mit Silber, unten einen schwarzen Eber über grünem Rasen stehend, auf Gold wegen Eberstein, 9) in dem vierten Felde kreuzweise über einander gelegt von der Rechten zur Linken ein silbernes Schwert, von der Linken zur Rechten ein silberner Schlüssel und aufrecht darüber ein goldener Zepher, alles in Blau wegen Odenheim, sodann b) in den beyden unbedeckten Enden der zweyt = oberen Reihe, 10) am rechten Ende auf Blau einen doppelten schwarzen Adler, mit einem Brustschilde, der einen rothen rechten Schrägbalken im goldenen Felde zeigt, wegen Gengenbach, und 11) am linken Ende in einem schwarzen Felde, einen aufrechten rechtssehenden goldenen Löwen mit einem goldenen Prälaten = Stab von einem V. umschlungen in den Pranken, wegen Salem. Ferner c) auf den unbedeckten Enden der zweyt = unteren Reihe, 12) am rechten Ende in einem schräg rechts getheilten Felde, oben linker Hand ein schräg liegender silberner Schlüssel auf Blau, unten rechter Hand ein schräg aufwärts liegender blauer Fisch auf Silber, wegen Peters-

hausen. 13) Am linken Ende in einem quer getheilten Felde oben zwey silberne wellenweis gezogene Querbalken auf Blau, und unten einen wachsenden rothen Löwen auf Gold, wegen Rösteln). Endlich d) in den vier Feldern der unteren Reihe und zwar 14) in dem ersten der Länge nach getheilten Felde, rechts ein goldner mit drey aufrechten schwarzen Sparren belegter Pfahl auf Roth, und links ein rother Querbalken auf Gold, wegen Badentweiler und Lahr, 15) in dem zweyten Felde rechts ein aufrechter schwarzer gekrönter Löwe, und links zwey aufrechte rothe Sparren auf Gold, wegen Mahlberg und Lichtenau, 16) in dem dritten ein rothes breites eingefasstes Kreuz im silbernen Felde wegen Reichenau, endlich 17) in dem vierten und letzten Felde, zwey aus natürlichen Wolken hervorgehende Hände, welche einen silbernen Schlüssel mit doppeltem Bart emporhalten auf Gold wegen Dehnungen. Zu Schildhaltern hat solches Wappen rechts einen silbernen Greif mit aufwärts gerichteten Schwingen, roth ausgeschlagener Zunge und zwischen den Füßen durchschlungenen Schwanz, und links einen streitfertigen Löwen auch mit ausgeschlagener Zunge, die obere Hälfte roth mit Gold gekrönt, und die untere Hälfte gülden.

4) Statt des Staatsiegels wird das größere Lehens-Siegel von Unserm Geheimen-Raths-Collegio, dem es zur Bewahrung zusteht, je-

nen Fertigungen aufgedruckt, welche in Lehens-
Sachen unter Unserer Unterschrift, oder doch
in Begleitung Unserer Unterschrift ausgehen.
Solches enthält ebenfalls das gedachte Wappen,
jedoch ohne Schildhalter und ohne Wappens-
Mantel, den Kurhut auf dem Herzschilde ru-
hend; und ist es statt jenes Wappenschmucks
oben und zur Seite mit den Helmen und Helms-
kleinodien samt Helmdecken umgeben. Es sol-
len jedoch dabey nur wegen jener Territorien,
weswegen eigene Lehenhöfse Uns nach und nach
angefallen sind, die Helme aufgestellt seyn:
nemlich in der Mitte der Badensche mit zwey
aus einer Krone hervorgehenden Bockshörnern,
deren eines roth das andere gülden; zunächst
rechts der Hochbergische mit einem aus einer
Krone wachsenden rothen gekrönten Löwen, zu-
nächst links der Pfalzgräflische mit dem aus
einer Krone wachsenden goldenen Löwen; end-
lich rechts am Rande des Schildeshaupts ein
mit den Schwingen rechts gekehrter silberner
Flug mit aufgelegtem rothen eingefassten Kreuze,
wegen Constanz; und links am Rande ein mit
den Schwingen links gekehrter blauer Flug, mit
aufgelegtem silbernen quadrirten Kreuz, wegen
Bruchsal. Sodann auf der Seite rechts, zu-
nächst am Schild, die Ebersteinische zwey sil-
bernen Büffelhörner mit der rothen blaubesam-
ten Rose in der Mitte; links zunächst am Schil-
de der Lahrische halbe Mann in goldner Klei-
dung mit Büffelhörnern statt der Arme, Klei-

bung und Hörner mit einem rothen Streifen; ferner rechts aufwärts am Ebersteinischen Helm das Mahlbergische sechseckigte an den Ecken mit Pfauen = Federn gezierte goldene Schirmbrett mit runder silberner Tafel, auf welcher ein gekrönter schwarzer Löwe sich befindet; endlich links auswärts am Labrischen Helm ein silbernes sechseckigtes Schirmbrett mit einem rothen eingefassten Kreuze belegt, wegen Reichenau. Zur Umschrift dieses Siegels wird Unser Titel, wie er zum Staats=Zinsiegel angegeben ist, genommen.

5) Die zum Verschließen dienenden **Kleinere Geheimer=Kaths=Siegel** enthalten bloß den Mittelschild mit dem Herz=Schilde belegt, und mit dem Kurhute bedeckt, sodann zu dessen beyden Seiten die Buchstaben, einseits G., anderseits R. (Geheimer=Kath) ohne weitere Umschrift.

6) Die **General=Commissionen** führen ein dem kleineren Geheimen=Kaths=Siegel gleiches, nur daß hier die beyden Buchstaben wegbleiben, und statt deren die Umschrift dazu kommt: Kur. Bad. Bau. Comm. oder wie nun die Commission heißt, als welches auch ihr Gesamt=Titel bey der Unterschrift ist.

7) Das **Oberhof=Gericht** führt ein dem obigen größeren Staats=Zinsiegel völlig gleiches großes Siegel, nur daß die Umschrift dabey lautet: Kur Badisches Ober-Hof-Gerichts Siegel, sodann ein dem vorigen Nro. 5. erwähnten gleiches kleineres: nur sind hier die Buch

staben = Zeichen OB. HG. — Als Collegial-Titel bedient es sich der Unterzeichnung: Kur-Badische zum Oberhofgericht verordnete Ober-Hofrichter, Vice-Canzler und Råthe.

8) Von den Militär-Stellen hat a) die Kriegs-Commission ein dem größern Staats-Insigel völlig ähnliches großes Siegel, mit dem Kurfürstl. großen Haus-Orden der Treue, und unten auf beyden Seiten mit Trophäen geziert, die Umschrift desselben lautet: Kur-Badisches Kriegs-Commissions-Siegel, sodann ein dem sub Nro. 5. bemerkten gleiches kleineres, welches auf der einen Seite den Buchstaben K. und auf der andern C. führt. Der gesammte Titel der Commission bey der Unterschrift ist: Kur-Badische Kriegs-Commission; b) das General-Commando führt ein dem kleinen Siegel der Kriegs-Commission gleiches, unten und zu beyden Seiten mit Trophäen umgebenes Siegel mit der Umschrift: Kur-Badisches General-Commando. Die Regimenter und Corps führen nur ein kleineres Siegel wie bisher: bestehend aus dem Badenschen Herz-Schilde, mit dem Kurhute bedeckt und mit Trophäen umgeben, nebst der Umschrift: Kur-Baden: Leib-Infanterie-Regiment oder Artillerie-Corps u. s. w.

9) Die Kirchen-Collegien führen ein großes und ein kleines Siegel, wie das Ober-Hofgericht, nur ist die Umschrift verändert; a) für den lutherischen Kirchenrath, wels

der zur Unterschrift führt: Kurbadische zum Ev. Luther. Kirchenrath verordnete Director, Vicedirector auch geistl. und weltliche Rätthe, lautet die Umschrift des größern Siegels, Kur-Baden Ev. Luth. Kirchenrath, und das Buchstaben = Zeichen des Kleinern rechts E. L., links K. R. b) Für den reformirten Kirchenrath, welcher zur Unterschrift führt: Kurbadische zum Ev. Reformirten Kirchenrath verordnete Director, Vicedirector, auch geistl. und weltliche Rätthe, ist die Umschrift des größern Siegels Kur-Baden Ev. Ref. Kirchenrath: das Buchstaben = Zeichen des Kleinern ist rechts E. R., links K. R. c) für die katholische Kirchen = Commission, welche zum Collegial = Titel nimmt; Kurbadische zur katholischen Kirchen = Commission verordnete Director, Vice = Director auch geistl. und weltliche Rätthe, ist die Umschrift des größern Siegels: Kur-Baden. Kath. Kirchen-Commission, das Buchstaben = Zeichen des Kleinern ist rechts L. K., links K. C. (Landesherrliche katholische Kirchen = Commission.)

10) Die Hofraths = Collegien der Provinzen führen den Titel: Kur = Badische zum Hofraths = Collegio der Badischen Markgraffschaft (Pfalzgraffschaft oder des Oberfürstenthums) verordnete Präsident, Vice = Präsident, Directoren und Rätthe, und haben dreyerley Siegel, ein großes, ein nur dem

ersten oder staatsrechtlichen Senate angehöriges mittleres für die Lehens = Sachen, und ein kleineres. Das Große ist jenem der Kirchen = Collegien völlig gleich bis auf die Umschrift, welche lautet: Kur-Baden: Markgrafschaft (oder Pfalzgrafschaft, oder Oberfürstenthum). Hofraths-Siegel: das kleine desgleichen bis auf die Buchstaben = Zeichen, welche hier sind: B. M. H. R., (Badisch Markgräfischer Hofrath, oder B. P. H. R. Baden = Pfälzischer Hofrath, oder O. B. H. R.) Ober = Badischer Hofrath. Das Mittlere (welches eigentlich das kleine Lehens = Siegel ist) hat Unser vollständiges Wapen ohne Schildhalter, mit der Helmedecke und mit jenen Helmen auf dem Schildeshaupte, deren Lehenshöfe zu dieser Provinz geschlagen sind: mithin bey der Badenschen Markgrafschaft fünf Helme, mitten den Badenschen zunächst, rechts den Hochbergischen, und links den Ebersteinischen: dann außen am Rande, rechts den Lahrischen, links den Mahlbergischen mit der Umschrift: Sigill. Cur. Feud. El. March. Bad.; bey der Badenschen Pfalz = Grafschaft zwey Helme, rechts den Pfalzgräflichen, links den Bruchsalischen, mit der Umschrift: Sigill. Cur. Feud. El. Palat. Bad. Bey dem Oberfürstenthum auch zwey Helme, rechts den Constanziischen, links den Reichenauischen, mit der Umschrift: Sigill. Cur. Feud. El. Princ. Sup. Bad. Diese dienen für die Zwischen = Fertigungen des Lehenshofs, welche ohne Unsere specielle

Genehmigung oder Unterschrift ergehen können, und daher bey den Hofraths-Collegien selbst gesiegelt werden.

11) Die Hof-Gerichte der Provinzen führen den Titel: Kurbadische zu dem Hof-Gericht der Badischen Markgraffschaft (Pfalzgraffschaft oder Oberfürstenthum) verordnete Hofrichter und Räte, haben die gleichen Siegel wie der Hofrath, mit Veränderung der Umschrift, welche bey dem großen Siegel lautet: Kur-Baden: Markgrafschaft (Pfalzgrafschaft oder Oberfürstenthum) Hofgericht, und bey dem kleinen das Buchstaben-Zeichen rechts B. M. links H. G. oder B. P.: H. G. oder O. B.: H. G.

12) Die Executiv-Stellen, welche volle Jurisdiction haben, nemlich die Landvogteyen, Oberämter und Aemter, führen ebenfalls ein großes und ein kleines Siegel. Das Große soll jedesmal den Badenschen silbernen Greif links sehend als Haupt-Figur haben, unter dessen gesenkter Vorderkralle, ein einfach, zweyfach oder wo nöthig mehrfach getheiltes runder Schild sey, der die Figuren der Herrschaft enthalte, deren Lande das Amt mit seiner Jurisdiction ganz oder zum merklichen Theile umfasset, mit der angemessenen Umschrift, z. E. Kur-Baden, Roetteln Oberamts-Siegel, oder Kur-Baden. Dillsberg. Landvogtey-Siegel, oder Kur-Baden. Gengenbach. Obervog-

tey-Siegel, oder Kur-Baden. Marktdorf. Amts-Siegel. Das kleine Siegel dieser Stellen hat bloß den Badenschen Herz-Schild mit dem Kurhute bedeckt, und neben dem Schilde das Buchstaben-Zeichen der Stelle z. E. O. A. (Oberamt) L. V. (Landvogtey) O. V. (Obervogtey) St. A. (Stabsamt); unter dem Schilde das Nennwort der Stellen, z. E. Rötteln.

13) Dieseinnach sind die Schilde der großen Amts-Siegel folgende: a) für Rötteln ein quer getheiltes Schild, oben den silbernen Flug wegen Saufenberg, unten den Rötteler wachsenden rothen Löwen, mit überhingehendem doppelten wellenförmigen Querbalken; b) für Badenweiler zu Schliengen ein einfacher Schild mit dem Saufenberger Flug, und zu Müllheim ein gleicher Schild mit dem rothen rechten Schrägbalken wegen Badenweiler; c) für Wolfenweiler das gleiche wie bey Müllheim; d) für Hochberg, den Hochbergischen Löwen; e) für das Oberamt Mahlberg zu Mahlberg ein senkrecht getheiltes Schild, rechts der Ertenheimer Schrägbalken, links der Mahlberger Löwe, und zu Lahr ein ebenso getheiltes Schild, rechts mit dem Lahrer Querbalken, links mit dem Mahlberger Löwen; f) für das Obervogtey-Amt Gengenbach ein gevierter Schild, oben rechts den Stift-Gengenbachischen doppelten Adler, links die Hälfte der Stadt-Offenburgischen offenen Burg, unten rechts der Stadt Gengen-

bachische Fisch, links der Zellische einfache Adler; g) für Bischofsheim im einfachen Felde die Lichtenauer Sparren; h) für Oberkirch den Errenheimer Balken; i) für Yberg, Baden, Rastatt, Ettlingen, Carlsruhe, Durlach, Stein und Pforzheim, den Badenschen Schräg-Balken; k) für Bernsbach, im quer getheilten Felde, oben die Ebersteinische Rose, unten den Eber; l) für beyde Aemter Bruchsal, sodann Philippsburg und Wiesloch, das Bruchsaler Kreuz; m) für Odenheim das oben gedachte Wappen dieser Grafschaft; n) für Bretten, Ladenburg, Schwellingen, Weinheim, Waldeck, beyde Aemter Heidelberg, Neckar-Gemünd, und Neckar-Schwarzach, den pfalzgräflichen Löwen; o) für Mörsburg, Marktdorf, Rötteln und Konzenberg das Constanzer-Kreuz, für Reichenau im doppelten senkrechten Felde, rechts das Reichenauer rothe Kreuz auf Silber, links die Dehninger Hände samt Schlüssel auf Gold; p) für Ueberlingen zwey schwarze einfache Adler über einander im goldenen Felde; endlich q) für Biberach der halb aufrechte gekrönte Biber im blauen Felde.

12) Jene Executive Stellen, welche nicht zu Verwaltung der Jurisdictionen aufgestellt sind, führen nur ein Siegel mittlerer Größe, bestehend aus dem Badenschen Herz-Schild mit dem Kur-Hute bedeckt, ohne andern Wappen-Schmuck, unter der Dienst-Umschrift,

3. E. Spec. Durlach, O. F. A. Pforzheim:
A. Keller. Baden u. f. w.

15) Die Mediatisirten Städte führen ihr altes Wappen mit dem Badenschen Stamm-Wappen in schicklicher Verbindung; also a) Ueberlingen und Pfullendorf einen schwarzen einfachen Adler auf Gold, das Badensche Herz-Schild auf der Brust habend; b) Zell einen gleichen auf Silber; c) Viberach ein senkrecht getheiltes Feld, rechts der Badensche rothe Quer-Balken auf Gold, links der silberne halb aufrechte gekrönte Biber auf Blau; d) Offenburg in gleichen Feldern rechts den Badenschen Quer-Balken auf Gold, links die Hälfte einer rothen offenen Burg auf Silber; endlich e) Gengenbach, ebenso rechts das gleiche, links einen rechts gebogenen silbernen Fisch auf roth; f) diese Siegel führen die Umschrift: Kur-Baden, Stadt Offenburg, oder wie nun die fragliche Stadt heißt, und die Unterschrift des Rath's lautet: Kur-Badische Bürgermeister, Stadtrichter und Rath der Stadt Viberach u. f. w. oder Kur-Badische Rathschultheiß, Stättmeister und Rath der Stadt Gengenbach u. dgl.

16) Bey allen übrigen Landesstädten bleibt es mit Titel und Siegel bey dem alten, nur daß, so weit der Landesherrliche Titel vorkam, er auf den jetzigen Zustand

der Dinge mittelst des Worts Kur = Badisch
angepaßt werden muß.

Gleichwie Wir nun für die Dicafterien, Aem-
ter und andere Bedienstungen die Siegel hie-
nach durch unmittelbare Veranstaltung anschaf-
fen lassen werden: so haben hingegen die Städt-
te die Ihrigen nach dieser Anordnung selbst zu
besorgen. Hieran geschiehet Unser Wille. Ge-
geben unter Unserm größern Staats = Siegel,
in Unserer Residenzstadt Carlsruhe den 2. May,
1803.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi
Electoris proprium.

Vt. Posselt.

Zwölftes
Organisations-Edikt.

von
und

U
die
Um
auch
fach
Act
fert
nöth

nach
I
Ad
folle

Be
fest
für
Ob
So
ohn
fall
lich

Carl Friedrich

von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden
und Hochberg, des Heiligen römischen Reichs
Kurfürst etc.

Unter andern Angelegenheiten, auf welche Uns die jetzige Veränderung in der Administration Unserer Lande aufmerksam macht, findet sich auch der Geschäftsstyl, dessen mehrere Vereinfachung manchem Zeitverderb abhelfen, manche Acten = Vermehrung verhüten, und manche Ausfertigung erleichtern kann. Wir finden daher nöthig, über

Die Form des Geschäfts = Styls
nachstehende Disposition zu verkünden:

I. Die Geschäfte der executiven Landes-
Administrations = Beamten betreffend,
sollen,

1) Vorstellungen der Supplikanten und
Berichte der geistlichen oder weltlichen Vorge-
setzten zur Anrede nur voraussetzen, Kur-
fürstliches Amt (Oberamt, Landvogtey,
Oberforst = Amt, Specialat u. s. w.). Die
Schlusfreden soll blos aus Ort, Tag und Jahr
ohne alle Ceremonien = Zusätze bestehen, mithin
fallen die Worte: und verbleibet eines Hochlöb-
lichen Ober = Amtes gehorsamster u. s. w. ganz

lich weg, und folgt unmittelbar ohne alle Submissions-Curialien die Unterschrift des Berichts- oder Bittstellers, sodann, wenn er die Bitte nicht selbst gefertigt hat, jene des Verfassers, als welcher unter jeder solchen von Andern gefertigten Schrift sich nennen soll.

2) Ausschreiben der Oberämter, Oberforstämter und anderer Administrations-Behörden, an die untergeordneten Orts-Beamten, sollen ohne alle Anrede nur in Form eines Decrets gefaßt seyn (z. E. der Vogt zu N. N. hat zu berichten u. s. w.); zur Schlußrede bleiben auch wieder alle Ceremonien-Formeln weg, und wird nur Ort, Tag und Jahr unmittelbar in einem Context gesetzt, dem alsdann die Amts-Unterschrift der ausschreibenden Stelle (z. E. Kurfürstliches Amt) und unter dieser die Namens-Unterschrift des ausschreibenden Beamten folgt. Ist hingegen der untergeordnete Beamte ein solcher, der nur der Aufsicht des Ausschreibenden untergeben ist, für sich selbst aber so gut als dieser unter einer höhern priviligirten Instanz steht (wie z. E. der Pfarrer in Verhältniß zum Amt oder Specialat): so soll der Unterschied beobachtet werden, daß diese Verfügung nicht an die Person, sondern an die Dienststelle (z. E. an das Pfarr-Amt) gerichtet, und nicht in befehlende, sondern in auffordernde, gesinnende oder erinnernde Ausdrücke gefaßt werde.

3) Berichte der executiven Landes-Administration- Behörden an die vorgesetzten Stellen, es seyen diese nun Provinzial- Diasterien oder General-Commissionen, führen ohne alle Anrede die Aufschrift: Gehorsamster Amts- Bericht, oben in der Mitte des Blattes; sodann unmittelbar darunter, wenn der Bericht nicht aus eigenem Antriebe, sondern aus höherem Erfordern erstattet wird, die Anzeige des Aufforderungs- Befehls nach Tag und Nummer (z. E. ad Resolutum de 12. Oct. 1802. S. R. N. 1780.) nächst dem sogleich jedoch halb eingerückt die kurze Anzeige des Betreffs (z. E. die rückständige Kriegs- Contribution von den Gefällen des Closters N. N.)

Die Schlussrede wird auch hier ohne alle Ceremonien- Formel blos mit Ort und Datum gemacht, und ihr folgt unmittelbar ohne Unterzeichnung des Amts- Titels die Namens- Unterschrift des Berichtstellers.

Wo ein Bericht zu einer Bittschrift erstattet wird, da muß solcher unmittelbar auf den leeren Raum hinter der Bittschrift gesetzt werden, sobald dieser dazu hinlänglich ist, wiewegen den Verfassern der Bittschriften empfohlen wird, sich der Kürze zu befleißigen.

4) Schreiben an benachbarte Oberämter, Aemter u. d. gl. bleiben bey der bisherigen Form, so wie auch

5) Die solennen Urkunden, als Kaufbriefe, Confirmationen u. s. w., nur daß in beyden Fällen die Titulatur des Dienstes auf den neuen Stand der Dinge angepaßt wird.

II. Anlangend die Geschäfte der Provinzial-Dicasterien, Kirchen-Collegien, und General-Commissionen, so müssen

6) Vorstellungen an solche zur Anrede haben: Kurfürstlich hochpreisliches Hofraths-Collegium (Hofgericht, Kirchenraths-Collegium, Straßens-Commission u. s. w.). In Absicht der Schlußrede und Unterschrift wird es gehalten ganz wie bey den Vorstellungen an Aemter.

7) Gewöhnliche Beschlüsse, welche die Collegien ausfertigen, sie mögen befehlender, erkundigender oder eröffnender Art seyn, und sie mögen gehen an welche, gleiche höhere oder niedere, Behörde es sey, wenn sie nur eine inländische ist, können durch Protokoll-Auszüge in jedem Falle, wo dieses der kürzeste Weg der Fassung ist, ausgefertigt werden. Diese Protokoll-Auszüge sollen zu ihrer Beglaubigung von einem der Vorsteher und wenigstens einem der Rätthe und weiter unten im Eck von dem für die Gleichförmigkeit der Ausfertigung mit dem Concept verantwortlichen Sekretär unter

zeichnet seyn. Von jener gewöhnlichen Ausfertigungs- Art sind ausgenommen und erfordern

8) eine solenne Collegial- Expedition nachstehende Geschäfte: a) alle endliche Erkenntnisse in Civil- und Criminal- Sachen, als welche bey dem Oberhofgerichte und den Hofgerichten anders nicht als in schriftlicher, feyerlicher Ausfertigung publicirt werden können. Bey diesen soll nachstehende einfache Urtheils- Form gebraucht werden, und zwar in Civil- Sachen:

In Klag- Sachen des (hier folgt der Name des Klägers und sein Wohnort) gegen (hier folgt der Name des Beklagten und sein Wohnort) wegen (hier folgt die Benennung des physischen und Rechts- Objekts z. E. Dienstbarkeit auf dem Lustgarten) wird nach gesetzmäßiger Verhandlung zu Recht erkannt (hier folgt der Inhalt des Erkenntnisses) B. R. W. Dessen zu Urkunde ist gegenwärtiger Urtheils- Brief nach Verordnung des Kurfürstlich- Badenschen Oberhof- Gerichts (oder Hofgerichts) ausgefertigt und mit dem größern Gerichts- Insiegel versehen worden. So geschehen u. s. w.

In Criminal- Sachen aber:

In Untersuchungs- Sachen gegen ic. wegen ic. wird auf Amtspflichtliches Verhör zu Recht erkannt ic. Dessen zur Urkund u. s. w. (wie oben)

Eine solenne Form erfordern ferner:

b) alle Befehl- und Verkündungen, Auslegungen und Erneuerungen, alle Privilegien oder Concessionen von gemeiner Art, (deren Ertheilung nemlich in dem Umfange der Gewalt der Provinzial-Dicasterien liegt (wohin auch die Dienst-Patente jener Diener gehören, die nur neben einem bürgerlichen Nahrungs-Zweige einen Dienst verrichten, auch solche die in Livree oder Tageslohn stehen) alle Lehen-Briefe über Bürger- und Bauern-Lehen, alle Urkunden, welche Gesetzes-Kraft für eine einzelne Sache bezwecken, z. B. Vertrags-Confirmationen), alle Fertigungen über einzelne Vorgänge, welche zur Legitimation oder zum Beweise vor Obrigkeiten oder Gerichten außerhalb Landes gebraucht werden. Diese alte sollen die Form dieser Edikte tragen, nur muß der Schluß je nach der Natur des Akts eine befehlende oder beurkundende Endformel haben, auch muß statt des Staats-Insigels das größere Insiegel des Dicasterii darin angezogen seyn. Hiernächst muß das Siegel durch die Unterschrift des ersten Vorstehers oder seines Amts-Verwesers auf der rechten Seite, und durch die Unterschrift des Referenten oder seines Geschäfts-Vertreters auf der linken Seite, autorisirt, und die Gleichförmigkeit der Ausfertigung mit dem Beschlusse durch die Unterschrift des Sekretärs mit der vorausgesetzten Formel: auf Kurfürstliche Hofraths (oder Hofgerichts) Verordnung, bezeugt werden. Ähnliche Form fordern

c) Alle Aufträge an untergeordnete Stellen, oder an einzelne Diener, deren Ertheilung zwar in der Macht des Provinzial-Dicasterii liegt, deren Vollzug aber nicht eine Folge der Dienstobliegenheit solcher Diener ist, wozu sie sich daher erforderlichen Falls durch besondern Auftrag von Uns oder Unsern administrativen Behörden müssen rechtfertigen können. Diese werden in Rescripts-Form ausgefertigt, welche mit vorhin erwähnter Edikts-Form im Hauptweszen überein kommt, mithin voraus keine Adresse hat, sondern nur im Contexte den, an welchen der Auftrag gerichtet ist, in dritter Person (z. E. Wir geben Unserm Amtmann N. N. den Auftrag, daß derselbe u. s. w.) anredet, sodann daß die Fertigungen nicht unterschrieben, sondern nach vorausgesetzter Formel: aus Kurfürstlichem General-Auftrage, wie die oben gedachten gewöhnlichen Beschlüsse von einigen Collegial-Personen unterschrieben werden.

9) Eine solenne landesherrliche Fertigung erfordern endlich: *) alle Privilegien höherer Gattung, womit nicht bloß eine Loszählung von einzelnen gesetzlichen Vorschriften, sondern auch eine Loszählung von Staats-Pflichten in Geld oder Dienstleistungen bestehend, bewilligt, oder ein eigener privilegirter Stand im Staate ertheilt wird (wohin auch die Dienst-Patente aller jener Diener gehören, deren Dienst zugleich ihren Lebens-Beruf und Ernährungs-Weg be-

stimmt, oder ihnen Kanzleysfähigkeit gibt, ingleichen die Lehenbriefe über Ritter- Lehen, Cammer-Lehen u. d. gl. β) Alle Verträge mit Nachbarn, wodurch eine Verbindlichkeit auf Uns oder Unsere Lande geladen werden soll. γ) Alle Anträge an Diener oder untergeordnete Stellen, welche von der Art sind, daß ihre Ertheilung eben so wohl außer der Macht der Provinzial-Dicasterien als der Vollzug außer dem Dienst-Umfange des beauftragten Dieners liegt, und welche daher Unsere besondere Bewilligung fordern. Erstere beyde Gattungen erfordern Unsere Unterschrift, wobey jedesmal die Contrasignatur eines Unserer Geheimen Räthe, in dessen Vortrag die Sache einschlägt, für die Ordnungsmäßigkeit der Uns vorgelegten Fertigung bürgen muß. An deren Stelle tritt die Unterschrift Unseres Geheimen Rathes Collegii, wenn wir verhindert wären; und werden sie übrigens in obgedachter Edikt-Form gefertigt. Letztere Gattung erfordert zwar Unsere oder Unseres Geheimen Rathes Collegii vorgängige Genehmigung; die Fertigung wird aber, wenn wir solche nicht selbst unterzeichnen können oder wollen, nach vorausgesetzter Formel: Aus Kurfürstlichem Special-Auftrage, eben so wie die Nro. 8. Lit. c. erwähnten Reskripte von einigen Collegial-Gliedern unterschrieben, nach deren Form sie auch im übrigen expedirt werden. Sodann sind von der gewöhnlichen Beschluß-Form ausgenommen und haben

10) eine summarische Collegial = Expedition alle jene Gattungen von Resolutionen, mit denen das Actenstück, auf das sie ergehen, hinaus gegeben wird, und die zugleich mit kurzen formularisch bestimmten Worten (z. E. zum Bericht, Concedirt, Dispensirt, Confirmirt u. s. w.) vollständig ausgedrückt werden können. Hier wird die Formel auf das betreffende Actenstück gesetzt mit den Worten: beschloffen im Kurfürstlichen Hofrath (Hofgericht u. s. w.); hierauf folgt das Datum, und dann die Unterschrift in der Art, wie bey andern gewöhnlichen Collegial = Beschlüssen.

11) Die Berichte der Provinzial = Dicastrieren oder Kirchen = Collegien und General = Commissionen an Uns oder Unser Geheimen Rath = Collegium, werden ebenfalls blos in die obengedachte Form der gewöhnlichen Beschlüsse eingekleidet, nur daß jedesmal der Beschluß mit der Formel anfängt: *Serenissimo Electori* sey ehrerbietigst vorzutragen u. s. w. wobey jedoch die sonst üblichen Schluß = Formeln, daß man alles zu Unserer Resolution aussehe, und Unsere Befehle erwarte u. dgl. als sich von selbst verstehend mithin unnöthig, wegbleiben.

12) Die Correspondenz mit auswärtigen Stellen betreffend, so setzen Wir voraus, a) daß Unsere Provinzial = Dicastrieren nicht an Kurfürsten, Fürsten und Herren, denn ein reichsständisches Viril = oder Curiat = Stimmenrecht

zusehet, schreiben, sondern wenn es nöthig wird, daß Einer derselben selbst angegangen werde: so muß die Sache an Uns oder Unser Geheimes-Raths-Collegium gebracht werden. Eben dieses ist der Fall, b) wenn an auswärtige oberste Staatsbehörden z. E. die Schweizer Tagsatzung geschrieben werden muß, nicht weniger c) wenn an Ministeria solcher Staaten geschrieben werden soll, die für ihre auswärtigen Angelegenheiten unter diesem Namen besondere von den Regierungs-Collegien für die Administration der innern Landes-Verwaltung unterschiedene Dicasterien haben; ingleichen d) wenn an Gesandte fremder Höfse, die bey Uns accredittirt sind, oder an Unsere Gesandten bey fremden Höfen etwas ergehen soll (wobey doch in diese Kategorie die reichsgerichtlichen Agenten und Procuratoren nicht zu ziehen sind, an welche allerdings jedes Provinzial-Dicasterium in Absicht der in seine Administration einschlagenden Geschäfte, und zwar in der Form gewöhnlicher Beschlüsse das nöthige ergehen läßt). Hingegen e) mit allen Territorial- oder Provinzial-Dicasterien Unserer Reichsmittstände, so wie in Frankreich mit den Präseften und Regierungs-Commissären, mit den Magistraten der Reichsstädte, und mit den Kantonal-Regierungen der Schweiz, auch mit den Reichsrittern, oder mit landsäßigen Gerichts-Herrschaften (als Prälaten u. d. gl.) unterhalten Unsere obgedachte Dicasterien, Collegien, und Commissionen die

ihre
 Da
 gen
 chen
 der
 stän
 wor
 und
 Cer
 dicit
 steif
 doch
 der
 anp
 dric
 Abs
 theil
 Str
 gibt
 te
 Bri
 nicht
 deru
 dem
 folge
 Allf
 nen
 gebr
 elseit
 Z
 weite
 Form

ihren Geschäftskreis berührende Correspondenz. Dabey f) bedienen sie sich der bey den ehemalsigen Kurfürstl. Dicastrien der Rheinpfalz üblichen Formen mit den aus der neuen Ordnung der Dinge und aus der zeitgemäßen Wohlstandigkeit sich aufdringenden Veränderungen, worüber die nähere Nachweisung folgen wird, und erwarten auch hinwiederum das dort übliche Ceremoniel in den Antworten unter gleichen Modificationen zurück, so lange es bey dem alten steifen Kanzley = Ceremoniel verbleibt. Da jedoch g) dieses der neuern Gestalt der Dinge und der liberaleren Denkart des Zeitalters wenig mehr anpaßt, durch kleinliche Aengstlichkeiten in Ausdrückung aller Arten von Rangs = und Dienst = Abstufungen mittelst der Titulatur sich unvortheilhaft auszeichnet, und oft zu ganz unnützen Strittigkeiten oder Empfindlichkeiten Anlaß gibt, dennoch aber dieser schon längst anerkannte Mangel der Form des deutschen Kanzley = Brief = Wechsels immer fortdauern muß, wenn nicht jemand den Anfang macht, zu einer Aenderung die Hände zu biethen: so soll α) bey jedem nach der Publikation dieses Edikts erstmals folgenden Schreiben an ein Kurfürstliches oder Altfürstliches Landes = Dicastrium durch einen bezuzulegenden Kanzley = Zettel in Vorschlag gebracht werden, sich nachstehender Form wechselseitig zu bedienen:

Zur Anrede: Hochgeehrteste Herren! (ohne weitere Titulatur = Prädikate und Begrüßungs = Formeln.)

Im Context: Das Gleiche, abwechselnd mit Sie.

Zur Schlußrede: Wir empfehlen Uns verehrungsvoll zu geneigtem Wohlwollen. Carlsruhe zc.

Zur Unterschrift: (ohne weitere Submissions-Formeln). Die Unterschrift des Collegial-Titels, und unter diese die Unterschrift des Chefs oder seines Amtsverwesers, sofort ganz unten das Vt. des Secretärs.

Zur Ueberschrift: Dem hochpreislichen Kurfürstl. (e. gr.) Sächsischen Hofraths-Collegio (oder wie sonst das Collegium heißt zu N. N.

β) An neufürstliche und gräfliche Regierungen, Reichsstädtische Magistrate, auch Ritter-Directorien.

Die Anrede: Hochgeehrte, Herren!

Der Context: Das Neunliche, abwechselnd mit Sie.

Die Schlußrede: Wir empfehlen Uns hochachtungsvoll zu freundschaftlicher Geneigtheit. Carlsruhe zc.

Die Unterschrift: Wie in der vorigen Formel.

Die Ueberschrift: Der reichsgräflich (e. g.) Pfenzburgischen hochlöblichen Regierung (oder

wie das Collegium sonst heißt); dem hochlöblichen Reichs = Ritter = Directorio des Kantons N. N.; dem hochlöblichen Rath der Reichsstadt N. N. —

und mag man sich gegen diese der obigen Form gleich in dem ersten Anschreiben nach jenem Termin bedienen, sofort nur in einem Kanzley = Zettel die Fassung der oben ad ^a) erwähnten Form solchem anschließen, mit dem Erbiethen hiernach die dortseitige Rückäußerung anzunehmen.

γ) An Reichs = Ritter oder Prälaten, Landsäßige Gerichtsherrn und Regiments = Chefs, die nicht Fürstlichen oder Reichsgräflichen Standes sind, als an welche sonst nur in Unserm Namen geschrieben wird.

Die Anrede: Geehrtester Herr!

Der Context: Das Nemliche, abwechselnd mit Sie.

Die Schlußrede: Wir versichern Sie Unserer freundschaftlichen Zuneigung.

Die Unterschrift: wie zuvor.

Die Ueberschrift: Dem Herrn Prälaten NN. zu NN. oder dem Herrn Baron NN. zu NN. u. s. w.

Uebrigens versteht sich dieses nur von dem Falle, wenn an sie als fremde Obrigkeiten zu schreiben ist; denn wenn Ihnen als Vasallen

ober Landsassen Unserer Lande, ingleichen als
 Litiganten oder Supplicanten Resolutionen zu
 ertheilen sind: so geschieht dieses an sie wie an
 andere in der angemessenen Resolutions-Form,
 auch ist bey Gebrauchung obiger Form ein Kanz-
 ley-Zettel über das, was man zurück erwartete,
 nicht anzulegen, da sie keine formirte Kanzleyen
 haben, denen dieses zur beständigen Nachricht die-
 nen könnte; sondern es ist bey ihren zurückkom-
 menden Antworten so genau auf eine fixirte
 Ceremonien-Formel nicht zu sehen, und jede
 Fassungs-Art, welche nur den Anstand nicht
 verlest, oder in irraend einer Hinsicht als eine
 gefällentliche Zurücksetzung nicht erscheint, an-
 zunehmen. Endlich ^d) an die oben gedachten
 Behörden der französischen, schweizerischen und
 anderer Republiken ist mit Berücksichtigung der
 von Ihnen gebrauchten Briefs-Formen in ver-
 hältnißmäßiger Erwiderung die Correspon-
 denz zu fügen: dagegen ^h) mit bloßen Ver-
 waltern der executiven Landesadministration ei-
 nes fremden Landes haben Unsere obgedachte
 Dicasterien keine Correspondenz zu führen; wenn
 daher je von einer solchen ein Anschreiben ein-
 liefe (das jedoch in der Regel nicht zu erwarten
 ist): so ist alsdann, wenn die Sache ein Objekt
 der Verwaltung einer dieseitigen ähnlichen Exe-
 cutiv-Stelle ist, dieser Stelle — andern Falls
 aber einem der Collegial-Vorsteher die Antwort
 in Auftrag zu geben, der sich dann darin nach

dem richtet, was die Sitten für den Briefstyl im gemeinen Leben mitbringen.

III. Anlangend die Geschäfte des Geheime-Raths-Collegii und seiner Departements: so bleibt

13) in Absicht Unserer eigenen darin zur Expedition kommenden Correspondenz es bey den herkömmlichen auf Unser jetziges Verhältniß im Reiche passend einzurichtenden Formen der Kanzley- und Handschreiben, so lange nicht von Unsern vordersten Reichsmittständen hierin Vorschritte zu zweckmäßiger Vereinfachung geschehen; nur sind die Kanzley-Neujahrs-Schreiben von allen Seiten, wo sie noch einlangen, in der nächsten Beantwortung durch Beylegung eines Kanzley-Zettels zu verbitten, und von Unserer Seite keine zu erlassen.

14) Die Communication mit Ministern und Gesandten durch Noten-Wechslung oder offizielle Correspondenz hat schon solche einfache Formen, bey denen etwas besonderes zu veranlassen nicht nöthig ist; dagegen

15) bey der Communication Unseres Ministerii oder Geh. Raths-Collegii mit den Ministerien und geheimen Raths-Collegien anderer Kur- und Fürsten wäre das nemliche Vereinfachungs-Erbiethen zu machen, wie es im 12. Art. Lit. ") vorgezeichnet ist; nur wird

im Context: mit Ew. Excellenz und Sie abgewechselt;

in der Unterschrift wird nicht ein Collegial-Titel gesetzt, sondern Kurfürstlich = Badische Geheime = Rätthe, welcher General-Formel dann die Namens = Unterzeichnung einiger Geheimen = Rätthe, und weiter unten das Vt. des geheimen Secretärs folgt.

Zur Ueberschrift wird gegeben:

Ihro Excellenzien

den (ex. gr.) kursächsischen Herren Ministern und geheimen Rätthen zu N. N.

Da jedoch

16) Unser Geheimraths = Collegium nach seinem Geschäfts = Umkreise auch Gegenstände zu behandeln hat, die anderwärts den Regierungen oder ähnlichen Landes = Collegien zugewiesen sind, und worin es diesen gegenüber die Stelle eines Regierungs = Collegii vertritt: so hat es in seinen deßfalligen Correspondenzen mit diesen Dicafterien sich ganz der oben im 12. Art. lit. f. angewiesenen Formen zu bedienen, nur daß in der Unterschrift als Collegial = Titel der betreffende Departements = Titel gesetzt wird (z. E. zum Kurfürstlich = Badischen Regiments = Rath verordnete Minister, Geheime = Rätthe und Geheime Referendarien), und daß sie nachmals von dem ersten anwesenden Mitgliede des

Departements unterzeichnet, sofort vom Secretär vidirt werden.

17) In Absicht der Resolutionen, die von Uns auf solche Anträge der Collegien gefasst werden, worüber eigene Geheimer Rathes-Acten zu haben nicht nöthig ist, bleibt es bey der hergebrachten Weise, daß Unsere Resolution, oder in Fällen, wo Wir verhindert sind, die nach Unserm Willen von dem Geheimenrath gefasste Entschließung durch Rand-Beysaß mit kurzen Worten dem zurückgehenden Antrage aufgeschrieben, und diese Annotation von dem geheimen Secretär vidirt wird.

18) Auf alle übrige Resolutionen schlägt durchaus dasjenige an, was deßfalls in 7ten, 8ten, 9ten und 10ten Abschnitte oben bemerkt ist, mit folgenden Ausnahmen: a) die Protokoll-Auszüge werden in der Regel allein von dem geheimen Secretär vidirt, von den Rätthen aber nicht unterschrieben, wovon jedoch jene ausgenommen sind, die an auswärtig angestellte Rätthe oder Diener in auswärtigen Angelegenheiten ergehen, als welchen jederzeit die Unterschrift des ersten anwesenden Departements-Vorstehers um mehreren Ansehens willen angefügt seyn soll; b) die blos unter dem großen Siegel ergehenden Fertigungen werden von dem Minister des Departements und dem Referenten rechts und links des Siegels beglaubigt.

19) Wie die Berichte der Dicafterien, Collegien, oder General-Commissionen, die dahin gelangen, ingleichen jene der Aemter und andern Diener der executiven Landes-Administration eingerichtet seyn müssen, dazu gibt oben der 3te und 11te Artikel die genugsame Anleitung.

20) Vorstellungen, die zur unmittelbaren Einreichung an Uns oder Unser Geheimeraths-Collegium bestimmt sind, erhalten blos die Anrede: Durchlachtigster Kurfürst, ohne weitem Zusatz, im Context: Ew. Kurfürstliche Durchlaucht, und zur Schlußrede anders nichts als was auch die im ersten Artikel angezogenen Vorstellungen enthalten, nur daß unmittelbar nach der Schlußrede und vor der Namens-Unterschrift des Bittstellers das Wort: unterthänigster voraus geschrieben werde.

IV. Anlangend endlich einige das allgemeine angehende Formen, so werden

21) alle Concepte zwar ferner auf gebrochenen Bögen, mithin nur über die halbe Blattseite (oder bey Gutachten nach Gefallen der Referenten über zwey Drittheile derselben) geschrieben; es soll aber damit nicht auf dem Avers und Revers des Blattes gewechselt, mithin nicht immer die linke Hälfte des Blattes überschrieben werden: sondern es ist jedesmal die

vorderste Hälfte des Blattes zu überschreiben, und die Rücken = Hälfte unüberschrieben zu lassen, so daß mithin auf dem Avers die linke und auf dem Revers die rechte Hälfte mit Schrift bedeckt werde, und die Rücken = Hälfte auf beyden Seiten unbeschrieben bleibe, damit man leichter in den Acten blätternd lesen könne, ohne das Acten = Band zu öffnen und den Acten = Büschel nach der Breite auseinander zu schlagen. Aus gleichen Ursachen

22) soll bey Vorstellungen, Berichten und andern Eingaben an die Collegien, auch bey allem, was bey diesen selbst über das ganze Blatt (in extenso) geschrieben wird, an der Rück = Seite des Blattes, mithin auf dem Avers rechts wo man die Zeilen zu schreiben anfängt, und auf dem Revers des Blattes links, wo man die Zeilen zu schreiben aufhört, ein Rand eines Zolls oder starken Daumens breit gelassen werden, und ist

23) niemals bey Vorstellungen, Berichten und Kanzley = Erlassen ein Papier = Format zu gebrauchen, das größer sey als gewöhnliches Folio = Format, da solches der guten Registrirung der Acten sehr nachtheilig ist; anhebt

24) muß alles, was in den Kanzleyen aus = gefertigt oder abgeschrieben wird, wenn nicht besonders bestellt wird, daß es Conceptsweise geschrieben werden soll, über das ganze Blatt (in extenso) geschrieben werden, welches namentlich auch von den Ausfertigungen (Mundis) der Protokoll = Auszüge gilt. Auch

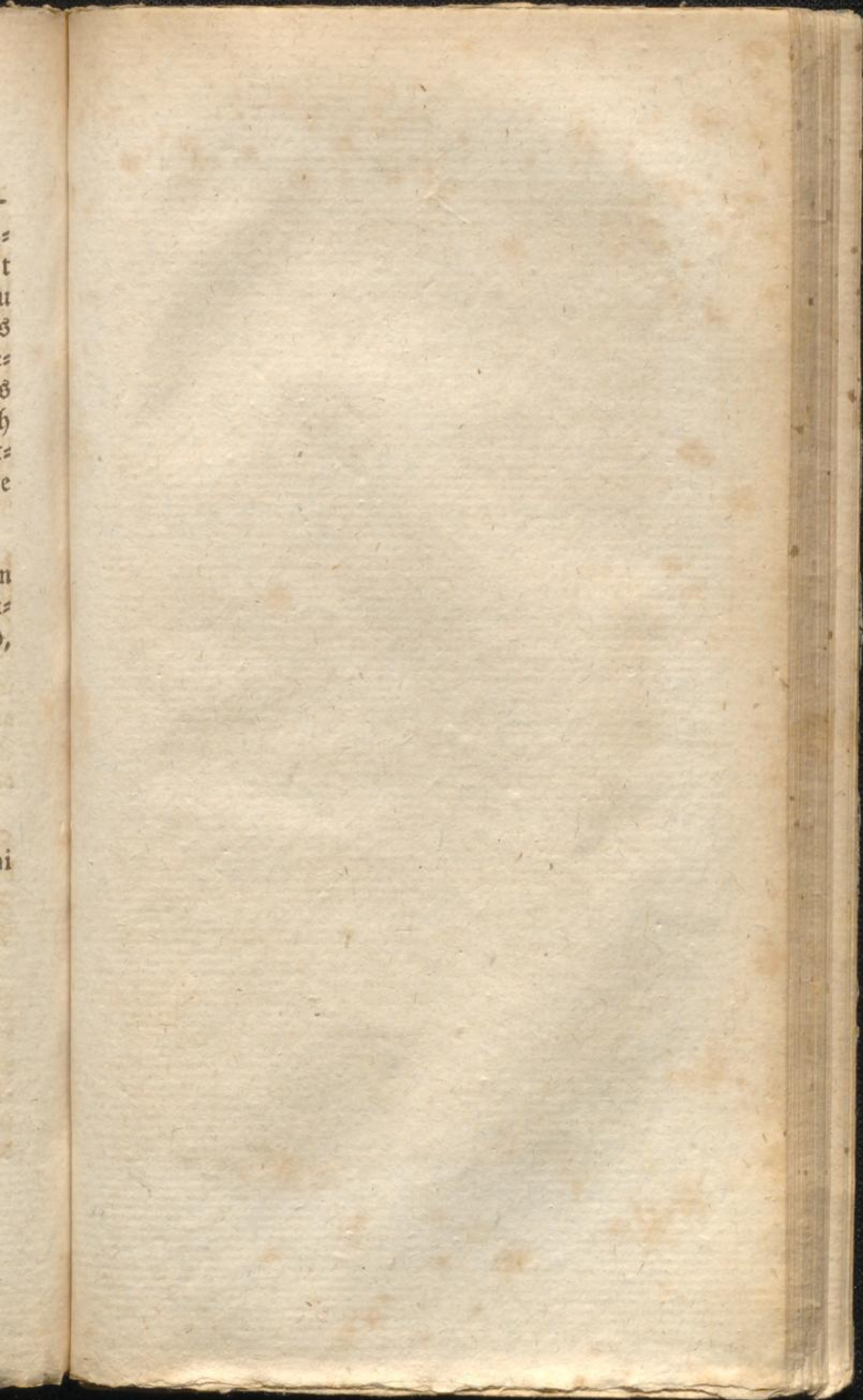
25) soll sowohl bey dem, was in den Kanzleyen ausgefertigt, als was dahin eingereicht wird, darauf gesehen werden, daß zwar allzu kleine Buchstaben und allzu enge Zeilen, die das Auge im Lesen stark angreifen, dabey nicht gebraucht werden: noch weit weniger aber ist das Ausdehnen der schriftlichen Fertigungen durch große und gedehnte Buchstaben und unverhältnißmäßig weite Zeilen zu dulden, welches die Actenstöcke unnöthig anhäuft.

Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben unter Unserm größern Staats = Insigel in Unserer Residenz Stadt Carlsruhe den 2. May, 1803.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi
Electoris proprium.

Vt. Posselt.



t
u
g
g
h
e

n

i

D 1

Dreyzehntes
Organisations-Edikt.

von
H
für
B
G
G

B
An
unt
den
Ed
für
mä
nau
stal
den
de

nach
I
le r
den
gen
ruf
not
stes

Carl Friedrich

von Gottes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg, des Heiligen Römischen Reichs - Kurfürst, Pfalzgraf bey Rhein, Fürst zu Constanz, Bruchsal und Ettenheim, Landgraf zu Saufenberg, Graf zu Eberstein, Odenheim und Bengenbach, auch Salem und Petershausen, Herr zu Mütteln, Badenweiler, Lahr, Mahlberg, Lichtenau, Reichenau und Dehnungen &c.

By der Verschiedenartigkeit der Unterrichts-Anstalten und Fortschritte, die Wir in den nun unter Unsere Regierung vereinten Landen finden, und bey dem Hinzukommen einer hohen Schule zu Heidelberg, deren Gemeinnützigkeit für Unsere Lande, neben einer eigenen zweckmäßigen Einrichtung derselben, auch ein genaues Anschließen der übrigen Bildungs-Anstalten für die männliche Jugend fordert, finden Wir nöthig, über die Organisation

der gemeinen und wissenschaftlichen Lehr-Anstalten

nachstehende allgemeine Anordnung zu treffen:

I. Die untern oder Trivial-Schulen sind bestimmt, den Stadt-Bürger oder den Landmann in die Kenntniß alles desjenigen zu setzen, was ihm für seinen Lebens-Beruf als Christ und Staats-Bürger zu wissen nothwendig ist, ohne ihn jedoch zu einer Geistes-Entwickelung hinaufzuschrauben, wobey

seine Berufs = Arbeit versäumt oder für ihn unschmackhaft würde. Diese bestimmte Begrenzung macht eine doppelte Abtheilung des Schulplans nach Land = Schulen und Stadt = Schulen nothwendig, da letztere schon erweiternder Anstalten erfordern. Solchennach

A. die Land = Schulen betreffend, ist folgendes der Gesichts = Punkt, worauf Unsere Kirchen = Collegien und unter deren Leitung die Beamten oder Kirchen = Vdgte und die Speciales, Inspectoren, oder Schul = Visitatoren zu arbeiten haben, und wohin in jenen Gegenden, wo der Stand der Schulen noch tiefer steht, nach und nach Alles empor gehoben werden muß, sobald die dazu erforderlichen Lehrer da für zweckmäßig gebildet, und für den etwa weiter erforderlichen Aufwand die Mittel ausfindig gemacht sind.

1) Aller Orten müssen fortdauernde Schulen d. i. solche welche das ganze Jahr hindurch, und keineswegs nur im Winter, gehalten werden, indem sonst die Kinder immer im Sommer die Hälfte dessen wieder vergessen, was sie den Winter über gelernt haben; und ist dieses eine der ersten Einrichtungen, zu deren Ausführung da, wo sie mangelt, geschritten werden soll; wobey aber immer dahin zu sehen ist, daß die Schul = Stunden im Sommer so früh mit den größern Kindern gehalten werden, damit noch eine gute Tages = Zeit übrig

bleibe, wo sie den Eltern zu ihren häuslichen Geschäften zur Hand seyn können.

2) Durchgängig müssen die Kinder angehalten werden, vom Anfange des siebenten Jahres an, als dem bestimmten Schul-Alter, bis zur Endigung des dreyzehnten bey den Mädchen, und bis zur Endigung des vierzehnten bey den Knaben, die Unterrichts-Schule zu besuchen, welches dann aber nicht so viel heißt, als ob sie alle alsdann, wenn sie dieses Alter erreicht haben, entlassen werden müßten, sie müßten das Nöthige erlernt haben oder nicht, sondern nur so viel, daß auch die, welche etwa in frühern Jahren schon gut bestehen, dennoch zu hinlänglicher Befestigung des gelegten guten Grundes bis zu jenem Alter darin verharren müssen; diejenigen hingegen, welche bey Erreichung jener Jahre das Nöthige nicht erlernt haben, müssen noch ein weiteres Jahr darin ausharren, und von diesem längern Sitzen nicht ohne unabwehlich dringende Ursachen befreuet werden.

3) Muthwillige Schul-Versäumnisse, die nemlich nicht durch Krankheit der Kinder oder durch vorübergehende dringende Haus-Geschäfte, z. E. in der Ernte, Heuzeit u. s. w. oder durch Krankheiten der Eltern entschuldiget werden — wovon aber die Anzeige den Lehrern geschehen muß — müssen nicht geduldet, sondern von den Schul-Ausssehern an den Kindern,

wenn deren Eigenwille daran Schuld ist, oder an den Eltern, wenn diese dazu den Kindern den Anlaß gäben, an jenen durch mäßige Züchtigung, an diesen durch kleine Geld-Strafen, von 12 bis höchstens 60 Kreuzer, zum Orts-Allmosen oder durch 4 bis 24stündige Einsper- rung ins Bürger-Häuslein bestraft werden.

4) Schul- Aufseher bey den Land- Schulen sind aller Orten der Kirchspiels- Pfar- rer, der erste weltliche Orts- Vorgesetzte, und ein Kirchen- Ältester oder Kirchen- Censor (wo deren vorhanden sind), die dann hierbey, wo Censur- oder Sitten- Gerichte bestehen, nach des- ren Ordnung durch diese, wo aber keine ders- gleichen sind, für sich selbst, jedoch gemein- schaftlich, verfahren, und Uns für den jewei- ligen guten Fortgang des Schulwesens verant- wortlich sind.

5) Schul- Oberaufseher sind bey den Katholischen Unsere verordnete Schul-Visi- tatoren, bey den Protestanten Unsere Speciale oder Inspectoren, die nicht allein jeweils alle Gelegenheiten benutzen müssen, um Kenntnisse von dem Schul- Zustande zu erlangen, sondern auch von Zeit zu Zeit, nach den näher zu ge- wartenden Vorschriften, die Schulen ihres Bez- irkes zu visitiren haben.

6) Lehrgegenstände in diesen Unter- richts- Schulen müssen seyn: a) Buchstabiren,

b) Lesen, c) Schreiben der deutschen Sprache, d) Rechnen, e) Singen, f) biblische Geschichte, g) Materialien des Religions = Unterrichts, (wohin Wir dasjenige vornemlich rechnen, was mit dem Gedächtnisse gefaßt werden muß.)

Zu diesen Unterrichts = Schulen müssen aber noch jeden Orts viererley Vollendungs = Schulen hinzukommen. Die wichtigste davon

7) ist die Christen = Lehre oder Catechismus = Lehre d. i. der pfarramtliche Unterricht zu Erweiterung und vernünftiger Benutzung der in der Unterrichts = Schule erlernten Religions = Materialien: hierüber hat die Kirchen = Obrigkeit jedes Religions = Theils die nähere Anordnung, und Uns genüget also hier nur der Vollständigkeit wegen sie genannt zu haben.

8) Die Industrie = Schule. In dieser müssen durchaus die Mädchen im Spinnen, Stricken und Nähen in besondern Stunden durch aufzustellende Lehrerinnen unterrichtet werden. Wo erstere beyde weibliche Arbeiten schon unter den Eltern so gemein sind, daß die Kinder zu Hause bey den Müttern sie erlernen können, da kann zwar die öffentliche Anordnung des Unterrichts unterbleiben, aber eine jährliche öffentliche Prüfung der Kinder, in welcher sie über ihre darin erlangte Befähigung Proben

ablegen, darf nicht unterlassen werden, damit, wenn Fahrlässigkeit der Eltern einriße, man gleichbalden durch die öffentliche Unterrichts-Bestellung wieder eingreife. Der Unterricht im Nähen, den zu Hause zu erlernen die Mädchen auf dem Lande nie hinlängliche Gelegenheit haben, muß nach und nach aller Orten eingerichtet werden. Für die Knaben muß an Orten, wo nicht ein schwerer Feldbau oder dergleichen Arbeit sie das ganze Jahr durch beschäftigt, so viel thunlich, gesorgt werden, daß sie, oder wenigstens die davon nicht leichtlich zu dispensirenden armen Knaben, irgend eine der Natur der Gegend angemessene Hand- = Arbeit, womit sie in Nothfällen sich helfen und noch irgend einen Erwerb machen können, und wäre es am Ende nur das Stricken, erlernen. Diese Industrie = Schule wird übrigens nur den Winter über gehalten, und die Kinder, die dazu geeignet sind, haben solche wenigstens von Endigung des eilften Jahres an bis zur Entlassung aus der Unterrichts = Schule zu besuchen.

9) Die Sonntags = Schule, welche von den der Schule entlassenen Kindern, der Regel nach, bis zum zwanzigsten Jahre, oder wo Gründe sind, davon abzuweichen, doch wenigstens noch drey Jahre nach der Schul = Entlassung, zu besuchen angehalten werden sollen, und welche unter Aufsicht der Schul = Aufseher, und so viel thunlich unter besonderer Mitwir-

fung der Pfarrer, die Fortübung in der Religions = Kenntniß, im Gesang, im Lesen, besonders im Lesen der geschriebenen Aufsätze, im Schreiben, besonders auch in Verfertigung eigener, zum gemeinen Lebens = Gebrauche geeigneter kleinen Aufsätze, und im Rechnen, zum Gegenstande hat. Alles nicht in dem Maße, daß sie nun die schriftlichen Arbeiten in der Sonntags = Stunde verrichten, sondern daß ihnen desfalls Aufgaben gegeben werden, die sie die Woche über machen, den nächsten Sonntag aber bringen müssen, wo solche dann corrigirt und die Kinder auf die Ursache der Correcturen, mithin auf die Anlässe der Fehler, aufmerksam gemacht werden. Diese Schule soll, mit Ausnahme jedoch der besonders arbeitsamen Zeiten des Landmanns, das ganze Jahr durch dauern, und geht beyde Geschlechter an.

10) Die Real = Schule: Diese ist bestimmt, die weltlichen Unterrichts = Gegenständen der Knaben besser auszubilden. Alle der Schule entlassene Knaben, diejenigen ausgenommen, welche auf entfernten Filialen oder Höfen wohnen, oder die ganz arm sind, und deswegen weniger Zeit entbehren können, und weniger Bildung zu ihrem künftigen Fortkommen bedürfen, sollen von der Schul = Entlassung an noch drey Jahre lang alle Winter eigene — da, wo sich eine schickliche Tageszeit nicht ausmitteln läßt, Abends zu haltende — Stunden besuchen, um darin im

Rechnen, in Fertigung schriftlicher Aufsätze, im Lesen verschiedenartiger Handschriften, auch durch Vorlesung aus zweckmäßigen Volks-Unterrichts-Büchern in angenehmen und gemeinnützigen Kenntnissen weiter gebracht zu werden; nicht weniger, wo die Schulmeister dazu vermögend und Liebhaber vorhanden sind, einige Vorkenntnisse der praktischen Geometrie zu erhalten.

Was sodann

B. die Stadt = Schulen anlangt, so müssen

11) jene in kleinern Land = Städten, welche sich nur vom Landbaue und gemeinen Handwerken größern Theils nähren, auf gleichen Fuß behandelt werden, nur daß man, sofern nur immer dazu sich Gelegenheit darbiethet, trachten muß, zur geometrischen Zeichnung und zur architektonischen Handzeichnung Unterrichts = Anstalten damit zu verbinden.

12) In größern Städten, die sich hauptsächlich mit Gewerben und Kunstfleiß beschäftigen, reicht jene Bildung nicht hin, auch läßt sich die Art der verschiedenen Schul = Abtheilungen dort nicht eben so anwenden: dagegen sind daselbst meist schon besondere Institute für beyderley Geschlechter vorhanden, die alsdann nach der Diversität ihrer innern Einrichtung und der localen Bedürfnisse, auch verschiedenartige Pläne fordern. Wegen deren finden Wir also im

Allgemeinen hier nur so viel anzumerken nöthig:
 Einmal a) der Schul-Unterricht muß hier durch-
 aus mit auf die Geographie wenigstens von den
 Welttheilen und ihrer völkerschaftlichen Einthei-
 lung überhaupt, sodann von Deutschland und
 den angränzenden Reichen insbesondere, inglei-
 chem auf die allgemeine Welt-Geschichte, we-
 nigstens bis zum Untergange des occidentali-
 schen Kaiserthums, und nachmals die deutsche
 Reichs-Geschichte bis auf die neuesten Zeiten,
 jedoch mit Beschränkung auf Haupt-Epochen
 und Haupt-Vorfälle, ausgedehnt werden; wo-
 zu demnach b) eigene Lehrstunden ohne Abbruch
 der Zeit des übrigen Schul-Unterrichts aus-
 gesetzt seyn müssen; daneben c) muß hier vollstän-
 dig für die vorgedachten beyde Sattungen des
 Zeichnen-Unterrichts, und vornemlich auch d)
 für Aufstellung eines französischen Sprach-Un-
 terrichts, so weit es die dazu geeigneten Fonds
 erlauben, gesorgt werden. Dabey e) soll man
 weiter in Haupt-Städten sein Augenmerk da-
 hin richten, wie auch ein technologischer Unters-
 richt aufgestellt werden könne, worin die Kinder
 die Vorkenntnisse sammeln können, die ihnen zu
 einstigem reifen Nachdenken über ihre Handthie-
 rung und deren Vervollkommnung nöthig sind.
 Wo f) in der nemlichen Stadt Mittelschulen be-
 stehen, da mag zwar durch Lehrer solcher Mit-
 telschulen dieser erforderliche weitere Unterricht
 der städtischen Real-Schulen besorgt werden,
 doch so, daß damit eine Vermischung jener Bür-

ger = Schulen mit diesen Studien = Schulen nicht erfolge, als welche sonst immer zum Nachtheile der Studien auszuschlagen pflegt, und welche daher, wo sie bisher bestanden wäre, abzustellen ist. Es bleiben auch g) diese städtischen Institute unter jener näheren Direction und Aufsicht, die nach jeder Stadt = Verfassung hergebracht ist; dagegen h) die Oberaufsicht und Visitations = Gewalt steht Unsern betreffenden Kirchen = Collegien zu, jedoch so, daß i) auch die Hofraths = Collegien der Provinz dieselben unter ihrer Obhut halten, mithin jeweils davon gelegentlich Einsicht nehmen, und über die etwa wahrnehmende Unvollkommenheiten mit den Kirchen = Collegien zu deren Verbesserung Eins vernehmen pflegen sollen.

II. Die Mittel = Schulen oder unteren Studien = Anstalten theilen sich ebenfalls in mehrere Zweige, nemlich gemeine lateinische Schulen, wo die Zöglinge in den unteren Schulen des Orts alles dasjenige erlernen, was in diesen planmäßig zu erlernen ist, und nachmals nur weiter von einem aufgestellten lateinischen Sprachlehrer in den gelehrten Vorkenntnissen Unterricht erhalten; Pädagogien, wo meistens die auf untern Schulen den Orts oder durch Privatunterricht erlernte Elementar = Kenntnisse des deutschen Sprach = Unterrichts, nemlich Buchstabiren, Lesen und ein Anfang im Schreiben, als erlernt vorausgesetzt werden,

und wo nachmals deren Ausbildung, samt der Tradition der gelehrten Vorkenntnisse, durch etliche nach bestimmten Schul-Planen zusammenwirkende Lehrer geschieht; Gymnasien, wo gleich der erste Unterricht bey der Anstalt selbst gegeben, auch der Unterricht in den gelehrten Vorkenntnissen bis zur Empfänglichkeit für eine wissenschaftliche Fortbildung auf Akademien fortgesetzt wird; endlich Lycäen oder akademische Gymnasien, wo zugleich weiter noch die erste Einleitung in die wissenschaftliche Bildung der studirenden Jugend gegeben wird. Da nun unsere jetzt vereinte Lande Mittel-Schulen von allen diesen verschiedenen Gattungen enthalten; so ordnen Wir darüber folgendes:

13) Es mögen A. lateinische Schulen existiren a) in der Badenschen Markgrafschaft evangelischen Theils zu Schopfheim, zu Cändern, zu Müllheim, zu Emmendingen, zu Lahr, zu Gernsbach, und katholischen Theils zu Gengenbach, zu Zell, zu Mahlberg, zu Ettlingen: b) in der Badenschen Pfalzgrafschaft, protestantischen Antheils, zu Weinheim, zu Ladenburg, zu Bretten, zu Eppingen; c) in dem Badenschen oberen Fürstenthume, katholischen Theils zu Mörsburg;

B. Pädagogien sollen seyn: protestantische zu Lörrach, zu Durlach, zu Pforzheim; ein lutherisches und ein katholisches, oder, falls man sich einverstehen könnte, noch besser ein gemischtes zu Diberach.

C. Von Gymnasien bestimmen Wir Katholische nach Ueberlingen, nach Offenburg, nach Rastatt, nach Bruchsal; sodann ein protestantisches und ein katholisches, oder, wo man sich vereinigen kann, ein gemischtes nach Heidelbergl, und eine gleiche Anstalt, sobald die hinlängliche Mittel dazu da sind, nach Mannheim.

D. Lycäen endlich sollen seyn zu Karlsruhe und zu Baden, davon letzteres katholisch.

14) Die Lycäen sollen aus fünf Classen und einer Exercenten-Ordnung bestehen, und sowohl der letzteren Ordnung als jeder der Classen eine Periode von zwey Jahren zur gewöhnlichen Aufenthaltszeit der Lernenden in solcher bestimmt seyn. Die Gymnasien müssen durchaus die nemliche Einrichtung haben, nur daß die Exercenten-Ordnung dabey wegfällt, dagegen die Schüler in der obersten Classe gewöhnlich drey Jahre verharren müssen. Die Pädagogien müssen ihre Schüler so weit bringen, daß sie als Anfänger in die oberste Classe eines Gymnasii einzutreten fähig sind, so wie hinwiederum die lateinischen Schulen ihre Subjecte so weit befördern müssen, daß solche als Anfänger in die oberste Classe eines Pädagogii oder in die zweyte oberste eines Gymnasii eintreten können. Damit ist nun zwar den Schülern der lateinischen Schulen oder Pädagogien, die etwa durch besonderes Genie einerseits, und durch

besondern Fleiß der Lehrer andererseits so weit vorrücken, daß sie eine Stufe höher in den Gymnasien einzutreten befähigt sind, dieser höhere Eintritt nicht benommen, jedoch kann keiner von solchen untern Anstalten der Mittelschulen mit Vorbeygehung der Gymnasien oder Lycäen unmittelbar die hohe Schule beziehen, sondern muß drey oder wenigstens zwey Jahre auf einem Lycäum oder zwey und besten Falls ein Jahr auf einem Gymnasium noch zugebracht, und solche Zeit nützlich angewandt haben.

15) Die Studien = Plane in diesen Anstalten müssen durchaus gleichförmig gemacht seyn, so daß die Lycäen in ihrem Classen = Theile mit den Gymnasien unter sich, sodann die Pädagogien unter sich, und die lateinischen Schulen unter sich parificiren, auch immer die Eingeschränktere dieser Anstalten an die Größere ordentlich anschliesse, mithin bey dem durch Versetzung der Eltern nicht selten sich ereignenden Wechsel der Kinder von einer Schul = Anstalt in die andere, diese immer wieder ohne Lücke oder Aufenthalt in der andern Anstalt an ihrem verhältnißmäßigen Plage eintreten können, und haben deshalb die drey Kirchen = Collegien über die zu erwählende und zu befolgende Plane gemeinsames Einvernehmen zu pflegen, sofort seiner Zeit ihr rätliches einverständliches oder zweispältiges Bedenken Uns zur endlichen Regulirung

zung, vorzulegen, wobey Wir, da die hiesige Anstalt schon die größte Ausbildung hat, dem hiesig = evangelisch = lutherischen Kirchenrathe die Initiative jenes gemeinsamen Einnehmens zur Obliegenheit machen. Soviel

16) bestimmen Wir jedoch in Absicht dieses Plans voraus, daß aller Orten — die Anstalt mag bestellt werden, von welcher Kirche sie wolle — der Religions = Unterricht in den Classen seine eigene gleichförmig fortlaufende Stunden haben, und in den übrigen Schul = Stunden nichts dahin Einschlagendes vorkommen müsse, damit die Schüler anderer Religion, welche an solchen Orten sind, die andern Schulstunden unbedenklich besuchen, und während dem, daß die Religions = Stunden in der Schul = Anstalt laufen, bey Geistlichen ihrer Religion eben diesen Religions = Unterricht erhalten können.

17) Auf den Gymnasien muß nothwendig auch die Grundlegung der griechischen Sprache und auf den Lycäen die Grundlegung der hebräischen unter den Gegenständen des Unterrichts seyn, von welcher ersterer alle, welche den höheren Studien sich widmen, und von letzterer die künftigen Theologen Gebrauch machen müssen.

18) Von wissenschaftlichem Unterrichte darf mehr nicht auf den Lycäen gegeben werden, als allgemeine Welt = Geschichte

und Natur-Geschichte, Logik, allgemeine Vorkenntniß der Metaphysik, nur in sofern sie Anwendung und Uebung der Logik ist, reine Mathematik, Vorkenntniß der angewandten Mathematik und der Physik, und encyclopädische Uebersicht des Umfangs der einzelnen Facultäts-Studien; alles Weitere muß dem akademischen Unterrichte überlassen bleiben.

Was nun diesen akademischen Unterricht selbst anbetrifft, so ist

III. Als hohe Landes-Schule die Universität Heidelberg hiermit von Uns erklärt, bestätigt und neu dotirt; zu dem Ende

19) haben Wir dieselbe, da sie nur noch wenige Einkünfte und auf diese wegen des Abgangs der überrheinischen Renten so viele Schulden hatten, daß die Renten dadurch absorbiret werden, und Wir sie zu Tilgung derselben anzuwenden das zweckmäßigste erachten, nun in dem Maße neu begabt und bewidmet, daß zu allen Ausgaben derselben eine jährliche Summe von vierzigtausend Gulden, worunter dreihundert Malter Korn, sodann vierhundert und fünfzig Malter Spelz im Cammer-Taxe oder niedern Mittel-Preise begriffen sind, unter die disponibeln Ausgaben Unserer General-Casse gesetzt, und auf die Renten Unserer Pfalzgrafschaft versicherungsweise besonders radicirt seyn soll, wovon fünfzehnhundert Gulden zur Bibliothek, Eins tausend Gulden für Instrumente und Appas

rate und anatomischen Aufwand, Eintausend Gulden für Marstalls-Unterhalt und Recrutierung, fünfzehnhundert Gulden für Baulichkeiten, Zweytausend achthundert Gulden für Reserve zu außerordentlichen Ausgaben, und das Uebrige mit zwey und dreyßig tausend Gulden für die Gehalte der Lehrer und Diener des General-Studii Unserer hohen Schule bestimmt sind.

20) Da jedoch nicht bloß der Staat, sondern eben sowohl die Kirche von dem Unterhalte der hohen Landes-Schule Nutzen hat, und das um so mehr, als die zu bildende Geistlichkeit immer die große Mehrzahl der studirenden Jugend ausmacht; da ferner die große Belastung aller Staatsquellen eine alleinige Uebernahme jener neuen Dotation auf die Staats-Casse nicht möglich läßt: so soll eine Quart jener jährlichen Erfordernisse mit zehntausend Gulden aus denjenigen Kirchen-Stiftungen Unserer sämtlichen Lande, welche nach Bestreitung ihrer ordentlichen Lasten Ueberschüsse haben, also geschöpft werden, daß die Katholischen dazu zwey Fünftheile, mit Viertausend Gulden jährlich, die Evangelisch-Lutherischen weiter zwey Fünftheile mit eben so viel, und die Evangelisch-Reformirten endlich ein Fünftheil mit zweytausend Gulden zuschießen; welche Summe nachmals die drey Kirchen-Collegien, jedes zu seinem Theile längst binnen sechs Monaten von

heute an, nach Einsicht der Kräfte der dazu geeigneten Fonds, gutachtlich repartiren, sofort, nach eingeholter Unserer Genehmigung, zu Vermeidung von Gefahr und Kosten einzelner Versendungen, nur an eine dazu von Unserer General-Casse anzuweisende nächstliegende Herrschaft-Berrechnung ihre Quotam entrichte, und damit zu ihrem Theil Unsere das Ganze auszahlende und repräsentirende Provinzial-Casse der Pfalzgraffschaft am Rhein decke.

21) Das General-Studium auf dieser gemischten hohen Schule soll den drey christlichen Religions-Partheyen, welche in Deutschland Bürgerrecht haben, in dem Maße gewidmet seyn, daß zum kirchlichen Fache das Kirchens-Recht eingerechnet, und darin jeder Lehr-Stuhl doppelt, nemlich mit einem Protestanten und einem Katholiken, jener der Dogmatik und dessen was ihr anhängig ist, aber dreyfach, nemlich je mit zwey Lehrern aus den zwey protestantischen Confessionen, besetzt seye; in allen übrigen Sectionen aber wird für die Lehr-Stühle, ohne Rücksicht auf die Religions-Eigenschaft, der würdigste Competent in jedem Erledigungs-Falle von Uns ernannt werden.

22) In der kirchlichen Section soll beständig Dogmatik, Dogmen-Geschichte, und Polemik, (wofür drey Lehr-Stühle aus den drey christlichen Confessionen bestimmt sind), sodann theologische Moral, Pastoral-Theologie, Homi-

letik und Katechetik, beydes theoretisch und praktisch, Kirchen-Recht, Kirchen-Geschichte und Exegese des alten und neuen Testaments, sammt der dazu gehörigen Sprach-Anleitung (wofür sechs weitere Lehr-Stühle, halb für Katholiken halb für Protestanten bestimmt sind) nach protestantischen so wie nach katholischen Grundsätzen gelehrt werden; auch müssen diese Lehrer bereit seyn, alles, was sonst noch den Glauben, die Sitten-Lehre, die Kirchen-Gebräuche, Kirchen-Verfassungen und Kirchen-Rechte der drey christlichen Confessionen berührt, im Fall vorhandener Liebhaber zu lehren.

23) In der staatsrechtlichen Section soll stets hin Rechts-Geschichte, römisches und deutsches Recht, Reichs-Geschichte, Staats-Recht, Lehen-Recht, Peinliches Recht, auch Staats- und Rechts-Praxis vorgetragen werden, welche unter fünf ordentliche Lehrer vertheilt seyn sollen, die daneben bereit seyn müssen, Unterricht zu geben über alles, was etwa von vorhandenen einzelnen Liebhabern begehrt wird, zur Einsicht in die Rechts-Verhältnisse der Regenten und Unterthanen in Bezug auf das deutsche Reich im Ganzen und auf die einzelnen Territorien im Allgemeinen, oder auf Unser Kursfürstenthum insbesondere, auch was die Rechts-Verhältnisse der Unterthanen untereinander nach ihren verschiedenen Ständen und Lagen betrifft.

24) In der ärztlichen Section, für welche sechs eigene Lehr-Stühle bestehen sollen, und

worin Alles muß erlernt werden können, was auf die Erkenntniß des gesunden und kranken Zustandes sowohl des menschlichen als thierischen Körpers, auf die Behandlung desselben in gesunden und kranken Tagen, auf die Kenntniß, Bereitung und Anwendung der dazu dienlichen innern und äußern Heil-Mittel, endlich auf die Vermeidung oder Beseitigung der in Weg tretenden Hindernisse der Gesundheit, Bezug hat; insbesondere aber muß stets, doch zum Theil in schicklichen Semester-Abwechslungen vorgetragen werden: Die Zergliederungs-Nerven- und Knochen-Lehre, die Natur-Lehre des menschlichen Körpers, die Gesundheits- und Entbindung-Lehre, die Krankheits-Kunde, innere und äußere Heil-Kunde, Instrumenten- und Binden-Kunde, offizielle Natur-Geschichte und pharmaceutische Scheidungs-Kunde, endlich die Thier-Arzeney-Kunde nach ihrem ganzen Umfange.

25) Für die staatswirthschaftliche Section sollen drey bis vier Lehrer aufgestellt seyn, welche sich in den Vortrag der Forst-Wissenschaft, Stadt- und Land-Wirthschafts-Bergwerks- und Feld-Messungs-Kunde, Land- und Wasser-Bau-Kunst, Kunst- und Gewerbs-Kunde, Scheides-Kunst, und Polizey-Wissenschaft zu theilen haben, und welche mithin bereit seyn müssen, in allem Unterricht zu geben, was die Kenntnisse, die Erhaltung und Vermehrung, auch richtige Anwendung der Staats-Kräfte betrifft.

26) Für die allgemeine Section, welche alle Gegenstände der geistigen und sinnlichen Erkenntniß nach ihren allgemeinen Modificabilitäten lehret, mithin anleitet, sie ohne Hinsicht auf einen besondern Zweck der Anwendung im Staat richtig aufzufassen, zu beurtheilen und zum Wachsthum zu verarbeiten, sollen sechs bis sieben Lehr-Stühle bestehen, unter welche die schönen Wissenschaften, die forschende Weltweisheit (die nemlich mit unsinnlichen Gegenständen sich beschäftigt, als Logik, Metaphysik, Natur-Recht, Moral, praktische Philosophie) die anschauende Weltweisheit (als reine und angewandte Mathematik und Natur-Lehre), die Kenntniß der wichtigsten Erfahrungs-Gegenstände (durch Statistik, Staaten-Geschichte, Cultur- und Handels-Geschichte, Natur-Geschichte, Geschichte der Weltweisheit, Erd- und Länder-Kunde) ausgetheilt werden, und zu welchen als achter Lehrer der in Mannheim anzusehende Universitäts-Astronom hinzu kommt, der, nebst der eigenen Beobachtung der Gestirne und Meteore, zugleich zur Pflicht habe, allen denen, die deßfalls dahin kommen, zu der Kenntniß und dem Gebrauche der Instrumente, auch der sichersten Art ihrer Anwendung die Anleitung zu geben.

27) In der bildenden Section sollen vorhanden seyn, vier Exercitien-Meister für Reiten, Fechten, Tanzen und Zeichnen, und zwey Sprachmeister für englisch, französisch und italienisch.

28) Als Diener der Universität bestimmen Wir einen Syndicus (der dieses Amt neben einer andern convenablen Stelle begleite, mithin nicht eigens dafür aufgestellt sey); drey Bibliothekare (aus der Zahl der Lehrer), einen Professor zur Zergliederungs-Anstalt, einen Kunst-Gärtner, einen Pedell oder Senats-Diener, einen Keitknecht, und einen Hausknecht (der zugleich der Bibliothek-Diener sey).

29) Aus den fünf oberen Sectionen sollen, von der kirchlichen die sechs ältesten Lehrer halbtkeilig aus beyden Religions-Theilen, von der staatsrechtlichen und ärztlichen von jeder die vier älteste von der staatswirthschaftlichen die zwey älteste, und von der allgemeinen die vier älteste ordentliche Lehrer Sitz und Stimme in dem akademischen Senate haben, in welchem alle allgemeine Studien- und Universitäts-Angelegenheiten berathen, und durch Beschluß nach den mehreren Stimmen erörtert werden.

30) Rector der Universität, die Wir auf diese Art von neuem begründen, wollen Wir selbst seyn, und Unsern Nachfolgern in der Kur diese Würde hinterlassen; mithin ist der erste amtsführende Vorsteher des General-Studii ein Prorector, der an Unserer Statt die Direction der ganzen Anstalt nach den von Uns ergehenden Verordnungen zu leiten und zu beleben habe. Er soll alle Semester am Schlusse desselben aus den Senats-Gliedern neu bestellt werden, und das zwar in dem Maße, daß,

nach einem Turnus, jederzeit der älteste der Senats-Glieder, der vorhin noch nicht in dieser Function gestanden ist, einrücke, wenn nicht in einer vorher unter dem Vorsitze des abgehenden Prorectors mit weissen und schwarzen Kugeln zu veranstaltenden geheimen Stimmensammlung, bey welcher alle besoldete Lehrer der fünf oberen Sectionen, diejenigen mit eingerechnet, welche nicht Senats-Glieder sind, Stimme zu geben haben, zwey Drittel schwarze Kugeln ihm die Exclusive geben, als in welchem Falle er für diesmal übergangen wird, und sein nächster Nachfolger im Alter ohne weitere Kuglung in das Prorectorat für diesmal eintritt, er aber gleich das nächstemal wieder in dem Turnus Mitbewerber ist. Der Prorector ist, so lange er im Amte stehet, unter allen in Heidelberg angestellten Dienern, welchen höhern Personal-Rang sie auch haben, der Erste; ist Vorsteher des Senats, Haupt des akademischen Gerichts und Polizen-Richter der Universität.

31) Das akademische Gericht besteht aus dem jeweiligen Prorector, den zwey jüngsten Lehrern der juristischen Facultät als Beysitzern, und dem Syndicus als Gerichts-Schreiber, und hat die strittigen Rechts-Händel, welche der Gerichtsbarkeit der Universität überlassen sind, zu untersuchen und zu entscheiden. Bloße gemeine Polizen-Vorfälle sind jedoch

nicht dahin zu ziehen, sondern werden von dem Prorektor unter Beyrath des Syndicus abgethan, und durch letzteren vollzogen.

32) Nebst diesem soll noch ein Ephorat bestehen aus sechs Gliedern, wovon aus der ersten Section, zwey nach der Religions-Gleichheit und aus jeder der folgenden vier Sectionen Eines gezogen sind, die Wir und Unsere Regierungsnachfolger eigens dazu, nach Zutrauen jedoch stets auf gutfindende willkürliche Aenderung, aus den sämtlichen Lehrern der Sectionen ernennen: diese haben auf den Lebenswandel und auf die Bildung zur Sittlichkeit und Wohlstandigkeit der dort studirenden Landes-Kinder, auch jener Fremden, die ihnen dazu von Eltern oder Fürsorgern empfohlen werden, genaue Aufsicht zu tragen, sofort, wo sie Abweichungen bemerken, in geheimen väterlichen Ermahnungen zuerst mit überredender Liebe, dann mit überweisendem Ernste, die betreffende Subjecte zurecht zu weisen, wo aber dieses nichts fruchtete, dem Senate zu weiterer Einschreitung davon Bericht zu geben. Dabey müssen sie sich jedoch von aller strengen Splitterrichterey, womit unschuldige, wenn auch dem reifern Alter geschmacklose, Vergnügen gestört, und eine schon männliche Geseßheit und Zurückhaltung von der aufblühenden Jugend gefordert wird, gänzlich enthalten.

33) Die Gerichtsbarkeit, welche Wir Unserer hohen Schule verleihen, besteht

a) in der Straf = Gerechtigkeits = Pflege über die in der bildenden Section angestellten Meister, über die auf eigene Hand lesenden Docenten, über die Diener der Universität, und über die der Matrikel einverleibten Studirenden, so lange die Vergehen von jener geringeren Art sind, welche Unser achttes Organisations = Edikt Art. 4. den executiven Landes = Stellen überläßt, (wo hingegen, so bald sie höherer Art sind, das akademische Gericht nur die Untersuchung, das Hof = Gericht der Provinz aber die Entscheidung hat); b) in der Civil = Gerichtsbarkeit über eben diese Personen und zwar so, daß das akademische Gericht als privilegirter Gerichts = Stand hier die Stelle der Hof = Gerichte vertritt, und daher von ihm die Berufung unmittelbar an das Ober = Hof = Gericht geht; und c) in der völligen Polizey = Gerichtsbarkeit sowohl über sämtliche Lehrer als Diener und immatriculirte Studenten. Hingegen eine Straf = Gerechtigkeits = Pflege oder eine Civil = Gerichtsbarkeits über die von Uns angestellten Lehrer der fünf oberen Sectionen gestatten Wir der hohen Schule nicht: sondern diese Jurisdiction bleibt Unserem Hof = Gerichte der Pfalz = Graffschaft; eben so wenig gestatten Wir ihr eine solche über jene Künstler und Professionisten, die für den Gebrauch der hohen Schule arbeiten, sondern über diese verbleibet die Gerichtsbarkeit dem ordentlichen Stadt = Gericht.

34) Da übrigens in Polizey = Sachen häufig der Fall vorkommt, wo ein und derselbe Vor-

fall Personen verschiedener Jurisdictionen umfasst, und alsdann zu schneller und zweckgemäßer Erledigung eine einmüthig zusammenwirkende Jurisdictionsausübung nothwendig ist: so bestellen Wir für solche Fälle eine Polizey-Commission, wovon der Prorector das vorsitzende Glied, sodann der Stadt-Director, ein Militär-Offizier und das jüngste Senats-Glied der staatsrechtlichen Section die Beisitzer, und ein Stadt-Gerichts-Actuar der Schreiber seyn sollen, welche alsdann zusammen dergleichen Vorfällenheiten zu untersuchen und zu beurtheilen, die unverweilte Vollziehung aber demjenigen Mitgliede, von dessen Jurisdiction der fehlerhaft Befundene ist, zur Einleitung zu überlassen haben, das jedoch diese unverweilt besorgen, und den Erfolg den übrigen Commissions-Gliedern anzeigen muß.

35) An Freyheiten bestätigen Wir den Lehrern und Lernenden alle jene, welche durch gemeine Reichs-Rechte, sodann durch Ordnungen und Herkommen der Pfalz-Gravität ihnen bisher dort zugestanden sind; hingegen gestatten Wir nicht, daß dergleichen Freyheiten auf Künstler und Gewerbs-Leute, welche für die Universität arbeiten, ausgedehnt werden, da diese an ihrem daraus ziehenden Verdienste sich billig eben so begnügen lassen müssen, wie andere ihres gleichen, die für andere Staatsdiener oder Staats-Zwecke arbeiten, und deswegen von den Lasten

ihres Standes vor andern gefreyt zu werden, mit Billigkeit nicht verlangen können; es hört also aller sogenannte Universitäts-Schutz, oder Universitäts-Freyheit in dieser Beziehung auf.

36) In Hinsicht auf das Recht, öffentlich beglaubte Bedenken zu stellen, auch akademische Würden und Lehr-Erlaubnisse zu ertheilen, bleiben die Lehrer des General-Studii nach allgemeiner Sitte in vier Facultäten eingetheilt. Die theologische besteht aus allen ordentlichen d. h. in der oben erwähnten planmäßigen Zahl einbegriffenen Lehrern der kirchlichen Section, welche schon über drey Jahre in solchem ordentlichen Lehramte stehen, (massen, ehe diese drey Jahre herum sind, ein ordentlicher Lehrer blos als Zuhörer zur Uebung den Facultäts-Sitzungen bezuzuwohnen, die ihm aufgetragen werdende Protokoll-Führung und andere Aufsätze zu fertigen, aber kein Stimm-Recht auszuüben hat, von welcher Carenz jedoch jene, die schon auf andern Universitäten ein öffentliches Lehramt begleitet haben, und von Uns hinberufen werden, frey sind, und gleich mit Stimme in die Facultät treten). Die juristische besteht aus den sämmtlichen Lehrern der staatsrechtlichen Section, die, wie gedacht, durch dreyjährige Dienst-Leistung oder deroer Surrogat qualificirt sind, weiter aus den beyden Kirchen-Rechts-Lehrern der ersten Section, sodann aus jenen Lehrern der staatswirthschaftlichen, welche etwa ein oder andern Rechts-Zweig hinlänglich erlernt und

dadurch sich befähigt haben, dieser Facultät inscribirt zu werden. Die medicinische Facultät nimmt, nebst den ordentlichen Lehrern der ärztlichen Section, die das Facultäts = Alter im Dienste haben, auch jene aus der staatswirthschaft Section auf, welche ein oder das andere Fach dieser Wissenschaft zu lehren sich befähigt haben. Endlich der philosophischen Facultät bleiben alle ordentliche Lehrer, die in der allgemeinen Section die hinlängliche Zeit angestellt sind, sammt jenen aus der staatswirthschaftlichen, welche keiner der vordern Facultäten einverleibt sind.

37) V o r s t e h e r jeder Facultät ist in der Regel der Aelteste der Facultäts = Glieder mit dem Titel Decan, und besorgt die Direction der Facultäts = Berathschlagungen und Facultäts = Geschäfte, der jüngst vorhandene, wenn auch nur außerordentliche oder auf seine Hand lesende Lehrer der Section (Doctor vel Magister legens) ist der Secretarius. Bey der theologischen Facultät aber ist ein Decan und Vice = Decan, davon der eine der evangelischen, der andere der katholischen Religion zugethan seyn muß; der Decan ist allemal der absolut Aelteste in der theologischen Facultät, unter welchem Religions = Theile der Lehrer er sich jeweils finde, und der Vice = Decan ist nachmals der älteste Lehrer jener Religions = Parthie, von welcher der Decan nicht ist.

38) Der Regel nach beschließen in jeder Facultät, wie in dem akademischen und gerichtlichen

Senate, die mehreren Stimmen. Hievon sind allein ausgenommen: a) die innern Religions- und Kirchen-Angelegenheiten eines einzelnen Religions-Theils, worüber Bedenken von der theologischen Facultät eingeholt werden; über solche haben blos die Facultäts-Glieder desjenigen Religions-Theils, welcher die Anfrage gestellt hat, zu berathschlagen und durch Stimmen-Mehrheit zu beschließen, (wobey hier, wie durchweg in Unsern Edikten, wo nicht namentlich eine nähere Bestimmung gesetzt ist, beyde Protestantische Confectionen für einen Religions-Theil gelten), b) die äußere oder rechtliche Kirchen-Verhältnisse, wobey die zwey Religions-Theile — Katholiken und Protestanten — in einem einzelnen Falle in Collision und Widerspruch sich befinden, und deswegen anfragen. In diesem Falle müssen sich aus der kirchlichen und staatsrechtlichen Section alle Facultäts-Glieder in eine Facultät, unter dem Namen der kirchenrechtlichen Facultät zusammensetzen, und den zum Bedenken vorgelegten Falle in Berathung nehmen. Fallen alsdann einmüthige Stimmen, oder kommt eine miteinander übereinstimmende Mehrheit der Glieder eines jeden der beyden Religions-Theile zu Stande, so wird nach dieser ein gemeinschaftliches Bedenken gefertigt; ist aber für das, was der eine Religions-Theil mit Einmüthigkeit oder Mehrheit für recht hält, auf der andern Seite nur eine Minderzahl der Stimmen oder

gar ein einmüthiger Dissens vorhanden: so muß das rechtliche Bedenken doppelt, nemlich auf die Ansicht des einen und des andern Religions- Theils, jedoch in ein und dasselbe Instrument verfaßt und ausgefertigt, und nun dem Rath- fragenden überlassen werden, welchen Gebrauch er davon machen könne und wolle.

39) In Absicht des Vortrags der Lehrer finden Wir nöthig, zwischen der allzugroßen Beschränkung, womit ehemals durchaus ein lateinischer Vortrag erfordert wurde, der manchen brauchbaren Lehrer einzelner Wissenschaften, besonders in staatswirthschaftlichen Fache und in einigen Zweigen der allgemeinen Section ohne Nutzen einzwängt, auch manchen Jüngling, der nur in diesen Zweigen und Fächern Vervollkommnung sucht, abhält, und zwischen der allzugroßen Licenz, wornach für alle Vorlesungen ein deutscher Vortrag nachgesehen wird, das den studirenden Jüngling der Mühe des Sprach- Studii, wenigstens in seiner Idee, überhebt, und dadurch dem in unsern Tagen ohnehin so überhandnehmenden Geist der Frivolität Oberflächlichkeit und Arbeits-Scheue immer mehr Nahrung gibt, eine Mittel-Strasse zu suchen, und wollen daher, daß die Collegien der staatswirthschaftlichen Section, dann jene des deutschen Rechts, der Geschichte und Erd-Beschreibung auch der schönen Wissenschaften nothwendig deutsch, jene der Dogmatik und Exegese, des

römischen und kanonischen Rechts, dann der Pathologie und Physiologie, in der Regel nothwendig lateinisch, alle übrige aber, nach Belieben des Lehrers, deutsch oder lateinisch, gelesen werden sollen. Uebrigens

40) In Hinsicht auf Collegien-Lesung muß jeder Lehrer ein Collegium von drey Stunden die Woche unentgeltlich (publice) lesen, wozu er entweder ein Examinatorium über seine ordentliche Collegien, oder einen interessanten Neben-Zweig seines Theils der Wissenschaften, den etwa die Studirenden um Zahlung zu besuchen Anstand nehmen würden, und der ihnen für ihre künftige Berufs-Bestimmung wichtig ist, auswählen, niemals aber nur einzelne Abschnitte eines ordentlichen Collegii dazu aussetzen, und damit dieses zu einer Nachhülfe für ein ordentliches Collegium machen soll. Sodann ist jeder auf ordentliche, das heißt mit einem mäßigen Honorar dankbar zu erkennende, Collegien (privata) wenigstens zwölf Stunden wöchentlich, die auf zwey oder drey Collegien — je nachdem es der Umfang ihres Inhalts fordert — vertheilt seyen, zu verwenden schuldig, und soll sich außerdem, so weit es seine übrige Geschäfte und seine Gesundheits-Umstände zulassen, wenn außerordentlicher Weise an ihn von einer Anzahl Studirender begehrt wird, ein Collegium zu lesen, das in den Umkreis seines Lehr-Fachs einschlägt, bereit finden lassen, so

halb dafür durch diejenigen, die darum ansuchen, ihm eine ordnungsmäßige Vergeltung seiner Mühwaltung zugesichert wird. Uebrigens gilt von praktischen Vorlesungen wegen der außer der Stunde zu besorgenden Correctur der Arbeiten eine Stunde für zwey in Absicht auf obige Stunden Vorschrift.

41) Die Collegien-Gelder anlangend, so soll jene Vergeltung darin bestehen, daß dem Lehrer für das halbe Jahr von einer außerordentlichen Stunde, die er wöchentlich gibt, zwanzig Gulden, also z. E. von einem Privatissimum von wöchentlich vier Stunden achtzig Gulden für das Semester, zu Theil werde, wenn er nicht selber sich bewogen findet, um einen geringern Tax selbiges zu lesen. Die Verdankung der ordentlichen Collegien aber soll bey der kirchlichen und bey der allgemeinen Section mit drey, vier oder fünf Gulden geschehen, je nachdem solches vier- fünf- oder sechsmal die Woche gelesen wird, bey den übrigen drey Sectionen, der staatsrechtlichen, ärztlichen und staatswirthschaftlichen aber, mit drey- vier- fünf Reichsthalern, welche Verehrung im zweyten Monate des Semesters längstens bezahlt werden soll. Dabey findet für die doppelten Collegien, nemlich für jene, die, um in einem halben Jahre absolvirt zu werden, des Tages zweymal gelesen werden müssen, ein verdoppelter Tax statt. Für die practischen Collegien aber in jedem Fache, wo der Studirende Ausarbeitungen zu Hause zu ma-

den hat, die dann der Lehrer außer der Stunde durchsehen und verbessern muß, ist ein Honorar von sechs, neun bis zwölf Reichsthalern erlaubt, je nachdem ihm zwey, drey oder vier Stunden die Woche gewidmet sind. Jedem Inländer, der ein Zeugniß gänzlicher Armuth mitbringt, aber wegen besonderer Fähigkeiten doch zum Studiren gelassen und unterstützt wird, muß es ganz, und jedem Inländer, der ein Zeugniß sehr eingeschränkter Studien-Mittel vorweist, zur Hälfte erlassen werden. Diese Zeugnisse müssen jedoch von der geistlichen und weltlichen Orts-Obrigkeit seiner Heimath auf Pflicht und Gewissen ausgestellt, und von demjenigen Unserer Kirchen-Collegien, unter welches er der Religion nach gehört, nach Erwägung seiner Vermögens-Umstände und seiner Gaben (maßen die Talentlosen oder Unfleißigen nie durch dergleichen Attestate unterstützt, auch überhaupt nicht zum Nachtheile der Lehrer hierin leicht zu Werke gegangen werden soll) — bestätigt seyn.

42) Alle Collegien müssen auf halbjährige Course eingetheilt seyn, mithin mit jedem halben Jahre sich schließen, damit Niemand in Beziehung und Verlassung der Universität unnütze Zeit verlieren dürfe. Jeder Lehrer ist dabey schuldig, gleich Anfangs seine Eintheilung so zu machen, daß er gleiche Zeit und Sorgfalt auf das Ende, wie auf den Anfang der Collegien, verwenden könne; mithin nicht am Schlusse durch Eile oder Stunden-Verdoppelung eine auf den Anfang zu reichlich verwendete Zeit einbringen müsse.

43) Es sollen von Zeit zu Zeit und wenigstens zweymal im Semester öffentliche Disputir-Übungen in allen Sectionen über aufzugebende Sätze gehalten werden, damit die Studirenden an Aufmerksamkeit in Erfassung und an Gegenwart des Geistes in Beantwortung der Argumente gewöhnt werden; und sollen solche in den drey obern Sectionen abwechselnd deutsch und lateinisch, in den beyden untern blos deutsch, gehalten werden. Der letzten Disputation des Semesters, nach dessen Endigung ein Inländer abgehen will, muß er nothwendig noch anwohnen, und darin von seinen Fortschritten Proben ablegen.

44) Der Legal-Ferien bey dem General-Studium sollen zwey seyn zwischen beyden Semestern des Studien-Curses; die ersten je nachdem Ostern vor und auf oder nach dem sechsten Aprill fällt, letztern Falls, wo nemlich Ostern spät fällt, vom Sonntag Judica bis zum Sonntag Quasimodogeniti; erstern Falles aber vom Sonntag Palmarum bis zum Sonntag Misericordias; die zweyten sollen, wenn das Frühjahr Semester auf Quasimodogeniti aufhörte, mit dem siebenzehnten Sonntage nach Pfingsten oder sechszehnten nach Trinitatis anfangen, wenn jenes aber auf Misericordias aufhörte, auf den achtzehnten nach Pfingsten, oder siebenzehnten nach Trinitatis, und drey Wochen, mit hin bis zum 20. oder 21. Sonntage nach Pfing-

sten dauern. Weiter aber werden keine Ferien gestattet, sondern es muß jeden Tag, der nicht ein Sonntag oder ein in Unsern Landen gebothener Feyertag eines oder des andern Religions-Theils ist, die Lesung der Collegien fortgesetzt werden.

45) Die gewöhnliche Studienzeit auf der Universität für die Inländer soll in der kirchlichen Section drey Jahre, in der staatsrechtlichen und ärztlichen aber drey und ein halb Jahr, in der staatswirthschaftlichen endlich zwey und ein halb Jahr seyn. Doch gestatten Wir in jeder dieser Sectionen für den, der von Lycæen kommt, der im ersten halben Jahre Fleiß und Talent bewiesen hätte, und wegen Vermögens = Schwäche, vorhabenden Besuchs weiterer Akademien oder anderer erheblichen Ursachen alsdann eine Abkürzung seines Studien = Laufs bey dem Senate begehrte, daß ihm ein halb Jahr der oben vorgeschriebenen Zeit, unter der Bedingung, nachgelassen werde, daß er mit etwas mehrerer Anstrengung in diesem Zeitraume alle jene Collegien dennoch besuche, die er nach dem Studien = Planc zu erlernen nöthig hat. Es soll nemlich,

46) was diesen Studien = Plan betrifft, von dem Senate demnächst, wenn er vollzählig seyn wird, für jede Section ein Entwurf gemacht werden, welche Collegien jeder Studierenden halbjährig, und in welcher Ordnung, um sie gehörig zu fassen, er sie besuchen müsse; dieser

soll, zur Approbation, an Uns auf Ostern künftigen Jahres eingeschickt werden, wornach alsdann die hinkommenden Inländer oder den Ephoren empfohlenen Ausländer von diesen gleich bey ihrer Ankunft über die zweckmäßige Einrichtung ihres Studii so zu instruiren sind, daß jedoch je nach dem Maße der mehreren Vorkenntnisse, die sie etwa mitbringen, oder der besondern Neben=Absichten, die sie bey ihrem Studio noch erreichen wollen, vernünftig ab- und zugethan, niemals aber die einmal im Studien=Plane vorgeschriebene Folge=Ordnung der Collegien umgekehrt werden darf. Ausländer, die, wie gedacht, nicht besonders zur Leitung ihrer Bildung empfohlen sind, sollen jedoch an diesen Studien=Plan nicht gebunden seyn, sondern einzeln völlig freyen Wahl genießen.

47) Von Ostern des Jahres 1804 soll jeder Inländer aus den sämtlichen Provinzen Unserer Kurlande, der von Gymnasien abgehet, die Universität Heidelberg zu beziehen, und darauf das geringste Maß der obigen Studien=Zeit zuzubringen schuldig, und erst nach deren Vollendung weitere Universitäten nach Belieben zu beziehen befugt seyn. Wer dieses unterläßt, macht sich der Ansprache auf Bedienstung im Lande verlustig, wenn nicht eine nur in seltenen Fällen wegen außerordentlicher Umstände allenfalls zu hoffende Dispensation von Uns erwirkt worden wäre.

48) Jeder Studierende, der ankommt, besonders aber ein Inländer, muß das Entlassungs-Zeugniß von der letzten von ihm besuchten Mittel-Schule, oder, wenn er von einer andern Universität kommt, seiner dortigen Immatriculirung urkundlich vorlegen, und sich darauf gegen die geordnete Gebühr in die Universität-Matrikel, und zwar längstens in den ersten vierzehn Tagen eintragen lassen.

49) Jeder Inländer, der abgeht, muß ein Senats-Zeugniß seines wissenschaftlichen und sittlichen Betragens erheben, um es seiner Bittschrift um Zulassung zur Prüfung bey der Behörde vorlegen zu können: einzelne Zeugnisse der Lehrer dürfen aber für sie weder gefordert noch gegeben werden, sondern der Senat hat, nach mündlicher, oder bey den noch nicht im Senate befindlichen Lehrern schriftlich eingeholter Vernehmung derselben das gewissenhafte Zeugniß über die Collegien, die frequentirt worden sind, über den Fleiß in deren Besuchung, über die Fortschritte in deren Erfassung und über die sittliche Aufführung, nach der Majorität der Stimmen anzustellen, die sämtlichen Botirenden aber haben über den Inhalt der einzelnen Stimmen, das überhaupt den Senats-Berathschlagungen schuldige Stillschweigen hier doppelt heilig zu beobachten, da Wir im Uebertretungs-Falle solchen scharf und allenfalls mit Dienst-Entlassung zu ahnden Uns nicht entlassen werden.

50) Für die dortige Bibliothek bestimmen Wir aus den Bibliotheken der in Unsern Landen aufgehobenen Klöster als jene, welche noch nicht in der Universitäts-Bibliothek vorhanden sind; deren weitere Ergänzung muß aus den dazu ausgesetzten Geldern geschehen, woben die einzelnen Lehrer, was sie wünschen, halbjährig anzuzeigen, und die Bibliothekare nach Kräften des Fonds die Auswahl vorzuschlagen, so dann der Prorector mit den vier Facultäts-Deccanen solches zu approbiren oder zu rectificiren haben.

51) Wie für andere nöthige Hülf-Anstalten, als ein Accouchir-Haus, eine ärztliche praktische Unterrichts-Anstalt u. dgl. zu sorgen, auch ob und wie besondere Universitäts-Kirchen-Anstalten einzurichten seyen, darüber behalten Wir Uns vor, die Resolutionen nach und nach zu ertheilen, wenn Wir von allem Einschlagenden hinlängliche Kenntniß werden erlangt haben.

52) Die Oberaufsicht über dieses ganze General-Studium soll keinesweges einem besondern Curatel-Amt, sondern unmittelbar Unserm Geheimen Rathes-Collegio anvertraut seyn, und von diesem im Regiments-Rathe besorgt werden, an welches daher alle Berichte des akademischen Senats erstattet werden, und von welchem solcher alle schriftliche Weisungen zu empfangen hat. Hingegen sollen bey diesem stets zwey der Geheime-Räthe oder Referendarien,

deren der eine evangelisch, der andere katholisch sey, als Curatoren aufgestellt seyn, welche in dieser Eigenschaft jedoch keine eigene Stelle bilden, sondern nur das Referat haben in allen Vorfällen, welche das General-Studium betreffen, sodann die Obforge darüber, mithin den Vorschlag alles dessen, was seine Bervollkommnung fördert, endlich die Vollziehung derjenigen landesherrlichen Entschliessungen, welche persönliche Einschreitung erfordern.

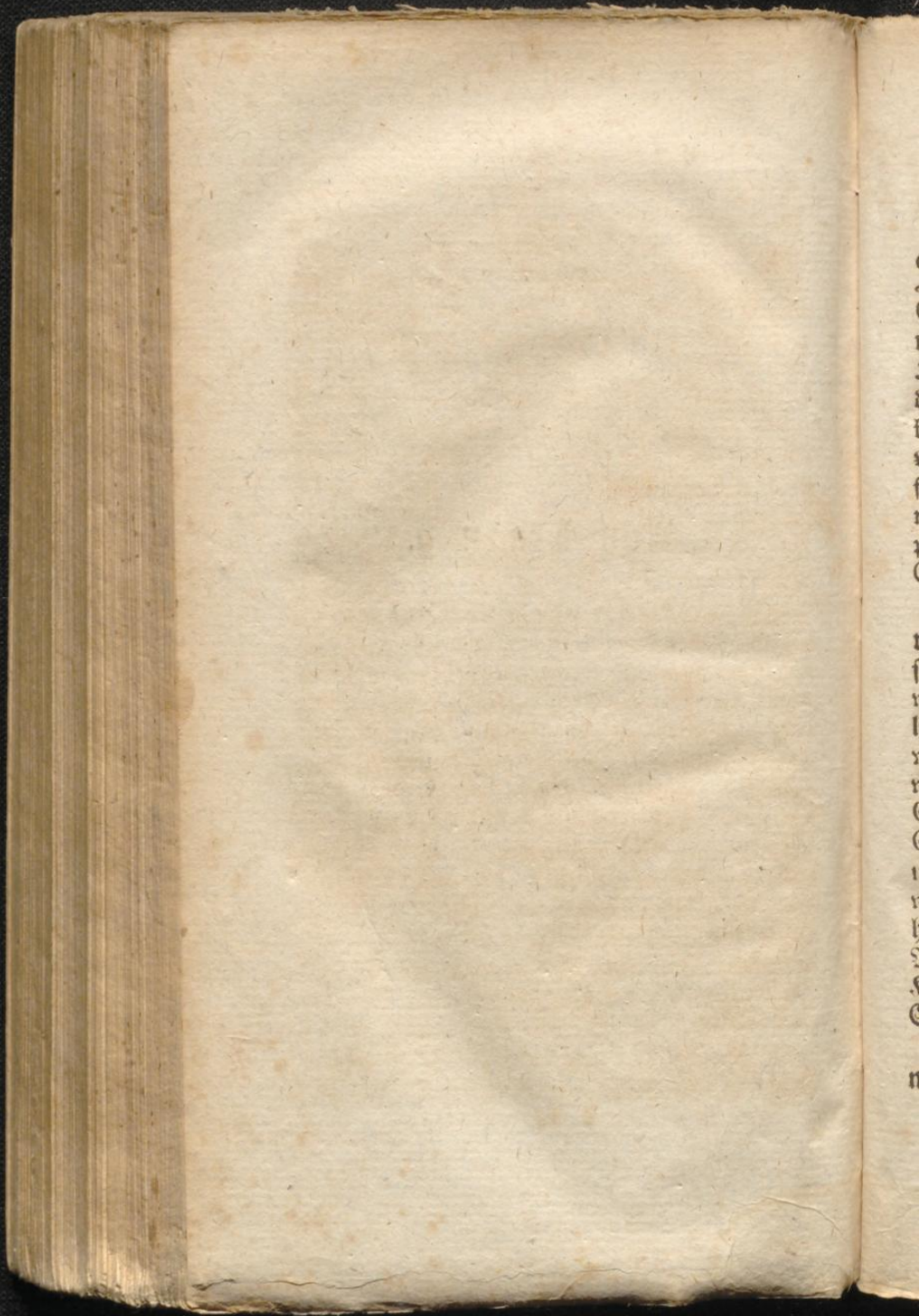
Was zur Vollziehung dieser Unserer landesherrlichen Willens-Meynung weiter nöthig ist, werden Wir wegen der hohen Schule verfügen, und wegen der übrigen Schul-Anstalten ist solches andurch Unsern betreffenden Kirchen-Collegien empfohlen. Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben unter dem größern Staats-Insel in Unserer Residenz-Stadt Karlsruhe den 13ten May, 1803.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi
Electoris proprium.

Vt. Posselt.

A n h a n g.



Der Durchlauchtigste Fürst und Herr
Carl Friedrich Markgraf zu Baden
und Hochberg, des Heiligen Römischen Reichs
Kurfürst etc. Haben nunmehr zu Vollführung
der in Ihrem ersten Organisations = Edikte be-
kannt gemachten Realeinrichtung Ihrer directi-
ven Landes = Administration mit Hinsicht auf die
für den Anfang eingetretene Nothwendigkeit ei-
ner mehrfachen Ueberschreitung der für den Haupt-
plan bestimmten Personen = Zahl folgende Dienst-
Ernennungen beliebt:

Als wirkliche adeliche Geheime-
räthe haben Sie nebst den bisher schon in die-
ser Eigenschaft in Ihren Diensten gestandenen,
welche da sind: Christian Heinrich Freyhr. Gay-
ling von Altheim Finanzminister, Georg Lud-
wig Freyhr. von Edelsheim Minister der aus-
wärtigen Angelegenheiten, Carl Freyhr. von
Geusau Oberjägermeister, Carl Freyhr. von
Geusau Obristkammerherr und Friedrich Ca-
mill Marquis von Montperny Obermarschall,
weiter gnädigst aufgenommen: Heribert von Frey-
herrn von Dahlberg Oberhofmeister und Staats-
Minister, Ludwigen Freyhrn. von Wöllwarth
Kreisgesandten, Felix Freyhrn. Rüdts von
Collenberg Oberhofrichter.

Zu wirklichen gelehrten Gehei-
meräthen haben Sie nebst den vorhin schon

in dieser Eigenschaft angestellt gewesen, als nemlich den Geheimen-Räthen, Georg Christoph Krieg, Carl Friedrich Seubert Emanuel Meier, Johann Nikolaus Friedrich Brauer und Maximilian Wilhelm Reinhardt, nunmehr weiter angestellt: den bisherigen Oberbeamten des Oberamts Carlsruhe Friedrich Wilhelm Preuschen, den ehedorigen Hofgerichts-Vicedirector Georg Friedrich Fein und den ehedorigen Hofraths-Director Ernst Sigmund Herzog.

Den Geheimenraths-Sitzungen für beständig anzuwohnen, sind aus obigen wirklichen Geheimenräthen besonders angewiesen: die Staatsminister von Bayling und von Edelsheim, sodann die Geheimenräthe Meier, Brauer, Reinhardt und Herzog.

Für das Geheimereferendariat sind ernannt: der ehemalige Reichsstadt-Rothweilische Oberbürgermeister Baptist Hofer, und der ehemalige Bruchsalische Geheimen- und Hofrath Joseph Carl Oehl, beyde mit Charakter und Rang als Geheimereferendarien, sodann der seitherige Hofrath und Oberamtsverweser zu Müllheim Carl Maximilian Maler, der hiesige Hofammerrath Carl Christian Klose, und der Legationsrath und Geheimesecretär Friedrich August Wielandt, alle drey als Geheimen-Hofräthe.

Bei dem Geheimesecretariat sind angestellt: der Geheimen Legationsrath Peter

Poffelt; die Legationsräthe Franz Heinrich Tiffot, Georg Gros und Carl Ludwig Ring; sodann die Geheimenssecretäre: Wilhelm Reinhardt, Ludwig Winter und Friedrich Gerstlacher.

Für die Geheime-Registratur sind verordnet: der Geheime-Archivrath Friedrich Mattheus Vierordt, der Kanzleyrath Carl Gottlieb Obermüller, der Kanzleyregistrator Johann Jakob Helbing, und der Geheime Kanzlist Carl Friedrich Johann Crusius.

Zum Oberrevisorat die Rechnungsräthe Ernst Ludwig Walther, Carl Friedrich Delenheinz, und der Rechnungsrevisor Daniel Friedrich Waag.

Zur Geheimen Schreibstube die Geheimen-Kanzlisten und Secretarien: Johann Conrad Müller, Carl Ludwig Jakobi, Friedrich Jakob Kraut, Johann Adam Weis, Christoph Leonhardt Klein, Aloys Matthei, Johann Baptist Dollhofen und Joseph Herbich (die drey letztern von Bruchsal); von einem weitem Kanzleypracticanten haben Serenissimus Elector die Ernennung Sich noch vorbehalten, sodann zum jüngsten Kanzleypracticanten Carl Fischern von hier ernannt, und als Geheimen Cabinettskanzlisten den Scribenten Wilhelm Franz Weis angenommen.

Das Archivariat ist folgendermaßen bestellt: Alt-Archivar Ehrhardt Steinhäuser

Geheimer Hofrath (zu Rastatt verbleibend);
 Amtsführender Archivar: Johann Friedrich
 Herbstler Hofrath; Archivräthe, Justin Hein-
 rich von Hillern, seitheriger Rath'sconsulent zu
 Biberach zum General-Archiv dahier; Johann
 Michael Bürger von Bruchsal zum Provinzial-
 Archiv in Mannheim; Johann Baptist Kolb
 zum Provinzial-Archiv in Mörsburg; Ernst
 August Gold zum hiesigen Territorial- und
 Provinzial-Archiv; Archivsaffessoren, Advoca-
 cat Johann Friedrich Molter zum hiesigen Ar-
 chivtheil, und Anton Soldner zum Mannhei-
 mer Archivtheil; Archivsregistratoren, für
 Carlsruhe Christoph Friedrich Becker; für
 Mörsburg Aloys Jeph; Archivspracticant für
 Carlsruhe Bibliothek Accessist Friedrich Mol-
 ter; Archiv-Kanzlisten: Carl Mezger für
 Mannheim, und Johann Georg Klein für Carls-
 ruhe. Dabey sind zu Commissarien ernannt
 als Generalcommissarius der Geheimerath
 Brauer; als Specialcommissarien: der Ge-
 heimehofrath und Referendar Maler für Carls-
 ruhe, der Regierungsrath Friedrich für Mann-
 heim, und der Hofrath Koll für Mörsburg.

Von Generalcommissionen ist die
 Forstcommission vorderhandst noch aus-
 gesetzt. Die Straßencommission be-
 steht aus dem Geheimerath und Finanzminister
 von Gayling, Geheimerath und Oberjägermei-
 ster von Geusau, Generalmajor und Oberstraf-

fenauffeher von Beck, Geheimhofsath und Re-
 ferendar Maler, Obristlieutenant und Ober-
 teichaufseher Vierordt, Kammerrath Volz dem
 jüngern, und Ingenieur Johann Gottfried
 Zulla. Die Baucommission bilden der
 Minister von Gayling, Geheimrath Meier,
 Hofkammerrath Bernhard, Baudirector
 Weibrenner, und Landbaumeister Frommel.
 Für die Sanitätscommission ist der
 Minister noch nicht ernannt, im übrigen sind
 dazu verordnet der Geheimrath Brauer, der
 Oberhofsath und Stadt-Physikus Schweick-
 hardt, Geheime Hofrath Sensburg, Ober-
 Hofrath und Leibarzt Maler, sodann Hofrath
 und Landphysikus Flachsland; als correspondi-
 rende Rätthe: der diesseitige Oberhofsath und
 Professor Mai in Heidelberg, der Hofrath und
 Physikus Hirsch in Bruchsal, der Hofrath und
 Physikus Waldmann in Mörsburg; als Bey-
 sizer für geeignete Fälle: der Hebarzt Rath
 Zandt, der Wundarzt Rath Herbst, und der
 Thierarzt Geheime Kämmerier Vierordt das
 hier. Die Arbeitshauscommission
 ist übertragen dem Geheimrath Reinhardt,
 Geheimreferendar Hofer, Hofrath Holzmann
 und Hofkammerrath Volz dem ältern. End-
 lich das Wittweneassadirectorium
 der weltlichen Dienerwittwengesellschaft der Bas-
 denschen Markgrafschaft sollen besorgen: der Ge-
 heime-Rath Meier, Geheime-Hofsath Ma-
 ler, Geheime Hofrath Sensburg, Kammer-

rath Kaufmann, und Hoföconomierath Bierordt.

Das Kurfürstliche Oberhofgericht hat zum Oberhofrichter: den obengenannten wirklichen adel. Geheimen Rath Felix Rüdts von Collenberg; zum Vicekanzler, (mit dem dieser Stelle angewiesenen Rang in der dritten Rangclasse) den vorigen Bruchsalischen Vicekanzler Carl Bez; zu Rätthen: die Geheimenhofräthe Bernhard Siegel (vorhin Oberappellationsrath zu Mannheim), Albert Ludwig von Ritzmann (bisher Consistorialdirector in Heidelberg), Christian Friedrich Walz (vorhin Hof- und Justizrath dahier); sodann die Oberhofgerichtsräthe (denen mittelst dieses Characters der Platz in der fünften Rangclasse angewiesen ist): Ernst Freyherr von Stengel (vorhin Hofgerichtsrath zu Mannheim), Jakob Edler von Traiteur (vorhin ebendort Hofgerichtsrath), Wilhelm Schmitt (bisher Hofrath des Fürstenthums Bruchsal). Secretarien und Registratoren: Hofrath Wilhelm Lippert, Hofrath Caspar Joseph Schott, Kanzleyrath Philipp Gottwald (sämtlich zuvor in Bruchsalischen Kanzleydiensten). Kanzellisten: die dortigen bisherigen Regierungs- Kanzlisten Georg Weigel und Neponuck Faisoul. Dieses Oberhofgericht hält Dienstags in jeder Woche Sitzung des vollen Rathes und Freytags Audienz des Oberhofrichters oder Vicekanzlers und zweyer Rätthe.

Bei den Kirchencollegien ist die Bestimmung folgendermaßen gemacht:

Zum evangelisch = lutherischen Kirchenrath sind ernannt: Director, der oben schon genannte Geheimerath Brauer; Käthe: Gottlob August Titel, Geheimer Kirchenrath und Professor (geistlicher Rath); Johann Gerhardt Herzberg Geheimer Hofrath (weltlicher Rath); Johann Leonhardt Walz; Oberhofprediger (geistlicher Rath); Wilhelm Friedrich Bucherer Hofrath und Professor (weltlicher Rath); Nikolaus Sander, Kirchenrath und Professor (geistlicher Rath); Kirchenrath und Stadtpfarrer Daniel Pfeiffer zu Heidelberg (correspondirender geistlicher Rath der Pfalzgraffschaft); Christian Daniel Volz, Hofrath vorhin Consistorialrath zu Heidelberg (weltlicher Rath); Christian Bernhard Gofel, Kirchenrath und Stadtpfarrer daz hier (geistlicher Rath); Kirchenrath und Stadtpfarrer Johann Friedrich Wittich zu Mannheim (correspondirender geistlicher Rath der Pfalzgraffschaft); Hofraths = Assessor Carl Preuschen (weltlicher Rath). Endlich sind dahin als auswärtig angestellte Kirchenräthe ernannt: Johann Friedrich Köster Specialsuperintendent des Sprengels Aglasterhausen; Christian Theodor Wolf Stadtpfarrer in Heidelberg und Special des Sprengels Heidelberg; endlich Johann Wilhelm Volz Stadtpfarrer und Special des

Sprengels Biberach. Secretär: Carl Ludwig Wilhelm. Registrator: Christian Berthold, (vorhin Consistorial = Secretär in Heidelberg); Protokollist: Georg Friedrich Heidinger auch Kirchenraths = Secretär. Das Collegium hält wöchentlich am Donnerstag seine Sitzungen.

Den evangelisch reformirten Kirchenrath haben Ihre Kurfürstliche Durchlaucht unter einseitiger Benennung des Directors Carl Emanuel Fuchs, des Kirchenraths Johann Friedrich Mieg (geistlicher Rath), des Kirchenraths Daniel Ludwig Wundt (geistlicher Rath), und des Hofraths Johann Peter Wächter (weltlicher Rath), noch näher zu organisiren vorbehalten. Er hält Mittwochs seine Sitzungen.

Zu der katholischen Kirchen-Commission sind ernannt: Director, Kurfürstl. Geheimerath und Stiftsprediger Adam Gärtler; Vicedirector: Geheimer Hofrath Aloisius Dahmen (referirender weltl. Rath); Räthe: Kurfürstl. Geheimer Kirchenrath und Bischöflich geistlicher Rath Friedrich Ludwig Nothe (see (consultirender geistl. Rath); Oberhofgerichtsath von Stengel (frequentirender weltl. Rath); Oberhofgerichtsath Schmidt (desgleichen); Hofrath Schmitz von Auerbach zu Mannheim (correspondirender Rath der Pfalzgrafschaft); Hofrath von Haimb zu Mannheim (desgleichen); Hofrath Mallebrein dahier (cor

respondirender Rath der Markgraffschaft); Hofrath Stebel dahier (desgleichen); Hofkammer- rath Michael Philipp Pfeiffer (referirender weltlicher Rath); Kurfürstl. Schulrath und Pfarrer zu Odenheim Philipp Joseph Brun- ner (consult. geistlicher Rath); Assessoren: Kanzleyrath Caspar Dühmig zugleich erster Secretär; Kammerrath Joseph Stumpf, zu- gleich erster Revisor. Secretär: Franz An- ton Simmler; Revisoren: Anton Cetti; Ignaz Stiegliz; Kanzellisten: Joseph Moriz Motsch und Franz Andreas Eger. Die Kir- chencommission hält wöchentlich am Donnerstag ihre Sitzungen.

Die Provinzial- Dicasterien haben Ihro Kurfürstl. Durchlaucht folgendermaßen zu besetzen gnädigst geruhet:

Das Hofraths- Collegium der Badenschen Markgraffschaft hat zum Präsidenten: den Freyherrn Carl Wilhelm von Marschall. Hofraths- Directoren: Phi- lipp Rudolf Stöffer für den ersten oder staats- rechtlichen Senat; Johann Friedrich Eichrodt für den zweyten oder staatswirthschaftlichen Se- nat. Rätthe, und zwar Geheime Hofrätthe: Carl Christian Freyherrn. von Berkheim (für bey- de Senate), Joseph Friedrich Enderlin (dis- pensirt von ordinären Geschäften), Carl Lud- wig Wielandt (ersten Senats), Johann Frie- drich Junker (für beyde Senate), Ernst Phi-

lipp Sensburg, vorhin Hofrath zu Bruchsal (ersten Senats), Christoph Bohnlich (für beyde Senate, zugleich erster Kammer = Anwald), Johann Gerhard Herzberg (ersten Senats und Kirchenrath.) Hofkammer-Rath Joseph Lauer von Bruchsal (zweyten Senats). Hofräthe: Philipp Heinrich Holzmann (ersten Senats), Joseph Mallebrein (ersten Senats und correspondirender Kirchen-Commissions = Rath), Joseph Stebel, zeitheriger Syndicus der Stadt Gengenbach (für beyde Senate, zugleich zweyter Kammer = Anwald und correspondirender Kirchen-Commissions-Rath). Hofkammer-Räthe: Johann Christoph Volz (zweyten Senats), Christoph Friedrich Bernhardt (zweyten Senats). Hofrath Carl Graf von Benzel (ersten Senats, vorhin Hof = Gerichts = Rath in Mannheim). Kammerräthe: Friedrich von Münzesheim (für beyde Senate), Carl Volz (zweyten Senats), Friedrich Kaufmann (des gleichen). Hofraths = Assessoren: Ludwig Reinhardt von Gemmingen (zweyten Senats), Carl Preuschen (ersten Senats, auch Kirchenraths Beisitzer), Daniel Anton Schmutz (zweyten Senats, vorhin Revisor in Bruchsal), Friedrich Paul Künstle (für beyde Senate, vorhin Archivar in Gengenbach). Endlich als Medicinal-Referenten, den Hofrath und Landphysicus Dr. Johann Jacob Conrad Flachsland. Zum Secretariat: Franz Carl Schwarz, Kanzleyrath; Johann Theoporus Sachs,

Daniel Reinhard Heidenreich, Johann Friedrich Seeber, Ernst Friedrich Obermüller, Johann Gottfried Obermüller, Johann Carl Reimund Groos, sämtliche Hofraths-Secretäre. Ernst August Wielandt, August Meerwein, Carl Friedrich Victor Jägerschmitt, Georg Adam Carl Balthar (von Bruchsal), Franz Leopold Wolf, Carl Anton Heinisch, sämtliche Kanzley-Secretäre, den Rang der ehemaligen Kammer-Secretäre habend. Rechnungskammer und Zettelverwaltung, und zwar Vorsteher: Carl Victor Jägerschmitt Kammerrath. Rechnungsräthe: Heinrich Wilhelm Schenk, Johann Christian Eneselius, Philipp Friedrich Gerstlacher, Carl Alexander Bauer, Jacob Weisfinger, Johann Philipp Jacob Umrath, Johann Christoph Silbereisen, Daniel Pfeilsticker, Carl Christian Gebhard und ein noch Unbenannter. Rechnungsrevisoren: Carl Ludwig Gold, Philipp Heinrich Baurittel, Johann Gottlieb Ruethardt, Christian Friedrich Wenzelbach, Johann Jacob Barthold, Georg Heinrich Meier, Ludwig Pfeiffer, Ferdinand Würz, Franz Diez, Moys Lump, Carl August Kölle. Commun-Revisoren: Carl Philipp Eberhardt Kaufmann, Johann Christian Hahn. Registratur: Carl Philipp Mosdorf, Jakob Christoph Goering, Christoph Magnus Leichtlin, Peter Joseph Nold (von Bruchsal), Carl Theodor Salzer, sämtliche Hofraths-Regi-

stratoren den Rang mit den Hofraths-Secretären habend; Johann Philipp Crezelius, Carl Ludwig Friederici und Johann Peter Koll, Kanzley-Registratoren, den Rang mit den Kanzley-Secretären habend. Schreibstube: Johann Baptist Diesebach (von Bruchsal), Christian Conrad Dill, beyde Secretäre, Johann Georg Kniese, Carl Philipp Bek, Johann Jakob Strohmeier, Christoph Herzbich, Ferdinand August Schmidt, Ernst Groos, Philipp Friedrich Helminger, Johann Wilhelm Christian Cneselius, Christian David Hartmann, nebst einem noch Unbenannten. Das Collegium hält täglich Session, eisen um den andern Tag der erste oder zweyte Senat.

Das Hofgericht der Markgrafschaft hat zum Hofrichter: den adelichen Titular-Scheimerath Carl Wilhelm Ludwig Friedrich von Drais; zu Rätthen: den Geheimen Hofrath Matthäus Buchhold (vorhin Hofrath in Bruchsal); die Hofräthe: Philipp Jacob Scheuermann, Friedrich August Hartmann, Joseph Kaspar Baumgartner (vorhin Hochstift Baselscher Syndicus); Justizräthe: Bernhard Rahe, Joseph Bordonello, Georg Friedrich Frank. Hofgerichts-Affessoren: Wilhelm von Baumbach (vorhin Hofgerichts-Accessist), August Welper, Bernhard Simon Walther, (zuvor geheimer Expeditior zu Bruchsal). Me-

dizinal-Referent: Stadt-Physicus Wilhelm Hermann. Dessen Kanzley besorgen Anton Kieblinger und Christoph Friedrich Huber als Hofgerichts-Secretäre; Johann Friedrich Dresch als Hofgerichts-Registrator; Adam Förderer (von Bruchsal), Fidelis Anton Troll (von Mahlberg), und Franz Lorenz (von Bruchsal) als Kanzellisten. Dieses Gericht hat wöchentlich zweymal Dienstags und Frentags Sitzungen, und dazwischen so oft nöthig Audienzen.

Das Hofraths-Collegium der Pfalzgraffschaft hat zum Präsidenten: den Freyherrn Ludwig von Hövel (vorhin Rheinpfälzischen Hofrichter); Vicepräsident: der adeliche Titular-Geheimerath Franz Freyh. von Brede; Hofraths-Director: Sigismund von Dawans. Räte: der Geheime Hofrath Ignaz von Reichert (ersten oder staatsrechtlichen Senats); die Hofräthe: Wilhelm Baum (vorher Hofrath und Kammer-Consulent dahier, für beyde Senate), Franz Adam Schmitz von Auerbach (ersten Senats und correspondirender Kirchen-Commissions-Rath), Johann Anton Guignard (vorhin Hofrath in Bruchsal, für beyde Senate, auch erster Kammer-Anwald), Franz von Haimb (vorhin Hofrath in Bruchsal, ersten Senats und correspondirender Kirchen-Commissions-Rath); Hofkammerräthe: Arnold Link

(zweyten Senats), Johann Georg Holzmann (vorhin Kammerrath in Bruchsal, desgleichen) Friedrich von Manger, (für beyde Senate); Hofrath: Johann Heinrich Zeller, (vorhin Consistorial-Rath in Heidelberg (für beyde Senate und zweyter Kammer-Anwalt). Regierungsrath: (mit der diesem Charakter angewiesenen Stelle in der siebenten Rangklasse bey den Justiz- und Kammer-Räthen) Albert Friedrich, vorhin Archivar in Mannheim (ersten Senats); Kammerrath: Johann Georg Gerwig, vorhin Oekonomieverwalter dahier (zweyten Senats) Regierungsrath: Franz Adam Betz; (ersten Senats); Hofraths-Accessist: Christian Friedrich Böckh (zweyten Senats); Medizinal-Referent: der Medizinalrath, Johann Georg Zehner. Zum Secretariat, die Kanzley-Räthe: Joseph Kessler und Andreas Karg; die Hofraths-Secretäre: Michel Krauß, Franz Ulmricher, Joseph Joachim (vorhin Secretär in Bruchsal), nebst einem noch Unbenannten. Expeditor: Stephan Maier. Zur Registratur: Johann Füllich, Paul Mezger, Peter Daninger, Wilhelm Barazetti, als Hofraths-Registratoren. R e c h n u n g s k a m m e r: Friedrich Lamine der ältere, zu der Provinzial-Casse: Ulrich Wilhelm Lindel von Bruchsal, Rechnungsrath; Georg Fleischmann, Rechnungsrath und Zettel-Verwalter; einige noch Unbenannte; endlich Rechnungs-Revisor: Samuel Müller (von Pforzheim). S c h r e i b

stube: Carl Herzberger, Johann Kof, Carl Kof, Tobias Bawinkel, Erhard Neuhof und Carl Res.

Das Hofgericht der Pfalzgrafschaft verwalten Hofrichter: Carl Freyhr. von Hacke (vorhin Oberappellationsrath); Rätthe: Geheimerhofrath Franz Kaver Courtin; Hofrätthe: Gabriel Wolf (von Bruchsal); Georg Freyhr. von Weiler; Justizrätthe: Carl Ludwig Baurittel (vorhin Oberamtsaffessor dahier); Jacob Jung (vorhin Kurf. Hessischer Hofgerichtsadvocat); Hofgerichtsassessor: Carl Philipp Freyhr. von Zillenhardt. Dessen Kanzley besorgen, Rath und Secretär Wilhelm Kobel. Hofgerichtssecretäre: Matthias Diez, und Georg Heinrich Stein; Registrator: Carl August Brummer; Kanzlisten: Heinrich Höche, Hedrich Weller und Joseph Griefe.

Das Hofraths- und Hofgerichts-Collegium des Obernfürstenthums bestehet in dem Präsidenten: Franz Conrad Baur von Heppenstein; Vicepräsidenten: August von Gschwender; Hofrätthe: Johann Rudolph Keller (ersten oder staatsrechtlichen und dritten oder gerichtlichen Senats), Johann Franz Schild (ersten und zweyten oder staatswirthschaftlichen Senats), Johann Nepomuck Rolle (ersten und dritten Senats), Georg Leopold Schlemmer (für alle drey Senate auch Kammeramwald); Franz Carl Leuthin (ersten und

zweyten Senats). Zur Kanzley: Kanzleyrath Xaver Diesenhofen; Hofrathssecretäre: Hubert Henzler, Aloys Zepf (zugleich Archivsregistrator), Franz Lothary Simonis, Johann Christoph Huffschnitt, Carl Alexander Freyh. Reichlin von Meldegg; Hofrathsregistrator: Baptist Maier; Kanzellisten: Xaver Hubert, Franz Ignaz Reither, Johann Nepomuck Fauler, Maximilian Höfle, Conrad Kreutle.

Es wird dieses hiermit zu Jedermanns Nachricht bekannt gemacht. Carlsruhe den 9. May 1803.

Geheime Kanzley-Handschrift.

N a c h r i c h t.

Außerdem haben Serenissimus bey dieser Gelegenheit folgende Charakterisirungen beliebt:

a) Den bisherigen Gesandten in Paris, bey seiner Gesundheit wegen sich zurückzieht, Titular-Geheimen Rath Siegmund Carl Johann Freyh. von Reizenstein zum wirklichen adelichen Geheimen Rath.

b) Den bisherigen Rheinpfälzischen Landes-Commissariats-Rath und nun nach Paris gehend

den Kurfürstlichen Gesandten Emerich Freyherrn von Dahlberg zum adelichen Titular-Geheimen-Rath.

c) Den Oberhofrath und Leibmedicus Dr. Friedrich Andreas Schrickel zum Titular-Geheimen-Rath.

d) Den bisherigen adelichen Hofrath, Carl Freyherrn von Wechmar zum Geheimen Hofrath zur Beybehaltung der vorhin durch die adeliche Hofrathsstelle erlangten Dienstlocation.

e) Den Hofrath und nunmehrigen Ober-Auditor Carl Friedrich Fischer zum Geheimen Hofrath.

f) Den Hofrath und Leibarzt Friedrich Wilhelm Maler zum Oberhofrath.

Städtische
Bibliothek

